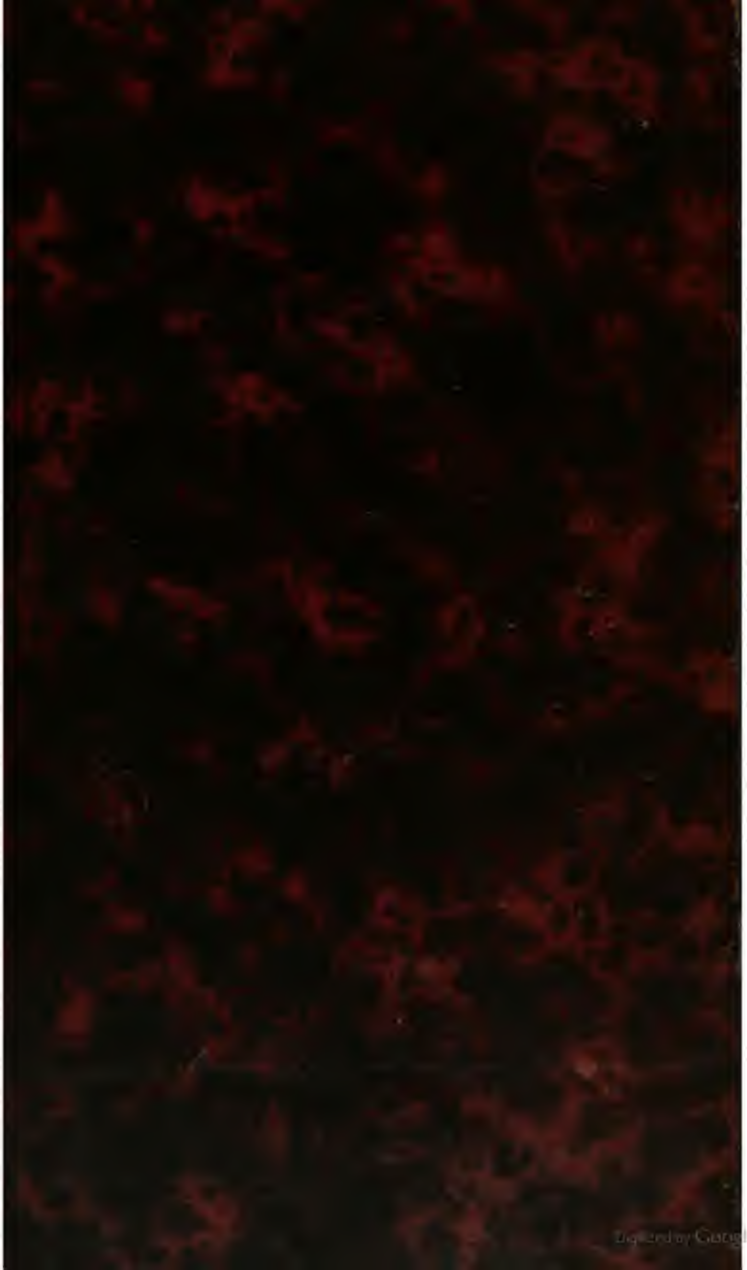
Digitized by Google

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Staat

oder die

Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.

Unentbehrliches, populäres

Handbuch und Rathgeber

für alle

Klassen und Berufsstände des deutschen Volks.

Von einem

Staatsmanne a. D.

Fünfter Theil:

Allgemeines und deutsches Staatsrecht.

Leipzig
Friedrich Wilhelm Grunow.
1863.

Digitized by Google

Allgemeines und deutsches

Staatsrecht.

Volksthümliche Darstellung.

Von einem

Staatsmanne a. D.

Leipzig
Friedrich Wilhelm Grunow.
1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das allgemeine und deutsche Staatsrecht ist bei uns bisher nur in gelehrten Werken oder Kompendien für die Hochschulen dargestellt worden und hat daher seine Kenntniß noch nicht in das Volk eindringen können; denn eine Darstellung mit reicher Abtheilung in Abschnitte, Kapitel und Paragraphen und ebenso zahlreich angehäuften Citaten mußte weit eher abschrecken, als anziehen, wenn auch nicht die streng wissenschaftliche Form dasselbe vorzugsweise nur für Juristen klar und verständlich gemacht hätte. Es ist aber gewiß allgemein anzuerkennen, daß bei der großen und stets wachsenden Theilnahme, welche das Volk an allen Vorgängen und Verhältnissen des Staatslebens nimmt und wozu es durch die neueren Verfassungen sogar direkt berufen ist, eine genauere Kenntniß des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts unbedingt nothwendig geworden ist, da ohne dieselbe eine ersprießliche Betheiligung an den großen Angelegenheiten des Staats kaum als möglich erscheint.

Besondere Wichtigkeit hat das Staatsrecht noch mehr in der jüngsten Zeit dadurch gewonnen, daß die politische Parteibildung weiter vorangeschritten ist, die Ziele über den engeren Raum der besondern Staaten sich ausgedehnt haben über das ganze deutsche Vaterland und eine größere Einigung, eine stärkere Kräftigung und die Entfaltung aller inneren und äußeren Macht desselben

Digitized by Google

den sehnsüchtigen Wunsch aller Freunde der deutschen Heimath bilden.

So leicht es nun aber auch ist, sich ein solches Ziel zu setzen und einen Gesammtstaat Deutschland in der schönsten und vollkommensten Weise sich in der Idee zu bilden, so zeigen doch auf allen Seiten und Wegen die realen Verhältnisse Schwierigkeiten und Hindernisse in solcher Menge, daß man daraus gar keinen leitenden Faden mehr herausfindet, wenn man nicht die allgemeinen Grundsätze und Möglichkeiten kennt und sich mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen, wie sie im Laufe der Geschichte und der staatlichen Entwickelung sich herausgebildet haben, näher vertraut macht, so wie die Grundbedingungen klar sieht, auf welchen allein ein Staat fest und dauerhaft begründet werden kann.

Die Bewegungsjahre 1848—49 und in neuester Zeit das Delegirtenprojekt und der österreichische Reformvorschlag haben zur Genüge bewiesen, in welchen engen Kreisen erst eine hinlängliche Kenntniß des Staatsrechts verbreitet ist und wie ohne solche ein richtiges Urtheil gar nicht geschöpft werden konnte; auch ist zu unserem großen Bedauern gerade in der deutschen Presse ein solcher Mangel sehr auffallend hervorgetreten und hat nicht nur die confusesten Vorschläge und Beurtheilungen hervorgerufen, sondern auch verhindert, daß der einzig mögliche Weg des Erreichbaren klar und deutlich erkannt werde.

Wenn daher in diesem Werke der Versuch gemacht wird, das Staatsrecht in einer Weise darzustellen, daß es Jedermann verständlich ist, glaubt der Verfasser sich um die Leser ein Verdienst zu erwerben und dazu beizutragen, daß irrige Theorien und falsche Wege mehr als bisher vermieden und die Discussion der politischen Fragen mit größerer Sachkenntniß und Ruhe geführt werden, woraus dann um so leichter eine allseitige Vereinbarung über das Mögliche und Erreichbare hervorgehen kann.

Digitized by Google

Der Verfasser hat zu diesem Werke die Schriften der bedeutendsten Staatsrechtslehrer benützt und zu Rath gezogen und gesucht, alle hier einschlagenden Fragen zur Besprechung zu bringen, so daß darin nichts entbehrt werden wird, was die umfassendsten Darstellungen gegeben haben. Die hierher gehörigen Hauptwerke waren diejenigen von Klüber, K. S. Zachariä, Maurenbrecher, Zöpfl, H. A. Zachariä, Bluntschli und Rob. v. Mohl, neben einer großen Menge von Specialschriften, Abhandlungen und Sammlungen, welche gerade hier am wenigsten entbehrt werden konnten. Außerdem stand dem Verfasser die Benützung sämmtlicher Bundestagsprotokolle, sowie der Aktenstücke der Dresdener Conferenzen und des jüngsten Fürstentags zu Gebot, woraus jedoch nur für die geschichtlichen Uebersichten, sehr wenig aber für das eigentliche Staatsrecht zu schöpfen war, da der Rest des Nichtmitgetheilten in der That auch kaum der Veröffentlichung werth ist und Zöpfl daher durch Uebergebung der Bundestagsprotokolle vom Juli 1852 bis December 1859 in seinen Fortsetzungen zu Meyer's Corpus juris Confoederationis Germanicae gerade keine sehr fühlbare Lücke gelassen hat. Seit 1860 werden bekanntlich die Bundestagsprotokolle wieder veröffentlicht, jedoch auch schon wieder in zu träger Weise. Die darin nicht abgedruckten Separatprotokolle haben bisher für das Staatsrecht noch keine Ausbeute zu liefern vermocht.

Was den Inhalt betrifft, so bietet eigentlich nur das allgemeine Staatsrecht Spielraum für eine freiere Darstellung und eigene Ansichten; bezüglich des besondern Staatsrechts ist den bisherigen Leistungen selten etwas Neues hinzuzufügen und sind dieselben fast nur in Bezug auf Auswahl und Anordnung des Stoffs verschieden, da nur über einzelne Punkte noch bedeutendere Widersprüche bestehen. Wo dieselben nicht mit Bestimmtheit ausgeglichen werden konnten, hat sie der Verfasser beiderseitig mit ihren Gründen und Gegengründen dargelegt. Ueberhaupt

Digitized by Google

ist gesucht worden, durch Aufführung von speciellen Daten und Thatsachen die Darstellung so klar als möglich zu machen und daher über so Manches ausführlicher zu sein, als es in Lehrbüchern zu geschehen pflegt, zumal hier die Weglassung jeder Art von Citaten und Anmerkungen eine freiere Benützung des Raums ermöglichte. Namentlich glaubte der Verfasser auch in der Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs etwas ausführlicher sein zu müssen, weil die meisten Leser mit den damaligen Einrichtungen wenig bekannt sein dürften und doch eine nähere Kenntniß um so wünschenswerther ist, als seit dem Erlöschen des Kaiserreichs kaum ein halbes Jahrhundert hinter uns liegt und viele unserer heutigen politischen Verhältnisse auf den frühern beruhen. Besonders aus diesem Grunde ist daher auch die nähere Aufzeichnung der Zusammensetzung des Reichstags und mehreres Andere hier aufgenommen worden. Ebenso ist bezüglich des heutigen Landesstaatsrechts überall, wo es von Interesse zu sein schien, jedesmal die Uebereinstimmung oder Abweichung der einzelnen Verfassungen angegeben und sind, wie dies auch sonst allgemein zu geschehen pflegt, am Schlusse des Textes die Grundgesetze des deutschen Bundes wörtlich mitgetheilt worden.

Endlich war der Verfasser bemüht, die nicht zu umgehenden juristischen Ausdrücke möglichst deutlich zu erklären und so das allgemeine Verständniß zu erleichtern, denn gerade das zu häufige Vorkommen solcher rein juristischen Ausdrucksweise hat wohl bisher die Meisten von dieser Wissenschaft abgehalten gehabt.

Digitized by Google

A.

Allgemeines Staatsrecht.

I.

Einleitung.

Wohin wir blicken und wie weit wir auch in die Geschichte aller Völker zurückzusehen vermögen, finden wir überall die Menschen bald zu kleineren, bald zu größeren Genossenschaften vereinigt und von einem Bande umschlungen, das sie von den anderen abtrennt und zu besonderen Gemeinwesen verbindet, mag dasselbe auf der ersten Kulturstufe noch so locker erscheinen, bis es nach und nach an Bestimmtheit und Festigkeit gewinnt und zuletzt klarere und scharf gezeichnete Formen annimmt. Dieses Gemeinwesen, welches in seiner vollendetsten Ausbildung einen einheitlichen Organismus aller Einrichtungen darstellt, welche von einer Gesammtheit für die Gesammtheit geschaffen, getragen und erhalten werden, um derselben das friedliche Zusammenleben des Volkes unter andern Völkern und die Erfüllung seiner hohen Lebenszwecke und der irdischen Aufgaben überhaupt auf einem bestimmten Landesbezirk zu ermöglichen und zu fördern, ist der Staat, welcher besteht, seitdem es Menschen auf dieser Erde gibt, und so lange bestehen wird, als das Menschengeschlecht dauert, weil beide ohne einander nicht gedacht werden können.

Der Staat ist schon seinem Namen nach ein Zustand (status, l'état) und daher der Grund und die Quelle besonderer Rechtsverhältnisse; er tritt aber in die Erscheinung erst in einer größeren Zahl von Menschen, als der Kreis einer Familie zu umschließen pflegt, und nur

Digitized by Google

auf einem bestimmten Territorium. Letzteres ist unbedingt nothwendig, da dem Staate sonst räumliche Stetigkeit und Einheit fehlte und er keine bestimmten Gränzen hätte, innerhalb welcher er seine Herrschaft ausübt. Herumziehende Horden bilden daher noch keinen Staat, wenn gleich sie schon die Anfänge desselben in sich tragen, und mit dem Aufbruche der Völker zur großen Völkerwanderung mußten auch die bisher von ihnen gebildeten Staaten zu bestehen aufhören, bis die Wiedergewinnung neuer Wohnsitze auch die Wiedergründung neuer Staaten erlaubte. Da der Staat ein unabhängiger und ewiger Organismus zu gewissen ewigen Zwecken ist, so muß derselbe von einer freien, selbstständigen, höchsten Gewalt (Staatsgewalt) beherrscht sein, dem alle Glieder des Staats untergeben sind, wie über ihr keine andere weltliche Macht gedacht werden kann, da mit einem noch höheren irdischen Willen der Staat selbst wieder aufhören würde, weshalb auch keine Unterstaaten oder Staaten im Staate geduldet werden können. Die Wirksamkeit und das Bestehen des Staats ist ferner nur möglich, wenn bestimmte Normen oder eine Verfassung eine dauernde Form organisirt haben, in welcher sich das Staatsleben entfaltet, und endlich ist dieser Organismus in so fern von ewiger Dauer, daß wohl Staaten entstehen und vergehen, die Menschheit aber nicht ohne bestehende Staaten fortleben und sich weiter entwickeln kann.

Der Staat ist hiernach, um seinen Begriff, nach Mohl, in Kürze zusammen zu fassen, ein selbstständiger, dauernder und einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, durch einen Gesammtwillen geleitet und durch eine Gesammtkraft aufrecht erhalten und durchgeführt, die Aufgabe haben, nach bestimmten Normen die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volks, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern.

In dieser Weise hat man den Staat erst in neuerer Zeit aufgefaßt, wie überhaupt das Wort Staat als Bezeichnung des deutschen Reichs oder deutscher Länder vor dem sechszehnten Jahrhunderte bei uns nicht gebraucht und erst durch das französische Wort l'état zur Zeit Ludwigs XIV. von Frankreich nach Deutschland übertragen wurde. Was wir heute unter dem Begriffe Staat zusammenfassen, war bei den Griechen und Römern nur auf die Städte (πόλις, civitas, res publica) anwendbar, welche ganze Länder als Provinzen beherrschten und deren Bewohner nicht als gleichberechtigte Bürger anerkannten. Auch

Digitized by Google

in Deutschland war die Rechtsgleichheit und Freiheit anfänglich nicht vorhanden, sondern die Landgemeinde beruhte auf einer Gliederung verschiedener Stände mit besonderen, sehr verschiedenartig gestalteten Rechten und Freiheiten; auch stieß die Idee des centralisirten Einheitsstaats hier immer auf das größte Widerstreben der einzelnen Volksbestandtheile, bis durch die freiheitliche Entwickelung des Städtewesens nach und nach die Bildung staatlicher Territorien gefördert und zuletzt die Idee des heutigen Staatsbürgerthums allgemein wurde. Man nannte aber den Gesammtverband Deutschlands nie anders, als das Reich, und seine einzelnen Territorien Länder, bis mit dem erfolgreicheren Streben der Fürsten nach der Landeshoheit auch das Wort Staat mehr und mehr in Gebrauch kam und zuletzt überwog.

Der Staat in der Idee oder die Staatsidee kann dem wirklichen Staate in der Erscheinung vorausgehen oder auch erst mit ihm erscheinen und der Staat als solcher tritt überhaupt als Natur- und Vernunftnothwendigkeit erst auf, wenn die Vorbedingungen dazu vorhanden sind, nämlich Familie, Ansäßigkeit und Grundbesitz, denn Völker, welche sich nicht dazu entschließen können, feste Wohnsitze zu wählen und dem Ackerbau sich zu widmen, haben nur so lange Bestand, als sie unberührt von anderen in diesem Chaos fortleben können, wogegen ihr Untergang von dem Augenblick an feststeht, wo die Civilisation sich ihnen nähert und mit ihr Staaten sich ausbilden. Das schlagendste Beispiel dafür sind die Eingeborenen Amerikas, die alle dem Untergange verfallen sind.

Von der bei uns herrschenden Staatsidee, welche alles im Volksgeiste liegende, entwickelungsfähige Vernünftige zur Entwickelung und Geltung bringen will, sind die sogenannten Staatsideale verschieden. Letztere sind nämlich blos im Geiste gefaßte Vorbilder, welche zwar auch aus der Wirklichkeit geschöpft sind, aber alles noch Unvollkommene in der höchsten Vollkommenheit ergreifen und sonach das höchste und vollkommenste Ziel und Abbild des besten Staats darstellen. Die einzelnen Züge dieses Bildes werden immer der Natur und Wirklichkeit nachgebildet und nur von allem Vollkommenen gereinigt sein; aber in der Wirklichkeit werden sich solche Ideale niemals finden, weil der wirkliche Staat abhängig ist vom tellurischen, moralischen und intellectuellen Charakter von Land und Leuten und dieser niemals in solcher Vollkommenheit

Digitized by Google

oder gleichmäßig vorhanden ist. Ungeachtet dessen darf man solche Staatsideale doch nicht ganz unpraktisch nennen und verwerfen, denn wenn nur ein solches Staatsideal mit genauer Kenntniß der Wirklichkeit des Lebens aufgestellt wird und dabei die Gränzen des Möglichen im Auge behalten sind, so ist die Aufstellung desselben immerhin ein sehr dankbares Vorbild, dem wir in der praktischen Ausbildung des Staats mehr und mehr nahe zu kommen suchen müssen. Die Gefahr liegt einzig darin, daß man leicht ohne solche genaue Kenntniß und Würdigung des Praktischen und Möglichen an die Entwerfung eines Staatsideals geht und sich so in bloßen Gedankenspielen verliert, wie es Plato in seinem Staatsideal gethan hat und noch heutzutage deutsche und französische Welt- und Menschenbeglücker zu oft thun, womit sie aber durchaus nicht nützen, sondern nur heillosen Schaden veranlassen, indem dadurch das Volk zu leicht Anforderungen an den Staat stellt, welchen derselbe unmöglich genügen kann.

Als eine Verbindung zur Geltendmachung und Wahrung gemeinsamer Interessen ist der Staat ein großes Gemeinwesen, das seinen Rechtsgrund lediglich in sich selbst hat und als ein Organismus auch im höchsten Grade Persönlichkeit oder die Eigenschaft einer sogenannten moralischen (juristischen) Person besitzt, wie denn auch nach dem Ausspruche des großen Savigny das Volk erst im Staate wahre Persönlichkeit und somit die Fähigkeit zum Handeln erhält.

Den lebendigen Inhalt des Staats bilden die Menschen und daher kommt hier besonders das Verhältniß desselben zu den einzelnen Menschen und deren Mehrheit in Betracht. Als isolirtes einzelnes Wesen würde der Mensch nur die thierischen Triebe befriedigen können, sein sittliches und geistiges Wesen kann sich dagegen nur entwickeln und weiter bilden in der Gemeinschaft mit der Gattung, dessen Gesetz er anerkennt und befolgt, um an ihren Zwecken Antheil zu nehmen. Deshalb kann das wahre Wohl des Einzelnen oder Individuums nur gedeihen, wenn es sich den Interessen der Gesammtheit unterordnet und diesen Gesammtwillen oder den Staat als das Herrschende über sich anerkennt. Damit soll aber nicht die sittliche Freiheit, sondern blos die Willkühr beschränkt werden; die individuelle Freiheit und Selbstständigkeit, welche allein den Charakter auszubilden vermag, soll möglichst erhalten und verstärkt werden, dagegen aber auch das selbst-

Digitized by Google

bewußte Unterwerfen des Einzelnen unter die Gesammtheit den Gemeinsinn fördern und alles erzielen, was das Gesammtleben bedingt, denn in dem großen Organismus des Staats kann nur das gedeihen, was die ihm angewiesene Stellung richtig würdigt und einnimmt und darin das Möglichste zu erzielen bestrebt ist. Das Wohl des Einzelnen muß mit dem Wohle des Ganzen identisch werden, der Gesammtwille auch der Wille des Einzelnen sein. So sehr dies übrigens in der Theorie feststeht, so schwierig ist es doch häufig, dies im Leben zu verwirklichen, weil dasjenige, was als das Gesammtinteresse im Staate anzusehen ist, sich nicht immer klar erkennen läßt und aus einer Verkennung desselben Widerstreite zwischen den beiden Interessen entstehen können. Dies wird am leichtesten vermieden, wenn der Staat so wenig Opfer als möglich von den speciellen Interessen verlangt und soviel als möglich alle Spezialinteressen zu befriedigen sucht. Auch werden die gesetzlich eingeführten Formen als Ausfluß des Gesammtwillens immer mehr suchen, diese Gemeininteressen allgemein festzustellen, und daher den Ausschlag geben, so oft ein Widerstreit zwischen den beiderseitigen Interessen zu beginnen droht.

Der Mensch bildet für sich allein noch kein vollkommenes Ganzes, sondern er wird dazu erst in der Geschlechtsgemeinschaft und Familie, welche die Selbstsucht mildert und in Verbindung mit dem Gefühle des Alleinstehens und Vereinsamtseins den Menschen an andere anschließt. Aus der Ehe entwickelt sich die Familie mit ihren allgemeineren Interessen und Forderungen und aus ihr bilden sich Stamm und Volk aus. Als ein Naturverhältniß und Träger eines sittlichen Gedankens hat die Familie Anspruch auf eine vom positiven Rechte unabhängige Gültigkeit und ist sie daher ein unabhängiger Rechtsbegriff; zugleich ist sie schon eine Art von kleinem Gemeinwesen und in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht eine Grundsäule des Staats, der daher der Ehe und Familie seine besondere Aufmerksamkeit und Schutz angedeihen lassen muß. Die Abgeschlossenheit der Familie ist immer am größten und stärksten, wenn der Staat noch auf niederer Stufe der Entwickelung begriffen ist, denn dann beruht seine Existenz noch mehr in den Familien und ihren Lebensäußerungen, so daß in dieser Zeit sich in der Familie noch viele Attribute zeigen, die eigentlich erst dem Staate zukommen, wie besonderer Kultus (Penaten), Familienrath, Familiengericht und selbst Familienrache (Bestrafung). Je mehr der Staat erstarkt und sich

Digitized by Google

entwickelt, um so mehr tritt die korporative Bedeutung des Staats zurück, gehen diese Attribute an ihn über und übernimmt er allein die gesetzgebende, verwaltende und rechtsprechende Gewalt, während die Familie nur noch einen bürgerlichen Zustand darstellt und einen rein privatrechtlichen Charakter annimmt. Aehnlich ist auch das Verhältniß des Staats zu den vorhandenen übrigen Korporationen, die im Staate ihre absolute Unabhängigkeit aufgeben und nur noch durch Staatsgesetze berechtigt und in ihre Stellung zum Gesammtorganismus eingewiesen sind, wie dies z. B. bei der Kirche, Provinzen, Landschaften, Stadt- und Landgemeinden der Fall ist.

Aus der Familie entwickeln sich Stamm und Volk, aber nicht etwa als eine bloße Verbindung von Familien oder Stämmen, sondern als eine solche von Individuen, weil die Familie nur ein vorübergehendes Verhältniß ist und sich immer wieder in Individuen auflöst. Die durch einen Stamm umfaßte Menschengruppe findet ihre Vereinigung nur durch die Gemeinsamkeit der Abstammung von einem Haupt, Gemeinsamkeit der Sprache, Sitte, Religion, socialer und rechtlicher Lebensanschauung und wohl auch des naturgemäß ihr aufgeprägten allgemeinen Charakters, aus dem sich wieder die gleiche Art der Ernährung und Beschäftigung entwickelt. Von den Stämmen ist ebenfalls nur durch Zahl und Umfang verschieden das Volk, dessen gemeinsame Unterlagen und Beziehungen mehr allgemeinere und großartigere Verhältnisse betreffen, wie ja auch bei einem Volke Sprache und Sitte eine gemeinsame ist, ohne daß deshalb davon ausgeschlossen ist, daß die einzelnen Stämme sich wieder durch Dialekte (Mundarten) und Gebräuche von einander unterscheiden. Das hauptsächlichste geistige Band eines jeden Volks ist die Sprache und daher datirt man auch mit Recht die Trennung der Völker von der Verwirrung der Sprache.

Von Volk spricht man eigentlich nur vom Rechtsstandpunkte, denn K. S. Zachariä hat ganz Recht, wenn er sagt, der Begriff Volk gehöre in die Rechtslehre, der Begriff Nation aber in die Naturlehre. Volk ist daher vorzüglich die durch Gemeinsamkeit des Rechts verbundene Menschengruppe und umfaßt daher den ganzen lebendigen Inhalt des Staats. Im gewöhnlichen Leben faßt man dagegen den Begriff Volk sehr einseitig und falsch auf. Es ist Volk aber weder blos die Menge der politisch berechtigten Glieder des Staats, noch die große Masse überhaupt gegenüber den Reichen und Bevorzugten, noch auch die

Digitized by Google

Gesammtheit der Regierten gegenüber der Regierungsgewalt, oder der Unterthanen, denn Volk umfaßt Regierende und Regierte auf gleiche Weise, überhaupt den gesammten persönlichen Inhalt des Staats.

Unter Nation verstehen wir zwar auch eine gewisse Menschengruppe und zwar sehr oft ganz eben so genau dieselbe, wie der Begriff Volk, allein die Gemeinsamkeit besteht hier vorzugsweise in Abstammung oder Race, Sprache, Sitte, Gesinnung und dem ganzen Charakter und beruht daher auf rein natürlichen und unwandelbaren Grundlagen, so daß die Nation besteht, wenn sie auch politisch in verschiedene Staaten zerrissen ist, während ein Volk aus verschiedenen Nationen zusammengesetzt sein kann. Diesem entspricht auch der Sprachgebrauch, denn nach den politischen Absonderungen könnte man vom preußischen, österreichischen, englischen, französischen, schweizerischen Volk sprechen, aber man spricht nicht von der schweizerischen, preußischen, österreichischen oder belgischen Nation, da hier nirgends eine einheitliche Nation vertreten wird, sondern in diesen Völkern oft Theile von mehreren Nationen vereinigt sind, z. B. Deutsche, Franzosen und Italiener bei den Schweizern u. s. w., während eine Nation nie verschiedene Racen umfaßt. Ebenso weist auf diesen Unterschied der Umstand, daß es kein Nationenrecht, sondern blos ein Völkerrecht bis jetzt gibt, da die Rechtsgemeinschaft nur beim Volke hervortritt.

Mohl bestimmt den Begriff der Nation also: Die Nation ist die einem bestimmten Volke thatsächlich zukommende, dasselbe von andern Völkern unterscheidende, körperliche und geistige Eigenthümlichkeit, welche sich äußerlich in Gestalt, geistig vor Allem durch die Sprache, dann überhaupt durch die ganze Gesittungsweise kennzeichnet und die im letztern Grunde auf angeborenen und sich gleichbleibenden natürlichen Eigenschaften beruht, dann aber durch geschichtliche Ereignisse näher bestimmt und im Einzelnen ausgebildet ist.

Hiernach beruht also die Nation vorzüglich auf der Gleichheit der Race, wobei aber die Erinnerung an die Blutsgemeinschaft nicht auf die Grade der Verwandtschaft und selbst nicht einmal mehr auf den Stammvater sich zurückbezieht, sondern mehr auf die gemeinsame Stammmutter oder das Vaterland geht, mit welchem alles Sein, Thun und Denken und der ganze Charakter der Nation verwachsen ist. Die Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit des Zusammengehörens einer Nation und die Erinnerung an die Traditionen und Schicksale der

Digitized by Google

Natur und des Vaterlandes sind dann auch der Grund des Nationalgefühls, der Nationalehre, der Nationalfreiheit und des Nationalstolzes und bilden den Kitt, der die Glieder der Nation enge zusammenhält, selbst wenn sie durch staatliche Verbände von einander getrennt leben. In gleicher Weise hat eine Nation auch eine gemeinsame Anschauung von der sittlichen Nothwendigkeit einer gewissen Handlungsweise und zeigt daher einen gleichen Typus in Sitten und Gewohnheiten, Thun und Denken und theilweise sogar in der Betrachtung übersinnlicher Dinge und religiöser Anschauungen; ja sogar Recht und Art der Regierung werden regelmäßig diesem nationalen Typus entsprechen und selbst die ganze historische Entwickelung einer Nation ihren gleichartigen, eigenthümlichen Charakter bewahren.

Dieser Grundcharakter der Nationen machte sich auch in politischer Hinsicht geltend und zwar nie mehr als in der Gegenwart, indem sie darnach streben, die bisherige staatliche Zertrennung aufzuheben und für sich einen ganz selbstständigen Staat auszufüllen, was wohl auch das natürlichste Verhältniß wäre, wenn nicht die Staaten öfters von territorialen Grundbedingungen abhängig würden, welche es unmöglich machen, den Staat auf den Umfang der Nation auszudehnen oder einzuschränken. Man muß übrigens bei der in der heutigen Zeit Mode gewordenen Aufstellung des Nationalitätsprincips wohl zwischen Nation und Nationalität unterscheiden, da beide nicht ganz dasselbe sind, wie z. B. auch die Wortbildung ähnlich von Genie und Genialität anzeigt. Nation ist eine Einheit und Ganzheit mit welthistorischem Beruf, weil sie den Grund des Bestands, der Zusammengeschlossenheit und staatlichen Entwickelung in sich selbst trägt und von der Idee der Selbstständigkeit, der Freiheit und des nationalen, geistigen und gesellschaftlichen Lebens getragen wird, wie die Engländer, Franzosen, Deutschen, Italiener u. s. w., wogegen Nationalität nur ein Stück der Nation ist, ohne in eine welthistorische oder sociale und geistige nationale Entwickelung eintreten zu können, und also nur einzelne oder nicht zur vollen Ausbildung gelangte Grundzüge der Nation in sich faßt, wie die Ungarn, Polen, Czechen u. A., bei welchen sich das ganze Gepräge der Nation nur in Abstammung, Sprache und Sitte zeigt, dagegen im politischen Weltverkehre nicht hervorzutreten vermochte.

Eine Nation hat unbedingt den Rechtsanspruch als selbstständiger

Digitized by Google

Staat zu bestehen und darin alle Angehörige aufzunehmen; allein in der Wirklichkeit kommt dies nicht immer vor und es treten verschiedene Verhältnisse ein, welche die Nationen ganz anders gruppiren; denn es kann ein Staat mehrere Nationalitäten nicht blos theilweise, sondern ganz umfassen, wie Oesterreich die Ungarn und Czechen neben den Deutschen, oder eine Nation ist in mehrere einzelne Staaten vertheilt, wie Deutschland, oder die einzelnen Theile einer Nation bilden Bestandtheile fremder Staaten, wie Polen, Italien bis zu neuester Zeit u. dergl., und selbst in diesen Fällen können die Verhältnisse wieder nach verschiedener Art gestaltet sein. Natürlich ist das erstere Verhältniß das beste, zumal wenn der Staat groß genug ist, um seine Selbstständigkeit behaupten und eine würdige Stellung unter den Staaten erringen zu können. Kleine Nationen, welche diese physische Möglichkeit der staatlichen Selbstständigkeit nicht besitzen, sind gewöhnlich genöthigt, sich mit anderen Nationalitäten zu verbinden oder sich unter das Protektorat eines größeren Staates zu stellen, der ihnen die Erhaltung und die Fortentwickelung der Nationalität sichert, wie z. B. Czechen und ähnliche Nationalitäten längst durch das Uebergewicht der Deutschen untergegangen und verschwunden wären, wenn der österreichische Staat sie nicht gesichert und beschirmt hätte. Sind diese Nationalitäten in diesem Verhältnisse im Besitze ihres Territoriums und wird ihnen die Bewahrung und Entwickelung der Nationalität nicht verhindert oder beschränkt, so ist ihr Loos noch immer das möglichst beste, obgleich sie politische Selbstständigkeit nicht mehr besitzen, denn sie können wenigstens ihren Einfluß auf die Gesammtregierung und daher auch auf die Gesammtpolitik ausüben und so sich doch indirekt geltend machen. Schlimmer ist es dagegen, wenn eine Nationalität ganz oder theilweise durch Eroberung oder Abtretung mit einem anderen Staate verbunden wird, dessen nationale Volkszahl bedeutend größer ist. Hier sind dann zwei Fälle möglich; entweder wird die eroberte Nation vom Sieger mit dem Staate vollständig politisch und rechtlich verschmolzen, so daß sie mit Ausnahme der Umgangssprache ganz in alle Verhältnisse des Staats eintritt und dafür die politische Selbstständigkeit und den Namen aufgibt; oder die Einverleibung erfolgt blos so, daß die Nationalität vollständige Gleichberechtigung mit den anderen Nationalitäten des Staats erhält, die Nationalität, selbstständiges Recht und Verfassung, Sprache und Sitte beibehält und blos in der

Digitized by Google

obersten Staatsgewalt nur nach ihrem numerischen Gewicht (d. i. nach Verhältniß ihrer Volkszahl) Einfluß, Geltung und Berechtigung hat. Das erstere Verfahren ist besonders im Anfange unendlich hart für die Betroffenen, indem sie alles Ueberkommene und Liebgewordene preisgeben und sich in ganz neue Verhältnisse hineinleben müssen, aber indem der Sieger die Besiegten als ganz Gleichberechtigte neben sich aufnimmt, dadurch ehrt und sie an einer mächtigeren und angesehenen Nation Antheil nehmen läßt, verliert sich nach und nach die Härte und verschmelzen sich die Bestandtheile, so daß zuletzt die Besiegten in der Nation der Sieger gänzlich aufgehen, wie es sich bei Lothringen und dem Elsaße durch Frankreich gezeigt hat. Ja diese Verschmelzung wird manchmal noch rascher voranschreiten, wenn die besiegte Nationalität sich vorher in keiner mächtigen Stellung und geschlossenen Einheit befand, kein würdevolles Loos hatte und oft den Druck der Willkührherrschaft und Absolutie empfand, dagegen aber im neuen Staate neben politischem Ansehen auch größere Freiheit und eine bessere Regierung empfängt. Das zweite System ist unbedingt das schlechtere, wenn gleich es als milder und gerechter erscheint. Man sollte zwar meinen, die Mannichfaltigkeit der verschiedenen Nationalitäten rege das Gesammtleben an, fördere und erfrische es, aber für den Staat selbst ist dies System sehr gefährlich und läßt ihn nie politisch erstarken und seine ganze Machtfülle nicht entfalten. Niemals wird die so einverleibte Nationalität ihre bisherige Selbstständigkeit vergessen, niemals die Rivalität mit der andern Nationalität ablegen, immer mißtrauisch selbst gegen die dankbarsten Gewährungen sein, darin vielmehr offene oder geheime Beeinträchtigungsversuche gegen sich selbst erkennen und in dem kränkenden Gefühle der Beherrschung von einer fremden Nationalität sich entweder gar nicht oder doch sehr langsam mit letzterer verschmelzen. Ein Staat mit solchen gleichberechtigten Nationalitäten wird daher nie zu einer kräftigen Einheit gelangen, sondern die verbundenen Nationalitäten immer nach Auflösung und Trennung streben und sich nur nach einer günstigen Gelegenheit umsehen, um den Racenkampf offen zu beginnen und sich wieder politisch selbstständig und unabhängig zu machen, weshalb ein solcher Staat bei aller numerischen Stärke bei großen politischen Verwickelungen und Kämpfen stets als schwach erscheint und von seiner wahren Kraft nicht vollständigen Gebrauch machen kann. Das offenbarste Beispiel hierfür bildet die österreichische

Digitized by Google

Monarchie, welche wohl 35 Millionen Einwohner enthält, aber in allen politischen Krisen weit schwächer als andere Staaten von gleicher Volkszahl erscheint, weil sie eine ganze Reihe widerstrebender Nationalitäten umschließt, die aller Mühe und allen Zwangs ungeachtet zu keiner Einheit zusammenwachsen wollen. Der schlimmste Fall ist derjenige, wenn der Staat kleiner als die Nation und von letzterer ein Theil oder mehrere Theile an andere Staaten verloren gegangen sind, wie es z. B. bei Italien mit den Italienern, im Venetianischen, Friaul, in Südtyrol, bei Deutschland mit den Deutschen in Schleswig, Elsaß u. s. w. der Fall ist. Hier wird eine Verschmelzung mit dem siegreichen Theile um so weniger erfolgen, als der abgetrennte Theil mit dem noch selbstständig gebliebenen Hauptheil der Nation das nationale Leben fortsetzt, Sprache, Sitten und Gewohnheiten beibehält, literarisch und überhaupt geistig mit ihm verbunden bleibt und gegenseitig der Drang nach Wiedervereinigung genährt wird. Ist der selbstständig gebliebene Theil der Nation numerisch nicht sehr stark, so werden natürlich diese Wiedervereinigungsbestrebungen keine Erfolge erzielen und die von der Politik gezogenen Schranken nicht niederwerfen können, so daß zuletzt doch eine langsame Verschmelzung mit den Siegern oder Herrschenden möglich wird. Ist dagegen dieser Staat groß genug, um einige Macht entfalten und in günstigen Zeiten den Kampf aufnehmen zu können, so wird er die von ihm losgetrennten Theile der Nation zur Erhebung drängen und durch politische Umtriebe oder offenen Kampf die Wiedervereinigung erstreben und zu erzwingen suchen, wie wir dies in Italien sahen und ähnliche Bestrebungen in Griechenland und Polen zu Tage treten. — Ist endlich eine Nation in mehrere Staaten aufgelöst wie in Deutschland, so wird zwar im Anfange und so lange ein einzelner Volksstamm und Staat sich decken, die Nation mit einem föderativen Bande oder Staatenbunde sich begnügen und ihre nationale Entwickelung gut fortsetzen können, allein sobald die Staaten ihre Gränzen ohne Rücksicht auf die Stämme verrücken und andererseits die Verkehrserweiterungen die trennenden Schranken und engen Gesichtspunkte durchbrechen, wird sich der Drang der Nation nach staatlicher Einheit immer mehr geltend machen und sobald er auf seinen Höhepunkt gelangt ist, um so leichter die einzelnen Staaten auflösen und die staatliche Einheit erreichen, als solchem Gesammtwillen der Nation die Sonderinteressen der einzelnen Herrscher auf die Länge der Zeit nicht widerstehen können und Letztere

Digitized by Google

ſogar durch zeitgemäßes Nachgeben noch möglichſt viel für ihre Privatintereſſen zu retten vermögen, wie einſt die Mediatiſirten gethan haben.

Zu keiner Zeit hat man dieſe Beziehungen zwiſchen Staat und Nation ſo ſehr gewürdigt, als in unſeren Tagen, wo das Nationalitätsprincip ſogar an die Spitze der politiſchen Anſtrebungen und Kämpfe geſtellt wurde. Ohne Zweifel war es ein großer Fehler der Wiſſenſchaft, nicht ſchon früher nachdrücklich darauf hingewieſen zu haben, aber noch mehr verſündigte ſich die Diplomatie und Staatspraxis gegen die Berechtigung der Nationalität und haben ſie herz- und kenntnißlos in unverantwortlicher Weiſe Nationalitäten mit einander verbunden oder zerriſſen, welche nach und nach den zuerſt ſtill verhaltenen Groll laut losließen, die empfangenen Wunden offen zeigten und nun die Wiedereinſetzung in ihre Rechte verlangen. Allein Staatenordnungen kann man nicht willkürlich verändern und umgeſtalten und ohne die größten Kämpfe und den vollſtändigen Umſturz der ganzen europäiſchen Machtverhältniſſe wäre es unmöglich, dieſem Drange nur einigermaßen zu entſprechen, wie es die Verhältniſſe von Italien, Polen und in Oeſterreich (z. B. die Czechen in Böhmen) zeigen. Es iſt aber auch wohl zu erwägen, daß es das einzige Ziel des Staats nicht iſt, die Nationalität zu pflegen und zu entwickeln, ſondern daß er über der Nation ſteht, dieſe ihm dienen muß und er an Schranken und Nothwendigkeiten gebunden iſt, die er nicht gefährden und aufgeben kann, ohne ſein eigenes Beſtehen oder doch ſeine Stärke zu untergraben. Namentlich ſchreiben dem Staat die Rückſichten auf ſeine Vertheidigung, auf die Entfaltung ſeines Handels und auf andere Verhältniſſe oft eine Ausdehnung ſeiner Gränzen vor, die nicht gerade mit der Gränze der Nationalitäten zuſammenfällt und daher auch ohne Rückſicht auf letztere feſtgeſtellt werden muß; die Eingränzung der Staaten auf den Umfang kleiner Nationen würde ferner das Staatenſyſtem zu ſehr zerſplittern und daher das Gleichgewicht ſtören; gerade dieſes verlangt die Bildung größerer Staaten ohne die Rückſicht auf die nationale Einheit und endlich liegt gerade in der Thatſache dieſer Zerſplitterung der Nationalitäten der Beweis, daß ſie meiſtens nicht im Stande geweſen wären, ſo compacte, ſtarke und ſelbſtſtändige Staaten für ſich allein zu bilden, wie ſie jetzt im Intereſſe der europäiſchen Machtverhältniſſe nothwendig ſind. Man blicke daher auf die vielen kleinen Nationalitäten im unteren Donaugebiet und zu deſſen Seiten, um zu erkennen,

Digitized by Google

daß sie niemals ihre politische Selbstständigkeit hätten erhalten oder gegen den Andrang der Moslemenherrschaft einen schützenden Damm hätten bilden können. Man braucht daher nicht auf die durch die Durchführung des Nationalitätsprincips vollständig erfolgende Verletzung des Staats- und Völkerrechts hinzuweisen, um die Unmöglichkeit dieser strengen Durchführung darzulegen, wie denn überhaupt dies nur der allerschwächste Grund dagegen wäre, und wird man hierin überhaupt nicht weiter gehen können als möglich und mit der jeweiligen Staatenordnung vereinbarlich ist. Nur wirklich große, lebenskräftige und im Aufschwunge begriffene Nationen werden das Ziel ihrer staatlichen Einheit künftig wieder erreichen, nicht aber kleine oder gar im Absterben begriffene Nationalitäten, so daß man zwar den Italienern ihre künftige Einheit ohne Gefahr voraussagen darf, nicht aber den Polen, Ungarn oder Czechen, deren höchstes Ziel nur noch darin besteht, ihre Nationalität noch möglichst lange vor dem überwältigenden Andrange des deutschen Elements zu schützen, bis auch bei ihnen die unvermeidliche Verschmelzung vor sich geht und selbst Namen und Sprache nur noch in der Erinnerung leben werden, denn es ist offenbar die Bestimmung Europa's, daß nur die großen Nationalitäten erhalten und herrschend bleiben, alle kleineren Nationalitäten aber im Laufe der Jahrhunderte in ihnen untergehen.

Im großen Entwickelungsgange der Staaten und Nationen zeigt sich überhaupt eine Tendenz, welche allen kleinen Absonderungen feindlich ist. Nur im Gesichtskreise des früheren beschränkten Verkehrs waren kleine Staaten und die politische Selbstständigkeit von Stämmen und kleinen Nationalitäten möglich. Seit der Entdeckung Amerika's ist offenbar die Tendenz zur Bildung blos größerer Staaten vorherrschend, tritt der Partikularismus der Stämme und kleiner Völkerschaften zurück, fallen die bürgerlichen und religiösen Schranken und tritt an ihre Stelle gegenseitige Duldung und Anerkennung. Die früheren Bedrohungen durch rohere Völker haben längst aufgehört und selbst die blutigen Kämpfe der Kriege werden seltener und durch die Versittlichung unserer Zeit weniger grausam und Private verletzend. Die fortschreitende Kultur und zumal der große Welthandel haben sogar eine Solidarität der Interessen angebahnt, welche nicht mehr duldet, daß auf eigensinnige und eigenmächtige Weise dieser Verkehr und diese Kulturentwickelung gestört werde, und aus den bisher schon angebahnten

Digitized by Google

Staatenbunden und Bundesstaaten bildet sich nach und nach ein Bund aller Staaten und Nationen aus, so daß alle sittlichen Ideen immer tiefer eindringen in alle Theile der Erde, alle socialen und politischen Institutionen beherrschen und so den Entwickelungsprozeß der Menschen mächtig fördern und beschleunigen. Man schließt daraus gern auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Idee des Weltstaats, der alle Staaten und Völker der Erde umfasse und die irdische Mission der Menschheit zur Vollendung bringe. Allerdings gibt es einen Standpunkt, von welchem aus die Menschheit nur ein großes Ganzes bildet und nach einem in seinen Tiefen unergründlichen Plane unabänderlich vorwärts schreitet; allein gerade die Idee des Weltstaats selbst würde diesem Vorwärtsschreiten entgegentreten und es ertödten, wie auch das große Reich der Römer untergegangen ist, weil es allein stand mit seiner Mission und keine Nebenbuhler, keine Seitenbilder als Spiegel zur Selbsterkenntniß und zur Nacheiferung neben sich hatte. Jeder Staat und daher auch der Weltstaat nivellirt seinen Inhalt; der individuelle Geist der Völker wird beschränkt, die nationalen Fähigkeiten und Anlagen verschwimmen, die bunte, belebende und kräftigende Mischung der verschiedenartigsten Elemente hört auf und von einem gegenseitigen Wetteifer ist nicht mehr die Rede. Die Mannichfaltigkeit und der Wetteifer der Individuen kann jene der Völker nicht ersetzen, individueller Wetteifer wird nie das erzielen, was nationaler Wetteifer hervorzubringen vermag, alle großen Erscheinungen verschwänden und der Weltstaat löste sich zuletzt nur in kleinliche, erlahmende Anstrebungen und Regungen auf, bis auch diese in der unendlichen Leerheit und Langeweile erstürben, nachdem die fast völlige Gleichartigkeit des Bluts das Menschengeschlecht selbst verkümmert und zum Siechthum gebracht hätte. Ein solcher Weltstaat ist eben so wenig möglich, als die Menschen je die Berge abtragen und die Erde völlig nivelliren können. Wie die Erde auf die mannichfaltigste Weise geformt und die einzelnen Formen zu fast abgerundeten Ganzen gruppirt sind, so werden auch Staaten und Völker sich nimmer von diesen Grundbedingungen loslösen und sich in ein großes Ganzes nivelliren können. Dem großen, unendlichen Menschheitsziele ringen wohl alle Staaten mit mehr oder weniger Kraft entgegen und der gegenseitige Wetteifer spornt diese Kraft an und stärkt sie; aber niemals werden sie sich ganz gleichstehen, immer einzelne Staaten und Völker hervorragen und andere weit zurück-

Digitized by Google

ſtehen, der Vorrang ſogar von dem einen auf das andere übergehen und ſo mit ihnen und unter Führung der erſten dieſer Staaten und Völker die Civiliſation und die Entwickelung der Staaten und Völker in ſtetem Wettringen der Einzelnen derſelben den Rundgang um die Erde in der ſchönen Linie der Ellipſe machen, um immer höher anzuſteigen, aber auch nie ihren Endpunkt zu finden.

Das Verhältniß des Staats zur bürgerlichen Geſellſchaft iſt auch ein ſehr weſentliches Moment, das beſonders in neuerer Zeit entſchieden hervortrat. Unter bürgerlicher Geſellſchaft verſteht man nämlich „die ſelbſtſtändige perſönliche Einheit der Geſammtheit von Menſchen, inſofern ſie neben dem ſtaatlichen Berufe beſtimmte Lebensintereſſen nach einem nothwendigen natürlichen Geſetze verfolgt und erfüllt“ (Gerſtner) und hiernach umfaßt ſie die ſo vereinigte Menſchenmaſſe ganz abgeſehen und unabhängig vom Staate und deſſen Beherrſchung als ein für ſich beſtehendes Ganzes, das rein von Naturgeſetzen beherrſcht und geleitet wird, während der Staat zwar auch Naturgeſetz iſt, zugleich aber als das Produkt freier ſchöpferiſcher That und künſtleriſcher Geſtaltung erſcheint. Die Geſellſchaft bildet nicht etwa dem Staate Entgegengeſetztes, ſondern ſie beſteht neben und in ihm, nur nicht durch ihn. In den erſten Anfängen der Entwickelung geht der Staat aus dem geſellſchaftlichen Beiſammenſein hervor und wird von ihm bedingt, dann aber umfaßt der Staat das geſammte Gemeinſchaftsleben und beherrſcht es, bis derſelbe die vielen Lebensintereſſen nicht mehr ganz umſpannen kann und die Erweiterung derſelben dazu drängt, ſich in einem ſelbſtſtändigen unabhängigen Reiche auszubilden und zu vervollkommnen, ſobald das Volk mündig geworden und im Stande iſt, unter dem Rechtsſchutze des Staats in der durch ihn geſicherten Freiheit der Bewegung durch ſeine eigene Kraft ſeine zahlreichen Bedürfniſſe ſelbſt zu befriedigen und weiter auszubilden. Es iſt dies die im großen Ganzen ſich entwickelnde Theilung der Arbeit, indem der Staat für ſich nur noch Militär, Gericht, Polizei, Finanzweſen u. dergl. als ſeine Wirkungskreiſe behält, während die Geſellſchaft Arbeit, Erwerb und Beſitz als ihre eigenen Aufgaben beanſprucht, ſo daß dann beide Theile mit um ſo mehr Kraft und Erfolg ihre Aufgaben löſen können, ohne daß jedoch dabei ausgeſchloſſen wäre, daß beide Theile einander fortwährend in die Hände arbeiten und unterſtützen. Wie ſehr dagegen beide Gebiete in ihren Grundlagen

Digitized by Google

wesentlich verschieden sind und ihre Selbstständigkeit zu äußern vermögen, geht wohl aus dem Umstande hervor, daß die bürgerliche Gesellschaft besteht, mag auch die Staatsform geändert werden, oder eine vollständige Umwandlung der Staaten erfolgen, sowie daß selbst Revolutionen gewöhnlich nur die Staats- oder Regierungsform zu ändern, nicht aber die materielle Lage der Gesellschaft zu verbessern vermögen. Der ganze Drang unserer Zeit nach Selbstregierung und freier Bewegung auf allen Gebieten des Erwerbslebens, der Arbeit und persönlichen Thätigkeit entspringt allein aus dem offenbar gewordenen Bedürfnisse, daß diese beiden Gebiete sich von einander scheiden und jedes derselben seine besonderen Aufgaben selbstständig zu lösen suchen. Auch in der Wissenschaft macht sich dies dadurch geltend, daß man nun Staatswissenschaft und Gesellschaftswissenschaft von einander zu scheiden und als zwei besondere Gebiete zu behandeln beginnt und zwar mit vollem Rechte, weil sie nur so rein auf ihre wahren Grundprincipien zurückgeführt werden können. Wenn wir in diesem Werke diese Scheidung noch nicht vorgenommen haben, so hatte dies nur seinen Grund in dem praktischen Zwecke desselben, der alle Aeußerungen des hier in Frage kommenden politischen und gesellschaftlichen Lebens umfaßt, wie ja auch beide im Staate selbst noch nicht zur allgemeinen, wirklichen Scheidung gelangt sind.

Im Begriffe des Staats sind sowohl in persönlicher, als auch in sachlicher Hinsicht zwei besondere Faktoren zu unterscheiden. Bezüglich der ersteren besteht der Staat aus dem Staatsherrscher und den Unterthanen, wobei unter dem ersteren in Monarchieen der Fürst, in Republiken die Gesammtheit verstanden ist, unter den letzteren aber die Individuen oder einzelnen Glieder des Staats. In sachlicher Beziehung unterscheidet man das Staatsgebiet oder das Territorium, wovon der Staat seinen Namen und selbst den Grund seines Bestehens erhält, und die Form oder Verfassung, mag diese eine geschriebene sein oder blos in der Organisation des Staats bestehen.

Indem wir uns hier mit dem Staate beschäftigen, umfassen wir zunächst einen Haupttheil der Staatswissenschaften, welche sich über sämmtliche auf das Staatsleben sich beziehenden Kenntnisse erstrecken, nämlich das Staatsrecht, oder die Lehre von den durch den Staat begründeten oder auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnissen. Dasselbe umfaßt den Inbegriff der Rechte und Pflichten zwischen der höchsten

Digitized by Google

Gewalt und den Unterthanen des Staats, sowie unter den letzteren selbst und ist somit von der Politik unterschieden, welche die Darstellung jener Rechte in der Praxis umfaßt und daher lehrt, was nach Verhältniß der Umstände am besten und heilsamsten wäre, daß es als Recht zur Geltung gelange. Da der Staat als ein öffentlicher Zustand erscheint, so werden die durch ihn begründeten Rechtsverhältnisse öffentliches Recht genannt, im Gegensatze zum Privatrecht, welches blos die Beziehungen und Interessen der einzelnen Individuen umfaßt und den Charakter des unbedingten Beliebens an sich trägt, während die politischen Rechte in Pflichten beruhen und von denselben begränzt werden. Das Staatsrecht füllt jedoch dies öffentliche Recht nicht ganz aus, sondern bezieht sich blos auf die inneren Verhältnisse der beiden Faktoren des Staats, während das Völkerrecht die Beziehungen des Staats als Ganzes zu anderen Staaten oder Völkerschaften in sich einschließt.

Das Staatsrecht wird im Allgemeinen eingetheilt in ein allgemeines und ein besonderes Staatsrecht. Ersteres ist mehr das philosophische, natürliche, die Theorie des Staatsrechts, welches seine Normen aus der Idee des Staats herleitet und logisch entwickelt, ohne dabei an die Wirklichkeit zu denken; letzteres ist dagegen das positive oder historische, welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den im Laufe der Zeit entstandenen Gesetzen, Gewohnheiten und Verhältnissen des gegebenen Staats herleitet und darstellt, so daß es nur gibt, was wirklich ist. In Bezug auf die Gegenstände, die im Staatsrechte in Frage kommen, kann man ein inneres und äußeres Staatsrecht unterscheiden, indem Ersteres die politischen Rechtsverhältnisse innerhalb des Staatsgebiets behandelt, Letzteres dagegen die besonderen Grundsätze darstellt, die ein einzelner Staat im Völkerverkehr beobachtet und von seinen eigenen Unterthanen anerkannt wissen will, ohne daß er deshalb dieselbe Anerkennung auch von fremden Staaten verlangen kann, da solches nur bezüglich des Völkerrechts der Fall ist. Endlich kann man es in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht unterscheiden, von welchen das Erstgenannte die allgemeine Regierungsform oder die politischen Rechte überhaupt entwickelt, das Letztere aber die Rechtsnormen darlegt, nach welchen innerhalb der Gränzen des Verfassungsrechts die Staatsgewalt ausgeübt und in den besonderen Fällen wirksam wird.

Digitized by Google

Aus der Natur der Sache folgt, daß das allgemeine Staatsrecht nur einen engen Umfang haben kann und in die speziellen und untergeordneten Fragen, wie überhaupt in das Detail nicht eingehen darf und daß das besondere Staatsrecht sich immer auf einen einzelnen Staat oder ein besonderes Ganzes beziehen muß. Wir haben also in Letzterem das deutsche Staatsrecht zu behandeln.

Digitized by Google

II.

Zweck und Weſen des Staats.

Der Zweck des Staats iſt ſeinem Weſen oder der Idee entſprechend, welche durch das Beſtehen des Staats verwirklicht werden ſoll, und die Nothwendigkeit einer genauen Feſtſtellung des Staatszwecks geht daraus hervor, daß nur durch ſie die Aufgaben der Staatsgewalt beſtimmt und richtig begränzt werden können und ſonſt das harmoniſche Verhältniß zwiſchen der Geſammtheit und Individualität oder Beherrſchungsgewalt und Unterthanen nicht herzuſtellen wäre. Der Staatszweck iſt der vernünftige Inhalt des Staats und ſteht naturgemäß über dem Staate, da dieſer nur der lebendige Organismus iſt, der den Staatszweck ſelbſt erfüllt. Er ſelbſt muß folgende Eigenſchaften haben, nämlich überhaupt möglich ſein, durch den Staat und nur innerhalb des Staats erreicht werden können, gemeinſam ſein, ſo daß ihn alle Mitglieder des Staats aus Vernunftgründen wollen oder doch wollen ſollen, nicht vorübergehend ſein und den Staat ſelbſt nicht wieder entbehrlich machen und muß endlich mit dem Sittengeſetz oder der höchſten Beſtimmung des Menſchen im genauen Einklang ſtehen.

Ueber den Staatszweck ſind ſchon mancherlei Lehren aufgeſtellt worden und zwar ſchon ſeit dem grauen Alterthume; dieſelben laſſen ſich aber in zwei Hauptgruppen vereinigen, indem die Eine als den Staatszweck den Zweck der Menſchheit ſelbſt anſieht, während die Andere darin die Verwirklichung der Rechtsidee, nämlich Sicherung und Schutz der Rechte durch den Staat erblickt. Von dieſen verſchiedenen Theorien kommen hier nur vier in Betracht, da die übrigen im Weſentlichen nur Variationen oder Verſchmelzungen derſelben ſind und ſo ſchon damit erörtert werden.

Digitized by Google

Diejenigen, welche im Staatszwecke den Zweck der Menſchheit überhaupt erblicken, ſcheiden ſich in ſolche, welche vom Standpunkte des Idealismus, und ſolche, welche von jenem des Materialismus ausgehen. Die Erſteren erſtreben im Staate die vollendetſte Ausbildung des Menſchen und die Herrſchaft des Sittengeſetzes, die Letzteren die Herſtellung der allgemeinen, vorzugsweiſe materiellen Wohlfahrt der Staatsbürger oder die Herrſchaft des Wohlfahrtsprincips. Beide Theorien haben namentlich im Alterthume abwechſelnd eine große Rolle geſpielt.

Die Theorie des Sittengeſetzes iſt wohl die älteſte und wurde vorzugsweiſe von den Philoſophen der Griechen und Römer gelehrt, welche im Staate das Gute und Gerechte verwirklicht haben wollten. Beſonders war es Plato, der in ſeinem Staatsideale dieſen Gedanken in der ſchönſten und edelſten Weiſe durchführte, während Ariſtoteles ihn mehr vom praktiſchen Standpunkte erfaßte und auch die leibliche Wohlfahrt damit verband. Ihnen folgte Cicero nach, indem er Beider Anſichten vereinigte; in neueſter Zeit hat vorzüglich nur Hegel den Staatszweck in der ethiſchen Vernunftherrſchaft erkannt und darin die Verwirklichung der ſittlichen Idee erſtrebt. Ohne Zweifel iſt mit dieſer Theorie der Staatszweck in würdiger Weiſe erfaßt worden, wie denn auch der Staat dieſes Ziel nicht aus dem Auge verlieren darf; aber dieſe Theorie iſt weder ſicher, noch reicht ſie aus, um den Staatszweck ganz auszufüllen. Bekanntlich iſt der Begriff des Sittengeſetzes durchaus nicht feſtſtehend, ſondern wechſelt mit den verſchiedenen philoſophiſchen Syſtemen und theologiſchen Parteiſtandpunkten, ſo daß alſo der darauf begründete Staatszweck ein ſehr unſicherer wäre, während er doch vor Allem ſicher zu ſtehen hat. Das Prinzip des Sittengeſetzes ſchließt ferner die Berückſichtigung der materiellen Wohlfahrt aus und iſt daher nicht umfaſſend genug; endlich würde dadurch dem Staate blos ein erziehender Zweck beigelegt, ſo daß dabei die individuelle Freiheit beherrſcht und die Unterthanen mit einer beſtändigen Vormundſchaft belegt würden, wodurch die freie Entwickelung der Menſchen nur gehemmt und unterdrückt würde, wie es noch in allen Theokratien geſchah, bis der Drang nach individueller Freiheit dieſelben wieder verdrängte. Dieſelben Mängel und Einſeitigkeiten, nur in anderer Richtung, hat auch die Wohlfahrtstheorie; denn es ſteht ebenſo wenig feſt, worin die allgemeine Wohlfahrt beruhe, es än-

Digitized by Google

dert sich dies von Zeit zu Zeit und von Volk zu Volk; die Pflege der Wohlfahrt wäre nur ein einseitiger Zweck, der alle anderen Rücksichten des Staatszwecks übersieht, und diese Theorie führte zu einer noch viel härteren Bevormundung, weil die Förderung der Wohlfahrt zuletzt in alle Phasen des Einzellebens eingriffe, jede Freiheit ertödtete, die Individuen der Gesammtheit gegenüber als rechtlos erscheinen ließe, da dem Staate zu Gunsten der Wohlfahrt Alles erlaubt wäre, und nur zu einer Bevorzugung der herrschenden Mehrheit auf Kosten der Minderheit führte. In der That hat auch gerade diese Härte der Wohlthätigkeitstheorie immer dahin geführt, daß der Despotismus der Fürsten oder der Revolutionspartei sich derselben zur Erfüllung ihrer Zwecke und zur Ausführung und Rechtfertigung von Gewaltstreichen bediente, wie denn auch bezeichnend genug in der französischen Verfassung vom 29. Juni 1793 die allgemeine Wohlfahrt als Staatszweck erklärt wurde und der französische Wohlfahrtsausschuß die meisten Gräuel der Revolution verübte. Im Alterthume hatte diese Theorie besonders Cicero ausgesprochen, indem er verlangte, daß die Wohlfahrt des Volks das höchste Gebot sein solle; in neuerer Zeit ward sie besonders von Rousseau aufgestellt und damit die französische Revolution eingeleitet.

Der Despotismus und die Bevormundung, welchen die bisher erörterten Theorien vom Staatszwecke dienten, hatten seit Hugo Grotius die Nothwendigkeit dargelegt, dem Staatszwecke eine sicherere und engere Begränzung zu geben, um die individuelle Freiheit vor solchen Eingriffen zu bewahren und den Uebergriffen der Staatsgewalt feste Schranken zu setzen. Man stellte also die Verwirklichung der *Rechtsidee* als Staatszweck auf und suchte den Staat als eine Rechtsanstalt darzustellen, welche zwar feste Normen für die Sicherung und den Schutz der Rechte durch den Staat schaffen, im Uebrigen aber den Individuen volle Freiheit lassen sollte, innerhalb derselben die geistige und sittliche Entwickelung und die materielle Wohlfahrt ungehindert erstreben und erreichen zu können. Diese Theorie hat unstreitig in der Zeit ihres Entstehens ihre Berechtigung gehabt und viel Gutes bewirkt, indem damit der Despotismus des Zuvielregierens gebrochen und der Weg zur freiheitlichen Entwickelung angebahnt wurde und man dadurch zu einer genaueren und festeren Bestimmung des Staatszwecks gelangte; allein offenbar kann der Staatszweck in einem so engen Sinne durchaus nicht aufgefaßt werden und ist nur *eine*, wenn gleich eine

Digitized by Google

Hauptseite desselben, darin eingeschlossen, während doch der Staatszweck noch viel weiter erstreckt werden muß. Diese Theorie war ebenfalls schon von Cicero angedeutet worden, fand aber allgemeine Aufnahme erst durch Hugo Grotius und Puffendorf und wurde in neuerer Zeit besonders von Kant, Spittler, K. S. Zachariä, Behr, Jordan, Rotteck und anderen Staatsrechtslehrern aufgestellt, welche darin besonders einen Schutz gegen die Vielregiererei und anticonstitutionellen Bestrebungen suchten.

Eine vierte Theorie, der wir nur ihrer Absonderlichkeit wegen gedenken, hat in neuester Zeit Stahl aufgestellt, indem er den Staat als ein sittlich intellectuelles Reich betrachtete, worin Gottes Willen und Reich für den irdischen Zustand aufgerichtet werden soll und zwar indem die menschliche Gemeinschaft ihre staatlichen Verhältnisse selbst schaffe und dadurch den Staat zugleich zum Erzeugniß ihrer freien That mache. Diese Theorie, welche in einer alttestamentlich-kirchlichen Anschauung vom Staate besteht, hebt nicht blos den unumgänglich nothwendigen freien Willen des Individuums auf, sondern wäre überhaupt noch schwankender als alle vorhergehenden, weil zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Ansichten vom Willen und Gebote Gottes keinen festen Anhaltspunkt zu geben vermöchten.

Abgesehen von der letzterwähnten enthalten alle diese Theorien Wahrheit, aber nur nicht die volle Wahrheit, denn sie sind entweder zu allgemein und umfassen weit mehr, als was im Staatszwecke liegen kann, oder sie sind zu eng und geben ihm einen zu geringen Lebensinhalt. Sie drücken im Allgemeinen nur aus, was in der Zeit ihrer Aufstellung und Durchführung als die nothwendigste Hauptaufgabe erschien und worauf sich gerade die allgemeine Tendenz der Zeit warf. Die anfängliche Aufstellung der Theorie des Sittengesetzes entsprach vollständig der Zeit und den Staaten, wo sie zur Geltung kam, denn in dem milden und glücklichen Klima von Griechenland und Mittelasien bot die Natur fast von selbst den ganzen Lebensbedarf, und da es an einer erheblichen Ausbildung des Rechts noch gänzlich fehlte, dem Volke aber vor Allem eine sittliche Erziehung nothwendig erschien, so mußte ganz natürlich auch nur in der Verwirklichung des Sittengesetzes der Zweck des Staats gesucht werden. Selbst Aristoteles, bei dem man schon die Anfänge der Wohlfahrtstheorie zu finden glaubt, versteht unter der Vereinigung zu einem vollkommenen und selbstgenügen-

Digitized by Google

den Leben nicht die Wohlfahrt in unserem heutigen Sinne, sondern er setzt den nothwendigen Lebensbedarf voraus und will das Leben nicht blos glückselig, sondern auch schön ausgeschmückt haben, was weit über die Forderung der Wohlfahrt hinausgeht. Auch war in jener Zeit Kirche und Staat zumeist verbunden oder identificirt, wie dies auch nach der allgemeinen Verwilderung in Folge der Völkerwanderung erstrebt wurde, da damals Versittlichung vor allen Dingen nothwendig erschien. Bei den Römern mußte die Wohlfahrtstheorie sich schon deshalb vordrängen, weil der Pauperismus mächtige Fortschritte machte, und sie kam im ganzen Mittelalter und im rauheren Klima Mitteleuropas zur allgemeinen Geltung, weil inzwischen die Kirche vom Staate sich absonderte und innere Tugend und Moral in ihre besondere Pflege nahm, während vor dem Aufblühen des städtischen Gewerbefleißes die Pflege der materiellen Wohlfahrt allerdings vorzugsweise dem Staate zukam und von ihm organisirt und geleitet werden mußte, bis die Bürger sie selbst in die Hand nehmen und zur eigenen Sorge machen konnten. Den Staat als eine Rechts- und Sicherheitsanstalt anzusehen, begann man schon mit der Ausbildung des Rechts zur Zeit des römischen Kaiserreichs, und diese Ansicht drängte sich, wie wir bereits gesehen haben, ganz besonders hervor, als die Vielregiererei und der Despotismus überhand nahmen und die rasche Entwickelung der Gewerbe und des Handels vorzugsweise Sicherung und Schutz der Rechte nothwendig machte, für die eigene Pflege aber möglichste Freiheit und Unbeschränktheit durch den Staat verlangte und sich selbst im Stande fühlte, die Sorge für die Wohlfahrt auf sich zu nehmen. Die in unseren Tagen begonnene Loslösung der Gesellschaftswissenschaft von den Staatswissenschaften zeigt deutlich genug an, wie sehr das Wohlfahrtsprincip im Staatszwecke in den Hintergrund getreten ist.

Wir ersehen aus dem Vorstehenden, daß die Aufstellung des Staatszwecks wesentlich abhängig ist von der Zeit, worin sie erfolgt, und von der Kulturstufe und den sonstigen individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Völker, wofür sie bestimmt sein soll, wie denn auch im großen Weltlaufe jedem Staate eine besondere Stellung und Aufgabe zugetheilt zu sein scheint und diese sich bald verengert und bald erweitert. Daß der Staat Wohlstand und Genuß, Humanität und Gesittung in freien und gerechten Formen auf nationaler Grundlage erzielen soll, wird freilich zu allen Zeiten sein Zweck sein, aber der Um-

Digitized by Google

fang dieses Zwecks und seine praktische Ausführung wird fortwährend Aenderungen unterliegen und bald diese, bald jene Seite mehr hervortreten. Vor Allem muß der Staat die individuelle Freiheit sichern und die bürgerliche Gesellschaft sich unbevormundet entwickeln und ihre Ziele verfolgen lassen, sowie möglichst alle Hindernisse aus dem Wege räumen, welche diesem im Wege stehen oder die Gesellschaft überhaupt stören, verletzen oder gefährden können. Sodann muß er das Band und die Form bilden, unter welchen ein Volk nicht blos seine Nationalität entwickeln, sondern auch seine innere und äußere Macht entfalten und zur Geltung bringen kann, und endlich hat er nicht blos die Güter und Errungenschaften der Vergangenheit zu erhalten, zu pflegen und der Zukunft zu überliefern, sondern auch alle solche Einrichtungen und Anstalten zu schaffen, welche von den einzelnen Individuen nicht zu Stande gebracht werden können und doch für die vernunftgemäße Entwickelung der Nation unbedingt nothwendig sind. Hiernach sind aber nicht mehr die Individuen die Mittel für die Erfüllung des Staatszwecks, sondern umgekehrt ist der Staat das Mittel für die Verwirklichung der vernünftigen Zwecke der Individuen, wofür der Staat in der freien Darbietung aller dafür nothwendigen Anstalten und Einrichtungen die Möglichkeit gewährt, ohne sie zu deren Benützung weiter, als unumgänglich nöthig ist, zu zwingen oder sie sonst in irgend einer Weise zu beengen und ihre freie Entwickelung und Gebahrung zu beschränken. Somit besteht der Staatszweck in der Verwirklichung aller äußeren Bedingungen einer wahren Humanität auf nationaler Grundlage.

Nach den Theorien vom Staatszwecke hat man bisweilen die Staaten eingetheilt in Rechtsstaaten und Polizeistaaten, indem in Ersteren die Garantirung der individuellen Freiheit durch Rechtsschutz, in Letzterer aber die Bevormundung der Individuen durch die polizeiliche Thätigkeit der Regierungen vorangestellt wurde. Allein derartige, so scharf ausgeprägte Staaten gibt es in der Wirklichkeit kaum und sie sind auch mit dem wahren Staatszwecke gar nicht vereinbar, denn wie in keinem Staate es an solchen, die individuelle Freiheit schützenden Rechtsformen fehlen darf, ebenso wird auch kein Staat ohne eine gehörige Beaufsichtigung und oberste Leitung oder Polizei bestehen können, wenn gleich letztere sich nur in solchen Schranken bewegen darf, daß nicht die individuelle Freiheit verletzt wird. Würde ein Staat nur

Digitized by Google

Rechtsstaat sein und nur Rechtsanstalten enthalten, so wäre sein Inhalt ein sehr armseliger und sein Erfolg ein geringer; auch wäre der Bestand des Staats ein schwacher, weil fast gar keine wesentlichen, zumal materiellen Interessen damit verknüpft wären, während gerade die Förderung der materiellen Interessen ihn befestigt und sichert. Auch macht gerade unsere weit vorangeschrittene Zeit die großartigsten und umfassendsten Anforderungen an den Staat, so daß man sogar hierin viel zu weit geht und die begonnene Ausscheidung der Gesellschaftswissenschaften von den Staatswissenschaften den hierin zu weit geschraubten Staatszweck wieder auf das richtige Maß einschränken wird, wie überhaupt gerade die richtige und eifrige Ausbildung der Gesellschaftswissenschaften das beste und wirksamste Mittel gegen den Communismus und Socialismus sein dürfte.

Da der Staat seinem Wesen und Zwecke nach eine Vernunftforderung ist, so muß er insofern auch ewig sein, als es eine unabänderliche Nothwendigkeit für den Menschen ist, in einem Staate zu leben. Es kann daher auch niemals eine Zeit geben, wo der Staat überflüssig werden wird und die Gesellschaft seine Funktionen übernimmt, da beide verschieden sind und ihrem Wesen nach ein besonderes Leben führen. Eben so wenig kann es aber auch je möglich sein, daß die gesammte Menschheit sich in einen Weltstaat vereinigt, da dieser nur das Grab der Menschheit selbst wäre, wie wir schon vorhin gesehen haben. Im Gegentheile werden immer viele Staaten neben einander bestehen und ihre besonderen Missionen verfolgen. Ursprünglich aus kleinen Gemeinwesen für mehr locale Bedürfnisse erwachsen, umfaßten die Staaten nach und nach größere Territorien und stärkere Bevölkerungsmengen, als die Stämme der gleichen Nation ihre Gemeinsamkeit mehr erkannten und das Bedürfniß der Vereinigung oder einer größeren Ausdehnung hervortrat, und geschah diese Vergrößerung entweder durch freiwillige Verschmelzung oder durch Eroberung, wobei aber meistens die mit anderen Staaten verbundenen Nationalitäten sich mit der Zeit wieder davon los zu machen und zu befreien suchten, sobald die zu Eroberungen drängende Jugendkraft des siegenden Staats wieder ermattete und das eigene nationale Bewußtsein erstarkte. Ueberhaupt ist es für die Bildung von Staaten wünschenswerth, daß sie möglichst nur die gleichen oder doch wenigstens ähnliche nationale Elemente umfassen und dieselben weder zersplittern, noch zu verschiedene Elemente in

Digitized by Google

sich vereinigen, und gründet sich darauf die Thatsache, daß sehr große Reiche bald wieder zerfallen und sich in die einzelnen Nationalitäten auflösen. Aus diesem Grunde bestehen alle jene Staaten am längsten, welche diesen Bedingungen entsprechen und daher auch nicht allzu umfangreich erscheinen, denn auch die Territorien müssen für die Sicherheit und Vertheidigung ihre entsprechenden Gränzen besitzen und so gleichsam den Umfang bezeichnen, der nicht überschritten werden soll. Uebrigens machen es die Erweiterung des Staatszwecks und die hohen Anforderungen an den Staat heutzutage nothwendig, daß die Staaten selbst, wenigstens in Europa, eine gewisse mittlere Größe haben und sich nicht weit davon entfernen, weil sie sonst diesen großen Anforderungen nicht genügen könnten oder eine ungewöhnlichere Größe den Nachbarstaaten bedrohlich erschiene. Die Staaten selbst bilden sich, steigen zur Blüthe und verfallen wieder, aber wo nur irgend die Nation selbst gesund ist, dauert diese Entwickelung über tausend Jahre, wenn gleich inzwischen manche Umgestaltungen darin vorgehen, welche auch für das gedeihliche Fortbestehen unbedingt nothwendig sind. Auf eine ewige Dauer hat weder ein Staat, noch eine Nation Anspruch gemacht und wird dies wohl auch nie geschehen.

Je nach der Ansicht vom Staatszwecke erfolgte stets auch die Wahl der Mittel zur Erfüllung desselben, indem man bald diese, bald jene Art besonders hervorsuchte. Im Allgemeinen theilt man diese Mittel in äußere und innere ein. Zu den ersteren gehört der Zwang, der theils direct gegen die Personen, theils indirect gegen deren Sachen angewendet wird und als Züchtigung, Strafe oder Execution erscheint. Die inneren Mittel sollen zwar dasselbe erreichen, aber indem sie durch ihre Wirkung den freien Willen der Individuen bestimmen, das vom Staate Gewollte zu thun oder zu lassen. Auch diese Mittel wirken entweder direkt durch Belohnung, Warnung oder Drohung oder indirekt durch die Anstalten der Kirche und Schule, welche jedenfalls in dieser Hinsicht als dem Staate untergeordnet erscheinen. Wie und wann die letztere Art dieser Mittel angewendet werden soll, gehört in die Entscheidung der allgemeinen Wissenschaft; die Anwendung von Zwangsmitteln hat aber nur in Folge von Gesetzen zu geschehen.

Digitized by Google

III.

Entstehungsgrund der Staaten.

Es drängt sich wohl Jedem, der näher an die Betrachtung des Staats herantritt, die Frage nach der Entstehung des Staats selbst auf und eröffnet sich dabei die Aussicht auf die tiefsten und geheimsten Gesetze des Weltalls, denn mit der Beantwortung dieser Frage hängt auch die andere über die Idee und Bestimmung und die ganze Geschichte des Menschen zusammen. Aber noch Niemand hat es vermocht, bis in dies geheimnißvolle Dunkel einzudringen und den Uranfang der Staaten zu schauen, denn er liegt weit hinter den ersten schriftlichen Aufzeichnungen und überlieferten Volkskunden und selbst die ältesten Sagen und Mythen reichen nicht so weit zurück. Dennoch müssen wir soweit als möglich diesem Geheimniß auf die Spur zu kommen suchen, denn da der Staat als Herrschendes die Unterordnung der Individuen verlangt, so versteht es sich von selbst, daß sie auch fragen, auf welchem rechtlichen Entstehungsgrund der Staat selbst beruht und durch welche allgemeine vernünftige Idee das Dasein des Staats und seine Beherrschung der Individuen an sich gerechtfertigt oder begründet ist, denn es gibt Vieles, das rechtlich besteht und als solches anerkannt, aber dennoch nicht rechtlich entstanden ist.

Die Wissenschaft hat im Laufe der Zeit ziemlich vielerlei Ansichten und Theorien über den Entstehungsgrund des Staats aufgestellt, je nach dem Standpunkte, von welchem die Untersuchung ausging; im Allgemeinen sind die Ansichten aber meistens eng mit gewissen Haupttheorien verwandt und lassen sich diese in zwei Klassen eintheilen, nämlich die *rationale* Theorie, welche die innere letzte Ursache des Staats aufsucht, und die *historische* Theorie, welche sich blos mit der äußeren, formalen historischen Thatsache befaßt, wodurch der Staat zur Erscheinung

Digitized by Google

gelangt. Man unterscheidet übrigens auch Willkühr-, Glaubens- und Rechtsstaaten, je nachdem die Entstehung in der Willkühr und Macht oder in der Offenbarung, oder in der sittlichen Freiheit gesucht wird, wovon aber die zweite Klasse je nach dem zu Grunde gelegten religiösen Prinzip in eine der beiden anderen Klassen zu rechnen ist, weshalb diese Eintheilung auf dasselbe wie obige hinausläuft.

Die rationale Theorie scheidet sich in drei Hauptansichten, indem der Staat entweder auf ein Naturgesetz, oder auf göttliche Anordnung, oder auf den freien Willen der Mitglieder begründet wird.

Nach der ersten Hauptansicht wird die Menschheit durch ein ihr inne wohnendes Gesetz der Nothwendigkeit zum Staate gedrängt, und zwar ohne daß sie es mit Bewußtsein will oder nur bemerkt, indem der Trieb der Selbsterhaltung, der gegenseitigen Unentbehrlichkeit und der Geselligkeit das gegenseitige Aneinanderschließen der Menschen hervorrufe und so den Staat zur unumgänglichen Bedingung des menschlichen Daseins mache. Diese Ansicht war im griechischen und römischen Alterthume so ziemlich die allgemeine und stand mit der damaligen Gewohnheit in Verbindung, Alles, dessen Entstehung sie nicht erklären konnten, dem Fatum oder dem Schicksale zuzuschreiben oder es als eine natürliche oder historische Nothwendigkeit darzustellen; auch trifft sie ganz richtig eine Tiefe des Wesens des Staats, nämlich das bei seiner Entstehung mitwirkende natürliche und psychologische Element, erklärt aber nicht das ganze Wesen. In dieser Hinsicht haben die neueren Philosophen Spinoza, Schelling und Hegel diese Theorie viel höher aufgefaßt und dieses natürliche Bedürfniß des Staats als ein großes, nothwendiges Gesetz im Werden des gesammten Natur- und Weltorganismus erkannt, wonach dann allerdings auch die physischen Elemente des Staats als die Träger sittlicher Ideen erscheinen und der Staat zur nothwendigen, werkthätigen Offenbarung des absolut vernünftigen und sittlichen Geistes oder der Gottheit wird.

Die zweite Ansicht wird gewöhnlich die religiöse genannt und leitet den Staat entweder von einer unmittelbaren oder von einer mittelbaren Einsetzung durch den Willen Gottes ab. Insofern das Erstere geschieht und bestimmte Personen oder Familien als Regenten von Gott eingesetzt sein sollen, so gehört diese Ansicht zur historischen Theo-

Digitized by Google

rie, indem ſich die Gründung des Staats an eine hiſtoriſche Thatſache, an ein Faktum knüpft, wie ſolche beſonders das alte Teſtament zu erzählen weiß. Wenn dagegen nicht ein beſtimmter Herrſcher benannt iſt, ſondern man nach der Auffaſſung des neuen Teſtaments annimmt, daß die Gottheit blos einen Mann mit den entſprechenden Eigenſchaften und Erfolgen ſo begabt hat, daß die in ihm kund gewordene göttliche Miſſion ihm die Anerkennung als Herrſcher verſchafft, ſo wird dies ſchon zur rationalen Theorie, indem dadurch der Entſtehungsgrund in den Willen Gottes gelegt und ſo der Staat ſelbſt als an ſich vernunftnothwendig erklärt wird. Dieſe Theorie vom göttlichen Urſprung der Herrſchergewalt (nicht „Herrſchaft von Gottes Gnaden“) war in dem höheren Sinne dem ganzen Mittelalter eigen und wurde von der katholiſchen Kirche ſo gedeutet, daß der Papſt als Stellvertreter Gottes die Herrſcher einſetzen könne und ſie unter ihm ſtehen, während man in Deutſchland, zumal ſeit der Feſtſetzung Ludwigs des Bayern im Jahre 1338, dieſe Herrſchaft direkt und unmittelbar von Gott ableitete und die päpſtliche Anmaßung der Vermittelung bei Seite ſchob. Uebrigens nahm auch der Proteſtantismus in der Augsburger Confeſſion dieſe Lehre von der göttlichen Stiftung der Herrſchergewalt an. Wenn aber in unſeren Tagen noch ſich Fürſten als Herrſcher von Gottes Gnaden darſtellen und die Krone unmittelbar von Gottes Gnaden empfangen wollen, ſo befinden ſie ſich in einem großen Irrthume. Die religiöſe Theorie leitet nur die beherrſchende Gewalt, die Thatſache, daß überhaupt beherrſcht werde, vom Willen Gottes ab, nicht aber die Thatſache, daß dieſer oder jener in den Beſitz der eingeführten Herrſchergewalt gelangt, die mit Gottes Willen und Gnade überall nichts zu thun hat, da man ſonſt in nur zu häufigen Fällen einen gar ſchlechten Begriff davon bekommen möchte. Dieſe religiöſe Theorie, welche in der ganzen neueren Zeit nur in dem bekannten Stahl noch einen ziemlich abenteuerlichen Vertreter fand, indem derſelbe im Staate das Reich Gottes auf Erden verwirklicht ſehen wollte, wo, ſo unmöglich dies auch iſt, das *Gebot* Gottes gehandhabt und doch dabei der *freie Wille* der Individuen bewahrt werden ſollte, iſt als ſolche gänzlich aufgegeben, da ſie den Entſtehungsgrund des Staats nicht vollſtändig zu geben vermag und nur einen Theil deſſelben ausfüllt.

Die dritte Anſicht begründet den Staat auf den freien bewußten Willen ſeiner Mitglieder, welche der von ihnen anerkannten Vernunft-

Digitized by Google

forderung des Staats durch Vertrag oder Uebereinkunft praktische Verwirklichung verschaffen. Diese Ansicht entstand vorzugsweise in einer Zeit der Despotie und Uebermacht, welcher gegenüber die einzelnen Individuen als rechtslos erschienen, und hatte die Absicht, auch den Letzteren, gegenüber der Staatsgewalt, eine gewisse Anzahl von Rechten als unangreifbar festzustellen, weshalb diese Ansicht gerade in Revolutionszeiten und in der Unabhängigkeitserklärung Nordamerika's vorangestellt wurde, während später auch die Machthaber sich gern auf sie stützten, um darin einen Wall für ihre Rechte gegenüber dem Andrange der Revolution zu finden. Indem man den Entstehungsgrund des Staats auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag begründete, suchte man den Bestand der Herrschergewalt als Ausfluß des freien Willens darzustellen; aber in der Art und Weise dieser Vertragsabschließung gingen die Ansichten ziemlich auseinander. Abgesehen davon, daß z. B. Locke und Rousseau diesen Vertrag als einen willkürlichen, Neuere, wie z. B. Jordan, als einen rechtlich nothwendigen ansehen, zerfallen die Vertragstheorien in drei Klassen. Die erste ist die Theorie der Urverträge und nimmt an, daß der Staatsvertrag schon bei der ersten Gründung des Staats ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen und so für alle späteren Generationen verbindlich wurde, zu welcher Ansicht sich vorzugsweise Schlözer, Fichte, Rotteck, Welcker und Jordan bekannten; jedoch bleiben hier nicht alle bei einem einzigen Vereinigungsvertrag, wie Rotteck, stehen, sondern sie unterscheiden drei Urverträge: einen Vereinigungsvertrag (contrat social), welcher alle in einem Gebiete wohnhaften Menschen zu einem Staate verbindet, einen Unterwerfungsvertrag, worin dieselben eine beherrschende Gewalt einsetzen und sich ihr unterordnen, und einen Verfassungsvertrag, worin sie die allgemeinen und gegenseitigen Rechte der Herrschergewalt und Individuen festsetzen. Die zweite von Haller aufgestellte Theorie ist die der Privatverträge. Es sollen nämlich zahllose Privatverträge zwischen den Einzelnen über alle möglichen Abhängigkeitsverhältnisse abgeschlossen worden sein, aus welchen sich dann zuletzt als die Spitze des Ganzen naturgemäß (d. h. von selbst) die Staatsgewalt entwickelt habe. Die dritte Theorie der Partikularverträge (Einzelnverträge) ist nur von Schmalz und einigen Wenigen vertreten und sucht die beiden vorhergehenden dadurch zu vermitteln, daß sie zwar ebenfalls aus dem Willen der Individuen

Digitized by Google

den Staat ableitet, aber an die Stelle sogenannter Urverträge solche Verträge setzt, die ein Jeder in jedem Augenblick thatsächlich erneuere, so daß es also gerade so viele solcher Verträge geben mußte als es Staatsmitglieder gibt.

Betrachten wir diese drei rationalen Theorien etwas näher, so ergibt es sich, daß keine derselben auf unbedingte und alleinige Anerkennung Anspruch hat, sondern dieselben nur mit einander der Wahrheit nahe kommen, wie sie auch thatsächlich zu jeder Zeit neben einander bestanden, aber von politischen Strömungen ganz besonders in den Vordergrund gestellt wurden und so die anderen scheinbar zurückdrängten. Es ist unzweifelhaft, daß der Staat ein dem Menschen ursprünglich innewohnendes Bedürfniß, eine Nothwendigkeit und die Bedingung für seine Entwickelung ist, wie auch schon der griechische Philosoph Aristoteles anerkannte, als er sagte, außer dem Staate sei der Mensch entweder ein Thier oder ein Gott. Schon das Vorhandensein des Geschlechtsunterschieds zwischen Mann und Weib zeigt den Keim und das angeborene Bedürfniß des Staats, wenn gleich ursprünglich der Mensch weder vom Staate, noch vom Bedürfniß desselben Kenntniß oder Bewußtsein hat. Da dieses dem Menschen innewohnende Bedürfniß und dieser Trieb nach dem Staate zu seinem innersten Wesen gehört und also angeboren ist, so kann der letzte Grund des Daseins desselben aber auch nur im letzten Grunde der Dinge gefunden werden, mögen wir diesen nun Gott oder Weltseele nennen, und daher ist auch der Staat göttlichen Ursprungs und von Gott. Diese Begründung des Staats in Gott unterstellt aber den Menschen nicht etwa einer Alles und so auch den menschlichen Willen beherrschenden Naturkraft, sondern setzt blos den Anfang des Staats, der zugleich sittliches Bedürfniß für den Menschen ist und daher blos dem Reiche der Freiheit angehört. Ist einmal der Staat vorhanden, dann wird er ein Werk der Weisheit und des Verstandes, dann wird er die Idee und das Werk der bewußten freien Menschen. Das nothwendige Bedürfniß und die göttliche Stiftung des Staats begründen nicht das *wann* und *wie* der Staat entsteht, sondern lediglich, *daß* er entstehe.

Nur auf diese Weise können wir die *Vertragstheorie* richtig auffassen und beurtheilen. Daß sie im Grund genommen gar keine rationale Theorie ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß sie

Digitized by Google

blos die Form der Beherrschung darlegt, nicht aber für das Wesen derselben einen Entstehungsgrund angibt, wodurch sie also nur als eine historische Theorie erscheint. Die Vertragstheorie kann aber auch schon gar nicht eine allgemeine rationale Theorie sein, weil sie die Beherrschung nicht absolut und als etwas sittlich Nothwendiges begründet, sondern die Vertragsschließung etwas Willkührliches ist, selbst wenn sie durch die Gesammtheit erfolgte, denn etwas, das man will, kann man ja auch nicht wollen, und dies steht der ewigen Persönlichkeit des Staats entgegen. Auch kann der Vertrag schon deshalb den Staat und sein Recht nicht begründen, weil der Vertrag diese Begriffe voraussetzen muß und er doch selbst nicht das geben kann, was ihn erst gibt. Ebenso wenig kann der Vertrag als etwas Zufälliges das gesetzmäßige organische Leben des Staats schaffen. Genau betrachtet ist die Vertragstheorie auch die Theorie der Uebermacht, weil der Vertrag durch die Mehrheit abgeschlossen wird; in gleicher Weise setzt sie auch die Revolution als Princip des Staats, denn sie läßt den Staat und seine Einrichtungen in völliger Unsicherheit schweben, da diese nur so lange bestehen, als es dem Volkswillen oder der Mehrheit beliebt; wogegen sich dies mit der ewigen Persönlichkeit des Staats gar nicht vereinigen läßt. Nimmt man nicht etwa an, daß das Volk den Staatsvertrag mit sich selbst schließe, so liegt darin wenigstens eine Hingebung der Rechte der Individuen, eine Entäußerung der Freiheit zu Gunsten des Staatsbeherrschers und führt er also geradezu zur Despotie. Endlich begründet erst der Staat bewußte Freiheit und Selbstbestimmung und müßten daher die Menschen, welche ihn durch Vertrag erst schaffen, zuvor unfrei gewesen sein, es kann aber doch der unfreie Mensch nicht erst das setzen, was ihn selbst erst frei macht; ebenso ist es bezüglich des Rechtszustandes, der erst durch den Staat erfolgt, so daß die Menschen vorher rechtlos gewesen wären, was aber ein sittliches Wesen nie sein kann. Schließlich gibt es eine Menge Verhältnisse, deren Bestand und Rechtlichkeit von allen Menschen gleichartig anerkannt ist und wozu dennoch niemals eine Besprechung, Erklärung oder ein Vertrag statt gefunden hatte. Es geht also daraus hervor, daß die Vertragstheorie nicht den letzten inneren Grund des Staats darzustellen vermöge, keine ideale Theorie ist und durch den Vertrag durchaus nicht bewirkt wird, daß der Staat entsteht. Der Vertrag begründet erst das wie er entsteht und ist somit die Vertragstheorie

Digitized by Google

nur eine historische Theorie. Der Staat selbst ist aber allein durch seine Vernünftigkeit gerechtfertigt und hat seine Entstehung in Gott.

Die Form, in welcher der Staat seine praktische Verwirklichung erhält, geben die historischen Theorien an und es können deren gerade so viele aufgestellt werden, als es äußere Formen gibt, unter welchen der Staat in die Erscheinung tritt. Die hauptsächlichsten dieser Theorien, unter welche alle übrigen eingereiht werden können, sind folgende. Als älteste historische Theorie stellt sich die des Patriarchalprincips dar, welches den Staat aus der väterlichen Gewalt in der Familie und der Erweiterung der Familien zu der Verbindung des ganzen Volksstammes hervorgehen läßt. Bekanntlich führen die Stammsagen fast jedes Volks die Entstehung des Staats auf diesen Ursprung zurück, wie z. B. die alten Deutschen vom Göttersohne Manus und seinen Söhnen, und sie treffen damit meistens auch die wirkliche Entwickelung der kleinen Gemeinwesen der Familie und des Stammes zum Staate, sowie auch darin eine ethische Auffassung des Staats hervortritt, da der Herrscher gleichsam als Vater des Landes (Landesvater) erscheint und aus diesem natürlichen Verhältnisse die gegenseitigen wohlwollenden Pflichten des Herrschers und der Beherrschten hervorgehen. Allein wenn auch einzelne Staaten diesen Ursprung wirklich gefunden haben, so kann man dieser Theorie doch durchaus keine allgemeine Geltung zuschreiben, denn sie wäre nur auf eine Einherrschaft anwendbar, nicht aber auf andere Staatsformen, wie Republiken u. dergl. Außerdem wird auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Theorie sogar zu bedenklichen Folgerungen führte, denn man müßte daraus schließen, daß eine Monarchie nur für ein unmündiges Volk passe und daher aufgegeben werden müsse, sobald das Volk sich mündig zeige, was nur die Revolution rechtfertigen würde. Die zweite Theorie gründet sich auf das Patrimonialprincip oder die Gewalt über Grund und Boden und ist gerade für Deutschland um so wichtiger, als sie hier in der staatlichen Entwickelung sich erst allgemein verwirklichte. In Deutschland war nämlich seit der frühesten Zeit die politische Befähigung mit dem Grund und Boden verbunden und hing sogar ihr Umfang vom Umfange des Grundbesitzes ab. Der Besitzer war ebenso als Herr über den Boden und seine Bewohner betrachtet, als er anderntheils für die öffentliche Sicherheit zu sorgen hatte und bildete sich daraus der Grundsatz aus, daß das

Digitized by Google

Territorium sich nicht blos in der Familie fortvererbte, sondern auch die Befugniß zur Ausübung der Regierung für den Besitzer damit verbunden war. Diese Theorie ist nun zwar insofern ganz richtig, daß derjenige, welcher Herr des Territoriums ist, auch der Herrscher desselben sein soll; allein damit ist blos die historische Entwickelung eines besonderen Staats erklärt, durchaus nicht jene aller Staaten und noch weniger kann sie die Entstehung des Staats selbst begründen. Es beruht aber die ganze Theorie auch nur auf der Theorie der Uebermacht, da dieser Territorialbesitz gewöhnlich auf kriegerische Besitznahme zurückzuführen war.

Das Patrimonialprincip wird gewöhnlich in dreifacher Weise aufgefaßt, nämlich republikanisch, aristokratisch oder monarchisch. Die erstere Weise findet statt, wenn die Gesammtheit als Eigenthümerin des Territoriums erscheint und die Individuen ihr spezielles Besitzrecht blos aus dem Besitzthum des Staats ableiten, wie ja auch bei allen Staatsformen der Staat in seinen völkerrechtlichen Verhältnissen als solches Ganzes aufgefaßt wird und die Gebietshoheit geltend macht. Wenn dagegen größere Landesstrecken mit der Gerichtsbarkeit und dem politischen Beherrschungsrechte an besondere Familien oder Korporationen gelangt sind, so erscheint die Patrimonialtheorie als eine aristokratische. Im monarchischen Sinne stellt sie sich endlich dar, wenn der Beherrscher auch wirklicher Grundherr des ganzen Landes ist, was freilich nur in kleineren Ländern der Fall gewesen war und mit der Vergrößerung des Territoriums gewöhnlich nur noch zum Theile bestand, da der Monarch in den neuen Landestheilen regelmäßig nur das Beherrschungsrecht erwarb.

Was die religiöse Theorie betrifft, so umfaßt sie blos jene Fälle, wo ein mit prophetischem Geiste begabter Mann in einem Volke auftrat und den Staat gründete, wie dies z. B. im mosaischen Staate der Fall war, ebenso bei den Muhamedanern und in verschiedenen asiatischen Staaten. Der Vertragstheorie haben wir schon bei den rationalen Theorien gedacht und sie zu der historischen verwiesen. Als historische Beispiele davon mögen nur die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Staaten vom 4. Juli 1776 und ähnliche Staatengründungen in jenem Welttheile erwähnt werden. In den meisten solchen Fällen erscheinen übrigens solche Verträge nicht als

Digitized by Google

Staaten gründend, sondern nur sie umbildend, wie z. B. die französische Verfassung von 1830, welche Louis Philipp den Thron unter Vertragsbedingungen übertrug.

Die Theorie der Uebermacht läßt den Staat aus dem Rechte des Stärkeren entstehen, wie in der That sehr viele Staaten aus der Uebermacht eines einzelnen Individuums, einer Familie oder Völkerschaft hervorgingen. Auch insofern kann diese Theorie geltend gemacht werden, als die ganze Staatsgewalt lediglich in der Uebermacht des Staats über die Individuen beruht, wie denn auch ein Staat nur so lange Bestand hat, als er seine Macht über die einzelnen Staatsmitglieder zu behaupten vermag. Aber diese Theorie kann nur zeigen, wie der Staat in die Wirklichkeit tritt, aber nicht begründen, daß er entstanden sein mußte; auch erscheint sie ohne alles sittliche Moment und rechtfertigte, als rationale Theorie aufgefaßt, jede Revolution, indem nur die Mehrzahl ihre Uebermacht gelten lassen will, was zu einer unaufhörlichen Anarchie führte, worin sich die einzelnen Theile fortwährend auf die Gewalt stützten, um die Uebermacht zu erhalten.

Aus allen diesen Erörterungen geht hervor, daß nur die rationalen Theorien den wirklichen Entstehungsgrund des Staats entwickeln, die historischen Theorien dagegen nur angeben, wie der Staat in die Wirklichkeit eingetreten ist. Die Prüfung der rationalen Theorien ergibt aber, daß der Entstehungsgrund des Staats lediglich in Gott zu suchen ist, jedoch sich nur insoweit erstreckt, daß der Staat entsteht. Wie er entstehe, oder unter welcher Form er in's Leben trete, dies hängt von verschiedenen Umständen ab, wie sie unter den historischen Theorien dargelegt wurden, und zwar entwickelt sich die republikanische oder demokratische Form regelmäßig durch einen Akt des freien Willens oder den Vertrag, die aristokratische aus dem Patriarchal- und Patrimonialprincip und die monarchische aus der religiösen Autorität oder der Uebermacht. Wann der Staat entstehe und in deutlicherer Form in die Wirklichkeit trete, hängt von der Entwickelung der socialen Gemeinschaft ab. Auf der allerersten Stufe ist überall nichts als soziales Leben und soziale Form zu bemerken und der Staat noch nicht gekannt und aus dem socialen Leben heraus bemerkbar. Aber er entwickelt sich allmälig aus demselben, empfängt von ihm die Form und Art der Ent-

Digitized by Google

wickelung und bildet sich namentlich in der Zeit der Jünglingsfrische der Völker in entschiedenerer und festerer Gestaltung aus, so daß er dann das gesammte Völkerleben umfaßt und selbst die Gesellschaft in sich verloren gehen läßt, denn der Staat duldet in dieser Zeit keine selbstständigen Formen mehr neben sich. Erst wenn der Staat diese ihn begründende, sichernde und sein wahres Ziel immer schärfer zu erfassen suchende Zeit durchlaufen hat, gibt er seine Alles umfassende und beherrschende Tendenz wieder auf und den Individuen die Freiheit wieder zurück und tritt dann die Gesellschaft wieder als freies persönliches Ganzes auf, um ihr Gebiet von dem des Staats zu trennen und die Menschheit in Gemeinschaft mit ihm der höheren Entwickelung entgegen zu führen.

Eine andere Frage ist die, worauf sich in einem gegebenen Staate der Rechtstitel der Herrschaft begründe. Derselbe kann auf der Autonomie des Volks beruhen und zwar nicht blos in Republiken, wo es sich von selbst versteht, sondern auch selbst in Monarchien, wenn nämlich das Volk den Herrscher wählt und seine Herrschergewalt an gewisse Bedingungen knüpft, wie dies z. B. in Frankreich, England und Belgien stattgefunden hat, oder wenn es die Monarchie selbst einführt und die Grundlagen dafür feststellt. Ebenso kann er auf der Autonomie des Herrschers selbst beruhen, wenn derselbe das Land erobert hat oder die Beherrschungsform oder Verfassung octroirt. Auf der Anordnung einer höheren Autorität beruht er nicht blos in Theokratien, sondern auch in Vasallenstaaten, wo der Herrscher vom obersten Lehensherrn eingesetzt wird. Auf Verträgen beruhte der Rechtstitel seit Einführung der Wahlkapitulationen im deutschen Reiche, wo man ihn aber ebensogut auf die Autonomie des Volks oder der Wahlfürsten zurückführen konnte. Endlich muß die Unvordenklichkeit des Besitzstands, d. h. ein schon längst dauernder Besitz, ohne daß dessen Erwerbung oder die Recht- oder Unrechtmäßigkeit desselben mehr erkennbar ist, in manchen Fällen als Rechtstitel gelten, weil in solchem Falle die Rechtlichkeit der Erwerbung immer vorausgesetzt werden muß.

In Folge des hier gefundenen Entstehungsgrundes ist der Staat nicht nur vernunftnothwendig, sondern deshalb auch ein rechtlicher Zu-

Digitized by Google

ſtand. In einem ſolchen rechtlichen Zuſtande muß aber nicht blos die Beherrſchungsgewalt oder die Staatsgewalt an und für ſich rechtlich ſein, ſondern auch die Geſammtheit der Individuen kann ihr gegenüber nicht rechtlos beſtehen und muß einen Inbegriff von Rechten beſitzen. Das Staatsrecht hat ſich daher nicht blos mit der Staatsgewalt, ſondern auch mit den Volksrechten zu befaſſen.

Digitized by Google

IV.

Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt ist diejenige Gewalt im Staate, welcher alle Mitglieder desselben unterworfen sind. Sie ist der mit der nöthigen äußeren Macht ausgerüstete vernünftige, auf Erreichung des Staatszwecks gerichtete Wille und ist die erste Bedingung für das Dasein des Staats. In sachlicher Hinsicht ist sie der Inbegriff der mit der Staatsbeherrschung verbundenen Rechte über Land und Leute, also der sogenannten Hoheitsrechte, in Bezug auf die Persönlichkeit aber die Innehabung der Hoheitsrechte in einem bestimmten Staatsgebiete, in welchem Sinne sie jetzt allgemein Souveränität genannt wird, ein Ausdruck, der zuerst im französischen Entwurf des westphälischen Friedens in Bezug auf die Landeshoheit gebraucht wurde, in neuerer Zeit aber die höchste irdische Gewalt bezeichnet, über welcher auf der Erde keine andere mehr steht.

Jeder Staat ist eine Macht in dem Sinne, daß sie kraft der Staatsgewalt allen Einzelnen überlegen ist; jedoch wird im Völkerrecht als Macht nur derjenige Staat bezeichnet, der anderen Staaten überlegen ist, nicht die kleineren Staaten. Von der Staatsmacht, welche der Inbegriff aller im Staate befindlichen Vermögen ist, unterscheidet man die Herrschaft, welche sich an die Person knüpft, und letztere beruht auf dem Vermögen, über die Staatsmacht zu verfügen. Diese Gewalt ist nämlich keine Kraft, die durch sich selbst zu wirken vermag, sondern sie bedarf einer willensfähigen Persönlichkeit, welche die Gewalt ausübt und Souverän, Regent, Regierung, Obrigkeit u. dergl. genannt wird. Diese Persönlichkeit wird gewöhnlich in zweierlei Arten unterschieden, nämlich Autorität und Majorität. Auto-

Digitized by Google

rität findet statt, wenn der Herrscher den Rechtsgrund seiner Herrschaft in sich selbst findet und sie nur nach seinem eigenen Willen ausübt; Majorität ist es aber, wenn die Mehrzahl der Staatsmitglieder diese Stelle einnimmt und ihre Herrschaft auf ihre numerische Ueberlegenheit gründet. Ohne eine solche herrschende Persönlichkeit ist ein Staat nicht denkbar, jedoch hat die Staatsgewalt keine Festigkeit und Dauer, wenn die Autorität nicht durch die Majorität, oder die Majorität nicht durch die Autorität unterstützt wird.

Zwischen Autorität und Majorität beruht ein wesentlicher Unterschied auch darin, daß sich letztere blos auf eine rein physische Thatsache, nämlich die Ueberlegenheit an Zahl, erstere aber auf die geistige und sittliche Ueberlegenheit der Intelligenz gründet. Das Autoritätsprincip, welches in der absoluten Monarchie in voller Kraft besteht, beruht auf der Erfahrung, daß die große Masse nicht selbst regierungsfähig ist, sondern einer Regierung bedarf und die dafür erforderlichen Eigenschaften am besten und vollkommensten nur bei Wenigen angetroffen wird; gerade da liegt aber auch wieder die Gefahr für dies Princip, denn der Träger der Autorität ist nur so lange stark, als der Glauben an seine Herrschertüchtigkeit allgemein besteht, und er wird schwach, sobald dieser Glauben aufhört, so daß also der Träger der Autorität die Dauer seiner Herrschergewalt nur darauf begründen kann, daß er im Sinne der Majorität herrscht oder sie für seine Ansichten und Herrscherhandlungen zu gewinnen weiß. Das Majoritätsprincip, welches den Republiken zu Grunde liegt, setzt voraus, daß die Masse soviel Intelligenz hat, um sich selbst zu regieren, und gründet sich darauf, daß die Majorität überall zu herrschen vermag, sobald sie nur den Willen dazu hat. Es hat aber auch seine Schwäche darin, daß der Majorität, wenn sie nicht sehr groß ist, immer die Minorität den Vorrang abzulaufen und sich an ihre Stelle zu setzen sucht, so daß ein Staat mit solcher Staatsgewalt sich nur zu oft in schwankenden Verhältnissen befindet. Das Majoritätsprincip leidet endlich auch an dem Fehler, daß es die gleiche Intelligenz, Tüchtigkeit und politische Regsamkeit aller Volksklassen voraussetzt, während solche doch nur in sehr engen Kreisen und bei einer kleinen Zahl zu finden ist und die große Masse, nicht im Stande selbst zu urtheilen, lediglich einzelnen Wortführern folgt und sich von ihnen überlegungslos hinreißen läßt, so daß also das Majoritätsprincip selbst zur Unwahrheit wird, da nur der

Digitized by Google

Willen weniger Demagogen über die Massen herrscht. Es geht daraus hervor, daß auch die Majorität sich auf Autorität stützen muß oder vielmehr geradezu darauf beruht. Die Geschichte zeigt, daß solches Autoritäts- und Majoritätsprincip schon häufig mit einander abwechselte, je nachdem das eine oder andere derselben an Vertrauen und Boden verlor, und suchte man daher durch eine Verschmelzung beider in der beschränkten Monarchie diese Schwäche zu beseitigen und der Staatsgewalt dadurch mehr Dauerhaftigkeit zu geben. Allein gerade diese Thatsache liefert den Beweis dafür, daß es falsch ist, beide Principien einander gegenüber zu stellen, wie ja auch Gegensätze nicht durch einfache Verschmelzung, sondern blos unter einem höheren Princip versöhnt werden können. Die Persönlichkeit, welche über die Staatsmacht verfügt und die Staatsgewalt repräsentirt, kann daher immer nur eine Autorität sein; nur der historische Rechtsgrund der Staatsgewalt oder der sie repräsentirenden Autorität kann verschieden sein und auch auf der Majorität oder vielmehr der Autonomie des Volks beruhen.

Gewöhnlich wird angenommen, daß die Staatsgewalt der regierenden Persönlichkeit vom Volke übertragen sei, weil die Macht, als physische Kraft betrachtet, stets in der Masse ruhe, so daß also auch überall da, wo eine solche Uebertragung nicht historisch nachweisbar ist, dieselbe wenigstens vorausgesetzt werden müsse. Allein wenn man glaubt, die republikanische oder demokratische Staatsform sei überall vorausgegangen, so ist dies offenbar unwahr, da sie in der Regel erst auf die Monarchie folgt, unter welcher das Volk erst zu politischer Reife heranwachsen mußte. Uebertragen kann die Staatsgewalt jedenfalls nur in Monarchien werden, weil in Republiken blos die Ausübung der Staatsgewalt übertragen wird, und die betreffenden Beamten sie blos im Namen und Auftrage des Volks ausüben. Zu dieser falschen Ansicht von der Uebertragung der Staatsgewalt kam man übrigens blos durch die andere falsche Ansicht, daß nur auf diese Weise dem Volke, gegenüber dem Herrscher, Rechte vorbehalten werden könnten, während doch die Volksrechte schon einfach aus der Thatsache hervorgehen, daß der Staat ein durchaus rechtlicher Zustand ist, worin daher auch Niemand rechtlos sein kann. In zahlreichen Fällen beruht offenbar der Besitz der Staatsgewalt auf einem ganz anderen Rechtstitel, z. B. in einem eroberten Lande. Ueberhaupt ist die Macht un-

Digitized by Google

veräußerlich und kann sie gar nicht übertragen werden; denn als physische Kraft betrachtet ruht sie immer nur in der großen Masse des Volks, als moralische Kraft steht sie aber nur bei derjenigen Persönlichkeit oder denjenigen Personen, welche durch höhere Intelligenz und größere Willenskraft die Anderen überragen und von diesen wegen dieser Eigenschaft im Besitze und in der Ausübung der Staatsgewalt anerkannt werden.

Da die Macht und daher auch die Staatsgewalt gar nicht übertragbar ist, so kann sie natürlich auch nicht widerrufen werden. In der Monarchie, wo der Herrscher den Rechtsgrund seiner Herrschaft lediglich in sich selbst findet, kann daher auch nicht von einer Widerruflichkeit der Staatsgewalt die Rede sein, da der Herrscher dieselbe blos aus eigenem Willen wieder abgeben könnte oder das Volk durch eine Revolution sie zu ändern vermöchte, und auch in Republiken ist es nicht denkbar, daß das Volk seine Machtvollkommenheit widerrufe; denn es kann im äußersten Falle sie nur aufgeben, um eine andere Staatsform zu wählen. Blos in Wahlmonarchien und lehnbaren Staaten pflegt unter gewissen Bedingungen eine solche Widerruflichkeit anerkannt zu sein, aber es ist dies jedenfalls nicht mehr die Widerruflichkeit der Staatsgewalt selbst, sondern blos der Ausübung derselben und bleibt das Recht auf die Staatsgewalt beim Volke, den Wahlfürsten oder dem Lehensherren. Uebrigens war auch bei solchen Wahlfürsten oder wenn ein Volk eine Dynastie auf den Thron setzte, die Wahl oder Berufung für die Person oder Dynastie gewöhnlich unwiderruflich und konnte eine, wenn gleich an gewisse vorher gestellte Bedingungen geknüpfte, Absetzung nicht als Widerrufung erscheinen, sondern war sie ein Akt der Gewalt oder ein Fall ähnlich demjenigen, wo die Person des Herrschers wegen geistiger Unfähigkeit u. dergl. vertauscht wird.

Der Staatsgewalt hat man früher eine Menge Eigenschaften, die Allgegenwart, Unfehlbarkeit u. dergl. beigelegt, welche eigentlich nur der Gottheit zukommen können. Dagegen steht es fest, daß im Staate keine höhere Gewalt als die Staatsgewalt bestehen kann und dieselbe weder abhängig ist, noch von einer anderen Gewalt abgeleitet werden kann. Daraus folgt ferner, daß sie untheilbar ist, weil sonst die Einheit des Zwecks und des Willens hinwegfiele, daß sie unwiderstehlich ist, weil sie sonst durch eine andere Gewalt im Staate vernichtet würde,

Digitized by Google

und daß sie keinem höheren Richter unterworfen oder inappellabel ist. Mit der letztgenannten Eigenschaft ist von selbst jene der Unverantwortlichkeit verbunden, wie denn auch in constitutionellen Monarchien die Verantwortlichkeit und das Recht der höheren Berufung nur die Organe der Staatsgewalt umfaßt und vor dem Staatsherrscher stehen bleibt. Wer aber unverantwortlich ist, für den gibt es auch keine Schuld und Strafe und ist daher die Staatsgewalt auch unverletzlich. Endlich ist die Staatsgewalt insofern ewig, als sie untrennbar mit dem Staate verbunden und dieser ewig ist, weshalb auch das französische Wort: „Der König stirbt nicht" Wahrheit in sich birgt, denn solcher Uebergang der Gewalt von einer Person an die andere trifft nur die äußere Form, nicht das Wesen der Staatsgewalt.

Als rechtliche Gewalt ist die Staatsgewalt noch nicht begränzt, sondern hat sie ihre natürlichen Gränzen, welche durch den Zweck des Staats selbst bestimmt werden, denn sie sind nur Mittel zu diesem Zweck. Hiernach ist die Staatsgewalt zu Allem berechtigt, was zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig ist, wogegen sie Alles zu lassen hat, was nichts dazu beiträgt, oder ihm gar widerspricht. Die positiven Gränzen (d. h. diese Gränzen in einem bestimmten Staate) werden durch die Verfassung bestimmt und wo hiernach die Staatsgewalt endigt, beginnen die Volksrechte. Diese positiven Gränzen werden festgesetzt durch die Verfassung des Staates oder auch durch Friedensschlüsse und andere Verträge. Solche Beschränkungen der Staatsgewalt sind seit langer Zeit in Deutschland und England eingeführt worden, wie z. B. bei uns durch den westphälischen Frieden nicht blos das Recht des Landesherrn, die Reformation einzuführen, sondern auch dessen Gewalt über die Rechte der bestehenden Confessionen eingeschränkt wurde. In ähnlicher Weise begründete die deutsche Bundesakte gewisse Einschränkungen bezüglich der Standesherren und selbst in Bezug auf reine Privatverhältnisse, wie z. B. der Thurn und Taxis'schen Posten, sind solche erfolgt. Manchmal bilden Sitten und Gewohnheiten des Volks selbst solche Gränzen für die Staatsgewalt und besonders hat dieselbe bedeutende Rücksicht zu nehmen auf die vorherrschenden religiösen Elemente und entweder die ganze Regierung mit einem solchen in Einklang zu bringen, oder in paritätischen Staaten beide gleichmäßig zu berücksichtigen. Es geht dies sogar soweit, daß in manchen Staaten der Inhaber der Staatsgewalt an ein bestimmtes Religionsbekennt-

Digitized by Google

niß gebunden ist, z. B. in Spanien, Frankreich, England u. s. w. Bei uns hat man selbst den Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsgewalt nach christlichen Principien ausgeübt werden solle, und daher von einem christlich-germanischen Staatsprincip gesprochen, weil der Fürst, der seine Macht von Gott habe, auch nach dessen Anordnungen und Grundsätzen zu regieren habe. Wäre dies nur in so weit der Fall, daß der Fürst immer so regieren solle, wie er es vor Gott verantworten könne, so ließe sich nichts dagegen sagen; wenn aber verlangt wird, daß das positive Christenthum die Grundlage aller Staatseinrichtungen sein muß und im Staate nur das christliche Element Berechtigung und Geltung behalte, so widerspricht dies dem Principe der Staatsgewalt, welche an eine bestimmte Religion gar nicht gebunden sein darf und nur das ewig Wahre und Gute, nur das Vernünftige zu erstreben hat. Sogar bezüglich der Schranken für die im Staate Berechtigten könnte nicht die Religion, sondern lediglich Nationalität oder Abstammung maßgebend sein. Wenn dies aber dennoch anders geschieht, so liegt eben darin nur eine Abweichung von den wahren Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und sind künstliche Verhältnisse geschaffen, welche nicht bestehen sollten.

Wie wir schon oben gesehen haben, ist der Staatsherrscher oder Souverain die Persönlichkeit, durch welche die Staatsgewalt ihre Wirksamkeit entfaltet und eigentlich erst handlungsfähig wird, und stellt er also den allgemein vernünftigen, die Verwirklichung des Staatszwecks erzielenden Willen dar. Da die Staatsgewalt oder die höchste Gewalt im Staate erst durch die Persönlichkeit des Herrschers Wirklichkeit erhält und vorher Staat und Staatsgewalt nicht als vorhanden gedacht werden können, so folgt daraus, daß der Souverain seine Gewalt lediglich aus sich selbst schöpft und nicht als Beauftragter oder Stellvertreter einer anderen Persönlichkeit die Staatsgewalt ausüben kann. Hieran schließt sich dann aber die weitere Folgerung, daß in einer Monarchie nicht von einer Staatssouverainität die Rede sein kann, in deren Namen der Fürst die Staatsgewalt ausübe, denn wäre dies letztere wirklich gemeint, so würde der Fürst lediglich zu einem Beamten des Staats, der im Namen und Auftrage der Volkssouverainität regiert, wobei jedoch angenommen werden müßte, daß der Staat und die Staatsgewalt schon vor dem Souverain vorhanden gewesen wäre und dem Fürsten die Gewalt übertragen habe, was auch schon

Digitized by Google

deßhalb nicht der Fall ist, weil die Staatsgewalt überhaupt nicht übertragen werden kann. Ohnehin ist es auch gar nicht nothwendig, in einer Monarchie von einer Staatssouverainität aus dem Grunde sprechen zu wollen, weil dadurch der Staatszweck als natürliche Schranke der Herrschaft bezeichnet werde, denn dies ergibt sich ja ohnehin schon aus obigen Ausführungen.

Es gibt in der That nur zweierlei Arten von Souverainität, nämlich Fürstensouverainität in Monarchien und Volkssouverainität in Republiken. Fürstensouverainität und Volkssouverainität wollen nichts Anderes bezeichnen, als daß die volle und ungetheilte Souverainität in Monarchien allein beim Fürsten und in Republiken allein beim Volke ist, entheben aber beide Arten der Staatsgewalt durchaus nicht der Schranken, welche ihnen gezogen sind. Sie schließen sich aber auch aus demselben Grunde aus und kann daher kein Staat beide in sich vereinigen, wie man oft irrthümlich behauptete, indem man die Volkssouverainität in allen Staaten annahm, für die Monarchien aber die Fürstensouverainität daraus ableitete und sie gleichsam vom Volke auf den Fürsten übertragen ließ, was schon nach dem Begriffe des Worts nicht einmal möglich ist.

Der in neuerer Zeit häufig gebrauchte Ausdruck Nationalsouverainität wäre überhaupt nur in dem Falle passend, wenn Staat und Nation einander gegenseitig ausfüllten, wo aber der Ausdruck auch nichts Anderes bezeichnete, als das Wort Volkssouverainität. In den meisten Fällen, wo eine Nation unter verschiedene Staaten vertheilt oder noch mit anderen Nationalitäten vereinigt ist, kann jedoch von einer Nationalsouverainität gar nicht die Rede sein, denn im letzteren Falle stände die Souverainität nur bei einem Theile der Staatsmitglieder, was mit der Sache unvereinbar wäre, im ersteren Falle aber müßte die Nationalsouverainität sich unter mehrere Staatsgewalten vertheilen, was ebenfalls nicht gedacht werden kann. Selbst in Staaten, wo Staat und Nation sich gegenseitig ausfüllen, ist der Ausdruck Nationalsouverainität nicht passend, denn in politischer oder staatlicher Hinsicht erscheinen die Staatsmitglieder nur als Volk, das allein dieselben ganz umfaßt, mögen sie aus noch so verschiedenartigen Theilen bestehen, nicht aber als Nation, die auf rein natürlichen Grundlagen beruht und nichts mit der Rechtslehre zu thun hat, sondern lediglich in die Naturlehre gehört und besonders im Gesellschaftsleben

Digitized by Google

zur Erscheinung kommt. Es ist daher auch gänzlich unpassend und unmöglich, eine Nationalsouverainität für den Fall zu setzen, daß eine in mehrere Einzelnstaaten gegliederte Nation ihren Gesammtwillen über den Particularismus der Einzelstaaten stelle und dessen Anerkennung und oberste Geltung verlange, denn dies könnte doch nur geschehen, wenn dieser Gesammtwille in einer personificirten obersten Staatsgewalt seinen Ausdruck fände und daher die souveraine Herrschaft über die Einzelnstaaten besäße. Aber abgesehen von dem Umstande, daß hierfür eine friedliche oder gewaltsame Staatsumwälzung nothwendig wäre und die Staatsgewalt dann nur entweder in der Volkssouverainität einer Republik oder der Fürstensouverainität einer Monarchie zur Wirksamkeit gelangte, würden die Mitglieder dieses Gesammtstaats staatsrechtlich nur als Volk, nicht als Nation erscheinen, selbst wenn beide der Wirklichkeit nach ganz dasselbe wären und ausfüllten, und könnte also auch in diesem Falle von keiner Volkssouverainität die Rede sein.

Da die Staatsgewalt ihren Rechtsgrund lediglich in sich selbst findet und daher unabhängig von jeder anderen Gewalt ist, so kann der Souverain nicht als Beamter des Staats angesehen werden, der seine Gewalt von Anderen empfängt; die Souverainität ist vielmehr sein vollständiges und ausschließliches Eigenthum, jedoch nicht in dem Sinne eines allgemeinen Eigenthums von Sachen und der Befugniß des willkürlichen Verfügens darüber, wie dies bei Mobiliargegenständen stattfindet, sondern mehr im Sinne des Immobiliareigenthums, bezüglich dessen diese Befugniß beschränkt ist. Ein solches Obereigenthumsrecht über das Territorium des Staats steht nicht blos nach deutschem Herkommen, sondern überall dem Souverain zu, denn jede Staatsgewalt hängt auf das Innigste mit dem Besitze des Landes (Territoriums) zusammen und wird mit ihm ebenso erworben, wie verloren, wie ja auch die Möglichkeit der Ausübung der Staatsgewalt unbedingt nur durch den Besitz eines Landes gegeben ist. Man bezeichnet daher im Volke den Souverain allgemein als Landesherrn, die Regierung als Landesherrschaft und führen die Fürsten ihre Benennung immer auf das Land zurück, z. B. König von Preußen, Kaiser von Rußland. In neuerer Zeit hat man allerdings, um sogar dem Scheine einer Anerkennung des Patrimonialprincips (S. 41) aus dem Wege zu gehen, die Benennung König der Belgier, der Griechen, der Franzosen u. a. m. eingeführt, damit dadurch ange-

Digitized by Google

zeigt werde, daß dies Königthum blos durch einen Akt der Volkssouverainität begründet wurde; allein auch in diesem Falle ist diese Benennung unpassend, denn sie stellt solches Königthum als fortwährend abhängig vom Willen der Belgier, Griechen oder Franzosen dar, nimmt dem Begriffe des Königthums die Eigenschaft der Dauer, knüpft es an vergängliche Wesen und faßt es mehr vom Standpunkte eines Führers über Massen, als von dem eines Herrschers über einen Staat auf, zu welchem außer den Leuten nothwendig auch das Land gehört, denn mit den Namen Franzosen, Deutschen u. s. w. ist nur das Vorhandensein einer Nation, aber nicht auch das eines entsprechenden Staats bezeichnet.

Unzweifelhaft ist es, daß dem Staate Persönlichkeit zugeschrieben werden muß, da solche in sehr vielen Verhältnissen klar zu Tage tritt; in wiefern aber der Staat Persönlichkeit besitze, ist öfters Gegenstand des Streits geworden. Da der Staat nur durch die Personification in der Staatsgewalt in die Wirklichkeit tritt und durch sie Persönlichkeit erhält, so kann in dieser Hinsicht Souverain und Staat durchaus nicht von einander geschieden oder beide als zwei entgegengesetzte Persönlichkeiten aufgefaßt werden, denn beide sind blos in ihrer Unzertrennlichkeit denkbar und es gäbe keinen Staatsherrscher ohne Staat und keinen Staat ohne Staatsherrscher. In einer Republik, wo die Gesammtheit Träger der Souverainität ist und daher Herrscher und Beherrschte oder Gehorchende in einem einzigen Subjekte, nämlich dem Volke, zusammentreffen, ist dies sehr einfach und leicht erkennbar; aber auch in der Monarchie erscheint der Staat erst durch die Personificirung der Staatsgewalt im Souveraine und ist dieser ein nicht vom Staate, sondern ein blos vom Volke unterschiedenes Subjekt, wie denn auch, außer den einzelnen Unterthanen, nur das Volk als deren Gesammtheit vermöge einer Volksvertretung als parlamentarische Korporation oder juristische Person dem Fürsten gegenüber gestellt werden kann, jedoch immer nur innerhalb des Staats, dessen Persönlichkeit dadurch nicht berührt wird. Da ferner der Staat seine Staatsgewalt blos durch den Träger und Inhaber derselben oder den Souverain ausüben und zur Geltung bringen kann, ohne solchen aber willens- und lebensunfähig wäre, so versteht es sich von selbst, daß der Staat auch nur durch den Herrscher oder dessen Organe (dies besonders bei der Republik) handeln kann. Natürlich aber ist dies in Monarchien nur insoweit zu

Digitized by Google

verſtehen, als der Fürſt in ſeiner Eigenſchaft als Staatsherrſcher erſcheint, denn als Privatperſon hat er jedenfalls einen anderen Kreis der Rechte und Pflichten und haben ſeine desfallſigen Handlungen durchaus nichts mit jenen des Staatsherrſchers und Souverains zu thun, als welcher er ebenfalls an gewiſſe Gränzen gebunden iſt, wie wir ſchon oben bei den Gränzen der Staatsgewalt geſehen haben. Die ſo bezeichnete Staatsperſönlichkeit kommt in zahlreichen Fällen zur Erſcheinung und zwar nicht blos in Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe zu anderen Staaten, ſondern auch im Innern bezüglich des Staatsdienſtes und ganz vorzüglich in Bezug auf die Vermögensverhältniſſe des Staats, der als ſolcher nicht blos Eigenthum beſitzt und verwaltet, ſondern auch Schulden macht.

Die Rechte der Staatsgewalt werden auf verſchiedene Weiſe benannt, Souverainitäts-, Regierungs-, Majeſtäts-, Herrſcher-, Hoheitsrechte und Regalien oder auch Gewalten und Prärogative der Krone, jedoch iſt es beſſer bei dem allgemeinen Namen zu bleiben, da mit dieſen einzelnen Bezeichnungen zu viele Nebenbedeutungen verbunden ſind. Hinſichtlich ihres Urſprungs, ihrer Natur und Ausübung werden dieſe Rechte ſehr verſchieden eingetheilt und zwar 1) in weſentliche und nicht weſentliche, 2) allgemeine und beſondere, 3) innere und äußere, 4) uneingeſchränkte und eingeſchränkte, 5) hohe und niedere, 6) unverleihbare und verleihbare, 7) nutzbare und nicht nutzbare, 8) formelle und materielle und 9) objective und ſubjective. Die hauptſächlichſte Eintheilung iſt jene in weſentliche und nicht weſentliche Hoheitsrechte, von welchen die erſteren unbedingt aus dem Weſen der Gewalt hervorgehen, ſo daß letztere ohne dieſelben gar nicht gedacht werden kann, während die nichtweſentlichen blos ſolche Rechte umfaſſen, welche ihr blos in einem beſtimmten Staate zuſtehen, ſo daß ſie alſo auch ohne ſolche beſtehen könnte. Man nennt dieſelben daher auch Majeſtätsrechte oder höchſte Gewalten, während die anderen auch trennbare oder verleihbare Hoheitsrechte benannt werden, da ſie ganz wohl von der Staatsgewalt getrennt und an andere verliehen werden können, ohne die Staatsgewalt zu beeinträchtigen, welcher jedoch unbedingt das Oberaufſichtsrecht verbleibt. Auf ſolchen verleihbaren Hoheitsrechten beruht gewöhnlich die Mediatherrſchaft oder untergeordnete Landeshoheit, wie ſie theilweiſe den Mediatiſirten verliehen worden war.

Digitized by Google

Die wesentlichen Rechte, welche Hoheitsrechte im engeren Sinne genannt zu werden pflegen und als Rechte der Staatsgewalt ebenso als ihre Pflichten erscheinen, theilen sich in Bezug auf den Gegenstand in äußere und innere. Zu den ersteren gehören das Recht über die Bestimmung des Verkehrs mit Auswärtigen, das Recht der Gesandtschaften, Bündnisse und Verträge, sowie des Kriegs und Friedens. Die zweiten umfassen die Justizhoheit, die Polizeigewalt, die Hoheit über das Schul- und Kirchenwesen, die Finanz- und Militärgewalt und das Recht der Organisation der Behörden und der Verleihung von Stellen, Rang, Titel und Stand. In formeller Hinsicht kann sich die Staatsgewalt in mehrfacher Weise äußern, was man gewöhnlich mit dem Namen Theilung der Staatsgewalt bezeichnet, obschon eine solche wirkliche Theilung nicht stattfindet, da die Staatsgewalt ihrer Natur nach untheilbar ist. Nach Aristoteles und Montesquieu sprach man gewöhnlich von einer gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, Andere fügten noch die oberaufsehende Gewalt hinzu; allein diese Eintheilung ist nicht in der innersten Natur der Sache begründet, denn nicht nur ist die richterliche Thätigkeit in so fern auch eine gesetzgebende, als sie für den speciellen Fall das Recht festsetzt, und eine ausführende oder vollziehende, als sie die allgemeine Regel auf einen speciellen Fall anwendet, sondern auch die vollziehende Gewalt muß durch Verordnungen und Vorschriften oft gesetzgebend auftreten und bei der Entscheidung über administrative Streitfragen häufig richterliche Functionen ausüben. Ueberhaupt macht es schon das organische Leben im Staate selbst unmöglich, vollständig richtige und scharfe Unterscheidungen der Aeußerungen der Staatsgewalt zu machen und ist es daher am praktischsten blos eine gesetzgebende und vollziehende (oder regierende) Gewalt anzunehmen, von welchen die erstere die gesetzgebende und richterliche Thätigkeit, die andere aber alle übrigen umfaßt.

Digitized by Google

V.

Staatsverfassung.

Da die Staatsgewalt eine rechtliche Gewalt ist, so muß es für sie auch einen Inbegriff von rechtlichen Normen geben, sowohl über das Subjekt dieser Staatsgewalt, als auch über die Ausübung derselben, eine bestimmte Form, welche Verfassung (Constitution) genannt wird. Ein Staat ohne Verfassung ist hiernach gar nicht denkbar, doch muß deshalb die Verfassung noch nicht eine geschriebene sein, wie es die Verfassungen im engeren Sinne sind, sondern es kann dieselbe auch auf verschiedenen Gesetzbüchern, einzelnen Gesetzen, Gewohnheitsrecht oder sonstigem ungeschriebenem Rechte beruhen. Man unterscheidet zwischen beiden Arten auch nur in Bezug auf mehrere rechtliche Verhältnisse, namentlich wegen etwaiger Aufhebung, Abänderung oder Verletzung derselben. Ohne solche Verfassung oder eine derartige Grundlage von rechtlichen Normen bestand noch kein Staat und wird auch keiner bestehen und hat es daher auch noch keine absolute Staatsgewalt gegeben, noch wird es je eine solche geben.

Solcher Grundformen der Verfassung gibt es nur zweierlei: Monarchie und Republik, welche auch den Prinzipien der Fürsten- und Volkssouverainität entsprechen. Monarchie ist ein Staat, worin eine physische Person Inhaber der Staatsgewalt ist, wobei es nichts verschlägt, wenn auch, wie seiner Zeit in Sachsen und Churhessen, ein Mitherrscher (Mitregent) besteht, da dieser Gesammtbesitz als ungetheilt gilt; Republik ist aber ein Staat, worin eine moralische Person, d. h. die Gesammtheit der Bürger, die höchste Gewalt besitzt. In den Republiken ist jedoch niemals die Gesammtheit der Staatsmitglieder in Wirklichkeit der Träger der Staatsgewalt, sondern

Digitized by Google

es ist dies mehr in der Theorie und dem Principe nach der Fall; denn meistens beruht hier die Souverainität in einem kleineren Kreise und die große Mehrheit verhält sich blos zustimmend oder passiv. Es kann nämlich die Staatsgewalt nur in der Aristokratie (Erb- oder Wahlaristokratie) oder einer Korporation besonders bevorzugter Ständeklassen, wie Adel, Patrizier, Priester u. a. beruhen, oder sie beruht in der Demokratie oder der Gesammtheit, unter welcher aber nur gewisse Führer am eigentlichen politischen Leben Antheil nehmen und gleichsam die Menge beherrschen. Durch Mißbrauch oder Monopole kann die Aristokratie ganz ähnlich zur Oligarchie oder der Herrschaft Einzelner, welche die übrigen überragen und geistig beherrschen, und die Demokratie zur Ochlokratie oder der Herrschaft bloßer Pöbelhaufen führen, welches aber widerrechtliche Ausartungen sind. Despotismus, Tyrannei und Anarchie sind keine besonderen Beherrschungsarten, sondern bezeichnen nur die ausgeartete Ausübung der genannten zwei Hauptbeherrschungsarten und Theokratie kann Monarchie oder Aristokratie sein. Die sogenannten gemischten Verfassungen bilden keine besondere Hauptart der Staatsform, sondern nur eine Unterart der Monarchie.

Man unterscheidet auch zwischen legitimer und nicht legitimer Regierung, wovon die erstere eine auf rechtsgültigem Grunde beruhende Staatsgewalt ist, die letztere aber blos auf Usurpation oder Besitznahme und somit nicht auf Recht, sondern auf Gewalt sich stützt. Diese Unterscheidung ist daher schon deshalb verwerflich, weil eine Gewaltanmaßung keinen rechtlichen Zustand und daher auch keine Staatsform begründen kann. Hiervon ist aber der Ausdruck Legitimität verschieden, welchen Talleyrand und Labesnardière auf dem Wiener Congresse zuerst aufbrachten und damit eine Erbmonarchie mystisch bezeichneten, welche sich nicht blos auf das eigene, wohlerworbene Recht beruft, sondern auch dieses Recht auf den göttlichen Willen zurückbezieht und den Staat gleichsam als freies Erbeigenthum ansieht. Würde dieser Ausdruck in dem Sinne genommen, daß eine alte Verfassung, die das Herkommen und daher auch die rechtliche Vermuthung für sich hat, dem Willen der Mehrheit entspreche und deshalb aus Klugheitsgründen vorzuziehen sei, so ließe sich derselbe rechtfertigen, aber er gehörte nicht in das Bereich über die Unterscheidung der Staatsformen. Soll aber in dem Sinne, wie dieser Ausdruck gewöhnlich genommen

Digitized by Google

wird, damit eine besonders geheiligte Monarchie bezeichnet werden, die allein über allen menschlichen Willen erhaben und unantastbar sei, so ist ein solcher unbedingt zu verwerfen, denn er bezeichnet ein Unding, weil das, was jetzt alt ist, doch einst neu war, und was jetzt neu ist, einst eben so alt sein wird, so daß also dieser Grund gänzlich unhaltbar bleibt. Ebenso unglücklich ist der Versuch Stahl's, die Legitimität zum christlichen Princip des Staats zu machen und mit dem göttlichen Rechte zu verbinden; denn wenn es Gottes Fügung sein soll, daß diese oder jene Dynastie einen Staat beherrscht, so ist es doch jedenfalls nicht minder als Gottes Fügung zu betrachten, wenn diese Dynastie abgesetzt und eine andere eingesetzt oder überhaupt ein Staat vernichtet wird, da nirgends zu erweisen ist, daß Gottes Fügung blos bei der Gründung einer solchen Dynastie mitgewirkt, allen anderen Schicksalen derselben aber gleichgültig und passiv zugesehen habe. Positiv weiß endlich auch das Christenthum gar nichts von einem solchen privilegirten Erbkönigthume; denn wenn es in der Schrift heißt: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet," so ist damit jede Staatsform anerkannt, so sie nur faktisch besteht und sich Anerkennung zu verschaffen weiß, d. h. Gewalt hat.

Die Monarchie kann bezüglich der Art und Weise, wie der Einzelne die Staatsgewalt erwirbt, eine Erbmonarchie oder eine Wahlmonarchie sein. Im ersteren Falle wird die Staatsgewalt durch Geburt und Erbschaft erworben, im anderen aber durch Wahl entweder des Volks in seiner Gesammtheit, oder blos der dazu Bevorrechteten, wie dies früher im deutschen Reiche durch die Churfürsten geschah. Natürlich wird dadurch das Princip der Volkssouverainität nicht im mindesten berührt, denn das Volk wählt lediglich auf Grund vorhandener Rechtsbestimmungen, nicht etwa vermöge der Volkssouverainität, denn sonst müßte die Souverainität während der Zwischenzeit vom Tode des Monarchen bis zu erfolgter Neuwahl wieder auf das Volk zurückgefallen sein, und folgte daraus das Recht des Volks, auch keine Fürstenwahl mehr vorzunehmen und eine andere Staatsform einzuführen, was die Staatsform bei jedem Thronwechsel in Frage stellen würde. Entsprechend diesem Grundsatze wurde daher auch im deutschen Reiche für solche Zwischenzeit (Interregnum — Zwischenregie-

Digitized by Google

rung) ein Reichsvikariat berufen. Die Erblichkeit ist nicht unbedingt mit dem Wesen der Monarchie verknüpft, sondern blos wünschenswerth für den festen Bestand und die friedliche Kraftentwickelung des Staats, welche dieselbe sogar als nothwendig erscheinen lassen können. Dieselbe Rücksicht macht es aber bei einem Bundesstaate mit monarchischer Spitze zur Sache der Klugheit, die Wahlmonarchie dafür festzuhalten, weil ein solcher Erbmonarch das natürliche Streben bekäme, die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesländer zu vernichten und einen Einheitsstaat aufzurichten, wozu gewöhnlich nur mehrere Menschenalter ausreichen. Das deutsche Reich hätte wohl besser den Stürmen getrotzt, wenn man die Wahlmonarchie reiner erhalten und nicht zum Scheine hätte herunter sinken lassen, indem man in direkter Linie immer nur die Sprößlinge des Habsburger und dann des Lothringer Hauses wählte. Das erbliche Kaiserreich der deutschen Reichsverfassung von 1849 hatte offenbar auch nur die Tendenz, die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten zu untergraben und daraus ein einheitliches Reich hervorgehen zu lassen.

Ueber das Wesen der Monarchie gingen ziemlich lange die Ansichten etwas weit auseinander und kann man daraus hauptsächlich die zahlreichen Reactionsbestrebungen in Deutschland und die Opposition der Fürsten und des Bundestags gegen die Berechtigung der Ständekammern und Verfassungen ableiten. Die neuere Zeit hat durch die wissenschaftlichere Behandlung und Aufklärung der Sache aber richtigere Ideen darüber gewonnen und tönen die alten Mißlaute und Mißverständnisse nur noch vereinzelt in wenigen Ländern nach, um auch dort bald begraben zu werden. Das ganze Unheil entsprang nur aus der Theorie von der Theilung der Staatsgewalt und der falschen Gegenüberstellung vom monarchischen und parlamentarischen Princip, so daß man in der Berechtigung des letzteren eine Beeinträchtigung des ersteren erblickte. Das Wesen des Königthums verlangt, daß die Staatsgewalt in der Person des Herrschers vereinigt ist und ihre Zuständigkeit in keiner Weise beeinträchtigt werde. Dies wird aber durchaus nicht berührt, wenn unter dieser obersten Autorität noch andere Glieder des Staatsganzen an der *Ausübung* der Staatsgewalt insofern Theil nehmen, daß ohne die Mitwirkung dieses Theils des Organismus gewisse Staatszwecke nicht erfüllt werden können oder diese die Art und Weise der Erfüllung bedingen, denn dadurch ist weder ein an-

Digitized by Google

derer Willen über denjenigen des Monarchen gesetzt, noch irgend ein Theil der obersten Staatsgewalt an einen anderen Inhaber übertragen. Ja selbst in England, wo man gewöhnlich eine solche Theilung der Staatsgewalt annimmt und das Parlament, wenn nicht über, so doch neben den König stellt, ist dies durchaus nicht staatsrechtlich festgesetzt, sondern der Ausspruch des Parlaments hat nur eine so große gewohnheitsmäßige moralische Macht gewonnen, daß *gegen* dieselbe eine Ausübung der Staatsgewalt gar nicht möglich wäre, so wenig es einem Monarchen möglich sein würde, über einen Staat, der auf der Höhe der europäischen Bildung steht, im Sinne der chinesischen Kaiser oder anderer asiatischer Despoten zu herrschen.

Im Allgemeinen gehören zum Wesen des genannten monarchischen Princips alle jene Eigenschaften, die wir oben der Staatsgewalt selbst beigelegt haben, da der Monarch nur als die personificirte Staatsgewalt selbst erscheint. Allein wenn hiernach der Monarch auch persönlich unverantwortlich ist, so folgt doch nicht daraus, daß deshalb andere Personen im Staate durch ihn gedeckt werden und unverantwortlich sind; denn als Träger der Staatsgewalt ist der Monarch auch der oberste Hort des Rechts und kann er daher auch Niemanden über die Formen und Schranken der Rechtsnormen erheben oder die Verletzer derselben von der Rechtsverfolgung befreien. Wenn ferner durchaus anzuerkennen ist, daß der Monarch nicht blos die Quelle aller öffentlichen Gewalten im Staate, sondern auch das lebendige Organ der Staatsgewalt ist und somit selbst regiert (im Gegensatze zu der falschen Behauptung, daß nur die verantwortlichen Minister regierten), wornach er also auch seine Organe (Minister) frei wählen und entlassen kann, ohne sich an einen anderen Willen deshalb gebunden zu sehen, so steht diesem doch nicht entgegen, daß die Stände oder das Volk aus Rücksicht auf die allgemeinen Interessen um die Entlassung dieser Organe bitten dürfen und dies selbst eine solche moralische Einwirkung haben kann, daß der Monarch sich derselben nicht zu entziehen vermag. Wenn nun aber gar ein Minister wegen Verfassungsverletzung angeklagt und verurtheilt wird, so folgt schon aus dem oben Erwähnten, daß der Fürst einen solchen Minister nicht mehr behalten kann, sondern ihn entlassen muß, weil die höchste Gewalt ihrem ganzen Wesen nach vernünftigerweise eine Rechtsverletzung gar nie beabsichtigen kann.

Digitized by Google

Daß materiell jede Staatsgewalt ihre Schranken hat, welche sie nicht überschreiten kann, ist unbezweifelt; wenn man aber behaupten will, daß wenigstens formell der Monarch unbeschränkt oder absolut und somit sein Willen für Alles im Staate allein maßgebend sei und thun dürfe, was er wolle, so ist solches mit der Idee des Staats als eines rechtlich geordneten Gemeinwesens gar nicht vereinbar und daher unmöglich, denn der Staat ist ein rechtlicher Zustand, die absolute Monarchie aber ein Zustand der Willkühr und diese die Vernichtung des Staats selbst. Eine absolute Monarchie gibt es nicht und diejenige Art der Beherrschung, welche derselben noch einigermaßen näher kommt, nämlich die Despotie, ist keine Staatsform mehr, sondern eine Ausartung der Monarchie, welche sich mit göttlicher und menschlicher Ordnung der Dinge durchaus nicht verträgt. Es ist also durchaus keine Verletzung des monarchischen Princips, wenn Bedingungen und Formen an die Ausübung einzelner Hoheitsrechte oder der Regierung überhaupt geknüpft und in einer Verfassung oder Gesetzgebung niedergelegt sind. Das Einzige, was hierbei immer und überall gewahrt bleiben muß, ist dies, daß nämlich nichts gegen den Grundsatz verstößt, daß der Monarch der Inhaber und Träger der Staatsgewalt ist, so daß also nichts im Staate geschehen kann, ohne und gegen den Willen des Monarchen, so daß ihm also auf alle Fälle das absolute Veto (Nichteinwilligungsrecht) und die Sanction der Gesetze bleiben muß. Von welcher Art die erwähnten beschränkenden Bedingungen und Formen sein müssen, ist eine Frage der Politik und Sache des besonderen, positiven Staatsrechts und nach den einzelnen Staaten verschieden; im Allgemeinen ist nur daran festzuhalten, daß jeder beschränkende Grundsatz sowohl mit dem Begriffe der Souveränität, als auch mit dem Staatszwecke vereinbar sein muß. Den Inbegriff solcher Normen und Bestimmungen über die Gränzen der Ausübung einzelner Theile der Staatsgewalt bilden die Verfassungen.

Man nennt gewöhnlich einfache Verfassungsformen jene Monarchien und Republiken (Aristokratien und Demokratien), wo kein anderes Subjekt an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nimmt, gemischte oder zusammengesetzte Verfassungen aber solche, wo eine derartige Theilnahme stattfindet. Letzteres ist in der Republik in sofern der Fall, als die Aristokratie und Demokratie, d. h. die Geschlechter oder Patrizier und die berechtigten Staatsmitglieder gleichsam

Digitized by Google

als ein zusammengesetztes Subjekt die Staatsgewalt ausüben, wie dies noch theilweise in den freien Städten Deutschlands stattfindet; in der Monarchie aber in der Art, daß gewisse Personen oder öffentliche Organe an der Ausübung der Staatsgewalt des Monarchen eine Theilnahme besitzen, welche die Rechtmäßigkeit der Akte des Herrschers begründen. Diese Organe sind vornehmlich die Volksvertretungen auf Grund der älteren, blos ständischen, oder der neueren Repräsentativverfassungen.

Volksvertretungen, worunter aber nicht die Ausübung von Rechten für einen Andern, sondern blos die Wahrnehmung der Interessen der Staatsbürger durch Einzelne aus ihrer Mitte zu verstehen sind und welche den Zweck haben, den berechtigten Interessen gegenüber der Staatsgewalt Ausdruck zu geben, können für verschiedene Staatszwecke bestehen und sind nicht blos ein Recht des Volks, sondern auch eine Pflicht desselben, weil berechtigte Interessen auch die Pflicht bedingen, sie zu wahren. Dieselben können bestehen für die gesetzgebende Gewalt, wie dies in den Ständekammern geschieht, aber auch für speziellere Zwecke, z. B. bei der Verwaltung, bei der richterlichen Gewalt (Schwurgerichte), bei der Finanzgewalt (z. B. bei der Steuereinschätzung) und noch bei mehreren anderen Funktionen, und je mehr derartige Volksvertretungen eingeführt sind, desto besser können alle Interessen sich geltend machen, der Verletzung derselben aus Unkenntniß vorgebeugt werden und die Regierung auf den Standpunkt erhoben werden, daß dieselbe mit den allgemeinen Bedürfnissen und dem Volkswillen harmonirt und identisch wird, wie dies auch mit Recht von diesem Systeme der Selbstregierung (welcher Ausdruck jedoch zu viel besagt) oder des Selfgouvernements gerühmt wird und sich in so eingerichteten Staaten glänzend bewährt hat.

Solche Volksvertretungen gab es im Alterthume nur bezüglich untergeordneter Staatszwecke; es kannte aber das ständische oder Repräsentativrecht noch gar nicht. Dagegen ist letzteres dem deutschen Volke von jeher eigenthümlich gewesen und fand schon zu den Zeiten des Tacitus der Grundsatz statt, daß die Fürsten Germaniens nicht die unbegränzte und freie Macht besaßen, sondern über minderwichtige Dinge die Häuptlinge, über wichtige aber alle Staatsgenossen mit zu sprechen hatten. Selbst später dauerten die Landesversammlungen als Rittertage u. dergl. fort und dies System bildete sich sogar so weit aus,

Digitized by Google

daß zuletzt durch die, freilich nur ihre eigenen Rechte und Ansprüche beachtenden, Vertretungen des hohen Adels und der geistlichen Würdenträger die Monarchie auf das geringste Maß beschränkt wurde, bis die übrigen Klassen sich nach und nach auch mehr geltend machten und so daraus die neueren Volksvertretungen hervorgingen, welche im Gegensatze zu den früheren ständischen Verfassungen eine wirkliche Vertretung des ganzen Volks und daher die sog. Repräsentativverfassungen erzeugten, wie sie nun ziemlich allgemein eingeführt sind.

Die Volksvertretung besteht darin, daß vom Volke aus seiner Mitte Männer gewählt werden, welche es bei der gesetzgebenden Gewalt vertreten, und diese Männer werden Stände, Landstände, Abgeordnete, Deputirte, Volksvertreter, Reichsräthe u. s. w. genannt. Die Vertretung selbst kann je nach der Wahl der Vertreter verschieden sein, denn entweder werden die Unterthanen nach gewissen Klassen vertreten, welche ihre speziellen Interessen wahren und so, wenn alle Klassen vertreten sind, auch alle Landesinteressen wahren, oder es erfolgt eine Vertretung des Volks im Ganzen, wo sodann jeder Vertreter auch die Gesammtinteressen im Auge haben muß. Ein weiterer Unterschied besteht bezüglich der Competenz oder Berechtigung der Stände, ob sie nämlich blos zur Berathung zusammentreten oder ob sie ihre Zustimmung zu geben haben, an welche die Staatsgewalt bei gewissen Funktionen gebunden ist. Erstere Form entsprach mehr früheren Volksvertretungen, die letztere macht dagegen das eigentliche Wesen der Repräsentativverfassung oder des sog. constitutionellen Systems aus. Endlich liegt ein Unterschied in der Einrichtung der Ständekammern selbst, ob sie nämlich in einer Kammer besteht oder in zwei Kammern zerfällt, indem in letzterem Falle die erste Kammer das Prinzip der Stetigkeit und die zweite das der Bewegung oder des Fortschreitens vertritt. Zu diesem Behufe haben in der ersten Kammer vorzugsweise der Adel und der große Grundbesitz, die Großindustrie und die Hauptvertreter des Gelehrtenstandes (der Wissenschaft) ihre Stelle, während die zweite Kammer ohne weitere Rücksicht aus allen Wählbaren bunt zusammengesetzt ist. Die Vertretung in der zweiten Kammer wird daher am Besten auf das allgemeine Wahlrecht gegründet werden können, um keine Klasse der selbstständigen Staatsmitglieder von der Mitwirkung auszuschließen, jedoch ist das höchste zu erreichende Ziel einer

Digitized by Google

guten Repräsentativverfassung immer dies, daß die Beschlüsse der gesammten Volksvertretung nicht blos nach der Kopf- oder Seelenzahl, sondern nach dem politischen Werthe und Gewichte abgeschätzt und bemessen werden, und zwar je nach dem Gegenstande, so daß in Steuerfragen und bezüglich des Budgets wohl die zweite Kammer allein den Ausschlag gibt, in anderen Fragen aber blos das Gesammtgewicht maßgebend wird. Im Uebrigen versteht es sich aus dem oben erwähnten Umstande, daß die Abgeordneten keine Mandatare des Vollmachtgebers sind, von selbst, daß dieselben nur nach eigener Ueberzeugung ihre Beschlüsse fassen und nicht etwa den Volkswillen vollziehen, und daß sie von ihren Wählern weder an Instructionen gebunden, noch abberufen, noch auch zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden können. In dieser Hinsicht können überhaupt nur moralische Verpflichtungen bestehen.

Je nach ihrer Entstehung theilt man ferner die Verfassungen in octroirte und vertragsmäßige ein, wovon die ersteren vom Monarchen allein gegeben, die letzteren aber aus einer Vereinbarung zwischen dem Fürsten und der Volksvertretung entstanden sind. Im letzteren Falle waten es entweder die von früher her schon eingeführten Volksvertreter, oder sie können vom Volke einzig nur zum Behufe dieser Uebereinkunft gewählt werden, wo man sie dann constituirende Versammlungen zu nennen pflegt. Gewöhnlich sind die Verfassungen keine ganz neuen Schöpfungen, sondern sie beruhen auf älteren Gesetzen und Einrichtungen, die nur verbessert, zeitgemäß umgeändert und in ein System gebracht werden, und in der Ausdehnung der Volksvertretung auf alle Klassen, sowie auf eine größere Wirksamkeit. Denn wollte man solche Verfassungen ganz neu, blos nach der ausgekünstelten Theorie und ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung der Staaten machen, so würden sie ihnen wenig passen und niemals feste Wurzeln schlagen. Von welcher Art diese Verfassungen auch seien, so muß ihre Entstehung immer eine rechtmäßige sein; aus diesem Grunde sollte aber auch keine Verfassung auf anderem Wege umgeändert werden dürfen, als auf dem recht- oder verfassungsmäßigen, der in der Verfassung selbst angegeben ist; denn nur so vermag ein Staat sich auf dem Wege friedlicher Reform zu entwickeln und die Verfassung dem Bedürfnisse des Staats genau anzupassen, während jede andere Umgestaltung der Verfassung nur auf dem Wege der Revolution erfolgt,

Digitized by Google

mag diese nun von unten (dem Volke) oder von oben (vom Fürsten) begangen werden und eine rechtmäßige Verfassung umstürzen.

Die Frage, wie die Verfassung am besten zu sichern sei, fällt mit der Frage über die Sicherung des Rechtszustands überhaupt vielfach zusammen. Eine vollkommene äußere Garantie für dieselbe gibt es nicht, wenn nicht etwa die Verfassung unter den Schutz anderer mächtigerer Staaten gestellt wird, denn sowohl die Verantwortlichkeit der Minister, welche alle Akte des Fürsten mitunterzeichnen müssen, als auch die öffentliche Meinung können immerhin nur mittelbar wirken und werden jederzeit vor der Gewalt stehen bleiben müssen; ein direkter Zwang gegen den Fürsten ist aber mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar. Dagegen gibt es allerdings innere Garantien, welche ihre Wirksamkeit selten verläugnen. Dahin gehört die Erziehung der Prinzen, der Verfassungseid des Fürsten, der Volksunterricht, die öffentliche Meinung, welche sich durch die Volksvertretung und die Presse ausspricht, die Beeidigung der Bürger und Beamten auf die Verfassung, das Steuerbewilligungsrecht u. s. w.

Alle diese Garantien helfen wenig oder gar nichts, wenn der Despotismus sich der Monarchie bemächtigt und allem Rechte die Gewalt des Fürsten entgegensetzt. Uebertritt in dieser Hinsicht ein Regent die natürlichen und positiven Gränzen seines Rechts und können alle Garantien der Verfassung nicht mehr dagegen schützen, so kann diesem physische Gewalt nur durch die Revolution entgegengesetzt werden. Daß jede Revolution ein schweres Unglück ist, steht außer allem Zweifel, denn nicht nur die innere und äußere Lage des Staats wird dadurch erschüttert, Recht und Gewissen wankend gemacht und eine große Demoralisation, zumal der niederen Klassen, hervorgerufen, sondern gar zu gerne geht daraus das Entgegengesetzte, nämlich der Despotismus hervor, den sich zuletzt die Besitzenden lieber gefallen lassen, als die Anarchie der Pöbelherrschaft. Gründe der Politik sprechen also schon gegen die Revolution; die Philosophen, namentlich Kant und Hegel, erklären die Revolution ferner als unvernünftig oder vernunftwidrig, weil nur der Regent das Organ des Staatswillens sei und außer ihm daher kein vernünftiger Wille der Einzelnen in Beziehung auf den Staat gedacht werden könne. Allein die Philosophie erkennt auch an, daß in einer Republik der Gesammtwillen diesen vernünftigen Willen darstelle, und es könnte daher den Philosophen ein-

Digitized by Google

fach entgegnet werden, daß ein Fürst oder Regent, welcher die erwähnten Gränzen des Staatszwecks überschreitet, somit das Wesen desselben verletzt und also auch die von ihm zu repräsentirende Staatsgewalt nicht mehr in wahrer Weise repräsentirt, von diesem Augenblicke an auch nicht mehr den erwähnten vernünftigen Willen darstellt und also, da keine im Fürsten personificirte Staatsgewalt mehr besteht, ganz einfach die andere einzig noch mögliche Staatsgewalt, nämlich der Gesammtwillen des Volks, wieder erweckt und berechtigt werde, die Stelle einzunehmen, denn der Staatszweck soll und muß erfüllt werden und in diesem Falle wäre ein anderes Mittel nicht mehr möglich. Die Revolution aus der Vertragstheorie zu rechtfertigen, ist von dem Augenblick an nicht mehr möglich, wo die Vertragstheorie überhaupt nicht mehr als rationelle Theorie anerkannt werden konnte und nur auf gewisse positive Verhältnisse anwendbar bleibt. Wie daher schon häufig Revolutionen die nothwendige Folge einer Ausübung der Staatsgewalt waren, welche zeitgemäße Reformen unterließ und daher den Staat mit den Zeitbedürfnissen in Widerspruch setzte oder gar in frevelhafter Weise Recht und Verfassung verletzte und mit Füßen trat, so könnte auch anerkannt werden, daß die Revolution wohl ein großes, wo immer möglich, zu vermeidendes Uebel ist, aber daß sie als äußerstes Mittel der Rettung des Staats selbst anerkannt und berechtigt sein muß, sobald die Staatsgewalt sich selbst mit ihrem Begriffe als rechtliche Gewalt in Widerspruch setzt und nicht mehr die rechtliche Gewalt ist, als welche sie allein bestehen kann. Die Staatsgewalt erscheint nämlich von diesem Momente an nicht mehr im Fürsten personificirt, sie ist in seinen Händen nur noch als Usurpation und es existirt der bisherige Träger für sie nicht länger; darum würde sie durch die Revolution nur den unrechtmäßigen Händen genommen und in rechtmäßige Hände gelegt, damit sie eine vernünftige Gewalt bleibe. Allein wenn sonach auch anerkannt werden müßte, daß in einem gewissen, äußersten Falle eine Revolution berechtigt sein kann, so ist doch nicht schlechthin und allgemein ein Recht zur Revolution zu setzen, denn dies setzte den Staat fortwährenden Schwankungen und einer allgemeinen Unsicherheit aus. Im eigentlichen Sinne des Worts ist obiges Recht auch nicht das der Revolution selbst, sondern es hat nur zum Zwecke, eine zur Personifikation der Staatsgewalt durch die Art der Ausübung derselben nicht mehr befähigte Person zu entfernen und eine andere,

Digitized by Google

erbberechtigte Person an deren Stelle zu setzen, und die dadurch entstehende Revolution ist dann blos zufällig das äußerste Mittel. Dieser Fall ist dann ganz analog dem anderen, wo der Fürst geistesunfähig wurde, nur mit dem Unterschiede, daß bei letzterem Eintritt dem Thronübergange von Seiten des bisherigen Inhabers keine Gewalt entgegengesetzt wird, während im oben genannten Falle diese Gewalt nöthigenfalls überwunden werden muß und dies dann zur Revolution führt. Die größte, fast unübersteigbare Schwierigkeit bei Feststellung eines solchen Rechts liegt in der Bestimmung der Gränze, von wo an es beginnt, und in der rechtlichen Entscheidung, ob diese Gränze wirklich und dauernd überschritten worden ist. Man kann hierfür zwar verfassungsmäßig das Maß der Rechte und Pflichten des Regenten und der Staatsbürger feststellen, und es ist denkbar, dies in schärfster Weise zu thun; allein unmöglich kann an einen einzigen Fall oder an einzelne Fälle eine solche Consequenz geknüpft werden, sondern es müßte feststehen, daß diese Gränzüberschreitung allgemein und regelmäßig, man möchte sagen zum Prinzip der Regierung geworden ist, daß sie dauernd bleibe und dadurch die Erfüllung der Staatszwecke und sogar der Staat selbst bedroht und gefährdet werde. Hierzu aber ist das Volk selbst jedenfalls nicht competent, da es als verletzter Theil zugleich als Partei erscheint und daher nicht in eigener Sache Richter sein kann. Zu dieser Entscheidung eigneten sich also nur andere Staaten, was aber wieder nur zu leicht zu fortwährender Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staats und zur Bevormundung, wenn nicht gar noch weiter führte. Vom Standpunkte des Staatsrechts aus läßt sich daher ein allgemeines Recht zur Revolution durchaus nicht anerkennen, sondern höchstens ein Recht der Nothwehr oder der Verzweiflung; da diese aber nur in dem augenblicklichen Aufhören alles Rechts und dem Eintritte der blos physischen Gewalt begründet ist, so ist überhaupt hier gar nicht mehr von einem Rechte zu sprechen und liegt die Revolution ganz außerhalb jeglichen Rechts. Wie die Nothwehr erst nach Wiederherstellung des Rechtszustands sich dem Rechte unterwirft, um sie als berechtigt oder unberechtigt zu erkennen, so kann auch über die Berechtigung zu einer Revolution erst erkannt werden, wenn der Rechtszustand wieder hergestellt wurde und der vollzogene Thatstand (das fait accompli) selbst zu einem Rechtszustande geworden ist.

Digitized by Google

Da Revolutionen häufig mit dem Uebergange von einer Staatsform zu einer anderen verbunden ſind, ſo knüpft ſich hieran die Frage, welches überhaupt die beſte Staatsform ſei. Man nimmt gewöhnlich an, daß Republiken blos möglich ſind in der Jugendzeit der Völker, wo alle Verhältniſſe ſich noch in der größten Einfachheit bewegen, oder in der Zeit der allgemeinſten und höchſten Bildung aller Schichten des Volks, und daß Monarchien gewöhnlich den Zeiten des Emporwachſens der Völker oder des Untergehens beſonders eigenthümlich ſeien. Allein dies drückt blos aus, daß in ſolchen Zeiten die Republik oder Monarchie einen beſonders paſſenden Boden finden können, nicht daß ſie deshalb auch wirklich dieſe Aufeinanderfolge zeigen. Was die Frage nach der beſten Staatsform betrifft, ſo iſt dies weder in der Idee, noch für einen wirklichen Staat im Allgemeinen zu beantworten. Die beſte Staatsform iſt diejenige, welche ſich den äußeren und inneren Verhältniſſen am beſten anpaßt und die möglichſte Freiheit der Bewegung, die größte Rechtsſicherheit und die dauerhafteſte Macht gewährt. Darum verträgt ſich mit einem Staate auch keine blos in der Idee entworfene Verfaſſung, ſondern blos eine ſolche, welche dem Geiſte und der Geſchichte des Staats und Volks entſpricht, wie dieſelbe auch nur ſo lange gut iſt, als dies Verhältniß fortdauert. Die meiſten Staaten haben daher ſchon mehrere Staatsformen durchlebt und ſich ſehr ſelten von Anfang bis zu Ende in derſelben Form bewegt, je nachdem ſich ihre inneren und äußeren Verhältniſſe geſtaltet haben. Es läßt ſich aber kein Geſetz aufſtellen, in welcher Ordnung dies geſchieht, noch im Allgemeinen behaupten, welcher Entwickelungsſtufe dieſe oder jene Form beſonders angepaßt, oder welche gar die vollendetſte ſei, denn alle drei genannten Formen können ebenſo gut einen Staat auf die höchſte Stufe emporheben, als Revolutionen hervorrufen und ſeinen Untergang herbeiführen. Staaten, welche als Demokratien begonnen und alle Phaſen durchgemacht haben, ſind zuletzt als Demokratien untergegangen; das römiſche Reich begann und endigte als Monarchie, nachdem die Demokratie ſeine blühendſte Zeit gebildet hatte. Nur unter gewiſſen beſonderen Verhältniſſen läßt ſich die Behauptung aufſtellen, daß die eine Form auf die andere faſt nothwendiger Weiſe folgen müſſe. In ruhigen Zeiten wird immer die Ariſtokratie das wichtigſte Element ſein, worauf ſich die Staatsgewalt ſtützen muß, ſei dies nun in der Monarchie oder Demokratie, und kann daher gewiſſermaßen ein ſolcher Staat

Digitized by Google

als der beſte dargeſtellt werden, weil er ſtaatliche Ordnung, Sicherheit, Bildung, materielles Wohl und äußere Macht begründet und zur beſten Entwickelung bringt. Als ſolche Ariſtokratie ſind alle jene Elemente im Staate zu bezeichnen, welche durch Vermögen oder Macht, Intelligenz und Willenskraft über die übrigen hervorragen und alle Eigenſchaften in ſich vereinigen, um die Regierung in würdiger und tüchtiger Weiſe zu tragen. Je mehr ſolcher Elemente im Staate vorhanden ſind und je mehr ſie ſich durch Mannichfaltigkeit der ſie auszeichnenden Eigenſchaften von einander unterſcheiden und klaſſificiren, deſto beſſer iſt es für den Staat; je weniger es ihrer ſind und je weiter die Kluft iſt, welche ſie von den übrigen trennt, deſto gefährlicher können ſie für den Staat werden. Man kann annehmen, daß die Ariſtokratie es vorzugsweiſe iſt, welche in der Geſellſchaft zuerſt und zumeiſt die Nothwendigkeit fühlt, dem Staate feſtere und ſchärfere Formen zu geben und ſo den Staat aus der Geſellſchaft heraus zu entwickeln. Ob dann die gewählte und paſſende Form die Demokratie oder Monarchie ſei, hängt von der Beſchaffenheit der Ariſtokratie ſelbſt ab, denn iſt ſie zahlreich, nicht zu hochſtehend und mit dem Volke in näherer Berührung, ſo pflegt ſie gewöhnlich die Demokratie zu begründen. Iſt ſie aber mehr vom Volke abgetrennt und ragen Einzelne unter ihnen mit zu weitem Abſtande hervor, ſo folgt gern die Monarchie, zumal wenn die Menge ſich durch die Herrſchaft der Ariſtokratie beengt und gedrückt fühlte und unter der Herrſchaft eines Einzigen Schutz ſucht. Die Demokratie kann eben ſo gut erfolgen, wenn die Menge ſich gebildet und ſelbſtſtändig genug fühlt, um der Vormundſchaft der Ariſtokratie nicht mehr zu bedürfen, als wenn ſie ſich von Demagogen verführt blos einbildet ſolchen Standpunkt einzunehmen und dann unter das Joch der Demokraten fällt, wo die Oligarchie (Herrſchaft Weniger) zu beginnen pflegt, oder gar nur der Pöbel herrſcht (Ochlokratie), welche beide letzteren Arten aber keine Dauer haben, weil das Volk dieſer Herrſchaft bald ſatt wird und ſich lieber unter die Herrſchaft eines vielleicht ſehr ſtrengen Monarchen ſtellt, als länger unter ſolcher Wirthſchaft zu leben, wie wir dies in Frankreich bei den beiden Kaiſern zu ſehen Gelegenheit hatten. Das Volk läßt ſich in dieſem Falle lieber die Strenge und ſelbſt Härte eines berechtigten und die Ordnung ſichernden Herrſchers gefallen, als die vielleicht die Anarchie freigebende Herrſchaft weniger Nichtberechtigter. Das Schlimme unter beiden Arten der Herrſchaft

Digitized by Google

bildet hier vorzugsweise der Mangel oder die Nichtgeltung der Aristokratie, weil diese nach beiden Seiten ausgleichend und vermittelnd wirken, das Wohl des Volks fördern, das Ansehen der Regierung stärken und so nach allen Seiten hin extreme Richtungen und Schritte beseitigen würde.

Diese aristokratischen Elemente sind nicht von gleicher Art, sondern nach Zeit und Ländern verschieden. Die bedeutendste, weil sich durch Erbrecht, Erziehung und gesellschaftliche Stellung erhaltend, fortpflanzend und verbindend, ist die Geburtsaristokratie, welche auf großem erblichem Grundbesitze beruht und darin nicht blos die Mittel zu Einfluß und Macht, sondern auch zu hoher geistiger Ausbildung und feiner Sitte besitzt. Nach ihr kommt die Aristokratie der Intelligenz, welche die Vertreter der Wissenschaften, die Geistlichkeit und überhaupt die Gebildeteren umfaßt. Weil dieselben vorzugsweise im Staatsdienste wirken, so nennt man sie auch die Beamtenaristokratie, jedoch tritt deren Bedeutung vor der ersteren schon deshalb zurück, weil sie nach oben zu abhängig ist, einer zu einseitigen Richtung angehört, gewöhnlich der wandelbaren Zeitrichtung folgt und alle Glieder derselben zu sehr den gleichartigen Typus der ganzen Gattung an sich tragen. Die Aristokratie der Wehrkraft fällt gewöhnlich mit der Geburtsaristokratie zusammen und ist durch die Einführung stehender Heere hervorgerufen, hat aber im Ganzen keine Bedeutung, zumal die Intelligenz auch beim Kriegswesen die erste Rolle übernommen und den aristokratischen Geist verdrängt hat. Wo dieser Aristokratie im Staate Bedeutung und Einfluß gewährt wird, wie in Preußen, da kann es keine guten Folgen haben. Endlich gibt es eine Geldaristokratie, die durch großes bewegliches Vermögen in Fabrikation, Handel und Börsengeschäften gebildet wird, aber nicht nur gewöhnlich von zu flüchtiger Art und noch vielfach ohne eigentliche Intelligenz ist, sondern auch von zu einseitigen, theilweise niedrigen Interessen geleitet zu werden pflegt und also gerade dessen entbehrt, was eigentlich die wahre Aristokratie erst ausmacht, nämlich Ehre, Würde, Intelligenz und Unabhängigkeit von den Wechselfällen und Leidenschaften des Tages.

Es erübrigt noch einige gegenseitige Verhältnisse der Unterthanen und des Staatsherrschers zu erwähnen. Jeder, wer der im Staate bestehenden Gewalt unterworfen ist, ist als solcher ein Unterthan,

Digitized by Google

gewöhnlich auch Staatsbürger genannt, obschon dieser Ausdruck dann in einem zu weiten Umfange aufgefaßt ist und zwar mehr im Hinblick auf die Pflichten, als auf die Rechte. Im Allgemeinen ist jeder in einem Staate Wohnender der Staatsgewalt unterworfen, jedoch gibt es auch Personen, welche davon eine Ausnahme machen, nämlich die fremden Gesandten, denen man das Princip der Exterritorialität zugesteht, d. h. die Annahme, als lebten sie auf dem Territorium ihres eigenen Landes; die Unterthanenschaft ist jedoch eine verschiedene, denn der eigentliche Staatsangehörige ist für seine ganze Person der Staatsgewalt untergeben, auswärtige Staatsbürger aber nur für ihre im Lande erfolgenden Handlungen oder ihren darin befindlichen Vermögensbesitz. In manchen Staaten gibt es ferner einen Unterschied der Unterthanen nach dem Maße der ihnen zustehenden politischen Rechte und Pflichten, wie volle Staatsbürger und Hintersassen oder Halbbürger u. dgl., was aber eigentlich nicht mehr bestehen sollte. Die erste Pflicht für den Unterthanen ist der Gehorsam gegen die Obrigkeit, jedoch nur insoweit als jene sich innerhalb der Gränzen der Staatsgewalt bewegt und dieselbe in verfassungsmäßiger Weise ausübt. Ein Verweigerungsrecht steht dem Unterthanen also nur in einem bestimmten, besonderen Falle, nicht allgemein zu. Zu den natürlichen Rechten der Unterthanen gehören die sogenannten unveräußerlichen oder Menschenrechte wie das Recht der Freiheit der Person, der Sachen oder des Eigenthums, des Gewissens, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Freiheit der Auswanderung und der Religionsübung. Alle übrigen Rechte werden blos durch die besondere Staatsverfassung bedingt und gehören also nicht mehr dem allgemeinen Staatsrechte an.

Die Rechte des Fürsten liegen innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt und fallen mit diesen zusammen. Gegenüber den Pflichten der Unterthanen liegt ihm zunächst die Pflicht ob, dieselben anzuerkennen und zu beschützen, wie überhaupt hier alles, was auf der einen Seite Recht ist, auf der anderen als Pflicht erscheint. Ferner ist seine Pflicht die möglichst vollkommene Erreichung des Staatszwecks und daher die Förderung aller dazu führenden Einrichtungen und Anstalten. Da der Herrscher unverantwortlich und über allen Zwang erhaben ist, so erscheinen diese Pflichten allerdings nicht als sogenannte juristische, d. h. erzwingbare, während dies die Pflichten der Unterthanen sind, sondern nur als moralische, allein deshalb sind dieselben doch nicht weniger bin-

Digitized by Google

bend, denn sie gehören zum Wesen der Staatsgewalt und wenn der Regent dieselben nicht erfüllt, so wird er zu einem unvollkommenen, mangelhaften Träger der Staatsgewalt und dies kann dahin führen, daß er zuletzt dazu unfähig wird. Eine solche Unfähigkeit zur Regierung muß aber, wie es z. B. in der deutschen Bundesversammlung am 2. December 1830 beim Falle des Herzogs Karl von Braunschweig anerkannt wurde, dahin führen, daß die Regierung für erledigt erklärt wird, und wenn dies daher auch noch nicht die juristische Pflicht constatirt, so ist doch insofern auch bei einem Regenten ein Zwang denkbar, nur daß er entweder blos als Eventualität indirekt wirkt, oder die Pflichterfüllung nicht mehr bei demselben Subjekt, sondern bei einem anderen bewirkt.

Digitized by Google

VI.

Staatensystem.

Wie bereits ausgeführt, kann es keinen Staat ohne Land oder Staatsgebiet (territorium) geben, denn herumziehende Nomadenvölker bilden noch keinen Staat. Das Staatsgebiet kann ein geschlossenes sein, wenn es von bestimmten, festen Gränzen umgeben ist, und es ist ein ungeschlossenes oder offenes, wenn sich die Staatsgewalt nicht über ein solches zusammenhängendes Gebiet erstreckt, sondern blos über einzelne zerstreute Stücke Landes, wie es namentlich noch im vorigen Jahrhunderte in Deutschland war, wo durch Erbschaft und andere Erwerbungen oft mehrere Fürsten in demselben Dorfe Stücke besaßen und fast das ganze Staatsgebiet aus solchen einzelnen Bruchstücken bestand. Zu ersterer Art gehören auch die Nebenländer, oder größere Landesstrecken, die vom Haupttheile getrennt sind, und die Enclaven, oder kleineren Landestheile, die ebenso abgetrennt in einem fremden, gewöhnlich benachbarten Lande liegen. Die Gränzen selbst sind auf Verträgen oder völkerrechtlichen Bestimmungen begründet, wie sie theils durch Erbschaft und Eroberung, theils durch die Rücksicht auf die Vertheidigung sich gestaltet haben, und treffen die politischen Gränzen mit den sogenannten natürlichen nur in seltenen Fällen zusammen. In der That ist aber auch von wirklichen natürlichen Gränzen eines Staats gar nicht zu reden, denn für den Staat wäre die natürliche Gränze nur diejenige Gränze, welche die richtigste und sicherste Vertheidigungslinie bildet; aber da mit der Ausbildung der Kriegskunst dafür die entsprechenden Gesichtspunkte sehr wechseln, so müßte eine solche Gränze fortwährend geändert werden und entspräche also dem richtigen Begriffe der natürlichen Gränze nicht. Höchstens konnte bei einer Nation von natürlicher Gränze die Rede

Digitized by Google

sein, welche mit dem Umfange des Sprachgebiets zusammenfiele, aber auch nicht ganz unwandelbar ist, da eine Sprache an der Gränze bald vordringt, bald zurückweicht.

Ein Staat ohne Bewohner ist nicht möglich, aber wie sehr beim Staate gerade das Gebiet vorwaltend ist, geht schon daraus hervor, daß überall das Territorium vorangestellt wird, z. B. in Land und Leute, Landesvater, Landesherr u. dergl., wobei aber nicht etwa irrthümlich an ein Eigenthum oder ein unmittelbares Recht an den Grund und Boden zu denken ist, sondern nur an mittelbares Recht, das durch die Unterthanschaft der Eigenthümer vermittelt wird und sich weiter darauf begründet, daß eine rechtssichere Benützung des Bodens nur durch den Staat selbst ermöglicht ist. Dieses oberste Recht der Staatsgewalt über das Land wird Landeshoheit genannt, welche sich auf folgende Rechte und Befugnisse erstreckt, 1) die Ausübung jeder fremden Staatsgewalt vom Staatsgebiete auszuschließen; 2) zu verbieten, daß ein Grundstück vom Staate losgetrennt werde und 3) gegen entsprechende volle Entschädigung die Abtretung von Grundstücken zwangsweise zu bewirken, wenn das höhere Interesse des Staatszwecks dieselben für solchen nothwendig macht.

In Bezug auf das Staatsgebiet unterscheidet man zwischen einfachen und zusammengesetzten Staaten, indem in ersteren nur eine selbstständige öffentliche Gewalt die Staatsgewalt bildet, in letzteren aber mehrere Staatsgebiete unter einer Staatsgewalt vereinigt sind. Bei ersteren kommt es dabei nicht darauf an, ob die einzelnen Theile des Staats verschiedene Verwaltungen und Gesetzgebungen haben, oder ob eine strenge Centralisation durchgeführt ist. Bezüglich der zusammengesetzten Staaten finden wieder dreierlei Unterschiede statt; es können nämlich mehrere, von einander unabhängige Staaten betreffende Staatsgewalten durch die Union in einem einzigen Subjekte vereinigt sein, oder es sind mehrere Staatskörper unter einer höheren Staatsgewalt staatsrechtlich mit einander verbunden oder es erfolgt zwischen souverainen Staaten ein blos völkerrechtliches Bündniß, und zwar in einem Staatenbund für dauernde Zwecke oder in einer Allianz zu einem engeren oder vorübergehenden Zwecke. Es werden solche Vereinigungen meistens durch das Bedürfniß kleinerer Staaten hervorgerufen, durch solche Verbindungen unter sich oder mit einem größeren Staate nicht blos ihren Bestand zu sichern,

Digitized by Google

ſondern auch zuſammen eine ſtärkere Macht gegenüber anderen Staaten zu bilden; oder ſie ſuchen ſolche Vereinigungen, um beſondere Zwecke, wie z. B. die Führung eines Kriegs oder die Erhaltung des ſtaatlichen Gleichgewichts zu erzielen, und werden dieſe Staaten gewöhnlich durch die Gleichartigkeit der politiſchen Intereſſen und Ziele dazu geführt. Bei den deutſchen Staaten hat zu dieſem Verbande nicht etwa der naturwüchſige und unzerſtörbare Partikularismus, welcher nur eine Folge der ſtaatlichen Zerſplitterung iſt, geführt, ſondern das Gefühl der Schwäche der Einzelſtaaten, die in der Mitte großer Reiche ohne ſolche Vereinigung ſich unmöglich ſelbſtſtändig erhalten konnten.

Verbinden ſich mehrere unabhängige Staaten zur Erreichung gemeinſchaftlicher Zwecke ſo mit einander, daß die Geſammtheit der Bundesglieder durch ein gemeinſchaftliches Organ repräſentirt wird und die erwähnten Zwecke durch daſſelbe verfolgt werden, ſo nennt man dies einen Staatenbund. In demſelben behält jeder einzelne Staat ſeine volle Souverainität, inſoweit nicht dieſelbe durch die dem Geſammtorgane überwieſenen Rechte oder Befugniſſe an daſſelbe übertragen ſind; dieſes Organ beſchränkt ſich daher lediglich auf dieſe Rechte und Befugniſſe und kann dieſelben nicht erweitern ohne allſeitige Zuſtimmung der Bundesglieder und endlich iſt der Geſammtwille immer nur als eine Zuſammenſetzung der Einzelwillen der beſonderen Bundesſtaaten anzuſehen, indem letztere ihn durch ihre beſonderen Bevollmächtigten daſelbſt kund geben und daher im Geſammtorgane unmittelbar vertreten ſind. Im Staatenbunde, der immer nur auf einem Vertrage der Mitglieder beruht, hat jedes einzelne Mitglied das Recht der Geſandtſchaft, der eigenen Militairgewalt, die eigene Finanzgewalt, das Beſteuerungsrecht, das Recht der Geſetzgebung und vollziehende Gewalt und es gibt keine Unterthanenpflicht gegen den Staatenbund, ſondern nur gegenüber dem Landesherrn, ſo daß alſo die benöthigten Mittel des Staatenbunds lediglich durch Beiträge der Einzelnſtaaten aufgebracht und ſeine Anordnungen erſt durch die letzteren zum Vollzug gebracht werden. Ein Staatenbund iſt alſo im eigentlichen Sinne nur ein Bund der einzelnen Staatsgewalten und Land und Leute der Einzelnſtaaten ſtehen blos mittelbar durch die Staatsgewalt mit demſelben in Verbindung.

Ein Bundesſtaat, auch Staatenſtaat genannt, kann entweder aus der Abſonderung und Selbſtſtändigmachung der einzelnen Theile

eines großen Staatskörpers, ohne denselben aufzugeben, oder aus der Vereinigung bisher abgesonderter Einzelstaaten zu einem größeren Staatskörper hervorgehen. Er steht insofern dem Staate gleich, als seine oberste Gewalt eine wahre Staatsgewalt ist, nach eigenem, freiem Gutdünken innerhalb seines Wirkungskreises herrscht und die Gewalt besitzt, ihren Willen selbst zwangsweise durchzuführen, so daß also eine unmittelbare Verbindung zwischen dieser obersten Gewalt und Land und Leuten besteht, wobei die einzelnen Regierungen nur als Organe der Bundesstaatsgewalt erscheinen. Der Bundesstaat ist aber dem Staatenbunde insofern gleich, als bei ihm die Einzelstaaten bezüglich aller nicht der obersten Gewalt besonders überwiesenen Gegenstände selbstständig und unabhängig erscheinen, nur mit dem Unterschiede, daß alle nicht besonders ausgenommenen Rechte im Staatenbunde als den Einzelnstaaten, im Bundesstaate als der obersten Gewalt angehörig oder vorbehalten erscheinen. Im Speziellen ergeben sich daher für den Bundesstaat noch folgende Unterschiede vom Staatenbunde. Die Souverainität der Einzelnstaaten ist durch die oberste Gewalt beschränkt, indem ihr ein Theil der Souverainitätsrechte übertragen sind und sie dieselbe als wirkliche selbstständige Staatsgewalt ausübt; er kann auch anders durch Vertrag entstehen; er hat allein das Gesandtschaftsrecht und die Kriegsgewalt und kann Steuern und Zölle erheben und selbst Schulden machen; er publicirt seine Gesetze unmittelbar und hat in manchen Fällen seine eigene Gerichtsbarkeit; die Staatsglieder sind dem Bundesstaate auch unmittelbar verpflichtet und namentlich das Militär schwört ihm Treue; im Bundesstaate kann es endlich eine Gesammtvertretung und ein Bundesministerium geben und selbst ein Monarch mit besonderer Gesammtregierung an der Spitze stehen. Wenn gleich daher Staatenbund und Bundesstaat eine oberste Centralgewalt haben, für immerwährende Dauer bestehen und in völkerrechtlicher Hinsicht als politisches Gemeinwesen erscheinen, so geht doch aus obigen besonderen Eigenschaften und Verhältnissen zur Genüge hervor, daß der Staatenbund eine schwächere und schwerfälligere Vereinigung ist, der Bundesstaat aber stärker und bewegungsfähiger ist und in jeder Hinsicht eine größere Machtentfaltung und Energie zeigen kann, wie auch Staatenbünde niemals von sehr langer Zeit zu sein pflegen und oft durch einen schwächeren inneren oder äußeren Anstoß zusammenfallen, während Bundesstaaten den Keim langer Dauer in sich tragen,

Digitized by Google

aber auch in der Regel zuletzt in eine einheitliche Monarchie übergehen, worin die Einzelnstaaten nur noch als Provinzen und die Fürsten als Vasallen erscheinen, wenn sie nicht gar alle Herrscherrechte verlieren.

Von den vorhergehenden Staatsverbindungen ist die Staaten-Union insofern verschieden, als in derselben zwar derselbe Regent herrscht, aber die unirten Staaten selbstständig und unabhängig bleiben und nur ihre besonderen Staatsgewalten in der Person des Regenten vereinigt sind. Man unterscheidet hier eine Personal- und eine Real-Union. Bei ersterer erfolgt die Union blos dadurch, daß vermöge des Erbfolgerechts zufällig zwei oder mehrere Staaten unter denselben Herrscher kommen, so daß die Union wieder aufhört, sobald nach diesem Erbfolgerecht die einzelnen Staaten wieder an mehrere erbberechtigte Subjekte fallen, wie es z. B. mit Hannover und Großbritannien der Fall war, indem der Churfürst von Hannover 1715 die Krone Großbritanniens bekam und dann beide Staaten in einer Personalunion verblieben, bis im J. 1839 Großbritannien vermöge der Erbfolgeordnung an die nächste, weibliche Erbin überging, während Hannover, wo weibliche Erbfolge nicht stattfindet, an einen anderen Seitenerben fiel. Es ändert an einer solchen Personalunion nichts, wenn gleich unter ihr recht viele staatliche Einrichtungen vereinigt sein können. Eine Real-Union beruht darauf, daß mehrere Staaten bleibend und grundgesetzlich vereinigt sind und für dieselben dieselbe Thronfolgeordnung besteht, so daß diese Union nur dann wieder aufgehoben werden kann, wenn alle dazu berechtigten gesetzlichen Faktoren damit übereinstimmen. Es kann übrigens bei einer solchen Realunion nichtsdestoweniger jeder Staat seine besondere Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Finanzen haben, und solche Verschiedenheit im Unionsvertrage sogar ausbedungen sein. Solche Realunion besteht zwischen Schweden und Norwegen, Rußland und Polen, Schleswig und Holstein, während die Verbindung dieser beiden letztgenannten Staaten mit Dänemark nur eine Personalunion war.

Gewöhnlich wird hierher noch die Incorporation, die Verschmelzung zweier bisher getrennter Staatsgewalten in eine einzige Staatsgewalt und das Protektorat gerechnet, sie haben aber im eigentlichen Sinne des Worts nichts damit zu thun, denn die zwei ersten sind blos Ausdruck für eine vorübergehende Handlung und das Protektorat gehört zu den Allianzen oder dem Staatenbunde mit

Digitized by Google

besonderem Uebergewichte des mächtigsten Staats, welchem gegenüber die anderen zu Vasallen herabsinken. Incorporation selbst ist die Einverleibung eines oder mehrerer Staaten in einen anderen, so daß sie ganz in demselben aufgehen und einen einheitlichen Staat mit ihm bilden, obschon dem incorporirten Theile manchmal einige bisherige besondere Institutionen gelassen werden, wie in der bayerischen Pfalz die französische Gesetzgebung. Die zweite Art der genannten Verschmelzungen ist einfach die dauernde Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Einheitsstaate. Beide Arten unterscheiden sich höchstens durch die Freiwilligkeit der Verschmelzung von einer Vergrößerung eines Staats durch Eroberung oder Abtretung.

Digitized by Google

B.

Geschichtliche Entwickelung des deutschen Staatsrechts.

I.

Einleitung.

Das deutsche Staatsrecht umfaßt den Inbegriff aller politischen Rechtsnormen, die seit dem Bestande des deutschen Reichs angewendet wurden oder noch in der Gegenwart in Wirksamkeit bestehen, und unterscheidet sich daher in antiquirtes und praktisches oder heutiges deutsches Staatsrecht, indem ersteres alle jene Rechtsnormen in sich begreift, welche veraltet und nicht mehr anwendbar sind, das letztere aber jene, die, ob sie aus früherer oder neuerer Zeit stammen, heute noch Geltung haben. Im Gegensatze zu jenen Rechtsnormen, welche einem fremden Staatsrechte entnommen und bei uns zur Anwendung gebracht sind, erstreckt man das deutsche Staatsrecht in engerer Begränzung nur auf diejenigen Staatsrechtsnormen, welche auf einheimischen deutschen Rechtsquellen beruhen. In nachfolgenden Ausführungen erstreckt sich das deutsche Staatsrecht nur auf das, was jetzt noch Geltung hat, obwohl dafür Rückblicke auf frühere Rechtsverhältnisse nicht fehlen dürfen.

Das Staatsrecht zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich in jenes, das sich auf den Gesammtkörper bezieht und früher Reichsstaatsrecht, jetzt aber deutsches Bundesrecht genannt wird, und in das Landesstaatsrecht oder Territorialstaatsrecht, welches die auf Verfassung und Regierung der einzelnen Länder oder Bundesstaaten bezüglichen Rechtsnormen umfaßt. In Rücksicht auf Per-

Digitized by Google

sonen und Gegenstände, worauf sich solche Rechtsnormen beziehen, nämlich ob auf alle oder nur auf einzelne, besondere Klassen, unterscheidet man auch zwischen generellem und speziellem Staatsrecht, jedoch hat diese Unterscheidung im Allgemeinen für uns wenig Werth, da die Zeit darauf hindrängte, auch die politischen Rechtsnormen für Alle gleich zu machen und die noch vorhandenen Ueberbleibsel solchen speziellen Staatsrechts, z. B. bezüglich der ehemals Reichsunmittelbaren oder Standesherren, nur als Ausnahme zu betrachten sind. Dagegen ist die Eintheilung in gemeines deutsches und partikulares Staatsrecht von größerer Erheblichkeit, indem dabei nach den Quellen des Staatsrechts unterschieden wird. Das gemeine deutsche (auch juristisch gemeines genannt) Staatsrecht umfaßt alle Rechtsnormen, die für alle deutschen Staaten verbindlich sind, das partikulare aber blos jene, welche nur in einzelnen deutschen Staaten Geltung haben, so daß man das erstere auch als Gesammtstaatsrecht und das letztere als Sonderstaatsrecht bezeichnen könnte. Zum gemeinen deutschen Staatsrecht gehören alle von der höchsten gemeinsamen Staatsgewalt herrührenden Rechtsnormen, wie die Reichs- und Bundesgesetze, Staatsverträge, Bündnisse, Friedensschlüsse u. dergl., die als solche schriftlich niedergelegt wurden, so wie jene Rechtsnormen, welche sich unter der höchsten Autorität als Herkommen gebildet haben und daher nicht als Gesetz aufgeschrieben sind. Faßt man das gemeine deutsche Staatsrecht weniger im streng juristischen Sinne auf, so gehören hierher noch alle jene Rechtsnormen, welche in den partikularen Staatsrechten der Einzelstaaten übereinstimmend gefunden werden, indem dieselben offenbar aus dem gemeinsamen nationalen Geiste sich entwickelt haben und auf dem Volksherkommen beruhen, das in den Einzelnstaaten überall gleiche Rechtsnormen entstehen ließ. Aus dieser Uebereinstimmung kann nun freilich nicht gefolgert werden, daß die übereinstimmenden Rechtsnormen der partikularen Staatsrechte deshalb rechtlich allgemein verbindlich seien; aber die Erkenntniß dieser Uebereinstimmung ist sehr wichtig für die Erkenntniß der gemeinsamen Rechtsidee und dient wenigstens sehr gut zur Erklärung und Deutung, da die Partikularstatuten (oder Partikulargesetze) nur in den seltensten Fällen von diesen gemeinen Rechtsideen abweichen. — Endlich nennt man auch gemeinrechtliche alle jene Staatsrechtsgrundsätze, welche aus dem Begriffe und der Natur der

Digitized by Google

einzelnen politischen Rechtsinstitute logisch gefolgert werden und die gemeine Ansicht des gelehrten Standes bilden; jedoch kann auch diese nicht als Rechtsgrund, warum etwas allgemein verbindlich sei, angesehen werden, sondern dient ebenfalls nur als Aushülfe zur Erklärung und Richtigstellung.

Als Quellen des heute geltenden deutschen Staatsrechts sind, insoweit sie noch zu Recht bestehen, zu rechnen:

1) alle fremden, aber in's deutsche Staatsrecht herübergenommenen Rechte, nämlich einige Theile des römischen und canonischen Rechts und des longobardischen Lehnrechts;

2) alle auf staatsrechtliche Verhältnisse bezüglichen einheimischen Gesetze und Verordnungen, also deutsche Reichs- und Landesgesetze und octroirte Verfassungen;

3) alle Staatsverträge, sowohl der deutschen Staaten unter sich, wozu die Bundesverträge und Bundesbeschlüsse gehören, als auch mit auswärtigen Staaten (Staatsverträge, Bündnisse, Friedensschlüsse), Verträge zwischen Regierungen und Ständen (Landesverträge, Landesvergleiche, verfassungsmäßig veranlaßte Grundgesetze und Verfassungen), und Verträge der Regierungen mit einzelnen Familien oder Personen, worin politische Rechte eingeräumt oder politische Verpflichtungen übernommen wurden;

4) Hausgesetze und Hausverträge der regierenden Fürstenfamilien;

5) das Gewohnheitsrecht oder das Herkommen sowohl des Staats selbst als der regierenden Familien (z. B. Rechtsbücher des Mittelalters);

6) der Gerichtsgebrauch, insofern er bei politischen Verhältnissen sich auf das Herkommen gründet;

7) die Observanz oder die sich aus der allmälig stillschweigend gebildeten freien Willensäußerung einer Korporation (z. B. des Bundestags oder der Landstände) entwickelnden Rechtsnormen;

8) die Analogie aller erwähnten Rechtsquellen, oder die Vergleichung übereinstimmender Rechtsnormen.

Hiervon gehören die vier ersten zu den geschriebenen, die letzteren zu den ungeschriebenen Rechtsquellen. Außerdem sind für die richtige Deutung und Auslegung derselben sehr nützlich der sogenannte Parallelismus oder die Zusammenstellung und Vergleichung von Ge-

Digitized by Google

festzustellen u. dergl., die allgemein übereinstimmende Ansicht und Meinung der Gelehrten und ganz besonders die diplomatischen oder landständischen Verhandlungen über die daraus hervorgegangenen Verträge, Gesetze und Uebereinkommen, wie z. B. die Protokolle der Wiener Ministerialkonferenzen in Bezug auf die Wiener Schlußakte.

Was die aus fremdem Rechte herübergenommenen Rechte betrifft, so versteht sich von selbst, daß aus dem römischen, kanonischen und longobardischen Rechte, die sich auf gänzlich verschiedene Staatsverfassungen gründeten, sich nur sehr wenig auf Deutschland anwenden läßt und zwar nur für solche Rechtsinstitutionen, welche auf uns übergegangen sind, oder in Bezug auf allgemeine Lehren, welche consequent aus den Principien des Rechts im Allgemeinen hervorgehen. Das kanonische Recht hat noch mehr Bedeutung für das Staatskirchenrecht; dagegen ist die longobardische Lehnrechtssammlung (libri feudorum), welche seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als Hilfsrechtsquelle bei den deutschen Gerichten in Anwendung kam, nur noch in Bezug auf ältere Rechtsverhältnisse und das Privatfürstenrecht von einiger Erheblichkeit.

Hinsichtlich des Staatsrechts des deutschen Reichs und Rheinbunds walten andere Verhältnisse ob. Wenngleich nämlich unsere heutigen staatsrechtlichen Verhältnisse auf wesentlich anderer Grundlage beruhen, so sind sie doch großentheils auf Grund der früheren Verhältnisse entstanden oder bestehen überhaupt mancherlei ältere politische Rechtsverhältnisse noch fort. Namentlich besteht die praktische Bedeutung mancher früheren Reichsgesetze noch fort, da die Verbindlichkeit derselben nicht mit der Auflösung des deutschen Reichs erlosch, sondern nur vom früheren Souverain, dem Kaiser, auf die neuen Souveraine übergegangen ist und zahlreiche landständische Verfassungen theils jetzt noch ganz oder wenigstens als Grundlage der neueren Verfassungen erhalten wurden. Ebenso sind auch die auf Herkommen beruhenden Rechtsnormen nicht erloschen, da das nationale Rechtsbewußtsein keine Aenderung erfahren hat, sondern nur die Formen wechselten. Dieses gesammte ältere Staatsrecht wurde nur in den Rheinbundsstaaten förmlich aufgehoben, ohne daß natürlich dies auf alle Staatsverträge wie den Westphälischen Frieden von 1648 und ähnliche Verträge Bezug haben konnte, wie ja auch manche ältere Reichsgesetze theils aus-

Digitized by Google

drücklich, theils in der Praxis damals beibehalten worden ſind. Die Rheinbundsakte ſelbſt iſt durch die Bundesgeſetzgebung beſeitigt worden; allein auch aus dieſer Zeit iſt noch manche Rechtsnorm als gültig erhalten.

Etwas Anderes iſt es mit der praktiſchen Anwendung des allgemeinen oder ſogenannten natürlichen Staatsrechts in Deutſchland. Hierüber ſtehen ſich die Anſichten einander ziemlich ſchroff gegenüber, da Einige deſſen Anwendbarkeit als Rechtsquelle läugnen, Andere ſie aber behaupten. Die Erſteren ſagen entweder, das natürliche Staatsrecht lehre blos, was nach der Idee des Staats Rechtens ſein könne und ſolle, nicht was wirklich Rechtens ſei; auch könne Dasjenige, was nur in der Idee beſtehe, alſo im Leben nicht vorhanden ſei, auch nicht angewendet werden; oder ſie behaupten, mit dem Begriff eines Volkes ſei auch ſtets zugleich der Begriff der ſeinem inneren Weſen eigenthümlichen Rechtsanſchauung und ſomit ein poſitives (in Wirklichkeit beſtehendes) Recht geſetzt, außer welchem es bei keinem Volke ein anderes natürliches Recht geben könne. Allein die Erſteren gehen von der irrigen Anſicht aus, daß das in der Idee Beſtehende im Leben nicht zugleich beſtehen könne, während es doch keine Idee geben kann, die nicht auf einer Abſtraction des Wirklichen beruht oder aus der Wirklichkeit geſchöpft iſt, und überſehen, daß die Idee des Staats als etwas Vernünftiges auch ein ſittlich Nothwendiges iſt und deshalb auch praktiſch ſein muß. Die Anſicht der Zweiten, daß es überhaupt in einem Volke nur ein poſitives Recht geben könnte, widerlegt ſich ſchon dadurch, daß es Rechtsfragen gibt, über welche noch kein Geſetz, Herkommen oder Gerichtsgebrauch, alſo noch kein poſitives Recht, vorhanden iſt und die doch entſchieden werden müſſen und zwar einfach nach dem allgemeinen Staatsrechte, das als Ausdruck des geſunden Menſchenverſtands überall in ſolchem Falle ſich geltend macht. Sodann iſt aber auch der Ausdruck poſitives Recht in dem genannten Sinne falſch aufgefaßt, denn während man unter poſitivem Rechte ſonſt nur dasjenige Recht verſteht, welches ſchon äußerlich erkennbar hervorgetreten und in Anwendung gebracht iſt, verwechſelten ſie damit den Begriff des poſitiven Rechts im philoſophiſchen Sinne, wornach nämlich Alles poſitiv iſt, was wirklich iſt, wenn es auch noch nicht äußere Geſtaltung erlangt hat.

Zu den Rechtsquellen gehören zwar im Allgemeinen der Beſitz

Digitized by Google

und die Verjährung nicht, aber sie begründen jedenfalls in besonderen Fällen das Recht. Sobald nämlich der Besitz ein dauernder Zustand ist, dessen Entstehung, ob er rechtmäßig oder unrechtmäßig war, nicht mehr zu erkennen ist, spricht die Thatsache des unangefochtenen Besitzes allerdings für die Rechtlichkeit desselben und setzt sich an die Stelle des Rechts, wie dies ganz besonders in der Politik unserer Zeit ein allgemein gültiger Grundsatz geworden ist, alle politischen Gestaltungen, welche sich thatsächlich vollzogen und innere Dauer erlangt haben, entweder, wo es sich um frühere Thatsachen handelt, als status quo (bestehender Zustand), oder bei Neugestaltungen als fait accompli (vollzogene Thatsache) anzuerkennen und deren dauernden Bestand als deren Rechtstitel zu betrachten.

Das deutsche Staatsrecht geht freilich zurück bis auf den Sachsen- und Schwabenspiegel und das sogenannte Kaiserrecht, welche auch die öffentlichen Verhältnisse umfassen, es wurde aber erst Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, als es galt, die Anmaßungen der Päpste bezüglich der Uebertragung der Kaiserwürde zurückzuweisen. Die erste theoretische Abhandlung über das deutsche Staatsrecht stammt aber von Peter von Andlau, um das Jahr 1460, der mit vieler Freimüthigkeit schrieb, aber eine Menge Irrthümer einflocht, indem er die Bibel, das römisch-justinianische und kanonische Recht, die Glossen darüber und die goldene Bulle Karl's IV. als Quellen benützte. Diese Irrthümer pflanzten sich sodann um so mehr fort, als die ganze Rechtswissenschaft noch zu tief im römischen Rechte stecken blieb, bis die Errichtung des Reichskammergerichts die Erörterung vieler speziellen Fragen staatsrechtlichen Inhalts veranlaßte und ebenso die Reformation andere Verhältnisse zur Besprechung brachte. Die erste wissenschaftliche Bearbeitung des öffentlichen Rechts erfolgte durch den Professor Dominik Arumäus (von Arum) in Jena (1617—23), dessen Hauptwerk aus einzelnen Abhandlungen von verschiedenem Werthe bestand, worüber jene über die goldene Bulle und den Reichstag die besten sind. Nach ihm wurden diese Versuche noch öfters fortgesetzt, bis Herrmann Conring († 1681) eine bessere Methode in die Bearbeitung des Staatsrechts einführte und dasselbe vorzugsweise auf die Geschichte und Reichsgesetze gründete, jedoch auch noch zu viel vom römischen Rechte abhängig blieb. In letzterer Hinsicht trat ihm besonders Bogislaus Philipp von Chemnitz (unter dem Namen Hippolithus a Lapide) entgegen,

Digitized by Google

welcher zu seinen Arbeiten auch genauere Forschungen im schwedischen Reichsarchive benützte und dadurch auf die öffentlichen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen großen Einfluß ausübte. Zu gleicher Zeit wirkte Hugo Grotius durch sein berühmtes Werk de jure belli et pacis sehr bedeutend, indem dasselbe fortan die Grundlage zur Bearbeitung des allgemeinen Staatsrechts wurde. Bald darauf lieferte Ludwig von Seckendorf's deutscher Fürstenstaat (1655) die erste erhebliche Darstellung des Territorialstaatsrechts, während Samuel von Puffendorf (1667) als erster akademischer Lehrer des Natur- und Völkerrechts die unheilbaren Schäden der Reichsverfassung darlegte und Leibnitz die thatsächliche Souverainität der größeren Reichsfürsten zu erweisen bestrebt war. Auf diese folgte eine ganze Reihe von Bearbeitern des Reichs- und Landesstaatsrechts und verschiedene Sammler wichtiger Staatsschriften und Aktenstücke, bis H. Cocceji und Chr. Thomasius in Halle eine lichtvollere Methode einführten und viele Schüler zu tüchtigen Arbeiten veranlaßten, zumal über das Territorialstaatsrecht, wozu übrigens Streitigkeiten und Prozesse Anlaß genug darboten. Joh. Jakob Moser (1701—1785) war in der Folgezeit der bedeutendste Bearbeiter des Staatsrechts, indem er eine ungemeine Gelehrsamkeit und Belesenheit mit praktischer Erfahrung und großem Freimuth verband, über alle möglichen Seiten staatsrechtlicher Verhältnisse sich verbreitete und außer zahlreichen anderen Schriften, wie z. B. Staatsarchiv u. dergl., allein 25 Bände dem deutschen Staatsrechte widmete. Neben ihm war auch J. J. Schmauß nicht ohne Verdienst, aber alle übertraf J. St. Pütter in Göttingen, welcher zuerst die wissenschaftliche, historisch-praktische Methode einführte und als der letzte große Staatsrechtslehrer des deutschen Reichs anzusehen ist. Er hatte zu gleicher Zeit verschiedene vortreffliche Schüler, wie Schnaubert, J. C. Leist, C. F. Häberlin, N. Th. Gönner, G. G. v. Berg, J. L. Klüber, W. G. Behr, K. S. Zachariä u. A. Allein nicht blos die Zeit des flachen Rationalismus war in der Folge der tüchtigen Ausbildung und Bearbeitung des Staatsrechts nicht günstig, sondern das publicistische Studium trat auch weit hinter das privatrechtliche zurück und letzteres zog die tüchtigsten Rechtslehrer zu sich herüber. Erst nach der festeren Constituirung des deutschen Bundes und dem verdienstvollen Vorgange von Johann Ludwig Klüber fand das deutsche Staatsrecht wieder mehr Bearbeiter und die politischen Ereignisse und constitutionellen Bestre-

Digitized by Google

bungen der letzten dreißig Jahre haben dann dies Studium wieder mächtig gehoben und darin bedeutende Leistungen hervorgerufen. Aus dieser Zeit sind, abgesehen vom Staatsrechte der einzelnen deutschen Staaten, besonders zu nennen: Schmalz, L. v. Dresch, K. E. Schmidt, S. Jordan, A. W. Heffter, C. v. Rotteck, Rom. Maurenbrecher, H. Zöpfl, H. A. Zachariä, K. E. Weiß, R. v. Mohl u. A. Die seit 1848 wach gerufenen und so eben erst auch von Seiten der Fürsten wieder neu angeregten Reformbestrebungen bezüglich des deutschen Bundes dürften den Eifer für das Studium und die Bearbeitung des deutschen Staatsrechts nur noch mehr kräftigen und die Wissenschaft um ein Bedeutendes weiter führen.

Digitized by Google

II.

Das deutsche Staatsrecht zur Zeit des Kaiserreichs.

Das deutsche Reich ist diejenige Staatenverbindung, welche durch die Theilung der fränkischen Monarchie im Vertrage zu Verdün im Jahre 843 zu einem besonderen Königreiche (regnum Germaniae) sich herausbildete, nach der Absetzung Karls des Dicken sich ganz vom Frankenreiche losmachte und bis zur Abdankung des Kaisers Franz II. (am 6. August 1806) dauerte. Das deutsche Königthum ward seit Kaiser Otto I. im Jahre 951 durch Realunion in dauernde Verbindung mit dem römischen Kaiserthume (imperium Romanorum, daher von da an imperium romano-germanicum) gebracht, als derselbe die Wittwe des letzten Königs der Longobarden geheirathet hatte, jedoch war es noch bis auf Maximilian I. Sitte, sich so lange nur deutsche Könige zu nennen, bis ihre Krönung als Kaiser in Rom (oder Pavia) erfolgt war. Von dieser Zeit ab hieß daher das deutsche Reich: heiliges römisches Reich deutscher Nation und als Nachfolger der früheren römischen Imperatoren beanspruchte der deutsche Kaiser nicht nur den Vorrang vor allen Herrschern Europa's, sondern auch die Anerkennung als weltliches Oberhaupt der Christenheit, da er der Schirmherr des päpstlichen Stuhls und der christlichen Kirche war.

Während dieser fast tausendjährigen Dauer des deutschen Reichs unterlagen natürlich auch dessen staatsrechtliche Verhältnisse einer großen Umwandlung und unterscheidet man deshalb drei Perioden, die alte, mittlere und neueste, von welchen die beiden ersteren nur der Geschichte angehören und blos die letztere für uns größeres Interesse hat, da seit dem westphälischen Frieden (1648) sich so ziemlich die meisten

Digitized by Google

staatsrechtlichen Verhältnisse veränderten und diejenige Umbildung erfuhren, welche noch in unsere Zeit herein ragt.

Als Grundgesetze des deutschen Reichs wurden vorzugsweise folgende angesehen:

1) Die Urkunden (constitutiones) des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1220, welche die Regalien der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten bestätigten und dieselben als Landesherren anerkannten.

2) Die Constitution des Kaisers Ludwig des Bayern vom Jahre 1338, worin die Unabhängigkeit der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrone ausgesprochen, dem Papste das Prüfungsrecht der Königswahl abgesprochen, bei der Königswahl die Entscheidung durch Stimmenmehrheit der Kurfürsten festgesetzt wurde.

3) Die goldene Bulle (aurea bulla) des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1356, welche in Uebereinstimmung mit den Kurfürsten und zum Theil auch der übrigen Reichsfürsten zu Nürnberg und Metz in 7 Verordnungen und 30 Kapiteln errichtet wurde. Dieselbe bestimmte über die Zahl, Regierungsrechte, Privilegien und Wahlrechte der Kurfürsten, die Erbfolge derselben, über die Wahl des Kaisers und das Reichsvicariat und ist noch heute in manchen Punkten von Bedeutung.

4) Der ewige Landfrieden des Kaisers Maximilian I. vom Jahre 1495 (erneuert 1521, declarirt 1522, bestätigt 1542 und 1548, 1555, 1559, 1566 und 1594) war eigentlich ein Kriminalgesetz, ist aber hier wichtig wegen des Verbots aller und jeglicher Fehde.

5) Die Reichsmatrikel von 1521 über die Truppenstellung und die als Reichssteuern zu leistenden Geldbeiträge.

6) Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 (revidirt 1555).

7) Die Reichshofrathsordnung von 1518 (revidirt 1654).

8) Die Reichspolizeiordnung von 1530 (revidirt 1532, 1548, 1555, 1566 und 1577).

9) Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, deren erste bei der Kaiserwahl Karls V. im Jahre 1519 errichtet wurde. Sie waren stets zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten Namens der übrigen Reichsstände abgeschlossen und bildeten die eigentliche Verfassungsurkunde des Reichs, jedoch nur für die Lebenszeit des betreffenden

Digitized by Google

Kaisers, so daß sie stets zeitgemäß verändert werden konnten. Seit 1711 war aber eine beständige Wahlkapitulation eingeführt worden, wozu jedoch die Kurfürsten dennoch Zusätze machen zu dürfen beanspruchten, obgleich die anderen Reichsstände nicht immer damit übereinstimmten. Die letzte Wahlkapitulation ist von Kaiser Franz II. am am 5. Juli 1792 errichtet worden.

10) Die Religionsverträge, nämlich der Passauer Vertrag vom 30. Juli 1552 als erstes, provisorisches Toleranzgesetz und der Religionsfrieden von Augsburg vom 25. Sept. 1555, welcher den Passauer Vertrag definitiv bestätigte und den Augsburger Religionsverwandten freie Religionsübung, Freiheit von der bischöflichen Rechtspflege und ruhigen Besitz der eingezogenen Kirchengüter zusicherte. Diesem fügte Erzherzog Ferdinand, Bruder des Kaisers und Reichsregent, die berühmte Klausel („geistlicher Vorbehalt" bezeichnet) bei, wornach ein Geistlicher, welcher zum Protestantismus übergehe, seine Pfründe verliere.

11) Die verschiedenen Concordate von Kaiser und Reich mit dem päpstlichen Stuhle über die Besetzung der Bischofswürden, die Belehnung der Bischöfe und andere geistliche Pfründen. Darunter sind besonders hervorzuheben: das Wormser Concordat (Concordatum Calixtinum) von 1122, die Concordata nationis Germanicae in drei Bullen vom 5. und einer vom 7. Februar 1447, und das auf dem Reichstage zu Aschaffenburg verabredete, aber erst im nächsten Jahre abgeschlossene Wiener Concordat vom 17. Februar 1448, welches mehrere Streitigkeiten mit dem Papste über Rentenbezüge und Besetzung geistlicher Pfründen beilegte, aber auch die bisherigen Fürstenconcordate zu Gunsten des päpstlichen Stuhls modificirte.

12) Der westphälische Frieden, verabredet am 8. August 1648 zu Osnabrück zwischen dem Kaiser und Schweden und am 17. September desselben Jahres zu Münster zwischen dem Kaiser und Frankreich und darauf am nächsten 24. October allseitig unterzeichnet. Dieser Frieden hatte die dreifache Eigenschaft eines Vertrags 1) zwischen Haupt und Gliedern, 2) dieser unter sich selbsten und 3) mit den ausländischen Kronen. Außer den Länderabtretungen und Regelung des inländischen Besitzstandes wurde dieser Friede in staatsrechtlicher Hinsicht besonders dadurch wichtig, daß er die Religionsverhältnisse definitiv ordnete, den Grundsatz der Rechtsgleichheit beider Religionspar-

Digitized by Google

teien in allen staatsrechtlichen Beziehungen anerkannte und ferner die Anerkennung der Theilnahme der Reichsfürsten an der Reichsregierung und besonders ihres Rechts zu Bündnissen unter sich und mit fremden Staaten enthielt, was den Hauptgrund zum Verfalle des deutschen Reichs selbst legen mußte.

13) Die verschiedenen Friedensschlüsse des Reichs mit anderen europäischen Mächten, besonders die Friedensverträge zu Nymwegen vom 5. Februar 1697, zu Ryswick vom 30. October desselben Jahres, zu Baden vom 17. September 1714, zu Wien vom November 1738, zu Dresden vom 25. December 1745 (für das Reich erst 1751 genehmigt), zu Teschen vom 13. Mai 1779 (1780 vom Reich ratificirt), zu Campo Formio vom 19. October 1797 und zu Lüneville vom 9. Februar 1801.

14) Der Reichsdeputation-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 zur Ausführung des Lüneviller Friedens, wodurch nicht blos die neue Gränze gegen Frankreich festgestellt, sondern auch die deutschen Landesherren für ihre Abtretungen im Lande selbst durch Säcularisirung geistlicher Territorien und Mediatisirung der meisten Reichsstädte entschädigt und der Fortbestand der landständischen Verfassungen, Religionsgesetze u. dergl. beseitigt wurden.

15) Die Abdankungsakte des Kaisers Franz II. vom 6. August 1806.

Das deutsche Reich bestand in der erwähnten letzten Periode aus den eigentlichen deutschen Reichslanden und den Nebenländern des deutschen Reichs. Die Gränzen des ersteren waren westlich der Rhein, südlich die Alpen (nach Losreißung der Schweiz), östlich Ungarn, Böhmen mit Schlesien und der Lausitz, deren Zutheilung zu Deutschland zweifelhaft war, Polen, Pommern und Preußen (das jetzige West- und Ostpreußen), nördlich die Nordsee und die Eider (Dänemark). Von den durch Realunion mit Deutschland verbundenen Nebenländern reichte das Königreich Lothringen auf dem linken Rheinufer von der Mosel bis zur Rhone und Schelde (seit 1648 bis zu den Niederlanden), das Königreich Arelat oder Burgund auf dem linken Rheinufer von der Schweiz bis zur Mosel, wurde aber seit 1552 im Westen immer mehr beengt; und das Königreich Italien umfaßte vorzugsweise die Lombardei, wurde aber immer unabhängiger, bis zuletzt nur die Lehnsherrlichkeit über einzelne Distrikte

Digitized by Google

in Oberitalien erhalten blieb.—Böhmen war als ein selbstständiges Königreich anerkannt, galt aber als Kurstaat doch als Reichsland. Dagegen war der Anspruch auf Preußen, Polen, Livland, Ungarn und Jerusalem niemals zum wirklichen Besitz gediehen.

Das Reich bildete einen Bundesstaat und war aus zahlreichen größeren und kleineren Ländern und Gebieten (Territorien) zusammengesetzt, welche die mannichfaltigste Regierungsform hatten, denn ein Theil davon bestand in weltlichen Erbmonarchien, ein anderer in geistlichen Wahlmonarchien und außerdem gab es aristokratische und demokratische Republiken, welche sich unmittelbar unter dem Schutze des Kaisers selbst regierten. Man unterschied dem Titel nach 1) Fürstenthümer, wozu die Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Landgrafschaften und die gefürsteten Grafschaften gehörten, 2) Reichsgrafschaften, 3) freie Herrschaften oder Dynastien, 4) Prälaturen oder geistliche Gebiete, 5) freie Reichsstädte, deren es zuletzt 53 gab, und 6) Reichsdörfer (pagi imperii), welche in Schwaben lagen. Die ersteren dieser Länder wurden entweder als Reichsallodien oder als Lehen besessen, die theils vom Reiche (Reichslehen), theils von einem Landesherrn (Landeslehen) vergeben waren.

Mit Ausnahme von Böhmen zerfiel das Reich ferner im Jahre 1500 in sechs Kreise, nämlich den bayerischen, schwäbischen, fränkischen, oberrheinischen, westphälischen (auch niederrheinischer genannt) und niedersächsischen Kreis, welche auch die sechs alten Kreise genannt wurden. Als aber der Kaiser mit seinen Erblanden und die Kurfürsten hinzutraten, kamen zu diesen sechs im Jahre 1512 noch vier weitere Kreise hinzu, welche daher auch die neuen Kreise hießen. Es waren dies der obersächsische, kurrheinische, burgundische und österreichische Kreis. Diese Kreise wurden vornehmlich zu dem Zweck gebildet, um den Landfrieden zu erhalten und zur Ausführung der reichsgerichtlichen Urtheile und Reichsschlüsse eine gehörig bewaffnete Macht aufzustellen. Die Mitglieder, als welche auch nichtreichsständische Landesherren aufgenommen wurden, hießen Kreisstände und hielten als solche Kreistage unter der Leitung von zwei Fürsten, welche deshalb kreisausschreibende Fürsten genannt wurden. Eine andere Eintheilung bestand lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke; nämlich während

Digitized by Google

der Zeit vom Tode des Kaisers bis zur erfolgten Neuwahl fand ein Interregnum (Zwischenregierung) statt durch zwei Reichsvikare für die Länder des sächsischen Rechts und für die übrigen Länder. Endlich waren auch die reichsritterschaftlichen Gebiete in den fränkischen, schwäbischen und rheinischen Ritterkreis getheilt, deren jeder wieder in besondere Kantone oder Orte zerfiel.

Diese ziemlich bunte Zusammensetzung des deutschen Reichs bedingte auch die Eigenthümlichkeit der Regierungsform, welche bis dahin ihresgleichen suchte und nothwendigerweise den Keim des allmälichen Auseinanderfallens in sich trug. Während nämlich die Gesammtmonarchie auf dem Prinzip der Reichseinheit beruhte, ward andererseits wieder das Prinzip der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufrecht erhalten, so daß die eigentliche Regierung zumeist nur auf gegenseitigen Compromissen beruhte. Die Würde des deutschen Kaisers war seiner Zeit die erste auf der Erde, aber seine Reichsgewalt als souverainer Monarch erstreckte sich blos auf die Sanction der Reichsgesetze und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, so daß er eigentlich der eingeschränkteste Monarch war und das wirkliche Schwergewicht nur im Reiche selbst gesucht werden konnte, wie denn auch zur Bezeichnung der höchsten Gewalt im Reiche die Formel „Kaiser und Reich" diente. Im Allgemeinen beschränkte sich die Reichsgewalt auf das Oberaufsichtsrecht über die Einzelnregierungen, das Recht des Einschreitens wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen das Reich durch die Reichsangehörigen, auf die Erhaltung des Landfriedens und Verhütung der Selbsthilfe durch die Reichsglieder und auf die Durchführung der Reichsgesetze. Im Uebrigen war es dem Kaiser durch die Reichsgrundgesetze ausdrücklich untersagt, so lange als die Landesherren verfassungsmäßig regierten, in die Landeshoheit einzugreifen, und diese Einschränkung der kaiserlichen Gewalt wurde noch verstärkt durch die Kaiser selbst, welche den Einzelnländern nach und nach zu weitgehende Privilegien und Befreiungen von den Reichsgerichten ertheilten, bis der westphälische Frieden den Reichsständen sogar das Recht der Bündnisse mit auswärtigen Staaten verlieh, wodurch natürlich auch noch der letzte Halt der Einheit untergraben wurde.

Zur Zeit der Karolinger war die Erblichkeit der Krone in der regierenden Familie anerkannt und das Wahlrecht des Volks nichts weiter als eine Förmlichkeit. Als die Karolinger ausstarben, wurde

Digitized by Google

thatsächlich durch Wahl das Reichsoberhaupt berufen, aber das Erblichkeitsprinzip machte sich sofort wieder dadurch geltend, daß die Wahl immer nur die Nachkommen des Kaisers traf, und es wäre vielleicht auch förmlich anerkannt worden, wenn nicht die neuen Königshäuser wieder rasch ausgestorben wären. Anfänglich eigneten sich die Rheinfranken mit den Sachsen das Wahlrecht an und der Gewählte mußte dann die Anerkennung durch die übrigen deutschen Völker zu erlangen suchen, bis Konrad II. der erste deutsche König ward, der von den vier Hauptnationen der Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben erwählt wurde. Das Versprechen, das Reich nicht erblich machen zu wollen, wurde zum ersten Male von Rudolf von Rheinfelden als Gegenkönig Heinrich's IV. abverlangt, die grundgesetzliche Feststellung der Wahlmonarchie erfolgte aber zuerst in der Constitution von Kaiser Ludwig dem Bayern und dann noch ausdrücklich in der goldenen Bulle Karls IV. und den nachfolgenden Wahlkapitulationen, so daß fernerhin das Reich eine Wahlmonarchie blieb, wenngleich die Krone fast ausschließlich nur den Abkömmlingen der Habsburger und der sie beerbenden Lothringer Fürstenfamilie übertragen wurde. Bei den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser ferner versprechen, ihre eigenen Reichslehen als solche zu empfangen und von ihren Erbländern die Reichssteuern zu entrichten, keine Reichslehnpflichten auf ihr Haus zu übertragen und heimfallende einträgliche Reichslehen nicht wieder zu vergeben, sondern für das Reich selbst einzuziehen.

Eine genaue Unterscheidung dessen, was der Reichsgewalt allein zustehe und worin sie an die Zustimmung der Reichsstände gebunden sei, erfolgte erst im westphälischen Frieden und in den darauf folgenden Wahlkapitulationen. Diese Zustimmung der Reichsstände, welche in der Reichsversammlung nicht als die Repräsentanten ihrer besonderen Länder erschienen, sondern das Reich in seiner Gesammtheit vertraten, war ein vollkommenes Zustimmungsrecht und erfolgte entweder auf dem Reichstage oder, wenn dieser nicht versammelt war, durch die ordentliche Reichsdeputation und zwar sollte sie immer vor der Vornahme einer Regierungshandlung erfolgen. In der Regel wurde sie mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben, mit Ausnahme von Religionssachen, der wohlerworbenen Rechte der Einzelnen (jura singulorum) und im Falle es sich um eine Sache handelte, welche die Katholiken oder Protestanten für eine Korporationssache ihres Religionstheils (Corpus

Digitized by Google

catholicorum und evangelicorum) erklärten, selbst wenn sie nicht Religionssache war. In allen diesen Fällen konnte nur in Folge freundschaftlichen Einverständnisses ein Beschluß gefaßt werden, im letzteren Falle fand die sogenannte itio in partes statt, indem beide Religionstheile besonders zusammentraten und sich gegenseitig verständigten.

Die Wahl des deutschen Königs erfolgte anfänglich durch den gesammten Herrenstand, gewöhnlich unter Leitung des Erzbischofs von Mainz; aber schon 1125 bei der Wahl Lothar's von Sachsen war die Vorwahl an zehn Fürsten von den übrigen übertragen. Durch die goldene Bulle (1356) wurde das Wahlrecht der sieben Kurfürsten verfassungsmäßig festgestellt, nachdem sie es zuvor schon thatsächlich ausgeübt hatten, und zwar erfolgte die Wahl durch Stimmenmehrheit. Zum Könige konnte jeder freie, unbescholtene Mann gewählt werden, der gut, gerecht und brauchbar war; die Praxis hielt auch darauf, daß er aus einem hohen Geschlechte stammte, um die Würde mit Ehren und Glanz vertreten zu können. Auch bezüglich der Religion waren keine besonderen Vorschriften gemacht und es hätte ebensogut auch ein protestantischer Fürst zum Könige gewählt werden können, jedoch wegen des Schirmamts über den päpstlichen Stuhl und aus anderen Rücksichten und Gründen, zumal weil die meisten Kurhäuser selbst katholisch waren, ward thatsächlich immer nur ein Katholik gewählt. Der König mußte weltlichen Standes sein, konnte jedoch auch aus dem Auslande stammen, wie z. B. Karl V. aus Spanien und sein Nebenbuhler Franz I. von Frankreich. In Bezug auf Deutschland erfolgte immer nur eine Königswahl, der Kaisertitel blieb lange nur mit der in Italien erfolgten Krönung verbunden und wurde erst zur Zeit Maximilians I. von diesem Akte unabhängig gemacht. Der Ort der Königswahl war anfangs unbestimmt, nur geschah sie stets auf fränkischer Erde; später aber wurde Frankfurt a. M. als Wahlort festgesetzt. Nach der Wahl mußte der Erwählte die Wahlkapitulation beschwören und dann erst konnte zur Krönung geschritten werden, welche nebst der Salbung und Bekleidung mit den Reichskleinodien anfangs zu Aachen und seit Maximilian II. gewöhnlich zu Frankfurt erfolgte und zwar durch den Kurerzkanzler Erzbischof von Mainz. Der Kaiser, welcher seine Residenz im Reiche haben sollte, wurde mit dem achtzehnten Jahre mündig, wie z. B. Kaiser Joseph I. Die Reichsstände lei-

Digitized by Google

steten den Huldigungs- und Lehenseid bei der kaiserlichen Belehnung zugleich, wogegen die Reichsstädte eine förmliche Reichshuldigung zu leisten hatten.

Die Rechte des Kaisers bestanden in Ehrenrechten und Regierungsrechten. Wie schon erwähnt, besaß der Kaiser den Vorrang vor allen christlichen Monarchen und erkannte erst 1797 der französischen Republik, sowie bereits 1718 dem Sultan den gleichen Rang zu. Im Titel führte er die Beisätze „von Gottes Gnaden; erwählter römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (semper augustus). Die Kaiserin hatte dieselben Prädikate, jedoch ohne das Beiwort „erwählt". Der Reichshofstaat war ein ordentlicher und ein außerordentlicher. Zu ersterem Dienste stellte der Kaiser die dienstthuenden Personen auf seine eigenen Kosten an; der letztere aber bestand aus den Reichs-Erz- und Reichs-Erbbeamten, womit die höchste erbliche Würde verbunden war, die aber nur bei der Krönung und den höchsten Feierlichkeiten zum Dienste kamen. Die Reichserzbeamten waren: der Erztruchseß (Kurpfalz), Erzschenk (Böhmen), Erzmarschall (Sachsen), Erzkämmerer (Kurbrandenburg) und Erzschatzmeister (Hannover). Die Erbbeamten waren wieder Erbtruchseß (Grafen von Waldburg), der Erbschenk (Grafen von Althan, bis 1713 die Schenken von Limburg), der Erbmarschall (Grafen von Pappenheim), Erbkämmerer (Fürsten von Hohenzollern) und der Erbschatzmeister (Grafen von Sinzendorf). Die Letzteren, welche ihr Ehrenamt von den Ersteren zu Lehen trugen, versahen für dieselben auch den Dienst. Außerdem bestand noch ein Reichserbthürhüter (Grafen von Werthern). Das Reichswappen war ein zweiköpfiger schwarzer Adler, der das Hauswappen des Kaisers auf der Brust trug; die Reichsfarben waren gelb (Gold) und schwarz.

Die Regierungsrechte des Kaisers bestanden in Folgendem. Als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt hatte er die Reichsregierung im Innern unter Mitwirkung der Reichsstände zu führen, die Reichsgesetze zu sanctioniren und zu verkünden, womit natürlich auch das Recht der Genehmigungsversagung verbunden war; er ließ als oberster Richter durch die Reichsgerichte und landesherrlichen Gerichte Recht sprechen, durfte sich jedoch hinsichtlich des Reichskammergerichts keine Einmischung erlauben und konnte hier nur in wenigen, seltenen Fällen auf besonderes Gutachten des Reichshofraths nach eigenem Ermessen entscheiden,

Digitized by Google

auch hatte er für Vollziehung der Reichsschlüsse und reichsgerichtlichen Urtheile und Erhaltung des Landfriedens zu sorgen. Ferner hatte er das Reich nach außen zu vertreten, wobei jedoch alle Verträge von der Zustimmung der Reichsstände abhängig waren, die Reichslehensherrlichkeit auszuüben, mehrere Reichsämter (z. B. den Reichshofrath) zu besetzen und das, freilich sehr kleine, Reichseinkommen zu beziehen und zu verwenden; Verpfändungen zu machen wurde ihm in den Wahlkapitulationen untersagt, nachdem vorher viel Unfug damit getrieben worden war. Als Besitzer des Gnadenrechts konnte der Kaiser nicht nur in Strafsachen begnadigen, sondern auch Privilegien jeder Art ertheilen, Dispensationen gewähren u. dergl. Endlich war mit seinem Schirmrecht über die römische Kirche und den päpstlichen Stuhl das Recht der ersten Bitte und das, Panisbriefe (Anweisungen an geistliche Stifter, weltliche Personen zu ernähren) zu ertheilen, verbunden.

Vor den Wahlkapitulationen der späteren Zeit theilte man dem Kaiser auch die sogenannte *kaiserliche Machtvollkommenheit* zu, vermöge deren er das Recht haben sollte, alle möglichen Arten von Privilegien zu geben und wieder aufzuheben und selbst die Reichsgesetze außer Kraft zu setzen. Allein thatsächlich dachte man nur für Nothzeiten daran, wenn ein anderer Weg nicht möglich erschien. Eine andere Art von Machtvollkommenheit des Kaisers bestand dagegen in den sogenannten *Reservatrechten* (besonders vorbehaltene Rechte) im Gegensatze zu den Rechten des Reichstags und der einzelnen Landesherren. Sie zerfielen in gänzlich unbeschränkte, worüber dem Kaiser allein die Verfügung zustand, und in beschränkte, wozu er der Zustimmung der Kurfürsten bedurfte oder, wenn sie gegenüber den Landesherren galten, welche der Kaiser nur mit denselben und den einzelnen Ländern auszuüben befugt war. Zu den ersteren rechnete man das Recht der Standesverleihung und der Verleihung von Universitätsprivilegien, die Ertheilung der sogenannten Altersnachsicht, die Ernennung der Notarien, die Legitimirung unehelicher Kinder, Ertheilung von Wappen u. dergl. Zu den beschränkten Reservatrechten gehörte besonders das Recht, Zölle anzulegen, oder Zollgerechtigkeiten zu verleihen und die Ertheilung des Münzrechts. Diese Rechte übte der Kaiser entweder selbst aus oder durch *Hof-Pfalzgrafen*, denen die Befugniß der Comitiva, d. h. der Ausübung dieses Rechts für den Kaiser übertragen wurde, und zwar gab es wieder zweierlei solcher Be-

Digitized by Google

fugnisse: die höhere Befugniß (comitiva major) bezüglich sämmtlicher Reservatrechte und die niedere Befugniß (comitiva minor) bezüglich nur einiger derselben oder auch aller mit Ausnahme des Rechts der Standeserhöhung. Die Besitzer der höheren Befugniß hatten zugleich das Recht, die niedere Befugniß an Andere zu verleihen; die Pfalzgrafenwürde wurde nicht blos an Landesherren, sondern auch an nicht regierende Personen verliehen und sogar mit mehreren Aemtern beständig vereinigt.

Die kaiserliche Würde endigte durch den Tod oder Abdankung, wie z. B. bei Karl V.; es war jedoch auch eine Absetzung vorgesehen und zwar durch den Rechtsausspruch des Pfalzgrafen bei Rhein, der aber, wenn er in Wirklichkeit einmal erfolgt wäre, sich jedenfalls auf einen Reichstagsbeschluß hätte stützen müssen.

Der Wunsch der Kaiser, ihren Erben auch zum Erben der Kaiserkrone berufen zu sehen, sowie in gewissen Zeiten ohne Wahlkampf den Thronübergang erfolgen zu lassen, veranlaßte die Sitte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen Nachfolger zu wählen, der dann den Titel römischer König und Majestät führte, einen einköpfigen Adler als Wappenträger hatte, den Vorrang vor allen Reichsständen einnahm und bei Verhinderung des Kaisers dessen Stelle versah, auch unmittelbar nach dem Tode des Kaisers die Regierung fortführte, wozu keine neue Krönung und Beschwörung der Wahlkapitulation mehr nothwendig wurde, indem solche schon bei der Königswahl erfolgten.

Im Falle, daß der Kaiser starb, ohne daß ein solcher Nachfolger erwählt war, fand ein Zwischenreich (interregnum) statt, welches die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz in Deutschland und der Herzog von Savoyen in Italien als Reichsverweser oder Reichsvikare führten. Eine genaue Scheidung der beiderseitigen Amtsbezirke in Deutschland erfolgte erst 1750. Diese Reichsvikare übten ihr Amt auch zur Zeit der Unmündigkeit des Kaisers aus, jedoch dann nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern blos im Namen des Kaisers. Ihre Rechte zu dieser Zeit waren dieselben, wie die des Kaisers, nur durften sie keine Thron- oder Fahnenlehen verleihen und keine Reichsgüter verpfänden oder veräußern.

Bei der Ausübung der meisten Regierungsrechte war der Kaiser an die Zustimmung der Reichsstände gebunden. Diese Reichsstandschaft besaß nur, wer auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme

Digitized by Google

zu führen berechtigt war, und wurde vom Kaiser verliehen, vorbehaltlich der Aufnahme und Zulassung (Cooptation, Habilitation und Qualificirung) durch den Reichstag selbst, jedoch unbeschadet des Umstands, ob der Betreffende in das Reichskollegium selbst eintrat oder eingeführt wurde. Diese Reichsstände allein machten aus, was das Reich (z. B. „Kaiser und Reich") genannt wurde, und es waren darunter Mitglieder beider Confessionen. Ihre Verhandlungen erfolgten regelmäßig in den drei Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten, Grafen und Herren (Fürstenrath) und der Reichsstände.

Die Rechte der Reichsstände erstreckten sich auf Folgendes. Sie hatten auf den Reichstagen Sitz und Stimme, jedoch waren manchmal mehrere an einer einzigen Stimme betheiligt, die dann Curiatstimme hieß, im Gegensatze zu der Virilstimme oder eigenen selbstständigen Stimme. Sie konnten nur durch einen Reichstagsbeschluß von ihrer Reichsstandschaft suspendirt oder entsetzt und nicht außerhalb des Reichs vor Gericht gezogen oder zum Empfang der Lehen berufen werden, besaßen den Vorrang vor allen übrigen Reichsunterthanen, konnten unter sich Erbverbrüderungen errichten und Hausgesetze machen, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen schließen, sich zu besonderen „Tagen" als eigene Kollegien versammeln und die von ihnen inne gehabten Reichspfandschaften konnten nicht abgelöst werden. Endlich gruppirten sie sich am Reichstage nach ihrer Konfession in zwei geschlossene Körper, nämlich das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum, ersteres unter dem Direktorium von Mainz, letzteres unter jenem von Kursachsen, und konnte in Religionssachen und Dingen, die damit sonst in Verbindung standen, nur dann ein Reichstagsbeschluß erfolgen, wenn jedes beider Theile durch Stimmenmehrheit zustimmte. Die Reichsstandschaft begründete auf dem Reichstage ganz gleiche Rechte, unbeschadet der Rangverschiedenheit.

Die Reichsstandschaft war zwar ein persönliches Recht, haftete aber auf dem Lande, so daß mehrere Besitzer eines solchen Landes sich in die Stimme theilten, während ein Besitzer mehrer derartiger Länder auch mehrere Stimmen besaß. Reichsstände ohne reichsständisches Territorium (sogenannte Personaliten) zu machen, wurde 1653 dem Kaiser untersagt, auch konnte die Reichsstandschaft nur mit Zustimmung der Reichsstände selbst ertheilt werden. Bezüglich der zwei genannten Körperschaften entschied die Confession des Reichsstands, nicht des

Digitized by Google

Landes, doch blieb eine solche Zutheilung bestehen, wenn auch später der Fürst selbst die Confession wechselte, wie dies in Kursachsen geschah. Die Verleihung einer neuen Kurwürde war von der Zustimmung aller reichsständischen Kollegien und der Erhebung des Landes zu einem Kurlande abhängig; für die Ertheilung einer fürstlichen Virilstimme war der Besitz einer großen unmittelbaren Herrschaft und die Zulassung in die Kreisstandschaft erforderlich, während ein so zuzulassender Reichsgraf im Grafenkollegium aufgenommen sein mußte, und die gleichen Vorbedingungen waren nothwendig, wenn eine solche Virilstimme wegen Erbanfall oder Theilung auf eine andere Linie überging. Die Reichsstandschaft erlosch durch Mediatisirung oder Unterwerfung unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstands, durch Abtretung des Landes an eine auswärtige Macht oder einen nichtreichsständischen Erwerber oder auch durch die Reichsacht in Folge eines Beschlusses des Reichstags, den der Kaiser bestätigte.

Der Reichstag oder die allgemeine Reichsversammlung (auch „das Reich" genannt) war die Versammlung der zu einem Gesammtkörper vereinigten reichsständischen Personen, welche früher vom Kaiser, wann und wohin er wollte, berufen wurde, bis 1663 auf dem Reichstage und 1711 in der Wahlkapitulation festgesetzt wurde, daß der Reichstag berufen werden müsse im ersten Jahr der Kaiserregierung und dann wenigstens alle zehn Jahre, sowie wenn auch die Kurfürsten es für nothwendig hielten. Dieser Beschluß kam jedoch insofern nicht zur Ausführung, als der damals nicht mehr von den Reichsständen in Person, sondern durch Stellvertreter beschickte Reichstag sich nicht mehr auflöste, sondern seit 1663 permanent in Regensburg als Reichsdeputation verblieb, so daß von da an auch keine Reichsabschiede (recessus imperii) mehr erfolgten, sondern blos Reichsschlüsse oder Reichsdeputationsschlüsse. Entsprechend den Klassen der reichsständischen Personen war auch der Reichstag in drei Kollegien oder Curien abgetheilt, die abgesondert von einander beriethen und abstimmten. Das erste dieser Kollegien war das Kurfürstenkollegium, beruhte auf der Grundlage des Kurvereins zu Rense vom Jahre 1338 und besaß außer dem Kaiserwahlrechte noch andere Vorrechte, welche ihm die goldene Bulle verlieh. Sie hießen Kurfürsten, weil sie die Wahlfürsten waren (küren hieß wählen). Ihre Zahl war in der goldenen Bulle auf sieben festgesetzt, nämlich die drei

Digitized by Google

geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln und der vier weltlichen von Böhmen, Rheinpfalz, Sachsen und Brandenburg. Als im Laufe des dreißigjährigen Kriegs die pfälzische Kurwürde von dem geächteten Friedrich V. im Jahre 1623 auf Bayern übertragen worden war, brachte der westphälische Frieden 1648 die Nothwendigkeit, für den wiedereingesetzten pfälzischen Fürsten wieder eine Kurwürde zu schaffen und entstand daher die achte, welche jedoch 1777 wieder einging, weil die Pfalz und Bayern durch Erbschaft vereinigt wurden. Dagegen hatte der Kaiser im Jahre 1692 eine neunte Kurwürde geschaffen und an Braunschweig-Lüneburg (Hannover) gegeben, jedoch erst 1708 vom Reiche anerkannt, als die seit König Wenzel's Zeit nicht mehr ausgeübte böhmische Kurwürde erneuert wurde und man für dies Kollegium eine ungerade Zahl wegen der Abstimmung wünschte. Es schloß das siebenzehnte Jahrhundert aber wieder mit acht Kurwürden. Als durch den Frieden von Lüneville im Jahre 1801 das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, gingen die Kurwürden von Trier und Köln ein und jene von Mainz wurde auf den neuen Bischofssitz Regensburg (in Aschaffenburg) übertragen. An die Stelle der eingegangenen wurden dagegen vier neue Kurwürden geschaffen, nämlich jene von Baden, Kassel, Württemberg und Salzburg (bisherigem Großherzog von Toscana), wodurch in der letzten Zeit zehn Kurwürden bestanden.

Die Kurfürsten waren die ersten Stände des Reichs, besaßen königlichen Rang und Ehren und ein Verbrechen an ihnen begangen war ein Majestätsverbrechen. Ihr Hauptrecht bestand in der Wahl des Kaisers und Vereinbarung der Wahlkapitulation, wozu sie sogar später noch Zusätze machen zu dürfen in Anspruch nahmen. Mit jeder Kurwürde war ein Erzamt verbunden, dessen Ausführung sie an Erbbeamte übertrugen. Als Kollegium hatten sie in der Person des Reichserzkanzlers Kurfürsten von Mainz einen Vorsitzenden (Directorium) und das Recht der Selbstversammlung selbst ohne Wissen des Kaisers. Auf dem Reichstage besaßen sie das Recht des Gesetzvorschlags, sowie der Zustimmung, welche in einigen Fällen, wie z. B. der Verleihung des Münzrechts, auch ohne Zustimmung der übrigen Stände genügte. Sonst besaßen sie für ihre Länder noch das Vorrecht, daß ihre Unterthanen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte befreit waren, ferner einige nicht unwichtige Regalien, z. B. das Bergwerksregal, und die Kurfürsten konnten nicht blos beliebig Reichsland erwerben, sondern hatten

Digitized by Google

auch einen Assessor zum Reichskammergerichte zu ernennen. Die Kurfürsten selbst hatten bereits 1338 zu Rense einen Kurverein gestiftet, um ihre Rechte gegenseitig zu sichern, was namentlich damals den Anmaßungen des Pabstes Johann XXII. bezüglich der Königswahl gegenüber sehr nothwendig war. Der Kurverein wurde später noch mehrmals und zuletzt im Jahre 1558 erneuert; nur Böhmen hatte niemals daran Theil genommen.

Das zweite Kollegium oder der Reichsfürstenrath wurde durch alle übrigen reichsständischen Personen, nämlich die Fürsten, Grafen, freie Herren und Prälaten, gebildet und zwar unter dem abwechselnden Direktorium von Oesterreich und Salzburg. Er zählte hundert Stimmen, wovon 94 fürstliche Virilstimmen, 4 gräfliche Curiatstimmen der schwäbischen, wetterauischen, fränkischen (seit 1641) und westphälischen (seit 1659) Grafenbank und 2 geistliche Curiatstimmen der rheinischen und schwäbischen Prälatenbank waren. Von diesen Stimmen vertheilten sich 35 Viril- und 2 Curiatstimmen auf die geistliche und 59 Viril- und 4 Curiatstimmen auf die weltliche Bank, zwischen welchen in mancherlei Weise abgewechselt wurde, und es waren davon 55 katholisch, jene von Osnabrück abwechselnd katholisch und protestantisch. Was die Virilstimmen betrifft, so waren sie in den Händen der Reichsfürsten oder solcher, die einen gleich hohen Titel, wie Erzherzog, Herzog, Pfalz-, Mark- oder Landgraf führten; jedoch berechtigte der Fürstentitel noch nicht zu einer Virilstimme. Für diese Berechtigung selbst wurde das Jahr 1582 als Normaljahr betrachtet und die damals im Besitze von Virilstimmen befindlichen Fürsten altfürstliche Häuser, die später erst gefürsteten aber neufürstliche Häuser genannt. Als besonders bemerkenswerth erschien es, daß Oesterreich und Burgund auf der geistlichen Bank saßen. Durch den Frieden von Lüneville fielen 18 Stimmen vom linken Rheinufer hinweg und wurden alle geistlichen Stimmen bis auf Regensburg (früher Mainz) säcularisirt, so daß nur noch 28 katholische Stimmen übrig blieben, während die protestantischen nur unbedeutend vermindert wurden. Eine Umgestaltung des Reichsfürstentags mit Vermehrung der Stimmen ward durch die bald darauf erfolgte Auflösung des Reichs selbst verhindert.

Das dritte Kollegium wurde durch die früheren 62 und späteren 51 Reichsstädte gebildet und die Reichsstandschaft derselben von dem Ma-

Digitized by Google

gistrate ausgeübt. Ihr Stimmrecht wurde noch besonders im westphälischen Frieden gewahrt, doch fand es nicht statt bei Aufnahme von Reichsständen in den Reichsfürstenrath, bei Verleihung heimgefallener Reichslehen und bei Reichskriegen, letzteres jedoch erst seit 1803, wogegen ihnen Neutralität zugesichert wurde. Das Direktorium führte die Stadt, wo der Reichstag gehalten wurde, also seit 1663 Regensburg; jede Stadt besaß eine Virilstimme, doch waren sie in die rheinische (mit 14 Stimmen) und schwäbische Städtebank (mit 37 Stimmen) eingetheilt. Nach der Religion (was für das Corpus Evangelicorum besonders wichtig war) zerfielen sie in 13 katholische, 33 protestantische und 5 gemischte Städte. Das Jahr 1803 war noch viel mehr für die Reichsstände verhängnißvoll, da die Fürsten darin die beste Entschädigung für ihre linksrheinischen Verluste erblickten; es wurden damals nicht weniger als 45 Reichsstädte mediatisirt und verblieben nur noch sechs, nämlich Augsburg, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Nürnberg, welche dann beschlossen, das Direktorium alle zwei Jahre unter sich abwechseln zu lassen.

Hiernach bestand im Jahre 1792 der deutsche Reichstag aus folgenden Stimmen, die wir in ihrer Reihenfolge und mit Angabe ihrer Besitzer deshalb hier aufführen, um ein genaues Bild von dieser Zeit kurz vor Auflösung des deutschen Reichs zu geben:

I. **Kurfürstliches Kollegium:** Die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Bayern und Hannover.

II. **Reichsfürstenrath:** a. geistliche Bank: 1) Oesterreich (Erzh. v. Oesterreich, König v. Böhmen), 2) Burgund (ders.), 3) Salzburg (Erzb. u. Fürst), 4) Bisanz (war nicht in Wirkung), 5) Hoch- u. Deutschmeister, 6) Bamberg (Fürst und Bischof), 7) Würzburg (Fürst und Bischof), 8) Worms (desgl.), 9) Eichstädt (desgl.), 10) Speier (desgl.), 11) Straßburg (desgl.), 12) Constanz (desgl.), 13) Augsburg (desgl.), 14) Hildesheim (desgl.), 15) Paderborn (desgl.), 16) Freisingen (desgl.), 17) Regensburg (desgl.), 18) Passau (desgl.), 19) Trient (desgl.), 20) Briren (desgl.), 21) Basel (desgl.), 22) Münster (desgl.), 23) Osnabrück (desgl.), 24) Lüttich (desgl.), 25) Lübeck (desgl.), 26) Chur (desgl.), 27) Fulda (desgl.), 28) Kempten (Fürst und Abt), 29) Ellwangen (Fürst und Probst), 30) Johannitermeister, 31) Berchtesgaden (Fürst und Probst), 32) Weißenburg (Probstei, jedesmal der Fürstbischof von Speier), 33) Prüm (jedesmal der Erzbischof von Trier),

Digitized by Google

34) Stablo (Fürst und Abt), 35) Corvey (Fürst und Abt), 36) schwäbische Prälatenbank, 37) rheinische Prälatenbank.

b. Weltliche Bank: 1) Bayern (Kurfürst von Pfalzbayern), 2) Magdeburg (König von Preußen), 3) Pfalz-Lautern (Kurfürst von Pfalzbayern), 4) Pfalz-Simmern (derselbe), 5) Pfalz-Neuburg (derselbe), 6) Bremen (Kurfürst von Hannover), 7) Pfalz-Zweibrücken (Herzog von Zweibrücken), 8) Pfalz-Veldenz (Kurfürst von Pfalzbayern), 9) Sachsen-Weimar (Herzog), 10) Sachsen-Eisenach (derselbe), 11) Sachsen-Koburg (Herzog von Sachsen-Koburg, Saalfeld und Sachsen-Meiningen), 12) Sachsen-Gotha (Herzog), 13) Sachsen-Altenburg (derselbe), 14) Brandenburg-Ansbach (König von Preußen), 15) Brandenburg-Culmbach (derselbe), 16) Braunschweig-Celle (Kurfürst von Hannover), 17) Braunschweig-Calenberg (derselbe), 18) Braunschweig-Grubenhagen (derselbe), 19) Braunschweig-Wolfenbüttel (Herzog), 20) Halberstadt (König von Preußen), 21) Vorpommern (König von Schweden), 22) Hinterpommern (König von Preußen), 23) Verden (Kurfürst von Hannover), 24) Mecklenburg-Schwerin (Herzog), 25) Mecklenburg-Güstrow (derselbe), 26) Württemberg (Herzog), 27) Hessen-Kassel (Landgraf), 28) Hessen-Darmstadt (Landgraf), 29) Baden-Baden (Markgraf), 30) Baden-Durlach (derselbe), 31) Baden Hochberg (derselbe), 32) Holstein-Glückstadt (König von Dänemark), 33) Sachsen-Lauenburg (Kurfürst von Hannover), 34) Minden (König von Preußen), 35) Holstein-Oldenburg (Herzog), 36) Savoyen (nicht in Wirkung), 37) Leuchtenberg (Kurfürst von Pfalzbayern), 38) Anhalt (die 4 Fürsten von Anhalt-Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst), 39) Henneberg (abwechselnd sämmtliche regierende Herren des sächsischen Hauses), 40) Schwerin (Herzog von Mecklenburg-Schwerin), 41) Cammin (König von Preußen), 42) Ratzeburg (Herzog von Mecklenburg-Strelitz), 43) Hirschfeld (Landgraf von Hessen-Kassel), 44) Nomeny (Namen für das alte herzog-lothringische Votum, Erzherzog von Oesterreich), 45) Mömpelgard (Herzog von Württemberg), 46) Aremberg (Herzog), 47) Hohenzollern (Fürst zu Hohenzollern-Hechingen seit 1653), 48) Lobkowitz (Fürst, 1653), 49) Salm (Fürst, 1654), 50) Dietrichstein (Fürst, 1654), 51) Nassau-Hadamar (Fürst zu Nassau-Oranien, 1654), 52) Nassau-Dillenburg (derselbe, 1654), 53) Auersperg (Fürst, 1654), 54) Ostfriesland (König von Preußen, 1667), 55) Fürstenberg (Fürst, 1667), 56)

Digitized by Google

Schwarzenberg (Fürst, 1674), 57) Liechtenstein (Fürst, 1713), 58) Thurn und Taxis (Fürst, 1754), 59) Schwarzburg (2 Fürsten zu Schwarzburg, Rudolstadt und Sondershausen, 1754), 60) Wetterauische Grafenbank, 61) schwäbische Grafenbank, 62) fränkische Grafenbank, 63) westphälische Grafenbank. (Die von Nr. 47 an beigesetzten Jahreszahlen geben die Zeit an, wann die betreffende Virilstimme gegründet wurde). —

III. **Kollegium der Reichsstädte:** a. rheinische Städtebank: 1) Köln, 2) Aachen, 3) Lübeck, 4) Worms, 5) Speier, 6) Frankfurt a. M., 7) Goslar, 8) Bremen, 9) Hamburg, 10) Mühlhausen, 11) Nordhausen, 12) Dortmund, 13) Friedberg, 14) Wetzlar.

b. schwäbische Städtebank: 1) Regensburg, 2) Augsburg, 3) Nürnberg, 4) Ulm, 5) Eßlingen, 6) Reutlingen, 7) Nördlingen, 8) Rotenburg a. d. Tauber, 9) Schwäbisch Hall, 10) Rotweil, 11) Ueberlingen, 12) Heilbronn, 13) Schwäbisch Gmünd, 14) Memmingen, 15) Lindau, 16) Dinkelsbühl, 17) Biberach, 18) Ravensburg, 19) Schweinfurt, 20) Kempten, 21) Windsheim, 22) Kaufbeuern, 23) Weil, 24) Wangen, 25) Isny, 26) Pfullendorf, 27) Offenburg, 28) Leutkirch, 29) Wimpfen, 30) Weißenburg im Nordgau, 31) Giengen, 32) Gengenbach, 33) Zell am Harmersbach, 34) Buchhorn, 35) Aalen, 36) Buchau, 37) Bopfingen.

Die so eben nur als Gesammtheit aufgeführten Bänke der Prälaten und Grafen waren in folgender Weise zusammengesetzt:

I. **Prälatenbänke:** a. schwäbische: 1) Baindt, 2) Elchingen, 3) Gengenbach, 4) Gutenzell, 5) Heggbach, 6) Irsee, 7) Kaisersheim, 8) Marchthal, 9) Neresheim, 10) Ochsenhausen, 11) Petershausen, 12) Roggenberg, 13) Roth, 14) Rothmünster, 15) Salmansweiler, 16) Schussenried, 17) Söflingen, 18) Ursperg, 19) Weingarten, 20) Weißenau, 21) Wettenhausen, 22) Zwiefalten.

b. rheinische: 1) Bruchsal (und Odenheim), 2) Buchau, 3) Burscheid, 4) Balley Coblenz, 5) Cornelimünster, 6) Balley Elsaß und Burgund, 7) St. Emmeran zu Regensburg, 8) Essen, 9) Gandersheim, 10) St. Georgii zu Isny, 11) Gernrode, 12) Herworden, 13) Niedermünster zu Regensburg, 14) Obermünster zu Regensburg, 15) Quedlinburg, 16) Thorn, 17) St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, 18) Werden.

Digitized by Google

II. **Grafenbänke:** a. Wetterauisches Grafenkollegium: 1) Hanau-Münzenberg (Landgraf von Hessen-Kassel), 2) Hanau-Lichtenberg (Landgraf von Hessen-Darmstadt), 3) Nassau-Usingen, 4) Nassau-Weilburg, 5) Nassau-Saarbrücken, 6) Solms-Braunfels, 7) Solms-Lich und Hohensolms, 8) Solms-Rödelheim, 9) Solms-Laubach, 10) Isenburg-Birstein, 11) Isenburg-Büdingen, Meerholz und Wächtersbach, 12) Stolberg-Gedern und Ortenberg, 13) Stolberg-Wernigerode, 14) Stolberg-Stolberg, 15) Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 16) Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, 17) Wild- und Rheingraf zu Grumbach, 18) Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein, 19) Dhaun (beide vorhergehende), 20) Leiningen-Hartenburg, 21) Leiningen-Heidesheim und Guntersblum, 22) Leiningen-Westerburg Christophischer Linie, 23) Leiningen-Westerburg Georgischer Linie, 24) Reuße von Plauen (5 regierende Herren), 25) Schönburg (3 regierende Herren), 26) Ortenburg, 27) Krichingen (Fürst zu Wied-Runkel, seit 1765).

b. schwäbisches Grafenkollegium: 1) Heiligenberg und Werdenberg (Fürst zu Fürstenberg), 2) Abtei Buchau, 3) Altshausen (Landcomthur der deutschen Ordensballey Elsaß und Burgund), 4) Oettingen (3 regierende Fürsten und Grafen), 5) Montfort (Erzherzog von Oesterreich), 6) Helfenstein (Kurfürst von Pfalzbayern), 7) Klettgau und Sulz (Fürst von Schwarzenberg), 8) Königsegg (2 regierende Herren), 9) Truchseß zu Waldburg (4 regierende Herren), 10) Eberstein (Markgraf von Baden), 11) Hohenzollern, 12) Justingen (Herzog von Württemberg, 1751), 13) Hohengeroldseck (Fürst von der Leyen), 14) Fugger (5 regierende Fürsten und Grafen), 15) Hohenems (Erzherzog von Oesterreich, 1684), 16) Egloff (Graf von Traun, 1662), 17) Bondorf (Fürstabt von St. Blasien, 1613), 18) Tannhausen (Graf von Stadion, 1677), 19) Eglingen (Fürst von Taxis), 20) Graf von Khevenhüller (1737), 21) Graf von Kufstein (1737), 22) Fürst von Colloredo, 23) Graf Harrach, 24) Graf Sternberg, 25) Graf Neipperg, 26) Graf Trautmannsdorf (letztere 7 waren nur Personalisten).

c. fränkisches Grafenkollegium: 1) Fürsten von Hohenlohe (6 regierende Herren), 2) Grafen von Castel (3 regierende Herren), 3) Grafen von Erbach (3 regierende Herren), 4) Wertheim (Fürsten und Grafen von Löwenstein in 4 Linien), 5) Gaildorf und Speckfeld (die Limburgischen Allodialerben), 6) Reineck (Grafen von Rostiz, 1674),

Digitized by Google

7) Seinsheim (Fürst von Schwarzenberg), 8) Reichelsberg (Grafen von Schönborn), 9) Wiesentheid (dieselben, 1687), 10) Graf von Windischgrätz, 11) Graf Ursin von Rosenberg, 12) Graf von Stahremberg, 13) Graf von Wurmbrand, 14) Graf von Giech, 15) Graf von Grävenitz, 16) Graf von Pückler (die 7 letzten waren blos Personalisten).

d. westphälisches Grafenkollegium: 1) Sayn-Altenkirchen (König von Preußen), 2) Sayn-Hachenburg (Burggrafen von Kirchberg), 3) Tecklenburg (König von Preußen), 4) Wied-Runkel, 5) Wied-Neuwied, 6) Schaumburg (Landgraf von Hessen-Kassel und Graf von Lippe-Bückeburg), 7) Oldenburg-Delmenhorst (Herzog von Holstein-Gottorp-Oldenburg), 8) Lippe-Detmold, 9) Bentheim, 10) Hoya (Kurfürst von Hannover), 11) Diepholz (derselbe), 12) Spiegelberg (derselbe), 13) Virneburg (Grafen von Löwenstein-Wertheim), 14) Ritberg (Fürst von Kaunitz), 15) Pyrmont (Fürst zu Waldeck), 16) Gronsfeld (Graf von Törring-Jettenbach), 17) Reckheim (Graf von Aspremont), 18) Anhalt (Fürst zu Salm), 19) Winneburg und Beilstein (Graf von Metternich), 20) Holzapfel (Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg), 21) Blankenheim und Gerolstein (Graf von Sternberg), 22) Wittem und Eyff (Graf von Plettenberg), 23) Gehmen (Graf von Limburg-Styrum), 24) Gimborn und Neustadt (Graf von Walmoden), 25) Wickerad (Graf von Quadt), 26) Mylendonk (Graf von Ostein), 27) Reichenstein (Graf von Nesselrod), 28) Schleiden (Herzogin von Aremberg), 29) Kerpen und Lommersum (Graf von Schäsberg), 30) Dyck (Graf zu Salm-Reiferscheid), 31) Saffenburg (Herzogin von Aremberg), 32) Hallermund (Graf von Platen), 33) Rieneck (Graf von Sinzendorf), 34) Bretzenheim (Fürst von Bretzenheim).

Dieser so zusammengesetzte Reichstag konnte nur vom Kaiser berufen werden und seine Beschlüsse auch nur durch seine Sanction Rechtskraft erhalten. Es war daher nothwendig, daß der Kaiser auf dem Reichstage entweder selbst erschien, oder sich doch vertreten ließ, welches letztere seit dem siebenzehnten Jahrhunderte immer geschah. Er sandte deshalb zwei Gesandte, den Principal-Commissär, wozu, weil er den Kaiser zu repräsentiren hatte, immer ein Reichsfürst gewählt wurde, und den Concommissär, welcher gleichsam dessen Minister war und regelmäßig die Stelle des Ersteren bei allen nichtfeierlichen

Digitized by Google

Gelegenheiten vertrat. Beide legten die kaiserlichen Anträge (Propositionen) vor und empfingen die Anträge der Reichsstände oder anderer Personen, jedoch konnte der Kaiser auch unmittelbar schriftliche Erlasse, sogenannte Hofdekrete, an den Reichstag erlassen. Als Reichserzkanzler führte der Kurfürst von Mainz das Direktorium des Reichstags, jedoch bald auch nur durch den von ihm beauftragten Reichsdirektorialgesandten, welcher die kaiserlichen Erlasse, Anträge und die Zuschriften aller Andern in Empfang nahm und durch Vervielfältigung (Dictatur) den einzelnen Reichstagsgesandten mittheilte. Das Direktorium hatte außer der Leitung der Verhandlungen, Führung und Aufbewahrung der Protokolle auch die Reichsgutachten und Abschiede zu entwerfen und überhaupt den ganzen Geschäftsgang zu leiten und bestimmte daher auch die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände verhandelt werden sollten, was innerhalb zweier Monate seit Eingang stattzufinden hatte. Nachdem die Gesandten durch Ansagezettel zur Sitzung berufen waren, erfolgte die Aufforderung zur Instruktionseinholung und Abstimmung, wofür ein bestimmter Termin festgesetzt wurde. An demselben fand dann die Berathung der einzelnen Kollegien und die Abstimmung zu Protokoll statt. Jedes Kollegium verhandelte nämlich zuerst unter sich und dasjenige, welches zuerst mit seinem Beschlusse, der sogenannten Relation, fertig war, übergab ihn dem Anderen zur Correlation, d. h. zur Benützung zu seinem Beschlusse. Konnten sich die beiden ersten Kollegien nicht einigen, so war die Sache abgelehnt; wenn aber eine Einigung stattfand, so gingen die Beschlüsse beider an das Kollegium der Reichsstädte, welches ihren Beitritt versagen und daher die Sache fallen lassen konnten, oder sie annehmen, worauf das Resultat als ein Beschluß aller drei Kollegien (commune trium genannt) als Reichsgutachten abgefaßt und dem Kaiser zur Sanction oder Verwerfung (Resolution) vorgelegt wurde. Erfolgte die Sanction, so wurde daraus ein Reichsschluß (conclusum imperii), der als Reichsgesetz veröffentlicht wurde. So lange die Reichstage nur periodisch waren, wurden alle solche Reichsschlüsse zusammen als Reichsabschied (recessus imperii) bezeichnet und zusammen veröffentlicht, was zuletzt 1654 geschah; alle späteren erfolgten aber nur als Reichsschlüsse. — Die Versammlung bestellte aus ihrer Mitte früher ordentliche und außerordentliche Reichsdeputationen für die Besorgung bestimmter Geschäfte, z. B. Visitation der Reichsgerichte, Vollziehung der Beschlüsse

Digitized by Google

u. dgl. und vertraten den Reichstag so, daß ihre Beschlüsse die gleiche Wirksamkeit wie Reichsschlüsse selbst hatten. Die ordentlichen Reichsdeputationen waren dazu bestimmt, den Reichstag zu vertreten, so lange er nicht versammelt war; später fand diese Unterscheidung aber nicht mehr statt und wurde fast Alles durch Reichsdeputationen abgemacht, da der Reichstag selten ziemlich vollzählig war.

Außer dem Reichstage gab es auch besondere Reichsbehörden, deren Anzahl jedoch gering war. Das höchste Reichsamt bekleidete der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler, der dies Amt zwar auch direkt aus seinem Kabinete besorgen konnte, es aber gewöhnlich durch Gesandte oder einen besonderen Stellvertreter, den Reichshofvicekanzler oder Reichsvicekanzler, versehen ließ. Derselbe hatte über alle Reichstagsangelegenheiten dem Kaiser Vortrag zu erstatten, die kaiserlichen Erlasse gegenzuzeichnen und zu besiegeln und selbst Sitz und Stimme im Reichshofrath, in welchem er in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz führte. Ihm waren zur deutschen und lateinischen Ausfertigung gewöhnlich zwei Reichsreferendarien als Secretaire und das nöthige Kanzlei- und Archivpersonal untergeben. Neben demselben referirte dem Kaiser noch in Justizsachen, Gnaden- und Reichslehenssachen der Präsident des Reichshofraths und war überhaupt der Kaiser in verschiedenen Regierungssachen an dessen Mitwirkung gebunden. Die anderen Reichsbehörden waren die bereits erwähnten Pfalzgrafen für Ausübung gewisser Gnadenrechte und außer dem Reichskammergerichte noch der vom Kaiser und Reich ernannte Reichsgeneralissimus für das Kriegswesen, der jedoch nur zeitweise ernannt wurde, der Reichsgeneralpostmeister, dessen Würde im Hause Thurn und Taxis erblich war, der Reichspfennigmeister für die Erhebung der Reichssteuern in den sogenannten Legestädten, sowie verschiedene Reichskommissionen, welche jedoch nur für bestimmte Angelegenheiten und Fälle ernannt wurden, u. a. m.

Außerdem gab es auch Kreisbehörden. In jedem Reichskreise fanden Kreistage statt, worin alle dazu gehörigen reichsständischen Personen und selbst die Personalisten Sitz und Stimme (Kreisstandschaft) hatten, welche durch Aufnahme durch den Kreistag erworben wurde. Der kreisausschreibende Fürst, auch Kreisoberst genannt, führte die Oberleitung der Kreistage, welche nach Bedarf noch ver-

Digitized by Google

schiedene andere Kreisbeamte für die verschiedenen Angelegenheiten ernannten, da ihnen nicht blos die Vollziehung der Reichsbeschlüsse und die Reichspolizei, sondern auch das ganze Reichskriegswesen zur Ausführung übertragen war. Die Kreisdirektoren der einzelnen Kreise waren: 1) im bayerischen Kreis Bayern und Salzburg, 2) im schwäbischen Württemberg und Constanz; 3) im fränkischen Bamberg und Brandenburg; 4) im oberrheinischen Worms und Pfalz Simmern; 5) im westphälischen Münster und Jülich (Neuburg und Brandenburg abwechselnd); 6) im niedersächsischen Magdeburg mit Bremen und Hannover; 7) im obersächsischen Obersachsen; 8) im kurrheinischen Mainz; 9) im burgundischen Oesterreich und 10) im österreichischen Oesterreich.

Wie schon erwähnt, war die deutsche Reichsgewalt nicht der Inbegriff aller Hoheitsrechte, sondern blos von einzelnen derselben, die dem Kaiser und Reich noch geblieben waren, da die meisten derselben auf die Landesherren selbst übergegangen waren und diese Letzteren die eigentlichen Inhaber der Staatsgewalt im Innern ihrer Länder wurden. Die Reichsgewalt bildete nur eine theilweise Beschränkung derselben und daher waren die Landesherren dem Kaiser mehr untergeordnet, als unterthan. Was dem Kaiser blieb, war nur Weniges. Was seine gesetzgebende Gewalt betrifft, so stand ihm das Recht zu, mit Zustimmung des Reichstags Reichsgesetze zu geben, jedoch beschränkte sich dies Recht in zahlreichen Fällen. Bezüglich der inneren Angelegenheiten gingen die Landesgesetze der Reichsgesetzgebung vor und kam letztere mehr in ergänzender Weise zur Geltung. Sodann war die den Reichsschlüssen häufig beigefügte Klausel, daß sie nur unbeschadet der Landesgesetze wirksam seien, gleichsam eine Anerkennung, daß die Landesherren nicht unbedingt dadurch gebunden seien, und endlich konnten Reichsgesetze weder neue Privilegien noch Monopole in den einzelnen Ländern einführen, ausgenommen, wenn sie die kaiserlichen Reservatsrechte betrafen. Bezüglich der richterlichen Gewalt war die Reichsjurisdiction gleichfalls beschränkt, die mittelbaren Reichsunterthanen hatten ihr Recht in Civilsachen vor den Landesgerichten zu nehmen und erst in dritter und oberster Instanz waren sie den Reichsgerichten unterworfen. Aber in einem Theile der Länder fand auch dies nicht einmal statt, indem denselben vom Kaiser eingeräumt war, daß entweder nur in Streitsachen von höherem Werthe, oder bei verweigerter Justiz an

Digitized by Google

die Reichsgerichte appellirt werden konnte. Nur bezüglich der reichsunmittelbaren Personen war bei Civil- und Kriminalsachen das Recht in allen Instanzen bei den Reichsgerichten zu suchen, die im Namen des Kaisers Recht sprachen, und fand dies auch statt, wenn der Kläger nicht reichsunmittelbar war, da hier nur Person oder Objekt des Beklagten den Ausschlag gab.

Die Organe der kaiserlichen richterlichen Gewalt waren von verschiedener Art. Die Reichsfürsten waren im Genusse des sogenannten Fürstenrechts, wornach sie überall, wo es sich um eine Kriminalstrafe oder die Achtserklärung handelte, nur von ihresgleichen, d. h. fürstlichen Standesgenossen, gerichtet werden konnten. Dies änderte sich, als mit der Zeit die Rechtsschöpfung schwieriger wurde und kaum ohne Rechtsverständige erfolgen konnte, dahin, daß diese Sachen nach und nach vom Reichshofrathe, jedoch mit Hinzuziehung einiger Kurfürsten und Fürsten, erledigt wurden, jedoch mit einigen Ausnahmen, wo nur durch einen Reichsschluß entschieden werden konnte. Diese waren, wenn Stimmengleichheit der katholischen und protestantischen Beisitzer des obersten Reichsgerichts stattfand, wenn eine Achtserklärung oder Suspension und Entsetzung von der Reichsstandschaft in Frage stand und wenn wegen behaupteter Ueberschreitung der Befugnisse des obersten Reichsgerichts an den Reichstag Rekurs ergriffen wurde, was natürlich zu vielen Mißbräuchen führen mußte. In allen solchen Fällen bedurfte natürlich ein solcher Spruch der Bestätigung des Kaisers.

Das oberste und unabhängigste Reichsgericht war das kaiserliche und Reichskammergericht, welches am 7. August 1495 beschlossen und am 31. October 1495 zu Frankfurt errichtet und 1689 nach Wetzlar verlegt wurde, nachdem man die Nothwendigkeit eines solchen beständigen Gerichtshofs allseitig erkannt hatte, um namentlich dem Landesfriedensbruch ernstlich entgegen zu treten. Dies von aller Einwirkung des Kaisers freie, oberste Gericht wurde vom Kaiser und den Reichsständen besetzt und zwar Anfangs mit einem Kammerrichter aus reichsständischem Geschlechte als Vorsitzender und sechszehn Beisitzern oder Assessoren, wovon die Hälfte Adelige und die Hälfte Doctoren des Rechts sein mußten. Da diese Anzahl nicht genügte, so wurde ihre Vermehrung bis auf 50 beschlossen, wegen Mangels an Mitteln

Digitized by Google

aber zuletzt (1782) nur auf 25 gebracht. Ferner erhielt das Reichskammergericht zwei Präsidenten. Diese, sowie der Kammerrichter und ein Assessor wurden vom Kaiser, die übrigen von den Kurfürsten (je einer und dann noch ein weiterer von den drei protestantischen Kurfürsten zusammen) und den übrigen Reichsständen nach den Kreisen und dem Religionsbekenntnisse ernannt. Es waren hiernach der Kammerrichter, ein Präsident und 12 Beisitzer katholisch und ein Präsident und 12 Beisitzer protestantisch. Dieselben wurden reichsunmittelbar und unabsetzbar. Ferner waren beim Gerichtshofe zwölf Advokaten und dreißig Prokuratoren, sowie auf Antrag des Kaisers ein Advokat und Prokurator für den Fiskus ernannt. Die Rechtsprechung erfolgte in Senaten, worin beide Religionstheile gleichmäßig vertreten waren, und bei Stimmengleichheit kam die Sache vor zwei Senate, dann an's Plenum und nöthigenfalls an den Reichstag. Das Gericht urtheilte nach den Reichsgesetzen, dem gemeinen Rechte und einigen Reichsbeschlüssen gemäß der im Jahre 1555 erlassenen Reichskammergerichtsordnung und hatte das Recht, beim Mangel an bestimmten Anhaltspunkten nach eigenem Ermessen Beschlüsse zu fassen, die man *gemeine Bescheide* hieß. Die Kompetenz des Reichskammergerichts erstreckte sich zunächst über alle Streitsachen des Kammergerichts und seines Personals. Es bildete die erste Instanz für Klagen gegen reichsständische Personen und deren Objekte, sowie die zweite Instanz für dieselben, wenn die Sache zuerst im Austrägalverfahren verhandelt wurde. In Civilstreitigkeiten war es die dritte und letzte Instanz, wo dies nicht besonders ausgeschlossen war, und das Klageobjekt mußte dafür mindestens 400 Reichsthaler oder noch mehr betragen; auch gelangten die Beschwerden wegen Justizverweigerung an diesen Gerichtshof, sowie Kassationsklagen wegen Nichtigkeitsbeschwerden gegen höhere Landesgerichte. Sonst hatte er noch die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Reichsstände, sowie die Entscheidung bezüglich der Mißheirathen und Standesfragen derselben. Alle peinlichen Sachen der Mittelbaren, alle geistlichen, wichtigen Reichslehens-, Regierungs- und Gnadensachen lagen außer der Kompetenz des Kammergerichts. Nur in wenigen Fällen, z. B. Ueberschreitung der Kompetenz, war ein Rekurs vom Kammergericht an den Reichstag zulässig, sonst aber blos das Mittel der Bitte (Supplication) und Wiedereinsetzung (Restitution), worauf der Gerichtshof die Sache wiederholt zu prüfen hatte, und das Gesuch um Revision bei der Kam-

Digitized by Google

mergerichtsvisitation, die aber zuletzt nur noch selten erfolgte, während sie vorschriftsmäßig alljährlich zu geschehen hatte.

Der Reichshofrath ging aus dem Herkommen, wornach der Kaiser den obersten Gerichtshof seines Erblandes als Reichsgericht und obersten Rath zu benützen das Recht hatte, hervor und wurde am 24. Mai 1518 förmlich eingerichtet, jedoch erst 1648 durch das Reich als ein oberstes Gericht anerkannt. Nach der Reichshofrathsordnung vom 16. März 1654 war derselbe mit einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 16 Reichshofräthen besetzt, die vom Kaiser ernannt und besoldet wurden und wovon 6 protestantisch sein, die Präsidenten aber dem Herrenstande angehören mußten. Der Reichshofvicekanzler hatte ebenfalls darin Sitz und Stimme und vertrat nöthigenfalls den Präsidenten. Der Präsident ernannte 20—30 Reichhofrathsagenten als Rechtsanwälte bei diesem Gerichtshofe, den Anwalt des Fiskus aber der Kaiser, welcher als oberster Richter in diesem Kollegium galt und dies Amt in Strafsachen gegen Reichsunmittelbare persönlich ausüben konnte. Auch die Reichshofrathsmitglieder galten als unabsetzbar, wogegen alle Stellen desselben beim Tode des Kaisers als erledigt angesehen wurden, was jedoch faktisch nur die Schließung des Kollegs bis zur neuen Kaiserwahl bedeutete. Seinem Herkommen nach hatte der Reichshofrath sowohl einen richterlichen, als auch einen politischen Charakter. Er war nämlich auch der Staatsrath des Kaisers, der sich in allen Regierungs-, Gnaden- und Reichslehnssachen des Reichshofraths bedienen mußte. Er hatte, als höchstes Reichsgericht, dieselbe Kompetenz wie das Reichskammergericht und hing es meistens vom Kläger ab, welches der beiden gewählt wurde, so daß zuletzt die meisten Sachen an den Reichshofrath gebracht wurden, wobei man von der kaiserlichen Gnade einen günstigen Einfluß erwarten durfte, wie z. B. bei Streitigkeiten über das Post- und Münzwesen und Kriminalsachen der Reichsunmittelbaren. Diese Kompetenz erstreckte sich in dritter und letzter Instanz über alle Civilsachen der landsäßigen Personen, namentlich über Gnaden- und Reichsregierungssachen; in zweiter und letzter Instanz über die Rechtsstreitigkeiten der reichsständischen Personen unter einander und in erster bis letzter Instanz über dieselben Gegenstände wie beim Reichskammergericht und ferner über die Strafjustiz gegen Reichsunmittelbare, alle Lehenssachen, Streitigkeiten bezüglich des Post- und Münzregals und des Bücherwesens. Er war auch aus-

Digitized by Google

schließlich kompetent über die zu ihm gehörenden Personen und die zum Reiche zählenden italienischen Länder und hatte dieselbe Kassationsbefugniß wie das Reichskammergericht. Die Urtheile wurden als vom Kaiser direkt ausgehend erlassen, Alles in der Gesammtversammlung berathen und beschlossen, und bei wichtiger Meinungsverschiedenheit die Sache zur persönlichen Entscheidung des Kaisers gebracht oder in Religionssachen an den Reichstag gewiesen, wobei der Reichshofrath, in welchem die Protestanten die Parität beim Kaiser nicht zu erlangen vermochten, zu dem Mittel greifen mußte, die Stimmengleichheit zwischen den beiden streitigen Religionsbekennern zu fingiren. Rekurs fand gegen Reichshofrathsurtheile in gleicher Weise wie beim Reichskammergericht statt und wurde dann die Sache, wenn sie nicht an den Reichstag ging, durch andere Referenten nochmals geprüft. Der Kaiser hatte den Reichshofrath aus seinem Einkommen zu unterhalten, die Kanzleikosten aber Kurmainz zu tragen, welches auch alle drei Jahre eine Visitation vornehmen sollte, dies aber niemals that.

Ungeachtet der Errichtung dieser Gerichtshöfe wurden doch auch noch die Austrägalgerichte beibehalten und zwar vorzugsweise zu Gunsten der Reichsunmittelbaren, deren Civilstreitigkeiten unter sich ausschließlich in erster Instanz vor sie gebracht werden mußten. Dasselbe Recht konnte auch anderen Personen durch ein Privilegium ertheilt werden, weshalb man dreierlei Arten von Austrägen unterschied: gesetzliche, privilegirte und gewillkürte. Das Urtheil sollte binnen Jahresfrist gesprochen werden und ging die Appellation von ihm an die höchsten Reichsgerichte, welche auch die Austrägalurtheile vollstrecken mußten, da die zu letzterem Berufenen blos die Sache austragen sollten.

Als erste Instanz für Reichsunmittelbare und Mittelbare, sowie für Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz bestanden Anfangs zahlreiche kaiserliche Hof- und Landgerichte in allen unmittelbaren Reichslanden und Domänen; sie gingen aber mit den Territorien nach und nach in den Besitz der Landesherren über und wurden von ihnen in landesherrliche Gerichte verwandelt, so daß zuletzt nur noch fünf solcher Gerichte übrig blieben und auch diese abgeschafft werden sollten, weil sie den Landesherren nicht gefielen. Zuletzt bestanden noch das kaiserliche Hof- und Landgericht zu Rothweil für den schwäbischen, fränkischen, kurrheinischen und oberrheinischen Kreis, das kaiserliche freie Landgericht in Schwaben zu Weingarten, das kaiserliche

Digitized by Google

Landgericht für das Burggrafthum Nürnberg zu Ansbach und die kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg und Bamberg. Beide letzteren waren im Besitz der betreffenden Bischöfe, das zu Weingarten in jenem von Oesterreich. Von ihnen ging die Appellation an die höchsten Reichsgerichte, beim Würzburger Landgericht jedoch zunächst an das bischöfliche Hofgericht und bei jenem von Weingarten nach Innsbruck.

Die Reichspolizei wurde nach Reichsgesetzen und den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 durch die Kreisbehörden gehandhabt, umfaßte zuletzt aber nur noch die Zünfte, Universitäten und das Münz- und Bücherwesen. Der Reichshofrath entschied über Beschwerden gegen die Reichspolizei. Der Kaiser hatte das Recht, Vermögen zu erwerben und Schulden für das Reich zu contrahiren und Reichssteuern zu erheben. In ersterer Hinsicht gab es aber seit dem sechszehnten Jahrhunderte keine Reichsdomainen mehr und Reichsschulden zu machen widersprach eigentlich dem Grundsatze, daß die Reichssteuern blos in Matrikularbeiträgen bestanden. Doch machte wirklich die Reichsoperationskasse *Reichsschulden*, die später von den Mitgliedern des deutschen Bundes, aber nur aus Billigkeitsrücksichten, theilweise bezahlt wurden. Die *Reichssteuern* zerfielen in ordentliche und außerordentliche. Erstere bestanden in einem nach den Matrikeln von 1500, 1720 und 1775 festgesetzten Matrikularbeitrage zur Deckung des Aufwands für das Reichskammergericht; letztere waren entweder unregelmäßige, die nur zu besonderen, unvorhergesehenen Bedürfnissen ausgeschrieben wurden, oder regelmäßige, die in dem sogenannten *gemeinen Pfennig* oder *Römermonat* bestanden. Dieser war nämlich der Beitrag für die nach der Wormser Matrikel von 1521 zu einem Römerzuge nothwendigen 20,000 Fußknechten und 4000 Reitern, wovon der erstere zu 4 und der letztere zu 12 Gulden veranschlagt war, so daß also jeder verwilligte Römermonat 16 Gulden betrug und zwar auf 728,000 Gulden veranschlagt war, aber im Ganzen die Summe von nur 50,000 Gulden erreichte. Diese Reichssteuern waren von der landständischen Bewilligung ausgenommen; nur die außerordentlichen Reichssteuern wurden vom Reichstage genehmigt. Auch die Bildung des Reichsheeres geschah nach einer Matrikel vom Jahre 1681, wornach die einfache Stellung 28,000 Mann zu Fuß und 12,000 Reiter betrug, deren Vertheilung auf die einzelnen Länder die Kreisbehörden besorgten, wie die Kreise auch das sie betreffende Con-

Digitized by Google

tingent auszurüsten und zu unterhalten hatten, während die übrigen Kriegskosten von der Reichsoperationskasse aus den Römermonaten bestritten wurden. Ein besonderer Reichsschluß bestimmte, ob ein einfaches oder doppeltes Contingent zu stellen war. Von Reichsfestungen waren dem Reiche blos Philippsburg und Kehl verblieben und die Wahlkapitulationen untersagten es dem Kaiser ausdrücklich, ohne Zustimmung des Reichstags neue Reichsfestungen anzulegen, wofür zuletzt auch gar keine Mittel mehr vorhanden gewesen wären. Der Kaiser übte endlich auch die Lehnsherrlichkeit über die Reichslehen aus; letztere selbst hießen Reichsvorderlehen, wenn sie in der Hand der unmittelbaren Reichsvasallen blieben, und Reichsafterlehen, wenn sie von ihnen wieder an Andere zu Lehen gegeben worden waren.

Die einzelnen Landesherren waren entweder reichsunmittelbare oder mittelbare, je nachdem sie in ihrem eigenen Namen oder in dem eines Andern die Länder besaßen. Die Regierungsgewalt der Ersteren hieß Landeshoheit oder auch Landesherrlichkeit und umfaßte verschiedene Rechte, die nicht in allen Ländern die gleichen waren und sich gewöhnlich mit der Größe des Territoriums und dem Ansehen der Familien erweiterten. Die Landeshoheit entwickelte sich vorzugsweise aus der Gerichtsbarkeit über ein Land, zu dem sich nach und nach immer mehr Regierungsrechte gesellten, so daß sie zuletzt zu einer fast vollständig souverainen Staatsgewalt wurde, welche nur durch die Reichsverfassung und die Rechte der Landstände oder besonderer Klassen beschränkt wurde. Sie wurde jedoch immer nur als Ausfluß der Reichsregierungsgewalt angesehen und fand daher jedesmal dafür die Belehnung statt. Außer durch Verleihung, Kauf u. dergl. wurde die Landeshoheit durch Erbfolge, in den geistlichen Ländern aber durch Wahl erworben; man betrachtete dieselbe aber gern als Eigenthum der Familie oder des Kapitels und den zeitweisen Würdenträger nur als Nutznießer derselben. Endlich konnte die Landeshoheit auch von bürgerlichen Personen erworben oder besessen werden, wie verschiedene Beispiele bewiesen. Die Landeshoheit wurde zuerst in den Constitutionen des Kaisers Friedrichs II. 1220 und 1232 anerkannt und in der goldenen Bulle und dem westphälischen Frieden ausdrücklich bestätigt, in den späteren Wahlkapitulationen aber noch mehr erweitert, so daß weder der Kaiser, noch die Reichsgerichte in dieselbe eingreifen durften. In denselben war ausdrücklich bedungen, daß letztere die Landesherren

Digitized by Google

in ihren Gerechtsamen schützen und die Unterthanen zum Gehorsam anhalten sollten. Jedoch boten letzteren die Reichsgerichte wieder Schutz gegen Bedrückungen und wurde das Kirchen- und Stiftungsvermögen gegen Eingriffe sicher gestellt. Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit waren ziemlich identisch, außer bei den sogenannten Personalisten, und wurde daher von dem Einen auf das Andere geschlossen. Der Beweis der Befreiung von allen Landeslasten und von der Uebernahme von Reichslasten galt als Beweis der Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit und umgekehrt verloren Reichsunmittelbare ihre Reichsunmittelbarkeit durch den Verlust dieser Rechte. Da hierin viele Veränderungen vorkamen, so ließ sich niemals die wirkliche Zahl der Reichsunmittelbaren feststellen.

Dieselben zerfielen in drei Klassen: 1) reichsständische Personen, 2) bloße Reichsunmittelbare und 3) Reichsritter. Zu den Ersteren gehörten diejenigen regierenden Herren, welche auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. Um diese Rechte zu erhalten war nothwendig: der Besitz eines alten Adels, sowie eines reichsunmittelbaren Territoriums, die Kreisstandschaft, die Uebernahme von Reichslasten, die Einwilligung des Kürfürstenkollegiums und die kaiserliche Bestätigung. Wer ausnahmsweise die Reichsstandschaft ohne solchen Landbesitz erhielt, hieß Personalist. Nur solche Reichsstände zählten zum hohen Adel Deutschlands, die beiden anderen Klassen dagegen zum niederen Adel. Von ersterem gab es gegen Schluß des vorigen Jahrhunderts 64 Geschlechter und mit ihren Nebenlinien 143 Familien und 15 Personalisten, die jedoch erst zum hohen Adel zählten, wenn sie ein Territorium erworben hatten, sowie 266 reichsständische Territorien. Bloße Reichsunmittelbare ohne Reichsstandschaft gab es damals 17 Familien. Die Reichsritter hatten weder dieselben politischen und Territorialrechte, noch auch die Kreisstandschaft und soll es damals nach ihren Gütern etwa 1500 gegeben haben, was jedoch offenbar zu niedrig berechnet war. Von Wichtigkeit war die Verbindung einer Anzahl von Reichsrittern in Südwestdeutschland zur sog. freien Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, weil sich dadurch diese Reichsritter mit Erfolg gegen alle Mediatisirungsversuche der größeren Nachbarn schützten. Diese Verbindungen stammten aus dem dreizehnten Jahrhunderte und zwar aus drei größeren Vereinen, die sich 1577 (erneuert

Digitized by Google

1650) zu einem gemeinsamen Körper vereinigten, nachdem sie zum Theil vorher schon besondere Statuten errichtet hatten und zwar für Schwaben 1560, Franken 1590 und am Rhein 1652. Jeder der drei Ritterkreise, die auf ihren gemeinsamen Versammlungen abwechselnd das Generaldirektorium führten, hatte ein Spezialdirektorium und zerfiel wieder in besondere Ritterkantone mit Ritterhauptmann, Ritterräthen, Ausschuß und Kanzlei. Hiernach zerfiel der Kreis Schwaben in die Kantone 1) an der Donau, der das Direktorium des Kreises führte, 2) im Hegau, Allgau und am Bodensee, 3) am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau, 4) am Kocher und 5) im Kraichgau; der Kreis Franken in 1) Odenwald, 2) Gebirge, 3) Rhön-Werra mit dem Viertel Buchen, 4) am Steigerwald, 5) an der Altmühle und 6) an der Baunach; der Kreis am Rhein in 1) Oberrhein-, 2) Mittelrhein-, 3) Unterrheinstrom, wovon der erste und letzte durch den Lüneviller Frieden hinwegfielen. Aufnahmebedingungen waren alter Adel, Besitz eines Ritterguts von mindestens 6—8000 Thlrn., Werth und Uebernahme eines Contingents zu den Subsidien an das Reich, ferner Stimmenmehrheit der Kantons- und Kreismitglieder und Einstimmigkeit der drei Kreise, worauf die Eintragung in die Matrikel erfolgte. Es gab übrigens dabei auch Personalisten, die keinen immatrikulirten reichsfreien Grundbesitz besaßen, sowie solche Güter, die nur als solche zu den Ritterkreisen gehörten, während der Besitzer nicht aufgenommen war. Die Reichsritterschaft war vorzugsweise bemüht, die immatrikulirten Güter im Vereine zu erhalten und führte daher ein besonderes Erbrecht ein, wornach die Töchter nicht blos von der Erbfolge in den Stammgütern ausgeschlossen waren, sondern nur bei ihrer Verehelichung eine geringe Aussteuer zu erhalten hatten. Zu den Reichssteuern wurde die Reichsritterschaft nicht beigezogen, jedoch bezahlten sie sogenannte Charitativ-Subsidien aus Rücksicht auf den kaiserlichen Schutz, die aber oft nur die geringe jährliche Summe von 10,000 fl. betrugen. Für ihre reichsunmittelbaren Gebiete besaßen sie landesherrliche Rechte, die aber von geringerem Umfange waren. Mit diesen Reichsritterverbindungen sind übrigens nicht zu vergleichen die adeligen Ganerbschaften, da solche blos im gemeinschaftlichen Besitze einer Burg oder eines Hauses mit dazu gehörigem Gute bestanden.

Digitized by Google

III.

Das deutsche Staatsrecht während des Rheinbundes.

Die französische Revolution und die daraus entsprungenen Kriege haben zur Auflösung des deutschen Reichs blos den Anlaß gegeben, vorbereitet war sie schon durch die folgenreichen Bestimmungen des westphälischen Friedens, welche die festen Bande grundsätzlich lockerten und undeutscher Verrätherei die Wege bahnten. Anstatt eine gründliche Reform zur Erstarkung der Reichsgewalt anzubahnen, gewährte das nun zugestandene Bündnißrecht den Einzelnen die Möglichkeit, auf fremden Beistand gestützt, der Reichsgewalt geradezu zu trotzen, und das rasche Emporwachsen der Staaten Oesterreich und Preußen, welche ein starkes Uebergewicht über ihre Mitgenossen erlangten, trieb diese sogar dazu, sich an das Ausland anzulehnen. Als nun gar um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Kampf zwischen diesen Hauptstaaten ausbrach, stellte sich die Reichsgewalt als gänzlich machtlos dar, deren Versuch zum Einschreiten blos allgemeines Gespött hervorrief. Der Fürstenbund, welcher von Friedrich II. von Preußen im J. 1785 in's Leben gerufen wurde, diente ebenfalls nicht dazu, um wohlthätige Reformen zu erzielen, sondern nur, um den Vergrößerungsabsichten des Kaisers Joseph II. einen wirksamen Damm entgegen zu setzen. Es war daher auch nicht zu verwundern, daß im französischen Revolutionskriege von 1793 das Reich nicht mit Ehren bestand und die größeren Fürsten, in der Ueberzeugung, daß das Reich keinen wirksamen Anhalt und Schutz mehr gewähre, auf eigene Hand hin sich mit der auswärtigen Kriegsmacht zu verständigen suchten. Aus solchen Gründen entsprang der Frieden von Basel (1795) zwischen Preußen und Frankreich, der zwar gegen die Reichsconstitution war, aber durch die

Digitized by Google

Ziehung einer Demarcationslinie Norddeutschland vor den ferneren Kriegsgefahren sichern sollte, worauf auch Oesterreich genöthigt ward, den ebenso reichsconstitutionswidrigen Frieden von Campo Formio (1797) zu schließen, nachdem auch die südwestlichen deutschen Staaten einen Waffenstillstand angenommen hatten. Trotzdem kam es zu einer Coalition gegen Frankreich, an welcher auch Süddeutschland Theil nahm, aber die Siege der französischen Armeen in Deutschland und Italien folgten so rasch auf einander, daß sich das Reich alsbald zu dem den Frieden von Campo Formio bestätigenden Frieden von Lüneville am 9. Februar 1801 bequemen mußte, den auch die Reichsversammlung am 7. März alsbald genehmigte, obgleich er die schmählichste Akte war, welche das Reich je eingegangen hat.

In diesem Frieden willigte der Kaiser in die Abtretung aller Länder Deutschlands auf dem linken Rheinufer, sowie in Italien und wurde das deutsche Reich verpflichtet, den so ihrer Länder beraubten erblichen Fürsten eine Entschädigung zu geben, welche aus seiner Mitte selbst genommen werden sollte, ja sogar entsprechende Territorien für jene Entschädigung abzugeben, welche dem Großherzoge von Toscana und Herzoge von Modena für Abtretung ihrer Länder versprochen war, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß dieselben Nebenlinien des österreichischen Hauses angehörten, weshalb auch das österreichische Land Breisgau für Toscana bestimmt wurde. Die Ausführung dieses Friedens machte jedoch nicht geringe Schwierigkeiten, weil die entsprechenden Entschädigungen erst gesucht und nur vermittelst eines zweiten Rechtsbruchs und Gewaltakts gefunden werden mußten, da es keine Domainen und freiverfügbaren Länder mehr gab und man also zuerst nehmen mußte, ehe man geben konnte, weshalb es rechtlicher gehandelt gewesen wäre, jene Entschädigungen für einen Kriegsverlust überhaupt nicht zuzusichern, obschon die Aufhebung der Klöster und Stifter in anderer Hinsicht ein moralischer Gewinn war*). Eine außerordentliche Reichsdeputation von vier kurfürstlichen und vier Herrenmitgliedern wurde deshalb auf Grund eines am 2. October 1801 erstatteten

*) Diese Art von Länderabtretung und Entschädigung der Fürsten auf anderer Leute Unkosten war zwischen Frankreich und Oesterreich nichts Neues, da Letzteres im Jahre 1738 das Herzogthum Lothringen an Frankreich gelangen ließ und den Herzog mit Toscana entschädigte.

Digitized by Google

und am 7. November vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens auf den 2. August 1802 berufen und am 24. desselben Monats constituirt, welche unter Einwirkung des französischen Ministers Laforest und der russischen Abgesandten Klüpffel und Bühler und auf der Grundlage eines ihr am 18. August vorgelegten Entschädigungsplans die Entschädigung und die neue Organisation des Reichstags regulirten und im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 niederlegten, der nach dem Reichsgutachten vom 24. März endlich am 27. April desselben Jahres vom Kaiser ratificirt wurde.

Der Inhalt dieses Hauptschlusses, dessen Paragraphen 1—47 in französischer Sprache abgefaßt wurden und der im Ganzen 89 Paragraphen enthält, erstreckte sich im französischen Theile auf die Vertheilung der Entschädigungen, die Ersetzung der eingegangenen Kurwürden und Virilstimmen, die Säcularisation der geistlichen Territorien und Stifter, die Uebernahme linksrheinischer Schulden, die Rheinzölle und das Octroi, die Lehnsherrlichkeit der bisher von linksrheinischen Lehenhöfen abhängenden Lehen, den Anfang des Civilbesitzes, die Ungültigkeit der in der Zwischenzeit vom 24. August an erfolgten Veräußerungen in den Entschädigungsländern und die Uebertragung der Familienerbfolge auf die neueren Territorien. Die weiteren deutschen Artikel, die für Frankreich kein weiteres Interesse mehr darboten, umfassen die Regelung innerer Verhältnisse wie die Gehalte und Pensionen in den Entschädigungsländern, die Erhaltung der auf Verträgen und reichsgesetzlichen Normen beruhenden Verfassungen, unbeschadet die neuen Landesherren bezüglich der Civil- und Militairadministration freie Hand behalten sollten, die Erhaltung der bischöflichen Diözesen, den Schutz der bisherigen Religionsübung und das Recht der Landesherren, auch anderen Religionsbekennern gleiche Rechte zu gestatten, die Erhaltung der milden Stiftungen und verschiedene Bestimmungen über die Vertheilung von Pensionen, Sustentationsgeldern, der Schulden u. s. w. — In der Ratificationsurkunde behielt sich der Kaiser als Beschützer der katholischen Religion vor, die Festsetzungen über die Gründung neuer Virilstimmen im Fürstenrathe (§. 32) später noch so abzuändern, daß im fürstlichen Kollegium Parität herrsche, weil dieselbe im Kurfürsten- und reichsstädtischen Kollegien bereits zu Gunsten der protestantischen Religionstheile verschwunden sei.

Dieser Abschluß des Lüneviller Friedens, wie vorher von Oesterreich

Digitized by Google

an Frankreich gemachte Versprechungen, wobei nicht einmal nach gerechtem Maße die Entschädigungen gewährt, sondern mehrere größere Fürsten, wie Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Preußen, durch besondere Gunst viel reichlicher bedacht wurden, war die Vorakte des Rheinbunds und der Todesstreich für das deutsche Reich, denn er bewies klar, daß jeder von ihm seinen Reichsangehörigen zugesicherte Schutz ein eitler Wahn sei und daß die ehrgeizigen und ländersüchtigen Fürsten sich besser stellten, wenn sie durch freundliches Abkommen und die Gunst des westlichen Machthabers sich Aussichten auf neue Vergrößerungen eröffneten, als wenn sie die Erhaltung des Reichs anstrebten, das ihrer Vergrößerungssucht Schranken setzte und ihnen doch keinen Schutz zu verleihen vermochte. Bayern hatte in dieser Hinsicht schon den Anfang gemacht, indem es am 24. August 1801 bereits in Paris einen Vertrag abschloß, der ihm seine Integrität und vollständige Entschädigung zusicherte, und als in der Folge wieder ein Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, hielten es im Jahre 1805 die süddeutschen Fürsten für gerathen, auf die Seite Frankreichs zu treten und sich dafür neue Vortheile zu bedingen. Als daher Oesterreich sich am 26. d. J. zum Frieden von Preßburg bequemen mußte, worin Frankreich wie zum Hohn dem deutschen Reiche nicht mehr den officiellen Titel gab, sondern es nur mit Conféderation Germanique bezeichnete, wurde darin nicht nur für Bayern und Württemberg der Königstitel, sondern auch für dieselben und Baden eine erhebliche Ländervergrößerung und die volle Souveränität, wie sie der Kaiser und der König von Preußen in ihren Ländern genossen, zugesichert, obschon dieselbe in directem Widerspruch mit der Verfassung des Reichs stand, dem diese Staaten auch ferner anzugehören nichtsdestoweniger nicht aufhören sollten.

Die Unhaltbarkeit des Reichs in Folge dieser Vorgänge und der Sonderbestrebungen der größeren Staaten Deutschlands lag so klar und deutlich vor Augen, daß sich Niemand mehr über die weitere Entwickelung der Sache täuschen konnte und schon im nächsten Jahre dieselbe zum Abschluß kommen mußte. Zuerst sprach sich der König von Schweden energisch gegen die Gesetzwidrigkeiten aus, welche sich die Reichsstände gegen die beschworene Constitution erlaubten, und erklärte, am Reichstage so lange nicht mehr Theil nehmen zu wollen, als dessen Beschlüsse unter dem Einflusse der Usurpation und des Egoismus stehen

Digitized by Google

würden; sodann wurde die Abtretung der rechtsrheinischen Festungsvorplätze von Kehl und Kastel von Frankreich abgenöthigt und ebenso jene von Cleve-Berg, um daraus ein Herzogthum für einen Verwandten Napoleons zu bilden, und endlich Preußen veranlaßt, das Kurfürstenthum Hannover mitten im Frieden in Besitz zu nehmen, und zuletzt leitete Talleyrand zu Paris geheime Unterhandlungen mit mehreren der süddeutschen Fürsten ein, um sie zu einem Bündniß sowohl unter sich als auch mit Frankreich zu bewegen und deren ganzes Gewicht letzterem dienstbar zu machen, ein Bestreben, worin dieselben unter Einwirkung des Kurerzkanzlers alsbald übereinstimmten. Das Resultat war die Gründung des sogenannten Rheinbundes, dessen Stiftungsakte am 12. Juli 1806 durch die fürstlichen Bevollmächtigten unterzeichnet wurde und zwar von deutscher Seite für die Könige von Bayern und Württemberg, den Kurerzkanzler, den Kurfürsten von Baden, den Herzog von Berg, den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, den Fürsten von Isenburg-Birstein, den Herzog von Aremberg, den Fürsten von der Leyen und den Fürsten von Liechtenstein, welch' Letzterer jedoch weder dazu ermächtigt hatte, noch überhaupt nachträglich beitrat, sondern gemäß Artikel VII. die Regierung an seinen Erbsohn abtrat, da er selbst in österreichischen Diensten stand. Nachträglich (bis 14. October 1807) traten ihm aber noch bei der Großherzog von Würzburg, der Kurfürst von Sachsen, die Herzöge von Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen, die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, von Waldeck, Reiß-Greiz, Schleiz, Lobenstein, und Ebersdorf, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Holstein-Oldenburg. Endlich wurde ihm auch das neugebildete Königreich Westphalen am 7. Dezember 1807 zugetheilt.

Die Rheinbundsakte bestimmte vor Allem die gänzliche Loslösung dieser Fürsten vom deutschen Reiche und ihre Vereinigung zu einem besonderen Bunde, verlieh den Regenten von Baden, Berg und Hessen den Titel Großherzog, jenem von Nassau den eines Herzogs und dem Grafen von der Leyen den Fürstentitel, verlieh ihnen allen die volle Souveränität und gestattete ihnen die Besitzergreifung von einer langen

Digitized by Google

Reihe von reichsständischen Territorien, womit sie ihre Staaten vergrößern und abrunden sollten. Es wurden demnach allein 72 Fürsten und Grafen mediatisirt, sowie die gesammte Reichsritterschaft und die beiden freien Städte Nürnberg und Frankfurt unterworfen, nachdem sich schon vorher Bayern der Stadt Augsburg bemächtigt hatte. Der Rheinbund selbst stellte sich unter das Protectorat des Kaisers Napoleon und die Mitglieder entsprachen sofort ihrem im dritten Artikel gegebenen Versprechen, indem sie am 1. August in einer Verbalnote an den Reichstag ihren Schritt zu rechtfertigen suchten und ihre Lossagung vom deutschen Reichsverbande erklärten. Kaiser Franz II. erließ sodann am 6. August eine Erklärung, worin er, wegen der Unmöglichkeit, seinen Pflichten als Reichsoberhaupt genug zu thun, sich für verpflichtet hielt, auf eine Krone zu verzichten, welche nach diesen Vorgängen keinen Werth mehr für ihn haben könnte, und demgemäß alle Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörige, wie auch die Mitglieder der Reichsgerichte und übrigen Reichsdienerschaft aller ihrer Pflichten gegen ihn als Oberhaupt des Reichs entband. Zu gleicher Zeit ahmte Kaiser Franz aber auch das Beispiel der Rheinbundsfürsten nach, indem er sich zum Kaiser von Oesterreich erklärte und dies auch von allen Verpflichtungen gegen das Reich lossprach. Zu gleicher Zeit, wie die Rheinbundsfürsten, reichte der französische Geschäftsträger Bacher beim Reichstage eine Note ein, welche erklärte, daß Frankreich den Fortbestand der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne und den Titel als Protector des Rheinbunds angenommen habe.

Gegen diese allseitigen Losreißungen und einseitigen Handlungen regten sich fast gar keine Stimmen mit Ausnahme einer Protestation von Hannover und Niemand erhob sich, um die alte Reichsverfassung zu vertheidigen. Nichtsdestoweniger waren die übrigen Reichsstände vollständig berechtigt, das Reich fortzusetzen, denn jene Lossagungen waren constitutionswidrige Handlungen und die Abdankung von Kaiser Franz II. besagte weiter nichts als seine eigene Entsagung auf die Würde, die damit nur erledigt wurde, aber durchaus nicht aufhören konnte. Auch steht es unbedingt fest, daß selbst die Reichsstände allein noch nicht zur Aufgabe des Reichs berechtigt waren, sondern das Recht des Volks auf dasselbe erhalten blieb und durch einseitige Verträge mit Fremden nicht aufgehoben werden konnte.

Preußen war zwar durch diese Wendung der Dinge nicht wenig

Digitized by Google

überraſcht, verſtand es aber nicht, den Augenblick raſch zu benutzen und mit ſeinen norddeutſchen Nachbarn, die noch nicht am Rheinbunde betheiligt waren und ſich erſt viel ſpäter dazu entſchloſſen, das deutſche Reich fortzuſetzen. Statt deſſen ſuchte es denſelben Weg wie der Rheinbund einzuſchlagen und einen norddeutſchen Reichsbund zu gründen. Der preußiſche Miniſter von Haugwitz legte zu dieſem Behufe am 21. Auguſt 1806 Sachſen eine Uebereinkunft zur Sicherheit nach außen und im Innern vor, wornach im neuen Bunde das Direktorat zwiſchen Preußen, Sachſen und Heſſen-Kaſſel wechſeln, der König von Preußen den Titel als Kaiſer von Norddeutſchland, die beiden anderen aber die Königswürde annehmen und die kleineren Fürſten von Lippe, Waldeck, Reuß u. dgl. mediatiſirt werden ſollten. Allein dem franzöſiſchen Kaiſer konnte ſolche neue Verbindung nicht behagen, da er vielmehr alle zu vereinzeln und an ſich zu knüpfen ſuchte, und daher brachten es ſeine Agenten bald dahin, dieſen Plan zu vereiteln, die kleineren Fürſten einzuſchüchtern und zum Eintritt in den Rheinbund zu drängen, da ihnen ſonſt nur die Alternative blieb, ganz ausgeſtrichen und mit dem Königreiche Weſtphalen vereinigt zu werden. Dies zeigte ſich namentlich während des im October 1806 begonnenen Kriegs Napoleons gegen Preußen, der in raſcher Folge zu Siegen über daſſelbe und deſſen Eroberung führte und mit dem für Preußen ſo unglücklichen Frieden von Tilſit am 9. Juli 1807 endigte, worauf noch die letzten zögernden Staaten dem Rheinbunde beitraten und das Königreich Weſtphalen gegründet wurde. Damit endigten aber trotzdem nicht die ſchwankenden Territorialverhältniſſe, ſondern nach einem neuen glücklichen Kriege Napoleons gegen Oeſterreich wurde der ganze Unterrhein von der Mündung dieſes Fluſſes an mit Holland und Weſtphalen bis zur Nordſee und Elbe mit dem franzöſiſchen Kaiſerreiche verbunden und in Folge deſſen der Herzog von Oldenburg, die Fürſten von Aremberg und Salm, die Herzoge von Looz-Corswarem und Croy und die Reichsſtandſchaft Gehmen, ſowie endlich die Hanſeſtädte Bremen, Hamburg und Lübeck mediatiſirt und mit Frankreich vereinigt, ſo daß es außer den gedemüthigten und verkleinerten Staaten Oeſterreich und Preußen keine Länder mehr in Deutſchland gab, welche nicht direkt oder indirekt dem Kaiſer Napoleon untergeben und dienſtbar waren.

Der Rheinbund dauerte zu kurze Zeit und blieb ein zu unvollendeter Torſo, als daß er ein neues Staatsrecht hätte ſchaffen können,

Digitized by Google

auch wurden die zur Ausführung des Rheinbunds nothwendigen Einrichtungen und Gesetze niemals zu Stande gebracht. Die Quellen für das nunmehr gebildete Staatsrecht sind daher auch sehr geringzählig und bestehen lediglich in der Rheinbundsakte vom 12. Juni 1806, den Aktenstücken über die Auflösung des deutschen Reichs, den Erlassen (lettres) Napoleons an den Rheinbund und einzelne Bundesfürsten und für das innere Staatsrecht im Code Napoleon, der in mehreren Rheinbundsstaaten eingeführt wurde, den neuen Verfassungen von Westphalen (1807), Bayern (1. Mai 1808), Anhalt-Köthen (28. Dezember 1810 und 14. Februar 1811), Sachsen-Weimar (20. September 1809) und Großherzogthum Frankfurt (16. August 1810), den neuen Hausgesetzen für Bayern, Nassau, Mecklenburg und Württemberg und den neuen Landesgesetzen über die Organisation der Staatsverwaltung, von welchen aber jene von Preußen ungemein viel wichtiger und erfolgreicher waren als jene der Rheinbundsstaaten.

Die Verfassung des Rheinbunds hatte sehr einfache Umrisse. Er bildete seiner Form nach einen Staatenbund, war aber in der That nur eine Vereinigung von Nebenreichen des französischen Kaiserreichs, denn seine verfassungsmäßigen Organe waren in oberster Instanz der französische Kaiser als Protector des Bundes und die Bundesversammlung mit ihrem Sitze in Franfurt hatte in vielen Dingen, zumal in Kriegssachen, lediglich dessen Willen auszuführen. Daß das Protectorat Napoleons erblich sein sollte, war zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, ging aber aus dem Sinne des Artikels 12 hervor, weil darin nur im Allgemeinen der Kaiser der Franzosen genannt wird und nicht der Namen des regierenden Kaisers beigesetzt war, auch der Beisatz über das Recht der Ernennung des Fürst-Primas, nach jedesmaligem Tode desselben, dies Recht offenbar über die Lebenszeit des damaligen Kaisers ausdehnte. Das beschließende und ausführende Organ des Bundes war der Bundestag, der in ein Kollegium der Könige (nebst den Großherzögen) und ein Kollegium der Fürsten zerfiel, welche alle Sitz und Stimme hatten, ohne daß jedoch eine nach der Ländergröße bemessene Stimmenvertheilung stattfand. Den Vorsitz des Bundestags hatte der vom Kaiser der Franzosen zu ernennende Fürst-Primas, welcher auch die Verbindung mit dem Protector leiten und dem Kollegium der Könige präsidiren sollte, während zum Vorsitzenden des Fürstenkollegiums der Herzog von Nassau bezeichnet war. Als Rechte des Protectors er-

Digitized by Google

schienen folgende: das alleinige Recht, den Bundestag zu berufen, das Recht, die Berathungsgegenstände ihm vorlegen zu lassen, den Primas zu ernennen und über Krieg und Frieden zu beschließen. Ein besonderes Statut sollte innerhalb Monatsfrist vom Fürsten-Primas mit Zustimmung der Bundesfürsten erlassen werden, welches den Zeitpunkt der Einberufung des Bundestags, die Art und Weise der Einberufung, die ihm zu unterbreitenden Gegenstände und die Art der Beschlußfassung und Vollziehung, sowie den Rang der Bundesmitglieder bestimmen sollte, aber es ist nie erschienen. In Artikel 35 und 36 ist eine Allianz zwischen dem Rheinbund und Frankreich für alle continentalen Kriege ausgesprochen und zog sofort die Kriegsbetheiligung nach sich, jedoch erst auf Aufforderung des Kaisers der Franzosen; nur die Höhe der Contingentstellung sollte vom Bundestage beschlossen werden. Außer dem Rechte, Beschlüsse über gemeinsame Angelegenheiten der Bundesstaaten zu fassen und zu vollziehen, besaß die Bundesversammlung endlich noch das Recht, über die Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich zu entscheiden. Die Zulassung neuer Bundesglieder war von der Uebereinstimmung des Kaisers und des Bundes abhängig gemacht, jedoch sollte hiernach der Bund blos deutsche Fürsten und Staaten umfassen. Endlich durften die Bundesfürsten in keinem Dienstverhältniß zu anderen Fürsten als Bundesgliedern oder Alliirten stehen, da sie sonst die Regierung an den Thronerben übergeben mußten, und die ganze oder theilweise Abtretung der Souveränität sollte nur zu Gunsten eines Bundesstaats geschehen können.

Dies ist Alles, was sich über das neue Staatsrecht des Rheinbundes sagen läßt, aber auch davon ist nichts weiter praktisch geworden, als die Heranziehung des Rheinbunds zu allen Napoleonischen Kriegen und die Stellung deutscher Contingente, deren Größe aber nicht von dem niemals versammelten Bundestage, sondern lediglich vom Kaiser Napoleon bestimmt wurde.

Viel wichtiger sind die Veränderungen, welche durch Auflösung des deutschen Bundes und die Gründung des Rheinbunds in Bezug auf den Rechtszustand Deutschlands veranlaßt worden sind. Vorerst haben hierdurch nicht blos die Mitglieder des Rheinbunds, sondern auch die übrigen Fürsten die volle Souveränität erlangt und wurde ein Theil der bisherigen Reichsstände ihrer Landeshoheit beraubt und als Unterthanen der Rheinbundsfürsten oder der Krone Frankreich unterworfen

Digitized by Google

oder mediatisirt. Damit wurden zugleich alle auf die Reichsverfassung bezüglichen Titel abgeschafft, wie auch ein Theil der Rheinbundsfürsten sofort den Königs- oder Großherzogstitel annahm, weil dieser nicht blos als eine höhere Würde dem vergrößerten Territorium, sondern auch mehr dem Begriffe der Souveränität zu entsprechen schien. Auch die nicht regierenden Mitglieder der souverän gewordenen Familien, also die Brüder, Vettern u. s. w. der neuen Souveräne, die bisher reichsunmittelbar gewesen waren, änderten ihre rechtliche Stellung insofern, als sie nun der Souveränität des Familienhaupts unterworfen wurden, ohne daß freilich ihre auf Verträgen und Hausgesetzen beruhenden Rechte dadurch berührt werden konnten. Ferner hörten nicht nur die Garantien, welche die Reichsverfassung den einzelnen Verfassungen gewährte, auf, sondern alle jene Anstalten und Einrichtungen, welche mit der Reichsverfassung in Beziehung standen, wie z. B. das Reichskammergericht, der Reichshofrath, Kreisverfassung, Kur- und Grafenvereine, das Corpus Evangelicorum, wogegen alle jene Reichsgesetze in Wirksamkeit blieben, welche gemeinrechtliche Quellen des öffentlichen und Privatrechts waren oder ein vertragsmäßiges Recht bildeten, wie z. B. die Bestimmungen des Westphälischen Friedens. Auch die im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 begründeten Rechte der Pensionäre und Gläubiger und die Bestimmungen über das Rheinschifffahrtsoctroi, die damit in enger Verbindung standen, blieben in Kraft. Man behauptete zwar, daß mit dem Untergange der Reichsgewalt als der schuldenden Persönlichkeit auch die Reichsschulden abgeschafft und erloschen wären, allein die Rheinbundsakte erkannte sie an, um nach den einzelnen Territorien vertheilt zu werden, weil unstreitig die Reichsschulden hauptsächlich im Interesse von Land und Leuten gemacht wurden. Die sogenannten Mediatisirten erhielten als Entschädigung für die an ihnen begangene Gewaltthat eine Mittelsstellung zwischen dem Souverän und den eigentlichen gewöhnlichen Unterthanen, indem ihnen besondere Rechte der Geburt und des Ranges verliehen und von den alten Rechten der Landeshoheit so viel belassen wurde, als nach der neuen Begriffsbestimmung von Souveränität (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit dritter Instanz, hohe Polizei, Militärconscription und Besteuerung), welche allein dem Landesherrn zustand, möglich war. Noch mehr aber war diejenige Entschädigung von Wichtigkeit, welche ihnen durch Ueberlassung der Domainen, Herren- und Feudalrechte ihrer Territorien als

Digitized by Google

vollständiges Eigenthum gewährt wurde, denn jedenfalls war nur ein geringer Theil davon ihr Familieneigenthum gewesen, während der größere Theil derselben eigentliches Staatseigenthum war und daher niemals dem Lande hätte entzogen und zu Privateigenthum der Mediatisirten hätte gemacht werden sollen. Für den Verlust der Regierungsrechte wurden sie daher in einer Weise entschädigt, wie sie ihnen in solchem Maße wohl niemals mehr zu Theil geworden wäre. Da der Rheinbund eine neue Ordnung der Dinge war und weder als Fortsetzung, noch als Nachfolger des deutschen Reichs betrachtet werden konnte, so traten die Souveräne auch nicht in die Rechte und Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich ein und hatten dieselben also auch die Versprechungen und Expectanzen, die lediglich vom Bestehen des Reichs abhingen, nicht zu erfüllen, noch auch die Lehensherrlichkeit über bisherige Reichslehen zu übernehmen und ebenso waren sie nicht dazu berechtigt, den in Kraft erhaltenen Reichsdeputationshauptschluß von 1803 authentisch auszulegen. Indem der Rheinbund aber die Reichsgewalt als eine rechtmäßige anerkannte, mußte er auch alle vorher von Privaten wohlerworbenen Rechte anerkennen, seien diese vom Reiche verliehen, oder unter seinem Schutze sonst erworben worden, also auch die Eventualbelehnungen und alle jene Rechte erloschen, die mit dem Bestande des Reichs unmittelbar zusammenhingen, wie die Erz- und Erbämter. Ebenso waren auch die Landesverfassungen durch das Erlöschen des Reichs nicht berührt worden, denn ein Repräsentativsystem war schon von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen, war ein vertragsmäßiges Recht zwischen Landesfürst und Volk und niemals vom Bestande der Reichsgewalt abhängig, weshalb es auch nicht einseitig vom Fürsten oder durch Verträge mit anderen Fürsten aufgehoben oder geändert werden konnte. Von großer Tragweite war endlich der Artikel 34 der Rheinbundsakte, welcher bestimmte, daß jeder der Verbündeten für sich, seine Erben und Nachfolger auf jedes bisherige Recht verzichtet, das er auf die Besitzungen anderer Bundesmitglieder besitze oder zu besitzen vermeine, mit Ausnahme der eventuellen Nachfolgerechte beim Aussterben eines Hauses oder einer Linie desselben. Dieser Verzicht, welcher nur die damaligen Bundesglieder und ihre Erben und zwar nur zu ihren Gunsten berührte, umfaßte alle damals bestandenen oder berechtigten landesherrlichen und anderen Hoheits- und politischen Rechte, aber nicht die von einem anderen Lande umschlossenen

Digitized by Google

Länderparzellen und Enclaven, noch die gemeinſam beſeſſenen Landeshoheiten in Condominaten (d. h. Territorien, die mehreren Landesherren gemeinſchaftlich gehören), noch überhaupt jene Rechte, die privatrechtlicher Natur ſind, wie den Beſitz von Domänen, Patronatrechten, Zehntrechten, das Einlöſungsrecht bei Pfandſchaften. Ueberhaupt iſt das Territorialſtaatsrecht daſſelbe geblieben, wie zur Zeit des deutſchen Reichs mit Ausnahme deſſen, was die Rheinbundsakte darin änderte und dafür in der Befugniß der Souveräne lag.

Wie ſchon erwähnt, iſt der Rheinbund wichtiger geworden durch die ſo von ihm bewirkten Veränderungen, als durch ſeinen Beſtand ſelbſt, denn er dauerte nur vom 12. Juli 1806 bis zur Leipziger Schlacht am 18. October 1813 und wurde eigentlich gar nicht aufgehoben, ſondern fiel von ſelbſt zuſammen durch das nach einander erfolgte Losſagen einzelner Theilnehmer und ihren Beitritt zu der Allianz gegen Frankreich.

Digitized by Google

IV.

Gründung und Entwickelung des deutschen Bundes.

Der Rheinbund wurde nicht aufgehoben, sondern erloſch von ſelbſt, nachdem Preußen und Rußland in der Proclamation von Kaliſch am 13. (25.) März 1813 erklärt hatten, daß der Rheinbund, dieſe trügeriſche Feſſel, als Wirkung fremden Zwangs und fremden Einfluſſes nicht länger geduldet werden könne und deſſen Auflöſung in ihren beſtimmten Abſichten liege. Je weiter die verbündeten Armeen Rußlands und Preußens von Oſten her in Deutſchland ſiegreich eindrangen und auch Oeſterreich zum Anſchluß und Kampfe mit fortriſſen, deſto beſorgter wurden die Rheinbundsfürſten um ihre Forteriſtenz und beeilten ſich, unter möglichſt guten Bedingungen dieſer Allianz beizutreten, denn es war ihnen weit weniger um die Wiedergeburt des deutſchen Reichs und freie Inſtitutionen, als um die Erhaltung ihrer Souverainität und ihres Länderbeſitzes, ja ſogar um deſſen Vergrößerung zu thun. Alle Anſchlußverträge athmeten dieſen Geiſt und zeigten nichts von der gehobenen Stimmung, in welcher der Kaliſcher Aufruf den deutſchen Völkern die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs verkündigte und erklärte, daß die Geſtaltung dieſes Werks ganz allein den Fürſten und Völkern Deutſchlands anheimgeſtellt bleiben und aus dem ureignen Geiſte des deutſchen Volks verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten ſolle. Bayern gedachte in ſeinem Beitrittsvertrage zu Ried vom 8. October 1813 gegenüber von Oeſterreich nur der Herſtellung des Gleichgewichts und Friedens als Zweck der

Digitized by Google

Allianz und ließ sich nicht nur von Oesterreich die gänzliche Unabhängigkeit Bayerns und die volle Souverainität garantiren, sondern auch die vollständigste Entschädigung und Herstellung des ununterbrochenen Zusammenhangs seines Territoriums versprechen, und in ähnlicher Weise und unter Ausdruck des gleichen Zwecks schloß sich Württemberg im Vertrage zu Fulda vom 2. November 1813 an, indem es die Garantie seiner Souverainität und seines Länderbesitzes ausbedang, jedoch dies nicht mehr in so vollem Maße, sondern nur unter Vorbehalt der Modificationen bei künftiger Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands und etwaiger Länderabtretungen gegen entsprechende Entschädigung erlangte, während Baden, Hessen und den übrigen hinzutretenden Staaten nur die Souverainität und Besitzungen unter Vorbehalt späterer Ausgleichungen zugesichert wurden.

Außer dem allgemeinen Ausspruche in der Proclamation von Kalisch erfolgte über die neue Organisation von Deutschland keine weitere Andeutung, bis der Pariser Friede vom 30. Mai 1814, welcher die deutschen Grenzen Frankreichs vom 1. Januar 1792 wieder herstellte, in seinem Artikel 6 ebenfalls noch ziemlich allgemein bestimmte, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt (unirt) werden sollten. Alle weiteren Ausführungen dieses Friedensvertrags waren bestimmt in einem allgemeinen Kongresse zu Wien getroffen zu werden, welchen alle kriegführenden Mächte innerhalb zweier Monate beschicken sollten, der sich jedoch verzögerte, so daß er erst am 1. November 1814 eröffnet werden konnte.

Dem Kongresse, der die deutschen Angelegenheiten abgesondert behandelte, gingen ein Notenwechsel und vertauliche Besprechungen voraus, da es ganz natürlich erschien, daß die größeren Mächte sich gegenseitig zuerst über das Erreichbare und Wünschenswerthe zu verständigen suchten, lag doch noch nicht die mindeste Grundlage für die Verhandlungen selbst vor. Von Russischer Seite scheint man einfach an die Wiederherstellung des deutschen Reichs als eines Bundesstaats gedacht zu haben, was auch die Proclamation von Kalisch im Auge gehabt zu haben schien, aber auf die Wiederherstellung der Kaiserwürde war schon bei den Besprechungen von Chaumont verzichtet worden und selbst Kaiser Franz von Oesterreich ließ sich weder durch den Papst, noch durch die Bitten der Mediatisirten bewegen, dieselbe wieder zu beantragen, wie denn auch selbst Metternich dagegen war. Den ersten eigentlichen

Digitized by Google

Plan einer deutschen Verfassung hatte der Freiherr von Stein entworfen und er wurde am 13. September 1814 in Wien vorgelegt und am 14. October den versammelten Mitgliedern des deutschen Ausschusses übergeben, als welche die Vertreter von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg aus eigener Machtvollkommenheit sich constituirt hatten, um unter sich das Schicksal Deutschlands festzustellen und den Uebrigen blos den nachherigen Beitritt freizulassen. Dieser sogenannte deutsche Ausschuß hielt dreizehn verschiedene Berathungen, konnte aber um so weniger eine Einigung erzielen, als die sächsische und polnische Angelegenheit zu den stärksten gegenseitigen Anfeindungen und schroffen Parteiungen führte und selbst mit einem Wiederausbruche des Kampfes zu drohen schien, Bayern u. Württemberg aber in eifersüchtiger Festhaltung an ihrer absoluten Souverainität sich gegen die Nothwendigkeit der Einführung einer landständischen Verfassung und die Gewährung einer Volksvertretung aussprechen und die neue Vereinigung nur als ein Schutz- und Trutzbündniß ausgebildet wissen wollten, das auf das Verhältniß der Regierungen zu ihren Unterthanen gar keinen Einfluß haben sollte. An dem Stein'schen Entwurfe gefiel ihnen nichts als die Kreiseintheilung, da die fünf königlichen Fürsten Kreisobersten sein und so nicht blos das Kriegswesen der kleineren Staaten, sondern diese selbst sich untergeordnet sehen sollten; aber es mißfiel ihnen, daß Oesterreich und Preußen im Rathe der Kreisobersten mehr als eine einfache Stimme, wie sie, haben sollten.

Gegen diese Hartnäckigkeit erhob sich vor allen Preußen, welches eine starke Bundesverfassung und die Einführung landständischer Verfassungen verlangte, während auch Oesterreich wenigstens ein gewisses Maß von Unterthanenrechten festgesetzt wissen wollte und besonders entschieden in freisinniger Richtung Hannover sich erklärte, das darauf hinwieß, daß mit dem Falle eines Reichs nicht auch die Territorialverfassungen gefallen seien, daß ein Repräsentativsystem in Deutschland von jeher herkömmlich und rechtlich gewesen und der König von Großbritannien um nichts weniger Souverain sei, wie die anderen, während gerade die Freiheiten seines Volks seinen Thron befestigten, anstatt ihn zu untergraben. Nach dem Vorgange Badens, das schon am 13. October Aufnahme in diesen Ausschuß verlangt hatte, legten nun, vornehmlich auf Stein's Anregung, die Bevollmächtigten von neunundzwanzig deutschen souverainen Fürsten, denen sich später noch Baden,

Digitized by Google

Hohenzollern, Liechtenstein, Nassau-Oranien und Oldenburg anschlossen, in einer Note vom 16. November Protest ein gegen ihren Ausschluß und die Art und Weise, wie man das Recht dazu aus ihren Beitrittsverträgen zu folgern versucht hatte, erklärten sich bereit, sich den im allgemeinen Interesse nothwendigen Beschränkungen ihrer Souveränität zu unterwerfen und landständische Verfassungen einzuführen, und beantragten sogar die Wiedereinführung der Kaiserwürde. Baden reichte an demselben Tage eine zweite Note ein, worin es ganz gleiche Theilnahme verlangte und erklärte, daß es die Ausübung einzelner dem deutschen Bunde zustehender Rechte einzelnen Mitgliedern niemals überlassen werde, Württemberg ward darüber so aufgebracht, daß sein Vertreter noch an demselben Tage aus dem Ausschusse trat, und es entstand hierauf eine solche schroffe gegenseitige Spannung, daß die ganze deutsche Frage bei Seite gelegt schien und keinen Schritt weiter machte, zumal die oben erwähnten Widersprüche in der sächsischen und polnischen Frage sogar den Kongreß selbst aufzulösen drohten, was wohl Niemanden lieber gewesen wäre, als gerade Bayern und Württemberg, von welchen das Erstere sogar das Recht verlangte, mit auswärtigen Mächten Kriegsbündnisse für sich allein schließen zu dürfen, und erklärte, es könnte die Vortheile, welche ihm der Bund gewähre, nach seiner Lage ebenso gut durch Allianzen erreichen, während der König von Württemberg sich so weit verstieg, Rußland wirklich um ein Bündniß mit ihm anzugehen.

Aus diesen unfruchtbaren Verhandlungen ging bis jetzt nur soviel hervor, daß an die Herstellung eines festen, einheitlichen Gesammtkörpers nicht zu denken war und man nach einem anderen Auskunftsmittel suchen müsse, um wenigstens das Erreichbare zu erzielen. Gerade die kleineren deutschen Staaten, deren es nun zwei und dreißig waren, regten die Angelegenheit wieder an, nachdem sie mit dem hannöverschen Vertreter einen längeren Gedankenaustausch unterhalten hatten, und verlangten am 2. Februar 1815 die Wiedereröffnung des deutschen Kongresses unter Zuziehung aller betheiligten Staaten. Preußen legte nun zwei von Humboldt ausgearbeitete Entwürfe am 10. Februar vor, die eine mit, die andere ohne Kreismittheilung, beide aber ohne Vertretung am Bunde, mit allgemeinem deutschen Staatsbürgerthum, einem Minimum landständischer Rechte und einem Bundesgerichte. Diese Entwürfe ersetzte es bei der mangelnden Aussicht auf deren An-

Digitized by Google

nahme im Anfange April mit einem neuen Entwurfe, der kürzer und auf die Gleichheit der Bundesglieder gegründet war, aber einen Vollziehungsrath oder ein Directorium aufstellte. Aber auch dieser Vorschlag fand keine Zustimmung und ein Gleiches schien einem weiteren preußischen und einem österreichischen Entwurfe bevor zu stehen, welche im Anfange Mai vorgelegt wurden und immer mehr der besten und richtigsten Grundsätze zum Opfer brachten.

Oesterreich erkannte es von vorn herein für sein Interesse, daß der deutsche Bund möglichst locker gehalten sei und dem Einflusse der Mächtigeren ein großer Spielraum gewahrt bleibe, weshalb Metternich nur an ein ausgedehntes System von Verträgen und Bündnissen zwischen den deutschen Fürsten zum Schutze gegen außen und nach innen dachte. Ganz in diesem Sinne war daher der österreichische Entwurf vom December 1814 gehalten, der aber in der damaligen Zeit, wo Alles noch flüssiger war, gar nicht beachtet wurde. Nichtsdestoweniger behielt Metternich denselben im Auge, weil er sicher erwartete, durch die langen vergeblichen Unterhandlungen würden Alle zuletzt so mürbe, daß sie ihn doch noch annehmbar finden würden. So geschah es denn auch, als alle anderen Entwürfe als zu weitgehend betrachtet wurden und nun die Rückkehr Napoleons von der Insel Elba die größte Bestürzung und Verwirrung hervorrief und zu hastigem Abschlusse drängte, denn nun vereinbarten sich Preußen und Hannover mit Oesterreich über dessen letzten Entwurf und wurde derselbe als gemeinsamer am 23. Mai 1815 der Versammlung vorgelegt, an welcher nun auch alle Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und Städte, und zwar nun auch jener von Sachsen, Theil nahmen, indem nur Württemberg und Baden sich den Verhandlungen fern hielten, während ihnen der Beitritt zu den Beschlüssen offen gehalten wurde.

In neunzehn Tagen und eilf Sitzungen wurde nun die ganze Sache erledigt. Nach Wiedereröffnung der Berathungen am 23. Mai, auf Grund des erwähnten Entwurfs, konnte schon in der siebenten Sitzung vom 2. Juni die Kommission ihre neue Redaction des Entwurfs vorlegen und die Berathung desselben in vier weiteren Sitzungen beendigt werden, so daß man am 10. Juni 1815 zur Unterzeichnung der neuen Bundesakte zu schreiten vermochte. Hiernach sollte der deutsche Bund ein beständiger und sein Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und

Digitized by Google

Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten sein, die alle gleiche Rechte haben, sich gleichmäßig verpflichten, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten, und die Angelegenheiten des Bundes durch eine Bundesversammlung besorgen. Als Sitz der Letzteren wurde Frankfurt am Main bestimmt, sie selbst sollte schon am 1. September 1815 eröffnet werden, was sich aber in Folge verschiedener Verhältnisse bis zum 8. November verzögerte. Die Bundesakte selbst wurde als ein Theil der Wiener Kongreßakte selbst erklärt und daher die allgemeinen Bestimmungen (Artikel 1 — 11) in französischer Uebersetzung in die Wiener Kongreßakte als Artikel 53 — 63 aufgenommen, während die besonderen Bestimmungen nicht darin stehen, aber als wörtlich aufgenommen zu betrachten sind, da sie ganz unter die Beilagen derselben eingereiht wurden. Als bemerkenswerth an dieser französischen Uebertragung sind übrigens zwei Thatsachen hervorzuheben. Im Art. 63 der Wiener Kongreßakte fehlt nämlich der dritte Absatz, welcher den Bundesmitgliedern das Recht der Bündnisse, die nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder seiner einzelnen Staaten gerichtet sind, verleiht, und im Artikel 13 der Bundesakte ist landständische Verfassung nicht mit constitution représentative, sondern mit assemblée d'états übersetzt. Durch die Aufnahme der Bundesakte in die Wiener Kongreßakte ist die Bundesverfassung unter die Garantie der europäischen Mächte (Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden) gestellt. Dies bedingt durchaus kein Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten; jedoch ist ein solches möglich für den Fall einer nicht auf bundesverfassungsmäßigem Wege gegen den Willen einzelner Bundesmitglieder erfolgenden Umgestaltung der Bundesverfassung.

Der Bundesakte traten nachträglich bei Baden am 26. Juli und Württemberg am 1. September 1815; Hessen-Homburg wurde erst am 7. Juli 1817 aufgenommen. Von den ehemaligen Rheinbundsfürsten wurden nur die Fürsten von Isenburg und von der Leyen nicht in den Bund aufgenommen, sondern mediatisirt. Das Königreich Westphalen und die Großherzogthümer Berg, Frankfurt und Würzburg blieben aufgelöst. Der Graf von Bentinck erreichte die Aufnahme für die Herrschaft Kniphausen ebenfalls nicht und wurde die Regelung von deren Verhältnissen für später vorbehalten. Als freie Städte fanden Aufnahme Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt, welches Oester-

Digitized by Google

reich vergebens an Bayern versprochen hatte. Die schließliche Regelung der Territorialverhältnisse und namentlich die Zutheilung der noch verfügbaren Ländertheile erfolgte durch den Frankfurter Territorialreceß, den die Vertreter von Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland am 20. Juli 1819 abschlossen.

Auf solche Weise wurde das Verfassungswerk des neuen deutschen Bundes geordnet und es war kein Wunder, daß selbst aufrichtige Regierungen es anerkannten, daß sie die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne, mehrere wichtige Punkte unerschöpft lasse und Mängel an sich trage, denen mit der Zeit abgeholfen werden müsse. In der That war eigentlich gar keine der gerechten Erwartungen des deutschen Volks erfüllt und anstatt eines einheitlichen Bundesstaats erlangten wir nur einen lockeren Staatenbund, dessen einziges Ziel auf der Sicherheit nach außen und die Erhaltung der inneren Ruhe und der vollen Souverainitätsrechte der Fürsten gerichtet war, während Alles, was die Rechte des Volks betraf, absichtlich in so allgemeiner und zweideutiger Form gehalten war, daß man in der Folge daraus machen konnte, was man wollte und die darauf folgende Reactionszeit für das Interesse der Fürsten erklärte. Die schönen Worte, womit am 5. November 1815 der österreichische Präsidialgesandte die Sitzungen der Bundesversammlung eröffnete und welche diesen von anderen Gesandten hinzugefügt wurden, scheinen zwar darauf hinzudeuten, daß man das Versäumte nachholen wollte, auch entfaltete der Bundestag wirklich im Anfange eine eifrige und selbst rühmliche Thätigkeit; aber es lag zu offen dar, daß der Bund nach keiner Seite hin jene Achtung genoß, die man für ihn erwartete, und kaum vierzehn Tage nach Eröffnung des Bundestags mußte er erleben, daß nicht blos der zweite Pariser Frieden, ohne die mindeste Rücksicht auf sein Bestehen zu nehmen, abgeschlossen wurde, sondern auch später auf den Kongressen von Aachen, Laibach und Verona verhandelt und beschlossen wurde, ohne des Bundestags anders zu gedenken, als daß er auszuführen habe, was außerhalb desselben abgeschlossen worden. Selbst die weitere Ausführung und Ergänzung der Bundesakte durch ein zweites Verfassungsgesetz, nämlich die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, wurde nicht vom Bundestage berathen und beschlossen, sondern blos in den Wiener Ministerialkonferenzen, die vom Vorsitzenden selbst als blos besprechende und nicht

Digitized by Google

beschließende angekündigt und eröffnet waren, so endgültig und verbindlich festgestellt, daß der am 8. Juni 1820 erfolgte und diese Schlußakte zum Bundesgesetze erhebende Bundesbeschluß nichts anderes war, als eine leere Förmlichkeit, welche auch bezüglich der sogenannten Karlsbader Beschlüsse stattfand, indem der Bundestag lediglich die im August 1819 zu Karlsbad wegen demagogischer Umtriebe, Mißbrauchs der Presse und der Universitäten gemachten Entwürfe am 20. September ohne weitere Berathung und Diskussion annahm.

Jene Karlsbader Beschlüsse waren nur der Anfang des neu aufgetauchten Systems, das sich nicht hätte Bahn brechen können, wenn Oesterreich und Preußen sich nicht in den deutschen Fragen verständigt hätten und den Uebrigen das Wohl des Volks höher gestanden wäre, als ihr möglichst unbeschränkter Willen. Beide kamen überein, die in Karlsbad verabredeten Grundsätze und Bestimmungen weiter zu entwickeln, sich aber immer nur an das Ausführbare zu halten, so daß es ihnen genügend und den Andern zulässig erscheinen konnte, namentlich bezüglich des Artikels 13 der Bundesakte über die Einführung von landständischen Verfassungen, der ihnen ein Dorn im Auge war. Widerspruch fanden sie theilweise nur bei Baden und Nassau, welche noch entschiedener gegen das Verfassungswesen gesinnt waren, aber im Ganzen waren sie Alle darüber einig, daß die zu treffenden Bestimmungen vorzüglich das monarchische Princip kräftigen, die landständischen Rechte beschränken und das parlamentarische Leben der süddeutschen Staaten niederhalten sollten. Nur über die Mittel dazu war man verschiedener Meinung, indem die mittleren und kleineren Staaten von einer durchgreifenderen Thätigkeit des Bundes gegen die neuen Verfassungen das Recht einer zu großen Einmischung in die inneren Angelegenheiten und selbst Gefahren im Volke entstehen zu sehen befürchteten. Nur einige wenige Punkte der Schlußakte waren wirkliche Fortschritte, bezüglich der meisten blieb man in den Vorverhandlungen stecken. Daß die Schlußakte überhaupt nur an den Bundestag kam und von ihm wenigstens formaliter zum Bundesbeschluß erhoben wurde, war in Wien nur dem energischen Verlangen Württembergs zu verdanken, welches entschieden betonte, daß die Abfassung der Grundgesetze des Bundes durch die Bundesakte selbst als erstes Geschäft der Bundesversammlung zugewiesen sei und diese daher nicht übergangen werden könne.

Digitized by Google

Das Beste, was der Bund für die Entwickelung der Bundesverhältnisse gethan hat, besteht in der Abfassung der Bundeskriegsverfassung, wovon am 9. April 1821 die 24 Artikel der allgemeinen Umrisse und am 12. April 1821 und 11. Juli 1822 die näheren Bestimmungen (97 Artikel) beschlossen wurden. Hierin ist das möglich Beste erreicht und auch die Militärkraft des Bundes ganz gut concentrirt, wenn gleich Manches der Verbesserung fähig ist und die Praxis erst die fühlbareren Mängel darlegen wird. Als Repräsentant Deutschlands hat dagegen der Bundestag die größte Schwäche nach der Erhebung Belgiens gezeigt, da er nimmermehr in die Theilung Luxemburgs und Abtretung eines Theils davon hätte einwilligen dürfen und an seinem energischen Widerstreben das stärkste Andringen gescheitert wäre, während er schwächlich nachgab; in gleicher Weise hat er durch seinen Beschluß vom 17. September 1846 in der holsteinischen Angelegenheit von vornherein das wichtigste deutsche Interesse verleugnet, ja sogar den nachmaligen traurigen Verfolg dieser Frage vorzugsweise mit verschuldet.

Nicht einmal in inneren Angelegenheiten hat er das Mindeste gethan, um die in der Bundesakte selbst gemachten Versprechungen zu erfüllen, und es geschah kein einziger Schritt in Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, sowie wegen der Schifffahrt, und wenn dessenungeachtet Deutschland hierin wesentliche, ja bedeutende Fortschritte machte, so geschah dies lediglich in Folge des Zusammenwirkens einzelner Staaten außerhalb des Bundestags, wie z. B. die Gründung des Zollvereins, die Regelung der Rheinschifffahrtsverhältnisse u. dgl. Ja nicht einmal das in Artikel 18 garantirte Recht, Grundeigenthum in den anderen Bundesstaaten zu erwerben, wurde gesichert und sprach demselben selbst die Bundesstadt Frankfurt Hohn, wo bis heute noch Nichtfrankfurter, außer gegen besonders einzuholende Senatserlaubniß, kein Grundeigenthum erwerben und kein Geld auf Hypotheken ausleihen dürfen, was freilich auch nun veranlaßt hat, daß der überwiegende Theil des Güterbesitzes in den Händen des Hauses Rothschild vereinigt ist. Auf den Wiener Ministerialkonferenzen wurde überhaupt möglichst verhindert, daß der Bundestag sich weiter um solche bleibende Einrichtungen bekümmere, und während Oesterreich nur daran gelegen war, die Freiheit der Presse, der Lehre und der Bewegung niederzudrücken, sonst aber gar keinen Antheil an den inneren Bundesangelegen-

Digitized by Google

heiten nahm, wollte Preußen lieber Alles in seinem Sinne und durch seine Initiative bewirkt haben, während beide im Widerstreben gegen das Verfassungsleben der Mittelstaaten ängstlich voreingenommen waren. Sie wurden dabei einzig von den Interessen ihrer Politik geleitet und kümmerten sich nicht um die Bestimmungen der Bundesverfassung und das Recht; ihre Politik beruhte aber auf dem aus der Zeit der Stuarts und Bourbonen herübergenommenen falschen Principe von dem Gottesgnadenthume der Königsherrschaft, der Unbeschränktheit der souverainen Gewalt und dem beschränkten Verstande der Unterthanen. Was daher auf den Antrag der beiden deutschen Großmächte am Bundestage verhandelt wurde, war jederzeit schon vorher von ihnen ausgemacht und hatte nur zum Zwecke, ihre unbeschränkte Herrschaft mit möglichst vielen und weitreichenden Sicherheitsmaßregeln zu umgeben. Daher erfolgte die Unterdrückung der freien Presse, das Verbot politischer Vereine, öffentlicher Reden und von Volksversammlungen, von Adressen an die Bundesversammlung und die verschiedenen Ausnahmegesetze bezüglich der Universitäten, der Presse, das Verbot der Aktenversendung in Strafsachen, die Maßregeln gegen die Handwerksgesellen, die Verbote von Zeitungen, Büchern und ganzer Verlage und zwar nicht blos bisheriger, sondern auch künftiger, ein Verfahren, zu welchem sich wohl nicht einmal der römische Cäsarismus verstiegen hätte. Nirgends fanden die gegründetsten Beschwerden der Privaten und Korporationen beim Bunde Gehör und der Bundestag setzte nicht blos vom Jahre 1824 an der Veröffentlichung seiner Protokolle ein Ziel, sondern verhüllte sich in undurchdringliches Dunkel und Schweigen, wie die alte Vehme, so daß dann allerdings der Bundestag, statt einen Bund der Staaten darzustellen, nur ein Bund der Fürsten zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen wurde und zu einer wahren Versicherungsanstalt der Fürsten herabsank, welche zuletzt ganz dem Volke entfremdet wurde und den letzten Rest von Vertrauen und Ansehen verlor. Nach Außen hin nur als eine todte Masse ohne Leben erscheinend und in allen großen Fragen durch Stillschweigen mißachtet, war im letzten Jahrzehnte, außer dem Bau zweier Bundesfestungen und den genannten Ausnahmegesetzen, sowie außer den Jahre lang dauernden und kläglich endenden Untersuchungen der Centralbehörde bezüglich demagogischer Umtriebe, nicht das mindeste Lebenszeichen vom Bundestage zu Tage getreten und daher ganz richtig von ihm zu sagen,

Digitized by Google

was die bayerische Note vom 12. März 1848 von ihm behauptete: der heimliche Bundestag sei den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden. Ein Gesammtregister über die Bundestagsprotokolle während seiner dreiunddreißigjährigen Thätigkeit bis zum Jahre 1848 würde die schlagendsten Belege dafür geben; das Jahr 1848 selbst hat bewiesen, daß aus ihm selbst eine Reform unmöglich mehr hervorgehen konnte. Sie konnte nur von Außen kommen und in der That ist sie auch nur von Außen versucht worden.

Digitized by Google

V.

Versuche der Reform der Bundesverfassung.

Schon nach der Julirevolution waren die Einsichtsvolleren des Volks zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Bundestag in der bisherigen Gestaltung keine heilbringende Schöpfung sei und daß man auf den Standpunkt der Kalischer Proklamation zurückkommen müsse, welche das Verfassungswerk aus der Gemeinschaftlichkeit von Fürst und Volk und dem ureigenen Wesen des deutschen Volks überhaupt hervorgehen lassen wollte. Diese Ureigenheit bestand aber in dem Repräsentativsysteme, das älter war als das deutsche Reich und die Theilnahme, die Mitberathung und Mitbeschließung des Volks zu allen wichtigen und allgemeinen Angelegenheiten verlangte. Es war forterhalten im Reichstage und den einzelnen Landtagen und nur gewaltsam und vorübergehend verdrängt durch die Gewaltsherrschaft der Napoleonischen Zeit. Daß man nicht wieder zu ihm zurückgriff, war die einzige Ursache, weshalb der Bundestag von vornherein eine verfehlte Einrichtung wurde.

Die Abgeordneten Welcker in Baden und Jordan in Churhessen hatten daher schon im Jahre 1831 in den betreffenden Ständeversammlungen den Antrag auf eine Volksvertretung beim Bunde gestellt; allein die Zeit war noch nicht reif dazu und man hatte zu viel in den einzelnen Ländern mit den inneren Einrichtungen und zeitgemäßen Umgestaltungen zu thun, als daß der ohnehin von den Fürsten als Hochverrath angesehene Gedanken weiter im Volke zünden konnte. Auch war die vorgeschlagene Institution selbst nur möglich, wenn sich auch die beiden deutschen Großstaaten zu einer Repräsentativverfassung in ihren Ländern entschlossen, woran damals Niemand zu denken wagte.

Digitized by Google

Endlich war auf einen Erfolg nur zu rechnen, wenn derselbe Drang sich in recht vielen und bedeutenden Ländern zu gleicher Zeit mächtig regte. Daher ward dieser Gedanken fernerhin nur vereinzelt ausgesprochen und ward nicht einmal laut, als der Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen die Aussicht auf eine preußische Verfassung und Besserung der Zustände eröffnete. Die Entwickelung in Preußen ging langsam, aber sie rückte doch vorwärts. Nachdem schon die einzelnen Provinziallandtage ein frischeres Leben gezeigt hatten, bot der vereinigte Landtag bereits ein großartigeres Schauspiel und verbreitete Ermuthigung auch nach anderen Ländern. Der gewonnene sicherere Boden für die Entwickelung des Verfassungslebens bedurfte gemeinsamer Pflege und eines Zusammenwirkens, wenn etwas erzielt werden sollte, und daher war es ein kluger und erfolgreicher Schritt, als, zuerst ganz im Stillen und Ende 1847 schon weniger verborgen, die hervorragendsten freisinnigen Abgeordneten der einzelnen deutschen Ständekammern und Landtage zu gegenseitigen Besprechungen und zur Vorberathung gemeinsamer Anträge und Schritte zeitweise zusammenkamen und unter dem Schutze des freisinnigen badischen Ministeriums in Heidelberg die deutsche Zeitung als Organ dieser Strebungen gründeten, das von den besten publicistischen Kräften bedient bald zu einer gewissen Bedeutung und Macht heranwuchs und das Volk von den neuen Zielen unterrichtete.

Zu Ende des Jahres 1847 und nachdem das Nothjahr so viele verkehrte Maßregeln der Regierungen und Bureaukratie hervorgebracht und blosgelegt hatte, erschien die Stimmung günstiger und das Vorgehen der Schweiz bezüglich ihrer Bundesreform zeigte auch, daß die Reaction nicht mehr so einig und sicher war. Darum hielt der badische Abgeordnete Friedrich Bassermann aus Mannheim den Zeitpunkt für reif, um am 12. Febr. 1848 einen Antrag auf Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage zu stellen und dieselbe als ein sicheres Mittel zur Erzielung einer gemeinsamen Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen zu begründen. Mit fast sprachlosem Erstaunen ward dieser Schritt durch ganz Deutschland vernommen und die Regierungsorgane schickten sich bereits an, das Unmögliche und Hochverrätherische dieses Antrags zu besprechen und über die badische Regierung wegen Zulassung desselben Vorwürfe in Menge auszugießen, als die Nachricht von der am 24. Februar in Paris aus-

Digitized by Google

gebrochenen Revolution eintraf und zündend in ganz Deutschland einschlug. Nun folgte sofort der hessische Abgeordnete H. von Gagern am 28. Februar mit einem Antrage, der noch viel weiter ging und die ganze Leitung der Bundesangelegenheiten einem Kabinet mit verantwortlichen Ministern in die Hand gelegt und zugleich ein Rath des Volks neben dem Rathe der Fürsten als National-Repräsentation berufen wissen wollte, worauf dann natürlich in allen gerade versammelten Ständekammern so ziemlich dieselben Echo's begannen und selbst von den Regierungen erwidert wurden, weil dieselben in Frankreich nicht die Dynastie wechseln, sondern die Republik erstehen sahen und vor republikanischen Erhebungen bange waren.

Die Bundesversammlung, welche wegen Mangels an Telegraphenleitungen mit den entfernteren Kabineten nur in langsamem Verkehre stand, fühlte sich natürlich durch die sofort eingelaufenen Reclamationen und Andringen der näher gelegenen Mittelstaaten gedrängt, etwas anderes zu thun als bisher, wo so eben der bisherige und erst künftige Verlag der Berner Buchhandlung Jenni Sohn von ihm verboten wurde, und der instructionslose Präsidialgesandte sah sich daher veranlaßt, noch am 29. Februar den Antrag auf Niedersetzung eines politischen Ausschusses zur schleunigen Berichterstattung über die Lage Deutschlands zu stellen, der natürlich sofort angenommen und in's Werk gesetzt wurde, so daß schon am anderen Tage, am 1. März, der preußische Vertreter, Graf von Dönhoff, Namens des neugebildeten politischen Ausschusses Bericht erstatten konnte. Derselbe constatirte die tief gehende Aufregung des öffentlichen Geistes, die sich bei allen politischen Parteien in einem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte äußere, um den gemeinschaftlichen Gefahren zu begegnen, die Deutschland bedrohen und erklärte die Nothwendigkeit, daß der Bundestag als Organ aller deutschen Regierungen sich als der legale Anhaltspunkt und Leiter dieser Bewegung erhalte und erkläre. Demnach wurde denn sofort eine Bekanntmachung erlassen, worin der Bundestag als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk (zum erstenmale!) wandte, zu einmüthigstem Zusammenwirken der Regierungen und Völker aufforderte, namentlich die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe betonte und für sich versprach, daß er Alles aufbieten wolle, um gleich eifrig für

Digitized by Google

die Sicherheit Deutschlands nach Außen, sowie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Diese Bekanntmachung, welche fast wie ein Aufruf einer Polizeibehörde lautete, machte durchaus keinen Eindruck, denn man erwartete keine Worte, sondern rasche, entschiedene Thaten, zumal solche nun Schlag auf Schlag durch die Einzelnregierungen ohne Rücksicht auf den Bundestag erfolgten. Nachdem Württemberg schon gleichzeitig mit dem erwähnten Präsidialantrage es in Aussicht gestellt hatte, hoben diese und die badische Regierung schon am 1. März die Censur wieder auf und führten die Preßfreiheit ein, unter der ausdrücklichen Beifügung, daß die Censur überhaupt der Verfassung widersprochen habe. Der Bundestag, welcher durch dies Vorgehen sein Ansehen bedroht sah, entschloß sich daher schon am 3. März, seine nachträgliche Genehmigung zu ertheilen, indem er beschloß, es sei jedem deutschen Bundesstaate frei gestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit herzustellen, denn für sich einen allgemeinen Schritt zu thun und im Sinne des Artikels 18 der Bundesakte allgemein die Preßfreiheit einzuführen, wagte er nicht, da von Berlin und Wien, wo man selbst noch nicht wußte, ob man die Bewegung mit Gewalt niederschlagen könne oder nachgeben müsse, noch keine anderen Instructionen eingegangen waren als man solle durchaus nichts beschließen, was beide Kabinete irgend binde, aber den bedrohteren westlichen Mittelstaaten durch Concessionen ihre Stellung bis zur Entscheidung möglichst zu erleichtern suchen. Wegen der Preßfreiheit war übrigens die Stellung des Bundestags schon dadurch erleichtert, daß bereits im Jahre 1847 von Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt Aufhebung der Censur und Einführung eines Repressivpreßgesetzes verlangt und über das Ausschußgutachten ein Theil der zustimmenden Abstimmungen eingelaufen war, wogegen nur Oesterreich, Hannover und Kurhessen sich entschieden erklärt hatten, die übrigens auch in den ersten Märztagen noch nicht zum Nachgeben entschlossen waren und gleich Sachsen-Meiningen in Berlin sich vorerst Rath einholten.

Da einerseits eine Herüberwälzung der Revolution und Verletzung der westlichen Gränzen befürchtet, andererseits aber immer stärker der Ruf nach nationaler Einheit gehört wurde, so sah sich der Bundestag weiter veranlaßt, ohne sich dabei etwas zu vergeben, in einer Bekanntmachung vom 4. März zur Anzeige zu bringen, welche Maßregeln zur

Digitized by Google

Sicherung der westlichen Gränzen getroffen seien, und den politischen Ausschuß zu beauftragen, ein allgemeines Symbol der deutschen Einheit aufzustellen. Letzteres war um so leichter, als schon seit 1846 der alte deutsche Reichsadler zur Bezeichnung der Geschützröhre in den Bundesfestungen angebracht war, und man fügte nun noch das schwarz-roth-goldene Reichspanier hinzu, wodurch nun diese bereits überall aufgerollten deutschen Fahnen legalisirt wurden. Später (20. März) wurde dieser Beschluß noch dahin ergänzt, daß dies Bundessymbol als gemeinschaftliches Erkennungszeichen aller Bundestruppen dienen und in das Siegel der Bundesbehörden aufgenommen werden solle.

Inzwischen hielt auf besonderes Andringen der Mittelstaaten, deren Lage am meisten bedroht erschien, der politische Ausschuß weitere Berathungen und am 8. März hielt Namens desselben der badische Vertreter einen Vortrag, worin er die schärfste Verurtheilung der bisherigen Bundesthätigkeit aussprach und den Antrag stellte, die Versammlung wolle die Nothwendigkeit einer Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage aussprechen und den Ausschuß mit Ausarbeitung von Vorschlägen über die Art und Weise der Ausführung dieser Revision beauftragen, was denn auch sofort beschlossen wurde. Schon am anderen Tage stellte Baden den Antrag auf eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer und da die Wogen der Aufregung täglich höher gingen, so wurde schon auf den 10. März wieder ein Vortrag des politischen Ausschusses angesagt, welcher auf die Erklärung der am 5. in Heidelberg stattgefundenen Versammlung deutscher Abgeordneter, daß die Bundesversammlung, welche selbst den Deutschen verboten habe, Vorstellungen an sie zu richten, kein Vertrauen genieße, die Nothwendigkeit erkannte, alle Vorbereitungen und Vorschläge zu dieser Revision durch andere, im allgemeinen Vertrauen stehende Männer treffen zu lassen, und deshalb den Antrag stellte, sämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes einen, noch vor Ende des Monats nach Frankfurt zu senden, um der Versammlung bezüglich dieser Revision mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Ganz besondere Veranlassung hierzu bot das Vorgehen der erwähnten Heidelberger Versammlung, welche über eine nach Kopfzahl zu wählende Nationalversammlung sich aussprach und einen Ausschuß von sieben Personen niedersetzte, um eine

Digitized by Google

solche nationale Parlamentsverfassung zu berathen und eine größere Versammlung zu weiterer Berathung und Entschließung zu berufen. Dieser Ausschuß berief auch am 12. März eine solche Versammlung auf den 30. und 31. März nach Frankfurt und lud dazu alle früheren und damaligen Kammermitglieder von ganz Deutschland nebst Ost- und Westpreußen und Schleswig ein.

Mittlerweile hatten sich die Kabinete von Preußen und Oesterreich über ihr Verhalten verständigt und die Leitung der Bewegung wieder in ihre Hand zu nehmen beschlossen, weshalb sie am 13. März den Bundestag veranlaßten, den Beschluß wegen der Vertrauensmänner vom 10. zu suspendiren, und zu einer Konferenz von Bevollmächtigten aller deutschen Staaten auf den 25. März nach Dresden einluden, das der Bewegung ferner lag und die Bevollmächtigten dem Einfluß derselben entziehen sollte. Allein nun ereilte die Bewegung diese beiden Kabinete selbst; am 13. März fand zum Sturze des Metternich'schen Kabinets zu Wien und am 18. und 19. März zu Berlin eine Revolution statt. Bereits am 14. März hatte zwar der König von Preußen den vereinigten Landtag einberufen und die zu Dresden zu eröffnenden Berathungen über die wirkliche Regeneration des deutschen Bundes angekündigt und gleich nach Eintreffen der Berichte über die Wiener Ereignisse am 18. nochmals ein Patent erlassen, worin er aufführte, daß er am Bunde die Forderung auf Umbildung in einen Bundesstaat, die Einführung einer aus den Ständen aller deutschen Kammern gebildeten Bundesrepräsentation und von constitutionellen Verfassungen in allen Einzelnstaaten, auf Herstellung eines Bundesheeres, einer Bundesflotte, allgemeinen Heimathsrechts, Bundesgerichts, Freizügigkeit, Preßfreiheit, allgemeinen Zollverbands, gleichen Maßes und Gewichtes stellen werde. Dieser so vorgeschlagene Weg konnte aber in Folge der Berliner Erhebung nicht mehr zur Ausführung gelangen, denn durch dieselbe wurde die Berliner Politik gänzlich kopflos, wovon besonders das neue Patent des Königs vom 21. März: „An Mein Volk und die deutsche Nation" zeugt. Hierin erklärte er, daß nur die Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung Deutschland aus der Gefahr retten könne und er daher diese Leitung für die Tage dieser Gefahr übernehme, weshalb er bereits die alten deutschen Farben angenommen, sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reichs gestellt habe und Preußen fortan in Deutschland aufgehe. Ferner

Digitized by Google

kündigte er eine zeitweilige deutsche Ständeversammlung, die Aufstellung eines Bundesheeres u. s. w. an. Dies Patent machte sofort einen ungünstigen Eindruck und rief auch eine österreichische Gegenerklärung vom 20. März hervor, welche die Regeneration Deutschlands nur auf bundesverfassungsmäßigem Wege und natürlich auch nur unter Oesterreichs Leitung wollte.

Am 25. März zeigten die Gesandten von Oesterreich und Preußen der Bundesversammlung das Aufgeben der Dresdener Conferenzen an und so wurde der Beschluß über Einberufung von Vertrauensmännern in's Werk gesetzt, auch die von Frankfurt beantragte Aufhebung der Ausnahmegesetze in Berathung genommen. Aber das auf den 30. und 31. März angesagte Vorparlament schien die Autorität des Bundestags vollständig untergraben zu wollen und beschloß er daher am 30. März selbst einen entscheidenden Schritt zu thun und dem Vorparlamente zuvorzukommen. Dieser Beschluß ging dahin, die deutschen Bundesregierungen aufzufordern, in ihren Ländern auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung in einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, und zwar sollte auf 70,000 Bewohner und jedenfalls für jeden Staat ein Vertreter gewählt werden. Hierdurch ward allseitig anerkannt, daß die Umgestaltung der Bundesverfassung fortan auf bundesverfassungsmäßigem Wege nur im Verein mit einer Nationalvertretung des deutschen Volkes in's Werk gesetzt werden könne und daß jeder andere Weg einer einseitigen Festsetzung ein ungesetzlicher sei.

Dieser Vorgang des Bundestags hielt die Versammlung des sogenannten Vorparlaments am 30. März nicht auf; vielmehr trat es am Morgen dieses Tages, zwar in sehr bunter Vertretung, zu Frankfurt im Römer zusammen, um einen Präsidenten (Professor Mittermaier aus Heidelberg) zu wählen und sofort in der benachbarten Paulskirche in die Berathungen einzutreten, wofür das Programm der Siebenerkommission die Grundlage bildete, welches übrigens, durch die Vertrauensmänner dem Bundestage mitgetheilt, auch zum Anhaltspunkte für den Bundesbeschluß von demselben Tage diente. Dieses

Digitized by Google

Programm verlangte ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, einen Senat der Einzelnstaaten, ein Volkshaus, aus Urwahlen hervorgehend und auf 70,000 Einwohner einen Vertreter umfassend, Erweiterung der Competenz des Bundes durch Verzichtleistung der Einzelstaaten auf gewisse Rechte zu Gunsten der Centralgewalt, ein Heerwesen, Vertretung im Ausland, einheitliches Handels-, Zoll-, Straßen- und Eisenbahnsystem, Einheit der Civil- und Criminalgesetzgebung und der Gerichtsbarkeit und Festsetzung bestimmter nationaler Freiheitsrechte, schleunige Einberufung der Nationalversammlung und Wahl eines Ausschusses, der dieselbe zu betreiben, zu überwachen und nöthigenfalls das Vorparlament wieder einzuberufen habe.

Nach erfolglosen Versuchen der republikanischen Partei, das Uebergewicht zu erlangen, und nach Zurückweisung des Antrags auf Permanenz-Erklärung ließ sich diese Notablenversammlung auf die Feststellung der Grundzüge einer Verfassung selbst nicht ein, sondern faßte, außer der Aufnahme von Ost- und Westpreußen und von Schleswig in den Bund und der Empfehlung der Wiederherstellung Polens, nur eine Reihe von Beschlüssen über die Anbahnung des Verfassungswerks durch die Nationalversammlung selbst. Sie erklärte namentlich, daß die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volk zu wählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei, daß auf 50,000 Einwohner ein Vertreter gewählt und jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige wahlfähig und wählbar sein solle, daß die Nationalversammlung am 1. Mai 1848 in Frankfurt zusammenzutreten habe und daß ein permanenter Ausschuß von 50 Mitgliedern, wozu 6 aus Oesterreich beigezogen werden sollten, niedergesetzt werde, um mit der Bundesversammlung über die Ausführung der Anträge in's Vernehmen zu treten, über die Berufung der Nationalversammlung zu wachen und nöthigenfalls neue Schritte zu thun. Sie verlangte ferner, daß der Bundestag die Ausnahmegesetze aufhebe und aus seinem Schooße jene Vertreter entfernt würden, welche zur Hervorrufung und Ausführung dieser Beschlüsse mitgewirkt haben, und empfahl der künftigen Nationalversammlung eine Reihe von Grundrechten, welche das Minimum der deutschen Volksfreiheit bilden sollten. Zu dem ersten Antrage ist übrigens zu bemerken, daß nach einer Erläuterung des Antragstellers selbst die Nationalversammlung nicht gebunden werden sollte, das Verfassungswerk ganz einseitig aus sich festzustellen, sondern daß

Digitized by Google

es ihr freistehe, sich mit den Fürsten darüber besonders zu vertragen, wie auch andererseits im Bundesbeschlusse vom 30. März in der Begründung desselben die ausdrückliche Wahrung vorkommt, daß „die Annahme der neuen Verfassung nicht von der constituirenden Versammlung allein abhängen könne, vielmehr würden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden." Es verdient auch bemerkt zu werden, daß man damals weder an eine Ausschließung Oesterreichs, noch an eine Auflösung des deutschen Bundes selbst dachte.

Diese Beschlüsse des Vorparlaments, als im Namen des deutschen Volkes gefaßt, wurden von seinem Präsidenten der Bundesversammlung am 2. April mit dem Ersuchen mitgetheilt, im Vereine mit dem gewählten Ausschusse die Einleitung zu treffen, daß den gestellten Anträgen stattgegeben werde, insbesondere für die Beschleunigung der Wahlen zu wirken, damit die Versammlung ihre Sitzungen am 1. Mai eröffnen könne. Die Bundesversammlung befand sich dadurch in der eigenthümlichen Lage, entgegen ihren bisher entgegengesetzten Prinzipien, mit Privaten oder einer gegenüber dem Bunde nicht legitimirten Versammlung verhandeln zu müssen und doch davon nicht Umgang nehmen zu können, und beschloß daher diese Mittheilung als eine mittelbare zu betrachten und nicht dem Präsidium, sondern dem „Präsidenten Geheimen Rath Mittermaier" den Empfang anzuzeigen und zu erklären, daß sie gern bereit sei, den in dieser Mittheilung und in den Beschlüssen der Versammlung vom 31. März und 1. April ausgesprochenen Wünschen entgegen zu kommen, auch ihm die Aufhebung der Ausnahmegesetze anzuzeigen. Die Aufhebung der seit 1819 erlassenen Ausnahmegesetze erfolgte in derselben Sitzung vom 2. April ohne namentliche Aufzählung derselben, sondern nur im Allgemeinen, beschränkte sich aber nach dem Ausschußantrage jedenfalls auf alle Bundesbeschlüsse, die nur „besonderen Zeitverhältnissen und Zeitansichten ihre Entstehung verdankten und mit den damaligen in offenbarem Widerspruche standen, also antiquirt waren."*) Auch die Reinigung des Bundestagspersonals von

*) Auf den Dresdener Conferenzen wurden im Mai 1851 folgende Bundesbeschlüsse als aufgehobene Ausnahmebeschlüsse aufgeführt: 1) vom 20. Sept. 1819, III—V. über Schul- und Universitätswesen, Mißbrauch der Presse und die Centraluntersuchungscommission; 2) 16. August 1824 und 3) 21. October 1830 über Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, insofern die Bestimmung eine blos tem-

Digitized by Google

sogenannten reactionären Persönlichkeiten erfolgte alsbald, indem schon am 2. April die Betreffenden bei ihren Regierungen um Abberufung gebeten hatten und bald darauf auch die Uebrigen ersetzt wurden.

Die Bundesversammlung, welche in dieser schnell voranstürmenden Zeit bemüht sein mußte, den Schwerpunkt nicht aus sich herausfallen zu lassen, sah sich in Folge solchen Vorgehens veranlaßt, ihre Arbeiten zu beschleunigen und nach dem Hecker'schen Aufstandsversuche auch den Fünfzigerausschuß den Regierungen möglichst geneigt zu erhalten. Er beschloß daher auf das Gutachten der inzwischen einberufenen Vertrauensmänner am 7. April den Wünschen des Vorparlaments möglichst entgegen zu kommen, die Wahl zur Nationalversammlung in der vorgeschlagenen Weise vornehmen zu lassen, auch den politischen Flüchtlingen, welche nach Deutschland zurückkehrten und das Staatsbürgerrecht wieder antraten, das Wahlrecht zu gewähren und zu bestimmen, daß wo möglich die Nationalversammlung am 1. Mai ihre Sitzungen beginnen könne. Auch wurde an demselben Tage beschlossen, die Veröffentlichung der Bundesverhandlungen wieder wie vor dem

---

poräre war; 4) 5. Juli 1832, Art. 1—7 und 9; 5) 13. November 1834 über Universitäten und Erziehungsanstalten; 6) von demselben Tage wegen Aktenversendungen an Universitäten und Schöppenstühle, wozu natürlich alle jene weiteren Bundesbeschlüsse kommen, welche nur zum Vollzuge der erwähnten Beschlüsse erlassen wurden. Auch sind durch neuere Bundesbeschlüsse als aufgehoben erklärt die Beschlüsse über das Wandern der Handwerksbursche vom 15. Januar 1835 und 3. December 1840. — Als fortbestehend wurden in Dresden erklärt: der Präsidialvortrag vom 20. September 1819 Abschnitt I. über den Sinn des Artikels 13 der Bundesakte und II. über die Befugnisse der Bundesversammlung, welche in die Wiener Schlußakte und Executionsordnung übergegangen sind, der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, mit Ausnahme der Schlußbestimmung über die Presse, und im Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 die Bestimmung 8 über Auslieferung von Verbrechern. Endlich sind die Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen von 1834, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Schiedsgericht, nie zum Bundesbeschluß erhoben worden und daher ungültig. Endlich erklärten die Bundesbeschlüsse vom 21. September und 16. Oktober 1850 den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 (Artikel I—VI. über den Umfang der landständischen Befugnisse) als nicht aufgehoben, weil dadurch Art. 57 der Wiener Schlußakte erläutert werde. Die einleitenden Worte des Präsidiums zum Beschlusse vom 28. Juni 1832 constatiren jedoch, daß er blos Ausnahmezuständen zu verdanken sei, was heutzutage wohl auch vom Beschlusse am 20. Sept. 1819 über Artikel 13 der Bundesakte zu behaupten ist.

Digitized by Google

Jahre 1824 zu bewirken. Wegen der Herzogthümer Schleswig-Holstein hatte die Bundesversammlung schon am 4. April einen Beschluß dahin gefaßt, daß Gefahr eines Angriffs für Holstein vorhanden sei, Preußen und die Staaten des 10. Armeekorps Maßregeln für diesen Schutz treffen sollten und sie Preußen das Vermittlungsgeschäft übertrage.

Ungeachtet dieses Entgegenkommens der Bundesversammlung war der Fünfzigerausschuß doch ernstlich bemüht, einen direkten Einfluß auf erstere zu erlangen, und stellte daher an demselben Tage (7. April) an solche das Ansinnen mit ihm direkt zu verhandeln und eine Commission zu ernennen, welche mit dem Fünfzigerausschusse verhandle. Allein die Bundesversammlung wußte dies Verlangen in feiner Weise zu umgehen, indem sie dem Ausschusse erklärte, daß sie die ihm mitgetheilten Ansichten und Wünsche desselben seither schon beachtet habe und auch ferner beachten werde und daß die Form der Berathungen und Verhandlungen mit den Vertrauensmännern zur gegenseitigen Zufriedenheit geregelt sei, und indem sie ihm die Beschlüsse über Holstein und die Wahlen mittheilte, auch ähnliche weitere Mittheilungen versprach. Ferner erfolgte am 11. April die Aufnahme von Ost- und Westpreußen in den Bund und wurde am 18. April auf Vortrag des Verfassungsausschusses den Regierungen die Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung dringend empfohlen, die einleitenden Schritte zur Herstellung des bewaffneten Schutzes Deutschlands zur See bezeichnet und versprochen, wenn es nützlich erscheine besondere Missionen zur auswärtigen Vertretung zu veranstalten, da der Bund nicht im Stande sei, Einrichtungen für Leitung der auswärtigen Vertretung Deutschlands sofort zu treffen.

Inzwischen hatte bereits am 8. April auf Anregung der Vertrauensmänner der badische Vertreter beim Bundestage die durch die drohende innere und äußere Lage gebotene Errichtung einer außerordentlichen Kommission mit einer executiven Gewalt beantragt, damit dieselbe in minderwichtigen und sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Verantwortlichkeit, sonst aber nach dem Rathe der Bundesversammlung die nothwendigen Maßregeln treffe, einen Bundesfeldherrn ernenne, die Leitung des gesammten Vertheidigungswesens übernehme und die nöthigen gesandtschaftlichen Verbindungen und Verhandlungen bewirke. Diese Executive sollte aus drei Mitgliedern

Digitized by Google

bestehen, wovon zwei von Preußen und Oesterreich und eines aus drei von Bayern vorzuschlagenden Kandidaten von den übrigen Bundesgliedern ernannt werden sollte. Der Vorschlag fand vielseitigen Beifall bei den Regierungen, von welchen nur Hannover ein viertes Mitglied beigesellt haben wollte; auch war im Ganzen der Fünfzigerausschuß dafür, wie sein Beschluß vom 27. April beweist, aber einerseits wurde die Sache verschleppt und andererseits erhoben sich Mißverständnisse, besonders wegen des durch Indiscretion bekannt gewordenen Promemorias des hessischen Bundestagsgesandten von Lepel und wegen des Bundesbeschlusses vom 3. Mai, welcher als abweichend von dem Beschlusse vom 27. April erklärt wurde. Es richtete in Folge dessen der Fünfzigerausschluß eine Beschwerde und Verwahrung an den Bundestag, besonders weil hiernach die vom Ausschusse verlangte vorgängige Vereinbarung über die Personen für die Executive nicht stattfinden sollte und die Aufgabe der Exekutive der ausschließlichen Berechtigung der Nationalversammlung für die Begründung der Verfassuug widerspreche. Auch hier wußte die Bundesversammlung ihre Würde zu wahren, indem sie am 8. Mai dem Fünfzigerausschuß erwiderte, daß er seine Stellung verkenne, wenn er von der Voraussetzung ausgehe, daß sie an seinen Beschluß gebunden sei, die in den Verhandlungen des Fünfzigerausschusses gefallenen Angriffe eines ihrer Mitglieder entschieden zurückweise und gehofft hätte, daß er zum Gegenstande seiner Berathungen die amtlichen Protokolle und nicht einen außerofficiellen Zeitungsartikel machen werde. Leider kam es nicht zur Einrichtung dieser Exekutivgewalt, welche gewiß für den Ausgang der Verfassungsfrage von großem Vortheile gewesen wäre, denn es wäre dadurch ein Organ entstanden, das auf die Berathungen der Nationalversammlung von direktem Einflusse gewesen wäre und in entscheidenden Momenten dem Gang derselben die passende Richtung geben konnte. Die Executivgewalt hätte nach beiden Seiten vermitteln können und es wohl auch dahin gebracht, der Versammlung einen Entwurf vorzulegen, welcher die äußerst möglichen Concessionen der Regierungen umfaßte und den Boden bildete, worauf man sich mit Erfolg bewegen konnte. Gerade das so großes Mißtrauen erregende Lepel'sche Promemoria hatte dies recht klar und einsichtsvoll betont und auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht, welche ohne solches Organ oder ohne tüchtigen Einfluß der Regierungen auf die Nationalversammlung hervorgehen

Digitized by Google

müßten, da sie immer mehr sich als rein constituirende Versammlung ansehen und so zuletzt den Versuch machen würde, ihr Werk den Regierungen, auch den mächtigsten, zu octroiren. Das Scheitern der Executivgewalt lag übrigens größtentheils an Oesterreich und Preußen, indem besonders letzteres erklärte, daß es einem Bundesstaat, welcher ein unbedingtes Unterordnen unter die Bundesversammlung verlange, nicht beitreten könne. Außer der erwähnten Zurückweisung der Beschwerden des Fünfzigerausschusses beschäftigte sich die Bundesversammlung auch noch mit dem von Dänemark auf deutsche Schiffe gelegten Embargo, ohne dafür eine Gegenmaßregel zu beschließen. Endlich war schon am 20. April auf Anzeige von Preußen und Hannover, daß ihre Abgeordneten nicht vor dem 18. Mai in Frankfurt eintreffen könnten, die Eröffnung der constituirenden Versammlung bis dahin verschoben worden.

Inzwischen waren schon am 5. April die siebzehn Vertrauensmänner eingetroffen und hatten eine Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs niedergesetzt, der vom 15. bis 25. April von ihnen berathen und festgestellt wurde. Die Vertrauensmänner, die aber leider keine Staatsmänner waren, bestanden aus Schmerling und Sommaruga für Oesterreich, Dahlmann für Preußen, Todt für Sachsen, Zachariä für Hannover, Uhland für Württemberg, Bassermann für Baden, Bergk für Kurhessen, Langen für Hessen, Droysen für Holstein, Willmar für Luxemburg, v. d. Gabelentz u. Luther für die sächsischen Herzogthümer, Gagern für Nassau, Stever für Mecklenburg, Albrecht für Oldenburg, Jaup für die 16. Stimme, Petri für Lippe-Detmold und Gervinus für die freien Städte. Bayern war nur Anfangs vertreten. Der Entwurf mit einem Vorworte von Dahlmann wurde in der Bundestagssitzung vom 29. April vorgelegt und veröffentlicht, sowie den Regierungen mitgetheilt. Derselbe zerfiel in fünf Artikel und 30 Paragraphen und schlug folgende Gestaltung der Verhältnisse vor: Die deutschen Länder sollen fortan ein Reich (Bundesstaat) bilden und die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten nicht aufgehoben, sondern, soweit es die Einheit Deutschlands erfordert, beschränkt werden. Der Reichsgewalt wurden ausschließlich zugetheilt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten nach Außen, das Recht über Krieg und Frieden, das Heerwesen, Festungswesen, Seevertheidigung, Zollwesen, Postwesen, Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserwege, Eisenbahnen und Telegraphen,

Digitized by Google

Ertheilung von Erfindungspatenten, Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, soweit es zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich sei, namentlich über Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, Münzen, Maß und Gewicht, die Gerichtsbarkeit für das oberste Reichsgericht, die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte und die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern. Die Fülle der Reichsgewalt solle im Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt sein, Reichsminister und ein Reichsgericht bestehen, das Oberhaupt sei ein erblicher deutscher Kaiser mit dem Sitze in Frankfurt, einer Civilliste und der vollziehenden Gewalt bezüglich der Anstellung der Reichsbeamten, der Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, der Stabsoffiziere der Landwehr und der Vertheilung des Heeres, der Ertheilung von Erfindungspatenten, der Berufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstags, der Sanction der Reichstagsbeschlüsse (also auch absolutes Veto), der Erlassung der Vollzugsgesetze, der auswärtigen Vertretung, Vertragsschließung und der Entscheidung über Krieg und Frieden. Er sollte unverletzlich und unverantwortlich, alle seine Verfügungen aber von einem Reichsminister unterzeichnet sein; der Reichsrath sollte aus einem Oberhaus und Unterhaus bestehen, ersteres nicht über 200 Mitglieder haben, nämlich die regierenden Fürsten oder deren Stellvertreter, 4 Abgeordnete der freien Städte und Reichsräthe, die von den einzelnen Staaten und zwar je zur Hälfte von der Regierung und den Ständen auf 12 Jahre erwählt werden sollten. Das Unterhaus sollte auf je 100,000 Einwohner einen Abgeordneten auf 6 Jahre erhalten und für die Wahlen ein besonderes Wahlgesetz erlassen werden. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses sollte die Uebereinstimmung beider Häuser gehören, jeder aber das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, Adresse und Ministeranklage erhalten. Die Versammlungen sollten alljährlich und öffentlich stattfinden. Die Reichsminister hatten nur Stimmrecht in dem Hause, welchem sie als Mitglieder angehörten. Das Reichsgericht, aus 21 Mitgliedern bestehend, sollte in Nürnberg seinen Sitz haben und seine Präsidenten selbst erwählen. Endlich folgte noch die Aufführung von achtzehn verschiedenen Grundrechten und zuletzt die Bestimmungen über die Beeidigung auf das Reichsgrundgesetz und die Erfordernisse zur Abänderung desselben.

Dieser Entwurf hatte das Schicksal, nicht einmal schätzbares Ma-

Digitized by Google

terial zu bilden, denn er ward alsbald von allen Regierungen unbeachtet gelassen und vom Volke allseitig mißbilligt. Nur Weimar, Altenburg, Braunschweig, Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen erklärten sich mit dem Entwurfe im Ganzen einverstanden, Hannover stellte andere Grundzüge ihm gegenüber auf, Bayern sprach sich vom Standpunkte des Partikularismus entschieden dagegen aus, die Anderen hielten mit der Erörterung desselben ganz zurück. Der Entwurf selbst wurde offenbar unter der Ueberzeugung gemacht, daß die Fürsten sich vor der Zeitströmung beugen müßten und man ihnen daher die Aufgebung so vieler Souverainitätsrechte zumuthen könne. Auch sah man damals Vieles anders an, als es jetzt erscheint, und ist daher heute die verwerfende Kritik desselben leicht. Man hält ihm entgegen, daß sich Oesterreich keinen preußischen und Preußen keinen österreichischen Kaiser hätte gefallen lassen; aber die Vertrauensmänner hatten eine bessere Meinung von der so offen zur Schau getragenen deutschen Gesinnung beider Monarchen und ein preußischer oder österreichischer Kaiser war einfach dadurch zu vermeiden, daß der zum Kaiser erwählte Fürst die Regierung seines Landes seinem Erben oder einem nächsten Agnaten übertrug und dann nicht als österreichischer oder preußischer, sondern als rein deutscher Kaiser erschien, was jedenfalls der Sache eine ganz andere Gestaltung gegeben und sie anwendbar gemacht hätte. Das Gleiche ist davon zu sagen, wenn man behauptet, das Selbstständigkeitsgefühl der beiden Großstaatsbevölkerungen wäre dadurch verletzt worden, denn die Siebenzehner hatten den Glauben an die deutschen Manifestationen derselben und vermutheten nicht, daß sie eitler Wind und Seifenblasen seien. Auch brauchten ja die Machtbefugnisse der Reichsgewalt nicht in dem vorgeschlagenen Maße angenommen zu werden, sondern sie konnten beschränkt werden, wenn sich die Opferwilligkeit schwächer zeigte oder man es sonst nicht für räthlich hielt. An eine Unterordnung einer großen Staatsbevölkerung unter die andere war in oben angedeuteter Weise gar nicht zu denken. Im Allgemeinen mochte der ganze Widerwillen gegen die Kaiserwürde darauf zurückzuführen sein, daß die südöstlichen Deutschen, die tief im Ultramontanismus staken, sich vor einem protestantischen Kaiser bekreuzigten und die Bewohner des nördlichen und mittleren Deutschlands einem ultramontan gesinnten und den Päbsten dienstbaren Kaiser widerstrebten. Man befürchtete ferner von diesem Entwurfe, daß er bald

Digitized by Google

eine Agitation nach einem vollen Einheitsstaate hervorrufen müsse; allein wenn der Particularismus in Deutschland so groß ist, wie man ihn zu schildern pflegt, so konnte von der großen Mehrheit eher das entgegengesetzte Streben erwartet werden; wenn aber dies nicht der Fall ist, so wäre ein voller Einheitsstaat jedenfalls viel eher zu wünschen, als die Vielherrschaft so kleiner Fürsten, und darf man einen Einheitsstaat nicht mit der vollen Centralisation verwechseln, die durchaus nicht nöthig oder überhaupt nur zu befürchten war. Allerdings schien dieser Entwurf die Stellung von Oesterreich und Preußen als europäischer Großmächte zu beeinträchtigen, allein der König von Preußen erklärte ja selbst, daß Preußen fortan in Deutschland aufgehe, er ließ Ost- und Westpreußen und Deutsch-Posen in den Bund aufnehmen und zeigte dadurch das Aufgeben seiner Großmachtsstellung selbst an; der Kaiser von Oesterreich konnte dagegen unbeschadet des Reichs seine Großmachtsstellung in Italien, Galizien, Ungarn und den übrigen Nebenländern behalten. Diese ganze Großmachtsstellung ist aber sogar schon mit dem alten deutschen Bunde unvereinbar und blos dadurch möglich geworden, daß der Bund von den Großmächten gänzlich unbeachtet gelassen wurde; ohne das Bundesgebiet zu gefährden, kann Oesterreich gar keinen Krieg führen und daher hätte auch der Bund ihm schon das selbstständige Kriegführen verbieten müssen, was freilich nicht geschah, weil er immer nur ein Werkzeug in den Händen dieser deutschen Großmächte war. Allerdings war es aber ein Mißgriff, im Oberhaus die Fürsten mit den Vertretern ihrer eigenen Länder zusammen zu setzen und außer den wohlberechtigten Reichsrevenuen aus Zöllen und Verkehrsanstalten noch besondere Reichssteuern anstatt einfacher Matricularbeiträge einzuführen; allein der Entwurf konnte ja nicht blos in letzterer Hinsicht, sondern auch dahin verbessert werden, daß die Fürsten aus dem Oberhaus wieder ausgeschieden und in einem Fürstenkollegium als eine Art Staatsrath dem Kaiser beigegeben wurden, der in allen wichtigen Fragen an seine Zustimmung zu binden war. Es war also nicht der Geist und Inhalt des Entwurfs, welcher ihn sofortiger Beiseitelegung und Vergessenheit zuführte, sondern die Ungunst der Zeitströmung, indem damals die Fürsten hofften, von der Nationalversammlung eine für sie bequemere, verflachtere Reichsverfassung zu erhalten oder deren Arbeiten selbst wieder im Sande verlaufen zu sehen, die Nationalversammlung mit ihren vielen widersprechenden

Digitized by Google

Elementen und im stolzen Bewußtsein ihrer constituirenden Thätigkeit aber nicht einen außerhalb ihres Schooßes gemachten Entwurf berathen und verbessern wollte. Damals, wo die Wogen der Zeitströmung, der Hoffnung und Begeisterung so hoch gingen, konnte man allerdings an die Möglichkeit einer größeren Einheit des Reichs mit einem Kaiser glauben, während heute freilich über einen Föderativverband nicht hinaus zu kommen ist.

Auf diese Weise fehlte es auf Seiten der Regierung gänzlich an einer materiellen Grundlage, welche der Nationalversammlung zur Berathung und Beschlußfassung dargeboten werden konnte, und ebenso an einer Verständigung über das formelle Verhalten, den Verkehr und die Art und Weise der Vereinbarung mit der neuen Versammlung, welche am 14. Mai in der Paulskirche zusammentrat und vom Bundestage mit einer kurzen Ansprache begrüßt wurde, worin ihr gesagt war, daß an diesem Tage sich „eine neue Größe, das deutsche Parlament" erhebe, so daß die Nationalversammlung, welche diese Begrüßung nicht einmal einer Erwiderung würdigte, alsbald von sich glaubte, daß sie nicht blos eine neue Größe, sondern auch die alleinige Größe in Deutschland sei. Sie selbst war aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt, die sich größtentheils völlig unbekannt waren, während die von früheren Zusammenkünften her schon mit einander verbundenen Abgeordneten sich hier sofort wieder an einander anschlossen und so eine treibende Wirksamkeit auf die ganze Versammlung begannen, in welcher die conservative Partei nur sehr schüchtern aufzutreten wagte und mehr auf eine spätere Reaction hoffte, während andererseits die Radicalen die ganze Versammlung nur als einen Uebergang zur Revolution und Republik betrachteten.

Das erste Geschäft bestand in der Ordnung formeller Angelegenheiten und wurde sofort Heinrich von Gagern mit einer Stimmenzahl von 305 unter 397 zum ersten Präsidenten erwählt, der sodann durch die unbesonnen gemachte Behauptung, „Beruf und Vollmacht der Nationalversammlung liege in der Souverainität der Nation", zur allgemeinen Annahme Veranlassung gab, als sei damit förmlich die Volkssouverainität proclamirt worden. Ferner wurde eine Geschäftsordnung angenommen, fünfzehn Abtheilungen organisirt, verschiedene Ausschüsse für die Verfassung, Gesetzgebung, Volkswirthschaft u. dergl. gewählt und sofort auch die Stellung der Nationalversammlung selbst genau

Digitized by Google

festzustellen versucht. Nach Zurückweisung von noch weitergehenden Beschlüssen, welche die Versammlung sogar zu einem mitregierenden Organe machen wollten, wurde nämlich Angesichts der gleichzeitig begonnenen Thätigkeit der preußischen Nationalversammlung auf den Antrag von Raveaux beschlossen, daß alle Bestimmungen einzelner Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als giltig zu betrachten seien, was allerdings in der Ordnung war, da dies eine künftige Vereinbarung durchaus nicht ausschloß, sondern nur die Unterordnung Aller unter die Gesetzgebung des Ganzen aussprach. Auch war dieser Beschluß insofern als nothwendig hervorgetreten, als offenbar verschiedene Landesvertretungen nur deshalb damals zusammenberufen waren, damit sie eine Art Gegengewicht gegenüber der Nationalversammlung bildeten, was freilich nicht gelang.

Hiermit hing einigermaßen ein anderer, von Wesendonck am 21. Mai eingebrachter Antrag auf Bildung einer provisorischen Centralgewalt von neun Mitgliedern, welche die Nationalversammlung zu wählen hatte, zusammen, der aber mehr auf einen Revolutionsausschuß hinaussteuerte, da er die gesammte vollziehende Gewalt den Händen der Fürsten oder des Bundestags entziehen und durch seine eigenen Beauftragten übernehmen lassen wollte. Der von Dahlmann am 17. Juni darüber erstattete Bericht ging daher über den Inhalt des Antrags hinweg und befürwortete die Errichtung eines Bundesdirektoriums von drei Männern, welche von den Regierungen zu bezeichnen und, nachdem die Zustimmung der Nationalversammlung erfolgt sei, von ihnen zu ernennen seien. Damit war nun noch einmal Gelegenheit geboten, eine erfolgreiche Executivgewalt zu gründen und die gesammte Thätigkeit der Nationalversammlung auf einen praktischen Weg zu führen; allein man befürchtete, nach der Wahl dieses Direktoriums den ganzen Einfluß auf dasselbe zu verlieren und nicht mehr zurückgewinnen zu können, und wurde daher am 28. Juni die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt mit einem unverantwortlichen Reichsverweser und verantwortlichen Reichsministern beschlossen, wornach der Reichsverweser sich mit den Bevollmächtigten der Einzelnstaaten in's Einvernehmen zu setzen, der Bundestag aber aufzuhören habe. Am darauf folgenden Tage schritt man zur Wahl des Reichsverwesers und nachdem der Präsident vorgeschlagen hatte, einen kühnen (von ihm aber

Digitized by Google

bereits mit den fürstlichen Vertretern verabredeten und von diesen genehmigten) Griff zu thun und einen Fürsten zu wählen, wurde der Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser ernannt, diese Wahl auch vom Volke insofern mit Wohlgefallen begrüßt, als es darin einerseits eine Befestigung der Ruhe erblickte, andererseits aber er nur als der Vorläufer des deutschen Kaisers erschien. Doch trübte dies sofort wieder der von der Bundesversammlung an demselben Tage unternommene Schritt, denn indem sie diese Wahl dem Reichsverweser mittheilte, fügte sie diesem die Versicherung bei, „daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt war, für die Wahl desselben zu so hohem Berufe sich zu erklären", was offenbar anzeigte, daß die Regierungen dem Schritte der Nationalversammlung insofern vorzugreifen versuchten, als sie über die Einrichtung der Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers sich nicht blos mit der Bundesversammlung, sondern auch mit dem Präsidenten und den leitenden Persönlichkeiten der Nationalversammlung selbst verständigt hatten. Erzherzog Johann nahm die Wahl in seinem Schreiben vom 6. Juli an den Vorsitzenden des Bundestags an, traf am 12. Juli zu Frankfurt ein, begab sich zuerst in die Nationalversammlung und dann in die Bundesversammlung und diese überreichte ihm hier eine Adresse, worin sie im Namen der deutschen Regierungen die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihr bisher vermöge der Verfassung Deutschlands zugestanden hatten, an die provisorische Centralgewalt und in die Hände des Reichsverwesers übertrug und damit ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansah.

Hiermit hörte der Bundestag faktisch und rechtlich zu bestehen auf, wie es auch Artikel 13 des Beschlusses über die auch von den Fürsten anerkannte Centralgewalt aussprach, und die bei der Centralgewalt beglaubigten Bevollmächtigten der Landesregierungen bildeten kein geschlossenes Organ mehr, das die Gesammtheit der Bundesstaaten repräsentirte. Es ist also eine vergebliche Spitzfindigkeit, aus den Worten der Bundesversammlung, daß sie die Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse an die Centralgewalt übertrage, folgern zu wollen, daß die Sache geblieben und nur die ausübenden Personen gewechselt worden seien, denn die Centralgewalt war nun die einzige Repräsentation Deutschlands nach Außen und Innen, sie war

Digitized by Google

im Kreise ihrer Befugnisse durchaus selbstständig und von dem Einzelnwillen unabhängig und war auch in dieser Machtvollkommenheit als Centralregierung Deutschlands von allen Regierungen theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch Ausführung ihrer Anordnungen thatsächlich und ohne allen Vorbehalt anerkannt, so daß nun der bisherige Staatenbund in einen förmlichen Bundesstaat umgewandelt war und als solcher rechtmäßig und dauernd bestand. Als Nachfolger des Bundes waren aber natürlich für den Bundesstaat alle Grundgesetze und Beschlüsse des Bundestags verbindlich, welche nicht vorher ausdrücklich aufgehoben waren, oder durch die neue Organisation und die künftige Gestaltung der Reichsverfassung als mit ihr unvereinbar außer Kraft gesetzt wurden. Die Entwerfung und Errichtung des Verfassungswerks war nach Artikel 3 von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen und einzig und allein der Nationalversammlung vorbehalten, jedoch nichts darüber vorgesehen, wie es mit der schließlichen Vereinbarung mit den Fürsten und ihrer Einführung gehalten werden solle, denn jener Artikel schloß eine solche Vereinbarung durchaus nicht aus, wie denn auch in der That das Reichsministerium mit den Einzelnregierungen mehrfach darüber verhandelte. Der einzige, aber nicht wieder gut zu machende Fehler bestand vielmehr darin, daß es an einem Gesammtorgane der Fürsten fehlte, mit welchem verhandelt werden konnte und in welchem die Fürsten nur nach Maßgabe ihres Stimmrechts ihr Gewicht in die Waagschale zu legen und sich dem Gesammtbeschlusse zu fügen hatten, während nun jede Regierung ihren besonderen Willen als maßgebend betrachtet wissen wollte und spezielle Unterhandlungen mit ihr verlangte. Möglicherweise hätte sogar noch nach der ersten Lesung der deutschen Reichsverfassung ein solches Fürstenkollegium auf Grund der am Bundestage eingeführten Stimmenvertheilung berufen werden können, allein es unterblieb theils aus Mangel an Anregung, theils weil man damals schon den wahrscheinlichen Ausgang der Parlamentsverhandlungen voraus sah und Nichts mehr zu Stande kommen lassen wollte.

Nach der Einsetzung der Centralgewalt beschäftigte sich die Nationalversammlung auch noch mit verschiedenen äußeren und inneren Angelegenheiten, aber ihre Hauptthätigkeit wandte sich der Reichsverfassung zu. Ueber die allgemeinen Grundsätze derselben gingen aber die Parteien so weit auseinander, da ein Erb- und Wahlkaiser, Prä-

Digitized by Google

sident, Dualismus und Trias zum Vorschlag kamen, daß man nicht glaubte, sich sofort darüber verständigen zu können, und daher jeder Theil von der Zukunft bessere Aussichten für seine Ansicht erwarten zu müssen glaubte. Man einigte sich also dahin, vorerst den vom Verfassungsausschuß gemachten Entwurf von den Grundrechten in Berathung zu nehmen und daher sich mit den Ueberzügen der Möbel zu beschäftigen, bevor man nur einen Platz hatte, worauf das Haus zu bauen, und einen Plan, wornach es zu errichten war, anstatt daß man umgekehrt verfuhr und erst für ein wohnliches Gebäude sorgte, in welchem man dann, geschützt vor allem Unwetter, sich später gemüthlich einrichten konnte. Vom Juli bis Anfang November erfolgte unter endlosem Prinzipienstreit und unzähligen Verbesserungsvorschlägen die erste und im December die zweite Lesung der Grundrechte und als man damit fertig war, erfolgte in durchaus einseitiger Weise deren Verkündigung als Gesetz am 21. December 1848, obschon die Grundrechte nur einen besonderen Theil der Reichsverfassung bilden sollten. Dieselben umfaßten, außer den 8 Artikeln des Einführungsgesetzes, neun Artikel mit 50 Paragraphen und wurden am 27. December 1848 durch das Reichsgesetzblatt verkündet.

Die erste Lesung der eigentlichen Reichsverfassung nach ihren einzelnen Abschnitten über Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Garantien der Reichsverfassung und Wahlgesetz begannen am 19. October, aber man konnte sich über die einzelnen Theile nur schwer, über manche gar nicht einigen, während auch in Oesterreich am 27. November die Centralisation der sämmtlichen österreichischen Staaten erklärt wurde und sich daher neue Schwierigkeiten erhoben. Namentlich das Verhältniß zu Oesterreich und die Oberhauptsfrage riefen große Spaltungen hervor und es war weder eine Einigung der Versammlung noch der Fürsten über die Verfassungsvorlage abzusehen. Nur daß das Oberhaupt ein Fürst sein solle, fand am 19. Januar 1849 eine Mehrheit von 258 gegen 211 Stimmen, über die Dauer der Oberhauptswürde konnte man keine Mehrheit gewinnen. Unter diesen Umständen beantragte Welcker am 12. März 1849 nach Beginn der zweiten Lesung, daß die gesammte Reichsverfassung, wie sie jetzt mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschuß revidirt vorliege, durch einen Gesammtbeschluß angenommen und die in derselben hergestellte erbliche Kaiser-

Digitized by Google

würde dem Könige von Preußen übertragen werden solle. Ungeachtet des empfehlenden Berichts des Ausschusses, der noch einige Modificationen an der Verfassung vorgenommen hatte, wurde dieser Antrag am 21. März mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt. Endlich machten sich die einzelnen bisher so schroff gegen einander gestandenen Parteien eine Reihe von Concessionen und so kam man denn endlich durch ein sehr verkehrtes und das Ganze wieder untergrabendes Compromiß zu einem Abschlusse. Am 27. März wurden ohne weitere Discussion die einzelnen Abschnitte (einheitliche fürstliche Spitze mit 279 gegen 255, Erblichkeit mit 267 gegen 264 Stimmen) genehmigt und am 28. März die Reichsverfassung als Ganzes mit nur vier Stimmen Majorität angenommen. Bei der unmittelbar darauf vorgenommenen Wahl des Erbkaisers sprachen sich 290 Stimmen für den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen aus, wobei 248 Mitglieder sich der Wahl enthielten. Ueber die unmittelbaren Vorgänge vor diesen Beschlüssen sagte damals nicht mit Unrecht die Weserzeitung: „die Paulskirche sei ein Kaufhaus für die Krämer geworden, welche mit ihren heiligsten Ueberzeugungen Wucher getrieben haben."

Die Reichsverfassung, wie sie hier aus diesem Beschlusse hervorging, umfaßte die sieben Abschnitte: Reich, Reichsgewalt, Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht, Grundrechte und Gewähr der Verfassung, und 197 Paragraphen. Der Abschnitt über den Reichsrath war in Folge von Intriguen mit 269 gegen 245 Stimmen abgelehnt worden. Die Grundzüge dieser Verfassung bestanden in Folgendem. Das deutsche Reich war gebildet aus dem Gebiete der bisherigen Bundesstaaten, also auch aus Oesterreich, aber nur unter der Bedingung, daß dessen deutsche Theile eine eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. Die Reichsregierung erhielt das ausschließliche Recht des Gesandtschaftsverkehrs, während die Einzelnstaaten blos Consuln ernennen konnten, das Recht der Vertragsschließung und das ausschließliche Recht des Kriegs und Friedens. Ihr stand die gesammte bewaffnete Macht zur Verfügung, sowie die Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens; die Einzelnstaaten behielten aber das Recht, die Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen zu ernennen. Die Seemacht wurde ausschließlich Sache des Reichs und es erhielt das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Wasserstraßen und Eisenbahnen und in beschränkterer Weise auch über die Landstraßen. Die

Digitized by Google

Reichsgewalt hatte ausschließlich das Recht der Gesetzgebung über das Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern; das Reich sollte ein einziges Zoll- und Handelsgebiet bilden, ein Theil des Ertrags dieser Zölle und Steuern ihm zufließen. Es ertheilte ausschließlich Erfindungspatente. In gleicher Weise unterstand ihm das Postwesen, das Münzwesen und die Bestimmung über Maß und Gewicht und das Bankwesen. Es konnte bei nicht ausreichenden Mitteln Matrikularbeiträge einfordern und in außerordentlichen Fällen Reichssteuern auflegen und Anleihen machen. Es hatte für die Wahrung des Reichsfriedens und die Reichsgesetzgebung zu sorgen und die Reichsbeamten anzustellen. Das erbliche Oberhaupt sollte aus einem regierenden deutschen Hause genommen werden, den Titel Kaiser der Deutschen führen, am Sitze der Reichsregierung residiren und während der Dauer des Reichstags daselbst dauernd bleiben, eine Civilliste erhalten, seine Person unverletzlich sein und es seine Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister ausüben. Es hatte das Recht der Beantragung und Verkündigung der Gesetze, der Begnadigung und Strafmilderung in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, und das Recht der Berufung, Schließung und Auflösung des Reichstags. Der Reichstag bestand aus einem Staaten- und Volkshaus, ersteres aus 192 Mitgliedern, je zur Hälfte von den Regierungen und Landtagen auf 6 Jahre zu erwählen, letzteres je einen Abgeordneten auf 100,000 Einwohner zählend, die auf drei Jahre gewählt werden sollten. Das Volkshaus besaß allein das Finanzbewilligungsrecht und dem Staatenhaus stand nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, worüber das Volkshaus endgültig zu beschließen hatte. Die Budgetperiode umfaßte ein Jahr. Der Reichstag sollte alljährlich zusammentreten, auch in außerordentlicher Weise vom Reichsoberhaupte einberufen werden können. Wenn das Volkshaus aufgelöst wird, sollte das Staatenhaus vertagt und der Reichstag binnen drei Monaten wieder versammelt werden. Eine Vertagung des Reichstags oder eines seiner Häuser über 14 Tage bedurfte der Zustimmung desselben. Im übrigen erhielten die Reichstagsmitglieder die üblichen Vorrechte. Ueberbringer von Bittschriften und Deputationen sollten nicht zugelassen werden. Ueber das Reichsgericht und seine Zuständigkeit bestimmten fünf Paragraphen. Nach den hier eingeschalteten Grundrechten kamen noch acht

Digitized by Google

Paragraphen über die Gewähr der Verfassung. Was das Vetorecht des Kaisers betrifft, so hörte es auf, wenn in drei sich unmittelbar folgenden Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt wurde, wo er dann mit dem Schlusse des Reichstags zum Gesetze wurde.

Als Hauptfehler dieser Reichsverfassung, die überhaupt um drei Vierteljahre zu spät verfaßt und angenommen wurde, tadelt man vorerst, daß sie Oesterreich den Eintritt unmöglich machte und so Deutschland spaltete; allein so lange die Centralisation der österreichischen Monarchie besteht, wird hier jede Reichs- oder Bundesverfassung auf so ziemlich die gleichen Schwierigkeiten stoßen; auch hatte man damals die seit alten Zeiten bestehende Absonderung der deutschen Staaten Oesterreichs im Auge und glaubte man nicht an den Bestand der eingeführten Centralisation, die wohl auch keine bleibende sein kann und von Oesterreich, gegenüber der höheren Gewalt des deutschen Reichs, von selbst hätte wieder aufgegeben werden sollen. Ein wirklicher Fehler der Reichsverfassung war es dagegen, daß der Reichsrath wegfiel und die Fürsten in der Organisation gar keinen Platz fanden, sondern fast als mediatisirt angesehen waren. Das Recht, Bevollmächtigte an den Kaiser zu senden, war dafür kein Ersatz, denn einerseits waren gar keine Befugnisse derselben festgestellt und andererseits konnten sie im Geheimen mit dem Kaiser den Bundestag fortsetzen und in dieser unantastbaren Stellung im passenden Augenblicke der ganzen Reichsverfassung gefährlich werden. Sodann war die Reichsgewalt nicht mit der nöthigen Gewalt ausgerüstet und konnte sie nicht einmal einen Verfassungsumsturz durch den Reichstag aufhalten, da ihr Veto nur ein suspensives war und eine von revolutionären Ideen getragene Mehrheit des Reichstags alle Beschlüsse durchsetzen konnte. Das auf die Reichsverfassung beeidigte Heer wäre in solchem Falle wenig verfügbar gewesen. Endlich schloß die Reichsverfassung das Recht der unmittelbaren Besteuerung in sich, welches mit der Finanzwirthschaft der Einzelnstaaten nicht vereinbar war. Der größte Fehler war überhaupt der, daß die Flüssigkeit aller Elemente, wie sie im April 1848 in Deutschland vorhanden war, nicht mehr bestand und diese Elemente nun zu spröde geworden waren, so daß sie sich nicht mehr fügen wollten, und daß andererseits auch die Furcht vor der französischen Revolution geschwunden war, indem bereits von den großen Höfen Deutschlands Verbindungen mit den Führern der dortigen Reaction eingegan-

Digitized by Google

gen und für verschiedene Fälle Verpflichtungen übernommen worden waren. Das beste Mittel unter diesen Umständen wäre daher gewesen, daß man die Kaiserwahl unterlassen und die fertige Reichsverfassung einem Kollegium der Fürsten bei ihrer persönlichen Zusammenkunft übergeben hätte, um von ihnen ihre Modificationen und endgültigen Entschlüsse zu hören und dann die Verfassung nach einer dritten Lesung auf Grund derselben unter Aller Zustimmung festzustellen und einzuführen.

Neun und zwanzig Staaten erkannten die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung an, aber es fehlten dabei die größeren Staaten Oesterreich, Bayern, Sachsen und Hannover. Oesterreich hatte schon am 4. Februar und dann wiederholt erklärt, daß es sich der Centralgewalt eines anderen Fürsten nicht unterordnen werde, und damit nur für sich die Kaiserwürde für möglich gehalten, und verlangte am 9. März, daß eine andere Form der deutschen Einheit gefunden werden müsse, wenn es Antheil nehmen könne; ja am 13. März verlangte es in reactionärster Weise den Wegfall des Volkshauses und rief am 5. April seine Abgeordneten zurück, weil die Nationalversammlung sich Uebergriffe erlaubt habe. Dies Verfahren Oesterreichs war nun freilich reactionär und undeutsch und der letztere Vorwurf sogar ungerecht, aber es ließ sich dagegen nichts Anderes machen, als es aus dem Reichsverbande selbst auszuscheiden und blos durch ein enges Bündniß damit zu verbinden. Allein auch Bayern erklärte am 25. April, daß es die Verfassung wegen des Ausschlusses Oesterreichs nicht annehme, was auch Hannover vorschützte; jedoch waren diese Gründe noch weniger stichhaltig, da offenbar Oesterreich gegen jede Reichsverfassung war, worin es nicht die Obergewalt besaß, und man eher von Oesterreich verlangen durfte, daß es seinen Staat so einrichte, damit er zum Reiche paße. Sachsen erklärte sich weder dafür, noch dagegen und wartete ab. Von den zustimmenden Staaten thaten es jedoch einige auch nur unter dem Drange der Umstände und demokratischen Partei und auf Anrathen der liberalen Märzminister; von den Fürsten war kaum ein Einziger persönlich der Reichsverfassung zugethan; selbst in einigen der freien Städte wünschten die Bürgermeister die Nichtannahme der Verfassung, welche die Rückkehr zu den alten Verhältnissen verhinderte.

Das Verfassungswerk litt aber auch an dem großen Fehler, daß

Digitized by Google

man es nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen annahm und bei der Abstimmung über die Uebertragung der Kaiserwürde sich 248 Mitglieder, also auch nicht viel weniger als die Hälfte der Versammlung, derselben überhaupt enthielten, während nachträglich 15 Mitglieder, die für den König von Preußen gestimmt hatten, mit Radowitz an der Spitze, gegen die Kaiserwahl protestirten, weil der Versammlung das Recht dazu nicht zugestanden habe. Jedoch ist auf letztere beide Umstände kein großer Werth zu legen, weil es vorzugsweise Oesterreicher, Württemberger, Badener und Ultramontane waren, die keinen preußischen protestantischen Kaiser wollten, während im umgekehrten Falle die Nord- und Mitteldeutschen auch keinen ultramontanen Kaiser gewollt hätten; Beides war von vornherein zu erwarten und ebenso, daß nun auch der Reichsverweser abzudanken geneigt war, nachdem er Oesterreich die Kaiserkrone nicht hatte verschaffen können. Zur Annahme der Reichsverfassung mußte unbedingt eine weit größere Majorität erfordert werden, wenn sie das nöthige Gewicht haben und einen zwingenden Einfluß auf die Einzelnstaaten haben sollte, und daß dies nicht von vornherein verlangt und festgestellt wurde, war ein Fehler Seitens des Parlaments selbst, denn die reactionären Rathgeber der Kabinete hatten diesen Ausgang schon vorher berechnet und theilweise darauf die Hoffnung begründet, daß das Werk überhaupt, wie jede solche Bewegung, wieder im Sande verlaufen werde.

Die Nationalversammlung schritt in consequenter Weise zur Ausführung ihrer Beschlüsse und sandte eine Deputation nach Berlin, welche am 3. April die deutsche Kaiserkrone dem Könige von Preußen anbot. Dieser aber erklärte, daß er zwar in dem Beschlusse der Nationalversammlung die Stimme der Vertreter des deutschen Volks erkenne und dieser Ruf ihm ein Anrecht gebe, daß er aber dem Sinne des deutschen Volks nicht entsprechen und Deutschlands Einheit nicht aufrichten würde, wollte er mit Verletzung heiliger Rechte und seiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einverständniß der Fürsten und der freien Städte Deutschlands eine Entschließung fassen, welche für diese und die von ihnen regierten deutschen Staaten die entschiedensten Folgen haben müßte. In demselben Sinne richtete Preußen am gleichen Tage eine Note an alle deutschen Regierungen, worin Preußen erklärte, es sei bereit an die Spitze eines Bundesstaats zu treten, der sich aus denjenigen Staaten bilden würde, die

Digitized by Google

freiwillig beitreten möchten, wo dann die zu erwählende Form davon abhänge, wie viele und welche Staaten sich anschlössen. Jedenfalls ging man dabei von der Voraussetzung aus, daß außer Oesterreich alle Staaten sich anschließen würden. Die Nationalversammlung war jedoch durch diese Zurückweisung verletzt und beschloß am 11. April, daß sie auf der unbedingten Annahme der Reichsverfassung bestehen müsse.

Da nur die kleinen Staaten auf die preußischen Vorschläge eingingen, Oesterreich aber entschieden sich dagegen verwahrte und auch die königlichen Regierungen nicht zustimmten, so erklärte Preußen am 28. April die Ablehnung wegen nicht erfolgter Modification der Verfassung, worauf am 28. die Nationalversammlung abermals beschloß, daß die Reichsverfassung unbedingt angenommen werden müsse, und dann an demselben Tage von Seiten Preußens die definitive Ablehnung erfolgte, wenn nicht wesentliche Modificationen an der Verfassung vorgenommen würden, da sonst die Reichsgewalt ohne die nothwendige Machtvollkommenheit und die einzelnen Regierungen von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ausgeschlossen wären, das Wahlgesetz gar keine Schranken ziehe und so die Verfassung nur das Mittel sei, auf legalem Wege zur Republik überzugehen. Die Nationalversammlung gab jedoch bezüglich ihrer Beschlüsse nicht nach und da nicht blos Oesterreich seine Deputirten zurückberief, sondern ein Gleiches auch von noch anderen Staaten zu erwarten stand und manche der Deputirten auch nicht zu weiteren Schritten geneigt schienen, so ertheilte die Nationalversammlung ihrem Präsidenten die Ermächtigung, ihren Sitz beliebig zu verlegen, und setzte ihre Beschlußfähigkeit auf die Anwesenheit von 150 Mitgliedern herab. Am 4. Mai beschloß sie sodann selbst Einleitungen zur Durchführung der Reichsverfassung zu treffen und setzte mit zwei Stimmen Mehrheit fest, daß die Wahlen zum Reichstag sofort vorzunehmen seien und dieser sich am 15. August zu versammeln habe; sollte Preußen nicht die ihm angebotene Oberhauptsstelle annehmen, so habe inzwischen der Fürst des nächstgroßen Staats als Reichsstatthalter einzutreten, die Reichsverfassung zu beschwören und den Reichstag zu eröffnen, womit das Mandat der Nationalversammlung dann erloschen sei. Wie zu erwarten, versagte der Reichsverweser diesem Beschlusse seine Genehmigung und wurde dessen Ausführung von Preußen verboten, weil die Versammlung damit ihre Befugnisse über-

Digitized by Google

schritten. Aber die am Niederrhein, in der Pfalz und Baden ausgebrochene Erhebung ermuthigte die Führer in der Nationalversammlung und als Preußen den Aufstand in Dresden mit Militärgewalt unterdrückte, beschloß die Versammlung mit einer Mehrheit von 41 Stimmen, diesem „schweren Bruch des Reichsfriedens" mit allen Mitteln zu begegnen und die ausgebrochenen Bewegungen überhaupt zu unterstützen. Darüber traten nicht blos viele conservative Mitglieder aus, sondern Preußen rief auch am 14. Mai seine Abgeordneten zurück und erklärte, es werde das in Frankfurt begonnene Werk bald wieder aufnehmen und zu Ende führen. Am 19. Mai wiederholte die Nationalversammlung ihren Beschluß über einen Reichsstatthalter, aber es traten immer mehr Mitglieder aus, so daß man die Beschlußfähigkeit auf 100 Mitglieder herabsetzte, und als auch dann wieder Austritte und die Zurückberufung der sächsischen und hannoverschen Abgeordneten erfolgte, so beschloß die Versammlung am 30. Mai mit 71 gegen 64 Stimmen ihre Verlegung nach Stuttgart.

Hier fanden sich noch 103 Mitglieder, meistens der äußersten Linken angehörig, ein, ernannten am 6. Juni eine Reichsregentschaft von Raveaux, Vogt, H. Simon, Schüler von Zweibrücken und Becher, beschlossen die Absetzung des Reichsverwesers und das Aufgebot eines Reichsheers, verlangten die Einzahlung von fünf Millionen Gulden und stellten sogar die Erhebung der Pfalz und in Baden unter den Schutz des Reichs. Aber nun ward selbst dem württembergischen Ministerium die Sache zu arg; es ersuchte die Versammlung, ihren Sitz außerhalb Württembergs zu verlegen, und als dies nichts fruchtete, ließ es am 18. Juni die Zugänge des Sitzungslocals militärisch sperren und die Versammlung hielt dann noch eine letzte Zusammenkunft im Hotel Marquard, wo aber nur noch 98 Mitglieder erschienen und beschlossen ward auseinander zu gehen, da dem Präsidenten (Löwe von Calbe) die Befugniß zustehe, die Versammlung, wann und wo er es für nothwendig erachte, wieder zusammen zu berufen. Damit schloß die Nationalversammlung, nachdem sie gerade 397 Tage versammelt war, und von nun an war das Verfassungswerk faktisch wieder in die Hände der Regierungen gelegt, obschon rechtlich die Bundesbeschlüsse über das Verfassungswerk vom 30. März und später noch fortbestehen.

Nachdem so Preußen die Oberleitung der deutschen Angelegenheiten durch die Frankfurter Nationalversammlung und Reichsverfassung

Digitized by Google

aus den Händen geschlüpft war, versuchte es, durch besondere Verhandlungen mit den anderen Regierungen ohne Oesterreich und auf Grund des Artikels 11 der Bundesakte einen besonderen Bundesstaat zu errichten und diesen durch eine Union mit Oesterreich zu verbinden. Nach verschiedenen diplomatischen Unterhandlungen traten in den Tagen vom 17. bis zum 26. Mai 1849 in Berlin Bevollmächtigte von Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover zusammen, bei deren erster Conferenz auch Oesterreich vertreten war. Die anderen drei Königreiche waren voll Bedenken wegen des Verhältnisses zu Oesterreich und des preußischen Vorsitzes und Hannover und Sachsen machten sogar ihre Betheiligung vom Beitritte Bayerns abhängig, das wohl an den Conferenzen sich betheiligte, aber deren Ergebnissen nicht beitrat. Dennoch kam eine Festsetzung für das projectirte Bündniß am 26. Mai zu Stande, das auf der erwähnten Grundlage des Art. 11 der Bundesakte beruhte und sich dieselben Zwecke wie der deutsche Bund selbst setzte. Allen Bundesstaaten wurde der Beitritt eröffnet, Preußen sollte vorläufig auf ein Jahr die Oberleitung übernehmen, ein Verwaltungsrath zur Führung der für Erreichung des Zwecks des Bündnisses nöthigen Geschäfte und zur Vereinbarung über ein zu Erfurt zu errichtendes Bundesschiedsgericht in Berlin niedergesetzt werden und die Verbündeten verpflichteten sich, auch einen von ihnen vereinbarten Verfassungsentwurf, welcher die Reichsverfassung zur Grundlage nahm und nur ein Fürstencollegium und andere Aenderungen hineinbrachte, einer eigens dafür zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen. Der Entwurf übertrug ferner die Würde des Reichsvorstands bleibend an die Krone Preußen, welche aber im Fürstencollegium von 6 Mitgliedern nur eine Stimme führen, keine besonderen Vorrechte und keine Civilliste haben sollte; dem Reichstage gegenüber sollte das Fürstencollegium ein absolutes Veto besitzen, die Reichseinnahmen auf Matrikularbeiträge gegründet sein und endlich bezüglich des Budgets das Staatenhaus dieselben Rechte wie das Volkshaus haben. Nach dem beigefügten Wahlgesetze war die Wahlfähigkeit an die Bezahlung einer direkten Steuer geknüpft. Im Allgemeinen lief also dieser Entwurf so ziemlich auf dasselbe wie die Reichsverfassung hinaus und enthielt einige wesentliche Verbesserungen und in Anbetracht dessen glaubten auch die zu einer Berathung am 26—28. Juni in Gotha zusammen getretenen 130 sog. altliberalen Parlamentsmitglieder sich unter gewissen Voraussetzungen für diesen Entwurf erklären zu können und versprachen

Digitized by Google

dieselben auch für den Beitritt aller deutschen Einzelnstaaten in den Kammern und der Presse wirken zu wollen.

Preußen beeilte sich, diesen Bundesstaat zu verwirklichen, und es trat der Verwaltungsrath am 18. Juli 1849 in Berlin zusammen, während am 2. Juli ein provisorisches Schiedsgericht in Erfurt errichtet wurde. Nach langen Verhandlungen erklärten Bayern am 8. und Württemberg am 26. September ihren Nichtbeitritt und ihnen folgten Luxemburg, Holstein, Hessen-Homburg, Liechtenstein und Frankfurt, so daß das Dreikönigsbündniß nur 28 Staaten und freie Städte umfaßte. Am 19. October beschloß der Verwaltungsrath die Ausschreibung der Wahlen zum Volkshaus auf den 15. Januar 1850 gegen die Stimmen von Sachsen und Hannover, welche daher diesen günstigen Augenblick ergriffen, um den Rathschlägen von Oesterreich und Bayern zu folgen und aus dem Verwaltungsrathe auszutreten, indem sie erklärten, dies Ausschreiben sei eine dem Bündniß entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel, sie stehe in Widerspruch mit Artikel 11 der Bundesakte und da nun nichts weiter mehr zu erreichen sei als ein nord- und mitteldeutscher Bund, so behaupteten sie, daß der Zeitpunkt eingetreten sei, wo die desfalls gemachten Vorbehalte der sächsischen und hannöverschen Regierung Platz zu greifen hätten. Der Verwaltungsrath, in welchem übrigens jetzt nur noch Preußen, Baden, beide Hessen, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, beide Mecklenburg, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Reuß und die drei Hansestädte vertreten waren, versuchte dagegen die Rechtswidrigkeit des Schritts von Sachsen und Hannover nachzuweisen und beschloß am 17. November 1849, daß die Wahlen am 31. Januar 1850 vollzogen werden sollten. Oesterreich, das sich durch die Besiegung des Aufstandes in Ungarn und Italien wieder freier fühlte, protestirte zwar am 28. November gegen diese Einberufung des Reichstags, die eine Verletzung der Bundespflichten sei, aber Preußen wies diesen Protest am 12. December entschieden zurück und der Verwaltungsrath berief am 13. Februar 1850 das Parlament auf den 20. März nach Erfurt.

Nachdem schon am 8. und 13. Februar die Hansestädte Angesichts verschiedener Eventualitäten sich freie Hand in Bezug auf Schifffahrts- und Handelsverhältnisse ausbedungen hatten, im Falle Hannover und

Digitized by Google

Holstein nicht beiträten, und überhaupt sich weitere Entschließungen vorbehalten hatten, erklärte Hannover am 25. Februar, daß es seine Beziehungen zu dem Vertrage als völlig gelöst betrachte und sein Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen müsse, und am 15. März erklärte der König von Württemberg in seiner Thronrede, das Bündniß vom 26. Mai sei ein künstlicher Sonderbundsversuch, in der Mitte von den drei größten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr, worauf natürlich die preußischen Gesandten von Hannover und Stuttgart zurückberufen wurden, während der Verwaltungsrath die Absicht trug, Hannover vor dem Bundesschiedsgericht zu belangen, sie aber alsbald wieder fallen ließ. Dagegen sah sich der Verwaltungsrath veranlaßt, am 26. Februar 1850 wegen des Nichtbeitritts von Bayern, Hannover und Sachsen eine sogenannte Additionalakte zum Bündnisse vom 26. Mai zu entwerfen, wodurch dasselbe in eine deutsche Union verwandelt wurde, die ihr Verhältniß zu den Nichtmitgliedern durch Verständigung regeln, im deutschen Bunde stehen bleiben und darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten seiner einzelnen Mitglieder ausüben sollte. Der Fürstenrath wurde darin auf fünf Stimmen festgesetzt und bestimmt, daß die Union gegen die anderen Bundesstaaten kein Kriegsrecht beanspruche. Sachsen hatte im Fürstenrathe noch mit den thüringischen Staaten, Anhalt, Schwarzburg und Reuß eine Stimme zugetheilt erhalten, da es sich erst am 25. Mai förmlich lossagte; es hatte jedoch schon an der sogenannten Münchener Uebereinkunft vom 27. Februar Antheil genommen und so seine wahren Absichten genugsam kundgegeben. Die übrigen Stimmen im Fürstenrathe waren zugetheilt an Preußen, Hannover mit Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg und die Hansestädte, Baden und beide Hessen mit Nassau, Lippe und Waldeck.

In der Zwischenzeit waren auch bezüglich der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt Aenderungen vor sich gegangen. Schon im August 1849 erklärte Preußen, daß es nach Auflösung des Parlaments den Reichsverweser nicht mehr anerkennen könne, da die Ausübung seiner Befugnisse an die Verantwortlichkeit des Reichsministeriums gegen die Nationalversammlung gebunden war und also auch mit der Letzteren ihr Ende nehmen mußte; das Gelingen eines neuen Bündnisses, das nicht blos alle deutschen Staaten außer Oesterreich, sondern

Digitized by Google

auch dieses umfasse, stand in sehr ferner Aussicht und doch verlangten die militärischen und politischen Gesammtinteressen, wie die Bundesfestungen, die holsteinische Frage u. dgl., eine von allen deutschen Staaten anerkannte executive Gesammtvertretung, zumal auch der Reichsverweser selbst keine Lust mehr hatte, sein Amt fortzuführen. Es vereinigten sich daher Oesterreich und Preußen am 30. September 1849 in einem zu Wien abgeschlossenen Vertrage dahin, als neue provisorische Centralgewalt das sogenannte Interim einzusetzen, wornach beide Staaten für den deutschen Bund und im Namen sämmtlicher Bundesregierungen, sowie vorbehaltlich deren Zustimmung die Ausübung der Centralgewalt gemeinschaftlich bis zum 1. Mai übernehmen wollten. Als Zweck war dabei jener des Bundes angegeben, die Verfassungsfrage und alle vor das Plenum gehörende Sachen der freien Uebereinkunft der deutschen Staaten vorbehalten, alle zur Competenz des engeren Raths der Bundesversammlung gehörenden Angelegenheiten aber von einer provisorischen Bundescentralcommission besorgt, welche aus zwei preußischen und zwei österreichischen Mitgliedern bestand und bei welcher sich auch die anderen Staaten durch Bevollmächtigte vertreten lassen konnten. Diesem Vertrage traten der Reichsverweser am 6. October, der Verwaltungsrath des Dreikönigs-Bündnisses am 8. October und die übrigen Staaten später und erst nach und nach bei, so daß sich die Uebergabe der Centralgewalt Seitens des Reichsverwesers an die provisorische Bundescommission bis zum 20. Dezember 1849 verzögerte.

Während Preußen obige Versuche machte, um unter seiner Oberleitung die deutschen Staaten zu einem neuen Bunde zu vereinigen, war Oesterreich, sobald es seine Hände wieder freier hatte, sofort ernstlich bereit, Gegenschritte zu thun und nach seinem Geschmacke einen Bund in's Leben zu rufen, der es namentlich möglich mache, daß Gesammtösterreich in den Bund trete und die Bundeshilfe für seine sämmtlichen Länder und seine ganze Politik fessele. Es veranlaßte daher Bayern, die dafür nothwendigen Schritte zu thun, und auf dessen Einladung verhandelten im Februar 1850 die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover, welches letztere aber am Abschlusse keinen Antheil nahm, zu München über einen neuen Verfassungsentwurf, welcher alle Bundesglieder vereinigen und diejenigen Zusagen erfüllen sollte, welche sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundes-

Digitized by Google

beschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 der Nation gegeben hatten. Am 27. Februar 1850 ward dann von Bayern, Sachsen und Württemberg die sogenannte Münchener Uebereinkunft geschlossen, die man wegen der Theilnahme Hannovers an den Berathungen auch das Vierkönigs-Bündniß hieß, und am 13. März durch eine Collectivnote, welche anpries, daß „das Bündniß ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetze, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwickelung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden könne", alle anderen deutschen Regierungen zum Beitritte eingeladen. Nach dem Entwurfe sollte Deutschland wieder ein Staatenbund werden und an dessen Spitze eine Bundesregierung von sieben Mitgliedern stehen, nämlich Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und beide Hessen zusammen. Die übrigen Staaten sollten sich mit einer oder der anderen dieser Stimmen vereinigen. Die Bundesregierung sollte mit einfacher Stimmenmehrheit und nur bei Abänderung der Bundesverfassung mit Stimmeneinhelligkeit beschließen, ein Bundesgericht und eine von den Landständen gewählte Nationalvertretung mit 100 Stimmen für Oesterreich, 100 Stimmen für Preußen und 100 Stimmen für die übrigen Staaten errichtet und letzterer das Recht der Initiative und Zustimmung zu allen Bundesgesetzen und bezüglich der Bundesausgaben zustehen. Als gemeinsame Bundesangelegenheit waren bezeichnet: die völkerrechtliche Vertretung, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts der Einzelnstaaten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der Land- und Seemacht, die Erhaltung des Landfriedens, die Oberaufsicht über Handels- und Zollverhältnisse und die Verkehrsanstalten, Förderung der Gleichheit von Münze, Maß und Gewicht, Bestimmung der nöthigen Matricularbeiträge und die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller Bundesstaaten zugesichert sind. Nach dem Beitritte sämmtlicher Bundesglieder sollte auf Grund dieses Entwurfs ein Bundesgrundgesetz entworfen werden und an Stelle der Bundesakte und Wiener Schlußakte treten, nachdem dies der Nationalvertretung zur Vereinbarung vorgelegt worden sei. Da dieser Entwurf so ziemlich nur Nachahmung der 1814 und 1815 von Oesterreich für den Bund gemachten Directorialvorschläge war, so gefiel er natürlich dem österreichischen Kabinete auch in dieser Hinsicht und erklärte es daher unter der Bedingung seines Gesammteintritts und daß

Digitized by Google

die Gewähr der Rechte der Bundesangehörigen ja nicht die sogenannten Grundrechte meinen dürfe, im März seinen Beitritt. Ja es ging aus Furcht, die Union Preußens sich befestigen zu sehen, sogar noch weiter, behauptete in rechtswidriger Weise, daß die Bundesversammlung 1848 (z. B. wegen mangelnder Zustimmung von Dänemark!) gar nicht rechtlich aufgehoben worden sei, also rechtlich noch bestehe und ihm das Recht der Wiedereinberufung der Bundesversammlung zustehe, und berief auch wirklich durch Cirkularnote am 26. April 1850 eine sogenannte Plenarversammlung der Bundesglieder auf den 10. Mai nach Frankfurt.

Dieser letztere Schritt Oesterreichs erfolgte jedenfalls nur, weil auch der Münchener Entwurf keine Aussicht auf Annahme hatte und sogar nur mit Hohn aufgenommen wurde. Der Eintritt von Gesammt-Oesterreich, wodurch Deutschland unwiderruflich dessen Politik dienstbar gemacht und in alle seine Kämpfe verwickelt worden wäre, machte ihn von vornherein unannehmbar; die Entscheidung, auch über Krieg und Frieden, mit einfacher Stimmenmehrheit hätte Oesterreich aber für alle seine Zwecke immer das Uebergewicht gegeben und der Entwurf wäre somit einer beständigen Majorisirung Preußens gleich gekommen, das hiernach seine Großmachtsstellung gänzlich verloren hätte. Außerdem wäre durch die Stimmenvertheilung bei der Bundesregierung Baden übergangen, ihm beide Hessen vorgezogen und auch die anderen Fürsten halbwegs mediatisirt worden und regte sich der Partikularismus überall dagegen, da man es wohl für möglich hielt, daß sich Alle einem einzigen Kaiser unterordnen, die bisher in dem engeren Rathe des Bundestags vertretenen Staaten aber mit Recht beanspruchten, nicht zurückgesetzt und den nur wenig größeren Staaten nicht untergeordnet zu werden, während eine blos aus Delegirten der Ständekammern hervorgehende Nationalvertretung an und für sich unpopulär sein mußte.

Inzwischen war am 20. März 1850 zu Erfurt das Unions-Parlament durch die Kommissäre des Verwaltungsrathes eröffnet worden, wenn gleich ohne Theilnahme von Hannover und Sachsen, und tagte bis zum 29. April. Es war aus meistens altliberalen und conservativen Elementen, besonders der sogenannten Gothaer Partei, gebildet und ging darauf aus, der Zeitströmung förmlich Rechnung zu tragen, indem es den vorgelegten Verfassungsentwurf und die Additionalakte im Ganzen annahm, jedoch dazu verschiedene conservative Abänderungen, namentlich bezüglich der Grundrechte, empfahl. Im Ganzen hielt das

Digitized by Google

Staatenhaus zwölf, das Volkshaus einundzwanzig Sitzungen. Das gehoffte Resultat dieses Parlaments wurde jedoch ebenfalls nicht erreicht, indem Preußen die Verfassung nicht bindend annehmen wollte und auch die anderen Staaten sahen, daß damit nur ein Sonderbündniß im großen Bunde geschaffen würde, was den nationalen Erwartungen nicht entsprach, auch nicht die Kraft, die übrigen allmälig herüberzuziehen, in sich zu tragen schien. Als daher die österreichische Einladung auf Wiederherstellung des Bundestags erfolgte, berief Preußen am 1. Mai einen Fürstencongreß auf den 9. Mai nach Berlin, um durch denselben das Unionswerk rasch in's Leben zu rufen, und derselbe tagte auch bis zum 16. Mai; aber Preußen konnte die übrigen Theilnehmer durchaus nicht zur sofortigen Constituirung der Union vermögen, da mehrere derselben die Rückkehr zum Bundestage und den alten Zuständen vorzogen, und daher ergab sich kein anderer Beschluß als die am 13. Mai erklärte Bereitwilligkeit, den Frankfurter Congreß zu allgemeinen Verhandlungen zu besuchen, jedoch nur unter Ablehnung des österreichischen Präsidialrechts und der Eigenschaft der Versammlung als Fortsetzerin des Bundestags und unter der Bedingung, daß der Bestand der Union anerkannt werde. Im Uebrigen beschloß man, eine bis zum 15. Juli dauernde provisorische Unionsregierung mit Unionsvorstand, Fürstenkollegium und einigen Unionsministern einzusetzen, welche sich mit der Einführung der Unionsverfassung beschäftigen sollte.

Oesterreich ging auf die in Berlin beschlossene Art der Beschickung der Frankfurter Conferenz nicht ein, sondern bestand darauf, daß letztere lediglich den Charakter der Plenarversammlung des Bundestags an sich trage, und schritt auch wirklich am 10. Mai zu diesem vollständig rechtswidrigen Unternehmen, woran alsbald Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Dänemark, Niederlande, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Liechtenstein Theil nahmen. Preußen und die übrigen Unionsregierungen hielten sich fern; auch bestand die provisorische Centralgewalt fort, welche überhaupt erst am 5. Juni 1851, also ein Jahr später, aufgelöst wurde. Die in der ersten Sitzung vertretenen zehn Regierungen erklärten dieselbe als die erste Bundesplenarversammlung, um über ein neues provisorisches Centralorgan und über die demnächstige Revision der Bundesverfassung zu berathen, wobei es aber neben geheim gehaltenen Besprechungen nur zum Verlangen Bayerns, im engern Rathe unmittelbar

Digitized by Google

nach Preußen seine Stelle zu erhalten, und zur Vertagung der Sitzung auf den 16. Mai kam. An diesem Tage trat nur Schaumburg-Lippe hinzu, die Anwesenden erklärten die Sitzung für die erste Bundesplenarversammlung und Oesterreich überreichte Vorlagen zur Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt, die einem Ausschusse zugewiesen wurden und den Bundestag in sieben Gruppen mit neun Stimmen theilen sollten. In der nächsten Sitzung vom 6. Juni traten nur Mecklenburg-Strelitz und Hessen-Darmstadt ein. Am 15. Juli, wo wieder eine vertrauliche Sitzung gehalten wurde, theilte das Präsidium mit, daß die Unterhandlungen mit Preußen noch zu keinem Resultate geführt hätten und der Ausschuß beantragt habe, die Plenarversammlung solle sich zum engeren Rathe bilden, da das Mandat der provisorischen Bundescentralcommission am 1. Mai erloschen sei und die nur zu Abstimmungen, nicht aber zu Berathungen berechtigte Plenarversammlung eigentlich nur aus dem engeren Rathe hervorgehen könne. Nach Rückfrage hierüber bei den betreffenden Regierungen trat jedoch Oesterreich am 7. August mit dem weitergehenden Antrage auf Wiedereinsetzung der Bundesversammlung in ihre Thätigkeit nach dem ganzen Umfange der ihr durch die Grundgesetze überwiesenen Rechte und Obliegenheiten auf, jedoch mit dem Beisatze, daß diesem Antrage nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren und dieser Schritt ihm im Gegentheil als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Umgestaltung des Bundes zu gelangen. Dieser Antrag wurde dann auch sofort von den anwesenden Vertretern und am Tage darauf auch von Hessen-Darmstadt angenommen. Oesterreich erließ daher am 14. August als Präsidialhof die Einladung an alle deutschen Regierungen zur Beschickung des engeren Raths, was zur Folge hatte, daß Preußen am 25. August dies Ansinnen geradezu ablehnte, weil der Bundestag mit Zustimmung Aller aufgehoben worden sei und nun auch nicht einseitig und ohne Zustimmung Aller wieder hergestellt werden könne. Dessenungeachtet eröffnete Oesterreich am 2. September den reactivirten Bundestag mit eilf anderen Genossen und bemächtigte sich aller Geschäfte in früherer Weise, beanspruchte für die Versammlung die oberste Leitung der deutschen Angelegenheiten und wußte sich auch überall Anerkennung zu verschaffen, sowohl bei auswärtigen Mächten, als auch bei den Bundesfestungen, was beiläufig gesagt eine große und

Digitized by Google

beständige Gefahr für Deutschland zeigt, da die Festungsbehörden mehr den österreichischen Präsidialgesandten als die rechtlich eingesetzte Bundesbehörde im Auge gehabt zu haben schienen. Dabei hatte die Versammlung noch das Glück, daß einige dringende und wichtige Fragen vorlagen, bei welchen es dem einen oder anderen Theile nur auf Erledigung, nicht aber auf die Begründung des Mandats ankam, so daß also, als Dänemark auf Ratifikation des Friedens vom 2. Juli und ein Inhibitorium des Bundes gegen die Statthalterschaft von Holstein drang, die Versammlung sogleich die Gelegenheit ergriff, diese Handlungen als Bundestag vorzunehmen und so sich die Anerkennung als gesetzliches Organ des Bundes zu verschaffen. Ebenso benützte Kurhessen rasch die unvollzählige Versammlung, noch bevor Preußen und die übrigen Staaten darin saßen, um sie zum Einschreiten in den Konflikt mit seinen Ständen zu veranlassen, und die Versammlung sagte nicht blos die erbetene Bundeshülfe zu, sondern ernannte auch einen Civilkommissär, um die Execution zu leiten. Dies veranlaßte Preußen zur Sicherung seiner Etappenstraße Kurhessen militärisch zu besetzen und es wäre fast in diesem Lande ein Zusammenstoß zwischen den preußischen und Executionstruppen gekommen, wenn nicht von Frankfurt aus eine Art Vermittelung und Garantie dieser Etappenstraße eingetreten wäre und die Preußen sich aus Fulda zurückgezogen hätten, so daß dann der restaurirte Bundestag in Kurhessen völlig freie Hand bekam und der Reaction daselbst den Boden ebnete.

Die Vorgänge in Kurhessen zeigten klar, daß ohne ein entschiedenes und consequentes Auftreten und selbst ohne die Gefahr eines vollständigen Bruchs zwischen beiden Großmächten die deutsche Frage sich nicht ordnen lasse, und da der König von Preußen die zu solcher Entscheidung nothwendige Festigkeit und Energie nicht besaß, so war der Ausgang leicht zu erwarten, wie auch Oesterreich bei seinem Vorschreiten ganz besonders hierauf gerechnet haben mochte. Preußen, das ohnehin in das feste Zusammenhalten seiner Verbündeten kein großes Vertrauen setzen konnte, faßte daher schon am 18. October den Entschluß, die Durchführung der Union aufzugeben, und wollte sie ferner zwar noch zu gemeinsamem Handeln in der Bundesfrage gegenüber der reactivirten Bundesversammlung benützen, was es auch seinen Verbündeten durch eine Circularnote vom 15. November mittheilte; aber selbst diesen Entschluß hielt es nicht fest, denn am 19. October fand die Zusammen-

Digitized by Google

kunft der preußischen und österreichischen Ministerpräsidenten in Olmütz statt und Preußen fügte sich in den daselbst verabredeten Punktationen in die österreichischen Absichten bezüglich des Bundestags und der anderen schwebenden Fragen. Hiernach beschlossen beide Theile: 1) die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen, 2) um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, solle von beiden Seiten je ein Kommissär ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in's Einvernehmen zu treten haben, 3) in Kurhessen gestattet Preußen den Executionstruppen den Durchgang durch die von Preußen besetzte Etappenstraße und Kassel wird beiderseits von einem Bataillon besetzt, und in Holstein sollen ebenso beiderseitige Kommissäre die Einstellung der Feindseligkeiten bewirken, und 4) sollen Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich zu Ministerialconferenzen einladen, die Mitte December in Dresden eröffnet werden sollen. Diese Punktationen legte Oesterreich der reactivirten Bundesversammlung vor und diese ertheilte am 24. December an Oesterreich Vollmacht, dieselben auszuführen, und sprach zugleich die Erwartung aus, daß die in Dresden gefaßt werdenden Beschlüsse, soweit sie zur Competenz der obersten Bundesbehörde sich eignen, der Bundesversammlung vorgelegt werden, um im bundesverfassungsmäßigen Wege zu Bundesgesetzen erhoben zu werden.

Die Dresdener Conferenzen, in welche Oesterreich nur ungern eingewilligt hatte, da es ihm bei der Unmöglichkeit, den Münchener Entwurf durchzusetzen, hauptsächlich nur um die Wiederherstellung des Bundestags und des ihm darin zustehenden Vorsitzes zu thun war, begannen in der That am 23. December und vereinigten sämmtliche deutsche Regierungen. Oesterreich und Bayern machten sofort den Versuch, ihrem Entwurf den Boden zu ebnen, und es wurden schon in der zweiten Sitzung fünf Kommissionen gebildet für die Organisation der obersten Bundesbehörde und die Bestimmung des Bundesgebiets, den Wirkungskreis der obersten Bundesbehörden, die gemeinschaftlichen materiellen Interessen, die Errichtung eines Bundesgerichts und die Protokollführung. Nach mehreren Formalitäten kamen in der vierten Sitzung die Vorschläge der beiden ersten Kommissionen nach deren persönlichen Ansichten zur Mittheilung. Dieselben gingen dahin, daß die bisherige

Digitized by Google

Bundesverfassung und das Bundesrecht im Allgemeinen bestehen bleiben sollen, der Gesammteintritt von Oesterreich und Preußen unbedenklich sei und das Stimmverhältniß der einzelnen Staaten mehr nach deren Machtverhältnissen, sowie eine kräftige Executivgewalt gebildet werden solle. Zu diesem Behufe sollte an die Stelle des engeren Raths eine Vollzugsbehörde von neun Mitgliedern mit 11 Stimmen treten und das Plenum auch berathen können, darin aber Oesterreich und Preußen je zehn und Bayern fünf Stimmen erhalten, sonst aber das Stimmenverhältniß bleiben. Obgleich nach Instructionen abzustimmen sei, so sollten doch die Mitglieder der Vollzugsbehörde in dringenden Fällen auch selbstständig vorgehen können. Endlich sollte zum sicheren schleunigen Vollzuge ein Bundescontingent von 95,000 Mann stets bereit gehalten werden. Die Zusammensetzung der Vollzugsbehörde sollte sein: 1) Oesterreich 2 Stimmen, 2) Preußen 2 Stimmen, 3) Bayern 1 Stimme, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Württemberg, 7) Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, 8) Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg, Oldenburg, 9) die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, beide Anhalt, beide Schwarzburg, Liechtenstein, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Oesterreich befürwortete natürlich sofort diesen Vorschlag, namentlich auch bezüglich der Stimmenvertheilung und mehr oder weniger traten Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, beide Reuß und Liechtenstein, die gewöhnlich auf österreichischer Seite standen, demselben bei. Baden und andere Mitglieder erklärten sich sofort gegen die Aufstellung des Princips der Machtverhältnisse bezüglich des Stimmengewichts, weil nur Oesterreich und Preußen in Wirklichkeit eine überlegene Macht besäßen, während man dennoch so inconsequent sei, Baden eine Virilstimme zu geben, obgleich es ein so großes Truppenkontingent von mehr als 10,000 Mann wie Staaten mit Virilstimmen stelle. Jedoch stimmte Baden für eine Executivbehörde. Die übrigen Staaten erklärten sich sogar gegen das Princip des Antrags selbst, denn nicht in der Stimmenvertheilung liege der Grund des gesunkenen Ansehens der Bundesversammlung, sondern in der ungenügenden Handhabung der Bundesbeschlüsse. Die mittleren und kleineren Staaten hätten noch nie ihr Stimmenübergewicht mißbraucht und niemals sei ein Bundesbeschluß gegen den vereinten Willen von Oesterreich und Preußen gefaßt worden. Das Machtprinzip

Digitized by Google

nütze nur den großen Staaten, während es consequent dahin führe, die übrigen noch mehr herunter zu drücken, auch habe man es bei Gründung des Bundes besonders deshalb nicht eingeführt, damit die Eintracht erhalten und die Gleichberechtigung der Mitglieder nicht gestört werde. Endlich wäre eine Vertretung von neunzehn Staaten in einer einzigen Curie rein unmöglich und nütze die Beraubung der Stimmen auch gar nichts. Besonders erhoben sich dagegen die freien Städte, welche man lächerlicher Weise unter die 19 kleinsten Staaten der neunten Curie eingereiht hatte, und erklärten, daß es nicht auf die Truppenstellung ankomme, um die Bedeutung der Staaten zu würdigen; wenn überhaupt von deutschem Welthandel die Rede sei, so sei dies blos der Handel der Hansestädte, welche in aller Welt den deutschen Handel vertreten, und die Hansestädte allein wiegen wohl vor dem Areopag Europa's ein ganzes Königreich auf, das mit einer eigenen Virilstimme bedacht sei. Die besondere Stimme der freien Städte sei in der That die einzige und wahre Vertretung des deutschen Weltverkehrs am Bundestage. Weiter wurde bemerkt, daß die Vollzugsbehörde eigentlich nur eine Regierung sei, denn sie könne ja gar nicht einmal selbst vollziehen, sondern müsse damit immer wieder Regierungen beauftragen. Daher solle man vorerst nur den alten Rechtszustand herstellen, die Bundesverfassung treu halten und erst später zu Neuerungen übergehen. Preußen behielt sich seine Erklärung vor, es war aber natürlich von vornherein einzusehen, daß es mit solchem Vorschlage nicht einverstanden sein könne. Oesterreich gab sich in der fünften und achten Sitzung nochmals Mühe, die Vorschläge dringend zu empfehlen, und da inzwischen auch die übrigen Kommissionen ihre Vorschläge gemacht oder doch wenigstens Berichte abgefaßt hatten, wurde bestimmt, daß bis zum 15. Mai 1851 die Entschließungen der Regierungen darüber eingelaufen sein sollen. Allein es konnte über solche Vorschläge unmöglich eine Einigung in jener Zeit erwartet werden und da Preußen auch nicht wollte, daß man die Bundesverfassung in einer Weise gestalte, welche das ganze Gewicht für immer auf die Seite Oesterreichs lege und Deutschland in das Schlepptau der österreichischen Politik bringe, um unweigerlich deren Kämpfe mit auszufechten, so erklärte Preußen, daß es lieber zum einfachen Bundestag zurückkehren und die Bundesreform für spätere Zeit vorbehalten wolle. Es wurden also am 15. Mai die Dresdener Conferenzen ohne Resultat geschlossen und deren Akten und

Digitized by Google

Protokolle dem Bundestage als schätzbares Material übergeben, das man nur bezüglich der Feststellung, welches die 1848 aufgehobenen Ausnahmegesetze seien, weiter benützte. Damit waren aber nicht blos die bescheidensten Wünsche und Hoffnungen auf eine Bundesreform für lange Zeit zu Grabe getragen, sondern auch der Reaction wieder der sicherste und breiteste Boden bereitet, auf welchem sie denn auch sofort weiter wandelte und in allen deutschen Ländern fast alle im Jahre 1848 gewonnenen Errungenschaften wieder zu beseitigen suchte.

Dies geschah auch sofort nach dem Wiedereintritte Preußens (14. Mai) und der übrigen Bundesglieder in den Bundestag, wozu Preußen durch eine Circularnote seine bisherigen Verbündeten einlud. Der Eintritt derselben erfolgte jedoch nicht gleichzeitig und wurde dadurch auch einer etwaigen Erörterung, ob die Eintretenden den bisher gefaßten Bundesbeschlüssen beitreten wollten, vorgebeugt. In der Sitzung vom 14. August 1851 wurden die von den Dresdener Conferenzen vorgeschlagenen vier Punkte über Beschleunigung des Geschäftsganges angenommen, wornach alle Anträge und Vorschläge längstens in 14 Tagen in Behandlung genommen, eine kurze Zeit zur Instructionseinholung bestimmt und alle noch fehlenden Abstimmungen lediglich zur Mehrheit gezählt werden sollten. Am 23. August beschloß die Versammlung, alle Bundesregierungen aufzufordern, die im Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, umzugestalten oder aufzuheben, und eine Kommission mit Entwerfung eines Preßgesetzes zu beauftragen, bis wohin den Regierungen aber Strenge gegen die Presse empfohlen wurde, und am 23. August wurden auf Antrag von Oesterreich und Preußen die Frankfurter Grundrechte aufgehoben. Ferner wurden am 3. October 1851 die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und ein Theil von Posen wieder aus dem Bunde ausgeschieden. In der erwähnten reactionären Richtung erfolgten später die Bundesbeschlüsse bezüglich der Verfassungen von Kurhessen, Bremen, Frankfurt und Hessen-Homburg. Von den übrigen in den nächsten Jahren erfolgten Bundesbeschlüssen, die hierher gehören, erwähnen wir die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, das Bundespreßgesetz vom 6. Juli und den Beschluß über das Vereinswesen vom 13. Juli 1854.

Die Bundesreformfrage ruhte von da an bis zur neueren Zeit

Digitized by Google

und hatte die Versammlung sich über hierher gehörige Fragen nicht auszusprechen. Ohnehin trat am Bundestage eine größere Spannung zwischen Oesterreich und Preußen ein, wozu nicht blos die orientalische und italienische Frage Anlaß gab. Als der jetzige König von Preußen die Regierung im Spätjahre 1858 selbstständiger übernahm, begann zuerst wieder der Ruf nach einer Bundesreform und zwar ging er zunächst vom Nationalverein aus. Versuche, ihn zu unterdrücken, mißlangen am Bunde; der Vorschlag einer Bundesreform mit preußischer Spitze blieb nur in der öffentlichen Discussion stehen. Dagegen gab allerdings die kurhessische Frage Anlaß zu eingehenderen Discussionen am Bunde, die aber wieder durch beide Großmächte ohne Entscheidung der Prinzipien beseitigt wurden. Ein preußischer Antrag auf Aenderung der Bundeskriegsverfassung, wornach Preußen das beständige Oberkommando erhalten sollte, drang nicht durch. Dagegen setzte Preußen auch fortwährend seinen Widerspruch entgegen, sobald die österreichisch gesinnte Gruppe eine Reihe von Gesetzen nach Art des Handelsgesetzbuchs durch den Bund berathen und erlassen haben wollte und wenigstens deren Berathung in besonderen Fachmännerkommissionen erzielte. Dahin gehören folgende Anträge: über ein Bundesgericht (3. Novbr. 1859 und 14. Aug. 1862), gemeinschaftliche Civil- und Kriminalgesetzgebung (17. Decbr. 1859), die Heimathsverhältnisse (21. Febr. 1859 und 17. Decbr. 1859), ein Patentgesetz (26. Juli 1860), Gleiches Maß und Gewicht (23. Febr. 1860), ein Nachdrucksgesetz (23. Jan. 1862), eine gemeinschaftliche Pharmakopöe (6. November 1862).

Am 14. August 1862 beantragten dagegen 9 Staaten (sogenannte Würzburger Staaten, da sie Sonderkonferenzen über ihr Zusammenhalten in Würzburg gehalten hatten), daß zur Berathung von Anträgen vorerwähnter Art eine Einrichtung getroffen werde, welche den einzelnen Ständen schon am Bunde selbst Gelegenheit zu Einwirkung auf das Zustandekommen der fraglichen Gesetze darbieten würde, weshalb eine Versammlung von Delegirten aus der Wahl der deutschen Ständekammern berufen werden solle, welchen demnächst die auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilprozeß und Obligationenrecht zur Berathung vorzulegen sein würden. Ungeachtet der Verwahrung Preußens hiergegen wurde doch am 18. December darüber Bericht erstattet und der Antrag zur Annahme empfohlen; als jedoch Preußen

Digitized by Google

vor der Abstimmung und bei derselben sich mit aller Entschiedenheit erklärte und sich alle weiteren Schritte dagegen vorbehielt, auch Baden sich am 15. Januar 1863 dagegen aussprach, so wurde der Antrag am 22. Januar durch die Majorität abgelehnt, obschon von Seiten der beantragenden Partei noch kurz vorher alle Anstrengungen gemacht worden waren, eine großdeutsche Partei der Nationalvereinspartei gegenüberzustellen und für den Antrag durch Vereine und in der Presse zu wirken.

Somit ruhte die Frage der Bundesreform, bis im Sommer 1863 Gerüchte von neuen Anträgen verlauteten, welche die sog. Würzburger Staaten stellen wollten. Am 11. Juni verhandelte der Herzog von Sachsen-Koburg in Wien mit dem Kaiser über die Reformfrage und unterbreitete ihm ein Projekt, das jetzt die Oberleitung in Oesterreichs Hände legen sollte, während kurz vorher der Herzog noch für die preußische Spitze war und erst seit den preußischen Verfassungswirren davon zurückkam. Der Kaiser von Oesterreich besprach sich sodann am 21. Juni mit dem Könige von Bayern in Kissingen und die Zollvereinsverhandlungen zwischen Oesterreich und Bayern gaben sodann Gelegenheit zu weiterem Gedankenaustausch. Am 31. Juli wurden die Einladungsschreiben des Kaisers an alle deutschen Fürsten und freien Städte zur Abhaltung eines Fürstentags zu Frankfurt am Main am 15. August abgefaßt und am 2. August theilte der Kaiser seine Absicht dem Könige von Preußen in Gastein mit, wobei aber nur im Allgemeinen von dieser Absicht die Rede war. Nach der Rückreise des Kaisers am 3. August übersandte er dem Könige ein förmliches Einladungsschreiben nebst einem Promemoria, welches die fernere Unhaltbarkeit des Bundes in seiner bisherigen Gestalt in starken Ausdrücken erklärte; der König erklärte aber, aus der Mittheilung die Tragweite der Absichten des Kaisers nicht zu erkennen und lehnte ab, indem er Vertagung des Fürstentags bis zum 1. Oktober und Vorberathung des Projekts durch Ministerkonferenzen verlangte, in welchem Sinne auch Herr v. Bismark eine Circularnote erließe. Hierauf gingen von Wien die Einladungsschreiben an die Fürsten ab und der Kaiser erneuerte seine Einladung beim Könige, der nun aber definitiv ablehnte. Am 6. Aug. kündigte die Wiener Zeitung die Einladungen zum Fürstentag officiell an und da der Kaiser am 7. nochmals den König einlud, wenigstens einen Prinzen als Stellvertreter zu senden, so erfolgte nochmals eine

Digitized by Google

ablehnende Antwort, worauf Herr v. Bismark am 13. August das dem Könige übergebene Promemoria nach Wien beantwortete und am 14. August über die Vorgänge eine Circularnote ebendahin und an alle preußischen Gesandten richtete.

Dies verhinderte nicht, daß am 15. August alle deutschen Fürsten oder ihre prinzlichen Vertreter und die Bürgermeister der freien Städte, mit Ausnahme von Preußen, Dänemark und Lippe-Detmold, in Frankfurt eintrafen und vom Kaiser nach einer kurzen Ansprache den Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes mitgetheilt erhielten, worüber dann in zehn Sitzungen vom 16. August bis zum 1. September berathen wurde. Das Reformprojekt umfaßte 36 Artikel in fünf Abschnitten und einer Schlußbestimmung und handelte über 1) Allgemeine Verfügungen, 2) Direktorium und Bundesrath, 3) Versammlung der Bundesabgeordneten, 4) Fürstenversammlung und 5) Bundesschiedsgericht. Es beruhte auf folgenden Grundlagen: Unter die bisherigen Zwecke wurden noch Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereich der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten und Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze aufgenommen. An der Spitze steht ein Direktorium, bestehend aus den Regenten von Oesterreich, Preußen und Bayern und zwei Souverainen des 8., 9. und 10. Armeecorps, welche letztere in der Wahl derselben abwechseln. Diese Fürsten sind durch Bevollmächtigte vertreten; den Vorsitz führt Oesterreich, im Verhinderungsfalle Preußen; es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit nach Instruktionen und ihm unterstehen die Militärcommission, sowie Commissionen für Inneres, Justiz, Finanzen, Handels- und Zollsachen. Es übt die vollziehende Gewalt und völkerrechtliche Vertretung des Bundes, schließt unter Zustimmung des Bundesraths Verträge ab, beschließt Kriegsbereitschaft und Mobilmachung und ernennt den Bundesfeldherrn. Zu einer Kriegserklärung müssen zwei Drittheile, zur Betheiligung des Bundes an einem Kriege Oesterreichs oder Preußens nur die Mehrheit des Bundesraths beistimmen, während dessen Zweidrittelsmehrheit zum Friedensschlusse nöthig ist. Es hat die Initiative bezüglich der Bundesgesetzgebung; zu Abänderung der Bundesverfassung, organischen Einrichtungen oder Gesetzesvorschlägen, welche dem Bunde einen seit-

Digitized by Google

her der Gesetzgebung der Einzelnstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, müssen 17 Stimmen des Bundesraths zustimmen, über Religionssachen muß Stimmeneinhelligkeit herrschen. Es beruft, eröffnet, schließt und löst die Versammlung der Bundesabgeordneten auf. — Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Raths, Oesterreich und Preußen haben darin aber je 3 Stimmen und er hat in den erwähnten Angelegenheiten die Anträge des Direktoriums zu genehmigen. — Die Versammlung der Bundestagsabgeordneten besteht aus 300 von den Vertretungskörpern der Einzelnstaaten gewählten Mitgliedern (75 von Oesterreich, 75 von Preußen, 27 Bayern, je 15 Sachsen, Hannover und Württemberg, 12 Baden, je 9 Kurhessen und Hessen, 5 Holstein, je 4 Luxemburg und Nassau, 6 beide Mecklenburg, je 3 Sachsen-Weimar und Oldenburg, je 2 die drei sächsischen Herzoge und jedes übrige Land einen). Wo das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer 1, die zweite 2 Drittheile. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Mandats des Landtags, der Zusammentritt erfolgt alle drei Jahre im Mai, die Vertagung kann vom Direktorium nur für 2 Monate ausgesprochen werden. Sie wählt ihre Präsidenten, die Sitzung ist öffentlich, zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Versammlung nothwendig. Sie hat das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes bei Abänderungen der Bundesverfassung, bezüglich der organischen Einrichtungen, der Bundesfinanzen und der Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, soweit solche dem Bunde zugetheilt sind. Sie kann bei Verfassungsveränderungen u. dergl. nur mit $^4/_5$ der Stimmen beschließen und hat das Recht der Vorstellung, Beschwerde und der Beantragung von Gesetzen. — Die Fürstenversammlung besteht aus allen Bundesmitgliedern und zwei Vertretern der Standesherren, wird von dem Kaiser von Oesterreich und Könige von Preußen gemeinsam berufen, tritt nach jeder Abgeordnetensession zusammen, hat aber eigentlich nur über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Aenderung des Stimmenverhältnisses bei verändertem Besitzstand der Bundesglieder zu beschließen und zwar mit derselben Stimmenmehrheit, wie der Bundesrath. Ferner wird ein Bundesgericht eingesetzt mit 1 Präsidenten und 2 Vicepräsidenten, aus Wahl des Direktoriums, und 12 ordentlichen Mitgliedern aus Wahl der Regierungen unter den Mitgliedern der obersten

Digitized by Google

Gerichtshöfe, sowie drei ordentlichen Beisitzern, welche das Direktorium aus den ordentlichen öffentlichen Rechtslehrern deutscher Hochschulen wählt.

Der Kaiser von Oesterreich wollte sofort eine allgemeine Annahme erzielen; aber da schon der König von Bayern in der Antwortsrede von nothwendigen Abänderungen sprach und man noch eine Gesammteinladung an den König von Preußen beschloß, womit der König von Sachsen nach Baden ging, so wurde Zeit zur Ueberlegung gewonnen. Oesterreich suchte nun durch ein Promemoria die Versammlung dadurch zu einer sofortigen Annahme zu bewegen, daß es verlangte, man solle Alles, was das System und die leitenden Gedanken betrifft, auf welchen seine Konstruktion beruht und wogegen wohl keine Bedenken laut werden würden, sofort annehmen und blos die nicht dazu gehörigen Artikel den Ministern zur Revidirung überlassen. Allein der Fürstentag ging nicht darauf ein und es wurde der Entwurf in zehn Sitzungen und einigen Sonderberathungen in allen einzelnen Theilen berathen, wobei namentlich Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Altenburg auf der einen und der Großherzog von Baden und Hamburg auf der anderen Seite die wichtigsten Bedenken laut werden ließen und auch von anderer Seite zahlreiche Einwendungen gegen Einzelnes erfolgten. Am 23. Abends wiederholte Oesterreich in einem neuen Promemoria das schon einmal gestellte Ansinnen der raschen Annahme, aber es drang abermals damit nicht durch und so wurde denn der Fürstentag erst am 1. Septbr. in einer eiligen Schlußsitzung mit der Berathung fertig, um sich ganz in der Stille aufzulösen.

Die am Entwurfe getroffenen Aenderungen betrafen vorzugsweise die Wahl des Direktoriums, das jetzt 6 Mitglieder erhielt, wovon 1 Sachsen, Hannover und Württemberg und die übrigen 2 zwei andere Gruppen wählen sollten. Bei Stimmengleichheit im Direktorium sollte die Zahl der beiderseits vertretenen Bevölkerung den Ausschlag geben, das Eintreten in einen Krieg der beiden Großmächte ebenfalls nur von zwei Dritteln der Stimmen entschieden werden und zu Verfassungsänderungen u. dergl. Einhelligkeit nothwendig sein. Sonst erfolgte noch eine kleine Aenderung bezüglich der Abgeordnetenwahlen, indem nun Anhalt und Hamburg zwei Abgeordnete bekamen, sowie bezüglich der Wirksamkeit des Bundesgerichts, bei Klagen von Privatpersonen gegen die Civilliste oder den Staatsfiskus. — Dieser revidirte

Digitized by Google

Entwurf wurde sofort dem Könige von Preußen mitgetheilt und sein Beitritt erbeten, diese Zuschrift auch von 23 der Anwesenden (also ohne Baden, Mecklenburg, Luxemburg, Weimar, Altenburg, Waldeck und Reuß) unterschrieben; aber eine für diese Reformakte bindende Erklärung unterschrieb keiner derselben. Vollständig abgelehnt wurde der Entwurf von allen Denen, welche das Uebersendungsschreiben an den König von Preußen nicht unterschrieben, zugesagt hat der größere Theil nur unter der Bedingung allseitiger Zustimmung, unbedingt nur Oesterreich, Bayern, Nassau, Sachsen-Meiningen und Liechtenstein. Am 22. September erklärte der König von Preußen in Schreiben an jeden Einzelnen der Theilnehmer des Fürstentags, daß er ablehne, weil er in dem Entwurfe nicht den Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu erkennen vermöge, und daß er zu seiner Zustimmung als Vorbedingung verlange: 1) das Veto Preußens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen wird, 2) die volle Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten, 3) eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus direkten Wahlen nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht und deren Befugnisse zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgedehnter zu bemessen sein würden, als in dem Entwurfe der Fall ist. Diese Ablehnung selbst gründete sich auf eine Denkschrift des Ministeriums vom 15. September, worin alle diese Ablehnungsgründe ausführlich besprochen sind und das dem königlichen Antwortschreiben beigegeben wurde.

Was dies österreichische Reformprojekt betrifft, so lehnt es sich offenbar an die früheren Vorschläge und namentlich an den Münchener Entwurf an. Der Hauptzweck des ursprünglichen Entwurfs ging dahin, den Widerstand Preußens gegen Einführung gemeinschaftlicher Gesetze und Einrichtungen und besonders gegen eine allgemeine Zolleinigung zu brechen, das Schwergewicht auch dieser Angelegenheit in die Hände Oesterreichs und seiner süddeutschen Freunde zu legen und den deutschen Bund an allen Verwickelungen und Kriegen Oesterreichs zu betheiligen, da nach der Stimmenvertheilung Oesterreich immer über die Mehrheit derselben verfügen kann. Während somit Oesterreich vermöge seines Einflusses als Präsidialhof und dieser Stimmenmehrheit

Digitized by Google

nicht nur für seine Großmachtspolitik immer freie Hand hat, sondern auch für dieselbe über die gesammte Kraft des Bundes verfügen könnte, wäre eine Großmachtspolitik Preußens fortan unmöglich und unterläge es einer beständigen Majorisirung, was man einem Staate von so großer Bedeutung nicht zumuthen kann. Selbst nach der Aenderung der einfachen Majorität in eine Zweidrittelsmajorität zur Entscheidung über Krieg und Frieden ist Preußen benachtheiligt und kann es gegen seinen Willen zur Kriegstheilnahme genöthigt werden, weil Oesterreich durch die ihm zustimmenden Staaten leicht mehr als eine Zweidrittelsmehrheit erhalten kann, ohne daß Letztere irgendwie so viele Einwohner als Preußen umfassen, während andererseits 23 Stimmen des Plenums mit nur 2,400,000 Einwohnern mehr als ein Dritttheil der Stimmen umfassen und daher jeden solchen Beschluß hindern können, obschon dies Preußen mit 14½ Millionen Einwohnern nicht vermag. Eine jede Bundesreform wird daher unmöglich sein, wenn sie nicht die Großmachtsverhältnisse Preußens sorgfältig berücksichtigt und ihm ein Veto vorbehält. Sodann ist es gegen Preußen ungerecht, ihm Bayern im Direktorium gleichzustellen, da es nicht ein Dritttheil der Bewohner Preußens umfaßt, und es ist ferner die Vereinigung süd- und norddeutscher Fürsten mit den widersprechendsten Interessen ihrer Länder in einer Kurie ein großer Mißgriff, da hierdurch nicht nur die Interessen derselben nicht gleichmäßig vertreten werden können, sondern auch in der Regel im Direktorium vier süddeutsche Fürsten gegen einen norddeutschen und einen mitteldeutschen sitzen werden, abgesehen davon, daß die bunte Zusammenwürfelung der entgegengesetztesten Elemente in der fünften Kurie (Baden und beide Hessen neben Luxemburg, Holstein, Braunschweig und Mecklenburg) gegen alle staatsmännischen Begriffe verstößt, während von einer Wahrung und Vertretung der Interessen der Hansestädte dabei gar nicht die Rede sein kann und diese somit die verkehrtesten Einrichtungen und Maßregeln ohne Widerspruch ertragen müßten, was ihren Welthandel in kurzer Zeit zerstören würde, zumal der Entwurf die wichtigsten und alle Lebensinteressen beruhenden Gegenstände in die Competenz des Bundes zieht und durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden läßt. Die spätere Modification, daß bei Stimmengleichheit im Direktorium, was bei der geraden Zahl von dessen Mitgliedern öfters vorkommen kann, die Zahl der Bevölkerung den Ausschlag geben soll, verbessert den Entwurf durchaus nicht, indem

Digitized by Google

voraussichtlich dieselbe immer nur sich so stellen kann, daß auf der einen Seite Oesterreich, Bayern und die vierte, auf der anderen aber Preußen und die fünfte und sechste Stimme stehen, so daß die Mehrheit der Bevölkerung immer auf diese erstere Seite fallen muß, während die Anwendung dieses Grundsatzes nur dann von Werth geworden wäre, wenn er bei der Bildung der Zweidrittelsmehrheit seine Stelle fände. Eine weitere Modifikation, welche dem Direktorium zur Pflicht macht, darüber zu wachen, daß der innere Frieden Deutschlands nicht gefährdet werde, und ihm allein daher die Befugnisse zutheilt, welche Artikel 25—28 der Wiener Schlußakte der ganzen Bundesversammlung zuwiesen, ist von der gefährlichsten, sogar das Verfassungsleben bedrohendsten Art, indem er z. B. der eben genannten gleichen Zahl von Directorialmitgliedern vermöge ihrer Bevölkerungsmehrheit es erlaubte, in den gegenwärtigen Verfassungsstreit Preußens oder jeden anderen Staates direkt einzugreifen und alle ihr beliebigen Maßregeln zu treffen. Ferner wird sich Preußen, in der Erinnerung an die vorgekommene Art der Präsidialleitung Oesterreichs, durchaus nicht mehr gefallen lassen, daß Oesterreich allein der Bundesvorsitz übertragen wird, sondern hinsichtlich desselben die volle Gleichstellung und Gleichberechtigung um so mehr beanspruchen, als es im Bunde eine größere Einwohnerzahl als Oesterreich besitzt. Während auf diese Weise durch die weitgehende Kompetenz des Direktoriums der bisherige Staatenbund der That nach zu einem Bundesstaate unter Oesterreichs Leitung und zwar möglicherweise unter der politischen Leitung österreichischer Staatsmänner, die gar keine Deutschen sind, werden soll, ist die Versammlung der Bundesabgeordneten nicht von der entsprechenden Bedeutung und nur für einen Staatenbund passend; denn sie soll lediglich aus Delegirten (Beauftragten) der einzelnen Landtage hervorgehen, so daß die Wahl auf doppelt indirektem Wege erfolgt und das Volk gar keinen Einfluß darauf hat. Schwerlich kann in solcher Delegirtenversammlung das nothwendige Gegengewicht gegen die umfassenden Befugnisse des Direktoriums bestehen, zumal ihre Befugnisse sich blos auf die Gesetzgebung und geringe Matrikularbeiträge erstrecken, das Recht der Initiative für Gesetze, der Bitte und Beschwerde in der gegebenen Form aber keinen Werth hat. Eine nationale Vertretung kann dies durchaus nicht genannt werden, so lange sie nicht in ausgedehnterer Weise die Hand auf den Säckel des Volks legen und in den

Digitized by Google

Hauptfragen eine entscheidende Stimme geltend machen kann. Noch mehr verringert wird der Werth der Delegirtenversammlung dadurch, daß bei ihrer geringen Kompetenz noch ein Drittheil ihrer Mitglieder von den ersten Kammern gewählt werden soll, so daß das Prinzip der Stabilität gegenüber den zwei Dritteln der von den Zweikammern gewählten Delegirten auf vierfache Weise gewahrt ist, nämlich durch dies eine Drittel, den Bundesrath, das Direktorium und die Fürstenversammlung. Die Vertheilung der Delegirten auf die einzelnen Länder entspricht nicht dem Verhältnisse der Einwohnerzahl, noch weniger aber der wirklichen Bedeutung der betreffenden Länder. Eine Auflösung der Delegirtenversammlung, ohne daß zu gleicher Zeit auch die betreffenden Landtage aufgelöst werden und auch für sie zuerst Neuwahlen erfolgen, ist eine leere Spiegelfechterei. In gleicher Weise ist die Einrichtung einer Fürstenversammlung ohne alle Kompetenz und Rechte ganz zwecklos und würde sie gewiß nach ein- oder zweimaligem Tagen gar nicht mehr besucht werden, da sie blos eine Scheinthätigkeit hat, denn neue Mitglieder können nicht wohl mehr in den Bund aufgenommen werden, und wenn sich der Besitzstand der Bundesglieder anders verändert, als in der bisherigen Weise der Erbschaft, wo sich die Stimmenvertheilung von selbst ergibt, dann dürfte wohl auch weder diese Fürstenversammlung, noch das Direktorium mehr tagen. Das Bundesgericht ist das Beste an dem Entwurfe, bei dessen Modificirung sich aber die Fürsten ihre octroirten Verfassungen und anderen Maßregeln in diesen Fragen dadurch gesichert haben, daß gegen solche beim Bundesgerichte keine sie anfechtende Klage angenommen werden darf.

Das österreichische Reformprojekt ist daher nicht geeignet, die gerechten und nothwendigen Wünsche des deutschen Volks zu erfüllen und noch weniger die deutschen Fürsten zu einigen, und stehen wir daher wieder um eine Enttäuschung reicher und mit der Einsicht da, daß unter den vorliegenden Verhältnissen und bei der Stellung von Oesterreich und Preußen als Großmächte nichts weiter erreichbar ist, als die bisherige Bundesverfassung mit etwaigen Verbesserungen, welche die Stellung der einzelnen Staaten in derselben zeitgemäß verändern und wenigstens jene beiden Großmächte mit völliger Parität und allgemeinem Veto bestehen lassen. Jede weitere Reform muß auf Zeiten, welche die Elemente wieder in größeren Fluß bringen, vertagt werden.

Daß die in Frankfurt versammelten Fürsten das Reformprojekt

Digitized by Google

unter sich, als Bund im Bunde, nach Artikel 11 der Bundesakte verwirklichen werden, ist eben so wenig anzunehmen, als die preußische Union glückte. Oesterreich wäre damit nicht weiter gedient, als daß es seine Zollgrenzen über diese Union ausdehnte; seine Macht erlangte aber dadurch keine Verstärkung und daher wird es selbst auf einem Bund im Bunde nicht bestehen.

In Nürnberg fanden zwar im Laufe des November Ministerconferenzen einiger der größeren Staaten, welche dem Reformwerke zugestimmt hatten, statt, aber lediglich zu dem Zwecke, um über eine Antwort auf die preußische Ablehnung zu berathen, wobei der österreichische Antrag abgelehnt und blos besondere Antworten zu geben beschlossen wurde. Daß aber letztere Preußen nicht zum Nachgeben bewogen haben, beweist die preußische Thronrede vom 9. November, womit der österreichische Reformentwurf wohl definitiv beseitigt sein dürfte.

Digitized by Google

C.

Deutsches Bundesrecht.

I.

Der deutsche Bund im Allgemeinen.

Nach der ausdrücklichen Erklärung der Bundesgrundgesetze (B.-A. 1*) ist der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, dessen Zweck (B.-A. 2. W. S.-A. 1) die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Indem in dieser Weise die Bundesakte die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen (W. S.-A. 3).

Dieser völkerrechtliche Verein ist nicht als ein solcher der deutschen souverainen Fürsten allein anzusehen, die sich dadurch zu gegenseitigem Schutz und Trutz verbinden, sondern er ist ebenso wohl auch ein Verein oder Bund der Staaten und nennen daher die Grundgesetze des Bundes die souverainen Fürsten nur da, wo vom Handeln die Rede ist, die Staaten aber überall, wo sie von dem bestehenden Rechtsverhältnisse sprechen. Daher ist auch (W. S.-A. 2) gesagt, daß dieser Verein in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-

*) Die Bezeichnung B.-A. bedeutet Bundesakte vom Jahre 1815, die Bezeichnung W. S.-A. Wiener Schlußakte vom Jahre 1820, welche am Schlusse zum Nachschlagen mitgetheilt werden.

Digitized by Google

rechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bestehe.

Wenn hier die innere und äußere Sicherheit Deutschlands als Zweck genannt ist, so gilt dies nur in Bezug auf ganz Deutschland oder einen weiteren Umfang, denn die innere Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten liegt nicht im Zwecke des Bundes, sondern ist lediglich Sache des betreffenden Einzelnstaats, außer wenn durch gewisse Vorgänge die Sicherheit ganz Deutschlands oder mehrerer Staaten zugleich bedroht ist, oder der Bestand einer Regierung selbst in Frage steht (W. S.-A. 25), woraus auch folgt, daß sich der Bundestag in der Regel in keinen Verfassungsstreit zwischen Regierung und Ständen zu mischen hat oder sich keine Einwirkung auf die inneren Regierungsangelegenheiten erlauben darf.

Man könnte endlich auch die Förderung des allgemeinen Wohls von Deutschland und den Schutz der Rechte deutscher Staatsbürger zu den Zwecken des Bundes rechnen, da hierüber das Bundesgesetz (B.-A. 12—19) verschiedene Bestimmungen enthält und der Bund auch zur Gründung gemeinnütziger Anstalten berechtigt ist; allein diese Befugnisse und Zwecke sind dem Bunde nur für gewisse Fälle und in beschränktem Maße zugeschieden und kann man daher auch keinen allgemeinen Zweck daraus ableiten.

Wie schon der Präsidialvortrag in der zweiten Bundestagssitzung erklärte, ist der deutsche Bund weder ein Bundesstaat noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß freier Staaten, sondern ein Staatenbund und seine einzelnen Glieder sind Bundesstaaten, d. h. verbündete Staaten. Leider geht ganz besonders daraus hervor, daß der Bund die Merkmale des Staatenbunds an sich trägt, denn seine Staaten sind blos zu bestimmten politischen Zwecken vereinigt, die volle Souverainität der einzelnen Bundesglieder ist allseitig anerkannt und nur aus ihr selbst entspringt die Bundesgewalt und er hat nicht einen vollständigen Staatszweck, sondern derselbe umfaßt blos einzelne politische Zwecke, welche ihm die Einzelnstaaten zugetheilt haben. Nur die ziemlich erhebliche Anzahl dieser ihm zugewiesenen Zwecke erhebt ihn etwas über den gewöhnlichen Staatenbund. Diese größere Zutheilung ist jedoch nur erfolgt, weil der deutsche Bund keine zufällige und blos äußere Verbindung der Staaten ist, wie solche durch Verträge geschlos-

Digitized by Google

sen und wieder gelöst werden können, sondern nach der gesammten Entwickelung des deutschen Geistes und Lebens war die Bildung des Bundes durchaus eine Nothwendigkeit, so daß ohne ihn Deutschlands Wohl gefährdet worden wäre, und daher ist auch bei der Gründung des Bundes mit Recht hervorgehoben worden, daß der Beitritt nicht als von der Willkühr der Paciscenten abhängig angesehen werden könne, und in Folge dessen der Bund nicht blos als ein dauernder, sondern als ein unauflöslicher festgestellt worden und steht der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede frei (W. S.-A. 5).

Die Erweiterung des Zwecks über einen gewöhnlichen Staatenbund hinaus zeigt auch die in der Bundesverfassung selbst angedeutete und vorgezeichnete Weiterentwickelung desselben an. Der Bund ist als solcher noch nicht ein abgeschlossenes und vollendetes Ganzes, sondern er legte sich selbst die Verpflichtung auf, sich die erforderliche Vollendung zu sichern. Nur ist leider diese Entwickelung und Vollendung durch die Grundgesetze selbst erschwert und gehemmt, denn da (W. S.-A. 4) die Bundesbeschlüsse mit dem Geiste der Bundesakte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen, die Entwickelung und Ausbildung des Bundes aber nur durch Bundesbeschlüsse selbst erfolgen darf, so ist der Grund gegeben, weshalb bisher der Bund diese weitere Entwickelung nicht erlangt hat, abgesehen davon, daß bei der Anerkennung der Souverainität der Einzelnstaaten und der Einstimmigkeit für Aenderungen in der Bundesverfassung gar nicht an das Zustandekommen eines Bundesbeschlusses, welcher diese Souverainitätsrechte noch mehr beschränkt, zu denken ist. Ueberhaupt drehten sich hier die Bundesgesetze in einem Kreise: die Bundesverfassung soll ausgebildet werden und im Grunde doch immer nur dieselbe bleiben, wie sie ist. Aus diesem Grunde ist daher die Bundesverfassung nie weiter gekommen als zu Bundesbeschlüssen zur Sicherung der inneren und äußeren Ruhe und zum Schutze der Souverainitätsrechte und kann eine ersprießliche Aenderung der Bundesverfassung nur von außen kommen und durch eine höhere Machtvollkommenheit der Vertragschließenden selbst, welche diese Bestimmung über die Bundesbeschlüsse wieder aufheben.

Aus dem Charakter des Staatenbunds geht endlich hervor, daß die Bundesgewalt keine eigentliche Staatsgewalt sein kann, da weder von einem Staatsgebiet, noch von Unterthanen des Bundes, noch

Digitized by Google

auch von einer wirklichen Bundesregierung die Rede sein kann. Während man von einer Staatsgewalt sagen muß, daß ihr alle Rechte zustehen, welche ihr nicht ausdrücklich beschränkt sind, so daß in Zweifelsfällen immer das Recht der Staatsgewalt vermuthet werden muß, ist dies bei der Bundesgewalt gerade umgekehrt der Fall, denn es können ihr nur solche Rechte zugesprochen werden, welche ihr ausdrücklich zugetheilt sind, und im Zweifelsfalle ist anzunehmen, daß das Recht bei der Staatsgewalt der Einzelnstaaten verblieben ist und der Bundesgewalt nicht zusteht. Deshalb ist die Bundesgewalt die höchste Gewalt Deutschlands nur in dem Kreise der ihr zugewiesenen Befugnisse und nur dafür findet keine weitere Appellation von ihren Beschlüssen statt.

Als die Bundesakte entworfen wurde, gab es 38 in der Plenarversammlung besonders vertretene Bundesglieder:

1. Oesterreich,
2. Preußen,
3. Bayern,
4. Sachsen,
5. Hannover,
6. Württemberg,
7. Baden,
8. Kurhessen,
9. Großherzogthum Hessen,
10. Holstein,
11. Luxemburg,
12. Braunschweig,
13. Mecklenburg-Schwerin,
14. Nassau,
15. Sachsen-Weimar,
16. Sachsen-Gotha,
17. Sachsen-Koburg,
18. Sachsen-Meiningen,
19. Sachsen-Hildburghausen,
20. Mecklenburg-Strelitz,
21. Holstein-Oldenburg,
22. Anhalt-Dessau,
23. Anhalt-Bernburg,
24. Anhalt-Cöthen,
25. Schwarzb.-Sondershausen,
26. Schwarzburg-Rudolstadt,
27. Hohenzollern-Hechingen,
28. Liechtenstein,
29. Hohenzollern-Sigmaringen,
30. Waldeck,
31. Reuß ältere Linie,
32. Reuß jüngere Linie,
33. Schaumburg-Lippe,
34. Lippe,
35. Lübeck,
36. Frankfurt,
37. Bremen,
38. Hamburg.

Reuß jüngere Linie zerfiel in die drei souverainen Linien Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Lobenstein und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, die aber zusammen nur eine Stimme führten, und besaß daher Deutschland damals 40 souveraine Fürsten und freie Städte. Hierin gingen

Digitized by Google

in der Folge nachstehende Aenderungen vor. Hessen-Homburg, dem schon in der Wiener Congreßacte seine Wiederherstellung als unabhängiger Staat zugesprochen wurde, erhielt im Jahre 1817 seine Aufnahme in den Bund und 1838 seine Stelle unmittelbar vor den freien Städten. Dagegen starb am 11. April 1825 Sachsen-Gotha aus, dessen Bestandtheile unter die anderen drei sächsischen Linien 1826 vertheilt wurden. Schon im Jahre 1824 (7. Mai) starb die Linie Reuß-Lobenstein-Lobenstein und 1853 (17. Febr.) die schon 1848 von der Regierung zurückgetretene Linie Reuß-Lobenstein-Ebersdorf aus, so daß die jüngere Linie Reuß jetzt auch allein steht. Ferner traten am 7. December 1849 beide Häuser Hohenzollern ihre Fürstenthümer an Preußen ab, wodurch sie ihre Eigenschaft als Bundesglieder verloren. Endlich starb am 23. November 1847 Anhalt-Köthen und am 19. August 1863 Anhalt-Bernburg aus, wodurch es jetzt nur noch 34 Bundesglieder gibt. Von diesen selbst wird Braunschweig mit dem Ableben des jetzt regierenden Herzogs an Hannover fallen, auch ist die Eventualität des Aussterbens der königlich sächsischen Linie vorhanden. Endlich hat die dem Hause Bentinck für die Herrschaft Kniphausen im Oldenburgischen zugestandene Halbsouverainität mit der durch Vertrag am 1. August 1854 erfolgten Erwerbung Kniphausens durch Oldenburg ihr Ende gefunden.

Bezüglich der Besitzverhältnisse findet bei vier Bundesgliedern das eigenthümliche Verhältniß statt, daß sie nur mit einem Theile ihrer Länder dem Bunde beigetreten sind. Oesterreich trat nach seiner Erklärung vom 6. April 1818 mit folgenden Ländern und Provinzen in den deutschen Bund: 1) Erzherzogthum Oesterreich, 2) Herzogthum Steiermark, 3) Herzogthum Kärnten, 4) Herzogthum Krain, 5) Oesterreichisch-Friaul oder dem Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolwein, Flitsch und Aquileja), 6) Gebiet der Stadt Triest, 7) gefürstete Grafschaft Tirol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler, 8) Herzogthum Salzburg, 9) Königreich Böhmen, 10) Markgrafthum Mähren, 11) Oesterreichischer Antheil an dem Herzogthum Schlesien mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, welche unter der Verwaltung von Galizien stehen. Das weiter angemeldete Hohengeroldseck wurde schon am 10. Juli 1819 an Baden abgetreten. Nicht-

Digitized by Google

angemeldet wurde das Deutschordenshaus und der Johanniterhof nebst Zubehörden in der freien Stadt Frankfurt, worüber die Wiener Congreßakte (Art. 51) dem Hause Oesterreich die Souverainität übertrug. Ebenso meldete Oesterreich die Lombardei nicht an, obschon es ein vormaliges Reichsland und daher die Ermächtigung dazu vorhanden gewesen wäre, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Lombardei eigentlich kein wirkliches Reichsland war, sondern zum Reiche blos in Realunion, ja zuletzt nur unter der Lehensherrlichkeit des Reichs stand und daher 1816 mit Recht nicht zum Bunde gezogen wurde. — Preußen, welches 1814 den Vorschlag gemacht hatte, daß es nur mit den Besitzungen links der Elbe und Oesterreich mit seinen Vorländern Salzburg, Tyrol und Vorarlberg zum Bunde treten, mit ihrer Gesammtmacht dagegen ein unauflösliches Bündniß schließen sollten, wodurch das Gleichgewicht der Größe der einzelnen Bundesstaaten besser gewahrt worden wäre, erklärte am 4. Mai 1818 seinen Beitritt für die Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein und schloß somit Ost- und Westpreußen und Posen aus. In den verschiedenen Entwürfen für die Bundesreform seit 1850 wurde besonders nach dem Eintritt Gesammt-Oesterreichs in den Bund gestrebt und namentlich die günstigen Folgen aus der Bildung eines solchen deutschen Bundes von 70 Millionen Einwohnern hervorgehoben, allein das Trügerische solcher Hoffnungen lag auf der Hand und die Zusammenwürfelung der deutschen Grundelemente mit so vielen anderen Nationalitäten konnte nur gefährlich werden, abgesehen davon, daß dann das wirkliche Deutschland nur ein Anhängsel und Werkzeug für Oesterreich geworden wäre. Anders verhielt es sich mit Ost- und Westpreußen, die ganz deutsch sind und am 11. April 1848 in den Bund aufgenommen wurden, sowie mit dem deutschen Theile von Posen, das am 22. April und 2. Mai 1848 ebenfalls Zutritt fand. Nach der Wiederherstellung des Bundestags wurden diese Theile auf Preußens Wunsch am 3. October 1851 wieder aus dem Bunde ausgeschieden, zumal ihre Aufnahme auch in einer formell nicht richtigen Weise stattgefunden hatte, und damit erschien auch das Bestreben für die Aufnahme Gesammt-Oesterreichs als aussichtlos und unterblieb die desfallsige Anregung am Bunde. Dänemark trat dem Bunde für das deutsche Reichsland Holstein bei, jedoch nach der Erwerbung von Lauenburg am 5. November 1816 auch für dieses. Nach den

Digitized by Google

wegen Holstein in Folge des offenen Briefs des Königs Christian VIII. von Dänemark vom 8. Juli 1846 ausgebrochenen Wirren wurde gesucht auch Schleswig, auf das Holstein durch den Vertrag von 1460 ein Recht auf unzertrennliche Verbindung erlangte, in dem Bunde Aufnahme zu verschaffen, aber der unglückselige Fortgang dieser Wirren vereitelte es und hat nun die Nothwendigkeit für den Bund gebracht, am 1. October 1863 die Einleitung des wirklichen Executionsverfahrens gegen die holstein-dänische Regierung zu beschließen. Der König der Niederlande trat dem Bunde für Luxemburg bei; als jedoch die Revolution in Belgien ausbrach und dann die Londoner Conferenzen am 19. April 1839 die Trennung Belgiens von Holland ausgesprochen hatten, gab der Bund am 5. Sept. 1839 seine Zustimmung zur Abtretung der Hälfte von Luxemburg an Belgien und dessen Ersetzung durch Zuscheidung des neugebildeten Herzogthums Limburg, das nun für Bundesland erklärt wurde, aber so gänzlich in jeder Hinsicht mit den Niederlanden verbunden blieb, daß es in der That nur nominell als Bundesland erscheint. Hannover war nur durch eine Personalunion bis zum 20. Juli 1837 mit England verbunden. Oldenburg erklärte das schon 1818 von Rußland erworbene und am 7. August 1823 in Besitz genommene Jever am 27. November 1823 als Bundesland. Von sonstigen Veränderungen des Besitzstandes erfolgte blos am 31. Mai 1834 die Abtretung des linksrheinischen Fürstenthums Lichtenberg durch Sachsen-Koburg und am 7. December 1849 der beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch ihre Besitzer an Preußen, abgesehen von den Besitzveränderungen durch Erbschaft.

Auch bezüglich der Titel der Bundesglieder erfolgten einige Veränderungen. In Folge der Erwerbung von Lauenburg führt Dänemark die holstein-lauenburgische Stimme und in Folge des Ersatzes für die Hälfte Luxemburgs durch Limburg führt Niederlande die Stimme für Luxemburg und Limburg. Obschon dem Herzoge von Holstein-Oldenburg schon durch die Wiener Kongreßakte (Art. 34) der Titel als Großherzog zugestanden wurde, nahm doch erst am 28. Mai 1829 der Thronerbe den Titel als Großherzog von Oldenburg an. Als am 11. Februar 1825 das Haus Sachsen-Gotha ausstarb und die Herzöge Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen sich in das Land theilten und deshalb einen gegenseitigen Länderaustausch

Digitized by Google

vornahmen, änderten sich ihre Titel in Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg. Endlich fand noch eine, bereits beim Wiener Kongresse in Anregung gebrachte Aenderung des Prädikats Durchlaucht in Hoheit statt, indem der Bundestag am 16. August 1844 genehmigte, daß die regierenden Häupter der herzoglichen Häuser Braunschweig, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen künftig das Prädikat Hoheit führen sollten, jedoch unter der Voraussetzung, daß damit nur herzogliche Hoheit verstanden sei und in den Rangverhältnissen nichts geändert werden solle, worauf dann die Großherzöge ihren Brüdern und Söhnen zur Unterscheidung von den vorgenannten auch das Prädikat großherzogliche Hoheit verliehen.

Die Rangverhältnisse der einzelnen Bundesglieder sind durch die Grundgesetze des Bundes oder sonst nicht festgesetzt worden, vielmehr hat die Bundesverfassung selbst die Ordnung, in welcher die Bundesglieder aufgeführt wurden, nur unter dem Vorbehalte aufgestellt, daß dadurch ihren gegenseitigen Rangverhältnissen durchaus kein Eintrag geschehen solle. Es war dies um so nothwendiger, als zwischen Württemberg und Hannover ein derartiger Rangstreit erhoben war, weil Württemberg vor Hannover die Königswürde erlangt habe, während Hannover sein früheres Reichsverhältniß und die Kurwürde als Grund seines Vorrangs geltend machte. Bezüglich Sachsens, das die Kurwürde besaß und auch eine Königswürde getragen hatte, und Bayerns wurde in der Bundesakte eine Ausgleichung dadurch gemacht, daß bei der Aufführung der engeren Versammlung, als welche die Bundessitzungen regelmäßig erfolgen, Bayern zuerst, dagegen bei der Plenarversammlung erst nach Sachsen genannt wurde, womit jedoch Bayern auch nicht zufrieden wurde, denn es erhob beim Wiederzusammentritt des Bundestags am 10. Mai 1850 Widerspruch gegen letztere Nachsetzung, machte solchen aber nicht weiter geltend. Auch Hessen-Homburg erhielt seine Einreihung unter die Bundesglieder unbeschadet seines Ranges. Bezüglich der Abstimmungsordnung erklärte die Bundesakte (Art. 8), daß dieselbe so eingerichtet werden solle, daß man sich so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 beobachteten entfernen wolle; doch ist eine solche Stimmordnung über-

Digitized by Google

haupt nicht erlassen worden. Die herzoglich sächsischen Häuser einigten sich am 10. April, resp. 30. Mai 1844 über ihre Rangordnung so, daß Sachsen-Meiningen als die ältere Linie jener von Sachsen-Koburg vorgehe und letzteres somit hinter ersterem und Sachsen-Altenburg folge. Zwischen den ursprünglichen und den später erst beigetretenen Mitgliedern ist deshalb kein Unterschied gemacht, weil dieser erst nachher erfolgte Beitritt ursprünglich schon festgestellt war.

In der Wiener Schlußakte (Art. 6) ist der Bund auf die bis dahin schon aufgenommenen Staaten beschränkt worden und die Aufnahme eines neuen Mitgliedes davon abhängig gemacht, daß die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbarlich und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Hierdurch ist einfach bestimmt, daß andere Länder als die bisherigen durchaus nicht in den Bund aufgenommen werden dürfen und daß für den Fall, daß ein bisheriges Bundesland durch Erbschaft oder in anderer Weise an einen Besitzer übergeht, der bisher nicht Bundesmitglied war, die Bundesversammlung mit Stimmeneinhelligkeit oder in der Plenarversammlung (Gesammtheit) über seine Aufnahme zu entscheiden hat. Dies steht ganz im Einklang mit dem Begriffe und Zwecke eines deutschen Bundes, der deshalb auch keine nichtdeutschen Länder in sich schließen soll, weshalb denn auch die Erstreckung des Bundes über Gesammtösterreich bundesverfassungswidrig wäre. In gleicher Weise bedingt der Begriff des Bundes, daß nur deutsche Souveraine und freie Städte Mitglieder des Bundes sein dürfen, was jedoch nicht auf die deutsche Abstammung des betreffenden Fürstenhauses, sondern auf die Souverainität über ein deutsches Land bezogen werden muß. Gewöhnlich wird aus der obigen Beschränkung auf die bisherigen Bundesländer und die Souverainität geschlossen, daß deshalb den Mediatisirten die versprochenen Kuriatstimmen im Plenum der Bundesversammlung nicht zugestanden werden konnten, allein mit Unrecht, denn durch diese Kuriatstimmen sollte ihnen durchaus nicht die Mitgliedschaft des Bundes zu Theil werden, sondern ihnen blos die Möglichkeit gegeben sein, bei etwaigen Beschlüssen bezüglich der Bundesgrundsetze, organischer Einrichtungen und sog. gemeinnütziger Anordnungen, wodurch ihre Rechte verletzt oder vermindert werden könnten, ein Veto einzulegen, denn da im Plenum lediglich nur abgestimmt werden kann, so wären die Mediatisirten von den Bundesverhandlungen und Berathungen gänzlich aus-

Digitized by Google

geschlossen gewesen und bestände daher das Recht einiger Kuriatstimmen blos im Rechte des Vetos zu gewissen Beschlüssen. Die Nichtgewährung jener Kuriatstimmen erfolgte in der That auch gar nicht aus obigem Grunde, sondern, wie es aus verschiedenen vertraulichen Besprechungen darüber hervorging, lediglich aus der Erwägung, daß verschiedene den Mediatisirten gewährte Rechte sich mit der Zeit durchaus nicht mehr halten ließen und deshalb gegen diese Verminderung oder Aufhebung nicht in der Bundesgesetzgebung selbst ein legales, bleibendes Hemmniß geschaffen werden sollte.

Die Bundesakte erkennt jedem Mitgliede gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegen sie zu und ist daher der Bund eine Rechtsgemeinschaft auf Grundlage der vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen, welche entweder von den Einzelnen gegenüber der Gesammtheit oder von der Gesammtheit gegenüber den Einzelnen und selbst den Unterthanen übernommen sind. Insofern der Bund derartige Bestimmungen für Einzelne oder die Unterthanen getroffen oder bestimmte Gerechtsame der Letzteren geschaffen hat, haben letztere auch das Recht, dieselben beim Bunde geltend zu machen und deshalb Beschwerde zu führen (Competenzbestimmung von 1817, §. 5. 1—2). Alle diese Rechte und Verpflichtungen ruhen immer nur auf dem Lande als dem Träger der bestehenden Rechtsverhältnisse; die Ausübung derselben steht aber lediglich dem Fürsten allein zu, weshalb die Bundesverfassung (Executionsordnung Art. VI.) auch bestimmt, daß ein Executionsverfahren in der Regel nur gegen die Regierung selbst stattfinden soll. Man schließt ferner daraus, daß die deutschen Landstände der Einzelnstaaten auch kein Recht der Theilnahme an der Ausübung der Bundesgewalt haben; allein dies folgt nicht aus der Bundesverfassung, sondern versteht sich von selbst, weil diese, die ohnehin an der vollziehenden Gewalt nicht Theil nehmen, nur die Staatsgewalt der einzelnen Staaten in so weit beschränken, als solche noch nicht durch die Bundesgewalt beschränkt ist. Die Bundesgesetze selbst bestimmen nur, in wie weit die Staatsgewalt der Einzelnstaaten durch die Landstände nicht beschränkt werden darf: eine solche Vertretung am Bunde kennen sie nicht und daher ist in der Bundesgesetzgebung noch keine Bestimmung darüber. Aus Obigem geht hervor, daß die Bundesmitgliedschaft mit dem Verluste der Souverainität verloren geht; es kann aber eine solche Aufgebung der Souverainitätsrechte nur erfolgen, wenn Land und Verpflichtungen dem

Digitized by Google

Bunde erhalten bleiben und somit an ein anderes Bundesmitglied übergehen, wogegen ein Uebergang an einen auswärtigen Staat selbst dann nicht zulässig, resp. die Aufnahme dieses neuen Mitglieds durch den Bund nicht gestattet wäre, wenn jener Staat sich zur Leistung der Bundespflichten verbindlich machen würde. Der Austritt aus dem Bunde steht keinem Mitgliede frei, jedoch ist dies nicht von der Person des Fürsten, sondern nur von dem Staate als dem Träger der Rechte und Pflichten gegen den Bund gemeint.

Als gänzlich neue Schöpfung ist der Bund weder der Rechtsnachfolger des Rheinbunds, noch jener des deutschen Reichs und daher entstand für ihn auch keine Verpflichtung für Wiederherstellung der alten Reichsverfassung oder der mediatisirten Standesherren und Reichsritterschaft. Alle früheren Rechte und Verpflichtungen der erloschenen Staatsverbindungen sind mit diesen auch erloschen, außer wo solche ausdrücklich übernommen wurden, wie z. B. bezüglich der Renten, welche auf das Rheinoctroi angewiesen waren, der Pensionen und mancher Reichsschulden, für welche letztere aber keine Rechtsverbindlichkeit angenommen wurde, sondern man mehr Billigkeitsgründe vorwalten ließ. Dagegen gingen die Kreisschulden als auf dem Territorium haftend an die neuen Landesherren über, von welchen sie schon in der Rheinbundsakte anerkannt waren. Die Reichsgesetze und jene Bestimmungen der Rheinbundakte, welche innere Staatsverhältnisse betrafen, haben ebensogut ihre Wirksamkeit behalten, wie die Rechtsnormen der Reichszeit, insofern sie nicht mit der damaligen Reichsverfassung zusammenhingen oder aufgehoben wurden. Desgleichen blieben alle jene für Einzelne begründeten Rechte und Pflichten bestehen, welche früher geschaffen wurden, und blieben die vorher aufgehobenen dergleichen erloschen, wie dies auch ausdrücklich im Präsidialvortrage der zweiten Bundestagssitzung hervorgehoben wurde. Dasselbe gilt ganz besonders von dem im Art. 34 der Rheinbundsakte enthaltenen Verzicht der Mitglieder jenes Bundes auf die gegenseitigen Territorialansprüche, Hoheits- und Lehensrechte ꝛc., mit Ausnahme des Rechts der Erbfolge. Endlich behielt der Bund das Recht der authentischen Interpretation noch wirksamer älterer Rechtsquellen, weil eine solche der Schaffung eines neuen Gesetzes gleichkommt, aus welch' letzterem Grunde aber solche authentische Interpretation (gesetzgeberische Auslegung) auch durchaus keine rückwirkende Kraft auf frühere Urtheile und Verhältnisse haben kann.

Digitized by Google

Aus der Kaiserzeit sind noch die Reichsinsignien, welche in Nürnberg aufbewahrt wurden und dann nach Wien kamen, erhalten. Das Reichswappen mit zweiköpfigem schwarzem Adler in goldenem Felde ist auch vom Bunde wieder eingeführt worden und von der Reichssturmfahne, mit welcher Württemberg von Ludwig dem Bayern belehnt worden war und welche gelb war, einen schwarzen Adler trug und an einer rothen Stange mit silberner Spitze befestigt war, ist die schwarzroth-goldene Fahne herübergenommen worden. Ebenso gingen die Reichsarchive auf den Bund über. Davon befand sich das Reichshofarchiv in Wien, das Reichskammergerichtsarchiv in Wetzlar, das Reichsdirektorialarchiv in Regensburg, das Erzkanzlerische Reichshauptarchiv in Aschaffenburg und nun in Frankfurt, Kreisarchive aber in den verschiedenen Kreishauptorten. Da das Reichskammerarchiv die wichtigsten Urkunden über Prozesse und Privatrechte enthielt, so wurde 1821 beschlossen, es noch 20 Jahre bestehen zu lassen, einzelne Akten auf besonderes Verlangen zu verabfolgen und eine Ausscheidung der Akten überhaupt zu machen, so daß sie den betreffenden Staaten ausgeliefert werden konnten, was im Juni 1852 beendigt wurde, wo dann die betreffende Kommission aufgelöst und die untrennbaren Theile des Archivs in Wetzlar unter der Obhut von Preußen gelassen wurden, dem man auch die Reichskammergerichtsgebäude überließ.

Als Quellen des deutschen Bundesrechts sind folgende aufzuführen: 1) Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, welche außer der Einleitung zwanzig Artikel umfaßt, die wieder in allgemeine und besondere Bestimmungen zerfallen. Dieselbe ist auch in die Wiener Kongreßakte theils wirklich aufgenommen, theils als aufgenommen anzusehen, was jedoch den Garanten dieses Friedensaktes kein Einmischungsrecht in die inneren oder reindeutschen Angelegenheiten gewährt. 2) Die Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820, welche 65 Artikel enthält. Da nämlich die Bundesakte in großer Eile abgefaßt wurde, so sollte die Bundesversammlung die weiteren Grundgesetze entwerfen, um das Spezielle zu regeln. In Folge der Karlsbader Beschlüsse wurden aber dafür eigene Ministerial-Conferenzen in Wien vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820 in 34 Sitzungen gehalten und darin die Wiener Schlußakte am 15. Mai angenommen, die dann am 8. Juni blos formell und ohne alle weitere Berathung von der Bundesversammlung zum Bundesbeschluß erhoben wurde, um den bei den Con-

Digitized by Google

ferenzen von Seiten Württembergs erhobenen formellen Bedenken zu genügen. Dieselben sind allerdings eine Ergänzung der Bundesakte, vermöge des Geistes, der zu Karlsbad herrschte und diese Akte hervorrief, sind dieselben aber im reactionären Sinne getroffen und sollten sie vorzugsweise das monarchische Prinzip stärken. 3) Die verschiedenen Bundesbeschlüsse, welche theils die Bundesakte ergänzten und entwickelten, theils als statutarische Normen gelten. Sie betrafen aber meistens nur Maßregeln für Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherung des monarchischen Prinzips und waren zum Theil auch nur für kürzere Zeiträume erlassen. — Für die Auslegung und Erklärung der Bundesgrundgesetze sind wichtig 1) die Entwürfe, welche bei Berathung der Bundesakte vorgelegen waren, 2) die Protokolle über die eilf Sitzungen dieser Berathungen, 3) die Protokolle über die Wiener Ministerial-Conferenzen vom Dezember 1819 bis Mai 1820, 4) die Protokolle über die Karlsbader Conferenzen vom August 1819, 5) die Protokolle über die Wiener Kabinets-Conferenzen vom Juni 1834, 6) die Bundestagsprotokolle mit den Ausschußreferaten, 7) die Protokolle der Dresdener Conferenzen von 1850—51, 8) die Staatsverträge mit auswärtigen Mächten, 9) das Herkommen in der Bundesversammlung und 10) der Gerichtsgebrauch. Die doctrinelle, d. h. wissenschaftliche Auslegung der Bundesgesetze ist natürlich unverbindlich und als solche auch von der Bundesversammlung erklärt; jedoch ist auch diese in manchen Fällen nicht wohl zu entbehren. — Eine genaue und vollständige Sammlung alles für diese Zwecke nothwendigen und wünschenswerthen Materials ist nicht vorhanden; die beste bildet das in dritter Auflage erschienene Corpus juris Confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Von Ph. A. Guido von Meyer. 1858 ff. 2 Bände.

Digitized by Google

II.

Die Bundesverſammlung, ihre Organiſation und ihr Geſchäftsgang.

Das Subjekt der deutſchen Bundesgewalt iſt die Geſammtheit aller Bundesglieder. Da dieſe ſelbſt aber nicht zuſammentreten, ſo werden ſie durch ein beſonderes Organ repräſentirt, welches Bundesverſammlung oder Bundestag heißt und nach dem Willen der Geſammtheit beſchließt und handelt. Dieſe Verſammlung, in welcher Oeſterreich beſtändig den Vorſitz führt, wird durch die Bevollmächtigten der einzelnen Bundesglieder gebildet, hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M. und iſt eine ſtändige, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind und der Geſchäftsgang es erlaubt, ſich auf eine beſtimmte, höchſtens vier Monate dauernde Zeit zu vertagen. Durch Beſchlüſſe vom 26. Juni 1817 und 20. Sept. 1819 war über die Art dieſer Vertagung vorläufig eine Beſtimmung getroffen, die durch die revidirte Geſchäftsordnung vom 16. Juni 1854 weiter ausgebildet wurde. Hiernach ſoll die Vertagung in der Regel in die Zeit vom Juli bis October fallen und die Frage der Vertagung überhaupt, ihres Anfangs und ihrer Dauer durch eine vertrauliche Erörterung feſtgeſtellt werden, was gewöhnlich nach Schluß einer regelmäßigen Sitzung geſchieht. Das Präſidium und die Bundeskanzlei werden als fortwährend im Amte betrachtet und daher iſt auch für die Vertagungszeit das Einreichungsprotokoll für Eingaben fortwährend offen. Zu dieſem Behufe bezeichnet der Präſidialgeſandte, wie auch ſonſt, wenn er in Frankfurt nicht anweſend iſt, einen anderen Geſandten und zwar zunächſt immer den preußiſchen zu ſeinem Stellvertreter; außer dieſem müſſen auch während der Vertagung immer noch vier

Digitized by Google

andere Bundesgesandte in Frankfurt anwesend bleiben, jedoch werden dazu in der Regel nur die freiwillig daselbst verbleibenden oder, im Falle keine sich selbst dazu verstehen, vier Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt und können an den Sitzungen dieses Ausschusses auch alle anderen anwesenden Gesandten selbst Theil nehmen. Keiner der Gesandten kann gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, zweimal unmittelbar nach einander diesem Ausschusse anzugehören. Die Obliegenheit dieses Ausschusses besteht einzig darin: 1) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; 2) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Bundestagsgesandten erheische, in welchem Falle der präsidirende Gesandte beruft, oder, wenn nur sein Stellvertreter anwesend ist, dieser den präsidirenden Gesandten zur Rückkehr einzuladen und letzterer von dem Orte, wo er sich aufhält, die Versammlung einzuberufen hat; und 3) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammen zu treten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und deren Bestätigung zu erwirken. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Kommissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern. Nach wiedereröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

Das Präsidium der Bundesversammlung ist beständig an Oesterreich übertragen, doch ist damit weder ein politisches Vorrecht oder eine Ueberordnung über die anderen Mitglieder oder ein Einfluß auf den Gegenstand und den Gang der Verhandlungen verbunden, sondern es ist lediglich das Ehrenrecht der formellen Leitung der Geschäfte nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Als Vorsitzender der Versammlung hat der Präsidialgesandte die Vollmachten und Accreditive der Gesandten, die Anzeigen, Eingaben und Anträge für die Versammlung anzunehmen und derselben zu übergeben, die Sitzungen und deren Tagesordnung zu bestimmen oder solche Sitzungen wieder abzusagen, den Bundestag zu eröffnen und zu vertagen, den Vorsitz in den Sitzun-

Digitized by Google

gen zu führen, den einleitenden Vortrag für die Verhandlungen zu halten, den Zeitpunkt der Abstimmung festzusetzen und die Umfrage für die Abstimmung zu halten und die Führung des Protokolls und das Bundesarchiv zu überwachen. Ferner hat er bei Stimmengleichheit im engeren Rathe die entscheidende Stimme zu geben, welcher Fall aber nur eintreten kann, wenn eine der siebenzehn Stimmen nicht abstimmt, wo dann der Vorsitzende zu der schon abgegebenen Stimme für Oesterreich noch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender die entscheidende Stimme gibt und somit doppelt stimmt, eine Einrichtung, welche nicht ganz zu billigen ist und daher mit Recht am jüngsten Reformprojekte dahin zu ändern vorgeschlagen war, daß bei Stimmengleichheit die auf der einen Seite sich ergebende größere Einwohnerzahl entscheiden sollte; denn es könnte z. B. vorkommen, daß bei der Nichtabstimmung von Holstein, Oesterreich mit den Stimmen 11—17 auf der einen Seite und Preußen mit den Stimmen 3—9 auf der anderen Seite steht und so der Präsidialgesandte für die Erstere den Ausschlag gibt, also für 12,200,000 Einwohner gegen 17,956,000 Einwohner, was denn doch kein zu billigendes Verhältniß wäre. Ferner entscheidet der Vorsitzende, wenn bei der Wahl zu Bundestagskommissionen (Ausschüssen) die mit gleicher Stimmenzahl Gewählten sich nicht über den Eintritt in den Ausschuß entscheiden können. Er schlägt die zu ernennenden Bundesbeamten vor und nimmt sie für den Bund in Eid und Pflicht, übt die Disciplinargewalt und Gerichtsbarkeit über dieselben und nimmt beim Ableben eines Gesandten die Versiegelung des Nachlasses vor.

Die Bundestagssitzungen finden im Thurn und Taxis'schen Palais statt und der Geschäftsgang ist, nach früheren vorläufigen Bestimmungen, durch die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 geregelt worden. Die ordentlichen Sitzungen sollen wenigstens wöchentlich einmal und zwar am Donnerstag gehalten werden, doch können auch bei gehäuften Geschäften oder in dringenderen Fällen außerordentliche Sitzungen gehalten werden, wofür bei der Einladung der besondere Grund angegeben wird. Ebenso können die ordentlichen Sitzungen ausnahmsweise auf einen anderen Tag verlegt werden. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich und können in derselben Sitzung beide Formen hintereinander gewählt werden. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten und sind daher ohne amtliche Form und

Digitized by Google

Wirkung und es wird darin weder ein Protokoll aufgenommen, noch sind die Gesandten an die darin gemachten Aeußerungen gebunden. Solche vertrauliche Sitzungen sollen besonders stattfinden, bevor der Termin zu einer wichtigeren Abstimmung angesetzt wird, oder wenn nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist. Die Einladungszettel sollen am Tage vor der Sitzung, längstens bis 3 Uhr Nachmittags, jedem Gesandten zugestellt sein und die Gegenstände der Berathung, so wie jede erfolgende Abstimmung angeben. Jeder Gesandte, welcher sich zeitweise vom Sitze des Bundestags entfernt oder sonst verhindert ist, hat einen anderen Gesandten zu seiner Stellvertretung zu ermächtigen (substituiren) und davon dem Präsidium noch vor dem Tage der nächsten Sitzung Anzeige zu machen, denn geschieht dies nicht, so wird dessen Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit beigezählt. Bei Beschlußnahmen gewöhnlicher Art, zu welchen im engeren Rathe die absolute Stimmenmehrheit oder im Plenum die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert wird, kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht. Stirbt ein Gesandter, wenn er einem Anderen für sich Substitution ertheilt hatte, so bleibt letztere bis zu anderweitiger Verfügung des Vollmachtgebers in Kraft; ist solche Substitution aber auch nicht ertheilt, so hat die Bundesversammlung nach Verhältniß der Entfernung eine möglichst kurze Frist zur Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiliger Uebertragung der Stimme zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Regierung bei allen späterhin zu fassenden Beschlüssen der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird. Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat. Die Ordnung der Sitze und Abstimmung richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten für den engeren Rath und die Plenarversammlung in den Artikeln 4 und 6 der Bundesakte aufgeführt sind, natürlich mit Rücksicht auf die seither getroffenen Anordnungen. Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimme mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Bundesversammlung hat zwei Arten der Geschäftsbehandlung und Abstimmung. Sie verhandelt nämlich entweder als engerer

Digitized by Google

Rath, in welcher Form regelmäßig die Sitzungen stattfinden, oder als Plenum, als welches sie aber nicht berathet, sondern blos über gewisse, im engeren Rathe gestellte und berathene Anträge abstimmt. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Versammlung ist ein vierfacher. 1) Es beschäftigt sich der engere Rath mit der Berathung aller Gegenstände, die der Bundesversammlung unterbreitet werden; dagegen sind gewisse Gegenstände ausgeschieden, über welche blos im Plenum ein Beschluß gefaßt werden kann. 2) In beiden Arten der Versammlung hat daher jeder Bundesstaat eine verschiedene Zahl der Stimmen und daher ein anderes Stimmengewicht. In der engeren Versammlung haben Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen, Holstein und Luxemburg je eine Stimme, ferner haben immer zusammen nur eine Stimme nachfolgende Gruppen: die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser 1 Stimme, Braunschweig und Nassau 1 Stimme, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 Stimme, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 Stimme, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg 1 Stimme, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 Stimme. Im engeren Rathe gibt es also nur 17 Stimmen und nennt man die ersteren Stimmen, die nur je einem einzelnen Staate gehören, Virilstimmen. Im Plenum hat dagegen jeder einzelne Staat wenigstens eine Stimme, die größeren dagegen mehrere Stimmen mit Rücksicht auf ihre Größe, jedoch natürlich lange noch nicht im richtigen Verhältnisse dieser Größe. Die Stimmen der Plenarversammlung vertheilen sich also:

Oesterreich	4	Stimmen,	Mecklenb.-Schwerin	2	Stimmen,
Preußen	4	„	Nassau	2	„
Sachsen	4	„	Sachsen-Weimar	1	„
Bayern	4	„	Sachsen-Koburg	1	„
Hannover	4	„	Sachsen-Meiningen	1	„
Württemberg	4	„	Sachsen-Altenburg	1	„
Baden	3	„	Mecklenburg-Strelitz	1	„
Kurhessen	3	„	Oldenburg	1	„
Hessen	3	„	Anhalt	1	„
Holstein	3	„	Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Luxemburg	3	„	Schwarzb.-Rudolstadt	1	„
Braunschweig	2	„			

Digitized by Google

Liechtenstein	1 Stimme,	Hessen-Homburg	1 Stimme,
Waldeck	1 „	Freie Stadt Lübeck	1 „
Reuß ältere Linie	1 „	Freie Stadt Frankfurt	1 „
Reuß jüngere Linie	1 „	Freie Stadt Bremen	1 „
Schaumburg-Lippe	1 „	Freie Stadt Hamburg	1 „
Lippe	1 „		

Nachdem bei Eröffnung des Bundestags noch 69 Plenarstimmen gezählt worden waren, ist jetzt deren Zahl auf 65 herabgesunken, weil nach dem durch Aussterben oder Abtretung erfolgten Erlöschen mehrerer Souverainitäten deren Stimmen nicht den nachfolgenden Landesherren übertragen wurden, sondern erloschen, da zum Besitze einer größeren Stimmenzahl eine bedeutendere Vergrößerung des Territoriums nothwendig wäre. Bis daher haben die kleineren Staaten nicht blos im engeren Rathe bei richtigem Zusammenhalten die Mehrheit gehabt, sondern auch im Plenum, und konnten hier wenigstens Beschlüsse verhindern, wenn sie auch solche gegen den Willen der größeren Staaten nicht durchsetzen konnten. Doch könnte ein weiterer Abgang solcher kleineren Stimmen in der genannten Weise das erwähnte Gewicht derselben so vermindern, daß sie nicht mehr das nothwendige Dritttheil zu übersteigen vermöchten und also einen Beschluß nicht mehr verhindern könnten. 3) Ein fernerer Unterschied besteht in der Berechnung der Majorität. Im engeren Rath wird mit einfacher oder absoluter Stimmenmehrheit entschieden, so daß ein Beschluß gefaßt ist, wenn auch nur eine einzige Stimme mehr, als die Hälfte der Abstimmenden, sich dafür ausgesprochen hat; im Plenum kann ein Beschluß aber nur mit zwei Dritttheilen aller abgegebenen Stimmen gefaßt werden. 4) Im Plenum kann nicht berathen, sondern blos abgestimmt werden.

Bei den Curiatstimmen, an welchen verschiedene Bundesglieder Theil nehmen, ist es eingeführt, daß solche immer nur von einem der Betheiligten geführt wird, so daß alle Betheiligten in einer von ihnen selbst bestimmten Reihenfolge (Turnus, Alternative) die Stimme nach einander führen. Es dürfen jedoch auch die Vertreter der gerade nicht stimmführenden Staaten in den Sitzungen anwesend sein und die etwa abweichenden Ansichten und Gründe ihrer Regierungen wenigstens als berathendes Votum abgeben. Ueber das für die Curie abzugebende Votum und die Reihenfolge der Stimmführung haben sich die betreffenden Regierungen mit einander zu verständigen und

Digitized by Google

sind bei drei Curien darüber besondere Conventionen abgeschlossen worden. Wenn für die Abstimmung keine besondere Instructionseinholung bestimmt ist, so stimmt der betreffende Beamte für die Curie, ohne die Meinung der übrigen Mitglieder zu befragen; findet dagegen Instructionseinholung statt, so haben sich die Mitglieder der Curie über das Votum zu verständigen, doch können die Mitglieder, welche dabei die Minderheit bilden, ihre Ansicht und Gründe noch besonders mittheilen lassen. Für die zwölfte Curie führt Sachsen-Weimar die Stimme und verständigt sich mit den anderen drei Regierungen in der Art, daß jedes der letzteren eine, Weimar aber zwei Stimmen bei der Vereinbarung hat und somit Weimar den Ausschlag gibt, wenn nur noch eine Stimme in der Curie ihm beitritt. Steht dagegen Weimar auf der einen und die anderen drei herzoglichen Regierungen auf der anderen Seite sich gegenüber, so wird abwechselnd bald die Stimme von Weimar, bald die Instruction der übrigen als Votum der Curie abgegeben. Die dreizehnte Curie, Braunschweig und Nassau, hat jetzt ebenfalls nur einen einzigen Gesandten, der bei abweichenden Instructionen beider Regierungen abwechselnd und zwar je nach Gegenständen die Curiatstimme für Braunschweig oder Nassau abgibt. Ist einmal für einen Gegenstand die Abstimmung von einem dieser Staaten geschehen, so steht sie ihr auch bis zu dessen Erledigung zu. In der vierzehnten Curie hat Mecklenburg-Schwerin allein einen Gesandten, der aber für beide Regierungen abstimmt. Bei Verschiedenheit der beiden Voten wird zweimal nach einander das von Schwerin und hierauf einmal das von Strelitz als Votum der Curie abgegeben. In der fünfzehnten Curie führt Oldenburg die Stimme und über die Abgabe derselben findet die Bestimmung statt, daß bei abweichenden Ansichten Oldenburg vier, Anhalt und beide Schwarzburg je eine Stimme haben, so daß, wenn zu Oldenburg noch eine andere Stimme tritt, nach seiner Ansicht für die Curie abgestimmt wird, im Falle aber daß Oldenburg von den übrigen abweicht und letztere sich zu einer gemeinsamen Instruction vereinbaren, die Curiatstimme abwechselnd bald nach der Instruction Oldenburgs, bald nach jener der übrigen abgegeben wird. In der sechszehnten Curie, für welche bisher immer ein besonderer Gesandter bevollmächtigt war, sind die 7 Theilnehmer jetzt durch drei Gesandte vertreten und wechselt die Stimmführung alle Monate. Ueber das für die Curie abzugebende Votum entscheidet unter ihnen die Majori-

Digitized by Google

tät. Die vier freien Städte haben für die ſiebenzehnte Curie das Uebereinkommen getroffen, daß ſie in der Stimmführung in der Regel alljährlich mit einander abwechſeln und über das abzugebende Curiatvotum die Majorität entſcheidet; bei Stimmengleichheit gibt die ſtimmführende Stadt den Ausſchlag. Wenn die ſtimmführende Regierung die Stimme nicht abgibt, oder aus Gründen verweigert, ſo ſind die übrigen Mitglieder der Curie berechtigt und verpflichtet, die Geſammtſtimme abzugeben.

Die Gegenſtände der Verhandlungen der Bundesverſammlung ſind von dreierlei Art, nämlich 1) entweder ſolche, welche bereits durch die Bundesakte oder ein anderes Grundgeſetz vorgeſchrieben ſind und nach ihrer Reihenfolge oder nach Antrag des Präſidiums und Beſchluß der Verſammlung in Verhandlung genommen werden, oder 2) Anträge und Vorſchläge einzelner Bundesglieder, oder 3) Anträge und Eingaben anderer Perſonen, wie Privatreclamationen, diplomatiſche Noten u. dergl. Die Anträge der Bundesglieder, wenn ſie ſich nicht aus der Discuſſion der Tagesordnung ergeben und dann ſofort in der Sitzung geſtellt werden, ſind vom Stimmführer des Antragſtellers ſchriftlich und ſo zeitig dem Präſidium zu übergeben, daß ſie noch auf die nächſte Tagesordnung geſetzt werden können. Alle Anträge und Einläufe gleicher Art werden vom Vorſitzenden in Empfang genommen, in das Eingangsregiſter eingetragen, davon in der nächſten Sitzung Mittheilung gemacht und die Schriftſtücke ſodann drei Tage lang zur Einſichtnahme der Geſandten in der Kanzlei aufgelegt. Eingaben, die nach Form und Inhalt unſtatthaft erſcheinen, werden nur vertraulich in der nächſten Sitzung vorgelegt und dann beſeitigt. Alle Eingaben von Privaten oder Korporationen müſſen in deutſcher Sprache oder doch zugleich in deutſcher Ueberſetzung durch einen bekannten, geſchäftstüchtigen Mann aus Frankfurt übergeben werden, der auch die etwa erfolgenden Reſolutionen in Empfang zu nehmen hat, und ſollen dieſelben ſofort und längſtens innerhalb vierzehn Tagen nach Eingang in geſchäftliche Behandlung gebracht werden. Alle Ausſchußberichte, die nicht ſehr dringlicher Art ſind, ſollen ſchon vor der Sitzung gedruckt und mit der Sitzungsanſage den Geſandten mitgetheilt werden. Für die laufenden oder im Gange befindlichen Verhandlungen haben die Regierungen ſchon im Voraus ihren Bevollmächtigten mit ausreichender Inſtruction zu verſehen, für andere Gegenſtände aber, die nicht von

Digitized by Google

dringlicher Art sind, worüber man jedoch jetzt ebenfalls Instruction per Telegraph einzuholen gewöhnt ist, wird eine Frist von 14 Tagen bis vier Wochen zur Einholung besonderer Instructionen festgesetzt und erfolgt die Abstimmung in der ersten Sitzung nach Ablauf dieser Frist, wenn letztere nicht von der Versammlung selbst verlängert wird. Die Gesandten, welche bereits mit Instruction versehen sind, können ihre Abstimmung übrigens auch schon vorher abgeben.

Ueber den Geschäftsgang in den Sitzungen selbst hat die Geschäftsordnung von 1854 Folgendes festgesetzt. Den Anfang der Sitzung macht die Vorlesung und etwaige Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, wenn dasselbe bis dahin noch nicht allseitig anerkannt und unterzeichnet sein sollte. Hierauf folgen die vom Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge nebst vorläufiger Berathung und Beschlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Beschlußfassung eigne oder ob die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich erachtet werde und letzteren Falles ein bereits bestandener Ausschuß damit zu beauftragen oder ein neuer zu wählen sei und aus wie viel Mitgliedern dieser zu bestehen habe. Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst auf Antrag des Präsidiums zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben und für etwaige Behandlung im Plenum, Aussetzung eines Termines zur Abstimmung, endlich die Abstimmung oder die Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über die etwaige Bekanntmachung des gehofften Beschlusses. Zuletzt wird die nächste Zusammenkunft verabredet und vorläufige Anzeige der darin etwa vorkommenden Gegenstände gemacht.

Im Allgemeinen haben alle Gegenstände drei Hauptstufen durchzumachen; nämlich es kommen für sie vor der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, welche in der Regel auf drei Sitzungen vertheilt sind, wozu noch eine vierte zur Schlußziehung kommen kann, wenn die Abstimmungen sich nicht sofort klar übersehen lassen. Nur mit Uebereinstimmung aller Stimmen kann ein Gegenstand sofort nach dessen Einbringung in derselben Sitzung

Digitized by Google

berathen werden. Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen; ebenso kann ein Mitglied, das schon gestimmt hat, sei es, daß etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht werden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird. Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald dazu eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben, oder zum Protokoll dictirt, in welch' letzterem Falle die definitive Redaction der Abstimmung vorbehalten werden kann, aber spätestens am anderen Tage dem Protokollführer zugestellt werden muß. Auf eingelangte Eingaben oder Schreiben wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokoll durch die Bundeskanzlei geantwortet und darin der betreffende Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe mitgetheilt. Handelt es sich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, so wird diese von der Kanzleidirektion ertheilt. In den Sachen jedoch, wo an eine Bundesregierung ein besonderes Ersuchen gerichtet oder ein Beschluß in ihrer Angelegenheit gezogen wird, ist ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zuzustellen.

Die Protokollführung besorgt der Kanzleidirektor und im Falle seiner Verhinderung ein auf Vorschlag des Präsidiums dazu erwählter Vertreter. Das Protokoll selbst enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschußvorträge und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse und zuletzt das Verzeichniß der Eingaben. Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zu Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sowie die sonst an die Bundesversammlung gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle der Sitzung, worin sie zur Anzeige gebracht worden,

Digitized by Google

angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist und zwar regelmäßig vor der nächsten Sitzung, circulirt es zur Einsicht und Unterschrift bei den einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe aber dann nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der desfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, sowie die der Versammlung ebenso in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht und der Tag derselben von der Bundeskanzlei darauf bemerkt. Die Aufsicht über die Urkunden und Akten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Aktenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldokumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung.

Die Protokolle der Bundesversammlung werden zum Gebrauche der Bundestagsgesandten und deren Regierungen in einer amtlichen Ausgabe in Folioformat durch den Druck vervielfältigt, das dazu nöthige Papier mit dem Bundesstempel versehen und genau controllirt und jeder Gesandschaft die verlangte Anzahl von Exemplaren zugestellt. In gleicher Weise werden von jedem Paragraphen eines Bundestagsprotokolls besondere Abdrücke gemacht und den Gesandten in verlangter Anzahl zugestellt, um in die einzelnen Aktenfascikel eingereiht zu werden. Nach der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 sollte die Bundesversammlung in jedem besonderen Falle bestimmen, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck für das Publikum zu übergeben seien, und es wurde damals bestimmt, daß diese Bekanntmachung durch den Druck als Regel festzusetzen sei, die der Oeffentlichkeit nicht zu übergebenden Protokolle hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären. Diese Bekanntmachung erfolgte dann auch in einer Quartausgabe, von welcher bis 1828 neunzehn Bände Protokolle und fünf Bände Nachträge erschienen, enthielt aber natürlich nicht die nur zur Kenntnißnahme der Gesandten und Regierungen bestimmten Separatprotokolle, die blos in der amtlichen Folioausgabe erschienen, welch' letztere alljährlich einen dicken Band bildete. Allein die Theilnahme des Publikums nahm nicht nur wegen des sich verringernden Interesses der Verhandlungen selbst ab, sondern auf Antrag Oester-

Digitized by Google

reichs wurde am 1. Juli 1824 beschlossen, künftig für jede Sitzung zweierlei Protokolle aufzunehmen und zwar öffentliche und Separat-, blos loco dictaturae zu druckende Protokolle und da das Präsidium für letztere alle Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinerem Interesse bestimmte, so wurden die Fortsetzungen der Quartausgabe nicht nur immer seltener, sondern auch ganz ohne alles Interesse und hörten dann auch ganz auf. Den Regierungen war freilich vorbehalten, die Protokolle nach eigener Auswahl ihren Zeitungen zur Veröffentlichung mitzutheilen, aber es wurde davon selten Gebrauch gemacht und blieben daher die Bundestagsprotokolle, mit Ausnahme weniger, von den Regierungen Begünstigter, Allen ein verschlossenes Geheimniß. Im März 1847 stellten Preußen und Württemberg einen Antrag, es mit der Veröffentlichung der Protokolle wieder wie vor dem 1. Juli 1824 zu halten, und es wurde auch am 9. September 1847 ein entsprechender Ausschußbericht erstattet, aber die Abstimmung unterblieb, weil Oesterreich und mehrere Staaten nur zu Auszügen sich bequemen wollten. Erst am 29. März 1848 stellte Baden den am 7. April angenommenen Antrag, die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle wieder wie vor 1824 einzurichten, worauf deren Publikation durch die Frankfurter Zeitungen erfolgte. Nach Reactivirung des Bundestags richtete sich derselbe aber nicht mehr nach diesem Beschlusse, sondern nach schon im Juni 1851 begonnenen Verhandlungen darüber wurde am 7. November beschlossen, die Verhandlungen jeder Sitzung ihrem wesentlichen Inhalte nach, in sogenannten kurzen Resumé's, möglichst rasch durch die Frankfurter Blätter bekannt zu machen und die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer näher zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahrs vom Datum des Protokolls an zu gestatten. Das Nähere darüber sollte ein Ausschuß von fünf Mitgliedern festsetzen und ausführen. Von nun an erschienen jedoch nur solche Resumé's, die aber auf eine Beschwerde Preußens wegen nicht unpartheiischer Abfassung derselben 1854 wieder in's Stocken geriethen, bis sie durch Beschluß vom 10. Januar 1856 wieder regelmäßig erschienen. Ein schon am 21. Februar 1852 von Preußen auf Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle in früherer Weise gestellter Antrag wurde am 6. Mai 1858 erneuert, brachte aber die Sache nicht in Gang, bis endlich am 17. Dezember 1859 die zehn sogenannten

Digitized by Google

Würzburger Regierungen einen ähnlichen Antrag einbrachten, der endlich am 8. März 1860 zu einem Bundesbeschlusse dahin führte, daß die Protokolle in der Regel und zwar alsbald nach dem Druck der für die Regierungen bestimmten Exemplare mittelst einer besonderen Sammlung veröffentlicht werden sollen, wobei die Versammlung beschließt, welche Gegenstände ausnahmsweise unbedingt oder zeitweise geheim zu halten seien, sowie daß die Resumé's fortgesetzt und mit der Einleitung des Weiteren der Ausschuß beauftragt werden solle. Es erschien sodann wieder die öffentliche Quartausgabe mit den Protokollen vom 5. Januar an; wegen des Kostenpunktes wurde aber laut Anzeige vom 31. Januar 1861 vom Beginne dieses Jahres an nur noch eine einzige Folioausgabe für die Regierungen und die Oeffentlichkeit gedruckt und nur die geheim zu haltenden Separatprotokolle für die entsprechende Sitzung besonders gedruckt, um nicht die Paragraphenzahl zu unterbrechen, aber die Paragraphen der Separatprotokolle mit Buchstaben-Unterscheidung den übrigen Protokollen angereiht. In der Regel sollen diese Protokolle schon 8—14 Tage nach der Sitzung erscheinen, die Ausgabe verzögert sich aber oft dadurch, daß wegen des geringen Inhalts der Protokolle mit der Ausgabe das Erscheinen mehrerer abgewartet wird.

Bezüglich der Abstimmung finden noch einige besondere Bestimmungen statt. Die Bundesgesetze erklären sich nicht darüber, daß jedes Bundesglied an der Abstimmung theilnehmen muß oder wann es sich derselben enthalten darf; jedoch erscheint die Abstimmung selbst im Interesse des vertretenen Landes und seiner Rechte als eine natürliche Pflicht, die nur aus ganz besonderen Gründen versäumt werden darf. Solche Enthaltung von der Abstimmung kam schon in verschiedenen Fällen vor, z. B. im Falle direkter Betheiligung des Staats, wenn es sich um Privatreklamationen, um Streitigkeiten mit anderen Bundesgliedern, um Verfassungsangelegenheiten des eigenen Landes oder um besondere Verhältnisse eines sehr nahe verwandten Bundesgliedes handelte, oder bei einer Curiatstimme, wenn ein Theilhaber derselben betheiligt war. Ganz besonders erfolgte sie aber in neuerer Zeit öfters, namentlich von Seiten Preußens, wenn das betreffende Bundesglied die Bundesversammlung zu dem fraglichen Bundesbeschlusse für nicht competent erachtete. Eine solche Enthaltung von der Abstimmung ist dann der Wahrung seiner eigenen Interessen gleich zu achten,

Digitized by Google

indem aus der Abstimmung ein Präjudiz für die Competenz der Versammlung selbst hervorginge. Wenn die Bundesversammlung selbst ausnahmsweise als wahre richterliche Behörde entscheidet, z. B. bezüglich der Verfassungsverhältnisse von Frankfurt, ist der Ausschluß der Abstimmung des betheiligten Bundesglieds bestimmt ausgesprochen. Gemäß der revidirten Geschäftsordnung hat die Versammlung in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob sie die Gründe für die Enthaltung von der Abstimmung als genügend betrachte. Erkennt die Versammlung diese Gründe an, so wird das betreffende Bundesglied bei der Berechnung der Majorität nicht mitgezählt, im anderen Falle aber die Enthaltung als eine wirkliche Versäumung angesehen. Ueber diese Versäumung selbst waren die früheren Bestimmungen nicht klar genug und wurde daher am 16. August 1851 und in der revidirten Geschäftsordnung Näheres darüber festgesetzt. Die Versäumung kann erfolgen 1) wenn ein abwesender oder verhinderter Gesandter keinen anderen Gesandten substituirt hat, 2) wenn nach dem Tode eines Gesandten die Wiederbesetzung oder Bestellung eines Substituten nicht in der bestimmten Frist vorgenommen ist, 3) wenn ein Gesandter sich noch ohne Instruction befindet und ein Aufschub der Abstimmung nicht bewilligt werden kann und 4) wenn ein Gesandter sich aus für genügend erklärten Gründen der Abstimmung freiwillig enthält. Die Versäumung der Abstimmung in allen diesen Fällen hat zur Folge, daß die versäumte Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt wird, und zwar ist dies selbstverständlich auf alle Fälle und sogar auf die jura singulorum anwendbar, weil sich kein Bundesglied darüber beschweren kann, da es ja jedem Einzelnen unbenommen ist, durch Abgabe seiner Stimme den ganzen Beschluß zu verhindern.

Bezüglich des Wappens, Siegels und Titels der Bundesversammlung ist folgendes bestimmt. Am 9. März 1848 wurde der alte deutsche Reichsadler (mit zwei Köpfen) mit der Umschrift „deutscher Bund“ als Bundeswappen angenommen und als Bundesfarben die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers, schwarz, roth, gold, erklärt und beschlossen, das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen und den Emblemen für den Fall eines Bundeskriegs das allgemeine Erkennungszeichen der Bundestruppen zu entnehmen. Dasselbe ist in der revidirten Geschäfts-

Digitized by Google

ordnung aufgenommen, sowie die Adresse der Bundesversammlung als „An die hohe deutsche Bundesversammlung" bestimmt.

Zur Vorbereitung der Geschäfte und namentlich zur Prüfung, Begutachtung und Formulirung der Anträge, sowie auch zur Beaufsichtigung verschiedener Bundesinteressen und zur Ausführung von speciellen Geschäften wählt die Bundesversammlung verschiedene Ausschüsse, welche Bundeskommissionen genannt werden. Die Zahl der Kommissionen und deren Mitglieder bestimmt die Bundesversammlung, die Wahl der Mitglieder selbst erfolgt vermittelst geheimer Abstimmung, wobei so viele Namen bezeichnet werden, als die Kommission Mitglieder haben soll; wer dabei die meisten Stimmen erhält, ist Mitglied und jene, welche nach ihnen die meisten erhielten, Stellvertreter des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit einigen sich die betreffenden über den Eintritt, andernfalls entscheidet darüber das Präsidium. Die Mitglieder des Ausschusses, in welchem regelmäßig der Vertreter des größeren Staats den Vorsitz führt, wählen auf dessen Vorschlag oder durch Abstimmung den Referenten und dieser Letztere hat auch für die Minderheit des Ausschusses den von ihr etwa verfaßten Minoritätsbericht in der Bundesversammlung vorzutragen und sich darüber auszusprechen. In diese Ausschüsse können auch solche Gesandte gewählt werden, welche zu einer Curie gehören und die Curiatstimme nicht führen. Derartige Ausschüsse zählen je nach dem Gutbefinden der Versammlung drei oder fünf Mitglieder und mehrere derselben noch zwei Stellvertreter. Für die Reclamationskommission sind fünf Mitglieder vorgeschrieben.

Diese Kommissionen sind theils permanente, theils blos für bestimmte Geschäfte und Anträge niedergesetzt und hören letztere mit der Erledigung dieser Gegenstände auf. Zu den ersteren gehören: 1) die Reclamationskommission, aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zur Begutachtung der Privateingaben, welche dreimal im Jahre erneuert wird, nämlich an Ostern, nach den Sommerferien und an Neujahr; 2) der Militärausschuß, welcher als Organ der Bundesversammlung mit der unter ihm stehenden Militärkommission, die rein technischer und ökonomischer Art ist, verhandelt und 5 Mitglieder mit 2 Stellvertretern zählt; 3) der politische Ausschuß, ebenfalls 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter zählend, der 1832 vorzugsweise wegen der landständischen Verhältnisse eingesetzt wurde; 4) die

Digitized by Google

Executionskommission, mit 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die für je 6 Monate gewählt wird und dann stets zwei neue Mitglieder zu erhalten hat, und 5) der Ausschuß für die Protokolle aus 5 Mitgliedern bestehend. An Ausschüssen für besondere Gegenstände bestehen dermalen solche für das Kassen- und Finanzwesen des Bundes (3 Mitglieder), der handelspolitische Ausschuß (5 M.), für Artikel 14 der Bundesakte (5 M.), der holsteinische (5 M.), der kurhessische (5 M.), für die Bentink'sche Angelegenheit (3 M.), für das Rheinoctroi (3 M.), für ein Bundesgericht (5 M.), für das Heimathsgesetz (5 M.), für die schleswig-holsteinischen Offiziere (5 M.), für Aufhebung der Spielbanken (3 M.), für Auswanderung (3 M.), für die Wechselordnung (3 M.), für die Sache der v. Dungern und Ritter'schen Erben (3 M.), für die Angelegenheit der Mitglieder des deutschen und Johanniterordens (3 M.), für die Anhaltische Verfassung (5 M.), für den Streit wegen des Steinhuder Meeres (3 M.), für ein Nachdrucksgesetz (5 M.), für den Streit von Lippe mit Kurhessen (3 M.), für die Angelegenheit des ehemaligen Reichskammergerichts (3 M.) und für die Cumulation der Bundesgesandschaften (5 M.), womit natürlich deren Zahl noch nicht begrenzt ist. Diese nicht permanenten Ausschüsse unterliegen keiner zeitweisen Erneuerung, sondern werden nur beim Wechsel von Bundestagsgesandten ergänzt.

Unter der Bundesversammlung stehen mehrere Kommissionen und Behörden, welche nicht durch Bundestagsgesandten gebildet werden und zur Besorgung gewisser Angelegenheiten berufen sind. Dahin gehört die technische Militairkommission des Bundes, welche gebildet wird aus sechs Militairbevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Bayern und des 8., 9. und 10. Armeekorps und worin der österreichische Bevollmächtigte im Vorsitz mit dem preußischen abwechselt. Bezüglich der Stimmführung der letztgenannten drei gemischten Armeekorps ist eingeführt, daß dieselbe unter den einzelnen Divisionen jeden Armeekorps alljährlich abwechselt. Außer diesen 6 Mitgliedern ist denselben ein vom Bundestage ernannter ökonomischer Referent und das nöthige Kanzleipersonal beigegeben. Diese Kommission hat die technischen Militairarbeiten zu liefern, die Präsenz- und Bestandstabellen der Contigente zu prüfen, die fortifikatorischen Arbeiten in den Bundesfestungen zu leiten und über diese selbst und deren Militärdienst die Aufsicht zu führen, ebenso das Kassenwesen für die Festungen zu ver-

Digitized by Google

-walten. — Ferner gehörten dahin die 1853 aufgelöste Archivkommission für Bewahrung und Auflösung des ehemaligen reichskammergerichtlichen Archivs, die früher (bis 1828) bestandene Centraluntersuchungskommission zu Mainz und eine ähnliche (1833 bis 1841) zu Frankfurt, die Kommission für Entwerfung des Handelsgesetzbuchs und die neuerdings bestellten Kommissionen für Einführung eines gleichen Maß- und Gewichtssystems, zur Entwerfung gleicher Gesetze über Prozeßordnung und über Obligationenrecht und über ein Patentgesetz u. dergl. Dieselben werden immer nur zu besonderen Geschäften berufen und erstatten nach deren Beendigung ein Gutachten oder einen Bericht darüber; doch hat die Bundesversammlung erklärt, daß sie sich nicht an die von einer Kommission angegebenen Motive gebunden erachten könne, wenn sie auch deren Anträge zum Beschluß erhöbe. Einigermaßen gehören hierher auch die Bundesausträgal-Gerichte und das Bundesschiedsgericht. — Die Bundeskanzlei besteht aus einem Kanzleidirektor mit dem nöthigen Personal und den Beamten für das Kassenwesen. Die betreffenden Beamten werden auf den Vorschlag des Präsidiums durch geheime Abstimmung gewählt und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Präsidiums, welches auch die Disciplinargewalt über sie ausübt. Die Anstellungsverhältnisse derselben sind nicht gut geordnet; sie werden in der Regel nur auf Wohlverhalten angestellt und können zwar nur durch Beschluß der Bundesversammlung entlassen werden, sie haben aber weder Klagerecht auf eine gerichtliche Untersuchung noch wegen Entschädigungsansprüchen bei Entlassung. Nach mindestens 10 Jahre langer treuer Pflichterfüllung erhalten sie Anspruch auf Pensionen für sich und ihre Hinterbliebenen, nach 40 Dienstjahren auf den Fortbezug der ganzen fixen Besoldung.

Die Bundestagsgesandten gehören zu den Gesandten zweiter Klasse und können auch noch eine andere diplomatische Function damit verbinden, z. B. als Vertreter bei der Stadt oder einem benachbarten Hofe. Auch können Interimsgesandte und Specialbevollmächtigte bei der Bundesversammlung vorkommen und eine Regierung sogar mehrere Gesandte abordnen, da dies auf die Ausübung des Stimmrechts keinen Einfluß hat. Ebenso kann ein Gesandter mehrere Regierungen vertreten, selbst wenn sie nicht zu derselben Curie gehören; jedoch ist in neuester Zeit in der Bundesversammlung Bedenken gegen solche Cumulation der Gesandtenstellen erhoben worden, obschon solche Ein-

Digitized by Google

sprache schon deshalb ungerechtfertigt ist, weil die Gesandten nur nach Instructionen abstimmen und Substitutionen vielfach vorkommen, auch von 1816 bis 1826 und 1834 bis 1847 Hannover und Braunschweig durch denselben Gesandten vertreten waren. Bezüglich der persönlichen Befähigung zu Bundesgesandtenstellen wurde zwar in der Note vom 22. October 1816 an den Senat der Stadt Frankfurt zu erkennen gegeben, daß die Versammlung es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaube, daß in Zukunft kein in nexu civico (Bürgerverband) der Stadt stehendes Individuum zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden könne, allein Herr von Holzhausen war 1841 — 1844 und wieder 1850—1861 Gesandter der 16. Curie und doch Frankfurter Bürger.

Hinsichtlich des Verhältnisses zur Stadt Frankfurt finden folgende Bestimmungen statt. Als höchste Gewalt in Deutschland können natürlich deren Vertreter durchaus nicht unter der Staatshoheit des Bundessitzes Frankfurt stehen, noch umgekehrt die Wahl dieses Sitzes die Staatshoheit Frankfurts beeinträchtigen. Daher genießen alle Gesandtschaften mit ihrem sämmtlichen Personale das Recht der Exterritorialität sowohl bezüglich ihrer Wohnungen, als auch bezüglich ihrer Personen und kann keine Behörde der Stadt sich direkt an den Bundestag oder die Gesandten wenden, sondern blos durch die zum auswärtigen politischen Verkehr ermächtigte Senatscommission. Die Gesandten dürfen weder an andere Personen, als welche zu ihrem Personale gehören, Schutzbriefe ertheilen, noch ihr Personal bürgerliche Gewerbe treiben lassen, und haben über ihr Personal die entsprechende Jurisdiction auszuüben oder deren Ausübung durch die betreffenden heimischen Behörden ausüben zu lassen. Sie geben an die Frankfurter Staatsbehörde ein Verzeichniß solchen Personals. Eine Haussuchung kann in ihrer Wohnung nur in dringenden Criminalfällen und unter Genehmignng des Gesandten erfolgen und sie sind für sich und ihr Gefolge von allen städtischen Steuern, Abgaben und Lasten frei, was sich ebenso auf die Zollabgaben des Zollvereins erstreckt*). Die Bundesversammlung als solche hat allein das Recht, in passenden Fällen

*) Diese Zollbefreiung der Gesandten derjenigen Staaten, welche dem Zollverein angehören, ist eine Anomalie, denn das Recht der Exterritorialität fingirt blos, daß ihre Wohnung als Boden ihres sie committirenden Staats anzusehen ist, und

Digitized by Google

Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. Ferner ist die Aufstellung zweier permanenter Schildwachen vor dem Bundespalais vereinbart. Alle sonstigen Maßregeln und Einrichtungen zum Schutze der Bundesversammlung liegen der Stadt Frankfurt von selbst ob; über deren Anordnung kann aber nur eine freie Uebereinkunft entscheiden. Nur in dringenden Fällen und bei drohender Gefahr für die Sicherheit der Bundesversammlung und auch nur für die Dauer dieser Gefahr hat sie das Recht, in Frankfurt eine Bundesgarnison aufzustellen; über das Vorhandensein dieser Gefahr hat jedoch unbestreitbar die Bundesversammlung das Recht der Entscheidung. Die Bundesversammlung hat übrigens noch das ganz besondere Recht, über die Verfassungsstreitigkeiten Frankfurts direkt und selbst zu entscheiden und überhaupt bezüglich der Verfassungsänderungen ihre Einwirkung geltend zu machen.

Die Bundesversammlung spricht ihren Gesammtwillen durch Bundesbeschlüsse aus, welche innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Competenz nach vorgängiger Berathung durch freie Abstimmung gefaßt werden. In der Regel (W. S.-A. 11) faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt, d. h. im Uebrigen, aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben. Ist hierüber in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehöre und somit nicht im engeren Rathe und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden sei, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engeren Rathe zu (B.-A. 7, W. S.-A. 12). Ueberhaupt können alle Zweifel, ob ein Gegenstand im Plenum oder nur durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden kann, in allen Fällen, welche nicht durch die Grundgesetze (W. S.A. 13 u. 14) besonders ausgenommen sind, schon deshalb nur im engeren Rathe entschieden werden, weil im

---

da sie dort auch denselben Zoll bezahlen mußten, so sollten sie es auch in Frankfurt thun. Mit den ausländischen Gesandten in jenen der Nichtzollvereinsstaaten ist es ein anderes Verhältniß.

Digitized by Google

Plenum gar keine Berathung stattfindet und seine Abstimmungen immer nur über einen im engeren Rathe gefaßten Beschluß erfolgen dürfen. Alle vorbereitenden und ausführenden Beschlüsse werden nur im engeren Rathe und zwar mit Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der organischen Einrichtungen, wofür auch über die Vorfrage im Plenum mit Einstimmigkeit zu entscheiden ist. Wenn über einen Gegenstand nur durch Stimmeneinhelligkeit ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann, so gilt dies in gleicher Weise, sobald die Abstimmung im engeren Rathe oder Plenum stattfinden soll, und unterscheidet sich die Sache blos dadurch, daß im Plenum jedes Einzelne der Bundesglieder den Beschluß verhindern kann, im engeren Rathe aber die Gesammtstimme jeder Curie entscheidet und der Widerspruch eines einzelnen, daran theilnehmenden Bundesglieds ohne Wirkung ist. Es wurde zwar auf den Wiener Conferenzen (23. Sitzung vom 19. April 1820) hervorgehoben, daß dieses Widerspruchsrecht jedes einzelnen Bundesglieds im Plenum nicht als ein Veto, oder gar als ein liberum Veto zu betrachten sei, das blos von der blinden Willkür abhänge, indem man hierbei nur einen qualificirten, mit Gründen belegten und folglich discussionsfähigen Widerspruch verstehe, allein es wurde auch zugleich betont, daß es überall, wo es auf Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen und bleibende organische Einrichtungen ankomme, seine volle und uneingeschränkte Giltigkeit behalte und daher auch dann zu Recht bestehe, wenn selbst die Mehrheit erklärt, daß die betreffende Einrichtung für die Erfüllung der Bundeszwecke nothwendig sei. Das Einzige, was in diesem Falle dem diffentirenden Bundesgliede oder der Minorität zur Pflicht gemacht wird (W. S.-A. 13), besteht darin, daß es nicht erst bei der Abstimmung seinen Widerspruch erhebt, sondern schon bei der Berathung und Formulirung des der Abstimmung zu unterbreitenden Antrags den Widerspruch kundgibt und mit bestimmten Gründen belegt, wodurch dann in der Regel die Bundesversammlung in der Lage ist, das Schicksal des Antrags schon vorher vorauszusehen und durch entsprechende Modificationen den Widerspruch zu heben oder den Antrag ganz fallen zu lassen.

Nachfolgende Gegenstände dürfen blos im Plenum zur definitiven Abstimmung gebracht werden (B.-A. 6, W. S.-A. 12): 1) die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen und Beschlüssen, welche die Bundesakte selbst betreffen; 2) organische Bundeseinrichtungen;

Digitized by Google

3) gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art; 4) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; 5) die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Ueber eine Reihe von Gegenständen kann weder im Plenum, noch in dem engeren Rathe durch Stimmenmehrheit entschieden werden, sondern es ist dazu entweder Stimmeneinhelligkeit oder die Zustimmung des besonders dabei betheiligten Bundesglieds nothwendig, welch' letzterer Fall regelmäßig durch diese Zustimmung auch Stimmeneinhelligkeit herbeiführt, wenngleich dies nicht nothwendig erfolgen muß. Stimmeneinhelligkeit ist erforderlich 1) in allen Fällen, worüber nach Obigem blos im Plenum entschieden werden kann, ausgenommen bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen, 2) bezüglich aller Religionsangelegenheiten (B.-A. 7, W. S.-A. 13), 3) wenn eine Veränderung in den Besitzverhältnissen eines Bundesglieds Veränderungen in den Rechten und Pflichten desselben in Bezug auf den Bund bewirken soll (W. S.-A. 6); 4) bei einer freiwilligen Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte an einen auswärtigen, nicht dem Bunde angehörenden Fürsten (W. S.-A. 6); 5) wenn es sich beim Uebergange eines Bundeslandes durch Erbschaft an ein anderes Bundesglied darum handelt, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum an den neuen Besitzer übertragen werden sollen (W. S.-A. 16). Ein Bundesbeschluß kann endlich ohne freie Zustimmung der Betheiligten nicht erfolgen 1) über jura singulorum (B.-A. 7, W. S.-A. 15), 2) wenn dadurch einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden soll. Wären nicht die gemeinnützigen Anordnungen schon unter jenen Gegenständen begriffen, die nur im Plenum und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden können, so würden sie nach W. S.-A. 64. ebenfalls hierher gehören, denn dieser Artikel schreibt vor, daß solche Anordnungen nur durch die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken seien, wie auch in der 19. Sitzung der Wiener Ministerial-Conferenzen (vom 8. März 1820) ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß solche gemeinnützige Anordnungen durchaus nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnten.

Sobald es sich um solche Fälle handelt, so ist nicht einfach sofort zur Abstimmung zu schreiten, sondern jeder derselben zuvor im engeren

Digitized by Google

Rathe in genaue Berathung zu ziehen und zu erörtern, ob der Fall zu den hier von der einhelligen Beschlußnahme im Plenum oder von der bloßen Stimmenmehrheit abhängigen Gegenstände gehöre, und namentlich ist dies der Fall für die Frage, ob über einen Gegenstand solcher Art schon in bundesverfassungsmäßiger Weise allgemeine Grundsätze aufgestellt wurden und es sich nur noch darum handle, wie die beschlossenen Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, denn wenn letzteres stattfindet, so ist (W. S.-A. 11) lediglich mit bloßer Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Was die Erklärung der einzelnen Fälle betrifft, so sind (Kommissionsgutachten vom 29. Juli 1819) als Grundgesetze des Bundes alle diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zwecks, sowie der Rechte der Gesammtheit, die Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausführung, die Verpflichtungen derselben gegen den Bund und die Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich das Recht, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, also die Bundesverfassung betreffen.

Organische Einrichtungen sind bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der Bundeszwecke, also Anstalten und Mittel, welche der Bundesversammlung gleichsam als Werkzeug dienen, um durch sie ihre Thätigkeit äußern zu können, und in dieser Hinsicht können Beschlüsse über organische Einrichtungen wirklichen Grundgesetzen gleich zu achten sein. Die hierzu erforderliche Stimmeneinhelligkeit ist die Ursache geworden, daß manche wirklich zweckmäßige und nothwendige organische Einrichtungen nicht getroffen werden konnten; aber man wollte dennoch nicht die Stimmeneinhelligkeit dafür aufgeben und half sich damit, indem man in ziemlich spitzfindiger Weise (Kommissionsgutachten vom 29. Juli 1819) annahm, daß organische Einrichtungen, welche nicht als bleibende, sondern blos als provisorische, wenngleich immer wieder zu erneuernde, bezeichnet seien, nicht unter diesen Begriff fallen, und führte hiernach die Karlsbader und andere Beschlüsse gegen den Geist der Bundesverfassung ein.

Gemeinnützige Anordnungen sind Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht in die Sphäre des Bundes fallen und zu den Befugnissen der einzelnen Bundesregierungen gehören, die aber, indem sie über gewisse materielle oder geistige Interessen des Volks oder der Ge-

Digitized by Google

sammtheit der Staaten Einrichtungen oder Anordnungen nach gleichmäßigen Grundsätzen im ganzen Bunde treffen, für alle Bundesglieder von gemeinsamer Wichtigkeit oder Bedeutung sind. Da alle diese Einrichtungen solche sind, welche für die Bundeszwecke nicht unbedingt nothwendig erscheinen und zu den Befugnissen der Einzelstaaten gehören, so sind sie mit Recht von der Stimmeneinhelligkeit abhängig gemacht; auch hat der Bundestag auf diesem Gebiete noch sehr wenig zu Stande gebracht, während durch Verständigung außerhalb des Bundes und unter den Bundesgliedern allein schon die schönsten Resultate gewonnen wurden, wie z. B. der Zollverein, die Münz-, Post-, Telegraphen- und Paßkarten-Convention, der Gothaer Vertrag über Uebernahme der Heimathlosen und Auszuweisenden u. s. w. Aber die Abneigung gegen die Ausführung solcher gemeinnütziger Anordnungen durch den Bund wurzelte nicht im Charakter des Staatenbunds und der dadurch gebotenen Schonung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, sondern darin, daß alle solche Anordnungen den wandelbaren Ansichten der fortschreitenden Zeit unterliegen, fortwährender Verbesserung und Umformung bedürfen und jeder Staat aus diesem Grunde sich nur für eine bestimmte kürzere Zeitperiode binden und sein Recht auf Wiederaufgabe der Anordnung nicht fahren lassen will und kann, während eine vom Bunde mit der Schwierigkeit der Stimmeneinhelligkeit geschaffene Anordnung nur zu einer bleibenden werden kann, da jede Umgestaltung oder Aufhebung an derselben Stimmeneinhelligkeit scheitern würde. Ueberhaupt widerspricht es schon dem Begriffe des Bundes, solche der fortwährenden Reform bedürftige Anordnungen zu treffen, die für ihn nicht einmal dringend nothwendig sind, sondern er hat nur dauernde Einrichtungen zu schaffen und das zu bewirken, was die Einzelnen als solche nicht auszuführen vermögen und was seinen Zweck nur erreicht, wenn es sich über den ganzen Bund erstreckt, denn der Bund ist keine Regierungsbehörde, welche verwaltet, untersucht und selbst schafft und eine Einrichtung oder Anordnung immer mit den Zeitverhältnissen in Einklang erhalten kann. Außerdem würden solche Anordnungen, wenn sie durch den Bund geschaffen würden, immer eine solche Form, die Allen genügen könnte, erhalten, welche gerade deshalb nicht die beste ist. Der seit 1851 gewählte handelspolitische Ausschuß hat deshalb bis heute noch nichts derartiges zu Stande bringen können und selbst die am 11. November 1852 von Baden beantragte Annahme

Digitized by Google

und Weiterausbildung des sogenannten Gothaer Vertrags über die Heimathsverhältnisse vom 15. Juli 1851, wofür am 10. März 1853 ein Ausschuß bestellt wurde, rückte selbst auf die Wiederholung des Antrags durch Bayern am 21. Februar 1856 nicht vorwärts und erhielt selbst auf den Antrag der sogenannten Würzburger Regierungen vom 17. Dezember bei der Abstimmung vom 25. Juli 1861 keine Annahme, da eilf Bundesglieder dagegen stimmten.

Unter jura singulorum (besondere Rechte der Einzelstaaten) sind nach dem Antrage des zweiten Ausschusses der Wiener Ministerial-Conferenzen (10. Sitzung vom 8. Januar 1820) zu verstehen sowohl die von der Natur und den Zwecken des Bundes unabhängigen besonderen Rechte und Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, in welchen diese nicht mehr in ihrer verfassungsmäßigen (die W. S.-A. 15 änderte dies Wort in der Schlußredaction in vertragsmäßige) Einheit, sondern als Einzelne selbstständig und unabhängig erscheinen, als auch die Befugniß jedes einzelnen Bundesglieds, sich nicht etwa mehreres oder anderes auferlegen zu lassen, als was alle Bundesglieder zugleich und vertragsmäßig in gleicher Art übernehmen. Diese letztgenannte Befugniß, sich keine solche Leistungen zumuthen zu lassen, gehörte aber offenbar nicht unter die jura singulorum, denn sie geht (Wiener Ministerial-Conferenzen, 22. Sitzung vom 15. April 1820) unläugbar aus dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte zwischen den Bundesregierungen hervor und kann als rein negative Bestimmung mit dem durchaus positiven Begriffe, dem das Wort jura singulorum entspricht, nicht vermengt werden. Hiernach würde also auch jeder Beschluß, welcher in irgend einer Weise die Gleichheit der Rechte und Verpflichtungen aller Bundesglieder alterirte oder beeinträchtigte, ebenso wie solche über jura singulorum zu fassen sein. Die Vorfrage, ob eine betreffende Sache zu den jura singulorum gehöre, kann unmöglich im engeren Rathe durch bloße Stimmenmehrheit entschieden werden, da sonst geradezu die ganze Bestimmung über die jura singulorum umgangen und die berechtigte Berufung und Einsprache eines Bundesglieds wirkungslos würde. Bis daher hat man sich aber auch nicht immer an diese Bestimmung gehalten und die kleineren Staaten haben sich immer den größeren gefügt, wenn dieselben in einzelnen Fällen, z. B. bei Unterdrückung der gesetzlichen Preßfreiheit in Baden 1832, die Berufung auf jura singulorum nicht anzuerkennen für gut hielten, wogegen allerdings die größeren es sich

Digitized by Google

nicht gefallen lassen würden, wenn bei einer solchen Berufung ihrerseits die Bundesversammlung dieselbe als nicht begründet erklären wollte.

Die Religionsangelegenheiten sind der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ebenfalls enthoben, wie dies schon zur Zeit des deutschen Reichs der Fall war; jedoch scheint es fast, als ob man deshalb auch auf Haltung des Artikels 16 der Bundesakte über Gleichstellung der christlichen Religionsparteien im Genusse der bürgerlichen und religiösen Rechte bisher nicht energisch drang, obschon dieser Artikel heute in Oesterreich noch nicht zur Wahrheit geworden ist.

Ueber die authentische Auslegung der Grundgesetze und Beschlüsse des Bundes sind keine so genauen Bestimmungen gegeben. Nach einer in der 24. Sitzung der Wiener Ministerialconferenzen (24. April 1820) vom Plenum gegebenen Erklärung sollte Art. 17 der Wiener Schlußakte nur der Bundesversammlung in zweifelhaften Fällen die doctrinelle (wissenschaftliche) Erklärung insofern zusprechen, als die Bundesversammlung die Befugniß haben solle, in Beziehung auf die Anwendung der Grundgesetze den zweifelhaften Sinn dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; würde aber eine solche Erklärung eine wirkliche neue Gesetzgebung oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, so könne solche nur durch Stimmeneinhelligkeit bewirkt werden. In der Wiener Schlußakte selbst (Art. 13) ist die Stimmeneinhelligkeit für „Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden" verlangt und die im Entwurfe noch beigesetzt gewesene „authentische Erklärung" hinweggelassen, weil der nassauische Gesandte darauf hingewiesen hatte, daß jedes bei Anwendung des Gesetzes betheiligte Bundesglied behaupten könne, die Anwendung des Gesetzes auf es sei eine authentische, sobald sie gegen sein Interesse sei, und würde dadurch das Gesetz selbst unwirksam gemacht. Hiernach ist also als feststehend zu betrachten, daß in dem Falle, wo es sich blos um die Feststellung des dem Bundeszwecke entsprechenden Sinnes eines Bundesbeschlusses zum Behufe seiner Anwendung auf einen gegebenen Fall handelt, die Bundesversammlung in gewöhnlicher Weise darüber abstimmen kann, was oben unter doctrineller Auslegung (logischer Schlußfolgerung vom Gesetze und seinen Consequenzen auf den betreffenden Fall) gemeint werden sollte. Soll aber die authentische Auslegung (gesetzgeberische Auslegung) dazu dienen dem Sinne eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses behufs seiner richtigen und gleichför-

Digitized by Google

migen Anwendung eine künftig feststehende Auslegung zu geben und dadurch allgemein verbindliche Normen aufzustellen, so wird dadurch jedenfalls ein neues Bundesgesetz über den betreffenden Gegenstand der Bundesverfassung geschaffen und ist deshalb auch gemäß der Art dieses Gegenstandes selbst zu verfahren. Die Art und Weise, wie ein solches neues Gesetz überhaupt stattfinden kann, ist dann auch maßgebend für solche authentische Interpretation, denn ist für das Gesetz die Beschlußfassung nur im Plenum vorgesehen, so kann auch nur das Plenum über die authentische Auslegung entscheiden, während der engere Rath alle von ihm zu fassenden Beschlüsse auch auszulegen hat, natürlich immer unter gleicher Beobachtung des dafür vorgeschriebenen Abstimmungsmodus der einfachen Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit. Mit vollem Rechte ist daher auch hervorgehoben worden, daß die am 28. Juni 1832 über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe und am 23. August 1851 über den gleichen Gegenstand und die Aufhebung der Grundrechte gefaßten Beschlüsse bundesgesetzwidrig und ungiltig sind, weil sie im engeren Rathe gefaßt wurden, während sie in rechtlicher Weise blos in der Plenarversammlung hätten gefaßt werden können. Ueberhaupt wären die ganze reactionäre Richtung des Bundestags und seine zahlreichen Eingriffe in die Verfassungen der Einzelnstaaten und deren gesunde innere Entwickelung nicht möglich gewesen, wenn die davon betroffenen Staaten fester auf der strengen Einhaltung der bundesgesetzlichen Bestimmungen obiger Art bestanden wären und gegen ein so bundesgesetzwidriges Vorgehen sofort sich entschieden erklärt hätten.

Digitized by Google

III.

Competenz der Bundesverſammlung.

Da die Bundesverſammlung dem Geſammtwillen der vereinigten Bundesglieder Ausdruck gibt und ihn vertritt, ſo iſt die durch die Bundesverſamlung repräſentirte Bundesgewalt die höchſte Gewalt in Deutſchland und tragen auch ihre Beſchlüſſe ein ſolches Gepräge. Es kann daher ein Recurs von der Bundesverſammlung an die Perſonen der Souveraine und politiſchen Häupter der freien Städte nicht mehr ſtattfinden, da der Beſchluß der Bundesverſammlung ihren Willen ſchon ausgeſprochen hat. Nur in dem einen Falle wäre ein ſolcher Recurs denkbar, wenn er nämlich zum Zweck haben ſollte, unter Vorbringung neuer Gründe und beſſerer Erörterung der vorliegenden Verhältniſſe, oder unter Nachweiſung von Ordnungswidrigkeiten eine Reviſion des betreffenden Bundesbeſchluſſes und wiederholte Beſchlußfaſſung zu erlangen. Allein da alle eingehenden Geſuche und Anträge von der Bundesverſammlung einem Ausſchuſſe zur Prüfung, Berichterſtattung und Anträgen übergeben werden und hierauf ein ordnungsmäßiger Beſchluß erfolgt, ſo iſt dies der einzige Weg zu dieſem Zwecke, der bei Begründetſein des Antrags auch eine Reviſion des Bundesbeſchluſſes bewirken wird, während ein Recurs an die Perſonen der Bundesglieder ſchon deshalb unpraktiſch ſein würde, weil dieſe keine andere Vereinigung als im Bundestage haben, durch den ſie allein ihren Geſammtwillen kund geben können. Außerdem iſt dies auch der einzige bundesverfaſſungsmäßige Weg, auf welchem der Geſammtwille der Bundesglieder zum Ausdruck kommen kann und darf, und kann ein außerhalb des Bundestags gefaßter Beſchluß der Bundesglieder formell nicht auf Rechtmäßigkeit und Giltigkeit Anſpruch machen, wenn gleich derſelbe faktiſch daſſelbe wie ein

Digitized by Google

Bundesbeschluß wäre. — Es versteht sich bei diesen Beschlüssen der höchsten Bundesgewalt von selbst, daß sie so lange rechtskräftig bestehen, bis sie auf bundesverfassungsmäßigem Wege wieder aufgehoben sind.

Ein besonderes Verhältniß ist für die Bundesbeschlüsse durch die Souverainitätsrechte der einzelnen Bundesglieder gebildet, indem nach der Wiener Schlußakte (Art. 53) und den übrigen Grundgesetzen die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsverwaltung ausschließt und einige Ausnahmen nur für einige besondere Bestimmungen vorbehalten sind, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, in Betreff welcher der Bundesversammlung obliegt, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verpflichtungen, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden haben, zu bewirken, wobei jedoch die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlassen bleibt. Als solche Fälle sind in der Wiener Schlußakte (Art. 25, 26, 29, 54—63) und der provisorischen Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 aufgeführt: 1) der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung; 2) der Fall, wenn bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte; 3) wenn für Einzelne, sowie ganze Korporationen und Klassen in der Bundesakte gewisse Rechte eingeräumt oder versprochen sind, dieselben ihnen verletzt oder nicht erfüllt wurden und sie sich deshalb an den Bundestag wenden. Da in diesen besonderen Fällen es der Bundesversammlung vorbehalten ist, die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu bewirken, so steht ihr natürlich auch das Recht zu eine Prüfung vorzunehmen, ob diese Erfüllung erfolgt sei oder nicht, und sodann das weitere Recht, die betreffende Regierung zu solcher Erfüllung anzuhalten, obschon es dann lediglich Sache der letzteren ist, dem Beschluß der Bundesversammlung im Besonderen nachzukommen und die Verbindlichkeit zu erfüllen. Die Bundesregierungen sind durch die Bestimmungen der Bundesakte nur in so weit in ihrer Souverainität beschränkt, als sie von dieser Souve-

Digitized by Google

rainität an die Bundesgewalt übertragen haben oder noch übertragen, und daher folgt daraus in consequenter Weise, daß zwar in der Gesetzgebung und den Einrichtungen der Einzelstaaten durchaus nichts bestehen darf, was dem Geiste und Grundcharakter des Bundes und den bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen, welche die Regierungen in besagter Weise festgestellt und eingegangen haben, widerstreitet, daß sie aber in jeder anderen Hinsicht viel weiter gehen und den Unterthanen mehr und größere politische Rechte verleihen können, weil die Bundesverfassung nicht das größte Maaß der Rechte festsetzt, welches erlaubt werden darf, sondern als Garantie für die Unterthanen der Bundesstaaten das geringste Maaß solcher Rechte aufstellt, welches unbedingt in allen Staaten gewährt werden muß. Bezüglich der ersteren hat dann der Bundestag nur das Recht zu prüfen, ob nichts gegen den Geist und Grundcharakter der Bundesverfassung gewährt ist, bezüglich der letzteren aber ist es seine Pflicht auf der Gewährung zu bestehen. Freilich hat sich der Bundestag bisher fast nur mit ersterem Geschäft befaßt und das Letztere nicht in die Hand genommen, daraus ist aber auch ganz vorzüglich entstanden, daß der Bundestag bis daher so wenig seinen Zweck erreicht hat.

Alle Bundesbeschlüsse, welche in bundesverfassungsmäßiger Weise gefaßt wurden, sind nach der Bundesverfassung für alle Bundesglieder verbindlich und kann sich ihnen keines derselben entziehen. Man spricht daher auch in diesem Sinne von Bundesgesetzen. Weil aber der Bund nur ein völkerrechtlicher Verein und kein Staat ist und überhaupt auf die Verfassung und Verwaltung der Einzelstaaten keine Einwirkung besitzt, so folgt daraus, daß die Bundesgesetze nur die Souveraine, durchaus aber nicht die Unterthanen der Einzelnstaaten binden, oder für die Gerichte maßgebend sind, so lange sie nicht von der betreffenden Staatsregierung publicirt und zu Landesgesetzen gemacht sind. Ebenso erhalten sie Gesetzeskraft blos in der Bedeutung, welche ihnen von der Regierung gegeben wird. Wenn aber auch der Bundestag die Unterthanen nicht selbst verbinden kann, so sind seine Beschlüsse doch für die Einzelnregierungen in so weit verpflichtend, als deren verfassungsmäßige Gewalt befugt war, überhaupt einseitig Gesetze zu geben; denn gegen die verfassungsmäßigen Gesetze des Landes kann der Landesherr zu Gesetzen eines völkerrechtlichen

Digitized by Google

Vereins höchstens unter dem Vorbehalte mitwirken, daß die gesetzgebenden Gewalten des Landes nachträglich damit übereinstimmen, und erst diese Zustimmung der befugten verfassungsmäßigen Landstände vermag ihnen Gesetzeskraft zu verleihen. Dies folgt ganz bestimmt aus dem Artikel 56 der Wiener Schlußakte, wornach in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können; denn wenn ein Bundesgesetz einer Verfassung oder einem verfassungsmäßigen Gesetze widerstreitet, so versucht es die Verfassung selbst abzuändern, während doch der Bundestag ausdrücklich anerkennt, daß er dies durchaus nicht darf, sondern es lediglich nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen kann, von dessen Beschreiten es also allein abhängt, ob das Bundesgesetz verbindlich wird oder nicht. Diesem entgegen hat freilich der Bundestag bezüglich der Ausnahmsgesetze vom 28. Juni 1832, welche von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Sachsen-Meiningen blos mit dem Beisatze publicirt worden waren, daß dadurch der Verfassung und den Rechten der Stände kein Abtrag geschehen solle, sowie am 12. Mai 1853 in der Bentinck'schen Frage beschlossen, daß solcher Vorbehalt der allgemeinen Verbindlichkeit jenes Bundesbeschlusses keinen Abtrag thun könne und alle Bundesbeschlüsse publicirt werden sollen; allein der Bundestag war hierzu nicht berechtigt, weil er dadurch Art. 56 der Wiener Schlußakte verändert oder aufgehoben hätte, wozu blos Einstimmigkeit in der Plenarversammlung berechtigt gewesen wäre, und es ist sogar weiter zu behaupten, daß der Bundestag auch mit Einstimmigkeit nichts von dem, was jener Artikel und andere über das Minimum der zu gewährenden Rechte zugesichert haben, einseitig abändern oder wieder aufheben darf, ohne daß der andere Theil, dem dies zugesichert wurde, also die Landstände, welche die Unterthanen vertreten, ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Ebenso ist die Bundesversammlung zu weit gegangen, wenn sie den Gerichtshöfen die Befugniß absprechen will, darüber eine Prüfung anzustellen, ob ein Bundesbeschluß in bundesverfassungsmäßiger Weise gefaßt wurde und ob er auf einen vorliegenden richterlichen Fall anwendbar ist; denn dies Recht gehört nicht blos zu den Attributen der Richtergewalt, sondern ist auch unbedingt nothwendig zum Schutze gegen Willkür und Verfassungsbrüche, die schon mehrmals auf dem Umwege über den Bundestag stattgefunden haben, sowie gegen verfassungswidrig gefaßte

Digitized by Google

Bundesbeschlüsse, wie wir deren oben erwähnt haben und wovon natürlich die solche Beschlüsse fassenden Regierungen immer die verfassungsmäßige Form behaupten werden, wenn sie auch nicht stattgefunden hätte, weshalb den Gerichten in der That solche Prüfung zustehen muß. Wäre dies anders oder würde auf dem Wege gewaltsamer Beschlußfassungen dies ganz unentbehrliche Recht den Einzelnstaaten genommen, dann hörte nicht blos die Souverainität der Fürsten, sondern ganz besonders die Sicherheit jeglichen Verfassungsrechts in Deutschland auf und der Bundestag sänke lediglich zu einem Werkzeug herab, dessen sich die Bundesregierungen überall bedienten, um gegen die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu handeln, sich aber dem Volke gegenüber entschuldigend auf die von ihnen freilich mitbeschlossenen und vielleicht selbst veranlaßten Bundesbeschlüsse zu berufen und so den Haß der Maßregel von sich ab und auf den Bundestag zu wälzen, was denselben auch wirklich so lange als einen Popanz im Volksleben hinstellte. Von allen Bundesstaaten hat, wie anerkannt werden muß, nur Bayern consequent und in allen Fällen das Recht seiner Verfassung gewahrt, dagegen haben die meisten anderen Bundesglieder bereitwilligst allen solchen, gegen die Verfassungen gerichteten Bundesbeschlüssen beigestimmt, ja in den dreißiger Jahren mußte sogar mehrmals der österreichische Präsidialgesandte, der sonst consequent gegen alles Verfassungswesen eingenommen war, in vertraulichen Sitzungen den allzu reactionären Anstrebungen der Vertreter mehrerer mittleren und kleineren Staaten abwehrend entgegentreten.

Es gibt nun freilich deutsche Verfassungen, welche erst nach der Bundesakte entworfen und eingeführt wurden und von denen daher behauptet wird, daß sie als ein organischer Bestandtheil der politischen Gesammtverfassung dieser, d. h. also den Bundesgesetzen, keinen Abbruch thun dürften; auch gibt es Verfassungen, in welchen gesagt ist, daß alle organischen Bundesbeschlüsse, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des Länderstaatsrechts ausmachen und für alle Landesangehörigen verbindlich sind, sobald sie vom Landesherrn publicirt wurden; allein beide Vorkommnisse widerstreiten den erwähnten Grundsätzen durchaus nicht. Was das Letztere betrifft, so ist trotzdem niemals die Vorbedingung der Publikation des Bundesbeschlusses durch den Landesherrn vergessen worden, was also

Digitized by Google

schon andeutet, daß sie als Bundesgesetze allein noch keine verbindliche Kraft besitzen. Wenn aber diese verbindende Kraft erst dadurch eintritt, daß der Landesherr solche Beschlüsse publicirt und in Wirksamkeit setzt, so vollzieht er damit einen Akt der gesetzgebenden Gewalt, wozu er einseitig und ohne vorhergegangene Mitwirkung der Landstände durchaus nicht berechtigt ist, sobald die Wirkung des Gesetzes in die Befugnisse der landständischen Wirksamkeit eingreift, und es wäre gewiß eine große Inconsequenz, wenn man die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände blos zur Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der durch ein Bundesgesetz begründeten Verbindlichkeiten für nothwendig hielte, dagegen für das Gesetz selbst ausschlösse, das vielleicht noch hundertfach mehr die ökonomischen Verhältnisse des Landes berührte. Der mehrfach erwähnte Art. 56 der Wiener Schlußakte, wornach in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen nicht anders als nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können, ist auf der anderen Seite auch nicht blos für die Einzelnregierungen verbindlich, sondern begründet auch dem Bunde gegenüber für die Einzelnstaaten ein Grundrecht, das der Bundestag, wenn er seine rechtliche Existenz nicht untergraben will, durchaus nicht verletzen darf, während es ein jedem Einzelnstaate verbrieftes Recht ist, das die Landesstaatsgewalt gegenüber dem Bunde entschieden vertreten muß, da es ein Recht des Staats ist, welches ohne die Zustimmung des Landes durch die Landstände nicht preisgegeben werden darf. Die Erfüllung der nothwendigen Bundeszwecke und daraus entspringenden bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen (Art. 58) kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, indem diese Bundeszwecke, wenn sie richtig aufgefaßt werden, nothwendigerweise mit den Staatszwecken der Einzelnstaaten zusammenfallen müssen und für diese die Zustimmung der berechtigten Faktoren jederzeit erfolgen wird, während in dem Falle, wenn der Bundestag Zwecke erstrebte, welche den Zwecken des Einzelnstaats widerstreiten und somit den Bestimmungen der Staatsverfassungen entgegenstehen und sie zu ändern suchen, das betreffende Bundesglied gegenüber seinem Staate verpflichtet ist, derartigen Bundesbeschlüssen die Mitwirkung und Genehmigung zu versagen und so sie selbst unmöglich zu machen, so daß also bei richtiger Gebahrung ein Konflikt nicht zu besorgen ist. Die Bundesgewalt ist ganz einfach zwar die höchste Gewalt, aber nur auf einer vertragsmäßigen Basis und unter jedesmali-

Digitized by Google

gem Vorbehalte der Rechte der Einzelnstaaten, durchaus aber keine Omnipotenz (Allgewalt), der Alles und Jedes erlaubt ist, was die Bundesglieder zu beschließen für gut finden, und zwar selbst nicht in dem Falle, wenn alle vorgeschriebenen Formen dafür gewahrt würden.

Es besteht in dieser Hinsicht in fast allen Verfassungsgesetzen eine große und wesentliche Lücke, indem nämlich die verantwortlichen Minister nicht auch für die Abstimmungen der Regierung am Bundestage verantwortlich gemacht werden, was doch allein verhinderte, daß Bundesbeschlüsse gegen die Landesverfassungen gefaßt werden und dann Collisionen entstehen. Ohne solche Bestimmungen gewinnt es bezüglich des Bundestags nur zu oft den Anschein, als ob die Fürsten darin gegen ihre Länder gar nicht gebunden wären und nach Belieben beschließen könnten, ohne daß es dagegen ein weiteres Einspruchsrecht gäbe, wie denn auch selbst schon von Staatsrechtslehrern die unbedingte Geltung der Bundesbeschlüsse damit begründet wurde, daß es bei Abfassung der Bundesakte durchaus nicht in der Absicht der Souveraine gelegen habe, die Rechtsgiltigkeit der Bundesbeschlüsse von einer landständischen Genehmigung abhängig zu machen, weil auch zur Zeit des Reichs die Reichsgesetze von der Zustimmung der Landstände nicht abhängig waren. Gerade letztere Erwähnung weist jedoch auf den großen Unterschied zwischen früher und jetzt hin, denn das Reich hatte eine höchste Staatsgewalt, welche den vollen Begriff der Souverainität der Einzelstände ausschloß und daher Alle ohne Ausnahme verpflichtete, wo sie nicht selbst dafür eine Ausnahme gewährt hatte, und wo solche fehlte, da war das volle Recht der obersten Reichsgewalt rechtlich vorauszusetzen, so daß also allerdings ein Reichsgesetz der Anerkennung der Landstände nicht erst bedurfte; der Bund hat aber gar keine solche Staatsgewalt, sondern besitzt alle ihm zustehende Gewalt blos durch spezielle Uebertragung der Bundesglieder, so daß er also auch auf weiter keine anderen Befugnisse Anspruch erheben kann, als welche ihm die Bundesglieder wirklich übertragen haben. Letztere dagegen, wenn sie auch von der über ihnen gestandenen Reichsgewalt befreit und nach dieser Seite hin souverain und der Rechte von oben auf sie (nicht von ihnen nach und von unten) entledigt wurden, haben deshalb doch ihrem Rechtsverhältnisse gegenüber den ständischen Vertretungen, den Unterthanen und dem Territorialstaatsrechte niemals etwas vergeben können

Digitized by Google

und waren durchaus nicht befugt, durch einen Vertrag mit Anderen einem völkerrechtlichen Vereine Rechte zu übertragen, die sie selbst nicht besaßen und worüber sie auch nicht verfügen konnten. Fast kein einziger der Bundesstaaten war damals ohne solche Grundbestimmungen und ständische Vertretungen, oder war doch sonst in anderer Weise gegenüber den Unterthanen gebunden, und da an den wohlerworbenen und begründeten Rechten weder durch die Auflösung des Reichs, noch durch die Rheinbundsakte gegen den beiderseitigen Willen etwas geändert werden sollte und konnte, so war es auch unmöglich, daß die Bundesglieder, als sie den Bund gründeten, die Absicht haben konnten und durften, im Bunde eine Anstalt zu begründen, welche solche Rechte aufheben konnte und jeden Bruch derselben rechtfertigen oder doch die Schuld davon auf Andere hinüberwälzen sollte.

Anders ist es bezüglich alles Dessen, was in das bloße Verordnungsrecht fällt und zu den gemeinnützigen Anstalten u. dergl. gehört, denn hierfür haben die Regierungen ein fast ausschließliches Recht und können sie daher dem Bunde ebenfalls einseitig übertragen oder dessen Anordnungen ohne Weiteres ausführen. In gleicher Weise steht ihnen ferner in dringenden Ausnahme- oder Nothfällen das Recht zu, in provisorischer Weise selbst über solche Gegenstände Verordnungen zu erlassen, welche nicht gegen die Verfassung verstoßen, aber zur definitiven Einführung der landständischen Genehmigung bedürfen.

In Kürze läßt sich daher dies Verhältniß zwischen dem Bunde und den Einzelnregierungen dahin bestimmen, daß alle Schranken, welche das Gebiet der Einzelnregierungen begränzen, auch die Befugnisse des Bundes für jeden Staat begränzen müssen, da der Bund von den Einzelnregierungen als völkerrechtlicher Verein und zwar ohne Mitwirkung des Volks in seiner Vertretung begründet wurde und sie ihm unbedingt nicht mehr und weitere Rechte in jedem Einzelnstaat übertragen konnten, als sie selbst in demselben besaßen. —

Betrachten wir diese Competenz oder Befugnisse des Bundestags innerhalb ihrer bundesgesetzlichen Gränzen näher, so scheidet sich dieselbe zunächst in eine Wirksamkeit nach Innen und nach Außen und haben wir dieselbe nach beiden Seiten hin zu betrachten, obschon die Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung eine solche Scheidung nicht machen.

Die Versammlung erkannte schon durch den Beschluß vom 19. De-

Digitized by Google

cember 1816 die Nothwendigkeit genauer Bestimmungen über ihre Rechtssphäre, indem sie damals eine Kommission mit der Abfassung eines Gutachtens darüber beauftragte. Dasselbe wurde sodann in der Sitzung vom 12. Juni 1817 vorgelegt und als provisorische Competenzbestimmung angenommen. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende:

A. In Bezug auf die Verhältnisse des Bundes selbst:

1) die Bundesversammlung erkennt die Bundesakte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bewirkt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende, Behörde berufen, darüber zu berathen.

B. In Bezug auf die inneren, die einzelnen deutschen Staaten betreffenden Verhältnisse:

1) die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem anderen Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist derselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten zu übernehmen, wenn der ein-

Digitized by Google

zelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Kongreßakte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Korporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesakte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesakte beziehen.

C. Bezüglich der inneren Angelegenheiten, welche Privatpersonen, Korporationen oder ganze Klassen betreffen:

1) Insofern die Bundes- oder Kongreßakte für Einzelne, für Korporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweise enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berechtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

2) Einzelne, sowie ganze Korporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden und auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Die Competenz der Bundesversammlung ist anerkannt bei Be-

Digitized by Google

schwerden über eine in Rechtssachen eintretende Justizverweigerung und wenn bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen die innere Lage des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte.

Diese provisorischen Competenzbestimmungen sind bis daher nicht zu definitiven erhoben worden, aber noch immer in Geltung verblieben, indem die Wiener Schlußakte nichts davon einschränkte, sondern nur Mehreres genauer festsetzte und auf ein allgemeines Prinzip zu begründen suchte. Dahin gehört vornehmlich Artikel 3, welcher festsetzte, daß der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, in der Bundesakte als dem Grundgesetze und ersten Grundgesetze dieses Vereins bestimmt sind und indem dieselbe die Zwecke dieses Vereins ausspricht, sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen bedingt und begränzt. Ferner Artikel 4, welcher lautet: Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen. — Alle übrigen Bestimmungen der Schlußakte wiederholen nur jene der provisorischen Competenzbestimmung.

In Bezug auf die einzelnen inneren Gegenstände unterscheiden sich dreierlei Arten, wie schon oben angeführt, nämlich 1) solche des Bundes selbst, 2) Gegenstände der einzelnen Staaten und Regierungen und 3) solche von Privaten und Korporationen oder ganzen Klassen. Was die ersteren betrifft, so gehören dahin alle Verhältnisse des Bundes selbst und die der Einzelnregierungen gegenüber dem Bunde, die auswärtigen Beziehungen, das Recht des Kriegs und Friedens, die Sorge für Einführung landständischer Verfassungen, für übereinstimmende Normen über Preßfreiheit, Nachdruck und Handelsverkehr, Schutz des Rechts, Grundbesitz in allen Bundesländern zu erwerben, der bürgerlichen Stellung der Juden, der gleichen bürgerlichen Rechte der beiden christlichen Konfessionen, der Rechte der Mediatisirten u. a. m. Bezüglich der inneren Angelegenheiten der Einzelnstaaten hat der Bund auf entsprechende Aufforderung innerhalb seiner Competenz seine Wirksamkeit zu üben bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern oder solcher mit auswärtigen Staaten, zur Ausführung eines Austrägalerkennt-

Digitized by Google

nisses, zur Garantie einer Verfassung und zur Berathung und Einführung gemeinnütziger Anordnungen. Bezüglich der Privaten u. dergl. tritt endlich die Bundeswirksamkeit ein bei Beschwerden über Justizverweigerung oder wegen Verletzung durch die Bundesverfassung garantirter Rechte oder solcher Rechte, welche die Bundesverfassung in ihrem Staate zu verschaffen versprach.

Ein fernerer Unterschied in dieser Thätigkeit der Bundesversammlung bezieht sich auf die Scheidung ihrer Gegenstände in Justizsachen (Rechtssachen) und Administrativsachen (Verwaltungssachen). Erstere können unmittelbare oder mittelbare sein. Die unmittelbaren umfassen alle Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder unter sich in Bezug auf ihr Verhältniß als unabhängige Staaten, letztere alle jene Landesjustizsachen, bezüglich welcher wegen verweigerter Rechtshilfe die Hilfe des Bundes in Anspruch genommen wird. — Verwaltungssachen sind alle jene Gegenstände und Angelegenheiten, welche sich auf die innere Sicherheit und Erhaltung der Ruhe und Ordnung, auf die Weiterentwickelung der Bundesverfassung und Gesetzgebung, die organischen Einrichtungen und gemeinnützigen Anordnungen, die Ausschreibung und Erhebung der Matrikularbeiträge und Leistungen an den Bund und auf die auswärtigen Verhältnisse beziehen. In anderer Hinsicht ist die Thätigkeit des Bundes eine berathende und beschließende, aber keine vollziehende, wie man ihr oft zuschreibt, denn selbst vollziehen kann er durchaus nichts, sondern dies haben lediglich die Regierungen selbst zu thun, und wenn sogar ein Executionsverfahren ausgeführt werden soll, ist der Bundestag nicht selbst dazu im Stande, sondern er muß ebenfalls damit eine oder mehrere Regierungen beauftragen.

Von allen diesen Thätigkeiten hat der Bundestag bisher noch nicht allseitig gleichen Gebrauch gemacht und lag es sogar in der Natur der Sache, daß ihm dies nicht einmal möglich war. Ist schon im deutschen Reiche die oberste Staatsgewalt so schwach und hinfällig gewesen, daß sie zuletzt neben der Thätigkeit des Reichskammergerichts nur den allgemeinen Landfrieden zu erhalten suchte und dies nicht einmal mehr recht vermochte, von einer anderen Thätigkeit aber kaum mehr die Rede war, so mußte dies um so schwieriger im Staatenbunde unserer Zeit möglich sein, da dieser prinzipiell die Souverainität nicht blos anerkennt, sondern auch schützen und sichern will. Der Bundes-

Digitized by Google

tag hat daher auch seine vorzugsweise Thätigkeit auf die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit insoweit gerichtet, als diese Sicherheit die Vermeidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern, ganz besonders aber den Schutz der Vorrechte der Fürsten gegenüber den Forderungen und Rechten der Länder und Unterthanen im Auge hatte und sich weniger um die Sicherheit der vom Bunde zugesagten Rechte auf eine landständische Verfassung, der bürgerlichen Rechtsgleichheit beider christlichen Confessionen u. dergl. bekümmerte, in welch' letzterer Hinsicht sogar der Präsidialhof noch heute den Bundesbestimmungen nicht nachgekommen ist und kein anderes Bundesglied mit einem einzigen Worte daran zu mahnen wagte, obschon gerade Oesterreich in einem einzelnen Ausnahmefalle in Mecklenburg laut genug seine Stimme erhob für das, was es zu Hause prinzipiell verletzte. Uebrigens ist auch bezüglich dieser Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Souverainitätsrechte der Bundestag nicht weiter gegangen und hat er kein, für außerordentliche Verhältnisse mit größerer Gewalt ausgerüstetes vollziehendes Organ eingesetzt, weil besonders die kleineren Bundesglieder vor solchem eine Vergewaltigung befürchteten, während es allerdings gegenüber den zwei deutschen Großmächten und Bayern bei deren Widerspruch machtlos dastände und eine Bundesexecution gegen diese auszuführen eine reine Unmöglichkeit ist.

In Bezug auf die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten hat die Bundesversammlung an und für sich kein Einmischungsrecht, vielmehr steht diese Sorge allein den Regierungen selbst zu. Dagegen erwächst der Bundesversammlung hierzu ein Recht, sobald durch solche Ruhestörungen auch die Ruhe der anderen Bundesstaaten bedroht wird oder die betreffende Regierung allein nicht mehr im Stande ist, dieselben zu überwältigen. Dies kann stattfinden, wenn (B.-A. 11, W. S.-A. 18 und 19) zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgebrochen sind, in welchem Falle der Bund vorläufig Maßregeln zu ergreifen hat, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan wird. Ferner aber wenn (W. S.-A. 28) in mehreren Bundesstaaten die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusamenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können und wenn (W. S.-A. 26) in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der

Digitized by Google

Unterthanen gegen die Obrigkeit die Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, oder wenn die Regierung auch nicht anruft, sondern blos notorisch außer Stand ist, den Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken und zugleich durch die Umstände gehindert ist, die Hilfe des Bundes zu begehren. — Gerade in dieser Richtung hat der Bundestag seine größte Thätigkeit entfaltet und eine Menge von Beschlüssen gefaßt, welche alle in der Furcht vor einer Erweiterung der Verfassungsrechte, der Aeußerungen und Wirksamkeit der Presse und Landtage und sonstiger Beeinträchtigung der vollen souverainen Gewalt der Einzelstaaten wurzelten und so nach und nach immer mehr auf das Gebiet der Polizeigewalt übergingen, so daß dabei die eigentliche Competenz des Bundes ganz außer Frage kam und man in mehreren Fällen nicht einmal die nöthigen Formen der Beschlußfassung wahrte. Namentlich geschah dies bezüglich der sogenannten gemeinnützigen Anordnungen, die regelmäßig von den zwei Großstaaten vorgeschlagen und von den kleineren Regierungen gern angenommen wurden, weil sie sich dadurch in vieler Hinsicht von der Verantwortlichkeit vor den Landtagen und der Oeffentlichkeit enthoben sahen. Der größere Theil dieser weiteren Anordnungen fällt daher mit Recht unter die Ausnahmsgesetze, welche am 2. April 1848 aufgehoben wurden.

Unter diesen Bundeseinrichtungen nahmen zuerst jene über die Presse eine hervorragende Stelle ein. Am 20. September 1819 wurde ein provisorisches Preßgesetz eingeführt, das zwar nur auf fünf Jahre gelten sollte, aber dennoch längere Zeit fortbestand. Hiernach sollte die Bundesversammlung, abgesehen von der besonderen Aufsichts- und Unterdrückungspflicht der Einzelnregierungen, befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zeitungen, periodischen und anderen Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in welchem Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten der von ihr ernannten Kommission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens zuwiderlaufen, ohne vorherige Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen sollten verpflichtet sein, diesen

Digitized by Google

Ausspruch zu vollziehen. Der Redakteur einer solchen unterdrückten Zeitschrift sollte ferner fünf Jahre lang zu keiner Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Dieser Bundesbeschluß wurde in der Folge dennoch aufrecht erhalten, ungeachtet die Wiener Schlußakte demselben entschieden widersprach, indem sie festsetzte, daß die Competenz der Bundesversammlung sich nur soweit erstrecke, als die Sicherheit eines Bundesstaats von einem anderen bedroht werde oder wenn ein Bundesstaat nicht im Stande sei, sich selbst zu helfen, während sich hier die Bundesversammlung selbst Präventivmaßregeln gegen die Möglichkeit einer Störung der Ruhe gegen die verfassungsmäßigen Bundesbestimmungen erlaubte. — Weitere Anordnungen dieser Art bestanden in der Einsetzung der Mainzer Centraluntersuchungscommission vom 20. September 1819 und der Centralbehörde für politische Untersuchungen zu Frankfurt vom 20. Juni 1833, so wie in verschiedenen Bundesbeschlüssen über die Universitäten und anderen Lehranstalten und die Beaufsichtigung der landständischen Verfassungen, welche alle in die Regierungsthätigkeit der Einzelnstaaten eingriffen und daher in dieser Weise nicht hätten erlassen werden sollen, da sie wesentliche Grundbestimmungen der Bundesverfassung auf nicht verfassungsmäßigem Wege umänderten.

In anderer Weise gehören hierher die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824 und 28. Juni 1832 über die Nothwendigkeit der Wahrung des monarchischen Princips, über die auf den Landtagen gegen den Bund erfolgenden Angriffe, der Beschluß vom 5. Juli 1832 über die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfsleistung bei aufrührerischen Bewegungen, die Beschlüsse vom 21. October 1830 und 23. August 1832 wegen gefährlicher politischer Bewegungen, vom 5. Juli 1832 über gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher und die Beschlüsse vom 13. November 1834 und 5. November 1835 gegen die Aktenversendung in Criminal- und Polizeistrafsachen, welch' letzteres Verbot sogar tief in die Gerichtsorganisation der freien Städte eingriff und die bedauerlichsten Störungen veranlaßte.

Der größere Theil dieser Bundesbeschlüsse und Bestimmungen ist in Folge der Bewegung des Jahres 1848 wieder aufgehoben worden und daher nicht mehr praktisch, auch ist in neuester Zeit die Bundesthätigkeit insofern eine andere geworden, als die mittleren und kleineren Staaten sich dabei selbstthätiger zeigen und mehr auf ihre Rechte und

Digitized by Google

die Competenz des Bundes selbst sehen; allein in der Bundesgesetzgebung selbst ist nichts geschehen, was auch in Zukunft die Competenz der Bundesversammlung klarer stellte und die Wiederkehr solcher in die Gerechtsame der Einzelnstaaten eingreifenden Beschlüsse verhinderte.

In Beziehung auf das Verhältniß der Bundesglieder zu einander war die Bundesversammlung zurückhaltender als in Hinsicht auf die Unterthanen. Dies gegenseitige Rechtsverhältniß der einzelnen Bundesglieder läßt sich unter einem doppelten Gesichtspunkt betrachten, entweder insofern es durch die Bundesverfassung bestimmt und bedingt wird, oder insofern die einzelnen Bundesglieder als Souveräne selbstständig, durch die Bundesverfassung nicht betroffen einander gegenüber stehen, und unter beide Gesichtspunkte lassen sich alle unter den Bundesstaaten möglichen Streitigkeiten bringen, worüber die Bundesversammlung entweder in Ausführung der Bundesbestimmungen selbst zu entscheiden oder doch die allein in Anwendung zu bringenden Mittel zu bestimmen hat. Daß unter den einzelnen Bundesgliedern jede gewaltthätige Selbsthilfe ausgeschlossen sein müsse und der Bundestag darüber das Richteramt haben solle, das als schiedsrichterliches Amt zu entscheiden habe, stand schon während der Verhandlungen über die Bundesverfassung fest und man dachte nur anfangs daran, ob man für jeden besonderen Fall ein Austrägalverfahren (Schiedsgericht zur Austragung des Streits) bestellen oder überhaupt ein permanentes Bundesgericht einsetzen sollte, welches dann ähnlich wie das frühere Reichskammergericht über noch verschiedene andere Rechtsstreitigkeiten die Competenz zugewiesen erhalten hätte. Allein gerade die auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtigeren Regierungen widerstrebten am meisten einem solchen Bundesgerichte, da dasselbe sich eine größere Unabhängigkeit und einen weitgreifenderen Einfluß erworben, in vielen Dingen den Einzelnstaaten die Hände gebunden und sicherere Schranken gezogen hätte, an welchen gar manche reactionäre Anstrengungen der zwanziger und dreißiger Jahre gescheitert wären.

In der Bundesakte wurde endlich darüber folgende Bestimmung getroffen (Art. 11): Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt es alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und

Digitized by Google

demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. Behufs der Errichtung solchen Austrägalverfahrens wurde sodann am 16. Juni 1817 eine Austrägalverordnung beschlossen, aber keine permanente Austrägalinstanz beliebt, sondern bestimmt, daß alle obersten Gerichtshöfe dritter Instanz als Austrägalgericht gewählt werden können und zwar so, daß der Kläger aus drei ihm vom Beklagten vorgeschlagenen Gerichtshöfen einen auswähle, der dann für den besonderen Fall die entsprechenden Functionen auszuüben habe. Die Wiener Schlußakte (Art. 21—24) änderte hieran im Wesentlichen nichts, sondern führte die Sache theilweise nur weiter aus, indem sie es den Bundesgliedern außerdem frei stellte, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung einer Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben oder abgeändert wurden. Außerdem wurde über die Befugnisse der Bundesversammlung wegen Verhütung von Thätlichkeiten und Aufrechterhaltung des Besitzstandes folgendes bestimmt (W. S.-A. 19. 20): Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt werden, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat. — Endlich ist durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 den Bundesgliedern auch gestattet, ihre Streitigkeiten mit einander auch durch das

Digitized by Google

Bundesschiedsgericht schlichten zu lassen. Eine weitere Bestimmung in dieser Angelegenheit ist nicht erfolgt, denn der am 21. December 1820 vorgelegte Entwurf zu einer definitiven und umfassenden Austrägalgerichts-Ordnung ist zwar 1841 und 1842 zur Weiterberathung empfohlen worden, aber seither niemals dazu gelangt.

Bei allen derartigen Streitigkeiten unter Bundesgliedern ist die Competenz der Bundesversammlung begründet, mögen dieselben von noch so verschiedener Art sein. Jedoch ist dabei immer vorausgesetzt, daß der Streit zwischen *souverainen Bundesgliedern* geführt werde, denn Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und einem auswärtigen Staat, oder mit den eigenen Ständen und Unterthanen oder unter den Mitgliedern einer regierenden Familie über ihre Hausangelegenheiten gehören nicht vor die Bundesversammlung, insofern nicht derselben aus Rücksicht auf die Ruhe und Sicherheit Deutschlands das Recht entsteht, in der Sache zu vermitteln und sie zu schlichten. Ferner findet die Competenz nur statt, wenn das Streitobjekt in das Gebiet des deutschen Bundes fällt, nicht aber wenn es außerhalb Deutschlands liegt oder wenn das Rechtsverhältniß ein solches ist, das unter die richterliche Gewalt eines der Bundesstaaten selbst fällt und lediglich von den Gerichtshöfen des Landes selbst zu entscheiden ist, da hierüber lediglich eine Justizverweigerung die Competenz des Bundes begründen würde.

Ein Unterschied in der Erledigung solcher Streitsachen besteht weiter darin, daß alle Streitigkeiten, worin es sich um das Bundesverhältniß selbst oder die daraus entspringenden Rechte und Pflichten gegen den Bund oder Bundesglieder handelt, der Entscheidung der Bundesversammlung unterliegen, wogegen alle Streitigkeiten der Fürsten, worin sie einander als Souveraine gegenüberstehen und welche daher jura singulorum umfassen, vor die Austrägalinstanz gehören. Dagegen ist durchaus kein Unterschied zwischen Streitigkeiten *rechtlicher* und *politischer Natur* zu machen. Abgesehen davon, daß eine solche Unterscheidungslinie gar nicht sicher zu ziehen wäre, stehen dieser von Preußen mehrmals in Anregung gebrachten Unterscheidung, welche zu den gröbsten Willkürlichkeiten führen mußte, die genauen Bestimmungen der Bundesgrundgesetze entgegen, da die Bundesakte sowohl (Art. 11) wie die Wiener Schlußakte (Art. 21) alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder der Competenz der Bundesversammlung, resp. deren Vermittlung und bei deren Nichtgelingen der Austrägalinstanz unterstellen

Digitized by Google

und darin weder eine Unterscheidung, noch eine hierher gehörige Ausnahme machen.

Diese Streitigkeiten der Bundesglieder können auf dreierlei Weise entschieden werden: 1) durch Privatausträge, 2) durch die ordentliche Austrägalinstanz und 3) durch summarisches Austrägalverfahren bei Besitzstreitigkeiten.

Die Wahl *besonderer Austräge* oder *Compromisse* oder der früheren *Familien-* und *Vertragsausträge* ist durch die Wiener Schlußakte (Art. 24) schon aus dem Grunde gestattet, weil der Bundestag erst dann vermitteln und eintreten soll, wenn derartige Streitigkeiten nicht anderwärts geschlichtet werden können, hierdurch aber ein einfacher Vermittlungsweg geboten ist und sich Staaten eben so gut unter sich über ein Vermittlungsverfahren verständigen können, wie dies allen Privaten erlaubt ist. Schon in der Reichszeit waren zwischen einzelnen Fürstenhäusern sogenannte gewillkürte (d. h. vertragsmäßige, bedingte) Austräge verabredet, oder solche durch Herkommen, Testamente und Hausverträge eingeführt worden, welche als auf privatrechtlicher Grundlage beruhend noch jetzt fortbestehen, und von diesen Austrägen konnte an die Reichsgerichte appellirt werden. In derselben Weise sind daher auch diese bedingten Austräge noch heute geltend, jedoch erkennt die Bundesverfassung die Verpflichtung, diesen Weg zu betreten, nicht weiter an. Wird von einer betheiligten Seite bei Einleitung des Bundes-Austrägalverfahrens vorerst die Einleitung des besonderen und des Vertrags-Austrägalverfahrens verlangt und von der anderen Seite die Verbindlichkeit dazu bestritten, so hat die Bundes-Austrägalinstanz jedenfalls über diese Vorfrage zu entscheiden; in allen Fällen kann aber an die Bundes-Austrägalinstanz appellirt werden, welcher die endgiltige Entscheidung zusteht.

Ueber das *Bundesausträgalverfahren* ist durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817 eine besondere Ordnung erlassen worden, welche nur noch einzelne Ausführungen erfahren hat. Letztere erfolgten zuerst durch die Wiener Schlußakte (Art. 21—24), dann durch folgende Bundesbeschlüsse vom 3. August 1820 (Verfahren bei Aufstellung der Austrägalinstanz), 19. Juni 1823 (über die Fristen), 22. Mai 1828 (Mittheilungen an die Parteien über den Stand der Sache), 7. October 1830 (Vorladungen und Zustellungen an die Parteien), 28. Februar 1833 (unbedingte Mandate), 25. Juni 1835 (Unzulässigkeit von Nich-

Digitized by Google

tigkeitsklagen), 23. Juni 1836 (Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln), 19. October 1838 (Errichtung besonderer Austrägalsenate), 15. September 1842 (Restitution wegen Fristversäumung, Rechtsfolge der Bezeichnung eines Bundesglieds als Kläger bezüglich der Beweislast, Beweiskraft der Erklärung einer Regierung am Bundestage vor dem Gerichte).

Der Gang des Austrägalverfahrens ist hiernach folgender. Das klagende Bundesglied hat eine gehörige Darstellung seiner Ansprüche bei der Bundesversammlung anzubringen und letztere dann vor Allem die Vermittelung des Streits unter den Streitenden durch einen Ausschuß von zwei oder mehreren Bundestagsgesandten, deren Ernennung den Parteien bekannt gemacht wird, zu versuchen, wobei die Bundesversammlung nach Umständen zu ermessen hat, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll, wie auch die Parteien auf eine Fristsetzung antragen können. Der Ausschuß hat hierauf unter Bestimmung eines kurzen Termins von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können, einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen und sich zu bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten sowie vom Erfolge hat er der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Ist ein Vergleich gelungen, so wird die Vergleichsurkunde in Urschrift, die gegenseitigen Ratificationsurkunden aber in beglaubigter Abschrift im Bundesarchive niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs. Wenn eine Vermittelung nicht zu Stande kommt und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so ist die Bildung einer Austrägalinstanz zu bewirken und hat der Beklagte innerhalb 4—6 Wochen dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder zur Auswahl vorzuschlagen oder bei Versäumung dieser Frist die Bundesversammlung diesen Vorschlag zu machen und der Kläger hat eines derselben zu wählen oder die Gründe gegen dessen Unparteilichkeit vorzubringen. Die dritte oberste Justizstelle des so gewählten Bundesglieds ist dann als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags handelt und dafür unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förm-

Digitized by Google

lichen Auftrag vom Bunde erhält. Sämmtliche solche dritte Instanzen sind wählbar und die Uebernahme des Austrägalauftrags ist als Bundespflicht anzusehen und nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gebliebene und innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigende Verhältnisse können zur Entschuldigung dienen. Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren, den Prozeß zu leiten und den Streit in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu entscheiden; jedoch hat letztere auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Förderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen. Sind bei einem solchen obersten Gerichtshofe mehrere Senate und besteht er außer dem Präsidenten und Direktor aus mehr als zwölf Mitgliedern, so kann ein besonderer Senat von mindestens 13 Mitgliedern für die Austrägalsachen gebildet werden und zwar indem entweder beide Senate mit einander abwechseln oder die für den Senat bleibend bestimmten Mitglieder zum voraus bezeichnet werden, worüber die Bundesversammlung fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist. Im Allgemeinen hat die Austrägalinstanz nicht das Recht, ihre Competenz selbst zu prüfen, wenn die Bundesversammlung bei Zuweisung des Gegenstands darüber schon selbst entschieden hat; dagegen steht ihr dies Recht zu, wenn dies nicht der Fall war, sowie bezüglich der Frage, ob der Inhalt der förmlichen Klage jenem der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerde, welche die Verweisung vor das Austrägalgericht veranlaßte, gemäß ist. — Die Instruction des Prozesses erfolgt nach der Prozeßordnung, welche der betreffende Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die sonstigen bei ihm zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden. Das Gleiche findet statt bezüglich der Fristen und der Form und prozessualischen Statthaftigkeit der Parteihandlungen, sowie bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung. Privatpersonen können in Austrägalsachen Beförderungsgesuche an die Bundesversammlung richten und von deren Kanzlei Auskunft darüber erhalten. Die Verfügungen des Austrägalgerichts sind den Anwälten der Parteien zuzustellen, wo es aber nicht unmittelbar geschehen kann, hat die Landesregierung deren Vermittelung auf bundesgesandtschaftlichem Wege zu bewirken. Ferner ist noch die Frage, ob Erklä-

Digitized by Google

rungen, welche die Regierungen bei der Bundesversammlung abgegeben haben, Beweiskraft zuzulegen sei, der Entscheidung des Austrägalgerichts überlassen worden. Endlich ist die Theilnahme eines dritten Bundesglieds zugelassen, wenn der Gerichtshof anerkennt, daß eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse mit dem anhängigen Rechtsstreite stattfindet, und in diesem Falle findet auch eine gleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebrachte Wiederklage bei diesem Gerichtshofe statt. Das Erkenntniß in der Hauptsache erfolgt in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten oder nach den in Rechtsstreitigkeiten von derselben Art vormals von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind. Nach denselben Grundsätzen soll auch über die Kosten und zwar unter Ansetzung nach der bei dem Gerichte vorgeschriebenen Taxordnung erkannt werden, der Gebrauch von Stempelpapier und die Erhebung von Sporteln aber wegfallen. Der Gerichtshof kann ferner mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei ihm anhängigen Streitsache geklagt wird, vorschreiten jedoch keine Geldstrafen androhen und hat die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden schließlichen Erkenntnisses lediglich dieser zu überlassen. Auch kann der Gerichtshof keine Ordnungsstrafen wegen beleidigender, die Würde des Gerichts verletzender Aeußerungen gegen die Parteien erkennen, sondern hat sich deshalb beschwerend an die Bundesversammlung zu wenden. Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens innerhalb eines Jahres erfolgen und hat im Ausnahmefalle der Gerichtshof in einem Berichte an den Bundestag die Gründe des nothwendig geglaubten Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen. Das Erkenntniß wird im Namen und im Auftrag der Bundesversammlung abgefaßt und mit den vollständigen Entscheidungsgründen versehen den Parteien eröffnet werden. Ist das Erkenntniß nur ein Zwischenerkenntniß, so setzt der Gerichtshof das Verfahren von selbst und ohne weitere Anzeige fort; ist es aber ein definitives, das sogleich nach seiner Eröffnung rechtskräftig wird und kein ordentliches Rechtsmittel dagegen zuläßt, so hat der Gerichtshof die Akten und das Erkenntniß sogleich an die Bundesversammlung einzuschicken, damit dieselbe dessen Befolgung bewirke. Als außer-

Digitized by Google

ordentliches Rechtsmittel ist wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel nur allein das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung auf Grund neu vorgebrachter Thatsachen (restitutio ex capite novorum) innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung dieser neuen Thatsachen zulässig und das Restitutionsmittel bei der Bundesversammlung anzukündigen, welche denselben Gerichtshof zur Entscheidung darüber beauftragt. Dies Rechtsmittel soll aber keine aufschiebende Kraft haben. Die Ableistung des Restitutionseides erfolgt bei demselben Gerichtshofe durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Spezialbevollmächtigte. Sollten mehrere dabei verwendet worden sein, so hat der andere Theil denjenigen zu bezeichnen, welcher den Restitutionseid abzulegen hat. Eine Nichtigkeitsklage ist für durchaus unstatthaft erklärt worden. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundesausträgalerkenntnisse, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Genüge geleistet wird, jedoch kann die Vollstreckung derselben nur auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung selbst veranlaßt werden. Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Einschreiten veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruchs ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen.

Die Austrägalinstanz ist durch die Wiener Schlußakte (Art. 30.) auch noch zu einer anderen Function berufen, um die früheren obersten Reichsgerichte zu ersetzen, nämlich zur Entscheidung über Forderungen von Privatpersonen gegen deutsche Bundesglieder, unter welchen die Zahlungspflichtigkeit zweifelhaft oder bestritten ist. Wenn nämlich hierfür nicht eine bundesgerichtliche Entscheidung vorgesehen wäre, so müßten solche Privatforderungen gegen jeden einzelnen Staat ausgeklagt und jedesmal die besondere Beweisführung angetreten werden und erfolgten am Ende die einzelnen Entscheidungen dahin, daß die

Digitized by Google

ganze Forderung nicht gedeckt würde, weil die verschiedenen Gerichte die Verpflichtungen der einzelnen Regierungen verschieden beurtheilten. Aus diesem Grunde ist festgesetzt worden: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Art Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen." Ueber die wichtigeren Verhältnisse dieses Gerichtsverfahrens sind nicht so genaue Bestimmungen getroffen, auch ist dasselbe nicht anwendbar auf die Forderungen der Gläubiger an die ehemalige westphälische Regierung, da sich die betreffenden Regierungen nur unter dieser Bedingung auf die Bestellung solchen Austrägalverfahrens einließen. Da dieselbe eine Ausnahme von der sonst allgemein festgehaltenen Competenz der Landesgerichte bildet, so kann es nur da eintreten, wo sonst die betreffenden Privatpersonen völlig rechtlos erscheinen würden. Dem allgemeinen Grundsatze des Austrägalverfahrens gemäß muß immer ein Streit oder eine Differenz zwischen Bundesgliedern vorliegen, welcher hier die Verpflichtung überhaupt oder die Größe der Verpflichtung, der Forderung einer Privatperson gerecht zu werden, betrifft, und sich von den oben erwähnten Fällen des Austrägalverfahrens dadurch unterscheidet, daß dort die Klage auf Anrufen einer Partei erfolgt, während sie hier als eine Beschwerde von Privatpersonen wegen der Unmöglichkeit, Recht zu erlangen, erscheint und daher in die Reihe der Beschwerden über Justizverweigerung gehört, welche eigentlich allein zur Beantragung des Austrägalverfahrens berechtigte. Diesem Grundsatze gemäß erkennt das Austrägalgericht immer nur über die Vorfrage, welche der fraglichen Bundesglieder und in welcher Reihenfolge der Größe oder des Eintretens für die Forderung sie verpflichtet sind; diese Vorfrage selbst kann aber je nach der Natur der Sache auch sehr umfassend sein und ist jedenfalls dabei definitiv zu entscheiden, wer der Verpflichtete sei und den Privatgläubiger zu befriedigen habe. Wird der Entscheidung des Austrägalgerichts nicht genügt, so hat das weitere Verfahren vor dem Landesge-

Digitized by Google

richte zu beginnen, welchem dann auch die Entscheidung über die Nebenfragen zusteht. Gemäß diesem Grundsatze kann das Austrägalgericht auch nicht das Recht haben, eine provisorische Zahlung von Zinsen, Pensionen u. dergl. zu Gunsten der Gläubiger anzuordnen, denn es entscheidet nur über die Person des Pflichtigen und diese dann, sei es zu definitiver oder provisorischer Zahlung, im Weigerungsfalle anzuhalten, steht lediglich dem Landesgerichte zu, da nach der Feststellung dieser Person nichts mehr berechtigt, in die Competenz der Landesgerichte einzugreifen, welchen nur deshalb die Vorfrage nicht zugewiesen werden konnte, weil ihre Competenz mit der Landesgränze aufhört, hier aber über die Verpflichtung verschiedener Staatsregierungen entschieden werden mußte. Hiermit lösen sich dann auch noch verschiedene andere streitige Fragen ganz einfach. Wenn nämlich die verschiedenen betheiligten Regierungen überhaupt das Vorhandensein eines Rechtsgrunds der Forderung bestreiten, so kann das Austrägalverfahren schon deshalb nicht eintreten, weil es an einer Differenz zwischen Bundesgliedern über die Sache gänzlich fehlt und diese einzige, dem Austrägalgerichte zustehende Vorfrage nicht vorhanden ist, die Landgerichte aber innerhalb ihrer Competenz die Klagen gegen ihre Regierungen annehmen und aburtheilen können. Erst nach dieser Klage könnte das Austrägalverfahren ermöglicht werden, wenn nämlich das Landesgericht durch eine besondere Verfügung der Regierung veranlaßt die Rechtsverfolgung verweigerte, oder wenn seine Entscheidung die Forderung als richtig feststellte, aber ihre Regierung nur als theilweise mit anderen Regierungen verpflichtet erklärte. Dagegen könnte die Bundesversammlung eine solche Sache nicht deshalb vor das Austrägalgericht verweisen, weil sie selbst die Klagerhebung für begründet und dagegen die Weigerung der Bundesregierungen für unbegründet erachtet, denn dadurch spräche sie ein weit wichtigeres richterliches Urtheil aus, als dasjenige, welches die Austrägalinstanz zu fällen hätte. Ferner ergibt sich daraus, daß die bei der Streitsache interessirten Privatpersonen nicht als Kläger auftreten, wie ja auch die Vorfrage noch gar keine Klage gegen die Regierungen behandelt, sondern blos über einen Streit zwischen den Regierungen entscheidet, wobei die Privatpersonen mit dem Austrägalgerichte nur insofern in Beziehung treten können, als sie zur Ermittelung der Pflichtigen Anhaltspunkte geben können, oder sie zu erfahren befugt sind, gegen welche Regierungen sie die For-

Digitized by Google

derungen weiter geltend zu machen haben. Von dem zuerst genannten Austrägalverfahren ist dieses endlich auch insofern verschieden, als es jede willkürliche Verzögerung der Befriedigung der Privatpersonen dadurch verhindert, daß die Bundesversammlung für das Vergleichsverfahren und ein etwaiges Compromiß eine bestimmte Frist festsetzen kann und das Austrägalgericht alle Fristen von Amtswegen zu beachten hat, wodurch alle auf die Versäumung derselben gesetzten Nachtheile von selbst erfolgen.

Wenn Privatforderungen aus privatrechtlichen Titeln an den Bund selbst gemacht werden, so hat die Bundesversammlung das Recht, darüber zu entscheiden, sich selbst vorbehalten. Jedoch bezieht sich dies nur auf solche Privatforderungen, welche die Bundesversammlung direkt betreffen oder die von ihr gewährten Besoldungen und Pensionen berühren; wogegen sie ein compromißartiges Verfahren zuläßt, wenn sich die Forderung auf Bundesfestungen u. dergl. beziehen, welche mit der Bundesversammlung mehr indirekt in Verbindung stehen, wie dies mehrere Beispiele in Ulm und Luxemburg gezeigt haben.

Bezüglich der Besitzstreitigkeiten der Bundesglieder ordnet die Wiener Schlußakte (Art. 20) ein abgekürztes Verfahren an, wornach die Bundesversammlung, sobald sie zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, befugt sein soll, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Theils aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung, im Falle der betreffende und dazu aufgeforderte Bundesstaat ihm nicht freiwillig entspricht, die Bundesversammlung durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat. Dieses Verfahren hat das Eigenthümliche an sich, daß weder Vorverhandlungen, noch ein Vermittelungsverfahren stattfinden, Privatausträge ausgeschlossen sind, die Bundesversammlung selbst den entscheidenden Gerichtshof bezeichnet und gegen die erfolgte Entscheidung das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung auf Grund neu aufgefundener Thatsachen und Gründe nicht zulässig ist, welch' letzteres sich jedoch von selbst versteht, da durch solche Entscheidung blos die gewaltsame Selbsthilfe beseitigt und der sehr leicht aufzufindende letzte Besitzstand wieder hergestellt werden soll, die Entscheidung über den

Digitized by Google

dauernden Besitz aber dem ordentlichen Rechtswege durchaus nicht entzogen wird.

Die Natur des Bundes als eines Vereins souverainer Bundesglieder brachte es mit sich, daß diese Souverainität in allen Punkten gewahrt wurde, insofern nicht das Wesen und der Zweck des Bundes selbst eine Ausnahme hiervon bedingte, und daher stellt die Wiener Schlußakte als obersten Grundsatz fest, daß der Bundesversammlung eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zustehe und letztere für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung selbst zu sorgen haben. Wo eine Ausnahme hiervon stattfinden soll, muß sie entweder auf den Grundgesetzen des Bundes beruhen, oder aus dem Zwecke des Bundes hervorgehen und nothwendig werden, oder endlich die Folge besonderer Verhältnisse, wie der Garantie einer Landesverfassung, sein. Diese Ausnahmen können von viererlei Art sein und die Einmischung des Bundes nicht blos auf Anrufen der Betheiligten, sondern auch aus eigenem Antriebe der Bundesversammlung erfolgen, je nachdem die Verhältnisse sich gestalten. Der Bundestag hat dafür Sorge zu tragen, daß die innere Ruhe von ganz Deutschland nicht gestört und daher auch die Ruhe anderer Staaten nicht durch einen Staat gefährdet werde, wenn in letzterem ein Conflikt entsteht, der über die Landesgränze fortwirkt oder die eigene Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, den Verpflichtungen für Erfüllung der Ruhe im eigenen Lande nachzukommen. In diesem Falle bestimmt Art. 26 der Wiener Schlußakte Folgendes: „Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer

Digitized by Google

sein, als die Regierung, welcher die bundesgemäße Hilfe geleistet wird, nothwendig erachtet." Hiernach darf das Einschreiten des Bundes nur auf Anrufen der betreffenden Staatsregierung oder in dem Falle erfolgen, wenn diese notorisch gehindert ist, diese Anrufung der Bundeshilfe zu bewirken, jedoch in beiden Fällen nur, nachdem die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung erschöpft sind und im besonderen Falle bei Streitigkeiten über die Verfassung die Wirksamkeit des Bundesschiedsgerichts angerufen, aber erfolglos war. Da die Bundesversammlung kein Recht hat, über die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzlichkeit der betreffenden Regierungsmaßregeln, wodurch die Unruhen etwa erfolgten, selbst zu entscheiden, so ist der erwähnte Vorbehalt wohl in den meisten Fällen wirkungslos, da der Bund bei bedrohter Ruhe Deutschlands sofort für dieselbe vorher einzutreten und sie wieder herzustellen hat und nicht prüfen kann, ob die gesetzlichen Mittel erschöpft sind, weshalb es sich in diesem Falle geeignet hätte, ebenfalls das oben erwähnte summarische Verfahren anzuordnen und einen Bundesstaat zu beauftragen, den jüngsten Besitzstand, hier also den Staat, vor Eintreten der die Unruhen veranlassenden Regierungsmaßregeln, wieder herzustellen und nach erfolgter Rückkehr der Ruhe und Ordnung die Streitpunkte der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts zu unterbreiten. Ohne solche Vorsichtsmaßregeln könnte sonst diese Bestimmung nur dazu führen, daß der Bund die Ruhe nur auf Grund und zu Gunsten einseitiger Regierungsmaßregeln wieder herstellte und so letztere von Bundeswegen octroirte. Unzweifelhaft ist, daß die Regierung, sobald die erwähnte notorische Verhinderung derselben aufgehört hat, die Zurückziehung der Bundeshilfe verlangen kann und diese dann einzutreten hat; minder feststehend ist aber das Recht der Bundesversammlung, Sorge dafür zu tragen, daß eine solche Störung der Ruhe nicht wiederkehre; denn Art. 27 der Wiener Schlußakte sagt zwar, daß die betreffende Regierung gehalten sei, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen und von den zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen; allein man wird nicht nur unter diesen Maßregeln weit eher Sicherheitsmaßregeln, als die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes erblicken, sondern der ganze Artikel ist auch nichts als eine zu einer bloßen Förm-

Digitized by Google

lichkeit abgeblaßte Veränderung des ursprünglichen Entwurfs, welcher der Bundesversammlung vorschrieb, „ihre Vermittelung eintreten zu lassen, damit die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gehoben und ähnlichen Störungen der gesetzlichen Ordnung gründlich vorgebeugt werde." Dieser Entwurf verlangte also, daß die Bundesversammlung besonders darüber wache, daß die Ursachen der Ruhestörung entfernt und somit das etwaige einseitige Vorgehen der Regierung beseitigt werde, und da man ihn auf den Einwurf Sachsens, daß dadurch die Souverainität der Bundesglieder beeinträchtigt sei, in jene matte Form abgeschwächt, wollte man offenbar der Bundesversammlung dies Recht nicht zugestehen und sich selbst vorbehalten, für die Sicherheit der Ruhe zu sorgen, wobei dem Bundestage nur über die Art der getroffenen Maßregeln ein etwaiges Einspruchsrecht vorbehalten bleiben sollte, insofern nämlich diese Maßregeln nicht geradezu den Bestimmungen der Bundesgesetze widersprachen.

Ein zweites Recht der besonderen Einmischung des Bundes in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten folgt aus Artikel 13 der Bundesakte in Verbindung mit Artikel 54—62 der Wiener Schlußakte, indem in ersterem bestimmt ist, in allen Bundesstaaten werde eine landständische Verfassung stattfinden, und letztere der Bundesversammlung die Verpflichtung auferlegen, darüber zu wachen, „daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Da in der achten Sitzung der Wiener Ministerialkonferenzen (vom 24. December 1819) dieser letztere Artikel dahin erläutert wurde, daß er in Staaten, wo noch keine landständischen Verfassungen bestehen, solche *einführt*, in den Staaten aber, wo schon landständische Verfassungen bestehen, die bestehenden *erhalten* wissen wolle, so erklären sich die nachfolgenden Artikel 55 und 56 einfach dahin, daß die schon bestehenden Verfassungen erhalten bleiben müssen und nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können und bei ganz neu einzuführenden Verfassungen zwar den Bundesfürsten die Initiative zustehe, aber dabei die früherhin, vor der inzwischen erfolgt gewesenen Außerkraftsetzung gesetzlich bestandenen ständischen Rechte und die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse in der Weise zu berücksichtigen seien, daß ein geringeres Maß der Rechte, als früher bestanden, nicht gewährt werden dürfe und daß die neue Verfassung sich den durch die Bundesverfassung geschaffenen Verhältnissen anpasse. Außerdem

Digitized by Google

stände der Bundesversammlung jedenfalls auch die Befugniß zu, darüber zu entscheiden, ob überhaupt die Verfassung das erfülle, was Artikel 13 der Bundesakte vorschrieb, wenn man bei Entwerfung der Bundesgrundgesetze in irgend einer Weise auf die Erörterung dieser Sache eingegangen wäre und einen Anhaltspunkt dafür hätte, denn hierbei ist nur die negative Seite hervorgehoben und gesagt worden, was für Rechte nicht zugestanden werden dürfen. Wegen dieses Artikels kann jedoch nicht blos die Bundesversammlung aus eigenem Antrieb auf dessen Erfüllung dringen, sondern nach Artikel 53 der Schlußakte hat dies auch auf hinreichend begründete Anzeige der Betheiligten zu geschehen, als welche nicht blos ganze Klassen und Korporationen, Provinzial- und Kreisstände, sondern selbst die einzelnen Unterthanen anzusehen sind. Im Uebrigen hat die Bundesversammlung kein Recht, die Einführung einer neuen Verfassung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, selbst nicht einmal im Falle, wo sie die Garantie einer Verfassung übernahm, dieselbe aber später auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert wird; denn sobald sie den Bundesgrundgesetzen nicht widerspricht, ist sie der Einwirkung des Bundes gänzlich entzogen.

Zu Artikel 54 der Wiener Schlußakte war ein Zusatz dahin vorgeschlagen worden, daß, insoweit es die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte betreffe, die landständische Verfassung unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes stehe; man ging aber wieder davon ab, weil man sich nicht entscheiden konnte, ob diese allgemeine Garantie sich auf die bloße Einführung oder auch auf die Aufrechthaltung einer Verfassung beziehen solle, wenn z. B. die Stände mit der Beschwerde über verletzte Verfassung auf solchem Wege an den Bundestag recurrirten, und daher ist blos der Fall einer besonderen Garantieübernahme (Wiener Schlußakte Art. 60) erwähnt worden. Hat der Bund eine solche spezielle Garantie übernommen, so erwächst ihm daraus auch das Recht, auf erfolgte Anrufung der Betheiligten für Aufrechthaltung der Verfassung und bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verfassungsbestimmungen darüber eine gütliche Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung zu veranlassen. Ferner hat der Bund jedenfalls darüber zu wachen, daß in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, und zwar kann er dies sowohl aus eigenem Antriebe, als auch auf Beschwerde der Betheiligten thun, als welche,

Digitized by Google

so lange die verfassungsmäßige Volksvertretung besteht, nur die Ständeversammlung oder ihr bestellter Ausschuß anzuerkennen sind. Dasselbe ist auch bezüglich jener Provinzialverfassungen und Provinzialstände der Fall, welche in Ermangelung einer Gesammtvertretung als Ersatz derselben angesehen wurden, nicht aber bezüglich derselben, wenn eine Gesammtverfassung besteht, da dann nur bezüglich letzterer die Bundesversammlung berechtigt ist.

Wie es den Bundesgliedern freisteht, auf dem Wege des Compromisses ihre Streitigkeiten unter einander auszutragen, ohne zum Austrägalverfahren zu greifen, ebenso fand man es auf den Wiener Ministerialkonferenzen vom Jahre 1834 für nothwendig, einen gleichen Weg für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Landständen anzubahnen. Es wurde deshalb durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 unter dem Namen Bundesschiedsgericht eine neue richterliche Instanz errichtet und verpflichteten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, im Falle von Irrungen zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung erforderlichen Mittel, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu veranlassen. In den erwähnten Fällen müssen aber zuvor alle verfassungsmäßigen und nach den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur genügenden Beseitigung dieser Irrungen eingeschlagen worden sein, auch ist die Wahl des Bundesschiedsgerichts für die Regierungen nur in dem Falle verbindlich, wenn sie etwa die Dazwischenkunft des Bundes verlangen wollten, da diesem das schiedsrichterliche Verfahren vorausgegangen sein muß. Um diesen Weg zu betreten, ist es endlich nothwendig, daß die Regierung mit den Ständen, die das Recht haben, deshalb Anträge an die Regierung zu stellen, sich darüber vereinbaren. Gerade letzterer Punkt machte aber bis daher die ganze, sonst wirklich anerkennenswerthe Einrichtung unpraktisch, so daß in der That auch noch niemals eine solche Vereinbarung erfolgt ist; denn die Regierungen, welche wirklich treu an der Verfassung halten wollten, wußten solche Irrungen mit den Ständen selbst auszugleichen und die anderen wandten sich einfach auf Grund des Art. 26 der Wiener Schlußakte an den Bund, der dann auf

Digitized by Google

die einseitige Darstellung der Regierungen einschritt. Wäre daher die ganze Einrichtung in dieser Weise nicht ein todtgeborenes Kind und der Bund eine so hochstehende Autorität, daß er seine Beschlüsse auch in Oesterreich und Preußen durchzuführen vermöchte, so wäre gerade im letzten Konflikte der preußischen Regierung mit ihrem Landtage durch das Bundesschiedsgericht die einfachste Lösung dargeboten gewesen und dürfte dies daher eine Mahnung an den Bund sein, dem Institute dadurch Leben zu verschaffen, daß jeder Verfassungsstreit schon auf den Antrag eines Theils, der Regierung oder der Stände, vor dies Schiedsgericht gebracht werden müsse. Ueber das Schiedsgericht selbst ist Folgendes bestimmt:

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Sprechers vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. Wenn im Falle der erwähnten Irrungen der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, insofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten

Digitized by Google

Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theils. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung mittelſt ihrer Regierung von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſein müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation (begutachtender Bericht und Antrag) zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden oder in Ermangelung einer Uebereinkunft von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte und entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hier auch ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche

Digitized by Google

Verfahren veranlaßten, den betheiligten Staaten in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände erheben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. Die Wirksamkeit dieses Bundesschiedsgerichts erstreckt sich auch auf die Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten; auch ist es den Bundesgliedern unbenommen, die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten durch das Bundesschiedsgericht austragen zu lassen. Endlich kann die Bundesversammlung aus Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts die richterliche Instanz bilden, welche über Beschwerden der Mediatisirten gegen die Regierungen zu entscheiden hat.

Bezüglich dieser letzteren ist durch Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 Folgendes festgestellt worden: 1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf Grund des Art. 63 der Schlußakte gegen die zur Vollziehung des Artikel 14 der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschieds-

Digitized by Google

gericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.

Bezüglich der Competenz der Bundesversammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Korporationen oder ganze Klassen von Unterthanen betreffen, ist schon in der provisorischen Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 Vorsorge getroffen worden. Gemäß dem Art. 12 der Bundesakte wurde angeordnet, daß nach dem Aufhören der obersten Reichsgerichte wenigstens in jedem Lande ein dreifacher Instanzenzug eingerichtet werde, zu welchem Behufe die kleineren Staaten unter 150,000 Einwohnern, die keinen obersten Gerichtshof dritter Instanz besitzen, sich zur Errichtung solcher gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfe vereinigen sollten. In Bezug auf die Beschwerden der Privatpersonen stellt die genannte Competenzbestimmung Folgendes auf: 1) Insofern die Bundes- oder Congreßakte für Einzelne, für Korporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge deßhalb zu übergeben. 2) Einzelne, sowie ganze Korporationen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsamen oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellungen keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

Ferner gewährt die Wiener Schlußakte (Art. 29) im Falle einer

Digitized by Google

Justizverweigerung Schutz, indem sie bestimmt, daß beim Eintreten einer Justizverweigerung und wenn auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, es der Bundesversammlung obliege, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Es ist hiernach die Bundesversammlung förmlich berechtigt, in solchem Falle durch einen Beschluß der betreffenden Regierung die Abhilfe der Beschwerde aufzugeben und den Nachweis dieser Abhilfe zu verlangen, während früher die provisorische Competenzbestimmung ihr nur das Recht zugesprochen hatte, sich für solche Abhilfe zu verwenden.

Eine solche Beschwerde ist nach dieser Bestimmung nur dann statthaft, wenn nach der Verfassung oder den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes eine verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sich herausstellt und wenn sie wirklich eine Justizsache ist, denn bezüglich solcher Streitfragen, welche durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, kann von einer Justizverweigerung überhaupt nicht die Rede sein. Ebenso ist eine Beschwerde unzulässig, wenn sich die Gerichte selbst für incompetent erklärten, oder bei einem Competenzconflicte entschieden worden, daß die Sache keine Justizsache sei, oder endlich wenn die Gerichte die Klage abgewiesen oder gegen den Kläger entschieden haben.

Für die Vollziehung der Bundesbeschlüsse ist in der Regel der erlassene Beschluß selbst maßgebend und wird demselben von den betreffenden Regierungen Folge geleistet. Da aber auch Fälle eintreten können, wo dies nicht stattfindet und die Bundesversammlung auf dem Vollzug ihrer Beschlüsse bestehen muß, so war man genöthigt ein entsprechendes ebenso wirksames, als mit der Souverainität der Bundesglieder vereinbarliches Verfahren aufzustellen. In der 35. Sitzung vom 20. September 1819 wurde daher zur Handhabung und Ausführung der für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln eine provisorische Executionsordnung mit acht Artikeln eingeführt; da dieselbe aber nicht für ausreichend erachtet wurde, so beschäftigten sich die Wiener Ministerialconferenzen mit dem Entwurfe einer neuen Executionsordnung, die in der 22. Sitzung am 15. April 1820 vorgelegt wurde, in der 32. Sitzung vom 20. Mai einige

Digitized by Google

geringe Aenderungen daran erhielt und sodann vom Bundestage am 3. August 1820 zum Beschluß erhoben wurde, nachdem die Grundbestimmungen derselben bereits in die Wiener Schlußakte aufgenommen worden waren. Die Bestimmungen der Executionsordnung sind folgende:

1) Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

2) Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

3) Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. — Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen

Digitized by Google

Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

4) Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

5) Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

6) Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußakte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

7) Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwen-

Digitized by Google

denden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

8) Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besonderen Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

9) Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executionsmaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

10) Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

11) Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. —

Digitized by Google

Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

12) Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen. — Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruchs ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

13) Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. — Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. — Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

14) Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestagskommission auszu-

Digitized by Google

gleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußakte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Bezüglich der äußeren Verhältnisse des Bundes ist bisher am Wenigsten gethan worden, da gewöhnlich alle auswärtigen Beziehungen durch die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen unterhalten wurden und der Bund selbst sich nur mit den inneren Verhältnissen beschäftigte. Dennoch liegen auch hierfür Anhaltspunkte in der Bundesverfassung und ist seit dem Jahre 1848 noch Einiges hinzugefügt worden.

Der deutsche Bund bildet im europäischen Staatensystem eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht (Wiener Schlußakte Art. 2), welche die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten nach Außen vertritt, während als Einzelne die Bundesglieder in gleicher Weise den auswärtigen Staaten gegenüber stehen. Da die Verhältnisse es mit sich brachten, daß der Bund als solcher bisher nur sehr selten mit dem Auslande in Berührung kam und letzteres es gewöhnlich nur mit einzelnen Bundesgliedern zu thun hatte, so fehlte es bis zum Jahre 1848 so sehr selbst an einem Symbole der Einheit, daß sogar Beschlüsse und Erlasse des Bundestags nur das Siegel und Wappen des Präsidiums mit der Umschrift: „Kaiserlich österreichische Bundespräsidialkanzlei" trugen. Im Jahre 1848 hat man dagegen das Wappen (doppelköpfiger Adler) und die schwarzrothgoldenen Farben des deutschen Reichs wieder hervorgesucht und den im Bundesdienste stehenden Bundestruppen darnach ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen verliehen. In gleicher Weise wurde von der provisorischen Centralgewalt am 12. November 1848 eine deutsche Kriegs- und Handelsflagge eingeführt. Die Erstere sollte bestehen aus drei gleich breiten horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb; in der linken oberen Ecke sollte sie das Reichswappen in viereckigem Felde tragen, welches zwei Fünftel der Flaggenbreite zur Seite habe. Jedes deutsche Kriegsschiff, das nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, sollte vom Top des großen Mastes

Digitized by Google

einen Wimpel flaggen lassen, der roth ist und am oberen Ende den Reichsadler im goldenen Felde zeigt. Die Handelsflagge sollte aus drei gleich breiten horizontalen, schwarz roth gelben Streifen bestehen, jedoch nicht das Reichswappen tragen. Mit dem Verkaufe der deutschen Flotte wurde aber die Kriegsflagge unpraktisch und die deutsche Handelsflagge wurde von den großen Seemächten nicht anerkannt.

Da der deutsche Bund als Gesammtmacht von allen Völkern und Staaten anerkannt ist, so genießt er auch alle Rechte, welche aus dem Völkerrechte entfließen, und übt sie aus nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesakte dem Bunde beilegt. Hiernach (Wiener Schlußakte Art. 35) hat er das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu schließen, den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande zu führen und über Irrungen zwischen Bundesgliedern mit dem Auslande das Vermittelungsamt zu übernehmen. Im Besonderen liegt der Bundesversammlung ob (W. S. A. 50): 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen und 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Weise auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Bezüglich des diplomatischen Verkehrs hat der Bund zwar im Jahre 1817 an alle europäischen Mächte und die nordamerikanischen Freistaaten Notification von seiner Constituirung gemacht, auch von einem Theile derselben Rückantwort erhalten; allein bis zur neuesten Zeit hat er blos fremde Gesandte bei sich empfangen und keine eigenen Gesandten bei auswärtigen Mächten beglaubigt. In den Schreiben an letztere erfolgt die Ausfertigung in der Form: *der deutsche Bund und in dessen Namen der kaiserlich österreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung*; die

Digitized by Google

Schreiben selbst werden in deutscher Sprache ausgefertigt und, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beigelegt. Die fremden Beglaubigungsschreiben müssen ebenfalls eine deutsche, französische oder lateinische Uebersetzung beigelegt erhalten und sind dem Präsidium zu übergeben, der davon der Bundesversammlung Anzeige macht, welche dann über die gehörige Accreditirung beschließt und ein Antwortschreiben abfassen läßt. Im Uebrigen genießen die fremden Gesandten alle ihnen nach dem Völkerrechte gebührenden Rechte. Die Verhandlungen mit den fremden Gesandten können in schriftlicher oder mündlicher Weise erfolgen und sind in der Regel, insofern eine Mittheilung an die auswärtige Macht zu bewirken ist, nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung. Die mündlichen Verhandlungen leitet der Präsident, doch steht es ihm frei, einzelne Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Werden dabei Anträge gemacht oder Antworten auf solche ertheilt, ohne daß deshalb ein spezieller Notenwechsel stattfindet, so ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat und vorher der Bundesversammlung oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden soll. Blos vorläufige Verhandlungen werden vom Präsidium einem Ausschusse vorgelegt und mit demselben vereinbart, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle.

Da der Bund für die äußere und innere Sicherheit des Bundesgebiets zu sorgen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, daß nicht zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Staaten Irrungen entstehen, welche diese Sicherheit bedrohen. Die Schlußakte hat darüber folgende Bestimmungen getroffen (Art. 36. 37.): Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine, von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen vorgebeugt werde, zu verbinden. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen

Digitized by Google

Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich aus der Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streits ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde. — Ueber Beschwerden eines deutschen Unterthans gegen eine fremde Regierung oder der letzteren gegen deutsche Unterthanen bestimmt die provisorische Competenzbestimmung, daß im ersteren Falle der Unterthan sich zwar nicht unmittelbar an die Bundesversammlung zu wenden hat, sondern an seinen Landesherrn, daß aber auf Ansuchen dieses Landesherrn der Bundestag seine Verwendung eintreten lassen soll. Im anderen Falle ist der Bundestag zwar auch zur Verwendung berechtigt, er verweist die Beschwerde aber der Regel nach an den Landesherrn dieses Unterthans und nur wenn von diesem die Abhilfe nicht erfolgt, tritt die Verwendung und Einwirkung des Bundestags ein.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht des Kriegs und Friedens, übt dieses Recht aber nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. Die Schlußakte (Art. 45) scheint dabei nur an den Fall eines Angriffs von Außen und die Bedrohung und Verletzung des Bundesgebiets gedacht zu haben; es ist aber unbedingt nothwendig anzunehmen, daß der Bund ebenso auch berechtigt sein muß, überhaupt jeden Krieg zu führen, der zur Sicherheit Deutschlands und zur Wahrung seiner Interessen nothwendig ist, wie denn auch gerade die Erhaltung dieser Sicherheit oft bedingt, nicht erst den Angriff abzuwarten, sondern ihm zuvorzukommen und die Gefahr zu vernichten, bevor sie zu stark angewachsen ist. Hierfür spricht auch Art. 40 der Schlußakte, der von einer förmlichen Kriegserklärung redet, denn solche kann nur einen Angriffskrieg bedeuten, da ein Angriff auf Bundesgebiet einer

Digitized by Google

fremden Kriegserklärung gleichkommt und in diesem Falle dem Bunde der Krieg erklärt ist und nicht er den Krieg zu erklären braucht. Die weiteren Bestimmungen über Krieg und Frieden sind folgende (W. S. A. 38 u. ff.): Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt. Wird das Vorhandensein der Gefahr nicht erkannt, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter einander zu verabreden; ist die Gefahr aber durch Mehrheitsbeschluß anerkannt, so verbindet er sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den für nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Kriegs ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden. Die so ausgesprochene Kriegserklärung verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege, so daß also kein Bundesglied in diesem Falle mehr seine Neutralität behaupten kann. Wenn im Falle, wo es die Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, die Vermittelung des Bundes verlangt wird und eintritt, darf in den beschlossenen Vertheidigungsmaßregeln dennoch kein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-

Digitized by Google

contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden. Nach einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Bundesglied, es mag außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung desselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die obengenannten Vorschriften ihre gleichmäßige Anwendung.

Diese Bestimmungen sind im Allgemeinen klar und verständlich; jedoch bringen die Verhältnisse der beiden Großmächte, welche außerhalb des Bundes Länder besitzen und beliebig einen europäischen Krieg beginnen oder daran Theil nehmen können, dem Bunde fortwährend die Gefahr, wegen Kriegen, die ihn gar nicht im Geringsten berühren, nicht blos kostspielige Truppenaufstellungen zu machen, sondern auch schließlich am Kriege Antheil nehmen zu müssen, sobald er das Bundesland dieser Staaten betrifft. In dieser Hinsicht ist principiell auf der einen Seite zu wenig und auf der anderen zu viel verlangt. Wenn die

Digitized by Google

Großmächte durch einen eigenmächtigen Krieg den Bund in denſelben hereinziehen können, ſo ſollte wenigſtens zu einem ſolchen Angriffskriege zuvor die Genehmigung des Bundes verlangt ſein; im anderen Falle ſollte eine ſolche Großmacht aber die Koſten der Vorſichtsmaßregeln des Bundes tragen und bei etwa daraus entſpringender Kriegstheilnahme des Bundes für die Kriegskoſten haftbar ſein.

Digitized by Google

IV.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Ueber die Kriegsverfassung des Bundes enthält die Bundesakte keine näheren Bestimmungen, sondern dieselben wurden der Vereinbarung der Bundesversammlung selbst überlassen. Nur über die Bundesfestungen wurde im zweiten Pariser Frieden (Art. 10) zwischen den vier Großmächten Bestimmungen getroffen und später noch die von den Wiener Ministerialconferenzen vereinbarten drei Artikel am 5. October 1820 zum Bundesbeschluß erhoben. Auf Grund des Artikel 51 der Bundesakte wurde dann eine Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen abgefaßt und der Entwurf in 24 Artikeln am 9. April 1821 angenommen. Von den Grundzügen wurden dann am 12. April 1821 die ersten fünf Abschnitte in 44 Paragraphen und am 11. Juli 1822 die fünf letzten Abschnitte mit den Paragraphen 45—97 zum Beschluß erhoben. Nachträglich erfolgten sodann Bestimmungen über die sogenannten gemischten Korps und andere Gegenstände am 9. und 14. December 1830, 17. Februar, 3. März und 25. April 1831 und am 13. September 1832, sowie über die Anlage von zwei weiteren Bundesfestungen vom 26. März 1841. Durch Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 wurden sodann an die Stelle der ersten fünf Abschnitte der Grundzüge der Kriegsverfassung „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes“ gesetzt und am 15. Nov. 1855 der noch ausgesetzt gebliebene Paragraph 22 ergänzt. Für die noch ferner ausgesetzt gebliebenen §§. 15, 18 und 19 sollten die bisherigen in Geltung bleiben, bis dieselben revidirt seien. Am 20. October 1859 wurde die Revision der Kriegsverfassung wiederholt beantragt und von Preußen namentlich der Oberbefehl erstrebt, durch Beschluß vom 20. April 1861

Digitized by Google

aber diese Revision abgelehnt und beschlossen, daß die Unterscheidung von Haupt- und Reservecontingent wegfalle und diese beiden Contingente fortan unter der Benennung Hauptcontingent zusammengefaßt und dem Ersatzcontingente gegenüber gestellt werden sollen, daß dasselbe $1^1/_2$ Procent der Matrikel betragen und das Ersatzcontingent von $^1/_6$ auf $^1/_3$ Procent der Matrikel erhöht werden solle, was nach einem ferneren Beschlusse vom 23. Januar 1862 sofort in's Werk gesetzt wurde.

Eine Cartellconvention wurde am 10. Februar 1831 mit Nachtrag vom 17. Mai 1832 abgeschlossen und auf Preußens Antrag Artikel 8 derselben am 2. Juli 1863 abgeändert. — Für die Militär-Angelegenheiten hat der Bundestag einen eigenen Ausschuß niedergesetzt; sonst aber besteht, wie schon früher erwähnt, für technische und ökonomische Leitung derselben und die unmittelbare Besorgung der Festungsangelegenheiten die Militärcommission, welche unter der Bundesversammlung steht und durch den militärischen Ausschuß mit ihr in Verkehr tritt.

So sehr für die gute Instandhaltung einer zahlreichen Landmacht gesorgt wurde, so wenig Sinn hatten die deutschen Regierungen für eine Seemacht. Schon gleich nach der Gründung des Bundes lag dazu Veranlassung vor, indem die afrikanischen Seeräuber bis in die Nordsee drangen und deutsche Schiffe wegnahmen; aber mit Ausnahme des badischen Bundestagsgesandten, der ernstlich an die Gründung einer Flotte mahnte, wußte die Bundesversammlung auf die Beschwerden der Hansestädte keinen anderen Rath, als die Seemächte darum angehen zu lassen, daß sie auch die deutschen Schiffe schützen möchten. Erst im Jahre 1848 ertönte der Ruf nach einer deutschen Flotte, als unsere Küsten wehrlos vor den dänischen Kriegsschiffen dalagen, und selbst der Bundestag beschäftigte sich mit dieser Frage. Am 14. Juni 1848 beschloß dann das Frankfurter Parlament, daß für Herstellung einer deutschen Kriegsmarine vorerst sechs Millionen Thaler verwendet werden sollten, worauf auch öffentliche Sammlungen dafür erfolgten, die freilich ein paar Hunderttausend Gulden nicht überstiegen. Damit wurde der Anfang zur Errichtung der Flotte gemacht, wenn gleich manche der Staaten ihre Beiträge gar nicht bezahlten, und einige Schiffe angeschafft, so gut sie in der Eile zu erlangen waren, auch für das Marinewesen das nothwendige Personal bestellt. Allein der reactivirte Bundestag hatte für die

Digitized by Google

Sache keinen Sinn, die mittel- und süddeutschen Staaten wollten keine Beiträge bezahlen oder hielten die Flotte in ihrem Interesse für gar nicht nöthig und in Norddeutschland wurden Hannover und Preußen aus Eifersucht über die Sache nicht einig, so daß sie nicht einmal als reine Angelegenheit der Nord- und Ostseestaaten erhalten werden konnte. Da die Erhaltung der Flotte viel Geld kostete, griff daher der Bundestag nach der ersten Gelegenheit, um die Flotte aufzulösen, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 16. Februar 1852 wurde dann auch diese Auflösung bewirkt, indem zwei der größeren Schiffe an Preußen käuflich überlassen und der Rest versteigert wurde. Seither hat Oesterreich seine eigene Flotte erheblich verstärkt, wenn gleich sie immer noch nicht weiter reicht, als die eigenen Küsten am adriatischen Meere zu schützen, und Preußen gründete eine eigene Flotte, die freilich noch in den ersten Anfängen steckt und blos langsam voranschreitet. Jedoch sucht letzteres im Jahdebusen einen Kriegshafen zu gründen und vermehrt alljährlich die Zahl seiner Schiffe. — Andere Verhandlungen wegen Befestigung der Ost- und Nordseeküste in Folge des Antrags vom 17. December 1859, womit die Unterhaltung wenigstens einer Flotille von Kanonenbooten verbunden wäre, führten am Bundestage zu verschiedenen Vorbereitungen und sogar zur Untersuchung des Küstengebiets, um Vorschläge zu dessen Befestigung zu machen; allein die alte Eifersucht Hannovers auf Preußen ist darüber wieder erwacht und ist bis daher jeder weitere, entschiedenere Schritt in dieser Sache unterblieben, so daß vorerst nichts davon zu erwarten ist.

Ueber das Bundesheer sind die ausreichendsten Bestimmungen in der Bundesverfassung getroffen, welche im Nachfolgenden sowohl nach der Revision von 1855, als auch nach dem weiteren Bundesbeschlusse vom 20. April 1861 umgeändert ist. Dieselbe lautet in ihren Grundzügen, wie folgt:

I. Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Hauptcontingente und dem Ersatzcontingente. Das erstere ist bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Zif-

Digitized by Google

fer 1 beigefügt ist, berechnet und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingente ein und ein halbes Procent, im Ersatzcontingente ein Drittelprocent der Matrikel. — 2) Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen. — 3) Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen. — 4) In der Zahl der §. 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, insofern sie auch als wirkliche Spielleute (Signalisten) verwendet werden können. Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, sowie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt werden, desgleichen diejenigen Schreiber, Offizierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingentes nicht in Reih und Glied einzutreten bestimmt sind. — 5) Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden. (Dieser Artikel 5 ist nun weggefallen). — 6) Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein (vergl. §. 24). Als Grundsatz wird hierbei angenommen, daß kein Bundescontingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne. Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke

Digitized by Google

der Gefahr ihre Bestimmung erhalten und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

II. Verhältniß der Waffengattungen und Chargen. 7) Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingentes angenommen (vergl. §§. 18 u. 23). Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensdarmerie (§. 97 b) gestellt und in jener eingerechnet. — 8) Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Hauptcontingentes als Minimum gerechnet werden. Die Feldartillerie jedes Bundes-Armeekorps soll in der Regel bestehen aus einem Viertheile Haubitzen, einem Viertheile Zwölfpfündern, zwei Viertheilen Sechspfündern; ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (vergl. §§. 18 und 23). Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, sowie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützzahl nach Raketenbatterien zu stellen (vergl. §. 10). — 9) Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesherr, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungsstand (vergl. §. 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt. — 10) Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze sowie der Munitionswagen der Batterien gerechnet. Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden. Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, sowie

Digitized by Google

die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparks oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (§§. 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen. — 11) Ein solches Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (§. 15), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge (vergl. §. 19). — 12) Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt. Außer diesem hundertsten Theile der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungsparke gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, ingleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten. — 13) Das numerische Verhältniß der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, der Festungsartillerie, sowie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen. — 14) Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve-, sowie im Ersatzcontingente — nach Maßgabe der verschiedenen Organisationen — als Minimum betragen 1 Offizier auf 45 bis 50 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Unteroffizier auf 12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie, 10 bis 12 Streitbare bei den anderen Waffengattungen; 1 Spielmann auf 45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionnieren und Genietruppen, 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie. Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab sind in dem nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarfe nicht eingeschlossen. Ingleichen sind von den Unteroffizieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite und von den Spielleuten

Digitized by Google

(Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen. An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare, für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke, d. h. auf 300 bis 360 Mann des Hauptcontingentes. Das nach dem Bedarfe zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mit inbegriffen. Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen geprüften Thierärzte, Kurschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen.

III. Eintheilung des Bundesheeres. 15) Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeekorps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. (Art. 15 ist noch nicht revidirt.) — 16) Mindestens soll enthalten 1 Division 2 Brigaden, 1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone, 1 Infanterieregiment 2 Bataillone, 1 Reiterregiment 4 Schwadronen. Der Regel nach muß stark sein 1 Bataillon mindestens 800, höchstens 1200 Streitbare, eine Infanteriecompagnie mindestens 120, höchstens 250 Streitbare, 1 Schwadron mindestens 120, höchstens 130 Streitbare, 1 Batterie mindestens 6, höchstens 8 Geschütze. — 17) Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Hauptcontingente bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden, bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen. Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchen sie zugetheilt ist. Die im §. 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen formirt oder den Bataillonen zugetheilt. — 18) Vertretung in den Specialwaffen. (Noch nicht revidirt und sollen die Contingente, welche bisher Reiterei stellten, dieselbe inzwischen forterhalten.) — 19) Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander verständigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem an-

Digitized by Google

genommenen Verhältnisse unter sich zu theilen für gut finden und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. (Noch nicht rev.) — 20) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt. Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 45 aufgestellt wird, sowie jedes Armeecorps, erhält einen Commandanten (vergl. §§. 46 und 67.). Das Commando der übrigen taktischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden: der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor; der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten, des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant, des Reiterregiments oder von sechs Batterien von einem Obersten, mindestens von einem Major, des Infanteriebataillons, der Reiterdivision oder von zwei Batterien von einem Major, höchstens von einem Oberstlieutenant, der Compagnie, Schwadron oder Batterie von einem Hauptmann (Rittmeister). Bei Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commandos der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Offizieren von gleichem Functionsgrade entscheidet der Dienstgrad. Sind Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (siehe §. 1.). —

IV. Bereithaltung im Frieden. Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken. Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig das Hauptcontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren. Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minimum der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und

Digitized by Google

sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, sowie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird. — 22) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre; die Gesammtpräsenz bei der Infanterie $2^1/_2$, wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei $3^1/_2$, wenigstens 3 Jahre, bei der Fuß- und Festungsartillerie $2^1/_2$, wenigstens 2 Jahre, bei der reitenden Artillerie $2^1/_2$, wenigstens 2 Jahre. Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten. Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheile, wenn gleich die Rekruten der Infanterie u. s. w. — nach §. 24 unter 1 und §. 29. — nicht zum Präsenzstand gerechnet werden dürfen. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten. — 23) Das Hauptcontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die in §. 26 gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden. Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14 festgestellten Verhältnisse für das Hauptcontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen, jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen. An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können und sind diese daher stets evident zu erhalten. — 24) Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, soweit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §. 25 und 26) stattfinden, der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden, insoweit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmung des §. 22 ergibt. I. Für das Hauptcontingent — es mag

Digitized by Google

eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten: 1) bei allen Waffengattungen: fünf Sechstel der Offiziere, 2) bei der Infanterie: drei Viertel der Unteroffiziere und Spielleute, ein Sechstel der Gemeinen, 3) bei der Reiterei: a) drei Viertel bis vier Fünftel der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeine nebst Pferden, wo nach §. 26 bezüglich ein Viertel oder ein Fünftel der Pferde vacant gehalten wird, b) zwei Drittel der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht; c) ein Drittel derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet, 4) bei der Fußartillerie: drei Viertel der Unteroffiziere und Spielleute, ein Drittel der Gemeinen und Reitpferde, 5) bei der reitenden Artillerie: wie unter 3 bei der Reiterei, und 6) bei der Festungsartillerie: die Unteroffiziere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fußartillerie, die Gemeinen, wie unter 2 bei der Infanterie, 7) bei den Pionieren und Genietruppen: wie unter 4 bei der Fußartillerie angegeben ist. Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden. Bei der Artillerie muß außerdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltender Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen. Die Präsenzstärke während der Uebungen ist in §. 30 angeordnet. II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute präsent zu halten, — ingleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfs Schwierigkeiten bietet. III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten, die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maaße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10 erfordert. — 25) Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare wie nicht streitbare, ingleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Hauptcontingent

Digitized by Google

nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den Präsentgehaltenen (§. 24) und den in §. 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll. Auch für die Ersatztruppen sind die im §. 23 geforderten Mannschaften zu berechnen. Die Beurlaubung darf bei keinem Mann früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat. Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten taktischen Körper wenigstens als Stämme bestehen bleiben. — 26) Eine dauernde Vacanthaltung ist im Hauptcontingente a) bei Offizier- und Unteroffizier-Stellen nur insoweit und nur in den nach §. 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritt der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens auf den zwölften Theil der Offiziere, und zwar in den untersten Stellen, und auf den sechsten Theil der Unteroffiziere erstrecken. b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen, resp. Unteroffizieren, so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unteroffizieren oder Offizieren beträgt. c) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14 im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, in so fern in gleicher Weise, wie unter a erwähnt, der Gesammtbedarf sicher gestellt ist. Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, soweit sie nicht unter den Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen. Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden ein Fünftel bis ein Viertel der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie, insofern eine Landwehr-Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet, zwei Drittel der Reitpferde der Fußartillerie, fünf Achtel der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, sowie aller anderen Fuhrwerke des Contingents. Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres die sämmtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig. — 27) Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, sowie für die Ersatzmann-

Digitized by Google

schaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, sowie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben. Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel bereit gehalten werden. In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören, für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum 1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel der Batterien als Feldreserve, 2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzmann bewaffnet werden kann, 3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen. Der Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6 für die Mannschaft als Taschenmunition, für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt für jeden Infanteristen 150 Schuß, für jeden Reiter 60 Schuß, für jede 6pfünder-Kanone 260 Schuß, für jede 12-pfünder-Kanone 225 Schuß, für jede Haubitze 175 Schuß. Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muß mindestens zur Hälfte fertig, zur Hälfte im Material verfügbar sein. Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus Tabelle 2 ersichtlich und im Material vorräthig zu halten. Die Arznei-, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingentes berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contrakte sicher gestellt sein. — 28) In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinkunft stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preußen oder Bayern anzuschließen. — 29) Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes ist er als Recrut

Digitized by Google

zu betrachten. Nächstdem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist. Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternoffizier, Unteroffizier und Gemeine 90, bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschießt. Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schießübung abgehalten hat. Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen und zwar nach Maßgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungsgeschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschoßarten zur Anwendung kommen müssen. Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann. Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen. — 30) Insofern der in §. 24 festgestellte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienste und im Gebrauche der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon, jährlich vereinigt und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehmen und daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige. — 31) Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Offizieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Offiziersaspiranten und Offizieren der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen. Zur Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere müssen nicht nur überall Bataillons-Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde. — 32) Auf eine

Digitized by Google

möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. — 33) Spätestens am 1. Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema, Ziffer 7, angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt. — 34) Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden. Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke spezielle Zusätze beizufügen. In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen eines Bundescontingents vor. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen.

V. Mobilmachung und Besetzung der Bundesfestungen. 35) Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Bundescontingentes, oder ob erforderlichenfalls auch das Ersatzcontingent zu stellen sei, sowie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen. — 36) Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirke im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein. Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen gebildet. Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen zum Abrücken bereit sein. — 37) Der Oberfeldherr und der Generallieutenant des Bundes werden nach §. 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber statt, wenn nur ein Theil des Bun-

Digitized by Google

desheeres aufgeboten wird. Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeecorps werden nach §. 68 ernannt und die Stäbe des Hauptquartieres, sowie der Armeecorps nach §. 81 und 74 gebildet. Die Eintheilung des Bundesheeres ist in §. 15 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird. In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehreren Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluß auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden. Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. — 38) Der bei jedem aufgestellten Bundescontingente sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer nach Anlage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnißnahme überschickt und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht. Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden 1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach Eintritt des Falles, 2) alle Vermißten, nach einem Zeitraume von vier Wochen, 3) alle im Hospital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden, 4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingentes übersteigen. — 39) Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältnisse von einem Drittel Procent der Matrikel, jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingentes auch nur nach Maßgabe der nach §. 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte sowohl an Mannschaft wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Rekruten, welche eine geeignete Ausbildung erhalten haben, können den abrückenden Truppen belassen werden, die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen. Sechs Wochen nach dem Aus-

Digitized by Google

rücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt und weiter mit diesen Nachsendungen nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen, werden die Marschbataillone und Marschschwadronen aufgelöst. — 40) Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuergewehre als erforderlich erachtet worden, ist §. 27 und in der Anlage Ziffer 6 angegeben. Von diesem Munitionsbedarf wird die Hälfte als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt, die andere Hälfte in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eine eigene Bespannung nicht gefordert. — 41) Von den auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist die Hälfte zu stehenden und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten und nach §. 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personale zu versehen. Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen. — 42) Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, daß bei jedem Armeecorps, außer demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigener Bespannung mitgeführt werden kann. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes 1000 Mann vier Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker kommen. Das nähere Detail der Verpflegung enthält das Bundesverpflegungsreglement. — 43) Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftsmäßigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können. Für den Feldpostdienst

Digitized by Google

ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen. Zu schleunigem Ersatze der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen. Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäckes, der Munition und des Pferdedepots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeecorps nachzuweisen. — 44) Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Anlage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben. Das Spezielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung, des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfnisse der Plätze ermittelten Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen.

VI. Oberfeldherr. 45) Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. — 46) In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. — 47) Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht. — 48) Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instruction; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. — 49) Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, ausführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan irgend Jemand vor der Ausführung mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will. — 50) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur

Digitized by Google

wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. — 51) Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutnant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück. — 52) Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt. — 53) Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellen der Feindseligkeiten Uebereinkünfte zu schließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können. — 54) Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. — 55) Zu den als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel und von jedem gemisch-

Digitized by Google

ten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. — 56) Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. — 57) Der Oberbefehlshaber hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps heraus zu ziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. — 58) Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfalsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Vorzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. — 59) Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen den Landescommissarien, lediglich zu überlassen. — 60) Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. — 61) Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. — 62) Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps

Digitized by Google

in höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. — 63) Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Offiziere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. — 64) Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps. Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen. — 65) Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten. — 66) Sowie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors aus dem Bundesheere dazu commandirt, einem Generalauditor von dem Staate des Oberfeldherrn, einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten Generalen ist einer von Oesterreich, einer von Preußen, einer von Bayern und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

Digitized by Google

VII. Corpscommandanten. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundesverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (68—75). — 68) Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente des Armeecorps bilden, genommen werden soll. — 69) Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesem, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt dem Corpscommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direkt darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps und Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. — 70) Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten. — 71) Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Material ebenso zu mustern, wie der Oberfeldherr. — 72) Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchuug und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat. — 73) Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen. — 74) Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes unter den Offizie-

Digitized by Google

ren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente ein Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente das Armeecorps bilden. — 75) Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen" der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. — 76) Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten der Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann. — 77) Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben und deshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die desfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. — 78) Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers. 79) Die Ge-

Digitized by Google

schäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen, 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst, 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres, die zweite 1) die Artilleriedirection, 2) die Geniedirection, 3) die Heerespolizei. — 80) Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der Generalgenie-, der Generalartillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtliche in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. — 81) Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genieweſens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen. — 82) Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellten Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. — 83) Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen. — 84) Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegungen nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören, von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber

Digitized by Google

werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich: 1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, 2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport, 3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w., 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem anderen Contingente des Bundesheeres gehören. — 85) Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, sowie die übrigen Chargen im Hauptquartier können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Verpflegung. 86) Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit. 87) Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corpsdivisionen und Brigaden und Regimenter zu. — 88) Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihres Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht sein, die Befugnisse in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. — 89) Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaats und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zuertheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen; dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsakten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der

Digitized by Google

Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden. — 90) Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhör unterliegen und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. — 91) Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, sowie auch alle fremde Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. — 92) Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionäre und Brigadiers zu vereinigen. — 93) Gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. — 94) Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. — 95) Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. — 96) Ebenso hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den

Digitized by Google

Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. — 97) Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavalleriecontingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Das Bundesheer vertheilt sich nach der Bundesmatrikel und den einzelnen Waffengattungen auf die einzelnen Bundesglieder also:

Armeekorps.	Bundesstaat.	Zu 1 % berechnet. Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Zusammen zu 1 %.	Zusammen zu 1½ %.
I. II. III.	Oesterreich	73,501	13,546	7,775	94,882	142,323
IV. V. VI.	Preußen	62,169	11,319	6,497	79,383	119,077
VII.	Bayern	27,595	5,086	2,919	35,600	53,400
VIII.	Württemberg	10,816	1,994	1,145	13,955	20,932
	Baden	7,751	1,429	820	10,000	15,000
	Hessen-Darmstadt	4,802	885	508	6,195	9,292
IX.	Sachsen	9,302	1,714	984	12,000	18,000
	Kurhessen	4,402	811	466	5,679	8,518
	Luxemburg	1,981	365	210	2,556	3,834
	Nassau	3,721	—	318	4,039	6,048
X.	Hannover	10,118	1,865	1,145	13,054	19,581
	Holstein und Lauenburg	2,791	514	295	3,600	5,400
	Braunschweig	1,625	299	172	2,096	3,144
	Mecklenburg-Schwerin	2,775	511	294	3,580	5,370
	Mecklenburg-Strelitz	588	71	59	718	1,077
	Oldenburg	2,621	—	179	2,800	4,200
	Lübeck	316	58	33	407	610
	Bremen	376	69	40	485	723
	Hamburg	1,007	185	106	1,298	1,948
Reserveinfanterie-Division.	Sachsen-Weimar	2,010	—	—	2,010	3,015
	Sachsen-Meiningen	1,150	—	—	1,150	1,725
	Sachsen-Altenburg	982	—	—	982	1,473
	Sachsen-Koburg-Gotha	1,116	—	—	1,116	1,674
	Anhalt	1,224	—	—	1,224	1,836
	Schwarzburg-Sondersh.	451	—	—	451	676
	Schwarzburg-Rudolstadt	539	—	—	539	808
	Liechtenstein	55	—	—	55	82
	Waldeck	519	—	—	519	778
	Reuß, ältere Linie	223	—	—	223	334
	Reuß, jüngere Linie	522	—	—	522	783
	Schaumburg-Lippe	240	—	—	240	360
	Lippe-Detmold	691	—	—	691	1,036
	Hessen-Homburg	200	—	—	200	300
	Frankfurt	693	—	—	693	1,039
	Zusammen	238,872	40,721	23,891	303,484	454,096

Digitized by Google

Die Erhöhung der Mannschaft von $1^1/_3$ auf $1^1/_2$ % der Bevölkerung der ersten Matrikel hat das alte Verhältniß insofern wieder hergestellt, als nach der Zählung von 1861 der deutsche Bund wirklich etwa 45,455,000 Einwohner zählte und daher 1% derselben 454,000 Mann ergeben würden. Da aber nicht alle Staaten gleichmäßig an Volkszahl zugenommen haben, so sind einige derselben durch diese Contingentserhöhung übermäßig belastet zu Gunsten Anderer. Nach der letzten Zählung hätte zu 1% zu stellen z. B. Preußen 141,390, Oesterreich 125,000, Bayern 46,890, Sachsen 22,250, Hannover 18,880, Württemberg 17,200, Baden 13,690, Kurhessen 7380, Hessen-Darmstadt 8560, Luxemburg 4150, Braunschweig 2540, Schwarzburg-Rudolstadt 719, Waldeck 750, Homburg 268, Hamburg 2300 u. s. w.

Nach den in der Bundestagssitzung vom 17. März 1860 (Separatprotokoll) vorgelegten Resultaten der letzten Bundesinspection von 1858 zählte die Bundesarmee an Feldtruppen 433,460 Streitbare mit 105,475 Pferden, wobei 11,433 Offiziere mit 17,671 Pferden, höhere Stäbe 1693 Personen mit 488 Pferden, $323^3/_4$ Infanteriebataillone mit 324,857 Streitbaren, $539^1/_2$ Schwadronen Reiterei mit 58,212 Streitbaren und 55,366 Pferden, $46^1/_2$ schwere und 62 leichte Fuß-, 48 reitende und 16 Raketen-Batterien mit 40,121 Streitbaren, 31,950 Pferden, 310 12pfündigen und 586 sechspfündigen Kanonen und 322 Haubitzen, zusammen 1218 Geschütze und 128 Raketen, 45 Compagnien Pionniere mit 8577 Streitbaren, sowie 63,058 Köpfe und 54,900 Pferde der Nichtstreitbaren. Zusammen also 496,518 Köpfe und 160,375 Pferde. Zu der Kriegsbesatzung, einschließlich der ganzen dafür bestimmten Reserveinfanteriedivision, zählten 73,265 Streitbare mit 3066 Pferden, wobei 1738 Offiziere mit 874 Pferden, 149 höhere Stäbe, $69^1/_2$ Infanteriebataillone mit 64,103 Streitbaren, 10 Schwadronen Reiterei mit 1842 Streitbaren und 1756 Pferden, 3 leichte Fußbatterien und 30 Compagnien mit 5946 Streitbaren, 431 Pferden, 18 sechspfündigen Kanonen und 6 Haubitzen, 8 Compagnien Pionniere mit 1210 Streitbaren, ferner 2089 Nichtstreitbare mit 860 Pferden, zusammen 75,354 Köpfe mit 3642 Pferden. Hierzu stellte Oesterreich 107 Bataillone Infanterie mit 121,812 Mann und 100 Schwadronen mit 18,014 Mann, im Ganzen 189,068 Mann und 49,983 Pferde und Preußen 115 Ba-

Digitized by Google

taillone mit 116,202 Mann und 130½ Schwadronen mit 20,528 Mann, im Ganzen 168,988 Mann und 50,813 Pferde.

Im Ganzen beträgt daher die Bundesarmee: 506,725 Streitbare mit 108,541 Pferden, wobei 13,171 Offiziere mit 18,545 Pferden, 1842 höhere Stäbe mit 488 Pferden, 393¼ Infanteriebataillone mit 388,960 Streitbaren, 549½ Schwadronen Reiterei mit 60,054 Streitbaren und 57,122 Pferden, 46½ schwere und 65 leichte Batterien, 48 reitende und 16 Raketenbatterien, mit 45,067 Streitbaren, 32,381 Pferden, 310 Zwölfpfünder-, 604 Sechspfünderkanonen, 328 Haubitzen und 128 Raketen der Feldartillerie, 53 Compagnien Pionniere mit 9787 Streitbaren, ferner 65,147 Köpfe Nichtstreitbare mit 55,760 Pferden, zusammen also 571,872 Köpfe mit 164,017 Pferden.

Die Ersatztruppen umfaßten 86,100 Köpfe mit 11,104 Pferden, wobei 2039 Offiziere mit 1334 Pferden, 3 höhere Stäbe, 68,272 Mann Infanterie, 8693 Reiter mit 6984 Pferden, 4773 Artilleristen mit 2386 Pferden, 2073 Pionniere und 2286 Köpfe Nichtstreitbare mit 400 Pferden.

Ein Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852 ordnete den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, in folgender Weise: Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nichtmilitärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens: 1) Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen. Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen. 2) Alle bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen. 3) Obgleich vor den

Digitized by Google

bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherheit dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine drängende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt, oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät und ihr Ziel verfehlen möchten. 4) Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen. 5) Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen. Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Militärbehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden. 6) Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere

Digitized by Google

Strafe nach sich ziehen würde, ist die zuständige Militärbehörde jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern. 7) Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden.

Eine allgemeine Cartellconvention wurde am 10. Februar 1831 beschlossen, am 18. Mai 1832 in einigen Punkten erläutert und ergänzt und am 2. Juli 1863 in einem Punkte abgeändert, nachdem schon am 29. April 1858 eine Erläuterung darüber gegeben war. Hiernach sind nun die Bestimmungen derselben folgende: 1) Alle von den Truppen eines Bundesstaats ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesglieds oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. — 2) Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staats oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niederen oder höheren Grads, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. — 3) Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartell besteht. — 4) Nur sol-

Digitized by Google

gende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) Wenn ein Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, entweder durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. Schulden oder eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. — 5) Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird. — 6) Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmeriecommando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er angehört, abgeliefert. — 7) Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist oder sich daselbst ansässig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. — 8) (Nach Beschluß vom 2. Juli 1863.) Für die durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten, weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde, ist keinerlei Vergütung zu gewähren. — 9) Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. C.-M., für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. C.-M., für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. C.-M. Obrigkeiten

Digitized by Google

(Gensdarmen, Polizeidiener, Militär- und Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, nach Erläuterung vom 17. Mai 1832), welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. — 10) Außer der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden. — 11) Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen. — 12) Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines anderen Bundesglieds, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. Eine Prämie wird aber nicht bezahlt. — 13) Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure und Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. — 14) Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines anderen Bundesstaats oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt. — 15) Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem anderen Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, ebenso bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären. — 16) Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in

Digitized by Google

das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. — 17) Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. — 18) Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres (später nach 5. October 1832) erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Anspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheimgefallen ist. — 19) Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Die während der Kaiserzeit bestandenen Reichsfestungen Kehl und Philippsburg waren an und für sich unbedeutend und in den französischen Kriegen zerstört worden. Um daher dem deutschen Bunde auf der Westseite, wo die kleineren Staaten die Last eigener Festungen nicht tragen konnten, mehr Sicherheit zu geben, wurde am 3. November 1815 im Pariser Frieden beschlossen, daß Mainz, Luxemburg und Landau zu Bundesfestungen gemacht werden sollten, das Besatzungsrecht zu Luxemburg aber Preußen und zu Landau Bayern zuzustehen habe. Für diese Festungen wurde ferner aus den französischen Contributionsgeldern die Summe von sechszig Millionen Franken be-

Digitized by Google

stimmt, wovon 20 Millionen Preußen zur Befestigung des Niederrheins, Bayern oder ein anderer Gränzstaat 13 Millionen für eine weitere Festung erhalten und 5 Millionen für die Vollendung der Werke zu Mainz verwendet werden sollten. Ueber die Ausführung der Befestigung der Westgränze sollten ferner nach einer Verabredung vom 21. November 1815 Oesterreich, Preußen und die betreffenden Staaten sich vereinigen. Auf den Wiener Ministerialconferenzen wurden dann am 23. Mai 1820 bezüglich der Uebernahme der genannten drei Festungen nähere Bestimmungen getroffen und solche am 5. October 1820 zum Bundesbeschlusse erhoben. Hiernach wurden diese Festungen förmlich übernommen, es sollten Vorkehrungen zur Herstellung und Vollendung derselben veranlaßt werden und es wurden die im Jahre 1818 über die Garnisonsrechte darin abgeschlossenen Verträge genehmigt. Endlich bestimmte der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 die weiteren Verhältnisse dieser Bundesfestungen, welche unmittelbar dem Bunde unterstellt wurden, obgleich vor Eintreten des Belagerungsstands Sold und Bekleidung nicht vom Bunde, sondern von den betreffenden Kriegsherren zu tragen sind.

Bezüglich der einzelnen Festungen wurden verschiedene Verträge abgeschlossen. Schon am 30. Juni 1816 wurde zwischen Oesterreich, Preußen und Hessen-Darmstadt bestimmt, daß Mainz mit Kastel und Kostheim zwar unter der Souverainität von Hessen stehen, bezüglich des Festungswesens aber als Bundesfestung direkt unter dem Bunde zu stehen habe. Ueber die eigentlichen Festungsverhältnisse wurde sodann am 10. August 1817 zu Karlsbad eine Militärconvention abgeschlossen, welche folgende Hauptpunkte feststellte. Die Besatzung soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer Truppen und aus einem Bataillon hessischer Truppen bestehen und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nur aus Theilen eines und desselben Heeres. Der Gouverneur und Kommandant wird von fünf zu fünf Jahren abwechselnd von Oesterreich und Preußen ernannt und zwar so, daß der Kommandant immer von demjenigen Theile gestellt wird, der die Gouverneurstelle gerade nicht besetzt. Die Artilleriedirektion wird von Oesterreich, die Geniedirektion von Preußen bestellt. Diese vier Chefs bilden den Gouvernementsrath. Nach ausführlicher Darlegung der Pflichten und Rechte der obersten Chefs wird bestimmt, daß die Truppenzahl im Frieden nicht ohne Noth über 7000

Digitized by Google

Mann Infanterie und 200 Pferden, in Kriegszeiten aber nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bestehen soll. Die Kriegsbesatzung wird zu je einem Drittheil von Oesterreich, Preußen und den Truppen anderer Kontingente gestellt.

Ueber Landau, das durch den Münchener Vertrag vom 11. April 1816 von Oesterreich an Bayern abgetreten wurde, jedoch mit dem Vorbehalte seiner Eigenschaft als Bundesfestung, traf der Bundesbeschluß vom 14. December 1830 die nöthigen Anordnungen. Hiernach steht diese Bundesfestung in Friedenszeiten unter dem Könige von Bayern, jedoch unbeschadet der Oberaufsicht des Bundes, und tritt erst bei Anordnung von Bundesvertheidigungsmaßregeln unmittelbar unter die spezielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weise wie Mainz und Luxemburg. Der Gouverneur oder Kommandant leistet dem Bunde den Eid, der Genie- und Artillerie-Direktor aber nicht. Die Rapporte des Gouverneurs werden dem Bunde nicht direkt, sondern durch die Bundestagsgesandtschaft übergeben. Die Bundesversammlung übt das Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus. Baden wurde endlich von der Pflicht, ein Drittheil der Kriegsbesatzung zu stellen, entbunden und sollte nur bis zur Verstärkung durch die vom Bunde dazu bestimmten Kontingente provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung stellen, jedoch nur auf Anweisung der Bundesversammlung, wie der nachträgliche Beschluß vom 17. März 1831 bestimmte.

Ueber Luxemburg hat der Frankfurter Vertrag vom 12. März 1817 die volle Souverainität an den König der Niederlande übertragen, letzterer hat aber das Recht, den Gouverneur und Kommandanten zu ernennen, an Preußen abgetreten. Die Besatzung soll zu drei Viertheilen von Preußen und zu einem Viertheil von den Niederlanden gestellt werden. Der oben erwähnte Bundesbeschluß vom 28. Juli übertrug auch die Besetzung der Artillerie- und Geniedirektion an Preußen. Endlich bestimmte ein Bundesbeschluß vom 13. Juni 1839, daß der Bund die Verpflichtung zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung und für die Kosten der Approvisionirung für den Fall der Belagerung habe.

Bezüglich dieser drei Bundesfestungen bestimmte sodann der Bundesbeschluß vom 3. März 1831 nicht blos die Stärke ihrer Kriegsbesatzung, sondern auch die einzelnen Abtheilungen der Reserve-Infanterie-

Digitized by Google

Division, welche jeder der Bundesfestungen zugetheilt werden sollten. Von letzteren wurden die Kontingente von Sachsen, Weimar und der sächsischen Herzogthümer, sowie von Anhalt und Hessen-Homburg für Mainz, jene von Waldeck und beider Lippe für Luxemburg und die Kontingente von beiden Schwarzburg, Hohenzollern und Reuß und von Liechtenstein für Landau bestimmt. Ueber die Verwendung des Frankfurter Kontingents hat der Oberfeldherr zu verfügen; sonst dient es auch zum Festungsdienste in Kriegszeiten.

Die Errichtung einer weiteren Festung am Oberrhein, wozu schon anfänglich Rastadt ausersehen war, verzögerte sich über zwanzig Jahre lang, indem man sich darüber nicht einigen konnte. Die im Jahre 1840 von Frankreich her drohende Kriegsgefahr brachte aber endlich die Sache in Gang und so wurde denn am 26. März 1841 beschlossen, daß Ulm und Rastadt befestigt werden sollten und zwar Ersteres als Hauptwaffenplatz und Letzteres als Verbindungs- und Gränzfestung und als Waffenplatz des achten Armeekorps. Für Ulm sollten nicht mehr als $17^1/_2$ Millionen, für Rastadt 10 Millionen Gulden verwendet werden und bestimmte man in erster Reihe dazu den noch von den französischen Contributionsgeldern vorhandenen Fonds von 9,376,816 fl. 11 Xr., während der Rest in zehn jährlichen Raten durch Matrikularbeiträge von den Bundesstaaten aufgebracht werden sollte, wie dies der ausführende Bundesbeschluß vom 11. August 1842 anordnete. Die für die Friedensbesatzung erforderlichen Unterbringungs- und Aufbewahrungsräume und sonst erforderlichen Gebäude sollten auf Kosten der betreffenden Kriegsherren, alle weiteren für die Kriegsbesatzung nöthigen Räume aber auf Bundeskosten erbaut und erhalten werden. Das Besatzungsrecht wurde so geordnet, daß die Friedensbesatzung von Ulm von bayerischen und württembergischen Truppen und 300 österreichischen Artilleristen, die Kriegsbesatzung aber zu je einem Dritttheile aus Bayern, Württembergern und Oesterreichern zu bestehen hat. Der Gouverneur wird von Württemberg, der Kommandant von Bayern und der Geniedirektor abwechselnd alle 5 Jahre von Bayern und Württemberg, der Artilleriedirektor aber von Oesterreich ernannt. In Rastadt sollte die Friedensbesatzung von Baden gestellt werden, wozu Oesterreich Sappeurs und Mineurs zu liefern habe, die Kriegsbesatzung aber zu zwei Dritttheilen aus badischen und zu einem Dritttheile aus österreichischen Truppen bestehen und Baden den Gouverneur und Kommandan-

Digitized by Google

ten, Oesterreich den Geniedirektor ernennen. Die größere Ausdehnung der Werke von Rastadt und die Vorgänge im Jahre 1849 haben bezüglich der Besatzung von Rastadt zu einer Aenderung der betreffenden Bestimmungen geführt, indem nach einem neueren Uebereinkommen und Bundesbeschluß vom 4. August 1859 auch Oesterreich und Preußen einen Theil der Besatzung übernommen haben. Hiernach stellen zur Friedensbesatzung Baden 400 Mann Infanterie, 150 M. Kavallerie und 450 M. Artillerie, Oesterreich 2600 M. Infanterie, 200 M. Artillerie und 200 M. Genietruppen und Preußen 2000 M. Infanterie. Zur Kriegsbesatzung stellen Oesterreich und Preußen das Doppelte und Baden 1600 M. Infanterie, 150 M. Kavallerie und 850 M. Artillerie. Im Jahre 1853 wurde von der Militärcommission der Entwurf eines Bundesfestungsreglements mit Rayonregulativ festgestellt, der in provisorischer Weise für Ulm und Rastadt im Jahre 1860 eingeführt wurde, bis das allgemeine Festungsreglement vollendet und in Wirksamkeit getreten ist. Am 27. Juni 1861 wurden die bestandenen zwölf Festungsfonds in je einen für jede Festung vermindert.

Für die Bundesfestungen wurden in den letzten Jahren sehr bedeutende Verwendungen gemacht und namentlich für bombenfeste Proviantmagazine gesorgt, für welche letztere allein in den Jahren 1860—63 über eine Million Gulden verausgabt wurde. Aber auch sonst wurde Mancherlei für diese Festungen gethan. Es wurde am 12. November 1835 und wiederholt am 17. Januar 1861 bestimmt, daß die Aufstellung von fremden Consuln darin unzulässig sei, am 19. October 1835 die Bedingungen festgestellt, unter welchen durch Bundesfestungen Eisenbahnen geführt werden dürfen, und am 24. Mai 1855 ähnliche Bestimmungen für die Telegraphenleitungen getroffen. Bezüglich der allgemeinen militärischen Verhältnisse wurde endlich am 16. Mai 1839 angeordnet, daß der Bundesversammlung zum Behufe der Unterstützung der Militärcommission alle darauf bezüglichen Vorschriften, Standeslisten u. dgl. eingereicht werden sollten.

Digitized by Google

V.

Das Bundesfinanzwesen.

Der deutsche Bund hat keine eigenen direkten Einnahmen, sondern den Bedarf seiner Geldmittel müssen ihm die einzelnen Staaten nach dem Verhältnisse ihrer Einwohnerzahl liefern. Die Bundesversammlung hat die Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben festzustellen, das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Bundesgliedern beizutragen ist, festzusetzen und diese Beiträge aufzulegen, zu erheben und zu verwenden.

Die Bundesversammlung bestellte zur Ueberwachung der betreffenden Bundeskassen eine Rechnungscommission aus drei Bundestagsgesandten und diese hat die Grundsätze für das Bundeskassen- und Rechnungswesen zuerst am 21. Juni 1827, dann am 14. October 1830 und 27. Januar 1831 festgestellt, der Bundestag aber am 27. August 1863 eine ganz neue Instruction für die Beamten der Bundeskassenverwaltung zum Beschluß erhoben.

Es bestehen ordnungsmäßig zwei besondere Kassen, die Bundesmatricularkasse und die Bundeskanzlei, letztere für die Kosten der Bundeskanzlei, erstere für die übrigen, vom Bunde zu bestreitenden Ausgaben. Sollte es erforderlich werden, außer den genannten beiden Kassen noch besondere Nebenkassen am Sitze der Bundesversammlung zu bilden, wie dies dermalen bei dem in abgesonderter Verwaltung stehenden Fond zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde der Fall ist, so liegt den Kassenbeamten auch die Besorgung der hiermit verbundenen Geschäfte ob. Unter diesen Kassen stehen die Festungs-

Digitized by Google

kassen in den einzelnen Bundesfestungen und wird für den Fall eines Bundeskriegs eine besondere Bundeskriegskasse errichtet. Für das Kassenwesen ist ein Bundeskassier und ein Bundeskassenkontrolleur angestellt, die vom Präsidium für den Bund in Eid und Pflicht genommen werden. In jeder Bundesfestung besteht eine Festungskasse.

Die für die Bundesausgaben nothwendigen Geldmittel werden durch Matricularbeiträge erhoben. Für die Kosten der Bundeskanzlei wird die Umlage nach einem Simplum von 2000 Gulden von jeder der siebenzehn Stimmen des engeren Raths bemessen, so daß jede solche Umlage im Ganzen 34,000 Gulden erträgt, und es wird ein solches Simplum so oft eingefordert, als es nothwendig erscheint. Die Theilnehmer einer solchen Stimme haben sich über die Vertheilung der 2000 fl. unter sich zu verständigen. Alle anderen Matricularbeiträge werden nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesglieder bemessen, wie solche die Bundesmatrikel nach der anfänglichen Einwohnerzahl bei der Aufstellung der ersten Matrikel festgestellt hatte. Diese Einzahlungen werden durch Vermittelung der Bundestagsgesandtschaften bewirkt. Auch hier ist ein Simplum von 30,000 Gulden festgesetzt, welches so oft und manchmal auch mehrmals zugleich erhoben wird, als der Bundesbedarf verlangt. Es kommt davon etwa ein Gulden auf tausend Seelen der Bevölkerung. Die noch jetzt geltende siebente Bundesmatrikel vom 14. April 1842, welche wegen der Abtretung beider Hohenzollern an Preußen, das die Beträge fortentrichtet, und der Vereinigung der drei Anhalt keine Aenderung mehr erfahren hat, ist folgende:

Oesterreich	9,482,227	Einwohner.
Preußen	7,948,439	„
Sachsen	1,200,000	„
Bayern	3,560,000	„
Hannover	1,305,351	„
Württemberg	1,395,462	„
Baden	1,000,000	„
Kurhessen	567,868	„
Hessen-Darmstadt	619,500	„
Holstein und Lauenburg	360,000	„

Digitized by Google

Luxemburg und Limburg	253,583	Einwohner.
Braunschweig	209,600	„
Mecklenburg-Schwerin	358,000	„
Nassau	302,769	„
Sachsen-Weimar	201,000	„
Sachsen-Meiningen	115,000	„
Sachsen-Altenburg	98,000	„
Sachsen-Koburg	111,600	„
Mecklenburg-Strelitz	71,760	„
Oldenburg	220,718	„
Anhalt-Dessau	51,947	„
Anhalt-Bernburg	37,046	„
Anhalt-Köthen	32,454	„
Schwarzburg-Sondershausen	45,117	„
Schwarzburg-Rudolstadt	53,937	„
Hohenzollern-Hechingen	14,500	„
Liechtenstein	5,546	„
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	„
Waldeck	51,877	„
Reuß, ältere Linie	22,255	„
Reuß, jüngere Linie	52,205	„
Schaumburg-Lippe	21,000	„
Lippe-Detmold	72,062	„
Hessen-Homburg	20,000	„
Lübeck	40,650	„
Frankfurt	47,850	„
Bremen	48,500	„
Hamburg	129,800	„

Diese Matrikel ergibt nur eine Gesammtbevölkerung von 30,164,392 Personen; seither ist aber die Bevölkerungszahl nicht nur sehr gewachsen, sondern das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander hat auch sich so geändert, daß bei allen erheblichen Umlagen die Matrikel die größten Ungerechtigkeiten herbeiführt, denn es hat sich die Volkszahl z. B. von Oesterreich nur von 9,482,000 auf 13,000,000 vermehrt, jene von Preußen dagegen von 7,999,000 auf 14,139,000, was in manchen kleinern Ländern ebenso grell hervortritt. Eine Berichtigung dieser Matrikel wurde schon öfters beantragt, ist aber bis

Digitized by Google

daher noch nicht beliebt worden, da es in offizieller Weise das Uebergewicht und den ersten Rang im Bunde Preußen zutheilen würde.

Die erwähnten Matricularumlagen betrugen in der letzten Zeit jährlich etwa 34,000 Gulden für die Bundeskanzleikasse und 60,000 Gulden für die Centralverwaltung, da letztere namentlich viel für Pensionen u. dergl. zu bezahlen hatte.

Digitized by Google

C.

Territorial-Staatsrecht.

I.

Einleitung.

Alle Rechtsgrundsätze, welche das Verhältniß zwischen den Regierungen der Einzelstaaten zu den Unterthanen betreffen und regeln, bilden das innere oder Territorialstaatsrecht und da vermöge der Souverainität der Bundesglieder diese Verhältnisse in jedem Bundesstaate anders gestaltet sein können, so gäbe es eigentlich so viele besondere Territorialstaatsrechte, als es souveraine Bundesländer gibt. Da jedoch während der langen Dauer des Reichs unter dem Einflusse desselben sich längst über ganz Deutschland ähnliche oder gleiche Rechtsanschauungen gebildet hatten und auch die staatsrechtlichen Verhältnisse sich dem Gesammtcharakter des Volks mehr anpaßten, in neuerer Zeit aber die deutsche Bundesverfassung noch weit mehr gleichartige Grundsätze und Einrichtungen hervorrief, so sind diese Verschiedenheiten von Land zu Land nach und nach weiter aufgehoben worden, so daß sie sich nur noch in einzelnen Dingen zeigen und die Wissenschaft aus den verschiedenen Territorialstaatsrechten ganz wohl eine Einheit bilden darf, wobei der einzelnen Abweichungen nur nebenbei gedacht wird, da auch diese mit der Zeit fallen werden, zumal ja in ganz Deutschland jetzt nach größerer Einheit der ganzen Gesetzgebung gestrebt wird und die bisherige Verschiedenheit vor den dringenden Anforderungen des riesenmäßig gesteigerten Verkehrs nicht mehr fortbestehen kann.

Die allgemeineren Quellen des Territorialstaatsrechts bilden, außer den alten Reichsgesetzen und der Rheinbundsakte,

Digitized by Google

insofern einzelne Theile derselben noch heute wirksam sind, die Grundgesetze des deutschen Bundes und jene besonderen Landesgesetze, welche zur Ausführung der Bundesgesetze erlassen und vom Bunde als allgemein giltige Norm anerkannt sind, wie die bayerische Declaration vom 19. März 1807 und die darauf folgende Declaration vom 25. Mai 1807 über die Verhältnisse der Mediatisirten. Die besonderen Quellen bestehen in den Landesgesetzen staatsrechtlichen Inhalts und besonders in den verschiedenen Verfassungsurkunden oder Constitutionen, wie solche in den einzelnen Bundesstaaten bestehen und das besondere Staatsrecht der einzelnen Länder darstellen. Diese gegenwärtig in Geltung befindlichen Verfassungen sind folgende:

1. Oesterreich: die kaiserlichen Patente vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 mit den dazu gehörigen Ausführungen.
2. Preußen: Verfassung vom 31. Januar 1850.
3. Bayern: Verfassung vom 26. Mai 1818.
4. Sachsen: Verfassung vom 4. September 1831.
5. Hannover: Verfassung vom 6. August 1840, modificirt durch Gesetz vom 5. September 1848.
6. Württemberg: Verfassung vom 25. Sept. 1819.
7. Baden: Verfassung vom 22. August 1818.
8. Kurhessen: Verfassung vom 5. Januar 1831 (in theilweiser Abänderung begriffen).
9. Hessen-Darmstadt: Verfassung vom 17. Dec. 1820.
10. Holstein und Lauenburg: (nach Aufhebung der früheren Provinzialverfassung in unrechtmäßiger Weise von Dänemark am 25. Sept. 1859 und 30. März 1863 verändert und die Verhandlungen darüber in der Schwebe.)
11. Luxemburg: Verfassung vom 27. November 1856.
12. Sachsen-Weimar: Verfassung vom 15. October 1850.
13. Sachsen-Meiningen: Verfassung vom 23. Aug. 1829.
14. Sachsen-Koburg-Gotha: Verfassung vom 3. Mai 1852.
15. Sachsen-Altenburg: Verfassung vom 29. April 1831.
16. Braunschweig: Verfassung vom 12. October 1832.
17. Nassau: Verfassung vom 2. September 1814.

Digitized by Google

18. Mecklenburg-Schwerin-Strelitz: Erbvergleich vom 18. April 1755 mit Nachtrag vom 28. Nov. 1817.
19. Oldenburg: Verfassung vom 22. November 1852.
20. Anhalt: (noch nicht geordnet, seit der Vereinigung der drei Herzogthümer.)
21. Schwarzburg-Sondershausen: Verfassung vom 7. Juli 1857.
22. Schwarzburg-Rudolstadt: Verfassung vom 21. März 1854.
23. Liechtenstein: Verfassung vom 9. November 1818.
24. Reuß, ältere Linie: Die alte landständische Verfassung von 1668 und 1690.
25. Reuß, jüngere Linie: Verfassung vom 14. April 1852.
26. Schaumburg-Lippe: Verfassung vom 15. Januar 1816.
27. Lippe-Detmold: Verfassung vom 6. Juli 1836.
28. Waldeck: Verfassung vom 17. August 1852.
29. Hessen-Homburg: Gesetz vom 20. April 1852, welches eine Mitwirkung der Bezirksräthe bei der Gesetzgebung und für das Staatsbudget regelt.
30. Frankfurt: Constitutionsergänzungsakte v. 18. Juli 1816 und organische Gesetze vom 12. Sept. 1853, 22. December 1854 und 6. Februar 1855.
31. Lübeck: Verfassung vom 29. December 1851.
32. Bremen: Verfassung vom 21. Februar 1854.
33. Hamburg: Verfassung von 1814.

Zu verschiedenen dieser Verfassungen sind Wahlordnungen und nachträgliche Gesetze gekommen, wodurch Einiges wieder daran umgeändert wurde.

Außerdem gehören zu den Quellen des Territorialstaatsrechts die verschiedenen Hausgesetze und Familienverträge der regierenden Fürstenfamilien, die zwar größtentheils in neuerer Zeit abgeschlossen wurden, aber meistens auf früheren Verträgen und Hausgesetzen begründet sind.

Die Verfassung jedes Einzelnstaats ist der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subjekt der höchsten Gewalt im Staat und über die Ausübung dieser Staatsgewalt und daher kann auch kein

Digitized by Google

Staat ganz ohne Verfassung sein, weil es sonst an solchen leitenden Normen fehlte, obgleich es nicht gerade geschriebene Verfassungen zu sein brauchen. Von der Verfassung selbst hängt überhaupt die Beherrschungs- und Regierungsform ab und der Unterschied zwischen beiden letzteren ist um so mehr zu beachten, als dadurch sehr wesentlich der Erfolg des gesammten Staatslebens bedingt wird. In Bezug auf die Beherrschungsform zerfallen die deutschen Bundesstaaten in Monarchien und Republiken, welche letztere aber blos die Gebiete der freien Städte umfassen, die deshalb in ihrer republikanischen Form und Selbstständigkeit belassen wurden, weil sich theils die Fürsten über ihre Zutheilung nicht einigen konnten, was namentlich bei Frankfurt der Fall war, theils weil die Erhaltung des in den sogenannten Hansestädten vorhandenen großartigen Welthandels und der Seeschifffahrt die Beibehaltung ihrer Unabhängigkeit und Selbstbeherrschung für nothwendig erkennen ließ. Es ist jedoch durch die Bundesakte gesorgt worden, daß auch die republikanische Form dieser freien Städte nicht zu sehr in Gegensatz zu den Monarchien gebracht wurde.

Eine Repräsentativverfassung war in Deutschland von jeher Rechtens gewesen und wo sie unterdrückt worden war, geschah es blos durch einseitige Gewalt, ohne daß jedoch die ganze Form dadurch zerstört worden wäre. In früherer Zeit bestand diese Repräsentation blos in der politischen Berechtigung gewisser Stände, wodurch die Monarchie eingeschränkt wurde; nach und nach erwarben aber auch die übrigen Stände durch die Anstrengungen der Gewerbe und des Handels hieran Antheil und so entstand die Repräsentation des gesammten Volks. Letztere wurde dann auch durch die Bundesverfassung förmlich anerkannt, indem dieselbe vorschrieb (Art. 13), daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde.

Eine genaue Bestimmung, was unter solcher landständischen Verfassung zu verstehen sei, war damals nicht gegeben worden, weil schon anfangs die Ansichten und der Willen der größeren deutschen Regenten nicht übereinstimmten. Das in den Zeiten der Noth gegebene Versprechen wollte man nicht offen zurücknehmen, die schon gegebenen Verfassungen konnten ohne größere Gefahr nicht wohl rückgängig gemacht werden und so blieb dieser Artikel von Bundeswegen unausgeführt und erhielt nur in sofern Berücksichtigung, als der Bundestag verschiedene einschränkende Bestimmungen bezüglich der bestehenden Verfassungen

Digitized by Google

gab. Man unterschied anfangs die deutschen Monarchien in absolute und constitutionelle Monarchien, von welchen die ersteren, wie Oesterreich und Preußen, gar keine Landstände und Gesammt-Verfassungen, wohl aber Provinzialstände besaßen, die für manche innere Landesgegenstände das Recht des Beiraths und der Zustimmung ausübten, während man unter einer constitutionellen Monarchie im Allgemeinen eine Monarchie mit einer Verfassung begriff. Es ist jedoch bezüglich der letzteren eine erhebliche Unterscheidung zu machen je nach der Art und Beschaffenheit dieser Verfassung und Volksvertretung, denn es gibt in dieser Hinsicht dreierlei Arten: landständische, repräsentative und parlamentarische Monarchien. Die ersteren sind solche mit einer Regierungsform, welche noch die aus früherer Zeit stammende landständische Verfassung erhalten hat, wie in Mecklenburg, wobei die Vertretung wohl das ganze Land, aber nicht alle Stände und Klassen umfaßt. Die zweiten haben eine Vertretung des gesammten Volks, welche jedoch nicht die Gewalt mit dem Regenten theilt, sondern ihn nur in Ausübung gewisser Rechte beschränkt, so daß der Schwerpunkt der Regierung bei dem Regenten verbleibt. Die dritten endlich sind solche Monarchien, wo der Schwerpunkt der Regierung eigentlich in der Volksvertretung liegt, wenn gleich dem Namen und der Form nach und bezüglich der Vertretung nach außen der Monarch als im Vollbesitze der höchsten Staatsgewalt befindlich erscheint. Von diesen drei Regierungsformen sind zur Zeit nur die beiden ersteren in Deutschland vorhanden, indem die Bundesverfassung die letztere prinzipiell ausschloß. Das Streben der Zeit geht dahin, an die Stelle der ersteren allgemein die zweite zu setzen; die dritte Form, welche darnach ringt, sich in den größeren Staaten nach und nach geltend zu machen, scheint mit den kleineren Staaten nicht wohl vereinbar zu sein und dürfte daher die Entwickelung in Deutschland mit der Zeit dahin führen, daß das parlamentarische System immer mehr zur Geltung gelangt, damit aber auch nach und nach die kleineren Staaten in den größeren aufgehen.

In anderer Hinsicht sind die Regenten noch beschränkt durch die verfassungsmäßige Stellung und Organisation der Gemeinden und durch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte.

In Bezug auf das Verfassungsrecht sind folgende drei Hauptfaktoren zu unterscheiden: 1) Staatsoberhaupt oder Subjekt der

Staatsgewalt, 2) Volk, Unterthanen oder Staatsbürger, theils in ihrer Stellung als Einzelne, theils als Klassen, Stände oder nach der Gemeindeorganisation, und 3) die Vertretung des Volks oder einzelner Stände (Landesvertretung, Landstände), deren gegenseitige Stellung, Rechte und Pflichten durch die Verfassung geordnet und näher bestimmt sind. In anderer Beziehung erstrecken sich endlich auch die Verfassungsbestimmungen auf das Staatsgebiet, auf welchem die Verfassung wirksam ist, und die Staatsdiener oder Beamten, durch welche die Regierung wirksam wird. Das Verhältniß des Staats zur Kirche wird endlich ebenfalls besonders betrachtet, gehört aber schon zum Oberaufsichtsrecht des Staats überhaupt.

Die Verfassungen Deutschlands haben einen verschiedenen Ursprung, denn sie beruhen entweder auf Herkommen, oder auf Vertrag, oder auf Verleihung durch den Regenten vermittelst eines Gesetzes oder Privilegiums. Die ersteren nennt man vertragsmäßige oder vereinbarte (pactirte), da ihnen ein wirklicher oder stillschweigender Vertrag zu Grunde liegt, die letzteren octroyirte. An und für sich macht die Art und Weise dieser Entstehung für die Gültigkeit nichts aus, denn wenn nur der Regent zu der Verleihung berechtigt war, so ist auch das Verliehene rechtsgültig, wie ja auch eine vereinbarte Verfassung erst dann Rechtsbeständigkeit erhält, wenn der Regent als Träger der Staatsgewalt sie sanctionirt und publicirt hat. Jedoch kommt ein anderer Punkt hier in Frage. Es bestimmt nämlich die Wiener Schlußacte (Art. 56), daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können; da nun aber kein civilisirter Staat gedacht werden kann, dessen innere Rechtsverhältnisse nicht auf eine verfassungsmäßige Weise geordnet sind, so ist diese Bestimmung um so mehr auch auf die octroyirten Verfassungen anwendbar, als dieselbe Schlußakte (Art. 55) weiter sagt, daß die Herstellung der vom Bunde gebotenen Verfassung mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen sei. Hiernach kann also ein Regent einseitig eine Verfassung nur insoweit octroyiren, als er nach bisherigem Herkommen das Recht dazu hatte und nicht blos die bestehenden Verhältnisse nur mit Zustimmung der Berechtigten abänderte, sondern auch die Verfassung den allgemeinen Anforderungen der Zeit anpaßte. Die

Digitized by Google

Bundesgesetzgebung hat daher mit Recht gar keinen Unterschied zwischen vereinbarten und octroyirten Verfassungen gemacht.

Was die *Gültigkeit* einer Verfassung betrifft, so kann hier von einer materiellen und formellen Ungültigkeit die Rede sein. Formelle Ungültigkeit wird bedingt durch die Nichtbeachtung der vorerwähnten Vorschriften, ferner wenn die Zustimmung eines berechtigten Theils fehlt oder auch nur durch Zwang, Betrug oder Irrthum erlangt wurde, welch' letzterer Grund aber nur für die nächste Zeit nach Einführung der Verfassung Geltung haben kann. Bezüglich des Regenten muß einfach dessen Zustimmung ausreichen und jene der Agnaten durchaus unmaßgebend sein, da es nur auf die gegenwärtigen Träger der Staatsgewalt ankommt und das Recht eines Agnaten in Bezug auf die Staatsgewalt erst dann zur Erscheinung gelangt, wenn er durch die Erbfolge dieselbe übertragen erhält. Vorher ihre Zustimmung zu verlangen, ist um so ungeeigneter, da die betreffenden Personen wahrscheinlich gar nie in den Fall der Erbnachfolge gelangen und daher ein auch nicht einmal in Zukunft Berechtigter ein ganzes Verfassungsrecht beeinträchtigen und vernichten könnte. Nur insofern könnte das Zustimmungsrecht der Agnaten in Frage kommen, wenn die Erbfolgeordnung geändert oder über den Besitz der Hausgüter oder freiwillige Länderabtretungen verfügt werden sollte, weil ihre desfallsigen Ansprüche auf privatrechtlichem Titel beruhen, was bezüglich des Verfassungswesens durchaus nicht sein kann. Materiell ungültig kann eine Verfassung sein, wenn ihr ganzes Wesen und ihre gesammte Grundlage den Grundbestimmungen der Bundesverfassung widerspräche und namentlich dazu die in der Verfassung gegebenen Vorschriften über deren Abänderung fehlten, was aber kaum irgendwo geschehen könnte. Ebenso wird der andere Grund, daß das Ungültige vom Gültigen nicht wohl zu trennen sei, daher eine ganze Verfassung dadurch ungültig werde, als gänzlich unstichhaltig anzuerkennen sein, da wohl in keinem solcher Fälle die betreffende Verfassung den Weg nicht in sich selbst zeigt, wie das anerkannt Ungültige auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden könne, und nur auf diese Weise die klare Bestimmung der Bundesverfassung nicht verletzt wird.

In neuerer Zeit hat man nach dem französischen Vorgange zur Entwerfung von Verfassungen sogenannte *constituirende Versammlungen* berufen, welche einzig zu dem Zwecke erwählt werden

Digitized by Google

und zusammentreten, um das Verfassungswerk zu entwerfen. Solche Versammlungen beruhen auf demjenigen Principe, welches dem Volke selbst die Initiative verleiht und die Absicht in sich trägt, einen Verfassungsentwurf zu liefern, der den Bedürfnissen und dem Charakter des Volks entspricht. Solche constituirende Versammlungen, die entweder auf Beschluß der bisherigen verfassungsmäßigen Factoren oder da, wo noch keine Volksrepräsentation besteht, berufen werden, können von zweierlei Art sein und entweder die Verfassung endgültig feststellen, so daß sie durch ihren Beschluß sofort in Wirksamkeit tritt, oder blos die Volksinitiative darstellen, um sich dann über Annahme und Einführung des Verfassungswerks mit dem Träger der Staatsgewalt zu vereinbaren, dessen Sanction erst die Einführung bedingt. Die erstere Art paßt nur für Republiken, wo die Gesammtheit des Volks im Besitze der Souverainität ist und diese Gesammtheit also auch endgültig beschließen kann, was entweder dadurch geschieht, daß das Volk der Versammlung selbst die endgültige Beschlußfassung überträgt oder sich die allgemeine Abstimmung vorbehält; letztere Art ist dagegen die einzige in Monarchien anwendbare und zulässige, da sonst das wesentlichste Souverainitätsrecht des Regenten wenigstens momentan aufgehoben würde.

Endlich unterscheidet man zwischen provisorischen und definitiven Verfassungsgesetzen. Erstere finden ihre Bestimmung zunächst da, wo noch keine derartige Verfassung gegeben ist und in provisorischer Weise eine solche erlassen wird, damit auf dem darin bezeichneten Wege die definitiven Verfassungsgesetze geschaffen und berathen werden können; dann aber auch, wenn im Drange der Zeit rasch neue Bestimmungen über verfassungsmäßige Verhältnisse gegeben werden müssen, ohne daß die regelmäßige Thätigkeit der verfassungsmäßigen Factoren abgewartet werden kann. Allein alle solche provisorischen Verfassungsgesetze setzen unbedingt voraus, daß so bald als möglich ein definitives Gesetz an deren Stelle trete. Insofern jedes provisorische Verfassungsgesetz an den Bestimmungen der bestehenden Verfassung ändert, können allerdings auch Bestimmungen definitiver Verfassungen in provisorischer Weise abgeändert oder aufgehoben werden, wenn der Drang der Zeit es verlangt, aber auch nur unter der Bedingung, daß an die Stelle dieses provisorischen wieder ein definitives tritt. Bis dahin bleibt das provisorische Gesetz in Kraft und ist über das definitive in verfassungs-

Digitized by Google

mäßiger Weise zu beschließen, selbst wenn dieser Beschluß nichts anderes erzielte als die Aufhebung des provisorischen und die Rückkehr zu dem früher bestandenen definitiven.

Wie schon zur Zeit des Reichs Verfassungsgesetze nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden konnten, ist dies auch heute noch der Fall, indem die Schlußakte dies klar ausspricht. Eine einseitige Aufhebung einer Verfassung, mag sie durch Gründe des öffentlichen Wohls oder sonst gerechtfertigt werden wollen, ist immer ein verächtlicher Gewaltstreich, welcher dem offenbaren Landesfriedensbruch gleichkommt und in dem Falle, daß durch den Bund keine gründliche Abhilfe zu beschaffen ist, dem verletzten Theile Anspruch auf das Nothrecht gibt, insoweit dasselbe nur irgendwie zulässig ist. Zweifel sind nur darüber aufgetaucht, was *in anerkannter Wirksamkeit bestehende* landständische Verfassungen seien. Rein lächerlich wäre es zu behaupten, daß als solche Verfassungen blos jene zu betrachten seien, die zur Zeit des Abschlusses der Wiener Schlußakte schon bestanden haben, denn diese Schlußakte schrieb in einem vorhergehenden Artikel erst die Herstellung solcher Verfassungen vor und indem sie erst hintennach von der Art der Abänderung spricht, umfaßt sie also alle, schon früher bestandenen und erst zu errichtenden Verfassungswerke. Von einer Anerkennung der Bundesversammlung kann ebenso wenig die Rede sein, da diese nirgends erforderlich gemacht wurde und eine Verfassung an und für sich weder gültig noch ungültig machen kann. Daher sind darunter alle Verfassungen verstanden, die in rechtlicher Weise entstanden, in praktische Wirksamkeit gelangt sind und daher die allseitige Anerkennung der zu Verfassungsgesetzen berechtigten Factoren erlangt haben. Ferner hat aber auch dieser Artikel vorzugsweise die Stetigkeit des Fortbestands der Verfassungen sichern und alle Streitigkeiten beseitigen wollen, wie denn auch die meisten Landesverfassungen noch weitere erschwerende Formen für Verfassungsänderungen aufstellen und dafür theils eine größere Majorität oder gar Einstimmigkeit, theils sogar zwei besondere Abstimmungen entweder auf demselben Landtage oder auf zwei auf einander folgenden verlangen.

Während in dieser Weise dafür gesorgt werden sollte, daß nicht der in einem Staate gebildete verfassungsmäßige Rechtszustand, von welchem nicht blos Recht und Freiheit, sondern auch alle materiellen und geistigen Interessen bedingt werden, zu häufig, rasch und in unüber-

Digitized by Google

legter Weise geändert werde, war es auch nothwendig, auf Mittel zu sinnen, welche die Verfassung auch gegen einseitige Verletzung und Aufhebung oder gewaltsamen Umsturz sichern, und zwar mußten solche nach zwei Seiten hin gerichtet werden, nämlich gegenüber dem Regenten und den von ihm zu den Regierungshandlungen verwendeten Beamten und gegenüber dem Volke selbst, also gegenüber von beiden betheiligten Factoren. Dabei ist es aber bezeichnend, daß sie zumeist nur gegen den ersten Theil gerichtet sind, was seinen Grund vorzugsweise darin hat, daß durch die Verfassung die bisherigen Rechte dieses Theils zu Gunsten des anderen Theils beschränkt werden und daher die Befürchtung, daß derselbe die abgetretenen oder ihm entzogenen Rechte wieder zu gewinnen suchen könne, viel näher liegt als jene, daß das Volk die seine gewonnenen Rechte sichernde Verfassung umstürzen werde, zumal ihm ja damit das Hauptbollwerk dafür verloren ginge. Diese Garantien können nun von sehr verschiedener Art sein und zwar in den allgemeinen Verhältnissen oder in besonderer Fürsorge innerhalb und außerhalb der Verfassung selbst liegen. Gewiß beruht die beste Garantie in der Tüchtigkeit der Verfassung selbst, indem sie vollkommen den Zuständen und Interessen des Volks entspricht, in der tüchtigen Bildung, Aufklärung und dem Rechtssinne des Volks, der Selbstständigkeit der Gemeinden und der Gerichte und in der mäßigen und besonnenen Handhabung der durch die Verfassung dargebotenen Rechte; auch bietet obige Erschwerung der Verfassungsänderungen eine ziemlich weitreichende Garantie, so lange nämlich nicht der eine Theil zu gewaltsamen Maßregeln zu greifen entschlossen ist. Allein die zahlreichen Beispiele aus allen Zeiten, daß am Ende auch diese Garantien nicht viel helfen, wenn einmal auf Seiten des Regenten der Entschluß zu einseitiger Verletzung oder Aufhebung der Verfassung entstehen sollte, machten es nothwendig, zu noch stärkeren Garantien zu greifen, wie solche gewöhnlich am Schlusse der Verfassungen aufgeführt sind. Zu diesen Garantien gehören die Beeidigung auf die Verfassung, die Verantwortlichkeit der Minister und das Recht der Ministeranklage, die Bestellung landständischer Ausschüsse und das für gewisse Fälle gestattete Selbstversammlungsrecht der Landstände, die Bestellung des Staatsgerichtshofs oder die Berufung auf das Bundesschiedsgericht und die Garantie durch den Bundestag.

In erster Reihe steht hier der Eid auf die Verfassung,

Digitized by Google

welchen, nach früheren Vorgängen, der Regent beim Thronantritt zu schwören hat und der, nach den meisten Verfassungen, der Huldigung vorausgehen muß. Diese Huldigung wird dann gleichsam die Vorbedingung, wenn auch nicht des Antritts der Kronrechte, sondern des Gehorsams der Unterthanen. Uebrigens bringt auch ohne diesen besonderen Eid schon die Uebernahme der Regierung die Verpflichtung mit sich, die Rechte und Freiheiten des Volks zu schützen, da diese Verpflichtung im Wesen der Staatsgewalt überhaupt liegt, die ein Fürst nicht antreten und umgestalten kann, wie er will, sondern die er anzutreten und zu übernehmen hat, wie sie besteht. Eine weitere Garantie wird in der Beeidigung der Staatsdiener auf die Verfassung gesucht, indem dadurch ihr Gewissen gebunden werden soll, nichts zu thun und auszuführen, was ihnen von den Oberen aufgetragen wird, aber der Verfassung widerspricht. Da nach den meisten Verfassungen der Eid auf die Verfassung zugleich mit dem Huldigungseide verbunden ist, so wird dieser Eid von den Beamten meistens doppelt geschworen; sein Werth ist aber auch sonst nicht allzu hoch anzuschlagen, da auch ohne Eid jeder Staatsbürger die Verfassung zu halten verpflichtet ist und solcher Eid manche Beamte in eine gefährliche Stellung bringt, wenn er nicht weiß, ob ihm die von oben anbefohlene Handlung, die er nach seinem Diensteid zu leisten verbunden ist, als verfassungsmäßig erscheint oder nicht. Ungeachtet dieses Verfassungseids, der nur Erfolg hat, so lange die Verfassung nicht ernstlich angegriffen wird, kann aber eine gewaltsame Verfassungsverletzung doch vor sich gehen, wenn sie ernstlich beabsichtigt wird, denn die Beamten pflegen in so abhängiger Lebensstellung zu sein, daß sie ernstlichen Widerstand nicht leisten können und ihr Verfassungseid wirkungslos wird. Halten sie bei solchen Umsturzversuchen an der Verfassung fest und gelingt der Umsturz, so ist gewöhnlich ihre Stellung gefährdet oder verloren, halten sie aber den Eid nicht oder wissen sie durch Halbheit sich durch die Verhältnisse hindurch zu winden, so werden sie vom Sieger belohnt und ist es daher am besten, man verbinde den Verfassungseid mit dem bei der Volljährigkeit zu schwörenden Huldigungseid und lasse die besondere Beeidigung der Beamten auf die Verfassung weg. Man kommt damit auch viel leichter über die andere Frage von der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung hinaus, ohne dem Principe ungetreu zu werden, denn es ist kein Grund abzusehen, weshalb

Digitized by Google

der Eid auf die Verfassung mit dem Fahneneid und unbedingten Gehorsam des Soldaten unvereinbar wäre, so lange man nicht den Fall aufstellt, daß Regent und Minister meineidig werden und das Heer gegen die Verfassung verwenden, denn ohne solchen Fall werden sie nichts gegen die Verfassung thun und daher auch beide Eide des Heeres nie mit einander in Collision kommen. Will man aber das Heer allein vom Verfassungseid ausnehmen, so ist dies nichts Anderes, als das Heer außerhalb oder über die Verfassung stellen, was der gefährlichste Grundsatz wäre und den Regenten gleichsam fortwährend als Gegner der Verfassung erklärte. Aus dieser schlimmen Alternative kann man daher nur kommen, wenn man beim Eintritt in die Volljährigkeit oder überhaupt in den Huldigungseid auch den Eid auf die Verfassung einreiht und ihn sonst nicht besonders verlangt.

Eine bessere Garantie erkennt man in der Verantwortlichkeit der Minister und dem Rechte der Landstände auf Erhebung einer Anklage gegen dieselben. Schon in früherer Zeit hatten sich einzelne Landstände das Recht erworben, sich gegen die landesfürstlichen Beamten zu beschweren, welche die ständischen Rechte verletzten und gegen die Freiheiten des Volks handelten, und einzelne Beispiele in Württemberg und Sachsen bewiesen schlagend, daß sie dies Recht verfolgten und bis zur härtesten Bestrafung ausübten, freilich aber erst, nachdem die Fürsten, deren verfassungswidrige Handlungen sie veranlaßt oder mit verübt hatten, gestorben waren und die Nachfolger eine andere Richtung eingeschlagen hatten. Gegen den Fürsten hatten die Stände für solchen Fall ein anerkanntes Widerstandsrecht; aber wenn es nicht von den obersten Reichsgerichten anerkannt und gesichert worden wäre, hätten sie damit doch selten etwas ausgerichtet. Nicht viel besser war es aber seither mit dem Rechte der Ministeranklage bestellt, denn es glich dem Lichtenbergischen Messer ohne Klinge, an dem das Heft fehlt. Die meisten, etwa 18, deutschen Verfassungen machen die Minister für die Akte des Regenten und ihre ganze Amtsführung verantwortlich und gewähren den Landständen das Recht der Anklage, aber es fehlt überall ein Gesetz darüber, wie dies Recht geübt werden solle und wer abzuurtheilen habe. Das einfache Recht der Beschwerdeführung über die Minister des Regenten beim Regenten selbst wird selbstverständlich in den meisten Fällen wirkungs- und werthlos sein, wenn die Minister nur mit Wissen und Willen des Regenten gehandelt haben; ja selbst

Digitized by Google

eine Anklage vor dem obersten Landesgerichte kann als eine sichere Garantie nicht betrachtet werden, so lange die Mitglieder desselben vom Ministerium berufen werden und unter dessen Disciplinargewalt stehen, denn es fehlt ihnen die für diesen Fall noch weiter auszudehnende Unabhängigkeit, ja es kann ein Spruch derselben sogar mit Gewalt vom Ministerium gehemmt werden. Es ist also nur dann von Werth, wenn die Verantwortlichkeit der Minister und die Anklage gegen dieselben durch ein Gesetz klar und deutlich geordnet und sicher gestellt wird, was man aber erst in neuester Zeit zu thun begonnen hat. Wie man dies näher ausführte, werden wir weiter unten bei den Rechten der Landstände ersehen. Weniger eine Garantie der Verfassung selbst, als eine Sicherstellung der ausführenden Beamten muß in der Gegenzeichnung (Contrasignatur) der Minister gesucht werden, indem kein Gesetz und kein Regierungsakt des Regenten Giltigkeit hat und auf Beobachtung Anspruch machen darf, wenn dieselben nicht zugleich von einem und zwar demjenigen Minister gegengezeichnet sind, in dessen Gebiet sie eingreifen. Jedoch kann durch solche Gegenzeichnung jedenfalls ein ausführender Beamter in dem Falle nicht sicher gestellt werden, wenn in dem Regierungsakte eine offenbare schwere Verfassungsverletzung enthalten ist, wie auch der unbedingte Gehorsam des Militärs vor solchen sein Ende erreicht hat und nicht mehr straflos erscheinen kann.

Einige Verfassungen enthalten eine weitere Garantie darin, daß ein bleibender ständischer Ausschuß bestellt wird, welcher auf die Beobachtung der Verfassung ebenfalls sein Augenmerk zu richten hat und nöthigenfalls die Einberufung der Ständeversammlung beantragen oder verlangen kann, oder daß in gewissen Fällen, wie z. B. nach dem Regierungsantritte des Thronfolgers, die Stände von selbst zusammentreten, wenn sie nicht innerhalb einer gewissen Frist einberufen werden, wie dies in Hannover und Kurhessen (hier in der wieder außer Kraft gesetzten Verfassung von 1852) der Fall ist. Wo für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ein Gerichtshof oder Schiedsgericht festgestellt ist, wie in Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Koburg und in Württemberg, bietet solche Einrichtung eine ziemlich ausreichende Garantie und dasselbe wäre der Fall bezüglich des Bundesschiedsgerichts, wenn Letzteres irgendwo praktisch geworden wäre und nicht die verkehrte Bestimmung dafür bestände, daß

Digitized by Google

beide streitende Theile in der Anrufung desselben übereinstimmen müssen, ein Fall, der selten eintrifft und daher den ganzen Werth dieser Einrichtung von vorn herein vernichtet.

Schon in früherer Zeit konnten deutsche Landesverfassungen unter die Garantie anderer Staaten gestellt werden, wie dies bezüglich der württembergischen Verfassung geschah, und es waren dafür in einzelnen Fällen sogar nichtdeutsche Staaten erwählt, wie z. B. Großbritannien, Schweden und Dänemark für die hessische Religionsassecurationsakte. Nur das einseitige Suchen solcher fremden Garantien durch die Landstände war untersagt. Mit der Bundesverfassung erschien jedoch solche Garantiesuchung nicht mehr vereinbar und wurde dafür das Recht aufgestellt, die Garantie des Bundes selbst nachzusuchen (W. S. A. 60). Von diesem Rechte wurde blos anfänglich für die Verfassungsgesetze von Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Sachsen-Hildburghausen und Koburg Gebrauch gemacht und die Garantie wirklich erlangt. Nachgesucht wurde sie im Jahre 1818 für die badische Verfassung und sie wäre auch erlangt worden, wenn nicht der bald darauf zum Thron gelangte Großherzog Ludwig, der kein Freund der Verfassung überhaupt war, durch seinen Gesandten veranlaßt hätte, daß die Sache auf sich beruhen bleibe; den späteren Gesuchen für Kurhessen, Schwarzburg-Sondershausen und Hohenzollern-Sigmaringen (1831—1833) wurde dagegen deshalb von der Bundesversammlung keine Folge gegeben, weil man überhaupt auf eine Prüfung dieser Verfassungen und eine Anerkennung derselben nicht mehr eingehen wollte, wie damals in vertraulichen Verhandlungen beschlossen wurde, so daß von da an überhaupt kein Garantiegesuch mehr einkam. Es ist übrigens nach den Bundesgesetzen eine solche ausdrückliche Garantie gar nicht einmal nothwendig, denn nach Art. 56 der Wiener Schlußakte hat der Bund auf Beschwerde von selbst einzuschreiten, sobald eine Verfassung verletzt, d. h. auf einseitige Weise anders als auf dem verfassungsmäßigen Wege geändert wird. Daß der Bundestag dies in sehr auffallenden Fällen nicht gethan hat, daran war wenigstens die Bundesverfassung nicht Ursache.

Digitized by Google

II.

Verfassungsrecht der monarchischen Staaten.

1. Vom Staatsoberhaupte.

Die Herrschergewalt der deutschen Fürsten*) entwickelte sich aus dem großen Grundbesitze, der ihnen gehörte, und dem Schutze, welchen sie den kleineren Nachbarn gewähren konnten, die sich daher nach und nach unter deren Schutz stellten. Dies führte dann dazu, daß sie als Herren dieser Länder (Landesherren) angesehen wurden und daraus für sie die Landeshoheit entstand, welche ihnen ebenso gut Rechte an das Land verlieh, als auch ihnen Verpflichtungen gegen dasselbe auferlegte. Diese Landeshoheit bedeutete für die Fürsten, daß sie vollständige Landesregenten und im Besitze der Staatsgewalt waren und demgemäß alle Herrscher-Rechte und Pflichten besaßen, obgleich sie nach oben einer höheren Gewalt unterstanden. Machten sie sich von letzterer nach und nach immer freier, so wurden sie durch die Auflösung des deutschen Reichs endlich ganz davon entbunden und vollständig souverain, so daß die Staatsgewalt sich in eine vollkommene erweiterte. Es gingen nämlich nun nicht blos alle Rechte des Kaisers, besonders seine Reservatrechte, auf die einzelnen souverain gewordenen Fürsten über, sondern es fielen auch alle sie beschränkenden Rechte der Reichsgewalt weg, denn wenn auch ein Theil derselben wieder dem deutschen Bunde übertragen wurde, so waren dies doch nur ganz be-

*) Im Nachfolgenden wird kein Abriß des sogenannten Privatfürstenrechts gegeben. Wir haben nur das zu erörtern, was wirklich zum Staatsrechte gehört. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Fürstenfamilien liegen dieser Darstellung fern.

Digitized by Google

stimmte Rechte und ist für Alles, was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen wurde, zu schließen, daß es den einzelnen Souverainen vorbehalten sei, während früher das volle Recht der Staatsgewalt als dem Reiche zustehend vermuthet wurde, insofern der einzelne Fürst die Uebertragung auf ihn nicht nachzuweisen vermochte. Da die deutschen Landesfürsten schon durch Aufhören des Reichs und Errichtung des Rheinbunds souverain geworden waren, so erlangten sie ihre Souverainität auch nicht erst durch die Bundesakte; sie schlossen vielmehr diese als souveraine Fürsten ab und konnte also die Bundesakte sie auch nicht weiter in ihrer Souverainität beschränken, als sie es selbst für gut fanden. In dieser Eigenschaft als Souveraine haben sie in der Bundesakte den Unterthanen als Ersatz für den ihnen früher durch das Reich gewährten Rechtsschutz gewisse Rechte und die Einführung von Verfassungen zugesichert und zwar ziemlich allgemein und ohne weitere Bedingungen; es ist deshalb auch durchaus unwahr, daß sie dabei dem Bunde gegenüber die Verpflichtung festgesetzt haben oder daß dieselbe aus der Bundesakte selbst hervorgehe, nämlich die Verpflichtung, daß die landständischen Verfassungen dem monarchischen Prinzipe, wie solches erst später aufgebracht und hervorgehoben wurde, entsprechen müßten und dasselbe nicht verletzen dürften, denn nirgends ist ein solches Prinzip in die Bundesakte gebracht worden, und da dies nicht geschah, so können die Fürsten ihren Ländern Verfassungen geben, welche sie wollen, wenn nur die den Unterthanen zustehenden oder zugesagten Rechte dabei gewahrt sind. Die Bundesakte hatte dabei lediglich zum Zwecke, die Souverainität der Fürsten gegenseitig und untereinander zu wahren; sie konnte niemals den Souverainen selbst vorschreiben, wie sie es mit der Ausübung ihrer Souverainitätsrechte gegenüber ihren Ländern und Unterthanen zu halten haben, so nur die Erfüllung der Bundespflichten dadurch nicht verhindert wird, wie ja ohnehin dies eine innere Angelegenheit ist, in welche sich der Bundestag im Allgemeinen gar nicht zu mischen hat.

In Deutschland ist der Fürst der Inhaber der ganzen und ungetheilten Staatsgewalt sowohl gegenüber den anderen Staaten, als auch gegenüber dem Bunde, allein gegenüber von Land und Leuten war diese Staatsgewalt von jeher beschränkt, indem der Fürst bei gewissen und oft bei vielen Gesetzen und Handlungen an die Zustimmung der Stände gebunden war, oder die Gerichtsorganisation, die Gemeinde-

Digitized by Google

verfassung und die wohlerworbenen Rechte Einzelner ihm Schranken vorzeichneten, innerhalb welcher er sich zu bewegen hatte. Aus diesem Grunde waren daher auch jene monarchischen Staaten Deutschlands, welche keine geschriebene Verfassung oder ständische Vertretung besaßen, dennoch beschränkte, wie überhaupt das Prinzip der beschränkten Monarchie dem deutschen Wesen ureigen war. Die neueren Verfassungen haben daher nicht erst die Monarchien zu beschränkten gemacht, sondern blos die bisherigen Schranken genau festgestellt und bezeichnet oder in mancher Beziehung verengert oder erweitert, wie es das Bedürfniß der Zeit, sowie besonders der materiellen und geistigen Kultur verlangte. Damit ist aber dem Wesen der Monarchie durchaus kein Abtrag geschehen, indem dasselbe durchaus nicht in der Unbeschränktheit liegt, sondern blos darin, daß die gesammte Staatsgewalt allein in dem Herrscher gipfelt, mag auch die Sprossenleiter bis zu dieser obersten Spitze noch so eigenthümlich zusammengesetzt und verknüpft sein.

Die neueren Verfassungen der deutschen Staaten sind größtentheils in diesem Sinne abgefaßt und vereinigen im Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt, indem sie nur bezüglich der Ausübung derselben gewisse Schranken ziehen, welche in der Verfassung und übrigen Gesetzgebung begründet sind. Uebereinstimmend erklären sie die Person des Regenten für unverantwortlich, heilig und unverletzlich und übertragen die Verantwortlichkeit für Einhaltung der verfassungsmäßigen Gesetze auf die Minister als die alleinigen Organe, durch welche der Fürst regiert und die Beschlüsse und Anordnungen der Staatsgewalt vollzieht. Zu diesem Ende ist in allen Verfassungen die Bestimmung getroffen, daß Regierungserlasse und alle fürstlichen Akte nur dann giltig und wirksam sind, wenn sie durch einen verantwortlichen Minister gegengezeichnet (contrasignirt) sind, so daß also auch derselbe Minister speziell dafür verantwortlich ist. Man leitet diese Sitte davon her, daß solche Mitunterzeichnung eines Ministers eine Garantie dafür geben sollte, daß die Unterschrift und Willenserklärung des Fürsten ächt und nicht erschlichen ist und daß namentlich ein Sachkundiger die Nothwendigkeit und Rechtlichkeit solchen Willensakts zuvor geprüft hat, was besonders in früheren Zeiten dadurch nothwendig geworden war, weil sich zu viele Höflinge, Maitressen u. dergl. häufig allzusehr in das Vertrauen der Fürsten eingeschmeichelt und sie mißbraucht hatten. Diese Mitunterzeichnung wurde

Digitized by Google

dann in neuerer Zeit um so nothwendiger, als die Regierungsthätigkeit einen außergewöhnlichen Umfang gewonnen hat, die Gesetzgebung und der Verwaltungsorganismus ein äußerst künstliches und verwickeltes System geworden ist und man der einzelnen Person des Fürsten unmöglich zutrauen kann, daß sie in allen diesen Dingen so erfahren ist, daß die Ausübung der Staatsgewalt ohne solchen Rath und die Bürgschaft des betreffenden Ministers nicht etwa die wichtigsten Interessen, Rechte und Gesetze verletze oder gar vernichte. Keineswegs ist aber nach dem deutschen Staatsrechte dies etwa so aufzufassen, als ob der Fürst nur herrsche und nicht selbst regiere oder vielmehr, daß er blos die Staatsgewalt repräsentire, deren Ausübung aber lediglich den Ministern zustehe, denn nach solcher Auffassung wäre ein Staatsoberhaupt lediglich ganz unnöthig und nur eine kostbare Puppe zur Repräsentation. Dieser Anschauung widerspräche auch schon die Thatsache, daß einem solchen Scheinoberhaupte dennoch die Wahl und Ernennung der Minister vorbehalten bleiben müßte, denn selbst wenn der Fürst nur unter der Kammermajorität die Wahl hätte, so wäre dieselbe doch noch ein viel wichtigerer und folgenreicherer Akt als die Ausübung spezieller Regierungsakte, ganz abgesehen von dem noch wichtigeren Rechte der Kammerauflösung, wenn der Fürst glaubt, daß der Willen der Kammermajorität nicht mehr dem Willen der großen Mehrheit des Volks und den Zeitbedürfnissen entspreche. Nicht einmal das so vielfach als Beispiel angeführte englische Staatsrecht ist in solcher Weise gestaltet, denn auch dort vereinigt der König die gesammte Staatsgewalt in sich und steht deren Ausübung ihm allein zu, wenn gleich die so mannichfaltigen und großartigen politischen, materiellen und Handelsinteressen des großen Weltreichs und die Höhe der politischen Bildung es dort mehr als anderswo nöthig gemacht haben, daß der König genau auf den Volkswillen lausche, seine Rathgeber aus der jeweils herrschenden politischen Partei nehme und derem Rathe gemäß regiere.

In einigen Verfassungen ist festgestellt, daß der Sitz der Regierung nicht außerhalb des Landes verlegt werden, der Fürst nicht zugleich Regent eines anderen, nichtdeutschen Staats werden und in keine anderen Staats- oder Militairdienste treten dürfe, oder daß die Uebernahme einer solchen fremden Regierung wenigstens von der Einwilligung der Kammern abhängig sei. Allgemein ist dies aber nicht eingeführt. Was die erstere Bestimmung betrifft, so beruht sie in den

Digitized by Google

betreffenden Verfassungen vorzugsweise auf einem Einflusse des Partikularismus, damit nicht bei einer etwaigen Landesvergrößerung oder beim Anfalle des Landes an einen anderen Herrscher der bisherige Regierungssitz verlegt und überhaupt Regierung und Landesvertretung nicht mit jener des anderen Landes vereinigt werde, was man besonders in Braunschweig und Sachsen-Koburg-Gotha verhindern wollte. In consequenter Weise müßte der Fürst bei jeder Entfernung aus seinem Lande einen Stellvertreter bestellen und wären im Auslande vollzogene Regierungserlasse ungiltig, was doch nicht wohl sein kann. Es ist daher nur die dauernde Verlegung des Regierungssitzes, so wie eine solche in ein nicht deutsches Land darunter zu verstehen. Der zweite Punkt versteht sich nach dem Geiste der Bundesakte von selbst, jedoch auch nur insoweit der Herrscher das deutsche Land verlassen und seinen dauernden Sitz im Auslande nehmen würde, da zu den Verpflichtungen der Staatsgewalt unbedingt auch die gehört, daß sie im Lande ihren Sitz habe und die Landesinteressen nicht aus dem Auge verliere. Das Gleiche ist mit dem Verbote des Eintritts in Dienstpflichten eines anderen Staats der Fall, da dies mit dem Wesen der Souverainität nicht vereinbar ist. Die stattfindende Ausnahme von dieser selbstverständlichen Regel bei den ganz kleinen Regenten Deutschlands kann eben nur auch durch die Kleinheit des Territoriums und der Verhältnisse entschuldigt werden, sollte aber dennoch nicht vorkommen.

Als Träger der vollen Staatsgewalt gebühren dem Herrscher natürlich auch alle einzelnen Rechte und Attribute derselben und zwar ganz und ungetheilt. Dies verhindert aber nicht, daß er bei der Ausübung derselben mehr oder weniger an die Zustimmung oder Mitwirkung der Volksvertretung oder anderer Staatseinrichtungen gebunden ist. Alle diese Rechte und Befugnisse müssen dem Herrscher insoweit unbedingt zustehen, als sie von dem Wesen der Staatsgewalt nicht getrennt werden können; jedoch gibt es auch solche besondere Rechte, welche nicht aus dem Wesen der Staatsgewalt hervorgingen, sondern meistens auf historischen Titeln beruhen und aus ganz besonderen Verhältnissen entsprangen, während wieder andere solcher Rechte lediglich auf dem Privatfürstenrechte beruhen und daher nur gelegentlich im Staatsrechte mit aufgeführt werden. Alle solche Rechte und Attribute nennt man Hoheitsrechte, Prärogative der Krone oder politische Gewalten (jura majestatica oder Regalia) und unterscheidet man dieselben

Digitized by Google

nach obiger Verschiedenheit in *wesentliche, relativ-wesentliche* und *zufällige Hoheitsrechte*.

Bezüglich der wesentlichen Hoheitsrechte hat man schon im Alterthume eine dreifache Unterscheidung vorgenommen und Aristoteles eine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt unterschieden; allein diese blos formale Unterscheidung ermangelte nicht blos der festen Begränzung, sondern ließ bei vielen Functionen der Staatsgewalt die richtige Zutheilung derselben in diese drei Klassen sehr zweifelhaft, so daß man entweder noch eine weitere Unterscheidung vornahm oder blos zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt unterschied. Doch alle diese Eintheilungen leiden darunter, daß überhaupt die Functionen der Staatsgewalt sich nicht so streng von einander trennen lassen und unser ganzer Staatsorganismus eine scharfe Unterscheidung nicht einmal erlaubt. Es sind deshalb mehr praktische als wissenschaftliche oder principielle Gründe, welche den Staatsrechtslehrer Zöpfl veranlaßten, diese wesentlichen Hoheitsrechte nach Subject, Object und Thätigkeitsform in drei Klassen zu theilen, nämlich: 1) Majestätsrechte, 2) materielle Hoheitsrechte und 3) formelle Hoheitsrechte, während Zachariä u. A. eine solche Eintheilung überhaupt verwerfen, da sie dem deutschen Staatsrecht fremd sei.

Die ersteren oder *Majestätsrechte* sind mehr persönliche Attribute des Herrschers, indem sie ihm Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und die Majestät oder höchste äußere Würde zutheilen. Es sind also Prädikate, die jedem Träger der Staatsgewalt zustehen müssen, aber nicht mit der Ausübung irgend eines Rechts verbunden sind, vielmehr sich blos passiv verhalten und daher nur beleidigt oder verletzt werden können. Sie entspringen aus dem Wesen der Staatsgewalt selbst, welche als von Gott gewollt im Herrscher erst personificirt wird und durch welche überhaupt der Staat erst in die Erscheinung tritt, so daß also ein Angriff auf diese Attribute gleichsam das Wesen und den Bestand des Staats selbst gefährdet. — Die *materiellen Hoheitsrechte* umfassen die Hoheitsrechte in Beziehung auf den Gegenstand, bezüglich dessen sie ausgeübt werden, und kann man dieselben zunächst wieder in *äußere*, das heißt bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsregierungen und anderen Staaten, und in *innere* bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher und Unterthanen eintheilen. Beide unterscheiden sich dann wieder in solche, welche aus dem

Digitized by Google

Staatszwecke selbst unmittelbar hervorgehen und daher unbedingt nothwendig sind, und solche, welche blos auf besonderen Titeln oder Verträgen und Herkommen beruhen oder die Ausübung der ersteren Hoheitsrechte fördern sollen. Nach dieser Unterabtheilung gehören zur ersten Reihe der äußeren Hoheitsrechte das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Bündnisse und Verträge, das Kriegsrecht und alle anderen völkerrechtlosen Befugnisse im Verkehr mit anderen Staaten, zu der zweiten Reihe aber die Staatsservituten. Die inneren Hoheitsrechte bestehen bezüglich der ersteren Reihe in der Gebietshoheit, Justizhoheit, Polizeihoheit, Privilegienhoheit, Finanzhoheit und Landesdiensthoheit (Aemterhoheit, gemeine Landfolge), bezüglich der zweiten Reihe aber in der Lehenshoheit, Kirchenhoheit und den fürstlichen Prärogativen. — Die Eintheilung der formellen Hoheitsrechte ergibt sich einfach aus der Art von deren Einwirkung, nämlich in Gesetzgebung und Verwaltung oder gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Beide Thätigkeiten können nicht blos nach innen, sondern auch nach außen zur Anwendung kommen, indem zwar nach außen regelmäßig nur die vollziehende Gewalt thätig wird, aber auch die gesetzgebende Gewalt insofern sich offenbart, als die Staatsregierung im Vereine mit anderen völkerrechtliche Bestimmungen und Normen verabredet und einführt. Die vollziehende Gewalt oder Staatsverwaltung zerfällt ihrer besonderen Wirksamkeit nach wieder in das Recht der Oberaufsicht, der Verordnung, der Entscheidung über Competenzstreitigkeiten und das der Vollstreckung oder Ausführung im engeren Sinne. Nach außen erscheint sie überhaupt als Repräsentativgewalt.

Hinsichtlich der Erwerbung der Landeshoheit können verschiedene Gründe aufgeführt werden, da in den europäischen Monarchien die Herrscher theils durch Erbschaft, theils durch Wahl des Volks, theils auch durch Usurpation und nachherige Anerkennung durch Volksabstimmung oder der anderen Mächte auf den Thron gelangt sind. In Deutschland haben wir aber nicht alle derartigen Erwerbungsarten vor uns, sondern beruht die Herrschaft auf sogenannter legitimen Erwerbung. Während des deutschen Kaiserreichs waren die einzelnen Landeshoheiten auf fünferlei Weise erlangt worden, nämlich 1) durch Erbschaft aus Verwandtschaft oder Testament in Monarchien, 2) durch vertragsmäßige Abtretung oder Kauf, Tausch, Pfandrecht und Friedensschluß, 3) durch Wahl in allen geistlichen Territorien und in Böh-

Digitized by Google

men, 4) durch Verfügung der Reichsstaatsgewalt, entweder in Folge einer Belehnung oder durch die Friedensverträge von 1648 und 1803, und endlich 5) durch unvordenklichen Besitz oder Verjährung. Im heutigen Territorialstaatsrechte kann bezüglich der Landeshoheit im Allgemeinen blos von beiden ersteren Erwerbungsgründen noch die Rede sein und die Verjährung nur bezüglich streitiger Hoheitsrechte in Anspruch genommen werden, weil Wahlreiche und eine oberste Reichsstaatsgewalt überhaupt nicht mehr bestehen.

Das Erbfolgerecht der deutschen Fürsten wurde in früherer Zeit als Privatfürstenrecht dargestellt; seit Mediatisirung so vieler reichsunmittelbaren Fürsten und den in den Verfassungen festgestellten Erbfolgeordnungen der deutschen Souveraine sind aber letztere selbst ein Theil des Territorialstaatsrechts geworden und haben viele Theile des früheren Privatfürstenrechts für letzteres keinen unmittelbaren Werth mehr. Im Allgemeinen war das Erbfolgerecht der Fürsten auf den Grundsätzen des gemeinen deutschen Land- und Lehnrechts begründet, wornach in den Lehen die Töchter ganz ausgeschlossen waren, in den Allodialgütern aber hinter die Brüder zurücktraten, auch in Lehen nicht die Seitenverwandten, sondern blos die direkten Nachkommen des Besitzers (Descendenten) nachfolgten. Ferner gingen sie als etwas Untheilbares, sobald ein Herzogs- oder Grafenamt damit verbunden war, immer nur auf *einen* der Söhne oder Nachkommen über. Später und besonders seit dem dreizehnten Jahrhunderte suchte man aber für Land und Aemter mehr die privatrechtlichen Grundsätze geltend zu machen und begannen daher häufige Theilungen der Territorien, mit Ausnahme der Kurfürstenthümer, wofür jede Theilung durch Reichsgesetze verboten blieb, und einiger anderen Länder, in welchen man blos die Nutzungen an die Erbberechtigten theilte, das Erbe aber als Ganzes ungetheilt bestehen ließ. Unstreitig haben viele Fürstengeschlechter diesen Theilungen die Zersplitterung ihres Besitzes und so zuletzt den Untergang ihrer Landeshoheit selbst herbeigeführt und sind viele derselben klein geblieben, während ursprünglich kleine Fürstenhäuser durch Bewahrung des alten Erbrechts auf den Erbsohn und Vermeidung jeder Landestheilung zuletzt zu Macht und Größe emporgestiegen sind. Schon im vierzehnten Jahrhunderte waren einzelne fürstliche Familien bemüht, durch Hausgesetze und Landesverträge der Landestheilung vorzubeugen, und im siebenzehnten Jahrhunderte wurde dann allmälig

Digitized by Google

das Erstgeburtsrecht, freilich für viele zu spät, allgemein eingeführt; allein erst in unserem Jahrhunderte hat man den bisherigen, mehr privatrechtlichen Charakter solcher Hausgesetze und Erbfolgebestimmungen aufgegeben und das fürstliche Erbfolgerecht zu einem wesentlichen Theile des Landesstaatsrechts gemacht, wobei freilich die früher gewährten und erworbenen Erbfolgerechte an ihrem Rechtsbestande nichts verloren haben und eintretenden Falls noch heute in Wirkung treten. Unbestreitbar steht den regierenden Familien auch heute noch das Recht zu, Hausgesetze ohne Mitwirkung der Landstände zu machen oder zu ändern, insofern nur nicht dabei die landständischen Rechte in Frage kommen oder verfassungsmäßigen Gesetzen widersprochen wird. Man hat aber meistens vorgezogen, auch zu den Hausgesetzen die Mitwirkung der Landstände heranzuziehen, wo dann natürlich zu deren Aenderung dieselbe wieder erforderlich ist. Die Rechte der Agnaten können jedoch dadurch nicht berührt werden, weil diese privatrechtlicher Art sind. Viele solcher Hausgesetze sind gar nicht öffentlich bekannt gemacht und ist sogar deren Geheimhaltung vor anderen Staaten öfters nothwendig gewesen; andere bilden aber nun einen Anhang zur Verfassung, besonders die neueren, welche zum überwiegenden Theile dem bayerischen Hausgesetze vom 5. August 1819 nachgebildet sind. Als eigenthümlich, jedoch der Sache entsprechend, ist dabei hervorzuheben, daß zwar nur der regierende Herr im Besitze der Souverainität und alle Mitglieder seines Hauses zu ihm nur im Verhältniß der Unterthanschaft stehen, aber ihre Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse sich nicht nach der Landesgesetzgebung richten, sondern lediglich und allein nach den Hausgesetzen.

Das Erbfolgerecht der deutschen Fürstenhäuser ist sowohl privatrechtlicher als staatsrechtlicher Natur, wobei aber letztere immer mehr überwiegt. Hinsichtlich der ersteren besteht sie darin, daß das Erbrecht auf der rechtlich bezeichneten und geordneten Abstammung vom ersten Erwerber oder vom Gründer des Hausgesetzes beruht, daß an der einmal eingeführten Erbfolgeordnung ohne Zustimmung derjenigen Verwandten, welche daraus Rechte erlangt haben, nicht geändert werden kann und daß der Erbanfall von selbst rechtskräftig wird. Die staatsrechtliche Natur zeigt sich darin, daß nicht der Staat selbst in Gestalt eines Privateigenthums geerbt wird, sondern nur der Herrscherberuf mit den damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen, weshalb als

Digitized by Google

staatsrechtliche Bedingung der Nachfolge auch die Fähigkeit zur Führung der Regierung, d. h. zur Uebernahme und Ausübung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen festgesetzt ist. Es ist daher die fürstliche Erbfolge eine besondere Art der Erbfolge, denn es vererben sich hier nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten, und mit der Vererbung der Staatsgewalt vererben sich nicht auch die privatrechtlichen Verpflichtungen des Erblassers. Der Erbübergang erfolgt im Augenblicke der Thronerledigung vom bisherigen Inhaber auf den nächsten Erbberechtigten, jedoch nur in Bezug auf das Recht, nicht auf den Besitz, denn letzterer kann unbeschadet des erlangten Erbrechts oder der wirklich eingetretenen Nachfolge von anderen Erbberechtigten streitig gemacht werden. In gleicher Weise wird durch die erfolgende Thronerledigung sofort nur der Uebergang des Rechts auf die Staatsgewalt erfolgen, da die wirkliche Antretung des Besitzes noch von der vorhergehenden Anerkennung oder Beschwörung der Landesverfassung abhängig gemacht zu sein pflegt. Selbst wenn in den Hausgesetzen darüber nichts näher bestimmt ist, versteht es sich von selbst, daß das Erbfolgerecht sich auf alle zum Staate gehörenden Bestandtheile bezieht, wenn dieselben auch erst nach Erlaß der Hausgesetze und Erbfolgeordnung angefallen oder erworben sind, wobei jedoch bezüglich einzelner Landestheile unter gewissen Umständen, z. B. beim Aussterben der männlichen Linie, wieder andere Erbansprüche rechtskräftig werden können.

Die deutschen Thronfolgeordnungen beruhen insgesammt auf dem Grundsatze, daß die Erbfolge nur durch die Abstammung vom ersten Erwerber durch den Mannsstamm und durch das männliche Geschlecht des Erben bedingt ist und weder Adoption noch Anwünschung ein Erbfolgerecht gewähren kann. In den früheren Kurfürstenthümern waren die Weiber und ihre Nachkommen gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen, in anderen Ländern kamen Seitenverwandte des Stammvaters (Cognaten) und weibliche Nachkommen erst zur Erbnachfolge, wenn im ersteren Falle die Hauptlinie, die ihnen vorausging, im letzteren Falle der Mannsstamm überhaupt erloschen war. Bei allen Mannslehen war die weibliche Erbfolge von selbst ausgeschlossen, bei nicht lehnbaren Ländern suchte man aber nach und nach die weibliche Erbfolge wenigstens beim Aussterben des Mannsstammes in Geltung zu bringen. Mit dem Aufhören des Reichs und der Reichslehen stand es natürlich den Fürstenhäusern frei, auch für frühere lehnbare Territorien

Digitized by Google

die weibliche Erbfolge eventuell giltig einzuführen, insofern dadurch nicht andere Berechtigte zurückgesetzt wurden. Im Allgemeinen sind jetzt in Deutschland zunächst nur die Agnaten oder die (männlichen) Nachkommen desselben Stammvaters berechtigt, während nur nach deren Aussterben die Seitenverwandten des Stammvaters und deren Nachkommen (Cognaten) in die Erbfolge eintreten. Ebenso pflegen die weiblichen Nachkommen erst zu erben, wenn der Mannsstamm erloschen ist. Jedoch sind in manchen Fürstenhäusern die Weiber überhaupt ganz ausgeschlossen, wie z. B. in Preußen, den sächsischen Herzogthümern und sonst, so daß beim Aussterben des Mannsstammes durch ein neues Gesetz Vorsorge für die Thronfolgeordnung getroffen werden muß. Wo Erbverbrüderungen bestehen, ist genau bestimmt, wann das Erbrecht dafür praktisch wird. Es sind übrigens bezüglich des eventuellen Erbfolgerechts der Weiber die Hausgesetze sehr verschieden, indem sie bald die Erbtochter des letzten männlichen Erblassers nachfolgen lassen, bald, wie in Baden, die männlichen Nachkommen der Töchter aus der Linie des Gründers des Hausgesetzes zur Nachfolge berufen.

Eine Grundbedingung für das Erbrecht ist die *eheliche* Geburt, denn alle unehelichen Kinder und deren Nachkommen, selbst wenn sie der Kaiser legitimirte, waren stets von der Nachfolge ausgeschlossen. Bezweifelt hat man die Rechtmäßigkeit der Ausschließung solcher unehelich geborenen Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt und Mantelkinder genannt wurden; allein so sehr letzterer Grundsatz durch das kanonische Recht im gewöhnlichen bürgerlichen Leben zur Anerkennung kam, so ist doch ein Erbrecht solcher Kinder beim hohen und reichsunmittelbaren Adel niemals zur Geltung gekommen und widerstritt auch dem älteren deutschen Rechte sowohl als dem longobardischen Lehnrecht und den Bestimmungen der goldenen Bulle. Die Frage hat heut zu Tage nur noch für eventuelle Erbrechte aus früheren Rechtsansprüchen Bedeutung, denn sämmtliche neuere Erbfolgeordnungen setzen ausdrücklich *eheliche Geburt* als Grundbedingung der Nachfolge fest, welche auch durch nachfolgende Heirath nicht hergestellt oder ersetzt werden kann. Etwas Anderes ist es mit Kindern aus einer heimlichen oder sogenannten Gewissensehe, welche ohne die gesetzlichen kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde. Bei protestantischen Souverainen ist es außer allem Zweifel, daß solche Kinder als eheliche und erbberechtigte anzuerkennen sind, da ein solcher als Fürst und oberster

Digitized by Google

Landesbischof von allen gesetzlichen und kirchlichen Formalitäten sich dispensiren kann. Allein bei katholischen Fürsten ist die eheliche Geburt und das Nachfolgerecht in dem Falle zu bestreiten, daß alle Ehen der Katholiken nur nach kanonischem Rechte beurtheilt werden, während die Nachfolge unbestreitbar wird, wenn in dem Lande die Civilehe eingeführt ist, da der Fürst als solcher von den Formalitäten sich dispensiren kann. Die Abschließung von Concordaten kann daher auch das fürstliche Erbfolgerecht in dieser Hinsicht beeinträchtigen und in manchen Fällen sogar gefährden.

Schon in älteren Zeiten war zu einer giltigen Ehe auch fürstlicher Personen die Einwilligung der Eltern oder des Vaters nothwendig; in den neueren Hausgesetzen ist aber regelmäßig auch die Einwilligung des regierenden Familienhaupts nothwendig und haben alle ohne dieselbe geschlossenen fürstlichen Ehen bezüglich des Nachfolgerechts keine Rechtsgiltigkeit, obschon manche solcher Hausgesetze nicht diesen Punkt dabei im Auge hatten, sondern blos verhindern wollten, daß zu viele Prinzen sich verheiratheten und mit Ansprüchen auf Apanagen hervortraten oder gar durch Mangel der nothwendigen Aufwandsmittel den Glanz der Familie verdunkelten. Nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten ist ferner das Erbfolgerecht bedingt durch die Ebenbürtigkeit beider Eltern und daher jeder Nachkomme aus einer Mißheirath oder sogenannten Ehe zur linken Hand (morganatischen Ehe) von aller Thronfolge ausgeschlossen. Nun ist freilich nur in einigen Hausgesetzen, aber nicht allgemein näher ausgesprochen worden, wie weit der Begriff der Ebenbürtigkeit gehe, und sind daher vielerlei Rechtsstreite entstanden. Bei den früheren Reichsfürsten war die Ehe nur dann ebenbürtig, wenn die Gemahlin aus einer fürstlichen oder wenigstens altgräflichen Familie stammte. In den heutigen Hausgesetzen der souverainen Familien ist aber die Ebenbürtigkeit nur insofern vorhanden, als beide Eltern zu dem hohen Adel gehörten, wozu aber nicht solche gerechnet wurden, die vom Kaiser blos den Titel des hohen Adels erhielten, nicht aber faktisch Land und Rechte desselben besaßen. Aus demselben Grunde können auch heutige, von den Souverainen bewirkte Standeserhöhungen nicht die Ebenbürtigkeit begründen. Bei Ehen deutscher fürstlichen Personen mit ausländischen adeligen Frauen ist die Ebenbürtigkeit davon abhängig, daß die Familien der letzteren dem Herrenstande angehörten. Wenn es sich aber um

Digitized by Google

Ehen mit Mitgliedern auswärtiger regierender Familien handelt, so begründet schon die Thatsache, daß die Familie eine regierende ist, die Ebenbürtigkeit und werden daher auch die Nachkommen aus Ehen mit Gliedern der Napoleonischen Familie, obschon sie blos vorübergehend durch Usurpation eine regierende war, als ebenbürtige anerkannt. Uebrigens erkennen manche deutsche Hausgesetze eine Ehe auch dann als eine ebenbürtige an, wenn die Frau nur aus einem reichsunmittelbaren Rittergeschlechte stammte, was aber schon aus politischen Gründen nicht rathsam ist, indem dadurch die fürstliche Familie leicht mit verschiedenen Unterthanenfamilien in Verwandtschaft treten könnte und dies zu einer Menge von Collissionen und Mißbräuchen führte.

Geistliche Personen konnten in weltlichen Territorien nicht nachfolgen, weil sie den Verpflichtungen der Lehensfolge nicht zu genügen vermochten, wie dies das Lehenrecht und die goldene Bulle aussprachen; später aber ging man öfters davon ab, indem katholische Prinzen, welche Geistliche waren und zur Erbschaft berufen wurden, den geistlichen Stand ablegten und in den Laienstand zurücktraten, während bei den protestantischen Fürsten der geistliche Stand nichts beeinträchtigt hätte, aber auch die Wahl desselben nicht von ihnen zu erwarten war. Vor der Reformation konnte nur ein Bekenner des christlichen Glaubens zur Erbfolge gelangen und nach dem westphälischen Frieden sollte die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder ein Wechsel desselben keinen Bezug auf die Erbfolge haben; jedoch wurde in einigen Hausgesetzen auch ein bestimmtes Glaubensbekenntniß verlangt. In neuester Zeit verlangt nur die württembergische Verfassung, daß sich der König zu einer der christlichen Kirchen bekenne, und es scheint dies überhaupt überall stillschweigend vorausgesetzt zu sein, weil das ganze Wesen des Staats auf christlichen Anschauungen und Grundsätzen begründet ist und daher auch der Träger der Staatsgewalt nicht in anderen Grundsätzen erzogen sein sollte.

Die Erfüllung der Lehenspflichten machte es nothwendig, daß in den Lehen nur derjenige nachfolgen konnte, welcher körperlich und geistig so beschaffen war, daß er diesen Verpflichtungen zu genügen vermochte, und daher schlossen größere geistige und körperliche Gebrechen von der Erbfolge aus. Dieser Grundsatz wurde dann, als die Hauptthätigkeit der Landesfürsten vom Kriegführen auf das Regieren überging, auf die Fähigkeit zum Regieren übertragen und nach gemeinem Rechte

Digitized by Google

allgemein anerkannt, so daß bei derartigen körperlichen und geistigen Gebrechen des Erbberechtigten die Nachfolge ihn überging und sofort an den nächsten Agnaten gelangte. Natürlich ist aber dabei vorauszusetzen, daß die Unfähigkeit zum Regieren schon vorher vorhanden und sicher nachgewiesen sein muß und daß sie nicht eine vorübergehende, sondern eine dauernde und aller Wahrscheinlichkeit nach unheilbare ist. Ueber die Untüchtigkeit zum Regieren konnten zur Reichszeit die Reichsgerichte entscheiden; in neuerer Zeit steht dies gewöhnlich dem Familienrathe unter Zuziehung ärztlicher Autoritäten und der obersten Gerichtsbeamten zu. In Baden ist 1852 der Thron vom kranken ältesten Prinzen auf den zweiten übergegangen, ohne daß man ein ärztliches oder gerichtliches Gutachten für nothwendig erachtete oder daß die Ständekammer nur im mindesten nach dem Grunde fragte. Ist die Unfähigkeit zum Regieren nur als eine zeitweise erkannt, so tritt wie bei Minderjährigen, wo die Unfähigkeit zum Regieren auch nur eine temporäre ist, eine Vormundschaft ein. Dasselbe erfolgt gewöhnlich, wenn die unheilbare Unfähigkeit erst nach dem Erbantritte sich zeigt, jedoch mit dem Unterschiede, daß dann der nächste Erbe sofort als Stellvertreter oder Regent die Regierung übernimmt, aber den eigentlichen Titel der Fürstenwürde erst nach dem Tode des Berechtigten erhält. In dieser Weise war der Prinz von Wales 1811—1819 Regent für König Georg III. von Großbritannien und nahm erst nach dessen Tod die Königswürde an. In Baden nahm aber der Regent Friedrich noch bei Lebzeiten seines älteren Bruders die Großherzogswürde an. In Braunschweig ordnete der deutsche Bund an, daß der jüngere Bruder die Regierung fortführe, nachdem durch die absolute Regierungsunfähigkeit die Regierung des Herzogs Karl als erledigt erklärt worden war. In Hannover wurde die unheilbare Blindheit des sonst gesunden Königs nicht als Grund der Regierungsunfähigkeit angenommen und nur eine Vorsichtsmaßregel gegen Täuschung des blinden Monarchen getroffen, während in Württemberg dieselbe Art der Blindheit von der Nachfolge in der Regierung ausschließt. Man ersieht daraus, daß in diesem Punkte die Hausgesetze und Ansichten sehr verschieden lauten und es an allgemeinen Grundsätzen noch sehr fehlt, während doch gerade hierin feste Grundsätze herrschen sollten, wozu unbedingt auch der zu rechnen wäre, daß ein unheilbar blinder Fürst regierungsunfähig sei, denn mit Vorsichtsmaßregeln gegen Täuschung ist noch durchaus nichts

Digitized by Google

gethan, da der Fürst nicht blos eine passive, sondern auch eine aktive Rolle zu spielen hat, wozu unbedingt das Sehen nothwendig ist. Nur in dem Punkte haben neuere Gesetze das gemeine Recht abgeändert, daß sie an die Regierungsunfähigkeit wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr die Ausschließung von der Nachfolge knüpfen, sondern in diesem Falle eine Vormundschaft oder Regentschaft eintreten lassen; aber wenn man politische Gründe hierfür anführt, so sprechen sie geradezu dagegen, indem grundgesetzlich Vormundschaften und Regentschaften in gewissen Regierungsthätigkeiten beschränkt sind und der Regent nicht blos in Bezug auf die Etikette und den Rang zurücksteht, sondern dies ihm auch hinsichtlich seiner Vermählung u. dgl. nachtheilig sein kann.

Was das Nachfolgerecht betrifft, so gab es in Deutschland verschiedene Arten desselben, bevor das Recht der Erstgeburt eingeführt wurde, und können dieselben auch heute noch aus früher erworbenen Rechten in Anspruch genommen werden. Nach der gemeinen Successionsordnung konnte bei dem Vorhandensein mehrerer Gleichberechtigten das Territorium zur Theilung gelangen und suchte man daher diesem durch Einführung von besonderen Successionsordnungen und der Untheilbarkeit der Erbgüter vorzubeugen. Am einfachsten gestaltete sich natürlich die Erbfolge bei den direkten Nachkommen (Descendenten), da hierüber kein Zweifel herrschen konnte. Dagegen fanden bei lehnbaren Territorien dreierlei Arten von Erbfolge statt, sobald es die Seitenverwandten nach Aussterben der direkten Linie betraf. Die einfachste und jetzt in allen Hausgesetzen eingeführte Art ist das reine Lineal-system, wornach zuerst diejenigen zur Nachfolge berufen werden, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und bei weiterem Erbanfall an Seitenverwandte immer auf diejenige Linie zurückgegriffen wird, welche mit dem letzten Throninhaber den weiterhin nächsten gemeinschaftlichen Stammvater besitzt. Verzweigen sich also von einem Stammvater durch dessen drei Söhne drei Linien ab, so folgt nach dem Aussterben der ältesten Linie diejenige des zweiten dieser Söhne und nach auch deren Aussterben die Linie des dritten Sohnes. Stirbt aber auch diese und damit die gesammte Nachkommenschaft des genannten Stammvaters aus, so geht die Erbfolge auf die etwa von Brüdern, oder, wenn diese fehlten, von Onkeln dieses Stammvaters begründeten Linien über. Die zweite

Digitized by Google

Art ist das reine Gradualsystem. Es erfolgt bei dem Erbanfall an Seitenverwandte nicht unmittelbar die nächste Linie, sondern von den vorhandenen Linien derjenige Erbe, welcher im nächsten Grade mit dem letzten Thronfolger verwandt ist. Lebt also in dem vorhin benannten Beispiele bei dem Aussterben der ältesten Linie von der nächsten Linie nur der Ururenkel, von der dritten aber der Enkel des gemeinschaftlichen Stammvaters, so würde nur dieser Enkel erben, weil er dem Erblasser um einige Grade näher verwandt ist, als der Ururenkel der zweiten Linie. Die dritte Art ist das gemischte Lineal- und Gradualsystem und verbindet beide Arten in der Art mit einander, daß das Successionsrecht mit Rücksicht auf die Nähe der Linie und des Grades zugleich erfolgt.

Neben der Primogenitur, wobei immer der Erstgeborene der natürliche Erbe ist, bestand manchmal auch eine Secundogenitur und selbst eine Tertiogenitur, indem nämlich der älteste Sohn das Hauptland und der jüngere das Nebenland erbte und beide in demselben ihre Linien fortsetzten, so daß beim Aussterben der Hauptlinie die Nebenlinie folgte. Das österreichische Haus besaß solche Secundogenituren in Toscana, Preußen früher in Ansbach und Bayreuth und eine gleiche ist für die Nachkommen des Prinzen Albert von Sachsen-Koburg vorgesehen, indem der ältere Sohn als englischer Thronfolger in Koburg ausgeschlossen ist und daher die Regierung sofort an den nächstberechtigten Prinzen oder zweiten Sohn übergeht. Außerdem gab es noch ein Majorat, Minorat und Seniorat, von welchen die beiden Ersteren ein ähnliches Verhältniß wie vorhergenannte darstellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Nähe des Grades der Verwandtschaft zum Erblasser und nöthigenfalls noch das höhere Alter entschied. Das Seniorat übertrug die Nachfolge dem Aeltesten des Hauses. Diese drei besonderen Erbfolgearten sind gänzlich aufgegeben; jedoch ist als letzter Rest des Seniorats noch hier und da eine Einrichtung erhalten geblieben, indem z. B. in den sächsischen Herzogthümern der minorenne Herzog durch den Senior des Gesammthauses schon im 18ten Jahre für volljährig erklärt werden kann.

Alle diese anderen Arten der Erbfolgeordnung sind durch die allgemeine Einführung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) mit Recht verdrängt worden und um solche um so mehr zu sichern, hatte man sie zur Kaiserzeit gewöhnlich vom Kaiser

Digitized by Google

bestätigen lassen, wie sie in neuerer Zeit wieder in die Verfassungen aufgenommen wurde, da hieran vorzüglich die Erhaltung der Untheilbarkeit des Landes geknüpft ist. Wo andere Erbfolgearten bestanden, konnten letztere freilich durch die Einführung der Primogenitur nicht beeinträchtigt werden; aber letztere bestand dann wenigstens für die direkten Nachkommen der regierenden Linie. Sollten aber einmal Seitenlinien, welche durch die Einführung der Primogenitur nicht gebunden werden konnten, zur Nachfolge berufen werden, so stände dann in einem solchen Lande das Recht der Erstgeburt in Frage, wenn nicht auch bezüglich des fürstlichen Erbfolgerechts vorzugsweise die staatsrechtliche Natur hervorgehoben würde, welche jede andere Art der Erbfolge im Interesse des Staats für schädlich erklärt und daher für die Zukunft eine andere Erbfolge für die Vererbung der Staatsgewalt gänzlich ausschließt. Uebrigens ist auch insofern diese Frage ferner gerückt, als nur noch in wenigen Häusern derartige Eventualitäten möglich sind und je ferner die Erbfähigkeit der Agnaten oder gar der Erbverbrüderten liegt, um so mehr sich ihre Berechtigung mindert, das Erbe unter anderen Bedingungen anzutreten als unter welchen ihnen die Nachfolge eröffnet wird. Das Recht der Erstgeburt besteht übrigens in dem Grundsatze, daß von den gleichen Erbberechtigten (Söhnen, Brüdern u. dergl.) immer nur der Aeltere oder Erstgeborene zur Nachfolge berufen wird und sich dies unter seinen Nachkommen in gleicher Weise fortsetzt; wenn aber diese regierende Linie im Mannesstamme erlischt, so tritt diejenige Linie in's Erbe, deren Gründer bei der Abzweigung von der ersten Linie der Nächstgeborene war, worauf dann immer nur die Linie des Erstgeborenen erbberechtigt ist.

Im Allgemeinen unbestimmter ist das Erbfolgerecht der Cognaten oder entfernten Seitenverwandten. Da ihr Erbfolgerecht ein zu entferntes ist und mehr auf der Möglichkeit beruht, welche zuletzt kaum mehr genau aufgesucht und dargelegt werden kann, so muß nach dem heutigen Stande der Staatserbfolge angenommen werden, daß die Mitwirkung der Cognaten, sobald ihr Erbeintritt noch in weiter Ferne oder gar nicht in Aussicht liegt, zur Erlassung eines Hausgesetzes durchaus nicht erforderlich ist und daß sie zur etwaigen Erbnachfolge nur in dem Maße berufen werden, wie es das Hausgesetz vorschreibt, d. h. daß sie das Erbe blos mit der Erbfolgeordnung des Hausgesetzes antreten können. Hieraus ergibt sich sodann der Grundsatz, daß das

Digitized by Google

Erbrecht der Cognaten nur nach der Nähe oder dem Grade ihrer Verwandtschaft mit dem letzten Throninhaber bestimmt wird. Es handelt sich nämlich nach dem Erlöschen des Mannesstammes gewöhnlich um den Eintritt der während der Dauer des Mannsstammes ausgeschlossenen weiblichen Erbfolge und versteht sich dann in der Regel von selbst, daß diejenige weibliche Linie zunächst erbberechtigt ist, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater hat, wobei aber natürlich das Erbrecht in der männlichen Primogeniturlinie der neuberechtigten Erbtochter sich fortsetzt, so daß das Erstgeburtsrecht und die Linealerbfolgeordnung dann gerade wieder so eintreten, wie bei dem erloschenen Mannesstamme selbst. Jedoch gibt es auch Hausgesetze, welche die cognatische Erbfolge in anderer Weise festsetzen, wie z. B. das badische Hausgesetz, wornach beim Erlöschen des Mannesstammes nicht die nächstberechtigte Erbtochter mit ihrer Nachkommenschaft zur Nachfolge berufen ist, sondern die Nachkommenschaft der ältesten Erbtochter des Gründers des Hausgesetzes, eine Einrichtung, deren große Ungerechtigkeit im vollsten Maße dann hervortreten würde, wenn Baden z. B. mit der Zeit eine bedeutende Vergrößerung etwa durch Erbschaft erführe und dann der Mannesstamm erlösche, indem dann die weibliche Nachkommenschaft der etwa das Erbe zubringenden fremden Erbtochter von diesem Erbe ausgeschlossen wäre und es an jene der aus einer längst vergangenen Zeit stammenden und mit dieser Landesvergrößerung gar nicht in Berührung stehenden weiblichen Linie fiele. Für diesen Fall würde nur die Alternative eintreten, an den Nachkommen der Erbzubringerin erwähnte Ungerechtigkeit zu begehen oder das Erbrecht der verschiedenen Landestheile zu theilen, wodurch aber der staatsrechtliche Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes durchbrochen würde.

Eine andere Erbfolge kann eintreten durch Erbvertrag oder die sogenannte Erbverbrüderung, indem mehrere fürstliche Häuser mit einander dahin Verträge abschlossen, daß beim Aussterben des Mannesstammes des einen Theils das andere Haus das nächste Erbrecht auf das Land haben solle. Es ist dies früher öfters geschehen in Folge von Verheirathungen, Abtretungen u. dergl., um die betreffenden Länder nicht erblos werden oder in andere Hände gelangen zu lassen. Derartige Erbverbrüderungen bestehen zur Zeit noch zwischen den Häusern Sachsen und Braunschweig-Lüneburg (Hannover) von 1389,

Digitized by Google

zwischen Sachsen und Hessen von 1373, welcher Erbverbrüderung Brandenburg nach 1457 beitrat, zwischen Schwarzburg und Stollberg von 1433; ferner ist durch Vertrag ein Rückfallsrecht nach Aussterben des Mannesstammes bedingt bezüglich der Lausitz (Preußen) für Oesterreich und bezüglich Mecklenburgs für Preußen. Diese Erbverbrüderungen bedurften aber, um in Kraft zu treten, bei allen lehnbaren Territorien der kaiserlichen Bestätigung, da sonst die Lehen nach Aussterben des Mannesstammes an das Reich oder andere Berechtigte gefallen wären, weshalb Erbverbrüderungen für solche Länder, wozu die kaiserliche Bestätigung nicht vorliegt, auch nach Erlöschen des Reichs nur dann wirksam sein können, wenn ihnen die Zustimmung der erwähnten übrigen Interessenten zu Theil wird. Außer der kaiserlichen Bestätigung bei Reichslehen war aber auch für Weiberlehen und Allodialgüter die Zustimmung der Cognaten erforderlich, da die Erbverbrüderung ihr Erbfolgerecht beeinträchtigt haben würde. Endlich bedurften solche Erbverbrüderungen jedenfalls auch der Zustimmung der Landtage, weil die eventuell festgestellte Abtretung des Landes nicht einfach mehr im Wege der rechtlichen Vererbung erfolgte, sondern zu einer Art Veräußerung wurde, wozu auch das Land selbst ein Wort mit zu reden hatte. Seit dem Bestehen des heutigen Bundesrechts bedürfen Erbverbrüderungen, wozu die Zustimmung aller Erbberechtigten erfolgt ist, nur dann der Zustimmung des Bundes (W. S.-A. Art. 16.), wenn das Land an ein anderes Fürstenhaus übergehen soll, das nicht Bundesglied ist. Es versteht sich bei solchen Erbverbrüderungen von selbst, daß das betreffende Land nur mit den verfassungsmäßigen Rechten, wie sie darin bestehen, übergehen kann und der neue Erbe es auch blos unter der Bedingung der Anerkennung derselben übernehmen darf.

Da ein Staat durchaus nicht Privateigenthum eines Fürsten ist, so kann er auch nicht durch Testament einseitig und willkürlich darüber verfügen. Sollte es aber zum Zwecke haben, bei Erlöschen des Mannesstammes eine neue Erbfolgeordnung zu begründen, so gehört unbedingt dazu die Zustimmung aller Berechtigten und daher auch des Landes; hierdurch wird aber das Testament zu einem Vertrage ähnlich der Erbverbrüderung, wozu daher dieselben Grundbedingungen erforderlich sind. Ganz ähnlich verhält es sich mit der sog. *Aufnahme in die gesammte Hand*, welche ganz der Erbverbrüderung entspricht. Endlich gab es noch ein eventuelles Erbrecht auf ein Land, indem der

Digitized by Google

Kaiser an einzelne Fürstenhäuser eine Eventualbelehnung und Expectanz auf andere Reichslehen für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie ertheilte. Von diesen kann eine Expectanz gegenwärtig keine Wirkung mehr äußern, weil sie blos ein Anrecht für den Fall gab, daß das Reich ein Reichslehen zu vererben habe, und solche Belehnungen seit Aufhören des Reichs nicht mehr erfolgen. Wo aber eine Eventualbelehnung unter den gesetzlichen Formen wirklich erfolgte, ist auch ein wirkliches Erbrecht ertheilt und kann dasselbe auch heute noch in Wirksamkeit treten.

Bezüglich des Erbrechts der regierenden Fürstenfamilien ist wohl zu unterscheiden zwischen ihren privatrechtlichen und staatsrechtlichen Beziehungen. Was von der Hinterlassenschaft des Regenten zu ersteren gehört, bildet die Privatverlassenschaft, das, was die Nachfolge in die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt betrifft, aber die Staatsverlassenschaft. In der Regel gehören zur Ersteren alle Vermögensbestandtheile, welche der Fürst als Privater erworben hat und über welche er als solcher frei verfügen kann, sowie die Schulden, welche er in derselben Eigenschaft contrahirt hat, da der Fürst ohne Zustimmung des Landes oder von dessen Vertretung keine das Land belastenden Schulden machen kann. Zur Staatsverlassenschaft gehören dagegen alle mit der Staatsgewalt verbundenen Hoheitsrechte und deren etwaige Erträgnisse; alles was an Rechten oder Eigenthumsobjekten blos zur Erfüllung von Staatszwecken dient oder aus den desfallsigen Mitteln zur Vermehrung solcher Rechte und Objekte verwendet wurde, wie die Domainen und deren Erträgnisse, sowie alle öffentlichen Gebäude, Schlösser u. dergl., die nicht zum Privatgebrauche vom Fürsten aus eigenen Mitteln erworben und als Privateigenthum bezeichnet sind; alle in den öffentlichen Kassen und Anstalten befindlichen Vorräthe, Materialien, Sammlungen u. dergleichen, deren Bestimmung zu Staatszwecken diente, und endlich Alles, was ausdrücklich sonst noch für Staatszwecke bestimmt ist, wie die Kroninsignien, Kronjuwelen u. dergl. Jedoch ist, wie wir später sehen werden, bezüglich der Domainen oder Kammergüter nicht immer eine solche Scheidung möglich, weil unter der früheren Art der Staatsverwaltung Staats- und Privatgut oft vielfach vermengt wurde und eine genaue Auseinandersetzung nicht mehr zu bewirken ist.

In früherer Zeit war man bezüglich der Verbindlichkeit des Re-

Digitized by Google

gierungsnachfolgers für die Regierungsakte seines Vorgängers der verschiedenartigsten Meinungen, indem man die Staatserbschaft vom privatrechtlichen Standpunkte und als Familieneigenthum ansah, worüber der jeweilige Besitzer nichts verfügen konnte, was das freie Verfügungsrecht des Nachfolgers zu beeinträchtigen vermochte. Als man aber anfing, das Herrscheramt als etwas anderes zu betrachten, das nicht mit dem Leben seines Trägers wechselt, sondern mit dem Staate selbst fortdauert, kam allmälich auch die Ueberzeugung auf, daß der Nachfolger alle redlichen, zum Nutzen des Landes vorgenommenen Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse, und entwickelte sich daraus der Grundsatz, daß die Regierungsakte nicht als persönliche Akte des Fürsten, sondern als Akte der Staatsgewalt erfolgten, welche dafür verbindlich bleibt, mögen auch deren Träger wechseln, weil ihr Fortbestand dadurch nicht geändert oder in Frage gestellt werden kann. Die meisten der neueren Verfassungen erkennen daher prinzipiell an, daß die Regenten-Handlungen des Vorfahren von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten sind, sobald sie nur innerhalb der Rechte und Verpflichtungen der Staatsgewalt erfolgt sind und nicht den Haus- und Verfassungsgesetzen widersprechen. Dies verhindert aber nicht, daß der Regierungsnachfolger mit derselben Machtvollkommenheit wie sein Vorgänger dieselben Regierungsakte wieder ändern oder verbessern könne, sobald dies auf dem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege geschieht und dadurch nicht inzwischen entstandene wohlerworbene Rechte verletzt werden. In allen solchen Fällen steht dem Regierungsnachfolger das Recht der einseitigen Aufhebung durchaus nicht zu und selbst wenn etwa frühere Regierungsakte auf nicht rechtmäßigem Wege entstanden waren, ja wenn schon die Form derselben ihre Unrechtmäßigkeit darlegte, können solche nicht einseitig vom Regierungsnachfolger als aufgehoben und ungiltig erklärt werden, vielmehr wird dafür der Ausspruch der zuständigen Gerichte oder anderer in der Verfassung vorgesehener Autoritäten nothwendig werden. Uebrigens gibt es auch gewisse Regierungsakte, welche lediglich für die Lebenszeit des Herrschers bestimmt sind und deren Erneuerung oder Umänderung sodann dem Regierungsnachfolger auf dem vorgeschriebenen Wege vorbehalten bleibt, wie dies bezüglich der Festsetzung der Civilliste oder des Bezugs aus den Erträgnissen der Domainen der Fall zu sein pflegt. Andere Verhältnisse dieser Art, welche

Digitized by Google

früher bestanden und zu Zweifeln über ihre Rechtsverbindlichkeit Anlaß gaben, sind in neuerer Zeit außer Uebung gekommen, wie z. B. die Anwartschaft auf öffentliche Aemter, welche mit unseren Staatseinrichtungen unverträglich ist, übrigens auch den Regierungsnachfolger schon deshalb nicht binden konnten, weil sie nur ein Anrecht für den Fall gewährten, daß der Verleihende selbst das Amt wieder zu vergeben habe, und mit dessen Tod unverbindlich wurden. Hat übrigens ein Regent Verpflichtungen übernommen, welche staatsrechtlich den Staat nicht binden können, weil sie ungiltig sind, und entspringen daraus für den Erben privatrechtliche Verbindlichkeiten, so hat der Nachfolger aus privatrechtlichem Titel für sie einzustehen und dies mit dem Staate nichts zu thun.

Eine andere Frage ist die, ob eine etwa eingetretene Zwischenherrschaft den rechtlichen Thronerben für ihre Regierungsakte binden könne oder ihre Regierungsakte für den letzteren von selbst unverbindlich seien. Hier kommt Alles zunächst auf den speziellen Fall an. Besteht die Zwischenherrschaft in einer Regentschaft oder Vormundschaft, so ist es außer allem Zweifel, daß deren Regierungsakte ebenso gut wie jene des wirklichen Herrschers für den Nachfolger verbindlich sind, insofern sie innerhalb des Kreises der solcher Zwischenherrschaft gesetzlich zugewiesenen Befugnisse erfolgt sind und die gesetzliche Form eingehalten haben. Wenn aber ein Unberechtigter in den Besitz der Staatsgewalt sich eingedrängt und sie ausgeübt hat und dann der berechtigte Nachfolger wieder restaurirt wird, dann fragt es sich ebenso um die staatsrechtlichen, als um die völkerrechtlichen und privatrechtlichen Folgen, welche diese usurpirte Zwischenherrschaft gehabt hat. Hat der berechtigte Regent die Zwischenherrschaft stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt und nicht zum voraus gegen alle Regierungsakte der Zwischenherrschaft, welche seine Rechte beeinträchtigen, protestirt, so ist er natürlich nach seiner Wiedereinsetzung zu der Anerkennung dieser Regierungsakte ebenso verpflichtet wie ein anderer Regierungsnachfolger. Auf jeden Fall werden aber alle jene Regierungsakte verbindlich, welche die Usurpation nicht in Folge einer vorübergehenden feindlichen Besetzung des Landes, sondern als wirkliche Staatsgewalt auf dem verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Wege vorgenommen hat. Bei übernommenen Verbindlichkeiten und contrahirten Schulden hängt die Bejahung der Frage davon ab, ob der berechtigte Regent wirklich

Digitized by Google

der Nachfolger der inzwischen bestandenen Staatsgewalt geworden ist, denn wenn unter der Zwischenherrschaft eine ganz neue Staatenbildung stattgefunden hat und der berechtigte Regent bei seiner Restauration blos in die früher bestandene und wieder hergestellte Staatsgewalt nachfolgt, dann ist er allerdings nicht als Nachfolger der Zwischenherrschaft zu betrachten. Doch kann dies nicht verhindern, daß die in solcher Zeit erlangten wohlerworbenen Rechte Dritter geachtet werden müssen und auch für manche andere Regierungsakte die Anerkennung aus Billigkeitsgründen zu erfolgen hat, zumal Dritten gegenüber, wenn sie an den Bestand der neuen Staatsgewalt glauben und die Rückkehr der früheren nicht wohl mehr in Aussicht stellen konnten, wie es bei den Staatsveränderungen in Deutschland nach Auflösung des Reichs der Fall war. Zweifelhaft ist die Verpflichtung der Anerkennung dagegen für diejenigen Regenten, welche dem Friedensschlusse nicht beitraten, der aus ihren Ländern seiner Zeit das Königreich Westphalen bildete, wogegen allerdings die beigetretenen Regierungen für ihre betreffenden Landestheile als verpflichtet erachtet werden müssen. Leider sind die betreffenden richtigen staatsrechtlichen Grundsätze noch nicht überall durchgedrungen und sind daher die Rechte der westphälischen Staatsgläubiger schwer beeinträchtigt worden. Wo es sich jedoch auch um andere Regierungsakte handelt, die keine Verbindlichkeiten des Staats begründeten, ist es in diesem Falle jedenfalls besser, sie auf dem verfassungsmäßigen Wege abzuändern, als sie einseitig zu widerrufen und für nichtig zu erklären, denn wenn auch der rechtliche Besitzer vertrieben und durch einen unrechtmäßigen ersetzt war, so hörte doch die Fortdauer des Staats, seiner Bedürfnisse und seines organischen Lebens nicht auf und hatten solche auch in der Usurpationszeit ein unbestreitbares Anrecht auf Befriedigung durch Regierungsakte.

Zur Constatirung des Uebergangs der Regierung auf den rechtlichen Nachfolger ist gewöhnlich ein Patent, eine Proclamation oder Verkündigung nothwendig, welche diesen erfolgten Uebergang zur öffentlichen Kunde bringt und den damit gewöhnlich verbundenen Formalitäten entspricht. Zu letzteren pflegen die Anerkennung der Verfassung und die Bestätigung der erworbenen Rechte, so wie der Aemter und Diener zu gehören und folgt darauf regelmäßig die allgemeine Huldigung für den neuen Landesherrn, indem ihm Treue und Gehorsam

Digitized by Google

eidlich angelobt wird. Eine Krönung fand zur Zeit des Reichs nur für den Kaiser statt und konnte bezüglich der Reichsfürsten nicht vorkommen, unter welchen übrigens der König von Böhmen aus anderen Gründen eine Ausnahme machte. Auch in der jetzigen Zeit werden die deutschen Bundesfürsten nicht gekrönt, obschon sie das volle Recht dazu in Anspruch nehmen könnten. Der Kaiser von Oesterreich hätte blos eine Krönung für den kaiserlichen Gesammtstaat, sowie als König für einige außerdeutsche Bestandtheile desselben vornehmen können; der König von Preußen ließ sich bisher blos zum Könige in Preußen in Königsberg krönen und daher auch nicht in der Eigenschaft als Bundesglied. Eventuelle Huldigungen für den Thronfolger kommen gleichfalls nicht vor, denn jene in Sachsen und Kurhessen für den Mitregenten erfolgten in ganz anderer Eigenschaft.

Ueber die Zeit, wann die Volljährigkeit und daher auch die Regierungsfähigkeit des Thronerben einzutreten habe, war von jeher nichts im Allgemeinen festgestellt, wenn auch die goldene Bulle die Volljährigkeit der Kurfürsten mit dem erreichten achtzehnten Jahre eintreten ließ. Es war in dieser Hinsicht Alles dem Herkommen oder den Hausgesetzen der fürstlichen Familien überlassen, die daher auch ziemlich verschieden lauteten. Während die Volljährigkeit in Mecklenburg erst mit dem fünfundzwanzigsten Jahre begann, war im Sächsischen und Thüringischen das einundzwanzigste Jahr üblich und in den südwestdeutschen Staaten sogar auch das achtzehnte Jahr eingeführt, nach welch' letzterem Jahre jetzt so ziemlich alle neueren Verfassungen hinneigen, um die unbequemen langen Vormundschaften und Regentschaften zu vermeiden. Aus letzterem Grunde ist dann auch in Verfassungen, welche die Volljährigkeit in das einundzwanzigste Jahr verlegen, noch die weitere Bestimmung aufgenommen, daß der Thronerbe mit Zustimmung des Seniors des Hauses oder der nächsten Agnaten ausnahmsweise schon im achtzehnten Jahre für volljährig erklärt werden könne.

Eine Vormundschaft oder Regentschaft kann nicht blos wegen der Minderjährigkeit des Thronfolgers eingesetzt werden, sondern auch wegen sonstiger Regierungsunfähigkeit und stand die Einsetzung dieser Vormundschaft entweder nach den Bestimmungen der Hausgesetze den Agnaten mit oder ohne Einwirkung der Landtage zu oder sie wurde vom Kaiser in seiner Eigenschaft als Obervormund eingesetzt. Sollte jedoch ein Reichsfürst wegen groben Mißbrauchs der

Digitized by Google

Landeshoheit oder der Ausübung der Staatsgewalt, woraus seine Unfähigkeit zur Fortführung der Regierung hervorging, unter Vormundschaft gestellt werden und konnten sich darüber die Agnaten unter sich oder mit den Ständen nicht einigen, so wurde die Curatel nur unter Zustimmung des Reichstags bestellt, da es sich dabei um eine Art Entsetzung handelte. In den neueren Verfassungen ist des letzteren Falls nicht gedacht und daher auch keine entschiedene Vorschrift vorhanden; sie läßt sich aber unbestritten aus den Vorschriften über die Bestellung einer Vormundschaft ergänzen, welche neben der Minderjährigkeit auch noch anführen, daß auch aus anderen Gründen eine Curatel bestellt werden müsse. Thatsächlich liegt ein einziger solcher Fall aus neuerer Zeit vor, indem im Falle des Herzogs Karl von Braunschweig die Berechtigten nach dem im fürstlichen Hause gewohnten Herkommen den Herzog als unfähig zur Fortführung der Regierung und letztere als erledigt erklärten, wofür die Zustimmung des Bundes eingeholt wurde. Hieraus ergibt sich für solche Fälle die Competenz derselben Organe und Berechtigten, welche auch die Vormundschaft einzusetzen haben, jedoch, wenigstens bei bedrohter innerer Sicherheit Deutschlands und etwa erhobener besonderen Beschwerde, mit Zustimmung des Bundestags. Bei der Einsetzung der Vormundschaft pflegen übrigens die neueren Verfassungen den Landständen ein gewisses Mitwirkungsrecht zuzugestehen, das in Preußen sogar so weit geht, daß im Falle des Mangels eines volljährigen Agnaten und einer dafür gesetzlich getroffenen Vorschrift die beiden Kammern das Recht haben sollen, auf Einladung des Ministeriums den Regenten selbst zu wählen.

In gleicher Weise besteht keine allgemeine Norm darüber, wer als gesetzlicher oder rechtmäßiger Vormund zu berufen sei. Früher war für minorenne Kurfürsten zunächst deren älterer Oheim bestimmt und verfuhr man auch in anderen Fürstenhäusern nach diesem Grundsatze, ohne daß deshalb der regierende Landesherr daran verhindert war, in Uebereinstimmung mit den Landständen den in vorgenannter Weise zur Regentschaft oder Curatel Berufenen durch eine besondere Verfügung aus besonderen Gründen in seinen Rechten einzuschränken oder ganz davon auszuschließen. Außer diesem nächsten Agnaten kam es wohl auch vor, daß die Mutter oder Großmutter des Minorennen oder die Gemahlin des unfähig Gewordenen die Regentschaft führte, jedoch war dies immer als Ausnahme zu betrachten. Dieselbe Verschiedenheit

Digitized by Google

herrscht auch noch in den neueren Hausgesetzen und Verfassungen, welche öfters der Mutter den Vorzug geben, obschon im Uebrigen allgemein der Grundsatz anerkannt ist, daß eine Prinzessin die Regierung nicht erlangen, sondern blos den Uebergang der Erbfolge auf ihre männlichen Nachkommen vermitteln könne. Man kam aber ohne Zweifel auf diese Anomalie durch die Erwägung, daß die Mutter des Sohnes dessen Interessen besser wahren würde als die vielleicht erbeifersüchtigen Agnaten. Auch der Vormund oder Regent muß alle Eigenschaften besitzen, die zum Antritt der Regierung erforderlich sind; jedoch wird gewöhnlich ein höheres Alter verlangt als das der eingeführten Volljährigkeit. Auch ist aus den Bestimmungen der Bundesverfassung entschieden zu folgern, daß ein nicht deutscher Souverain die Regentschaft über einen deutschen Bundesstaat nicht übernehmen könne. Daß die Uebernahme einer solchen Vormundschaft nicht abgelehnt werden könne, ist nirgends bestimmt. Uebrigens verpflichtet die Uebernahme derselben schon an und für sich zu allen Pflichten und Rechten der Staatsgewalt und namentlich zur Aufrechthaltung der Verfassung, selbst wenn der Regent oder Vormund in seinem Eide nicht etwa noch besonders dazu verpflichtet würde.

Nach allgemeinen Grundsätzen führt der Regent die Vormundschaft im Namen des Minorennen oder in Vertretung des sonst unfähigen Fürsten mit allen dessen Rechten und Verpflichtungen, wenn nicht etwa die Vormundschaft selbst in gesetzlicher Weise beschränkt ist, und kann also auch alle dem wirklichen Herrscher zustehenden Rechte ausüben. Häufig sind aber die Rechte des Regenten nach mehreren Seiten hin beschränkt, so daß er nur die gewöhnlichen oder laufenden Regierungsakte vorzunehmen hat. Zu solchen Beschränkungen gehören, daß der Regent keine Lehen vergeben, keine Standeserhöhungen vornehmen und manchmal sogar auch die Aemter nicht definitiv besetzen darf. In Hannover darf er keine Verfassungsänderung einleiten oder zulassen, in Sachsen dies nur mit Bewilligung des Familienraths und in Württemberg blos für die Dauer der Regentschaft thun, Bestimmungen, welche offenbar zu weit gehen und in unserer rasch voranschreitenden Zeit, deren Bedürfnisse oft im rechten Momente Befriedigung verlangen (z. B. 1848), sogar schädlich wirken können, weil die rechtzeitige Umgestaltung oft Gefahren zu bringen vermag. Passender ist daher die Bestimmung einiger der betreffenden Gesetze, welche die Vor-

Digitized by Google

nahme aller wichtigeren Regierungsakte des Regenten außer der Contrasignatur der Minister, auch noch an die Berathung und Zustimmung eines Regentschaftsraths bindet, in welchem außer den Agnaten und den obersten Kronbeamten auch ein Ausschuß der Stände vertreten zu sein pflegt. Wenngleich der Regent die persönliche Majestät des Landesfürsten für sich nicht beanspruchen kann, so muß er doch ebenso unverantwortlich für seine Regierungsakte sein, weil sonst die Verantwortlichkeit der Minister für die Zeit der Regentschaft unnöthig und unverbindlich erscheinen müßte, und wenn man etwa eine Verantwortlichkeit nach beendigter Vormundschaft anerkennen wollte, so könnte diese wohl nur gegenüber dem die Regierung selbst übernehmenden Herrscher, nicht aber gegenüber dem Lande statthaft sein. Selbstverständlich sind Beleidigungen oder Angriffe auf den Regenten ebenso strafbar wie gegen den wirklichen Herrscher selbst, dessen Stelle er vertritt, wie ja auch solche Angriffe nicht wegen der Person der Fürsten sondern wegen der durch ihn vertretenen höchsten Staatsgewalt als Majestätsverbrechen und Hochverrath bestraft werden. Gemäß dem natürlichen Rechte der Mutter oder in Ermangelung derselben auch der Großmutter pflegt dieser zunächst das Recht der Erziehung des minderjährigen Thronfolgers für so lange zuzustehen, als die mütterliche Erziehung überhaupt dauert. Für den weiter heranwachsenden Prinzen werden aber die Lehrer und Erzieher regelmäßig entweder vom Regenten oder vom Regentschafts- oder Vormundschaftsrathe gewählt, da dies schon außer der Sphäre der mütterlichen Erziehung liegt. In Oldenburg ist die Erziehung des Thronerben den Befugnissen des Regenten ausdrücklich entzogen, außer wenn die Mutter oder Großmutter selbst Vormünderin ist. In ähnlicher Weise soll in Hannover die Aufsicht und Sorge für den etwa geisteskranken König dem Regenten nicht zustehen, wozu jedenfalls nur politische Gründe Veranlassung gegeben haben.

Die Beendigung der Regentschaft oder Vormundschaft erfolgt, sobald der berechtigte Thronerbe regierungsfähig geworden oder überhaupt ein regierungsfähiger Thronfolger an seine Stelle getreten ist und zwar geschieht Ersteres mit dem Eintritt der Volljährigkeit und Letzteres mit dem Tode des minorennen Prinzen, sobald ihm ein volljähriger und regierungsfähiger Thronerbe nachfolgt. Verlängert kann die Vormundschaft im ersteren Falle nur werden, wenn der betreffende volljährig gewordene Prinz es durch einen eigenen Akt selbst verlangt oder aner-

Digitized by Google

kennt, oder auch, wenn der Vater in einer früher getroffenen Anordnung den Zeitpunkt für die Volljährigkeit selbst hinausgeschoben hat, was jedoch ohne genügende, von den Agnaten anerkannte Gründe nicht geschehen kann. Ist in dieser Weise die Vormundschaft beendigt, so muß davon, wie vom Selbstantritt der Regierung durch den volljährigen Thronerben dem Lande durch ein Patent oder Verkündigung öffentliche Kunde gegeben werden und der neue Regent ist für die Regierungsakte der Vormundschaft ebenso verbindlich, wie wir es im Allgemeinen von jedem Regierungsnachfolger dargelegt haben. Es kann die jeweilige Vormundschaft aber auch in anderer Weise beendigt werden, wenn der Vormund stirbt oder abdankt oder, falls es die Mutter ist, sich wieder verheirathet, oder endlich wenn der Vormund selbst regierungsunfähig wird und seiner Stelle enthoben werden muß. In allen diesen Fällen wird die Bestellung eines neuen Vormunds nothwendig. Für den Fall, daß der Vormund seine Vormundschaft schlecht verwaltet und deshalb entsetzt werden muß, ist in den betreffenden Gesetzen keine Vorsorge getroffen und muß also die Prüfung und das Recht der Absetzung des Vormunds den Agnaten in Verbindung mit den obersten Kronbeamten und Landständen vorbehalten bleiben, während bei einer etwaigen Weigerung des Vormunds auf Beschwerde der Genannten die Bundesversammlung die Entscheidung in die Hand zu nehmen hat, da es sich dann um einen Streit der verfassungsmäßigen Hauptfactoren des Staats handelt. In gleicher Weise fehlt es meistens an genügenden Bestimmungen, wie die Thatsache zu constatiren sei, daß etwa andere Gründe der Regierungsunfähigkeit des Thronerben oder Herrschers wieder aufgehoben oder weggefallen sind, so daß er nun die Regierung selbst führen kann. Sobald einmal eine solche Regierungsunfähigkeit anerkannt und eine Regentschaft eingesetzt ist, kann der wirkliche Regierungsantritt des wieder Befähigten unmöglich allein genügen, weil ja möglicherweise die Regentschaft aus Irrthum oder eigennützigen Gründen demselben die Regierung übergeben haben kann. Es ist daher hierfür ebenso der Ausspruch und die Anerkennung derjenigen Agnaten und sonstigen dazu Berufenen nothwendig, welche seiner Zeit den Regierungsnachfolger für unfähig erklärt hatten, und im Zweifelsfalle eine auf Ansuchen der Betheiligten von der Bundesversammlung zu veranstaltende unparteiische Constatirung der Thatsache.

Digitized by Google

Das Herrscheramt oder die Souverainität eines Fürsten kann nicht blos durch den Tod, fremde Eroberung und freiwillige Abtretung des Landes aufhören oder verloren gehen, sondern auch durch Abdankung, Entsetzung und Revolution beendigt werden. Im ersteren Falle folgt einfach der nächste Erbberechtigte, in den beiden anderen ein fremder Herrscher nach und gehören daher diese Fälle nicht weiter hierher. Die Abdankung oder Verzichtleistung des Herrschers auf den bisher inne gehabten Thron ändert gleichfalls nichts an der regelmäßigen Erbfolge, denn in diesem Falle folgt einfach der nächste Erbberechtigte nach. Die Abdankung zu Gunsten des nächsten Thronerben ist unbedingt ein unbestrittenes Recht jeden Herrschers und bedarf es hierzu keiner Zustimmung der Agnaten oder der Stände, sondern nur eines in sicherer Form ausgestellten Entsagungsaktes. In der Regel behält der Abdankende den bisher geführten Titel bei, verliert aber alle Majestätsrechte und tritt zum neuen Souverain in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Familienmitglieder. Seine Abdankung, wenn sie nicht unter besonderen Vorbehalten geschieht, schließt ihn für immer von der Regierung aus, den Fall ausgenommen, daß ein anderer Erbberechtigter nicht mehr vorhanden wäre oder er wegen Mangels eines geeigneten nahestehenden Agnaten die Regierung für einen minorennen Thronerben übernehmen müßte. Dennoch sind schon Fälle vorgekommen, wo der abdankende Fürst später wieder die Regierung übernahm, wie König Philipp V. von Spanien 1724 und 1814 der Fürst von Liechtenstein, der 1806 zu Gunsten seines Sohnes abgedankt hatte, welche Fälle aber gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen. Eine Abdankung auch für die ganze Familie ist blos mit Zustimmung derjenigen Mitglieder derselben möglich, welche bereits Erbrechte besitzen. Die Annahme eines Mitregenten ist zwar meistens thatsächlich, aber nicht rechtlich einer Abdankung gleich zu achten.

Die Entsetzung eines Landesfürsten wegen Unfähigkeit oder Mißbrauchs der Staatsgewalt lag früher in der Befugniß der Reichsstaatsgewalt, welche aber natürlich nicht auf den Bundestag übergegangen ist. Dagegen führte schon das älteste deutsche Hausgesetz, nämlich das Gesetz des Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 817 über die Theilung des Reichs unter seine Söhne, den Grundsatz ein, daß bei Mißbrauch der Staatsgewalt und tyrannischer Regierung eines seiner Nachfolger der Familienbeschluß der Agnaten desselben zu be-

Digitized by Google

stimmen habe, wie gegen denselben zu verfahren sei, und auf dieses Hausgesetz hatte man sich auch ausdrücklich berufen, als im Jahre 1606 die Agnaten des Hauses Oesterreich die Absetzung des Kaisers Rudolph II. aussprachen und ihm den Erzherzog Matthias zum Nachfolger gaben. In gleicher Weise hat der Beschluß des Bundestags vom 2. December 1830 in Sachen des Herzogs Karl von Braunschweig das Recht der Agnaten anerkannt, diesen regierenden Fürsten für unfähig und den Thron für erledigt zu erklären. Hiernach ist also allerdings eine bestimmte Norm für diesen Fall vorhanden und dürfte dieselbe durch die einzelnen Verfassungen etwa nur noch durch die Art und Weise modifizirt werden, wie in sonstigen Fällen für die Vertretung regierungsunfähiger Fürsten gesorgt wird, denn wenn für letztere überhaupt nur eine Regentschaft bestellt wird, so ist auch ein Fürst, der seine Gewalt mißbraucht und sich dadurch als regierungsunfähig darstellt, nicht zu entsetzen, sondern blos von der Ausübung der Regierung zu entheben und für letztere eine Regentschaft anzuordnen. In diesem Falle kann das Nachfolgerecht der erst nach solcher Enthebung geborenen Nachkommen des betreffenden Fürsten nicht bestritten werden, wogegen es allerdings ausgeschlossen wäre, sobald eine wirkliche Entsetzung aus dem Regierungsrechte überhaupt erfolgte. So unbestritten nun auch das Recht der Agnaten zu derartigem Schritte ist, so schwierig ist aber die Thatsache zu constatiren, daß der Mißbrauch der Staatsgewalt dauernd so groß ist, daß eine gesetz- und verfassungsmäßige Regierung nicht mehr stattfinden kann und die Rechte der Bürger vor der fürstlichen Willkür schutzlos erscheinen. Die deutsche Bundesverfassung nimmt nämlich für sich in Anspruch, daß sie gegen Justizverweigerung und Verletzung sowohl der garantirten Privatrechte als auch der Verfassung Schutz gewähre und demgemäß ein solcher Zustand auf die Dauer gar nicht eintreten könne, ohne daß der Bund ihm alsbald und nöthigenfalls durch Execution ein Ende mache. Bevor also alle solche Wege eingeschlagen und verbraucht sind und es sich gezeigt hat, daß dessenungeachtet die Willkür und Rechtsverletzung immer sofort wiederkehren, steht jedenfalls den Agnaten das Recht der Entsetzung nicht zu und geht daher auch indirekt daraus das Recht der Bundesversammlung hervor, eine von den Agnaten beschlossene Entsetzung zu bestätigen, selbst wenn der betreffende Fürst sich nicht selbst gegen diesen Beschluß an die Bundesversammlung wenden und deren Intervention in der Streitsache

Digitized by Google

nachsuchen würde. — Was endlich das Recht der Revolution betrifft, so kann von einem solchen Rechte in einzelnen Staaten Deutschlands gar nicht die Rede sein, nachdem die Bundesverfassung Schutz des verfassungsmäßigen Zustandes und der erworbenen Rechte der Unterthanen ausdrücklich zugesichert und sich selbst jede Abhilfe durch Executionsmaßregeln vorbehalten hat. Eine solche Revolution wäre also nicht blos gegen die Regierung des speziellen Landes, sondern indirekt auch gegen den Bund gerichtet, weil er unfähig wäre, die versprochene Abhilfe und den Rechtsschutz zu gewähren. Aus diesem Grunde kann im Territorialstaatsrechte die Revolution keine Stelle finden; sie hat aber auch sonst nicht Anspruch auf ein Recht, sondern ist im äußersten Falle nur ein Akt der Verzweiflung und Nothwehr, wenn überhaupt das Recht zu bestehen aufgehört hat, und sie wird zum Verbrechen und Hochverrath, wenn das Recht noch stärker ist und sie für unzeitig erklärt und besiegt, während sie einen neuen Rechtszustand schafft, wenn der bisherige Rechtszustand machtlos geworden war und die Revolution siegte, um eben einen geordneten Rechtszustand wieder einzuführen.

2. Vom Volke und seinen Rechten.

Alle einer Staatsgewalt unterworfenen Glieder oder Personen eines Staats werden Unterthanen genannt, um ihr Verhältniß der Unterordnung unter die Staatsgewalt zu bezeichnen, und sind daher auch alle Mitglieder der fürstlichen Familie und selbst die Gemahlin des Souverains zu den Unterthanen zu rechnen. Fremde, welche sich blos im Lande aufhalten und daher auch nur für die Dauer dieses Aufenthalts der Staatsgewalt oder vielmehr den Polizei- und Strafgesetzen des Staats unterworfen sind und zwar nur im beschränkteren Maße, sind keine Unterthanen dieses Staats; dagegen sind ihre im Lande befindlichen Grundstücke ebenso vollständig der Hoheit des Staats unterworfen, wie jene der ständigen Unterthanen selbst. Diejenigen Unterthanen, welche im Besitze aller Rechte und Pflichten sind, welche der Staat gewährt, heißen Staatsbürger, ähnlich wie im Alterthum alle vollberechtigten Mitglieder eines städtischen Gemeinwesens

Digitized by Google

Bürger genannt wurden. Kinder, Minorenne u. dgl. können daher nicht als Staatsbürger bezeichnet werden. In vielen Staaten besteht überhaupt ein Unterschied zwischen den Unterthanen darin, daß ein Theil im vollen Besitze aller Rechte und Pflichten ist und daher Activbürger und Staatsbürger genannt wird, während der andere Theil dieses volle Maß der Rechte nicht besitzt und Passivbürger, Schutzbürger oder Hintersassen heißt. Jedoch strebt die neuere Gesetzgebung überall dahin, solche Unterschiede aufzuheben und eine volle Gleichberechtigung einzuführen, wie dies z. B. in Baden schon vor dreißig Jahren geschehen ist. Während der Reichszeit gab es in Deutschland mittelbare und unmittelbare Unterthanen des Reichs, mit Aufhören des letzteren hörte aber auch der Bestand der Ersteren auf, weil es keine Bundesbürger oder Bundesunterthanen gibt. Eine mittelbare Unterthanenschaft hat man für jene Unterthanen angenommen, welche den Territorien der Mediatisirten angehören; aber da die Mediatisirten keine Staatsgewalt besitzen, sondern blos dingliche Rechte oder das Recht zur Besetzung einzelner richterlicher Stellen, so treten sie gegenüber den betreffenden Unterthanen nicht zwischen diese und die Staatsgewalt und sind alle Gesetze und Anordnungen der letzteren, so wie alle Rechte und Pflichten gegen dieselbe direkt sowohl für diese, wie für alle anderen Unterthanen verbindlich. In anderer Weise unterscheidet man die Unterthanen nach dem Stande in weltlichen und geistlichen Stand, Adels-, Bürger- und Bauernstand, ohne daß dies aber Einfluß auf die Gleichheit der bürgerlicheu Rechte und Pflichten hätte.

Von jeher war in deutschen Staaten der Grundsatz geltend, daß nur der Inländer zu allen staatsbürgerlichen Rechten fähig sei, der Fremde aber blos Schutz genieße und bezüglich des Erbrechts im Inlande sogar gegenüber den Inländern beschränkt war. Dieses Recht des Inländers wird das Eingeborenenrecht oder Indigenat genannt und steht da, wo kein Unterschied unter den Unterthanen besteht, dem Staatsbürgerrecht gleich. Dies Indigenat ist den inländischen Unterthanen angeboren und wird Fremden, welche inländische Unterthanen werden wollen, von der Staatsgewalt ertheilt. Zur Zeit des Kaiserreichs unterschied man zwischen Reichsbürgerrecht und Landesbürgerrecht oder Landesindigenat, indem die einzelnen Territorien sich durch ihre Gesetzgebung mehr und mehr von

Digitized by Google

einander unterschieden und die Bürger des anderen Staats in allen Punkten als Ausländer betrachteten, wo ihnen nicht das Reichsbürgerrecht den besonderen Schutz des Reichs verlieh. In weiterer Hinsicht konnte dagegen von einem Reichsbürgerrecht nicht die Rede sein, weil dies überhaupt nicht weiter ausgebildet wurde. Den Reichsbürgern waren zugesichert alle aus der Reichseinheit fließenden Rechte, wie Schutz gegen Justizverweigerung und gegen Willkür der Landesregierungen und des Auslands, sowie Schutz in allen wohlerworbenen Rechten, ferner das Recht des Erwerbs, des freien Durchzugs und Aufenthalts in allen Reichsländern unter Beobachtung der Landesgesetzgebung, das Recht blos den inländischen Gerichten unterworfen zu sein und nach den Religionsfrieden auch das Recht der religiösen Duldung, sowie der Auswanderung.

Die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung eines allgemeinen deutschen Bürgerthums war nach wiederhergestelltem Frieden und bei Gründung des deutschen Bundes eine allgemein ausgesprochene Absicht und es hat an schönen Worten damals nicht gefehlt, um ein solches deutsches Bürgerthum recht glänzend hervorzuheben, fand sich doch das so feudale Mecklenburg veranlaßt, als Bundesziel zu erklären, „daß der Deutsche in keinem Theile des verbündeten Deutschlands als Fremder behandelt und dadurch das Gefühl eines gemeinsamen deutschen Vaterlands wieder erweckt werden solle." Allein es blieb bei diesen schönen Worten und da die Gründer des Bundes es nur zu einem Staatenbund und nicht zu einem Bundesstaat bringen konnten, in welch' letzterem allein ein deutsches Bundesbürgerthum eine richtige Stelle zu finden vermochte, so begnügte sich die Bundesakte damit, blos einige allgemeine Bestimmungen über diejenigen Rechte zu treffen, welche allen deutschen Unterthanen in keinem Staate versagt werden sollten. Außer dem Artikel 16 der Bundesakte, welcher die Rechtsgleichheit der christlichen Religionsparteien im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte und den Zustand der Bekenner des jüdischen Glaubens betraf, wurden in Artikel 18 noch folgende Rechte zuerkannt: 1) Grundeigenthum außerhalb des Staats, dem der Unterthan angehört, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen, 2) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen

Digitized by Google

annehmen will, 3) die Befugniß, in Civil- und Militärdienste eines anderen Staats zu treten, wenn die Erfüllung der einheimischen Militärpflicht nicht im Wege steht, 4) die Freiheit von aller Nachsteuer beim Uebergang des Vermögens aus einem Bundesstaat in den anderen und endlich 5) die Zusicherung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und somit diese selbst, sowie 6) Schutz gegen Nachdruck. Alle diese Rechte und Zusicherungen blieben größtentheils auf dem Papiere stehen, denn abgesehen davon, daß anstatt der Preßfreiheit das Gegentheil davon, nämlich die Censur, eingeführt wurde und daß die Protestanten bis zur neuesten Zeit in Oesterreich von einer Gleichberechtigung nichts erfahren haben, ist z. B. bis zum Herbste 1863 Nichtfrankfurtern in Frankfurt, also unter den Augen des Bundestags, der Besitz von Liegenschaften untersagt und nur von specieller Staatserlaubniß abhängig gewesen und ist überhaupt dies ganze Recht illusorisch, so lange nicht das bis heute vorenthaltene Recht des Aufenthalts und freien Durchzugs damit verbunden ist.

So lange diese Rechte und Zusicherungen überhaupt nicht allgemein in die Specialgesetzgebungen aller Einzelnstaaten übergegangen sind, haben sie an und für sich keinen Werth und daher bemühten sich auch einzelne Verfassungen in einem besonderen Abschnitte von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten zu handeln, ohne daß aber die Gesetzgebung selbst sich mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen näher befaßt hätte, und herrscht auch heute noch über die allgemeinsten Rechte allgemeine Verschiedenheit und Unbestimmtheit. Die sogenannten Volksrechte oder politischen Rechte aller Staatsbürger, die man auch die Ur- oder Grundrechte derselben nennen kann, erstrecken sich nach unseren Verfassungen zunächst auf die Freiheit der Person und die Heiligkeit des Eigenthums als die Basis jedes geordneten Rechtszustandes. Hieraus entsprang die Unabhängigkeit der Justizpflege und der Grundsatz, daß Alle vor dem Gesetze gleich und bei vorhandener Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen befähigt sind und daß Jeder in gleicher Weise zu den öffentlichen Lasten beizutragen habe. In der Regel ist auch allgemeine Gewissensfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung hinzugefügt.

Diese Unvollkommenheit in der Aufstellung und Garantie der nothwendigen Volksrechte hatte schon in den dreißiger Jahren dazu geführt, auf Erweiterung und Sicherstellung derselben hinzuwirken und

Digitized by Google

im Einzelnen, besonders bezüglich der Loslösung von den alten Feudalverhältnissen, war da und dort auch mancher Fortschritt geschehen. Allein man strebte nach allgemeiner, durch ganz Deutschland gehender Durchführung und man wurde um so mehr darin bestärkt, als der Zollverein und andere Einrichtungen den Weg zeigten, wie man zu einer allgemeinen Gesetzgebung gelangen könne. Allein erreicht wurde im Ganzen nicht viel und daher war es leicht zu erwarten, daß die Bewegung des Jahres 1849 sofort auf Aufstellung und Gewährleistung der nothwendigen Grundrechte des deutschen Volks dringen werde. Dieser Forderung suchte zuerst der Verfassungsentwurf des Siebzehnerausschusses zu genügen, ohne aber überhaupt denselben zu weiterer Berathung zu bringen, und nahm daher die Nationalversammlung die Sache selbst in die Hand, so daß der von ihr zweimal berathene Entwurf im December 1849 vollendet und am 21. December als Gesetz vom Reichsverweser verkündet werden konnte. Dasselbe ist allerdings mangelhaft und in vielen Dingen zu weit gehend, mischt auch sociale und Verwaltungsfragen hinein, die überhaupt nicht in eine Verfassung gehören, und ist daher durch einen, freilich nicht verfassungsmäßigen Bundesbeschluß vom 23. August 1851 wieder aufgehoben worden. Allein wenn auch diese Grundrechte selbst in manchen Theilen unausführbar waren, weil sie eine kräftige Regierung unmöglich gemacht hätten, so enthalten sie doch in der Mehrzahl ihrer Artikel alle die Bestimmungen, welche in den neueren Verfassungen wirklich gewährt wurden, und dürfte die nächste Zukunft dieselben mit einigen wesentlichen Modificationen wieder zu allgemeiner Geltung bringen. Wir theilen daher um so mehr im Nachstehenden den Wortlaut jener Grundrechte des deutschen Volks mit, welche also lauten:

„Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

1) Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden. — Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz. — Jeder

Digitized by Google

Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt. — Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt. — Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. — Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. — Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

2) Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

3) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tags entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und

Digitized by Google

Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. — Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. — Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll, 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten, 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. — Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. — Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

4) Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgericht geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

5) Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. — Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze

Digitized by Google

zu bestrafen. — Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. — Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. — Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden; die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." — Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. — Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

6) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. — Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. — Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. — Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. — Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. — Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. — Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

7) Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als

Digitized by Google

von Korporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heere und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen. — Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamten wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

8) Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. — Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. — Die in vorstehendem §. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

9) Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. — Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. — Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. — Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. — Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. — Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf

Digitized by Google

fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. — Die Familienfideicommisse sind aufgehoben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. — Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. — Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden. — Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

10) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. — Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie Statt finden. — Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. — Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer dem gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. — Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz. — In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen poli-

Digitized by Google

tischen Vergehen urtheilen. — Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. — Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. — Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. — Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

11) Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. — Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

12) Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich. — Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

13) Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

14) Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches."

Von diesen Bestimmungen der Grundrechte hat ein Theil mit Recht, der größere Theil aber mit Unrecht große Anfechtung gefunden, weßwegen wir die wichtigsten Punkte kurz beleuchten wollen. In Artikel 1 hat das Recht des freien Wohnsitzes und Erwerbes, also zu-

Digitized by Google

gleich das Freizügigkeitsrecht und die Gewerbefreiheit damals Anstand gefunden; heute kommen nach und nach alle Länder auf diesen Grundsatz zurück. In Art. 2 war es eine Ueberstürzung, den Adel als Stand aufzuheben, alle Standesvorrechte abzuschaffen, Titel ohne Aemter und die Annahme fremder Orden zu verbieten, zumal ohnehin das Volk davon keinen Nutzen gehabt hätte und mit Besoldungen und Geschenken noch viel wirksamer bestochen werden kann. Daß nach Art. 5 Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, ist als mit der vorgeschriebenen Eidesleistung unvereinbar erklärt worden, ist dies aber dennoch nicht, wenn der Eid allgemeiner gefaßt und die Hinweisung auf die Bestrafung des Meineids stärker betont wird. Wenn ferner in demselben Artikel neben der Einführung der Civilehe auch der Führung der Standesbücher durch die bürgerlichen Behörden gedacht wurde, so ist letzteres allerdings kein Grundrecht, sondern eine reine Administrativsache; aber Schaden bringen konnte diese Einschiebung gewiß nicht. Endlich ist in Art. 6 die Stelle, welche die öffentlichen Lehrer als Staatsdiener erklärt, eine Anomalie, da Verfassungen nirgends irgend welche Angestellte förmlich zu Staatsdienern machen; auch ist unstreitig der Elementarunterricht vorzugsweise Gemeindesache und daher von selbst die völlige Aufhebung des Schulgeldes nicht zu billigen, da dann unstreitig die überwiegende ärmere Klasse die Kosten für die Kinder der reicheren hätte tragen müssen. In Art. 9 ging die Aufhebung aller Familienfideicommisse zu weit, wenn auch eine Beschränkung am Platze wäre. Im Uebrigen würden heute alle einzelnen Grundrechte nicht mehr zu beanstanden, wohl aber der Text des Gesetzes besser abzufassen und manches Ungehörige daraus zu entfernen sein. Mit Ausnahme des von uns Gerügten sind auch alle einzelnen Artikel und Paragraphen, welche spezielle Grundrechte enthalten, in verschiedenen Blumenlesen in allen Verfassungen Deutschlands zu finden und könnte man aus deren einzelnen Artikeln wieder die gesammten Grundrechte zusammensetzen, was doch ein Beweis dafür ist, daß sie so unannehmbar nicht waren und das Autodafé der Bundestagssitzung vom 23. August 1851 noch nicht gerade verdienten.

Gehen wir näher auf die den Unterthanen zustehenden Rechte ein, so ist zwischen den bürgerlichen und politischen Rechten ein Unterschied zu machen. Die Bundesakte erkennt in ihrem Art. 16 nur den christlichen Religionsparteien die Gleichheit der bürger-

Digitized by Google

lichen und politischen Rechte zu, den Juden aber blos den Genuß der bürgerlichen Rechte, wornach letztere also an allem politischen Staatsleben keinen Antheil haben und weder wählen noch gewählt werden, noch öffentliche Aemter erhalten könnten, was freilich jetzt in den Einzelnstaaten selbst, entgegengesetzt den Bundesbestimmungen, meistentheils aufgehoben ist, da die Juden auch alle Pflichten wie die christlichen Unterthanen zu erfüllen haben und daher ihre Beschränkung in den Rechten ungerecht wäre. Man muß ferner die Zuständigkeit oder den Besitz dieser Rechte von der Fähigkeit zu ihrer Ausübung unterscheiden, denn Minderjährige, Geisteskranke und mit gewissen Strafen Belegte können die bürgerlichen und politischen Rechte nicht ausüben. Bezüglich der verschiedenen Religionsverwandten ist die Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten (und Reformirten) durch die Religionsfrieden ausgesprochen worden und auch die Bundesakte erkennt beiden christlichen Religionsparteien freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, da dies in den bürgerlichen und politischen Rechten beruht. Zum Genuß und zur Ausübung der politischen Rechte ist der Besitz von Grundeigenthum nicht mehr erforderlich; dagegen ist wenigstens ein Theil derselben durch die Zahlung irgend einer direkten Steuer bedingt und stehen sie allen in Armenhäusern oder auf öffentliche Kosten Ernährten nicht zu. Endlich kann die Ausübung dieser Rechte theilweise und für vorübergehende Zeit durch Verkündigung des Belagerungszustandes und des Standrechts suspendirt werden, was namentlich bezüglich des Versammlungs- und Vereinsrechts, der Preßfreiheit und der Unterstellung unter die gewöhnlichen Strafgerichte zu geschehen pflegt, aber die anderen Rechte selten berührt.

Ungeachtet allgemeine Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses und öffentliche Ausübung des Kultus in den Verfassungen gewährleistet ist, fügen einige derselben doch die nothwendige Beschränkung bei, daß die Gewissensfreiheit keinen Vorwand abgeben dürfe, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen, denn die Gewissensfreiheit kann und darf das Gedeihen des Staats und den regelmäßigen Gang seines Organismus durchaus nicht stören und hat darin eine Schranke. Doch sollte letztere auch nicht weiter gehen, als unbedingt nothwendig ist. Man folgert daraus, daß diese Schranke einen Gewissenszwang sanctionire; allein eine gänzlich unbeschränkte Gewissensfreiheit kann es nicht geben und

Digitized by Google

ist nur eine solche gemeint, welche mit der Kulturstufe und dem nothwendigen Bestande des Staats in Einklang steht und nicht in Excentricitäten übergeht, welche in solchem Staate nicht lebensfähig sein können und daher auswandern müssen, um einen dafür geeigneten Boden aufzusuchen.

Die Verfassungsgesetze gewährleisten ferner das Recht der freien Meinungsäußerung und Mittheilung von Thatsachen, weil darauf ein Haupttheil des menschlichen Verkehrs überhaupt beruht. Allein dies Recht kann nur so weit gehen, als nicht dadurch ein Vergehen entsteht oder irgend ein Recht verletzt wird. In diesem Rechte liegt nicht blos die Lehrfreiheit, sondern auch das Recht, seine Gedanken über jeden Gegenstand mündlich an Andere mitzutheilen, sie durch die Presse und den Buchhandel zu veröffentlichen und solche veröffentlichte Meinungen zu hören und zu lesen, und es kommt nicht darauf an, ob die darin enthaltenen Ansichten und Urtheile richtig sind oder selbst Handlungen der Regierung getadelt werden, sondern es ist nur die beleidigende, verletzende und aufregende Art solcher Mittheilungen ausgeschlossen oder strafbar, das heißt, diese Meinungsfreiheit darf nicht die gesetzlichen Schranken des Staats und der Privatrechte verletzen oder durchbrechen. Mit der Handhabung und Gewährleistung dieses Rechts ging es freilich in Deutschland sehr sonderbar zu und haben wir in der Gegenwart sogar noch starke Verletzungen desselben zu beklagen. Die Bundesakte hatte dem Volke Preßfreiheit versprochen und somit garantirt; aber das Hauptgeschäft der Bundesversammlung während dreißig Jahren war es, dies Recht uns vorzuenthalten und das Gegentheil davon, nämlich Censur, einzuführen und zu verschärfen. Schon das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 ordnete an, daß in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden Druckschriften, die nicht über zwanzig Bogen stark sind, zum Druck befördert werden dürfen, und diese Bestimmung ist in den einzelnen Ländern dann auch durchgehends eingehalten worden, mit Ausnahme einer kurzen Zeit in Baden, das die Preßfreiheit am 28. December 1831 einführte, aber auf Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 wieder aufheben mußte. Erst am 3. März 1848 hob der Bundestag das Bundespreßgesetz wieder auf, nachdem freilich schon am 22. Juli 1846 Preußen einen Antrag auf diese Aufhebung und Erlaß einer neuen Preßgesetzgebung gestellt hatte, der jedoch wegen des Widerstan-

Digitized by Google

des von Oesterreich und einiger anderen gleichgesinnten Staaten ohne das Jahr 1848 nicht auf Annahme hätte hoffen dürfen. Seit 1848 wurden dann ziemlich liberale Preßgesetze in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassen, bis die reactionäre Tendenz sich auch dieser Sache wieder bemächtigte und am 6. Juli 1854 ein neues Bundespreßgesetz erlassen wurde, das, wie wir später sehen werden, durch das eingeführte System der Verwarnungen und Concessionsentziehungen die eigentliche Preßfreiheit wieder gefährdete und ihre Handhabung der Willkür der Administrativbeamten unterstellte, auch einzelne Regierungen zu noch weiter gehenden Schritten veranlaßte, so daß seit der Preßordonnanz des preußischen Ministeriums vom 1. Juni 1863 in Preußen von einer Preßfreiheit kaum mehr die Rede sein kann und Nassau sogar jüngst am 14. November einen ganzen Frankfurter (gegenwärtigen und noch künftigen!) Verlag verbot, wie es nicht ärger vor dem Jahre 1848 gewesen sein konnte.

Die Freiheit der Person soll nach den einzelnen Verfassungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, welche das Recht und die Gesetze bestimmen, und es wurde namentlich bestimmt, daß Niemand verhaftet werden solle, außer in den gesetzlichen Fällen und Formen und daß der Verhaftete innerhalb 24 Stunden von der Verhaftung an verhört und vom Grunde seiner Verhaftung unterrichtet werden müsse. Diesen allgemeinen Bestimmungen fehlte es aber überall noch an den nothwendigen Ausführungsbestimmungen und schützenden Gesetzen und namentlich daran, daß weder die genauen Formen, noch die Nothwendigkeit eines richterlichen Beschlusses für die Verhaftung festgesetzt waren. Jedoch ist seit dem Jahre 1848 in den Einzelverfassungen auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung weiter vorangeschritten und hat sich den Grundrechten möglichst anzupassen gesucht. Aus dem Rechte der persönlichen Freiheit entfließen die Aufhebung der Leibeigenschaft, wo sie noch bestand, das Recht der Ausbildung im In- und Ausland, die freie Wahl des Berufs, sowie die Freiheit der Auswanderung, natürlich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Freiheit des Eigenthums ist in der Bundesakte in der Art garantirt, daß jeder Deutsche in jedem Bundeslande Eigenthum besitzen kann, ohne mehr Lasten dafür zu tragen als der Inländer selbst. Nicht blos wurde aber dies Recht in Frankfurt für alle Nichtfrankfurter und in Tirol für alle Protestanten nicht respectirt, sondern es ist ohne

Digitized by Google

andere dazu gehörige Rechte auch wirkungslos, denn was nützt z. B. der Besitz eines Hauses in Berlin, oder eines Guts in Sachsen, wenn die Polizei dem Besitzer den Aufenthalt daselbst nicht gestatten will? Einzelne Verfassungen haben zu diesem Rechte noch das Recht der Ablösung der Reallasten hinzugefügt und es sind auch überall nicht nur gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen, unter welchen Bedingungen Privateigenthum für höhere öffentliche Zwecke expropriirt, d. h. gegen den Willen des Eigenthümers und unter voller Entschädigung desselben erworben werden darf, sowie daß in Zukunft Vermögensconfiscationen als Strafe nicht mehr verfügt werden sollen.

Daß keine Kabinetsjustiz geübt und Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, war schon zur Zeit des Reichs eine gesetzliche Bestimmung und dieselbe namentlich durch die Reichsgerichte gesichert. Die Bundesverfassung konnte daher nicht weniger thun, als denselben Grundsatz aufzustellen, wie er auch in alle Verfassungen überging. Damit steht das allgemeine Recht der Beschwerde in Verbindung. Früher konnte sich Jedermann gegen landesherrliche Anordnungen beschwerend an die Reichsgerichte wenden, heute aber ist eine Beschwerde beim Bundestage blos bei gewissen besonders garantirten Rechten und wegen Justizverweigerung gestattet und auch dieses nur unter Nachweisung, daß man zuvor alle gesetzlichen Mittel um Abhilfe vergebens angewendet habe, so daß deshalb die allermeisten an den Bund gerichteten Beschwerden von vorn herein abgewiesen wurden. Im Inlande ist das Beschwerderecht über obrigkeitliche Anordnungen überall gewährleistet, jedoch immer nur von der unteren zur nächst oberen Stelle u. s. w., also im regelmäßigen Instanzenzuge und zwar nicht blos bei den Verwaltungs-, sondern auch bei den richterlichen Stellen. Nach Erschöpfung des Instanzenzugs kann die Beschwerde auch an den Landtag gerichtet werden. Außerdem ist es Jedermann gestattet, sich mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Landesfürsten selbst zu wenden. Im Allgemeinen ist zwar das Petitionsrecht bei allen Staatsstellen, dem Landtage, dem Landesfürsten und selbst beim Bundestage gestattet, da damit nichts anderes als das Vorbringen von Wünschen und Bitten verbunden ist; aber so unschuldig dies Recht auch an und für sich ist, so hatte es doch in einzelnen Verfassungen und ganz besonders beim Bundestage Beschränkungen erfahren. Letzterer verfügte nämlich, daß gemeinschaftliche Adressen und Vorstel-

Digitized by Google

lungen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes nicht statthaft seien, und erstere, z. B. in Hessen-Darmstadt, erlaubten gleichfalls keine Petitionen Einzelner und von Korporationen über allgemeine politische Interessen, weil angeblich die Wahrung derselben lediglich den Ständen zustehe. Eine jede Verkümmerung des Petitionsrechts ist aber ungerecht und unpolitisch, weil ja nirgends eine Verbindlichkeit vorliegt, diese Petition zu berücksichtigen, und es zu den einfachsten Rechten und selbst Pflichten des Bürgerthums gehört, die Behörden und Regierungen auf Wünschenswerthes aufmerksam zu machen.

Das Versammlungs- und Vereinsrecht war in den Zeiten des Reichs ziemlich allgemein aufrecht erhalten worden und nur insoweit beschränkt, daß solches nicht zu rechtswidrigen und unerlaubten Zwecken und besonders nicht zum Bruch des Landfriedens mißbraucht werden durfte. Der Bundestag schmälerte es durch seinen Beschluß vom 5. Juli 1832 gänzlich, indem er alle politischen Vereine verbot, außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste unter strenge Aufsicht und spezielle Erlaubniß der Polizei stellte und dabei alle öffentlichen Reden politischen Inhalts ausschloß. Nachdem 1848 die Grundrechte in der Gestaltung dieses Rechts etwas zu weit gegangen waren, wurde es in den Einzelnstaaten wieder mehrseitig dahin beschränkt, daß die politischen Vereine keine Verbindungen unter sich haben, Vorsteher und der Polizei vorzulegende Statuten erhalten, Volksversammlungen aber nur in geschlossenen Räumen gehalten und der Polizei angezeigt werden sollen. In ähnlicher Weise ist dann das Bundesgesetz vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen gestaltet, welches zugleich Arbeitervereine und Verbrüderungen mit politischen, socialistischen und communistischen Zwecken verbot.

Dieser Gewährung allgemeiner Volksrechte steht natürlich auch wieder eine Reihe von allgemeinen Pflichten der Staatsbürger gegenüber. Die erste und allgemeinste Pflicht dieser Art besteht im staatsbürgerlichen Gehorsam und der Unterthanentreue gegen das Staatsoberhaupt, da ohne solchen Gehorsam die ganze Staatsmaschine stille stehen müßte. Es kann dies aber natürlich kein blinder oder unbedingter Gehorsam sein, weil er ein rechtlicher und durch den Zweck und Begriff der Staatsgewalt begränzter sein muß und über diesen nicht hinauszugehen braucht, denn da der Gehorsam nur für Erfüllung dieser Zwecke nothwendig ist, so kann er auch nicht in größerem Maße

Digitized by Google

verlangt werden. Ebenso ist dieser Gehorsam dadurch bedingt, daß die obrigkeitlichen Anordnungen, welche an gewisse gesetzliche oder verfassungsmäßige Formen und Bedingungen gebunden sind, diesen auch entsprechen, denn immer waren in Deutschland die Unterthanen nur zu einem verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet. Herrscht über die Gränzen des Gehorsams ein Zweifel, so muß die Rechtlichkeit der obrigkeitlichen Anordnung vorausgesetzt oder vermuthet werden und der Gehorsam eintreten, da von der rechtlichen Staatsgewalt keine Ungesetzmäßigkeit zu vermuthen steht. Sind die Anordnungen und Befehle offenbar widerrechtlich oder verstoßen sie gegen die Sittlichkeit, das Gewissen und die Verfassung, so ist allerdings der Unterthan nicht schuldig Gehorsam zu leisten, zumal wenn auch die Form nicht gewahrt ist, wie es z. B. bei fürstlichen Anordnungen und Befehlen der Fall ist, wenn ein verantwortlicher Minister sie nicht gegengezeichnet hat. Ueberall, wo mit der Erfüllung des Gehorsams in solchen Fällen Gefahr oder Verlust verbunden ist, muß der Gehorsam zwar geleistet werden, aber es steht sofort der Weg der Beschwerde und der Protestation offen, womit das Entschädigungsrecht gewahrt wird. Endlich darf sich die Verweigerung des Gehorsams nur auf die bestimmte gesetzliche Anordnung beziehen und den Gehorsam in allen übrigen Punkten nicht berühren. Eine solche Weigerung ohne weitere Drohung oder Handlung, welche passiver Widerstand genannt wird, ist auch dann, wenn sie mit Unrecht erfolgte, nicht strafbar und hat nur zur Folge, daß der Gehorsam auf dem Wege des Zwangs erlangt werden muß. Dagegen ist ein activer Widerstand, der von Drohungen, Beleidigungen oder Gewaltanwendung begleitet ist, der Widersetzlichkeit gleich zu rechnen und strafbar, wenn nicht etwa der sich Weigernde sich wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Vollzugsbeamten im Zustande der Nothwehr befindet und die Gränzen derselben nicht überschreitet.

Weiter gehört es zu den Pflichten der Unterthanen, auf verhältnißmäßig gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen und daher sowohl die allgemeinen Steuern zu bezahlen, als auch die etwa noch bestehenden Dienste zu leisten. Nachdem früher einzelne Klassen vor den anderen noch in verschiedener Weise bezüglich der Steuern bevorzugt oder gar befreit waren, sind diese Ausnahmen als ungerechte in neuerer Zeit fast in allen Staaten aufgehoben worden und ist daher auch diese

Digitized by Google

Pflicht eine gleichmäßige, so daß Ausnahmen davon nicht mehr eingeführt werden dürfen. Auch die meisten persönlichen Dienste sind allgemein gefallen, da schon aus wirthschaftlichen Gründen die Bezahlung derselben ihrer freiwilligen oder erzwungenen Leistung vorzuziehen ist. Nur in der einen Beziehung sind solche allgemeinen Dienste noch erhalten, nämlich bezüglich der Militärpflicht, indem jeder waffenfähige Unterthan verbunden ist, dieser in der gesetzlichen Zeit zu genügen. Die Art und Weise derselben ist jedoch nach den einzelnen Staaten verschieden und kann man sich in den meisten Staaten, außer Preußen, gegen Bezahlung eines Ersatzmannes davon befreien.

Alle diese Rechte und Verpflichtungen werden erworben durch das Staatsbürgerrecht oder Indigenat, auch Heimathsrecht genannt, welches überhaupt die Vorbedingung aller bürgerlichen Rechte in einem Lande ist. Es wird in der Regel erworben durch die Geburt von Eltern, welche Staatsbürger sind, oder bei unehelichen Kindern durch das Staatsbürgerrecht der Mütter, und macht es hierin keinen Unterschied, ob die Geburt im In- oder Auslande erfolgte. Ausländer oder Fremde erlangen es nur durch besondere Ertheilung oder ausdrückliche Aufnahme (Naturalisation). Letztere kann übrigens auch dadurch erworben werden, daß eine Fremde einen Inländer heirathet oder daß ein Fremder in den inländischen Staatsdienst tritt. In manchen Staaten konnte ein Fremder das Indigenat auch durch zehnjährigen Aufenthalt im Inlande erlangen, jedoch nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch. In einigen Staaten, wie in Baden, hängt die Ertheilung des Indigenats davon ab, daß eine inländische Gemeinde dem Fremden die Ertheilung des Ortsbürgerrechts zuvor zugesagt hat. Mit dem Indigenate ist das Recht auf Staatsschutz, des Wohnsitzes, der Nichtauslieferung an fremde Staaten, der Betreibung von Gewerben und Handel und jedes anderen Erwerbszweigs und das Armenrecht, sowie überhaupt der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte verbunden.

Jeder, welcher dies Staatsbürgerrecht antritt, also der Einheimische beim Eintritt der Volljährigkeit und der Fremde nach seiner Zulassung, ist verpflichtet, zur Bestärkung seiner Unterthanentreue den Huldigungseid zu leisten, der durch die Verfassung festgestellt ist, aber nur von männlichen Unterthanen gefordert wird, und dieser Huldigungseid ist bei jedem Regierungswechsel für den neuen Herrscher zu erneuern. Dieser Huldigungseid ist jedoch nur eine Bestärkung der

Digitized by Google

Unterthanentreue, denn dieselbe ist ebenso gut auch ohne denselben verbindlich, so daß die noch nicht erfolgte Ableistung dieses Eids für keine strafbare Handlung entschuldigen kann, oder einem Unterthan vorher die Ausübung aller Rechte vorenthalten darf.

Das Staatsbürgerrecht kann auf verschiedene Weise erlöschen. Am meisten geht es durch die Auswanderung verloren, welcher manchmal auch der Eintritt in fremde Dienste und die Verheirathung mit einem Ausländer gleichgestellt wird. In manchen Staaten ist es erlaubt, Unterthan verschiedener Staaten zu sein, in anderen schließt aber das eine Staatsbürgerrecht das andere aus. Stillschweigend wird es verloren durch langjährigen Aufenthalt im Auslande, ohne in die Heimath zurückzukehren, ferner wenn Inländer zur Erfüllung der Militärpflicht aus dem Auslande zurückgerufen werden und beharrlich nicht Folge leisten. Die früher stattgehabte Landesverweisung eines Inländers ist unstatthaft, wogegen allerdings ein Inländer in gewissen Fällen in seine besondere Heimathsgemeinde gewiesen werden kann. Eine zeitweise oder gänzliche Suspendirung oder Aufhebung des activen Staatsbürgerrechts kann gerichtlich als Folge entehrender Strafen ausgesprochen werden, auch tritt solche regelmäßig bei demjenigen ein, der unter Vormundschaft gestellt ist oder Bankerott gemacht hat, wogegen sie im letzteren Falle wieder aufhört, sobald der Betreffende die Zufriedenstellung seiner Gläubiger nachgewiesen hat. Ebenso ruht das active Staatsbürgerrecht für Alle, die in Armenhäusern oder auf öffentliche Kosten ernährt werden.

---

3. Besondere Rechte einzelner Stände.

In Deutschland hatten sich schon seit den ältesten Zeiten verschiedene Stände ausgebildet, die sich zu Genossenschaften zusammen thaten und bald mehr, bald weniger Vorrechte vor den anderen erwarben, so daß von den Leibeigenen bis hinauf zu dem reichsunmittelbaren hohen Adel eine ziemlich lange Reihe von Abstufungen entstand. Die Ausgleichung derselben begann mit der Zeit zunächst bei den mittleren Ständen, die sich immer mehr emancipirten und ihre Rechte zu vermehren suchten, bis zuletzt auch die Leibeigenschaft nicht mehr gehalten werden

Digitized by Google

konnte und fallen mußte. Zuletzt legte die französische Revolution und die Lehre von einem allgemeinen Staatsbürgerthume und der Rechtsgleichheit Aller auch die Hand an die noch übrigen Standesungleichheiten und es blieb nur der Adel noch übrig, der sich in zahlreichen Vorrechten erhielt. Auch diesen wollte die Reichsverfassung in den Grundrechten beseitigen, aber der Umschwung des Jahres 1849 rettete ihn vor dieser Bedrohung und da sowohl die Bundesverfassung als auch die einzelnen Landesverfassungen dem Adel und einzelnen Personen noch besondere Vorrechte vorbehalten und zugesichert hatten, so haben wir auch heute noch nachfolgende Anomalien oder Abweichungen von der allgemeinen Gleichheit der Stände und Rechte zu betrachten.

Zunächst kommt hier der hohe Adel in Betracht, weil seine Rechte die bedeutendsten sind. Hier begegnet uns sofort die Thatsache, daß die gesammte Reichsgesetzgebung einen hohen Adel gar nicht kannte, sondern man blos im Allgemeinen davon sprach, ohne die zum hohen Adel nothwendigen Grunderfordernisse zu besprechen und festzustellen. Auch hat eine solche genaue Ausscheidung ihren praktischen Werth vorzugsweise erst in der neueren Zeit gefunden. In der Reichszeit unterschied man blos einzelne Klassen der Reichsstände, wie Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, ohne daß diese Bezeichnungen deshalb schon den hohen Adel beweisen. Die Reichsunmittelbarkeit konnte ebenso wenig als die Titel zur Einreihung unter den hohen Adel berechtigen, da es einerseits nichtreichsunmittelbare Fürsten und Grafen gab und andererseits die reichsunmittelbare Ritterschaft unmöglich zum hohen Adel gerechnet werden konnte. Auch gab es sogenannte Personalisten, die gar keine Reichslande oder Sitz und Stimme auf dem Reichstage besaßen. Man kann daher als Haupterkennungszeichen des hohen Adels blos den wirklichen Besitz der Reichsstandschaft feststellen, indem blos dieser wirkliche Besitz und die damit verbundene Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Land die Eigenschaft eines regierenden Herren gewährten und daher die Vorbedingungen zum hohen Adel gaben gegenüber den zahlreichen, vom Kaiser vorgenommenen Standeserhöhungen, welche, selbst wenn sie die höchsten Adelstitel verliehen, dennoch nicht den hohen Adel begründen konnten. Als zu solchem hohen Adel gehörend sind jetzt zunächst die Familien der regierenden Fürsten zu rechnen, deren Häupter ohnedies dazu gerechnet werden müssen, weil sie als Souveraine unbedingt über allem Adel und allen Ständen stehen. Außerdem gehören

Digitized by Google

dazu diejenigen Häuser, die schon in der Reichszeit zum hohen Adel gerechnet werden mußten, obgleich sie schon einer anderen Landeshoheit unterworfen waren, und endlich alle jene früheren, nun seit 1806 und später der Landeshoheit der übrigen Souveraine unterworfenen Reichsstände (fürstliche und gräfliche Häuser), welche durch die Bundesacte oder Bundesbeschlüsse zum deutschen hohen Adel gezählt werden.

Die in Folge solcher Beschlüsse, außer den regierenden fürstlichen Familien, als zum hohen Adel Deutschlands gehörig bei der Bundesversammlung angemeldeten Familien sind: 1) fürstliche: Aremberg, Auersberg, Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Teklenburg oder Rheda, Colloredo-Mansfeld, Croy, Dietrichstein, Esterhazy, Fürstenberg, Fugger-Babenhausen, Hohenlohe-Langenburg-Langenburg, Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg, Hohenlohe-Langenburg-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg, Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Isenburg-Birstein, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Leiningen, Leyen, Lobkowitz, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Looz-Corswarem, Metternich, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Rosenberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, Salm-Reifferscheid-Krautheim, Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Schönburg-Hartenstein, Schönburg-Waldenburg, Schwarzenberg, Solms-Braunfels, Solms-Lich und Hohen-Solms, Stahremberg, Thurn und Taxis, Trauttmannsdorf, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Zeil-Wurzach, Wied, Windischgrätz; 2) gräfliche: Bentinck, Castell, Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg, Fugger-Glött, Fugger-Kirchheim, Fugger-Nordendorf, Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Giech, Harrach, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Philippseich, Isenburg-Wächtersbach, Königsegg-Aulendorf, Kuefstein, Leiningen-Billigheim, Leiningen-Westerburg (Alt- und Neu-), Neipperg, Ortenburg, Pappenheim, Platen-Hallermund, Plettenberg-Mietingen, Pückler-Limpurg, Quadt-Isny, Rechberg, Rechtern-Limpurg, Schäsberg-Thannheim, Schlitz genannt Görz, Schönborn-Buchheim, Schönborn-Wiesentheid, Schönburg, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stadion-Thannhausen, Stadion-Warthausen, Sternberg-Manderscheid, Stollberg-Gedern, Stollberg-Ortenberg,

Digitized by Google

Stollberg-Roßla, Stollberg-Stollberg, Stollberg-Wernigerode, Törring-Guttenzell, Waldbott-Bassenheim, Waldeck-Pyrmont, Wallmoden-Gimborn, Wurmbrand.

Durch die Anerkennung des hohen Adels ist den betreffenden Familien die Ebenbürtigkeit mit den souverainen Familien zugesprochen und die Bundesversammlung, welche das Verzeichniß der Familien des hohen Adels offen gehalten hat, gewährte den einzelnen Bundesgliedern dadurch die Möglichkeit, auch noch andere, zur Reichszeit hochstehende, aber nicht reichsständische Familien nachträglich zum hohen Adel zu rechnen. Diese durch den Bund erfolgte Anerkennung dieser Eigenschaft hat zur Folge, daß eine Untersuchung, welche etwa die frühere Nichtebenbürtigkeit einer dieser Familien erweisen sollte, dadurch abgeschnitten ist, daß dieselben jedenfalls von diesem Beschlusse ab als zum hohen Adel gehörend anerkannt werden müssen und daß deshalb fürstliche Ehen mit Mitgliedern derselben nicht als Mißheirath angesehen werden können. Diese Familien selbst sind aber deshalb noch nicht verbunden, in ihre Hausgesetze Bestimmungen aufzunehmen, welche blos ebenbürtige Ehen in diesem Sinne als rechtmäßige Ehen, alle anderen Verbindungen dagegen als Mißheirathen erklären und das Nachfolgerecht davon abhängig machen; es müssen vielmehr alle Nachkommen dieser Häuser, so lange die Ehe, aus welcher sie entsprungen sind, hausgesetzlich keine Mißheirath war, auch bei Verbindungen mit souverainen Familien als ebenbürtig anerkannt werden, obschon sie es nach den eigenen Hausgesetzen dieser letzteren bei denselben nicht sein könnten, und geht eben aus diesem sonderbaren Wirrwarr die ganze Thorheit, welche überhaupt damit verbunden ist, so recht klar hervor, indem die Kinder eines Souverains aus der Ehe mit einer Fürstin, die nicht zu solchem hohen Adel gezählt worden, nicht nachfolgefähig werden, letzteres aber sind, wenn die Gemahlin die Tochter nur eines solchen hochadeligen Grafen aus einer Ehe mit einer einfachen Landadeligen war.

Die Mitglieder der souverainen Familien sind im Allgemeinen, soweit Verfassung und Hausgesetze nicht eine Ausnahme festsetzen, an die Bestimmungen der Landesgesetzgebung gebunden; im Uebrigen aber können sie nicht weniger Rechte haben, als die mediatisirten Standesherren. Namentlich besitzen sie ihren besonderen Gerichtsstand und das Recht der Austräge, indem sie an die Bundesausträgalinstanz nicht ge-

Digitized by Google

bunden sind. In staatsrechtlicher Hinsicht ist besonders ihr Recht auf eine Apanage und das der fürstlichen Töchter auf eine Aussteuer wichtig. Die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden und keineswegs ganz genau festgestellt. Wo das fürstliche Privatvermögen (Kron- oder Fürstengut) von den Staatsdomainen abgesondert ist, versteht es sich von selbst, daß die Einkünfte desselben zuerst herangezogen werden müssen, um sowohl die Apanagen zu liefern, als ganz besonders eine Aussteuer zu gewähren, und bei einem Nichtzureichen dieser Einkünfte haben wohl zunächst nur die Kinder oder Geschwister des Souverains den Anspruch auf eine besondere, verhältnißmäßige Beihilfe des Staats. Je entfernter die Prinzen und Prinzessinnen dem Souverain stehen und je weiter abseits ihre eventuellen Erbrechte an die Krone liegen, desto weniger gehen sie den Staat an und ist daher als Grundsatz aufzustellen, daß deren Nachkommenschaft in Bezug auf Apanagen und Aussteuer lediglich an das Krongut, sonst aber nur an das eigene Vermögen angewiesen sind, denn die Beihilfe des Staats kann sich nur in so weit erstrecken, als es wünschenswerth ist, daß die Thronfolge in der Familie gesichert werde. Alle weiteren Familiengründungen der Prinzen und Prinzessinnen gehen den Staat durchaus nichts an, weil er sonst mit einer unübersehbaren Last von Apanagen und Aussteuern überhäuft würde, wie andererseits durch zu starke Familienausbreitung der Glanz des souverainen Hauses verdunkelt würde und nothwendigerweise Familienverbindungen mit, wenn auch ebenbürtigen, Unterthanenfamilien entständen, die jedenfalls unräthlich sind. Wo das Krongut mit dem Staatsgute verschmolzen ist oder wenig und gar keines vorhanden ist, hat der Staat selbst für Apanagen und Aussteuern zu sorgen und zwar entsprechend der Größe und den Verhältnissen des Landes, so daß eine Vergrößerung desselben eine Erhöhung der Apanagen, aber auch eine Verkleinerung eine Verminderung derselben herbeiführen muß. Die überstarke Familienausdehnung des fürstlichen Hauses hat ihre nothwendige Gränze darin, daß zu jeder standesmäßigen und somit Ansprüche auf ein entsprechendes Einkommen begründenden Ehe eines Familienmitglieds die besondere Erlaubniß des Souverains erforderlich ist, und eine weitere Gränze kann dann noch dadurch gezogen werden, daß man überhaupt eine Civilliste für das gesammte Haus feststellt, aus welcher der Souverain Apanagen und Aussteuern zu regeln und zu bezahlen hat, so daß in keinem Falle ein

Digitized by Google

Weiteres an das Land gefordert werden kann. In dieser Weise ist die Sache jedoch nur in wenigen Staaten geordnet, vielmehr gewöhnlich in der Verfassung oder den Hausgesetzen festgestellt, welche Prinzen und Prinzessinnen und mit welchen Summen sie zu apanagiren sind. Die Apanage selbst beginnt mit der Volljährigkeit und ihre Erhöhung bei der Verheirathung; für minorenne Kinder hat der Vater zu sorgen und wenn es nicht in der direkten Linie stattfindet, wird für die weiteren Nachkommen keine Apanage mehr entrichtet. In Hessen-Darmstadt kam es jedoch sogar vor, daß für die Erziehungskosten minorenner Kinder eines apanagirten Prinzen ein Staatsbeitrag verlangt und gewährt wurde. Die Gemahlin des Fürsten ist zwar Unterthanin desselben, aber sie verbleibt dennoch unter dem unmittelbaren Schutze ihres Stammhauses. Es gebührt ihr unbedingt eine Wittwenapanage, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, und wird, wo nichts grundgesetzlich darüber feststeht, dieselbe gewöhnlich bei der Verheirathung festgesetzt. Was die übrigen Verhältnisse der fürstlichen Familie unter sich betrifft, so gehören sie nicht mehr in's Staatsrecht, sondern sind Gegenstand der besonderen Regelung durch die Hausverträge und das sogenannte Privatfürstenrecht. Nur was die Erziehung und Vormundschaft des minorennen Thronfolgers betrifft, ist in der Regel durch Verfassungsbestimmungen genauer geordnet.

Ein eigenthümliches Verhältniß besteht bezüglich der früher reichsständischen Häuser Schönburg und Stolberg, sowie der Fürsten von Hohenlohe in Sachsen-Koburg-Gotha, indem dieselben nämlich nicht erst 1806, sondern bereits zur Zeit des Reichs mediatisirt oder der Landeshoheit eines Fürsten untergeordnet waren. Die Verhältnisse des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg zu Sachsen wurden schon durch den Receß vom 4. Mai 1740 regulirt und am 27. August 1828 ihnen dieselben Rechte wie den 1806 mediatisirten Familien zugesichert und später nochmals vom Bunde garantirt. Das Haus Stolberg stand zwar theilweise schon früher für mehrere seiner Besitzungen unter anderer Landeshoheit, war aber im vollen Besitze derselben für die Grafschaft Königstein, die 1806 mediatisirt wurde, und hat daher gleiche Rechte wie die Mediatisirten. Aehnlich ist es bezüglich der Grafschaft Gleichen im Herzogthume Gotha der Fall. Ein weiteres anormales Verhältniß bestand bezüglich der freien Herrschaft Kniphausen im Oldenburgischen, worin die Grafen Bentinck ihre Landeshoheit auch

Digitized by Google

nach Errichtung des Bundes behielten, dagegen Oldenburg darüber jene Hoheit erhielt, wie sie früher bei Kaiser und Reich bestand. Es fand aber sein Ende dadurch, daß Kniphausen am 1. August 1854 von Oldenburg käuflich erworben wurde.

Im Jahre 1806 wurde durch einen Akt der Gewalt eine ganze Reihe früherer Reichsstände ihrer Landeshoheit beraubt und der neuen Souverainität der Rheinbundsfürsten unterworfen oder mediatisirt und auch nach Abschüttelung der französischen Herrschaft und bei Gründung des Bundes ward dies Loos noch einigen Anderen zu Theil. Die Rheinbundsakte suchte sie zwar für diesen Raub einigermaßen zu entschädigen, indem sie ihnen nicht blos die Domainen ihrer Territorien als Privateigenthum zusicherte, sondern auch noch eine Anzahl erheblicher Vorrechte und Befreiungen versprach; aber dies verhinderte nicht, daß man sie nicht blos in einzelnen Staaten sehr willkürlich behandelte, sondern auch verschiedene dieser Zusagen nicht erfüllte. Nach Auflösung des Rheinbunds hofften sie auf Wiederherstellung ihres früheren Verhältnisses und sie thaten hierfür in Wien auch wiederholte und energische Schritte, aber die auf ihre Vergrößerung und Souverainität eifersüchtigen Fürsten waren nicht gewillt, zu einer Zerstückelung ihrer Gebiete die Hand zu bieten, und alle Gründe der Politik sprachen dagegen, da man ohnehin noch übergenug kleiner Ländchen hatte bestehen lassen und den Muth nicht besaß, außer Isenburg und Leyen, in Wien noch weitere Mediatisirungen vorzunehmen, weil viele dieser kleinen Souveraine an ihren größeren Verwandten mächtige Stützen besaßen. Dagegen beschloß man, ihnen wenigstens die zugesagten Rechte zu sichern und ihnen selbst eine Vertretung im Bundestage in Aussicht zu stellen, indem ihnen im Plenum einige Curiatstimmen zugestanden werden sollten. Letzteres fand sich jedoch als praktisch unausführbar, indem in die höchste Versammlung der Souveraine keine Unterthanen gehörten, die Mediatisirten im Plenum, wo nur abgestimmt, aber nicht berathen wird, blos das Recht des Veto's besessen hätten und sie somit gerade die wichtigsten Beschlüsse hätten vereiteln können, während sie vom engeren Rathe und somit von allen regelmäßigen Bundestagsverhandlungen ausgeschlossen gewesen wären.

Was ihnen durch die Bundesakte (Art. 14) zugestanden wurde, war Folgendes. Die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser sollten zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das

Digitized by Google

Recht der Ebenbürtigkeit zustehen; die Häupter derselben sollten die ersten Standesherren in den betreffenden Staaten sein und ihre Familie die privilegirteste Klasse, besonders bezüglich der Besteuerung bilden, und endlich sollten ihnen in Rücksicht ihrer Person, Familie und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Insbesondere ward ihnen versprochen das Recht des Aufenthalts in jedem Bundesstaate, das Recht der Familienverträge und Verfügung über ihre Güter und Familienverhältnisse, unter Genehmigung des Souverains und dessen Publikation, der privilegirte Gerichtsstand, die Befreiung von aller Mititärpflichtigkeit für ihre Familie und die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, bei größerer Besitzung auch in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen und milde Stiftungen, jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Regierungen. Um eine Gleichmäßigkeit in die Behandlung der Mediatisirten zu bringen, wurde zugleich die bayerische Declaration vom 19. März 1807 als allgemeiner Maßstab bestimmt.

Damit war natürlich eine definitive Ordnung der Angelegenheit nicht erfolgt und der Bundestag, welcher am 1. October 1818 eine eigene Commission für dieselbe wählte, sah sich genöthigt, sie noch öfters in die Hand zu nehmen. Auf den Wiener Ministerialconferenzen wurde gleichfalls am 29. November 1819 ein Ausschuß dafür bestellt und in der Sitzung vom 11. Mai 1820 zwei Vorträge darüber gehalten; es kam aber zu keiner weiteren Bestimmung als zu dem Art. 63 der Wiener Schlußakte, wornach es der Bundesversammlung obliege, darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Artikel 14 der Bundesakte genau und vollständig erfüllt werden, und nöthigenfalls den Mediatisirten der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten wurde. Die Bundesversammlung hat dann durch Beschluß vom 13. Februar 1829 den Häuptern der mediatisirten fürstlichen Familien das Prädikat Durchlaucht und jenen der gräflichen Familien das Prädikat Erlaucht verliehen, durch Beschluß vom 15. September 1842 das 1834 errichtete Bundesschiedsgericht als richterliche Instanz für die Entscheidung der Beschwerden der Mediatisirten erklärt und sich sodann seither,

Digitized by Google

zumal seit 1850, mit zahlreichen Beschwerden derselben befaßt, ohne freilich dieselben zur Zufriedenheit erledigen zu können, denn jeder einzelne Staat hat diese Verhältnisse durch Gesetze oder Verträge mit den Standesherren verschieden geordnet und nachdem im Jahre 1848 die Mediatisirten ziemlich allseitig sich in die Zeitverhältnisse gefügt und in Vielem nachgegeben hatten, traten sie später wieder mit neuen Prätensionen auf, welche natürlich mit der fortgeschrittenen Gesetzgebung und den geänderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr vereinbar sind. Diese Verhältnisse sind als ein sehr wunder Punkt in unseren staatlichen Zuständen zu betrachten und war es daher den Entwerfern der Grundrechte nicht zu verdenken, wenn sie mit gänzlicher Abschaffung des Adels und jeglicher Standesvorrechte zu weit gingen, um nur einmal diese offene Wunde endgiltig zu schließen, denn in der That sind die Mediatisirten durch Verleihung der Domainen als Eigenthum für ihren Verlust sehr bedeutend entschädigt worden, wie es wohl die etwa künftig zu mediatisirenden Fürsten niemals mehr erlangen können.

Die besonderen Rechte, welche den deutschen Standesherren in den Einzelnstaaten zugetheilt wurden, sind zwar theilweise auch anderen Familien verliehen; aber eigentliche deutsche Standesherren sind blos diejenigen, welche wir vorhin aufgezählt haben. Die Rechte derselben unterscheiden sich in Rücksicht auf ihre Personen, Familie und Besitzungen, weil ein Theil blos den Häuptern und andere der Familie überhaupt zustehen, wieder andere aber an den Besitz eines früher reichsständischen Gebiets gebunden sind und auf andere Besitzungen nicht übertragen werden können. Der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit haften nicht auf den Besitzungen und können daher auch durch Veräußerung derselben nicht verloren gehen; andere Rechte, welche von solchem Besitze abhängen, wie z. B. der Sitz in der ersten Kammer, gehen jedoch mit der Veräußerung verloren und nur dann auf den neuen Besitzer über, wenn er zugleich die Eigenschaft eines deutschen Standesherren besitzt. In allem, worin ihnen nicht besondere Rechte zugetheilt sind, sind sie der Landesgesetzgebung unterworfen, zu welcher sie vermöge ihrer Landstandschaft ein sehr bedeutendes Mitwirkungsrecht haben, so daß in mehreren Staaten ihre Mehrzahl in der ersten Kammer ihnen fast das Recht eines Veto's verleiht. In gleicher Weise unterstehen sie der richterlichen Gewalt im vollen Umfange, da ihnen gegen jede etwaige Beeinträchtigung selbst durch gesetzgeberische Akte der

Digitized by Google

Recurs an die Bundesversammlung offen steht. Alle das Privateigenthum beschränkenden Gesetze und Formen, wie z. B. Ablösungen, Expropriationen u. dgl. erstrecken sich daher auch auf die Besitzungen der Standesherren, denn es sind ihnen die Domainen nur als Privatgüter übertragen und als solche können sie nicht anders behandelt werden, wie andere Privatgüter auch.

Ihr Rang und die Titulatur sind überall nach den Bundesbeschlüssen gewahrt, in ihren Titeln und Schriften dürfen sie aber keine Bezeichnung gebrauchen, welche nur den Besitzern der Landeshoheit zustehen, denn sie haben auch keine halbe oder subjicirte Landeshoheit mehr und sind Unterthanen des Souverains. Es steht ihnen ferner das Recht der Autonomie zu, wornach ihre bisherigen Familienstatute aufrecht erhalten und sie zur Errichtung neuer Familienverträge und Hausgesetze berechtigt sein sollten. Jedoch steht ihnen dies Recht nur insoweit zu, als sie es unter dem Reiche schon besaßen, denn mehr wurde ihnen auch nicht zugesagt. Damals erstreckte sich diese Autonomie, wenn nicht der Kaiser dafür ein erweitertes Privilegium gab, nur so weit, als es das Reichsrecht gestattete oder nicht entgegenstand und innerhalb dieses Kreises eine neue Rechtsschöpfung vorgenommen werden konnte. Hiernach sind ihre Familienstatuten und Hausgesetze aus früherer Zeit noch heute giltig und wird vorausgesetzt, daß die Kenntniß dieser alten Statute in den betreffenden Kreisen hinlänglich bekannt ist; neu errichtete Familienstatute müssen dagegen dem Souverain vorgelegt und von der obersten Landesstelle allgemein bekannt gemacht werden, damit nicht durch Unkenntniß derselben für dritte Personen Nachtheile erwachsen oder überhaupt Privatrechte verletzt werden. Eine Bestätigung dieser Statute durch den Landesherrn ist damit nicht verlangt worden; wohl aber kann behauptet werden, daß der Zweck dieser Vorlage auch die Prüfung ist, ob sich das neue Familienstatut auch innerhalb des Umfangs der früheren Reichsgesetze und der Landesverfassung bewegt und ob wirklich das Statut auch von der ganzen Familie entworfen und angenommen ist und nicht etwa erworbene besondere Erb- und andere Rechte einzelner Mitglieder gegen ihren Willen dadurch verletzt sind. Als weiteres Vorrecht steht ihnen ein privilegirter Gerichtsstand und die Befreiung vom Militärdienste zu. In ersterer Hinsicht hat man die erwähnte bayerische Declaration als Grundlage angenommen und den Häuptern dieser Häuser daher nicht blos das

Digitized by Google

Recht beigelegt, durch Richter ihres eigenen Standes gerichtet zu werden, während die übrigen Mitglieder blos den gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand genossen, sondern auch für ihre streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit eine höhere Instanz als zuständiges Gericht bestimmt. Man hat diesem in neuerer Zeit entgegengesetzt, daß sich dies nur auf den Bestand einer Gerichtsverfassung beziehe, bei welcher überhaupt privilegirte Gerichtsstände möglich waren und bestanden, und daß bei Einführung einer anderen Gerichtsverfassung, welche solchen privilegirten Gerichtsstand ausschließen, auch dies Recht fallen müsse. Allein so lange die Mitglieder der regierenden Fürstenfamilie einen privilegirten Gerichtsstand besitzen, steht er jedenfalls auch den Standesherren zu, da sie alle Rechte der privilegirtesten Klasse besitzen. Die Befreiung von der Militärpflichtigkeit ist ihnen überall zugestanden, ist aber gerade das Recht, welches sie am allerwenigsten hätten beanspruchen dürfen, denn da die Ritterschaft früher einen Haupttheil ihrer Berechtigung und ihres Standes darauf begründete und daraus schöpfte, daß sie den Kriegsdienst hauptsächlich übernahm, sollten sich die gerade dadurch emporgestiegenen Standesherren um so weniger dieser Pflicht entziehen wollen. Wenn die Standesherren hinsichtlich der Besteuerung zu der privilegirtesten Klasse gehören sollen, so können sie hierauf nur noch wenige Rechte begründen, nachdem überall eine gleiche Besteuerung eingeführt wurde und daher in dieser Hinsicht gar keine privilegirten Stände mehr bestehen. Diesem widerspricht aber nicht das Recht, da, wo solche Steuerbefreiungen eingeführt waren und gegen Entschädigung der Betreffenden aufgehoben wurden, eine gleiche Entschädigung zu verlangen und zwar nach dem höchsten gewährten Maße. Auch hierfür werden ihnen die der regierenden Fürstenfamilie gewährten Bevorzugungen nicht versagt werden dürfen. Das unbeschränkte Recht, ihren Aufenthalt in jedem Bundesstaate oder mit denselben in Frieden lebendem Staate zu nehmen, hatte zunächst den Zweck, es ihnen freizustellen, in welchem Lande sie ihren ständigen Wohnsitz wählen und den persönlichen Unterthanenverband knüpfen wollten, nicht aber jenen, daß nirgends auf sie die Polizei- und Strafgesetze angewendet werden könnten; vielmehr steht ihnen nur unter Beobachtung derselben der freie Aufenthalt zu und kann ihnen bei ihrer Uebertretung ganz wohl der Aufenthalt an einem anderen Orte als ihrem Wohnsitze und auf ihren Gütern ganz wohl verwehrt werden. Dieser letztere Aufenthalt steht ihnen aber

Digitized by Google

unbedingt frei. Auch dieses persönliche Recht ist aber blos in der Eigenschaft als Standesherr zu beanspruchen, während dergleichen bei Uebernahme eines Staats- oder Militärdienstes nicht verlangt werden können und jedenfalls für diese Zeit hinter den Rechten und Pflichten dieses Dienstes zurückstehen, wenn sie nicht gar als gänzlich ruhend angesehen werden müssen.

Mit dem Besitze einer Standesherrschaft ist die Landstandschaft in dem betreffenden Staate verbunden und zwar geht diese Verbindung einfach aus dem Umstande hervor, daß auch in der Reichszeit nur ein solcher Besitz die Reichsstandschaft bedingte. Ferner steht damit in Verbindung das Recht, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und bei großem Besitze auch in zweiter Instanz, so wie die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht über die Kirchen-, Schulen- und Stiftungsverwaltung auszuüben. Die Besitzungen selbst wurden ihnen mit allen Rechten zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse hervorgehen; da jedoch diese Besitzungen die Territorien sind, worin sie früher Landesherren waren und nur theilweise als privatrechtliche Eigenthümer erschienen, so konnte auch nicht gemeint sein, ihnen diese Besitzungen in letzterer Weise zuzutheilen. Sie verloren darin alle Rechte, welche zu den höheren Regierungsrechten gehören, behielten aber alle übrigen, die nicht mit solchen zusammenhängen, im vollen Umfange als patrimoniales Eigenthum und in ungestörtem Genusse, während die Domainen ihr wirkliches Privateigenthum wurden, obschon der größte Theil derselben Landesvermögen war, das dadurch dem Lande selbst für immer entzogen wurde. Es ist diese Unterscheidung besonders für die Vertheilung der entsprechenden Abgaben wichtig, indem hiernach alle aus dem Unterthanenverbande entfließenden Abgaben oder Landessteuern, sowie alle für allgemeine Landesbedürfnisse, Anstalten u. dgl., welche Centralstellen verlangen, und endlich auch die Kriegsumlagen in die Staatskasse fließen, dagegen den Standesherren alle anderen Abgaben, Zinsen, Gefälle, Concessionsgelder u. dgl. verbleiben, da sie hieraus die Kosten der Rechtspflege u. s. w. zu bestreiten haben. Insofern die letztere, Polizei u. a. an den Staat abgetreten werden oder in Folge der Gesetzgebung an ihn übergehen, fallen auch die damit verbundenen Einkünfte an denselben und die Folge davon ist, daß bei den gesteigerten Anforderungen an den Staat und seine Anstalten und Fürsorge die von den Standesherren

Digitized by Google

aufzuwendenden Kosten ebenfalls größer wurden, daher die Einkünfte dadurch aufgezehrt werden und es eben so sehr im Interesse der Standesherren liegt, diese Rechtspflege abzutreten, als in jenem des Staats, hierdurch das gesammte Abgabewesen vereinfachen zu können. Dieser Uebergang solcher Rechte an den Staat hob nach und nach den ganzen früheren Charakter der Standesherrschaften als geschlossene politische Gebiete auf und daher mußte man auch bestrebt sein, ebenso dem Fortbezuge anderer Gefälle und Abgaben ein Ende zu machen, damit der Staat bezüglich der Steuergesetzgebung freiere Hand habe. Es ist deshalb fast überall durch die Gesetzgebung die Aufhebung und Ablösung solcher Rechte verfügt worden und wenn darüber mit den Standesherren Differenzen entstanden, so geschah dies nur wegen der Höhe der Ablösungssumme, da sonst ein Widerspruch dagegen nicht berechtigt ist.

Daß bei einer Veräußerung der Standesherrschaft die persönlichen Vorrechte der Familie erhalten bleiben, haben wir bezüglich des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit schon erwähnt. Ohne Zweifel ist dazu auch das Recht eines besonderen Gerichtsstandes, insofern solcher überhaupt noch besteht, gehörig, aber die übrigen Rechte fallen damit unbedingt weg. Insofern aber mit Verlust der Standesherrschaft auch in der Regel die Einbuße des Vermögens verbunden zu sein pflegt und diese Familen nach und nach in die Reihe des besitzlosen Adels zurückfallen, welcher hauptsächlich im Staats- und Militärdienste seine Existenzmittel sucht und daher in ein untergeordnetes, abhängiges Verhältniß gebracht wird, dürfte jedoch der Fortbestand des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit unhaltbar werden und erscheint es als gerathen, bei Zeiten darüber Vorsorge zu treffen und diesen Eigenschaften von da an ein Ziel zu setzen, wo das Vermögen aufhört, der Familie die Unabhängigkeit zu sichern, so daß also dafür ein gewisser immobiler, unbelasteter Besitz nothwendig ist. Auch möchte es gerathen sein, alle solche Rechte nur auf den Hauptstamm und die gerade Descendenz zu beschränken, wie dies in England der Fall ist. — Nach der Rheinbundsakte sollte bei Veräußerung einer Standesherrschaft diese immer zuerst dem Landesherrn angeboten werden und ist diese Bestimmung jedenfalls noch jetzt bindend, da sie in der erwähnten, maßgebenden bayerischen Declaration enthalten ist. Geht eine solche Standesherrschaft an einen nicht standesherrlichen Besitzer über, so folgen diesem

Digitized by Google

blos diejenigen Rechte, welche einen privatrechtlichen Charakter tragen, jedenfalls aber nicht die Landstandschaft, das Recht einer zweiten Instanz und auch nicht die persönlichen Rechte, welche davon gelöst werden. Jedoch ist dies in einigen Staaten insofern nicht der Fall, als die Landstandschaften lediglich an den großen Besitzungen haften, wie in Oesterreich und theilweise in Preußen.

Der vormals reichsunmittelbare Reichsadel erhielt durch die Bundesakte die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsorts und die Familienautonomie, sowie Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand zugesichert, erstere wie die Standesherren, und daß die Landesgesetzgebung darüber nicht willkürlich verfügen kann, geht daraus hervor, daß ihnen bezüglich dieser Rechte ein Recurs an den Bundestag vorbehalten wurde. Nur jene Reichsritter auf dem linken Rheinufer, die schon 1801 preisgegeben waren, konnten diese Rechte nur unter dem Vorbehalte der neuen Gerichtsordnung erhalten, welche später jenen Landestheilen garantirt wurde. Die meisten dieser Vorrechte haben jedoch zu bestehen aufgehört und nur in einigen Ländern verblieb ihnen das Recht, einen erheblichen Theil der Mitglieder der ersten Kammer der Landstände zu wählen, so daß diese eigentlich aus ihnen und den Standesherren gebildet wird. Der übrige Landadel besitzt ähnliche theils persönliche, theils an den Gütern haftende Rechte, jedoch ohne Garantie der Bundesverfassung. Aber auch bei ihm hören sie nach und nach auf, weil viele derselben sich mit den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenpartei nicht mehr vertragen, so daß ihm nur die persönlichen Rechte und der Einfluß des durch Familienfideicommisse gesicherten Vermögens noch eine besondere Stellung gewähren. Würde er dies Vermögen mehr wahren und sich nicht durch zu starke Familienverzweigung in eine zu große Abhängigkeit versetzen, so daß er im Staats- und Militärdienste ein Unterkommen suchen muß, so wäre ihm im Staate eine einflußreiche, wohlthätige und schöne Wirksamkeit vorbehalten. Aber dieser Adel ist zu sehr im Verfalle begriffen, wird allenthalben ärmer und durch den Stand der Kaufleute und Industriellen überragt und seine Güter gehen in bürgerliche Hände über und werden zerschlagen, so daß er eher ein Hemmniß und eine Last für den Staat wird, wie es sich bereits vielfach ankündigt, indem regelmäßig die Bureaukratie und die Reaction ihre zahlreichsten

Digitized by Google

Landsknechte im Adel findet, der zu arm ist, um sich nicht an den Staatsdienst anklammern zu müssen, und sich doch schämt, durch bürgerlichen Erwerb sich eine unabhängige Stellung zu erwerben. Der neuere Briefadel ist gewöhnlich ganz ohne Güterbesitz oder wenn er auch solchen erwirbt, so fehlt ihm alles, was Familientraditionen und Verbindungen gewähren. Bei dem landsässigen Adel ist übrigens die Sitte standesgemäßer Ehebündnisse gänzlich abgekommen und wird der Adel lediglich durch den adeligen Vater fortgepflanzt, unbekümmert darum, von welcher Herkunft die Mutter ist. Ebenso gilt bei ihm der Grundsatz, daß die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder den ehelichen gleich geachtet werden. Die Uebertragung des Adels durch Adoption bedarf der Erlaubniß des Staatsoberhaupts.

Früher unterschied man auch zwischen dem Bürger- und Bauernstand, indem den städtischen Bürgern Vertretung auf den Landtagen zugestanden war, nicht aber den Bauern des platten Landes, mit Ausnahme weniger Gebiete, wo letztere auch an der Landstandschaft Theil nahmen. An dieser Ausschließung der Bauern, außer jenen auf den sogenannten Freigütern, war hauptsächlich die allgemein verbreitete Leibeigenschaft Ursache, nach deren Aufhebung sämmtliche bürgerliche und politische Rechte auch allgemein über alle Staatsbürger ausgedehnt wurden, so daß darin kein Unterschied mehr besteht.

Bezüglich der Juden hat die Bundesakte blos bestimmt, daß auf übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens bewirkt und die von einzelnen Regierungen ihnen bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben sollen, allein Weiteres ist für sie nicht geschehen. Nun ist allerdings selbstverständlich, daß man denjenigen, welchen alle staatsbürgerlichen Pflichten auferlegt sind, auch alle staatsbürgerlichen Rechte dafür ertheilen müßte, aber sehr viele Staaten konnten sich nicht dazu entschließen und auch heute sind die Juden in vielen derselben noch sehr zyrückgesetzt. Die Bundesgesetzgebung schreibt eine Gleichstellung nicht vor, jedoch steht ihr weder das christliche Princip entgegen, auf welchem unsere Staaten beruhen sollen, da dieselben nicht auf confessionellen Glaubenssätzen basiren und alle anderen Grundsätze allen besseren Religionen angehören, noch kann man sich auf den sonst begründeten Umstand berufen, daß die Juden nicht von Deutschen abstammen, sondern ein abgeschlossenes orientalisches Volk darstellen, da wir in der gleichen Lage gegenüber den Czechen und

Digitized by Google

Polen wären und die Abgeschlossenheit der Juden nicht als Volk, sondern in der Religion und der Abgeschlossenheit der Christen besteht, welche eine Verheirathung mit ihnen verboten. Gegründete oder unbegründete Vorurtheile gegen ihre Erwerbsweise sind endlich hier noch weniger stichhaltig, da man dann mit den Ausschließungen an gar kein Ende käme. Ihrer vollständigen Gleichstellung steht also nichts im Wege und sogar der Staatszweck gebietet dieselbe, da mit ihm eine Ungleichheit der staatsbürgerlichen Rechte gar nicht mehr vereinbar ist.

Endlich enthält die Bundesverfassung noch ein anderes Vorrecht für das fürstliche Haus Thurn und Taxis. Obschon nämlich das ihm vom Kaiser übertragene ausschließliche Recht zur Einführung und Unterhaltung der Posten niemals als ein kaiserliches Reservatrecht anerkannt wurde, auch in den Wahlkapitulationen nur da, wo es vorhanden und hergebracht sei, seine Bestätigung erhielt, wurde in der Bundesakte doch diesem Hause das Recht zugesprochen und eine Uebernahme der Posten durch den Staat an vorgängige angemessene Entschädigung gebunden. Es steht nun freilich zu bezweifeln, ob die Bundesakte ein solches Recht anerkennen konnte, wo es noch nicht bestand oder als solches nicht anerkannt war, indem man offenbar bei Abfassung der Bundesakte die betreffenden Verhältnisse weder geprüft, noch genau vor Augen gehabt hatte; aber offenbar kann Thurn und Taxis wenigstens den Anspruch auf Entschädigung machen, wo es dies Recht bisher unbedingt ausübte und nicht neuere oder auch frühere Verträge dasselbe zeitlich begränzten oder das Recht der Kündigung vorbehielten, welche Verträge dann allein dafür maßgebend wurden.

---

4. Landständische Verfassungen.

Die landständischen Verfassungen, welche gegenwärtig in den meisten Staaten der civilisirten Welt eingeführt sind, gehören ihrem Ursprunge nach der neueren Zeit an, denn im ganzen Alterthume unterschied man die Staaten nur nach der Beherrschungsform, während in neuerer Zeit weit weniger Werth darauf gelegt wird, sondern man vor Allem auf die Regierungsform sieht, die in der

Digitized by Google

Hauptsache dieselbe sein kann, ob der Staat eine Monarchie oder Republik bildet. Freilich dachte man auch im Alterthume an eine Regierungsform, aber man hielt sie so ziemlich für dasselbe wie die Beherrschungsform, indem jeder derselben eine eigenthümliche Art der Regierung anzugehören pflegte und eine erhebliche Mannichfaltigkeit derselben überhaupt nicht vorkam. Die Ursache von dieser Umwandlung der Anschauungen und Staatsverhältnisse bildete das Aufkommen verschiedener Stände mit mannichfaltigen politischen Rechten und das den germanischen Völkern ureigene Herkommen, über alle gemeinsamen Angelegenheiten mitzurathen und den Willen der Herrscher zu sanctioniren. Hierdurch wurde die Monarchie wesentlich beschränkt und auf ganz andere Grundlagen gestellt, so daß sie die feste Dauer und den einheitlichen Willen ebenso vertrat, wie das Recht des Volks, über seine eigenen Angelegenheiten zu beschließen, und der hohe Werth dieser Einrichtung kann nicht glänzender erwiesen werden als durch den Umstand, daß diese zuerst in schärfster und entschiedenster Weise in der englischen Monarchie ausgebildete Regierungsform nicht nur das eifrige Streben der anderen, monarchisch regierten Völker wurde, sondern auch auf die großen Republiken der neueren Zeit ihrem Wesen nach übertragen worden ist, wie z. B. in Nordamerika und Frankreich.

Man unterscheidet hiernach die Monarchien in *unbeschränkte* (Autokratie) und *beschränkte* und letztere wieder in *landständische*, *repräsentative* und *parlamentarische*. Ueber die ersteren ist im allgemeinen Staatsrecht (S. 62.) schon das Nöthige gesagt worden, auch ist glücklicherweise im Territorialstaatsrechte Deutschlands nicht mehr davon zu reden, da die Bundesverfassung eine solche Regierungsform grundgesetzlich ausgeschlossen hat. Auch die eigentliche landständische Form, welche darin besteht, daß gewisse Stände oder auch das ganze Volk nach seinen verschiedenen Ständen innerhalb eines bestimmten Kreises an der Regierung mitwirken, verliert nach und nach den letzten Boden in Deutschland. Die repräsentative Form gründet sich darauf, daß das Volk nicht nach gewissen Ständen, sondern in seiner Gesammtheit vertreten ist und an der Regierung Theil nimmt, so daß jeder einzelne Abgeordnete oder Stellvertreter nicht seine Wähler, sondern das ganze Volk vertritt. Von ihr unterscheidet sich die parlamentarische Form (so genannt nach dem englischen Parlament, dem Muster dieser Form) dadurch, daß in der repräs-

Digitized by Google

sentativen Form das volle Schwergewicht der Regierung bei dem Monarchen liegt, während es bei der parlamentarischen Form thatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, bei der Volksvertretung liegt. Der Unterschied beider Formen ist übrigens nicht sehr ausgeprägt und kann auch blos auf die Extreme derselben angewendet werden, denn es liegt nirgends eine bestimmte Gränze dazwischen und kann unter derselben Verfassung je nach der Persönlichkeit des Monarchen der Schwerpunkt bald da und bald dort liegen. Nach dem strengen Wortlaute der englischen Verfassungsgesetze ist solche parlamentarische Form nicht einmal in Großbritannien eingeführt und besteht sie blos in der thatsächlichen Ausübung. Auch die deutschen Verfassungen zeigen in dieser Hinsicht viele Abstufungen und kommt es mehr auf den Fürsten als auf die Verfassung an, ob die Privatansicht des Fürsten oder der Willen des gesammten Volks zur Ausführung gelangen soll. Wir halten daher die Unterscheidung der Verfassungen in repräsentative und parlamentarische für ungenügend und unpraktisch und unterscheiden nur zwischen landständischen und repräsentativen. Jedoch ist das Wort Landstände und landständisch in Deutschland so festgewurzelt und im allgemeinen Gebrauch, daß man damit in der Regel jede Art der Volksvertretung, also auch die repräsentative damit bezeichnet, so daß man daraus noch gar nicht auf die wirkliche Art der Verfassung schließen kann. In gleicher Weise wird ferner das Wort constitutionelle Monarchie gebraucht, indem man damit andeuten will, daß dieselbe eine Volksvertretung und Verfassung besitze. Andere nehmen diese Bezeichnung für gleichbedeutend mit repräsentativer Verfassung oder überhaupt einer neueren Verfassung im Gegensatze zu den früheren Landständen; allein hierzu ist das Wort nicht bezeichnend genug, da es nur das Vorhandensein irgend einer Verfassung andeutet. Ueberhaupt kommt es in diesen Dingen weniger auf die Form an, als auf den Geist, der in der Verfassung, sowie in Fürst und Volk lebt und wirkt.

Die Verfassungen der neueren Zeit beruhen mehr oder weniger auf dem Vorbilde Englands, wo sich dasselbe aber nicht auf einmal, sondern erst im Laufe eines halben Jahrhunderts unter zahlreichen und schweren Kämpfen und auf Grundlage der besonders günstigen Verhältnisse dieses Inselreichs ausbildete. Während die hohe politische Bildung in Folge des reichen Verkehrs mit allen Weltgegenden und der reiche patriotische Adel, der sich immer auf den Erstgeborenen ver-

Digitized by Google

wesen zu berathen und sollte vom Könige berufen werden. Diese Verfassung war die erste, welche den Grundsatz des eigentlichen Repräsentativsystems auf deutschen Boden verpflanzte und zugleich die Gleichheit vor dem Gesetze allgemein aussprach und so bei uns für die demokratischen Ideen der Neuzeit Bahn brach. Bald folgten auch einige andere Staaten diesem Beispiele, wie die nun erlassenen Verfassungen für Bayern vom 1. Mai 1808, Frankfurt vom 16. August 1810, Anhalt-Köthen vom 28. December 1810, Sachsen-Weimar vom 20. September 1809 bewiesen, welche jedoch keinen langen Bestand hatten oder, wie die Bayerische, gar nicht zur Durchführung gelangten, oder wie die Weimarische noch dem Wesen der früheren landständischen Verfassung angepaßt waren.

Nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft erwartete man gemäß der Kalischer Proclamation und anderen Verheißungen eine freiere Gestaltung der deutschen Verhältnisse und schien auch Alles so in Fluß zu gerathen, daß man schöne Hoffnungen darauf zu setzen wagte. Die zu Wien versammelten Staatsmänner waren allgemein der Ansicht, daß man diese Hoffnungen erfüllen müsse und deshalb auch Repräsentativverfassungen allseitig einzuführen seien; allein bei den verschiedenen Verhandlungen wurde man lange nicht einig, in welcher Weise und in welchem Maße deshalb Bestimmungen in den Bundesvertrag aufgenommen werden sollten. Nachdem man zuerst sich mit der Idee getragen hatte, in derselben Weise wie die Bundesakte auch eine Normalverfassung für die deutschen Staaten zu entwerfen, wollte man wenigstens eine Bestimmung in den Bundesvertrag aufnehmen, welche das geringste Maß ständischer Befugnisse vorschreiben und weitere Concessionen, sowie die Ausführung nach den speziellen Landesverhältnissen den Einzelnstaaten überlassen sollte. Nach dieser Seite hin wirkten besonders Preußen, Oesterreich, Hannover und Baden, während Bayern und Württemberg streng an ihren Souverainitätsrechten festhielten und vom Bunde gar keine Vorschriften annehmen wollten. Unter diesem Minimum der landständischen Rechte verstanden die vorgelegten Entwürfe das Recht der Bewilligung und Festsetzung der Abgaben, das Recht der Einwilligung zu neuen Landesgesetzen, die Mitaufsicht über die Verwendung der bewilligten Steuern und das Recht der Beschwerde. Zugleich verlangten Hannover und Baden, daß an der neuen Verfassung alle Klassen der Unterthanen Antheil nehmen. Wegen der erwähnten Widersprüche und in der Eile der Abfassung der

Digitized by Google

Bundesakte ging man aber von der Bezeichnung eines solchen Minimums gänzlich ab und schlug man nur die einfache Vorschrift vor: „in allen deutschen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung bestehen", was jedoch Bayern auch noch zu weit ging, so daß man das kategorische soll in das einfache wird umwandelte, nur um mit der Sache einmal zu Ende zu kommen.

Ungeachtet dessen bestand unter den Theilnehmern am Bunde kein Zweifel, daß die Bundesakte unbedingt die Nothwendigkeit landständischer Verfassungen erklärte, so daß entweder die alten Verfassungen erhalten oder in Ermangelung solcher neue eingeführt werden mußten, und es war die Sache durchaus nicht in die Willkür der einzelnen Bundesstaaten gelegt, ob sie Verfassungen einführen wollten oder nicht. Selbst der Präsidialvortrag vom 11. November 1816 hielt alle Bundesglieder dazu für verpflichtet und die provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 führte ausdrücklich den Artikel über Einführung landständischer Verfassungen unter denjenigen Gegenständen auf, zu deren Ausführung der Bundestag verbunden sei. Ja als nach und nach die Anzeigen von Einführung solcher Verfassungen an den Bundestag gelangten, erklärte die Bundesversammlung wiederholt am 25. Mai 1818, daß sie bezüglich derjenigen Staaten, welche noch zur Zeit den Artikel 13 der Bundesakte nicht vollständig erfüllen konnten, zu gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden kräftigst entschlossen und beflissen seien und hoffte, daß sie binnen Jahresfrist Mittheilung vom Fortgange dieser Einleitungen und wo möglich von ihrem allerseitigen endlichen Resultate empfangen werde.

Bis dahin hatte man Bezeichnungen landständische und repräsentative Verfassung für gleichbedeutend gehalten und Niemand daran gezweifelt, daß nur von Repräsentativverfassungen die Rede sei. Allein bald machte die Reaction mächtige Fortschritte und auf dem Karlsbader Kongresse drang immer mehr die Ansicht durch, daß man nicht die repräsentative Verfassung, sondern die landständische gemeint habe und man ebenso nicht ein Minimum, sondern ein Maximum der landständischen Rechte habe bestimmen wollen, so daß also auch der Bund in diesem Sinne die Sache überwachen müsse. Auf

Digitized by Google

den Wiener Ministerialconferenzen wurde sodann in den Sitzungen vom 16., 19., 24. und 28. December 1819 in diesem Sinne verhandelt und die in der Schlußakte aufzunehmenden Bestimmungen beschlossen, wobei man zwar nicht ganz den extremen Ansichten der Karlsbader Konferenzen Raum gab, aber den Artikel 13 der Bundesakte in einem Sinne erklärte, wie er niemals darein gelegt werden sollte. Nur Bayern wahrte sich energisch in der siebenten Sitzung vom 19. December gegen jede weitere Erklärung dieses Artikels und sprach entschieden aus, daß der Bund kein Recht habe, bezüglich einer gegebenen Verfassung Beschlüsse zu fassen, welche deren Aenderung bezweckten.

Als Resultat dieser Berathungen gingen nachfolgende sechs Artikel 54—59 der Wiener Schlußakte hervor:

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früher für gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder aufgehoben werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung

Digitized by Google

durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Durch den ersten dieser Artikel wurde das mildere wird der Bundesakte wieder verstärkt, indem nun landständische Verfassungen förmlich zur Pflicht gemacht wurden und die Bundesversammlung von Amtswegen die Erfüllung dieser Vorschrift überwachen sollte, was freilich nicht verhinderte, daß Oesterreich und Preußen dieser Pflicht bis zum Jahre 1848 nicht nachkamen und ihr durch eine sophistische Auslegung aus dem Wege zu gehen suchten. Durch Artikel 55 wurde anerkannt, daß die aus früherer Zeit stammenden Verfassungen nicht willkürlich abgeschafft werden dürften, daß sie aber auch sich eine zeitgemäße Umbildung und Erweiterung gefallen lassen müßten und namentlich die Verfassungen auf einer Vertretung des gesammten Volks zu beruhen haben. Der nächste Artikel steht damit in engem Zusammenhange, denn er schreibt vor, daß überhaupt eine Umbildung und Aenderung einer Verfassung nur auf dem vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Wege erfolgen dürfe, so daß es nicht einseitig vom Landesfürsten geschehen darf; auch bildet dieser Artikel eine Schranke für die Einwirkung des Bundestags in Verfassungsangelegenheiten, da der Bundestag nichts darein zu reden hat, so lange eine solche Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt ist. Dieser Artikel wurde jedoch auch nach der Zeitströmung gedeutet, denn bekanntlich hat man nichtsdestoweniger von Seiten des Bundes es geschehen lassen, daß König Ernst August von Hannover bei seinem Regierungsantritt die Verfassung, welche sein Vorgänger am 26. September 1833 gegeben und befolgt hatte, am 20. Juni 1837 einseitig und willkürlich aufhob und dafür eine andere octroirte. Wenn derselbe nämlich auch wirklich das Recht als eventueller Thronerbe gehabt hätte, der Verfassung seines Vorgängers die Berechtigung zu bestreiten und sie so außer Wirksamkeit zu setzen, so hätte er wenigstens nicht einseitig eine Verfassung octroiren dürfen, sondern den früheren Ständen (vor der Verfassung von 1833) es überlassen müssen, mit ihm ein neues Verfassungswerk zu berathen und zu begründen.

Artikel 57 ist offenbar ein Eingriff in die Rechte der Souveraine und das bestehende Recht selbst. Indem er die Theilung der Gewalten verbietet und den Grundsatz aufstellt, daß der Landesfürst in allen Dingen vollständig freie Hand hat, bezüglich welcher nicht den Land-

Digitized by Google

erbte und die übrigen Familienmitglieder in das Volk zurücktreten ließ, die besten conservativen Elemente darboten, wie ja ohnehin die hochwichtigen Handels- und Fabrikinteressen keine Ueberstürzung und jähen Umschwung gestatten, war andererseits das Land vermöge seiner Lage gegen alle äußeren Bedrohungen geschützt und konnte die fürstliche Dynastie ihren Widerstand gegen die freiheitliche Entwickelung und die zunehmende Macht des Parlaments nicht auf auswärtigen Beistand stützen und waren ferner die durch Heirath mit englischen Erbtöchtern in's Land gekommenen fremden Dynastien ohne Verbindungen und Anhang im Lande und mußten sich daher die Beschränkung der Staatsgewalt gefallen lassen. Wenn daher zu Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich die englische Verfassung nachahmen wollte, so fehlte es ihm dazu an den meisten Grundlagen, zumal die Revolution die noch vorhandenen vernichtete, indem sie durch Aufhebung aller Vorrechte des Adels die mäßigenden aristokratischen Elemente entfernte und so die Gleichmacherei nothwendig zur Republik führen mußte, die noch weniger Boden besaß und daher mit einer unbeschränkten Herrschaft eines kühnen und glücklichen Gewalthabers endigte. Nach dem Vorgange Spaniens (1812) wurden sodann in Norwegen und Frankreich Verfassungen eingeführt, welche weniger weit gingen und die Grundlage für jene bildeten, die man in Deutschland einzuführen versprach. Hier warf man sich dann sofort darauf, allgemeine Theorien über das Verfassungswesen aufzustellen und systematisch zu entwickeln, in welcher Weise dasselbe am besten und zweckmäßigsten eingerichtet werden könne. Man glaubte umsomehr das Verfassungswesen nach dem für das beste gehaltenen Systeme einrichten zu können, als die langen Kriege und die zahlreichen Territorialveränderungen gleichsam einen freien Boden hergestellt hatten, auf welchem man das neue Gebäude in beliebiger Form aufrichten zu können vermeinte, und man hielt die beste Form für diejenige, welche dem Königthume am meisten Rechte entzog und auf die Volksvertretung übertrug, so daß die erfolgenden Verfassungsstreite lediglich diese Tendenz hatten, andererseits aber das Zurückerobern der monarchischen Rechte zu vereiteln suchten. Als neues Beispiel schwebte dann wieder die belgische Verfassung vor, die jedoch auch auf ganz eigenthümlichen Verhältnissen begründet war und ihren glücklichen Bestand vorzugsweise dem in englischer Schule gebildeten Monarchen verdankt.

Digitized by Google

Diese Verfassungen hatten alle einen repräsentativen Charakter; die landständische Verfassung war dagegen vorzugsweise Deutschland eigenthümlich. Zu allen Zeiten war bei uns das Königthum beschränkt und aus dem Feudalwesen entsprangen schon frühe die wesentlichen politischen Vorrechte des Adels und der geistlichen hohen Würdenträger. Bei den Franken nahm sogar das gesammte Volk manchmal Antheil an der Ordnung seiner Angelegenheiten. Aus den fränkischen Reichstagen bildeten sich sodann die deutschen Reichstage aus, auf welchen die weltlichen und geistlichen Territorialherren erschienen und die Herrschergewalt des Kaisers beschränkten, und nach diesem Beispiele entstanden auch die Landtage in den einzelnen Territorien, indem solche durch die weltlichen und geistlichen Grundherren gebildet wurden und ebenso die Befugnisse der Landesherren beschränkten. Jedoch bezeichnete man mit dem Namen Landtage anfangs nur die drei Mal im Jahre stattgefundenen, zur Ausübung der Rechtspflege dienenden Versammlungen der Landgemeinden und erst nach deren Eingehen, besonders im 14. Jahrhundert, die obenerwähnten Versammlungen. Ihr Hauptunterschied von anderen ähnlichen Vertretungen bestand darin, daß die dazu Berechtigten nicht die Interessen des Volks, sondern lediglich ihre eigenen Interessen und zwar nur diese zu vertreten hatten und nur für diese von den Landesherrn urkundliche Bestätigungen und Garantien erlangten, so daß sie also den Landesherrn nicht im Allgemeinen, sondern nur in einer bestimmten Rechtssphäre beschränkten, die jedoch schon deshalb eine weite war, weil diese Stände selbst die meisten Lasten und Steuern allein zu tragen hatten. Aus letzterem Grunde erklärt es sich auch, warum die Rechte dieser Landstände sich zu so bedeutenden erweitern konnten, denn sobald der Landesherr Geldbedürfnisse hatte und die Landstände deshalb ansprechen mußte, verlangten diese dafür festere Garantien ihrer Rechte und Erweiterung derselben, so daß der Landesherr bald gar keine allgemeinen Verordnungen (Statuten genannt) mehr erlassen konnte, ohne dafür den Rath und die Zustimmung der Landstände erlangt zu haben. Dies war ferner den Landständen um so leichter, als damals der Kriegsdienst nur von dem Ritterstande geleistet wurde und dieser daher gegenüber dem Fürsten das Uebergewicht besaß und sich Selbsthilfe verschaffen konnte.

Gerade die Umgestaltung des Kriegswesens hatte deshalb auch

Digitized by Google

auf die landständischen Verfassungen einen wesentlichen Einfluß und beeinträchtigte die Rechte der Landstände. Vorerst bildete sich der Grundsatz aus, daß die Landstandschaft auf einem gewissen Gute oder Besitzthume hafte und mit diesem an Andere, selbst Bürgerliche, übertragen werden konnte. Sodann wurden die Beschlüsse dieser Landstände bei der größeren Ausdehnung der Besteuerung auf alle Landesbewohner nicht mehr blos für die Landstände selbst, sondern auch für das ganze Land verbindlich und erhielten daher die Landstände nach und nach den Charakter einer Vertretung des ganzen Landes. Mit dem Aufhören der Selbsthilfe sorgten die Reichsgerichte für Austragung der Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landständen und schützten die landständischen Rechte, wogegen aber die Landesherren auf den Reichstagen wieder Sorge dafür trugen, daß die landständischen Rechte nicht gegenüber dem Landesherrn erweitert und namentlich Letzterem nicht weitere Rechte abgedrungen wurden. Was die innere Organisation dieser Landstände betrifft, so war sie sehr verschieden und richtete sich meistens nach den besonderen Verhältnissen des Landes. In der Regel bildeten sie drei besondere Curien der Prälaten, Ritterschaft und Städte, die abgesondert beriethen, oder sie bildeten eine gemeinsame Körperschaft oder sie faßten ihre Beschlüsse so, daß die Mehrzahl der Curien entschied. Die Versammlungen wurden von Landesherren berufen und ihnen nach und nach das Selbstversammlungsrecht entzogen; es war den Landständen aber gestattet, Stellvertreter zu senden. Da die Landstände nicht häufig zusammenkamen und dies auch mit Kosten verbunden war, mancherlei Geschäfte aber auch inzwischen besorgt werden mußten oder man die landständischen Rechte beständig zu wahren suchte, so wurde gewöhnlich ein Ausschuß (öfters Landräthe genannt) bestellt, welcher sich dieser Aufgabe zu unterziehen hatte. Die Landstände beriethen über eigene Anträge und Wünsche oder über Vorlagen des Landesherrn, die bei Gesetzen u. dergl. Propositionen, bei Auflagen u. dergl. aber Postulate genannt wurden, wie denn auch diese Postulate oder landesherrlichen Geld- und Steuerforderungen die Hauptsache bildeten. Gerade dieses Steuerbewilligungsrecht verblieb den Landständen auch dann, als sie über Verordnungen u. dergl. nicht mehr mit zu beschließen hatten, jedoch suchte man es wenigstens dahin einzuschränken, daß die Zustimmung der Landstände nur noch bei Auflage neuer Steuern erforderlich war und die bisherigen oder einmal

Digitized by Google

ohne Vorbehalt der Zeitdauer genehmigten Steuern nicht wieder besonders bewilligt werden mußten. Die Landesherren suchten sogar auch dieses Recht den Landständen zu entziehen, indem sie ein entsprechendes Reichsgesetz beantragten, aber der Kaiser ging glücklicherweise nicht darauf ein, denn dies hätte der landständischen Wirksamkeit überhaupt ein Ende gemacht. Die Landstände hatten in der Regel ihre eigenen Beamten, Kasse u. dergl. Wie schon erwähnt, verhielt sich dies aber in den einzelnen Territorien sehr verschieden und wie es mehrere kleinere Länder ohne Landstände gab, so wurde in anderen wieder ihre Thätigkeit ganz vernichtet oder schlief langsam ein, indem die Landesherren die Landtage nicht mehr beriefen und sie dadurch der Vergessenheit ganz anheimfallen ließen, wie es z. B. in den badischen Ländern, dem Breisgau u. s. w. der Fall war, so daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts die landständischen Verfassungen nur noch in einzelnen Ländern, z. B. in Württemberg, in der alten Wirksamkeit sich befanden und dieselbe in wohlthätiger Weise ausübten.

Die französische Revolution brachte hierin noch weit größere Veränderungen hervor. Es wurden nämlich in Folge der verschiedenen Friedensschlüsse und Länderabtretungen zahlreiche Territorien mit anderen vereinigt oder zerrissen, daß dadurch die alten landständischen Korporationen gänzlich aufgelöst wurden und die Verhältnisse der neugebildeten Staaten waren noch erst von der Art, daß sie erst langsam zusammenwachsen konnten und daher an eine Umbildung oder Neugestaltung der landständischen Verfassungen nicht zu denken war. In diese Zeit der Napoleonischen Staatenschöpfungen fällt dagegen die Erlassung einer Verfassung, welche nicht unbemerkenswerth ist; Kaiser Napoleon gab nämlich am 15. November 1807 dem neuen Königreiche Westphalen eine Verfassung. Unter Aufhebung der alten Landstände und Sonderrechte führte dieselbe Gleichheit vor dem Gesetze, der Religion und der Besteuerung ein; es wurde darin die Leibeigenschaft als aufgehoben erklärt, die Unabhängigkeit des Richterstandes anerkannt und eine allgemeine Landesvertretung von hundert Personen eingeführt, welche jedoch indirekt und zwar von den Departementscollegien (70 aus den Grundeigenthümern, 15 der Kaufleute und Fabrikanten und 15 der Gelehrten und übrigen Klassen) gewählt werden sollten. Diese alle drei Jahre zu einem Drittheil zu erneuernde Versammlung hatte die vorgelegten Gesetzentwürfe, ferner das Budget und das Steuer-

Digitized by Google

und neue Institutionen zu beantragen und herstellen zu helfen, ist eine Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch der Regierungsgewalt gegeben und das Vertrauen des Volks in dieselbe befestigt. Da sie aber auf der anderen Seite die Person des Oberhaupts nicht vom Wechselfalle des Zufalls oder der Wahl abhängig macht, gewährt die Stellung des Oberhaupts die Bürgschaft einer Regierung, welche nicht von den einzelnen Parteien abhängig ist, sondern über denselben steht. Diese Bürgschaft für die Dauer des Systems ist ganz besonders in unserer Zeit wichtig, welche Anstrengungen und Leistungen erfordert, die oft ein ganzes Menschenalter bis zu ihrer Verwirklichung und Vollendung brauchen, so daß dieselben schwerlich unternommen würden, wenn diese Bürgschaft nicht vorhanden wäre. Zugleich ist in der repräsentativen Monarchie ein oberster Willen gegeben, der unabhängig von den vorübergehenden Strömungen der Zeitbewegung von höherem Standpunkte aus die Verhältnisse prüft und ein passendes System mit den dazu erforderlichen Werkzeugen erwählt, während die richtige Wahl und verfassungsmäßige Ausführung desselben durch die Verantwortlichkeit der Minister verbürgt wird, welche für sämmtliche ausführende Beamten und Werkzeuge einzustehen haben. Es scheidet also die Repräsentativmonarchie das Regieren dem Fürsten, das Verwalten aber den Ministern und deren untergeordneten Beamten zu.

Was die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte betrifft, so hat allerdings der Bundestag, außer der allgemeinen Nothwendigkeit der landständischen Verfassungen, keine Vorschriften weiterer Art über das, was sie enthalten sollen, gegeben, denn was alle erwähnten Bundesbeschlüsse von dieser Art aufhalten, ist rein negativer Art und stellt blos auf, was die Verfassungen nicht enthalten dürfen. Dennoch geht aus den Verhandlungen und dem Wesen der Sache so viel hervor, daß man nicht jedes willkürlich als Verfassung bezeichnete Grundgesetz als eine solche Verfassung ansehen kann und daß sie, um diesen Charakter überhaupt zu erhalten, einige wesentliche Merkmale an sich tragen müssen. Unbedingt ist erforderlich, daß zu der Landesvertretung das ganze Volk mitwirke und keine einzige Klasse principiell davon ausgeschlossen werde; jedoch soll diese Vertretung auch nicht nach der bloßen Kopfzahl erfolgen, sondern zugleich den verschiedenen Interessen angepaßt sein, so daß sämmtliche Interessen möglichst gleichmäßig und gleich stark vertreten sind. Da schon die älteren landständischen Verfassungen nicht

Digitized by Google

allein auf dem Beirath der Landstände beruhen, sondern ihnen das Recht der Zustimmung innerhalb eines gewissen Kreises der Regierungsthätigkeit zutheilten, so können unsere neueren Verfassungen jedenfalls nicht weniger enthalten und muß überall, wo der Beirath der Stände einzuholen ist, die Vollziehung auch von deren vorgängiger Zustimmung abhängig gemacht sein. Aus diesem Grunde kann man auch nicht behaupten, daß bloße Provinzialstände schon den Artikel 13 erfüllen, denn einerseits berathen dieselben nur über Provinzialangelegenheiten und können nicht über allgemeine Landesangelegenheiten beschließen, da der Beschluß jedes Provinziallandtags nur die Provinz verpflichten würde und die Nichtzustimmung eines solchen Landtags ein solches Gesetz von der betreffenden Provinz ausschlösse; andererseits ist aber auch in jenem Artikel gesagt, daß jeder Bundesstaat eine landständische Verfassung haben solle, so daß also mehrere Provinzialständeverfassungen denselben durchaus nicht genügen können. Ferner muß es als wesentliches Merkmal einer Repräsentativverfassung gehalten werden, daß die Landstände nicht einseitige Sonder- oder Privatinteressen oder die Interessen ihrer Wähler vertreten, wie es bei den früheren landständischen Verfassungen mit mehr privatrechtlichem Charakter der Fall gewesen war; sondern es hat jedes Ständemitglied einzig nur das Gesammtinteresse des ganzen Landes im Auge zu behalten und müssen daher sowohl die Deputirten als auch die Wahlmänner derselben für ihre betreffenden Handlungen von ihren Wählern oder Vollmachtgebern gänzlich unabhängig sein, weshalb sämmtliche Verfassungen die Bestimmung enthalten, daß Ertheilung und Annahme von Instructionen für die Deputirten vollständig unstatthaft ist. Die heutigen Landstände bilden eine einzige Korporation und blos in ihrer Gesammtheit die Vertretung des Volks. Es können daher keine anderen Korporationen, Einzelne oder selbst Landestheile darauf Anspruch machen, das Volk zu vertreten oder seine Rechte verfassungsmäßig geltend zu machen, so lange dies einzige gesetzliche Organ desselben besteht. Weiter geht aber auch daraus hervor, daß sie nur das Volk vertreten und daher nicht Rechte der Staatsgewalt in Anspruch nehmen können, wie z. B. Regierungsakte vorzunehmen oder mit dritten Personen in unmittelbaren Verkehr zu treten, weil ihre Eigenschaft als Volksvertretung lediglich gegenüber der Regierung besteht. Um in vollem Maße eine Vertretung des Volks zu sein und frei ihre Meinung äußern zu können, müssen

Digitized by Google

die Landstände nach oben und unten bezüglich ihrer landständischen Wirksamkeit unverantwortlich sein, so daß sie für ihre auf den Landtagen gemachten Aeußerungen nicht belangt werden können. Um jedoch Ueberschreitungen dieses Rechts und namentlich die Verletzung Anderer zu verhüten, muß die Geschäftsordnung so eingerichtet sein, daß der Präsident der Versammlung die Ordnung des Hauses in vollem Maße zu handhaben und zu wahren hat und eine gewisse Disciplinargewalt besitzt, wodurch er nöthigenfalls die ganze Korporation über derartige Ausschreitungen aburtheilen läßt. Förmliche Ueberschreitung der Gesetze und namentlich solche Aeußerungen, welche in die Kategorie der Verbrechen gehören, können jedoch unmöglich jeder Verantwortlichkeit enthoben werden, wenn es auch rathsam ist, zur Einleitung einer Untersuchung und Bestrafung die Genehmigung der ganzen Korporation voraus zu setzen. Endlich gehört es zum Wesen der Repräsentativmonarchie, daß bei Streitigkeiten über die Verfassung und die gegenseitigen Befugnisse zwischen der Regierung und den Landständen kein Theil das Recht haben kann, einseitig seinen Willen durchzusetzen, weil keine Partei in ihrer Sache Richter sein darf. Es ist daher für solche Fälle in der Verfassung ein Weg festzusetzen, auf welchem solche Streitigkeiten ausgetragen werden können, da die Landesgerichte dafür nicht competent sind, die von dem Bundestage eingeführte Einrichtung eines Bundesschiedsgerichts der ganzen Organisation nach aber gar nicht praktisch werden kann. Leider ist gerade in dieser Hinsicht der Verlust der früheren Reichsgerichte sehr zu bedauern und ein allgemeines Bundesgericht dringend zu wünschen. Es ward auch ein solches noch in den meisten Reformplänen projectirt, aber auch noch niemals durchzuführen, weil dadurch die leider noch nicht ganz verschwundenen Verfassungsbrüche, Octroyirungen u. dgl. zur Unmöglichkeit gemacht würden.

Die nach obigen Grundsätzen nothwendige gleichmäßige Vertretung der Interessen der Gesammtheit des Volks ist leichter auszusprechen, als durchzuführen, weil es nicht genug ausreichende Anhaltspunkte gibt, um das Gewicht dieser Interessen nach ihren einzelnen Unterschieden gehörig abzuwägen und zu bemessen. Unsere neueren Verfassungen suchen daher diesem Ziele auf die mannichfaltigste Weise nahe zu kommen, ohne es freilich ganz richtig und dauernd zu erreichen, weil die Interessen oft sehr wechseln und neue rasch hervortreten

Digitized by Google

und anwachsen, ohne daß man deshalb die betreffenden Anordnungen der Verfassung sofort entsprechend umzugestalten vermöchte. Daß man die Gliederung der Stände dabei nicht mehr zu Grunde legen konnte, verstand sich von selbst, da die alte Abgeschlossenheit derselben längst dahin ist und sich dieselben auf die mannichfaltigste Weise vermischt und sogar gänzlich umgestaltet haben. Man ging daher meistens davon aus, das Maß der Theilnahme an der Landesvertretung, oder vielmehr der Wahl derselben von dem Maße der Lasten und Verpflichtungen der Einzelnen abhängig zu machen. Man wählte also dazu die Größe des Grundbesitzes und die Höhe der Steuerbeiträge, ohne aber damit auszureichen oder überhaupt das Richtige zu treffen, da es in jedem Lande viele hochwichtige Interessen geben kann, welche man mit beiden Maßstäben gar nicht mehr zu würdigen vermag und hierzu in den meisten Fällen auch sämmtliche indirekten Steuern gerechnet werden müßten, weil diese bei Vielen sehr bedeutend sind, während die direkte Steuer oder der Grundbesitz sehr wenig betragen. Man ist daher in manchen Ländern zu einer etwas genaueren Anordnung übergegangen, indem man bei jeder Klasse von Interessen gerade jene Besteuerung hervorhob, worin die Hauptmerkmale ihres Gewichts liegen, z. B. bei den Gewerben das Anlage- und Betriebskapital. Auch suchte man in einigen Staaten der Wissenschaft und Intelligenz eine Vertretung dadurch zu sichern, daß man den Universitäten das Recht, einen Abgeordneten zu wählen, übertrug. Immerhin war man aber bei dieser Vertheilung der Volksvertretung darauf bedacht, auch die Volksmenge selbst zu berücksichtigen und auf eine gewisse Anzahl je einen Abgeordneten zu vertheilen, unbeschadet des Verhältnisses, in welchem zu seiner Wahl mitzuwirken sei. In mehreren Staaten, deren Verfassungen noch aus der ersten Zeit des Bundes stammen, sind auch die verschiedenen Standesklassen noch berücksichtigt und der Ritterschaft eine stärkere Vertretung zugetheilt und es kommen selbst Verfassungen vor, welche sogar die Wähler in Beziehung auf ihren Vertreter an gewisse Bezirke und Klassen zu binden suchten; jedoch hat man seit 1848 derartige Ständeunterscheidungen nicht mehr beachtet. Solches kam besonders in Sachsen-Meiningen und Altenburg vor, wo die Abgeordneten von den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern zu gleichen Theilen erwählt wurden, sowie in ähnlicher Weise im Fürstenthum Reuß und in Braunschweig.

Digitized by Google

ständen bestimmte Rechte eingeräumt sind, glaubte er das sogenannte monarchische Prinzip zu wahren. Aber was eigentlich das monarchische Prinzip sei, darüber war offenbar der Bundestag so unklar wie die Gelehrten und von einer wirklichen Theilung der Gewalt ist selbst in der englischen Verfassung nicht die Rede, geschweige denn, daß man in Deutschland eine solche angestrebt hatte. Wie unpraktisch überhaupt dieser Artikel an und für sich ist, geht ferner aus dem Umstande hervor, daß der Bundestag gar nicht festzustellen vermochte, welches die bestimmten Rechte seien, hinsichtlich welcher die Souveraine beschränkt werden dürften, so daß also in allen Staaten die Bestimmung dieser Rechte lediglich nur durch die Landesgesetzgebung erfolgen kann. Wenn endlich, wie es thatsächlich der Fall war, früher schon landständische Verfassungen bestanden, welche noch viel weiter gingen und eine solche Theilung der Gewalt wirklich enthielten, und nach diesen Artikeln solche Verfassungen anerkannt bleiben und nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden sollten, so ist offenbar Artikel 57 für solche Art von Verfassungen gänzlich unmaßgebend. Artikel 58 ergibt sich aus dem Wesen des Bundes selbst, jedoch auch nur innerhalb der Gränzen der Bundesgewalt, indem der Souverain etwaigen Bundesbeschlüssen nicht zuzustimmen hat, sobald solche Verpflichtungen begründen, welche gegen die Landesgesetze und die Verfassung gerichtet sind oder sie beeinträchtigen. Wäre dies nicht der Fall, so könnten die Fürsten sich auf diesem Wege aller verfassungsmäßigen Schranken entheben, indem sie dieselben einfach durch Bundesbeschluß beseitigten, wie dies in der That auch durch die sogenannten Ausnahmebeschlüsse mehrfach geschehen ist.

Ein anderer Artikel (60) der Wiener Schlußakte theilt der Bundesversammlung das Recht zu, landständische Verfassungen zu garantiren, jedoch ist der Bund nicht verpflichtet, diese Garantie zu übernehmen. Im Falle solcher Garantieleistung erhält die Bundesversammlung die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Endlich erklärt Art. 61, außer diesem Falle, die Bundesversammlung für nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den

Digitized by Google

Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht die allgemeine Ruhe Deutschlands stören.

Diese Wiener Schlußakte, von so zweifelhafter Begründung auch einzelne Artikel derselben sind, ist ein wirkliches Bundesgesetz und in vorgeschriebener Weise dazu erhoben worden. Dagegen hat man in der Folge noch eine Reihe von Beschlüssen über solche Verfassungsangelegenheiten gefaßt, die schon in formeller Weise ungiltig und blos von den beiden Großmächten den übrigen Bundesfürsten octroirt sind. Dahin gehört der Beschluß vom 16. August 1824, welcher ganz besonders die Erhaltung des monarchischen Prinzips vorschreibt und durch Abfassung von Geschäftsordnungen die landständischen Verhandlungen in bestimmter Richtung geleitet haben will. Ferner der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, worin die Souveraine verpflichtet wurden, Petitionen der Stände, welche mit dem Grundsatze des Art. 57 der Schlußakte in Widerspruch stehen, zu verwerfen. In demselben Bundesbeschlusse ist ferner bestimmt, daß die Landstände die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nicht auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderwärtiger Wünsche und Anträge bedingen dürfen, daß die innere Gesetzgebung der Bundesstaaten nicht mit dem Zwecke des Bundes in Widerspruch treten und an der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten nicht hindern dürfe, auch setzte er eine eigene Kommission zur Ueberwachung der ständischen Verhandlungen ein und verpflichtete die Regierungen zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen angemessene Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

Ein noch viel weiter gehender Angriff auf das Verfassungswesen wurde auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1834 verabredet, man wagte es aber nicht, es zu Bundesbeschlüssen zu erheben, weil einige Fürsten, denen dies doch allzuweit ging, in Wien und Berlin entschiedene Erklärungen und Verwahrungen dagegen einlegten und so eine Verwerfung in der Bundesversammlung in gewisser Aussicht stand, was man denn doch zu vermeiden suchte. Diese Verabredungen wurden aber den Einzelnregierungen mitgetheilt und ihnen empfohlen, in der Praxis darnach zu verfahren, weshalb denn auch bald darauf in verschiedenen Staaten diejenigen Minister, welche solchen Vorschriften nicht günstig waren, durch andere, willfährigere Persönlichkeiten

Digitized by Google

ersetzt wurden, ohne daß aber letztere ihre Absichten zu erfüllen vermochten, da die Aufhebung der hannoverschen Verfassung wieder zu viele Aufregung veranlaßte und die Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (1840) dem politischen Leben neue Anregung gab und einen Systemwechsel in Preußen hervorrief. Das Jahr 1848 brachte dann auch in den Grundrechten einige Bestimmungen über die Landesverfassungen, die aber nicht in Wirksamkeit traten. Dagegen forderte ein Bundesbeschluß vom 23. August 1851 die Regierungen auf, alle, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen, soweit sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, zu beseitigen und mit diesen Grundgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen. Dieser Bundesbeschluß ist aber ebenso gegen die Grundgesetze des Bundes gefaßt und daher schon formell ungiltig, wenn er auch nicht geradezu den Art. 56 der Wiener Schlußakte verletzte oder gar aufhöbe, was nur durch einstimmigen Beschluß in der Plenarversammlung möglich wäre. Seit dieser Zeit haben denn auch die meisten Regierungen die Verfassungsgesetze von 1848—49 entweder ganz aufgehoben oder doch wesentlich modificirt und namentlich Alles darin geändert, was den Landständen den Kreis ihrer Rechte erweitert hatte, Alles zu Gunsten des sogenannten monarchischen Princips, das noch keine der Regierungen zu definiren wußte und ein völlig ungreifbares Phantom ist, das man daher auch nicht verletzen oder beeinträchtigen konnte und zwar um so weniger, als keine einzige der deutschen Verfassungen Bestimmungen enthielt, welche nicht dem Souverain die volle Staatsgewalt zuerkannte und nirgends die Rechte der Landstände auch nur das bescheidenste, unabänderliche nothwendige Maß überschritten.

Was die deutschen landständischen Verfassungen im Allgemeinen betrifft, so haben wir die zur Zeit bestehenden schon oben (S. 321) aufgeführt. Es ergibt sich aus der Zeit ihrer Einführung, daß sie einen verschiedenartigen Charakter tragen. Im Allgemeinen schwebte ihnen die gerade in Frankreich eingeführt gewesene Verfassung und das dortige constitutionelle Leben vor, wenngleich sie das Maß der Rechte viel mehr beschränkten. Aus diesem Grunde waren auch die meisten Verfassungen nicht ganz richtig dem deutschen Wesen angepaßt und ermangelten zahlreicher nothwendiger Grundlagen, da sich solche wohl in größeren, nicht aber in kleineren Ländern vorzufinden pflegen. Na-

Digitized by Google

mentlich fehlte das unabhängige aristokratische Element, das politische Bildung und Patriotismus genug besitzt, und wurde solches künstlich durch einen wenig bemittelten Adel ersetzt, der wegen seines Vorherrschens im Militär- und Civildienste nicht unabhängig war und sein Landstandschaftsrecht hauptsächlich zur Erhaltung seiner Vorrechte benutzte. Andererseits besaß aber das Volk selbst nicht genug politisch gebildete Männer und mußte es solche in der Reihe der Staatsbeamten suchen, welche dann vorzugsweise bestrebt waren, ihre Stellung zu befestigen und freier zu machen, so daß die Büreaukratie dadurch nach und nach allmächtig wurde und sowohl die Regierungsthätigkeit hemmte als auch das politische Leben des Volks überwucherte. — Hinsichtlich der Entstehungsart dieser Verfassungen unterscheidet man octroirte und paktirte Verfassungen. Erstere sind solche, welche vom Landesherrn einseitig gegeben und eingeführt wurden, letztere sind Verfassungen, welche durch eine Vereinbarung zwischen Fürst und Volk (Landständen) zu Stande kamen. Hinsichtlich des festen Bestands dieser Verfassungen macht dies keinen Unterschied, denn beide Arten erhielten ihre Wirksamkeit und Geltung nur durch die Sanction und Verkündigung des Fürsten und können fernerhin nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden. Ein Unterschied kann sich blos darin zeigen, daß octroirte Verfassungen in der Regel den Landständen weniger Rechte zutheilen als paktirte, wogegen aber wieder angenommen werden muß, daß erstere ein consequenteres System enthalten, während letztere als auf einem Compromiß beruhend oft der systematischen Durchführung entbehren. Im Wesentlichen beruhen unsere Verfassungen auf dem Grundsatze der gesetzlichen Sicherheit der Freiheit der Person und des Eigenthums und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, im Gegensatze zu der früheren Ungleichheit der Stände in den meisten Rechten und Verpflichtungen. Die Repräsentativverfassungen suchen dem Staate alle Elemente der freien Entwickelung und Selbstthätigkeit zu gewähren, welche sonst nur den Republiken zugeschrieben wurden, aber damit die feste Form und Dauer der Monarchie zu verbinden, welche einen jähen Wechsel der Grundsätze und Institutionen verhütet. Indem sie dem Volke Gelegenheit geben, durch Männer seines Vertrauens, von Erfahrung und praktischer Bildung fortwährend Einsicht vom Gange und der Beschaffenheit der Regierung, ihrer Anordnungen und Einrichtungen zu nehmen, dieselbe zu überwachen und selbst Verbesserungen

Digitized by Google

In den größeren Staaten, welche die nöthigen Elemente dafür besitzen, hat man mit vollem Rechte die Volksvertretung in zwei Kammern geschieden, wie in Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und Baden; wenn man dies aber auch in Hessen-Darmstadt und Nassau nachahmte, so sind doch diese Länder zu klein und entbehren der nothwendigen Elemente, um daraus zwei Kammern zu bilden, weshalb man auch im Jahre 1863 in Kurhessen das Zweikammersystem der provisorischen Verfassung von 1852 nicht wieder aufnahm. Annehmbar erscheint das Zweikammersystem nur da, wo man wirklich eine tüchtige erbliche Pairie bilden kann, neben welcher dann noch gewisse andere Vertreter hochwichtiger conservativer Interessen Platz finden mögen. Die Vorzüge desselben bestehen dann darin, daß in der zweiten Kammer das Element der Bewegung und des Fortschritts, in der ersten aber die conservativen Interessen und die historisch begründeten Rechte vertreten sind, daß die wichtigen Gesetze und politischen Fragen doppelt und von verschiedenem Standpunkte erwogen werden, das reine Mehrheitsprincip nicht bei allen Fragen den Ausschlag gibt und ein von beiden Kammern gleichmäßig gefaßter Beschluß eine so zwingende Kraft ausübt, daß ihm der Souverain wohl nur in seltenen Ausnahmefällen sein Veto entgegenstellen wird, während Beschlüsse der zweiten Kammer, welchen die fürstliche Sanction nicht zu Theil wurde, wohl schon in der ersten Kammer abgeworfen oder modificirt werden, so daß ein solches Veto auch nicht mehr nothwendig wird. Auch ist dabei hervorzuheben, daß schon die Rücksicht auf die Berathung in der ersten Kammer die Beschlüsse der zweiten Kammer mäßigen und sie zu Vorsicht mahnen werde und daß gewiß niemals eine gerade im Staate herrschende Partei der ersten Kammer ganz sicher ist und in dieser also auch die Minderheit jedenfalls noch ihre Vertretung und Berücksichtigung findet. Anders ist es aber in den kleineren Staaten, welche eine solche Besetzung der ersten Kammer mit gänzlich unabhängigen, hoch über dem Treiben der Parteien stehenden Elementen nicht zu bewirken vermögen und daher die nöthigen Personen aus anderen Kreisen wählen müssen, welche dem allgemeinen Parteitreiben ebensogut unterworfen sind, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, und auch sonst keine der unabänderlich erforderlichen Grundeigenschaften besitzen. Das Einkammersystem wird für diese kleinen Staaten gerade ihrer Kleinheit wegen nichts schaden können, denn die Interessen und

Digitized by Google

der ganze Kreis der Bewegung ist so eng, daß von großen politischen Parteien hier gar nicht die Rede sein kann, die benachbarten größeren Staaten schon einen hinlänglich mäßigenden Einfluß ausüben und hier überhaupt höhere, den Staat etwa gefährdende Tendenzen und Bewegungen gar keinen Boden zu finden vermögen.

In Großbritannien, dem gewöhnlichen Musterlande des Verfassungslebens, ist die erste Kammer oder das Oberhaus aus den Prinzen des regierenden Hauses, den Häuptern der Geburtsaristokratie, einigen geistlichen und weltlichen Würdenträgern und denjenigen Personen zusammengesetzt, welche der Souverain noch weiter zu lebenslänglichen oder erblichen Mitgliedern desselben erhoben hat. In Frankreich, wo die gleichen Elemente fehlten, hat man die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer oder jetzt des Senats dem Landesfürsten übertragen, so daß nur Personen in dieselbe kommen können, welche, wenigstens im Momente der Ernennung, das vollste Vertrauen der Krone genießen. In Norwegen erwählt die Volksvertretung (Storting) aus sich selbst den vierten Theil als erste Kammer (Lagthing) und die übrigen als zweite Kammer (Odelsthing). In Belgien wählt das Volk beide Kammern; aber um als Senator erwählt werden zu können, ist ein Alter von vierzig Jahren und die Bezahlung von wenigstens 1000 Francs als direkte Steuer erforderlich. In etwas anderer Weise ist die Sache in Spanien eingerichtet.

Unsere deutschen Verfassungen suchten sich möglichst dem englischen Vorbilde anzupassen und die fehlenden Elemente anderweitig zu ersetzen. Oesterreich hat solche Elemente in ziemlich ausreichendem Maße, wenn auch nicht in allen Ländern, wie z. B. in Tyrol, und der Kaiser hat nicht ganz ohne Glück daraus den Reichsrath besetzt, indem er noch geistliche und andere Würdenträger hinzuzog. In Preußen bilden das Herrenhaus die königlichen Prinzen, die Häupter der standesherrlichen (mediatisirten) Familien und jener, welchen der König dasselbe Recht erblich verleiht, ferner Mitglieder, die der König auf Lebenszeit beruft, welche aber höchstens den zehnten Theil der bisher erwähnten Mitglieder betragen dürfen, neunzig Mitglieder, welche von den hochbesteuerten Urwählern direkt erwählt werden, und dreißig Mitglieder, welche die größeren Städte durch Gemeindevertreter zu erwählen haben. In der bayerischen ersten Kammer sitzen die Prinzen, die Kronbeamten, die beiden Erzbischöfe, die Häupter der ehemals reichsunmittelbaren

Digitized by Google

Familien, ein vom König dazu erwählter Bischof, der Präsident des protestantischen Generalconsistoriums und diejenigen anderen Mitglieder, welche der König dazu entweder lebenslänglich (nicht über ein Drittheil der erblichen) oder erblich (diese aus den adeligen Gutsbesitzern) erwählt. In Sachsen sitzen in der ersten Kammer, außer den Prinzen und Häuptern der mediatisirten Familien, die Abgeordneten der Hoch- und Kollegialstifter, ein aus den ordentlichen Professoren gewählter Vertreter der Universität Leipzig, der Dekan des katholischen Stifts Bautzen, der evangelische Oberhofprediger und der Superintendent von Leipzig, zwölf von den Rittergutsbesitzern auf Lebenszeit erwählte Mitglieder und die erste Magistratsperson von Dresden, Leipzig und noch sechs anderer, vom Könige dazu bestimmten Städte. In Hannover besteht die erste Kammer aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern mehrerer, große Güter besitzenden hochadeligen Familien, dem Erblandmarschall, vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern (wovon zwei Minister sein müssen), einem von der Kammer ernannten Kommissär für das Schulden- und Rechnungswesen, aus 33 Abgeordneten der größeren Grundbesitzer, zehn Abgeordneten für Handel und Gewerbe, ebenso vielen für Kirche und Schule und vier Abgeordneten der Rechtsgelehrten, so daß diese erste Kammer sehr bunt und radikal zusammengesetzt ist und durchaus nicht ihrem wirklichen Zwecke entsprechen kann. In Württemberg zählt die erste Kammer als Mitglieder die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien und diejenigen Mitglieder, welche der König auf Lebenszeit oder erblich ernannt hat, die aber ein Dritttheil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen dürfen. Zu solchen erblichen Mitgliedern sind aber nur Mitglieder des standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adels mit gewissen fideicommissarischem Grundvermögen von wenigstens 6000 Gulden wählbar. In der badischen ersten Kammer sitzen gleichfalls die Prinzen und Standesherren, der Erzbischof von Freiburg, der evangelische Prälat, acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels, zwei Vertreter der beiden Universitäten und acht Mitglieder, welche der Großherzog für jeden Landtag besonders ernennt. In Hessen-Darmstadt bilden die Prinzen und die Häupter der standesherrlichen Familien, der Senior der Familie von Riedesel, der Bischof von Mainz, der evangelische Prälat, der Kanzler der Universität Gießen und höchstens zehn andere vom Großherzoge zu ernennende Mitglieder die erste

Digitized by Google

Kammer, wovon vier aus den höchstbesteuerten Handelsleuten oder Fabrikanten auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen sind. Endlich hat auch Nassau eine erste Kammer als sogenannte Herrenbank eingeführt. Darin sitzen außer den Prinzen die Standesherren, sowie diejenigen weiteren auf Lebensdauer oder erblich aus deutschen, dem Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehörigen Familien vom Herzoge zu erwählenden Mitglieder.

Ueber die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer bestimmen die Wahlgesetze, welche somit zu den wichtigsten Theilen der Verfassung selbst gehören und das Gedeihen derselben wesentlich bedingen, weshalb in manchen Verfassungen selbst die Bestimmungen über die Abgeordnetenwahlen aufgenommen sind. Den weitesten Umfang der Wahlberechtigung setzen diejenigen Verfassungen (z. B. in Frankreich), welche hierzu nichts weiter als das Indigenat, männliches Geschlecht und Volljährigkeit verlangen. Die deutschen Wahlgesetze verlangen hierzu unbedingt wenigstens Unbescholtenheit, eine gewisse Garantie der Selbstständigkeit, welche gewöhnlich durch das Recht, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen, angezeigt ist, und die Entrichtung irgend einer direkten Staatssteuer. Alle unselbstständigen Personen, oder wer zu Anderen in einem abhängigen Verhältnisse steht, können nicht wählen, weshalb es auch ganz consequent ist, das Militär ganz von den Wahlen auszuschließen. In gleicher Weise können vorübergehend gewisse Personen nicht wählen, welche z. B. unter Vormundschaft stehen oder Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen. Die Wahlgesetze bestimmen ferner die Wahlbezirke und die Zahl der von jedem derselben etwa zu wählenden Abgeordneten, sowie daß Jeder nur an dem Orte seiner Heimathberechtigung oder seines festen Wohnsitzes wählen dürfe, wobei aber jedenfalls der letzteren Bestimmung der Vorzug zu geben ist, weil die andere zu viele Wähler vom Wahlrecht ausschließen würde.

Die Abgeordnetenwahlen können in zweifacher Weise vorgenommen werden, durch direkte oder indirekte Wahl, und man stritt sich schon oft über die Vorzüge dieser beiden Wahlarten. Bei den direkten Wahlen wird nämlich der Abgeordnete schon von den Urwählern erwählt, bei den indirekten wählen letztere aber blos Wahlmänner und diese erst den Abgeordneten. Unstreitig hat die erste Art der Wahlen

Digitized by Google

viele Gefahren für sich, da die große Menge der Wähler, welche selten die entsprechenden Personen und Verhältnisse in der Nähe, geschweige denn in der Ferne genau zu kennen und daraus die passenden Abgeordneten zu erwählen vermag, nur zu gern einigen Parteiführern blindlings folgt und sich daher zu deren Werkzeug machen läßt, auch auf der anderen Seite immer nur eine Minderzahl an den Wahlen Antheil nimmt und andere wieder leicht durch Einschüchterung oder andere Mittel zu der Wahl der von der vorwiegenden Partei gewünschten Abgeordneten sich verleiten lassen. Die indirekten Wahlen haben dagegen das Gute, daß die Urwähler ihre Wahlmänner aus den ihnen genau bekannten Personen ihres Vertrauens wählen können und diese, welche auf einer höheren Stufe der Bildung stehen und zugleich eine unabhängigere Stellung einnehmen, dann besser diejenige Persönlichkeit auswählen können, welche sie für die passendste zur Abgeordnetenstelle erachten.

Uebereinstimmend verlangen alle unsere Verfassungen, daß die Wahlmänner nur aus dem Wahlbezirke der Urwähler genommen werden können, weil letztere blos mit den Personen ihrer nächsten Umgebung genau bekannt zu sein pflegen, und wird ein Wahlmann auf je 250 bis 500 Einwohner gerechnet. Da jede Wahl eines Abgeordneten der Ausdruck des wirklichen Volkswillens sein soll, ist es nothwendig, daß zu jeder Neuwahl entweder aller oder auch nur eines einzelnen Abgeordneten stets die betreffenden Wahlmänner neu gewählt werden, weil es sonst vorkommen könnte, daß die in anderer Zeit erwählten Wahlmänner dem Volkswillen nicht mehr entsprechen. Wo das Zweikammersystem besteht, kann man für die zweite Kammer sich mehr nach der Kopfzahl richten, wenigstens bezüglich der Vertheilung der Abgeordneten auf das Land und seine Bevölkerung; in den so für jede Abgeordnetenwahl gebildeten Wahlbezirken wird aber das Stimmrecht auf die verschiedenen Steuerklassen verhältnißmäßig vertheilt und zwar am besten so, daß auf ein gewißes Steuerkapital je ein Wahlmann kommt und die solches Steuerkapital nach derselben Klasse bildenden Urwähler diesen Wahlmann erwählen. Gewöhnlich nimmt man drei Wählerklassen an: Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerte und ist auch damit so ziemlich der einzige richtige Maßstab gegeben, da man die Interessen nicht besser erfassen kann und eine Wahl nach Ständen unserer ganzen Zeittendenz widerspräche. Letzteres ist übrigens dennoch hier und da versucht worden und bildet in dieser Hinsicht besonders das hannöversche

Digitized by Google

Wahlgesetz für die erste Kammer ein wahres Zerrbild, wie man ein Wahlgesetz nicht machen sollte.

Die Fähigkeit, zum Abgeordneten erwählt werden zu können, ist überall an noch weiter gehende Erfordernisse gebunden worden, denn da die wichtigsten Landesinteressen von den Landständen gewahrt und darüber entschieden werden soll, müssen von ihnen auch besondere Garantien der Unabhängigkeit und Fähigkeit verlangt werden. Vorerst gehören hierher Geburt im Lande oder längerer Aufenthalt darin, da man nur dadurch mit den Verhältnissen des Landes vertraut werden kann, und wäre es daher sogar nothwendig zu verlangen, daß man unmittelbar vor der Wahl eine bestimmte Zeit im Lande gelebt hat und solche, welche in dieser letzten Zwischenzeit drei Jahre im Auslande zubrachten, nicht sofort nach ihrer Heimkehr gewählt werden können, weil sie dadurch dem Lande und seinen Bedürfnissen entfremdet wurden. Das zweite Erforderniß, um wenigstens ein reiferes Urtheil, Erfahrung und Besonnenheit vorauszusetzen, ist ein gewisses Lebensalter, gewöhnlich das dreißigste Jahr, unter welches nicht heruntergegangen werden sollte. Endlich bestimmen alle Wahlgesetze einen gewissen Census, d. h. den Besitz eines gewissen Grundvermögens oder die Entrichtung einer höheren Steuersumme. Dieser Census ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden und gibt auch zu zahlreichen Uebelständen Veranlassung, zumal dadurch leicht die tüchtigsten Kandidaten ausgeschlossen werden. In Baden sucht man sich dadurch zu helfen, daß man ein entsprechendes Weinhandlungspatent nimmt; solche offenbar trügerischen Ausflüchte sollten aber ausgeschlossen und nicht nothwendig werden, indem man z. B. außer dem Grundbesitze und der Steuersumme für Leute der Intelligenz noch ein drittes Merkmal aufnähme, etwa neben einer gewöhnlicheren Steuersumme noch die Ablegung des Staatsexamens in gewissen Fächern. In Ländern, wo man mehr eine Interessenvertretung beabsichtigt, ist mehrmals bestimmt, daß auch der Abgeordnete aus derselben Klasse genommen werden solle; es widerstreitet dies aber der Repräsentativverfassung, da diese verlangt, daß die Abgeordneten nicht spezielle Interessen, sondern das ganze Volk vertreten, und nur bei der Wahl der Abgeordneten die verschiedenen Interessen gleichmäßig betheiligt sein sollen. Nach den meisten Verfassungen kann dagegen der Abgeordnete aus allen Wählbaren des Landes genommen werden. In Württemberg können nicht Vater und Sohn und in Sachsen Altenburg auch

Digitized by Google

nicht Brüder zugleich Ständemitglieder sein, jedoch ist hierauf kein besonderer Werth zu legen. Ein Abgeordneter kann ferner immer nur einen Wahlbezirk vertreten und muß, wenn er in mehreren zugleich gewählt wird, sich entscheiden, für welchen er die Wahl annimmt. Bezüglich der Wahl der Staatsdiener in die Kammern finden nur wenig Verschiedenheiten statt. In einigen Staaten (z. B. Hannover) müssen einige Minister Kammermitglieder werden; in anderen sind Mitglieder des Staatsministeriums nicht wählbar. In Baden und Württemberg sind die Staatsdiener einer gewissen Kategorie, welche einen besonderen lokalen Einfluß ausüben können, sowie jene, welche den betreffenden Wahlakt leiten, in ihrem Wahlbezirke nicht wählbar. Von manchen Seiten wurde in neuerer Zeit gegen die Wahl der Staatsdiener zu Abgeordneten überhaupt gesprochen, weil dadurch die Unabhängigkeit der Volksvertretung gefährdet werde. Es wäre aber beklagenswerth, wenn diese mit den Verhältnissen des Landes und dem Gange der Regierungsgeschäfte vertraute Klasse ausgeschlossen würde, und läßt es sich nur rechtfertigen, daß die Zahl der in eine Kammer zu wählenden activen Staatsdiener auf eine gewisse Zahl beschränkt werde und den vierten oder sechsten Theil der Kammermitglieder nicht übersteigen darf, so daß bei einer stärkeren Zahl die Zurücktretenden durch das Loos ausgeschieden würden und dafür Neuwahlen stattzufinden hätten, von welchen Staatsdiener ausgeschlossen sind. Bezüglich der Annahme der Wahl durch die Staatsdiener sind die Bestimmungen der Verfassungen verschieden gestaltet. Einige derselben schreiben die Erlaubniß der höchsten vorgesetzten Behörde vor, andere knüpfen die Versagung derselben an das unabweisliche Bedürfniß des Dienstes und wieder andere diese Versagung an die Genehmigung des Landtags selbst. Im Allgemeinen, wie z. B. in Preußen, Bayern, Waldeck, Sachsen Koburg, setzten die Verfassungen fest, daß der gewählte Beamte keines Urlaubs bedarf, mit Ausnahme der activen Militärbeamten. Wo in einem Lande dafür gesorgt ist, daß die Zahl der so gewählten activen Staatsdiener nicht zu groß wird, sollte einfach bestimmt werden, daß kein Urlaub für dieselben nothwendig ist, denn wenn der Dienst selbst ihre Abwesenheit ohne großen Nachtheil nicht erlaubt, werden sie von selbst die Wahl ablehnen. Jedenfalls sollten aber pensionirte Staatsdiener keiner Erlaubniß bedürfen, da hier von einem Diensturlaub gar nicht die Rede sein kann und für diese die Erlaubnißeinholung eine

Digitized by Google

politische Chikane ist. Ueber mittelbare Staatsdiener oder in Privatdiensten Angestellte kann die Verfassung nichts derartiges verfügen, denn die Betreffenden haben sich mit ihren Dienstherren lediglich im Privatwege zu benehmen. Das Gleiche ist von Gemeindevorstehern zu behaupten. Wo man einmal Staatsdiener in die Kammern zuläßt, sollte auch der Staat die Kosten für ihre Vertretung während der Kammersession übernehmen, zumal sie ohnehin nicht viel betragen und der Dienst gewöhnlich von den übrigen Beamten mit versehen wird, bei Staatsdienern, die am Sitze der Ständekammer angestellt sind, aber nicht einmal eine Stellvertretung nothwendig ist. Die Kosten der Stellvertretung diesen Staatsdienern selbst aufzubürden, wäre zu hart und würde die meisten derselben von den Wahlen ausschließen, da die Kammerdiäten die Kosten der zeitweise doppelten Haushaltung nicht zu decken vermögen. Die Anwesenheit einer mäßigen Anzahl von Staatsdienern in den Kammern ist auch für das Interesse des Landes und den Geschäftsgang der Kammersession so wichtig, daß dies die etwa dadurch entstehenden Kosten weitaus aufwiegt, wie auch außerdem die Anwesenheit solcher Sachverständigen die Verhandlungen der Regierung mit den Kammern nur fördern und auf einem besonnenen Wege erhalten kann.

Wo überhaupt Verfassungen bestehen, da ist zu erwarten, daß die verschiedenen Parteien sich eifrig bemühen, das Resultat der Abgeordnetenwahlen in ihrem Sinne ausfallen zu machen, und wird daher von ihnen durch Wahlversammlungen und die Presse darauf hingewirkt werden. In keinem gesunden Staatsleben darf die Freiheit der Berathung und der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten beeinflußt oder behindert werden, denn da sie den treuen Ausdruck des Volkswillens bezwecken, so müssen alle Meinungen und Parteien sich frei und ungehindert aussprechen können. Diese Freiheit der Wahl zu erhalten und besonders Bestechung, Einschüchterung und Drohung zu verhindern, muß die erste Pflicht der die Wahlen leitenden Beamten sein. Dagegen kann es der Regierung ebenfalls nicht versagt werden, die Wähler auf demselben Wege und ohne Beeinträchtigung Anderer über ihre Ansichten und Absichten aufzuklären. Sie sollte aber niemals selbst Wahlmänner und Abgeordnete vorschlagen oder vorschlagen lassen, weil schon in diesem Vorschlage für zahlreiche Wähler eine Beeinflussung oder gar Einschüchterung liegt. Ebensowenig hat sie das Recht, von den Staats-

Digitized by Google

dienern und Angestellten zu verlangen, daß und wie sie abzustimmen haben, denn das allgemeine staatsbürgerliche Recht der Wahlen hat durchaus nichts mit ihren Dienstverhältnissen zu thun. Solche Staatsdiener wegen ihrer Abstimmung verantwortlich zu machen oder zu maßregeln ist einer Regierung durchaus unwürdig und ist einer Verfälschung der Wahlen gleich zu achten; ja eine redliche Regierung sollte nicht einmal die Staatsdiener besonders auffordern, an den Wahlen sich zahlreich zu betheiligen, weil dies nichts anderes ist, als die Vorschrift überhaupt im Sinne der Regierung zu wählen. Um eine solche freie Wahl zu sichern, ist es überhaupt rathsam, das System der geheimen Wahl festzuhalten, da die öffentliche Wahl die Unabhängigkeit der Wähler gefährdet. Gerade aus diesem Grunde pflegen radicale Parteiführer und schlechte Regierungen der öffentlichen Wahl das Wort zu reden, weil sie dieselbe am besten auszubeuten hoffen. Auch ist es nothwendig, bei den Wahlverhandlungen streng auf die Form zu sehen, weil oft nur dadurch sonst nicht erreichbare Beeinflussungen u. dgl. zu Tag kommen und vereitelt werden können. Zu einer guten Wahl ist es nothwendig festzusetzen, daß zur Wahl der Wahlmänner nicht blos alle Wähler rechtzeitig aufgefordert werden, sondern mindestens zwei Drittheile oder doch die Hälfte wirklich erscheinen und sich an der Wahl betheiligen, wie dies in mehreren Verfassungen vorgeschrieben ist, und die Mehrzahl der Stimmen bestimmt dann die Wahlmänner. In manchen Verfassungen ist jedoch über die Zahl der Erscheinenden nichts bestimmt und die Wahl lediglich an die Mehrzahl der Abstimmenden geknüpft, weil angenommen wird, daß die Nichtabstimmenden auf das Wahlrecht verzichten. Angesichts der politischen Lauheit und der Nothwendigkeit, allseitig am Staatsleben den gebührenden Antheil zu nehmen, sollte aber um so mehr überall die Vornahme der Wahlen an eine gewisse Zahl Abstimmender gebunden werden, weil sonst zu leicht die Wahlen zu Minoritätswahlen und so gefälscht werden. Bei der Wahl der Abgeordneten selbst haben möglichst alle Wahlmänner mitzuwirken und zwar nicht unter vier Fünftheilen derselben. Da, wo Ersatzmänner gewählt werden, ist es gänzlich verwerflich zu denjenigen herabzugreifen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhielten; es sollte ein solcher nur durch besondere Wahl bestimmt werden. Am besten ist es aber jedenfalls, für jeden abtretenden Abgeordneten sofort eine gänzliche Neuwahl zu veranstalten, wie dies auch überall

Digitized by Google

da stattfindet, wo bei einer längeren Dauer des Abgeordnetenmandats von Zeit zu Zeit ein Theil der Abgeordneten erneuert wird. Im Uebrigen dauert das Mandat des Abgeordneten für die verfassungsmäßige Landtagsperiode, gewöhnlich von drei bis sechs Jahren. In Waldeck werden die Abgeordneten des Bauernstandes aber auf Lebenszeit erwählt, was sich höchstens wegen der Kleinheit des Landes entschuldigen ließe. Wo während einer Landtagsperiode eine theilweise Erneuerung eingeführt ist, werden gewöhnlich noch auf dem ersten Landtage durch das Loos diejenigen Abgeordneten bestimmt, deren Mandat nach jedem Landtage erlischt.

Nach Beendigung des Mandats hört die Abgeordneteneigenschaft auf; es kann dies aber auch geschehen durch Auflösung des Landtags oder durch Verlust der Eigenschaft der Wählbarkeit, durch Annahme eines Staatsdienstes und Beförderung in demselben, sowie durch Ausschluß aus der Kammer durch Kammerbeschluß. Daß ein Abgeordneter wegen Verletzung der freien Wahl oder ähnlicher Gebrechen der Wahl ungiltig gewählt ist, versteht sich von selbst. Allgemein ist festgestellt, daß ein Abgeordneter, dessen Mandat von selbst oder durch Auflösung des Landtages erloschen ist, wieder gewählt werden kann. In der Regel hat der Abgeodnete sein Amt persönlich auszuüben und kann er keinen Stellvertreter senden, da das Vertrauen des Volks nur ihm persönlich gilt. Wo aber, wie in der ersten Kammer, mehr spezielle Interessen vertreten sind oder das Mandat erblich in der Familie oder an einer Stelle haftet, da ist gewöhnlich auch eine Stellvertretung gestattet, obschon dieselbe dem Repräsentativsystem nicht entspricht. Jedoch wird dabei doch der Grundsatz gewahrt, daß auch der Stellvertreter nur an seine persönliche Ueberzeugung gebunden ist und etwaige Instructionen seines Vollmachtgebers für die Kammer rechtlich nicht bestehen.

Der Schwerpunkt des Verfassungswesens beruht offenbar hauptsächlich im Verhältnisse der Ständeversammlung zum Landesfürsten. Als der Vertreter des Volkswillens kann sie unmöglich in derselben Weise wie die Regierung dem Fürsten unterstehen, als Inhaber der Staatsgewalt steht aber der Fürst über dem Volke und also auch über dem Landtage, obschon letzterer ihn in der Ausübung einer Reihe von Rechten beschränkt. Die gegenseitige Stellung ist also so aufzufassen und zu regeln, daß der Fürst in formeller Hinsicht vollständig über dem Landtage steht, in materieller Hinsicht aber sich mit ihm über eine Reihe

Digitized by Google

bestimmter Angelegenheiten zu vertragen hat und ihm zuletzt seinen eigenen Willen unterordnen muß. Er ist das Haupt, welches die Bewegung des Körpers beherrscht und lenkt; aber wenn der Körper widersteht, kann das Haupt seinen Willen nicht gegen denselben durchsetzen.

Abgesehen von dem besonderen Rechte des Fürsten, gewisse Mitglieder der ersten und manchmal auch der zweiten Kammer zu ernennen, hat das Staatsoberhaupt das Recht, den Landtag in der bestimmten Zeit zu berufen, ihn zu eröffnen, zu vertagen, zu verlängern, zu schließen und ihn aufzulösen, ihm Vorlagen zur Berathung zu machen, die Beschlüsse zu sanctioniren und mit Gesetzeskraft zu verkünden und folglich auch das Recht sie zu verwerfen, insofern letzteres nicht in einigen Fällen beschränkt ist. Wo nichts Näheres in der Verfassung festgesetzt ist, hat der Fürst das Recht, die Zeit und den Ort der Versammlung zu bestimmen; jedoch haben die meisten Verfassungen sowohl den Ort der Versammlung, als auch die Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher der Landtag längstens zu berufen ist. In Preußen, Hannover und einigen kleineren Staaten hat der Landtag alljährlich, in anderen aber alle zwei oder drei, in Sachsen Altenburg sogar erst alle vier Jahre zusammen zu treten. Das rasche Fortschreiten der materiellen Entwickelung hat unbedingt sowohl ein öfteres Zusammentreten der Ständekammern als eine Abkürzung der allzulangen Landtagsperioden nothwendig gemacht. Wo die regelmäßigen Versammlungen zu weit auseinander liegen, hilft man sich bei rasch eintretendem Bedürfniß mit der Einberufung eines außerordentlichen Landtags, was aber den Uebelstand zu langer Budgetperioden, wie z. B. in Bayern, nicht zu heben vermag. In der Regel haben die Landstände nicht das Recht, von selbst zusammen zu treten, selbst nicht in dem Falle, daß sie nicht rechtzeitig einberufen würden, was jedoch eine Verfassungsverletzung wäre; in einigen Staaten ist aber nicht blos dies letztere Recht gewährt, sondern auch der Selbstzusammentritt der Landstände erlaubt oder sogar vorgeschrieben im Falle des Regierungswechsels und ähnlicher Ausnahmefälle. Im Falle einer Auflösung des Landtags ist überall eine bestimmte Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher die Neuwahlen zu vollziehen und die Stände einzuberufen sind, und zwar gewöhnlich innerhalb zwei bis drei Monaten vom Tage der Auflösung an gerechnet.

Die Eröffnung des Landtags und zwar in einer beide Kammern vereinigenden Eröffnungssitzung erfolgt durch den Fürsten persönlich

Digitized by Google

oder in dessen Auftrag durch den ersten Minister, und in gleicher Weise werden die Landtage geschlossen. Im Falle der persönlichen Eröffnung hält der Fürst eine Thronrede, worin er die Gründe der Ständeeinberufung, die Lage und Entwickelung des Landes und die vorzunehmenden Arbeiten darzulegen pflegt. Bei der Eröffnung durch den Minister werden meistens nur die vorzulegenden Gegenstände aufgeführt. Für die Thronrede sind die Minister verantwortlich, wie sie der Fürst auch in der Sitzung aus den Händen des Ministers in Empfang nimmt, und der Landtag pflegt meistens die Thronrede in einer Adresse zu beantworten, welche gewöhnlich jede Kammer einzeln, manchmal aber auch gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen pflegen. Wird der Landtag mit einer ähnlichen Ansprache beschlossen, so erfolgt keine Antwort, weil mit dieser Ansprache die Thätigkeit des Landtags selbst beendigt ist. In manchen Staaten wird beim Schlusse jeder Session ein förmlicher Landtagsabschied verkündet, worin die Entschließungen des Fürsten bezüglich der Anträge und Beschlüsse des Landtags mitgetheilt werden.

In den älteren Verfassungen hat man versucht die Dauer eines jeden Landtags zu bestimmen und setzte die bayerische dafür sogar nur zwei Monate fest. Allein nachdem man die Erfahrung gemacht hatte, daß man damit nicht durchzukommen vermochte und öftere Verlängerungen verfügen mußte, hat man in den späteren Verfassungen entweder gar keine bestimmte Dauer angegeben, oder, wie in Oldenburg, wenigstens eine hinlänglich lange Zeit (sechs Monate) dafür festgesetzt. Es wird dadurch jedenfalls die Nothwendigkeit der Verlängerungen verhütet, welche der Würde der Volksvertretung nicht angemessen sind. Wie der Fürst das Recht der Landtagsverlängerung hat, so besitzt er auch das Recht, ihn zu vertagen, und übt dies gewöhnlich, wenn Ausschußberathungen oder Gesetzesvorlagen viele Zeit in Anspruch nehmen und inzwischen kein Stoff zu Verhandlungen vorhanden ist, oder wenn eine gänzliche Auflösung beabsichtigt wird. Manche Verfassungen schreiben vor, wie lange überhaupt eine Vertagung stattfinden darf, und treten die Kammern nach Ablauf der Frist von selbst wieder zusammen. In Preußen darf die Vertagung nur auf 30 Tage und nur einmal erfolgen. Einige Verfassungen stellen es auch den Kammern selbst anheim, sich auf kurze Zeit zu vertagen, wenn ihre Arbeiten oder andere Umstände es räthlich machen.

Digitized by Google

Das Recht, die Ständeversammlung aufzulösen, ist eines der wichtigsten und nothwendigsten Rechte des Fürsten. Wenn nämlich zwischen dem Systeme der Regierung und den Anstrebungen, Wünschen und Beschlüssen der Ständeversammlung ein solcher Gegensatz hervortritt, daß beide mit einander nicht bestehen könnten, so bleibt einer wohlgeordneten und besonnenen Regierung nichts Anderes übrig, als daß entweder durch Aenderung des Ministeriums ein anderes Regierungssystem eingeführt oder der Landtag aufgelöst wird. Das Erstere wird erfolgen, wenn der Fürst die berechtigten Gründe und Wünsche des Landtags anerkennt und somit darauf eingeht; das letztere aber, wenn er glaubt, daß das System im Interesse des Landes fortgeführt werden müsse und das Volk selbst demselben beistimme, der Landtag aber nur aus Opposition so handle oder unter anderen allgemeinen Anschauungen gewählt wurde und diese consequent vertrete. Es wendet sich dann der Fürst gleichsam an das gesammte Volk, um dasselbe durch eine gänzliche Neuwahl über den Conflict entscheiden zu lassen. Spricht sich das Volk aber auch in den Neuwahlen gegen die Regierung aus, so bleibt einem rechtlichen Fürsten nichts anderes übrig, als seinen Willen vor dem Willen des Volks zu beugen und einen Systemwechsel vorzunehmen. Leider aber ist dies in Deutschland gar zu oft nicht der Zweck der Kammerauflösung, sondern das Ministerium sieht die Neuwahlen gewöhnlich nur als ein Mittel an, um durch stärkeren Druck und Beeinflussung die Wahlen zu seinen Gunsten zu leiten und eine gefügigere Kammer zu erhalten, oder, wenn dies Mittel noch nicht ausreicht, durch mehrmalige Auflösungen und Neuwahlen das Volk zu ermüden. Dies ist freilich ein recht nichtsnutziges System und stimmt gewiß nicht mit der Uebertragung der Herrschergewalt durch Gottes Gnaden überein, aber leider ist dies für gar manchen Staatsmann das einzig als richtig erkannte Staatsrecht.

In einigen Verfassungen der kleineren Staaten ist vorgeschrieben, daß dem Landtage die Gründe der Auflösung mitgetheilt werden; aber auch da, wo dies nicht vorgeschrieben ist, wird in der Regel dem aufgelösten Landtage eine Strafepistel nachgesendet. Am würdigsten wird da verfahren, wo mit Ruhe und Besonnenheit dem Lande die Gründe der Kammerauflösung dargelegt werden. Wo das Zweikammersystem besteht, werden entweder beide Kammern aufgelöst oder doch die erste

Digitized by Google

Kammer vertagt, denn einseitig kann eine Kammer nicht tagen. Die meisten Verfassungen setzen eine bestimmte Zeit fest, innerhalb welcher vom Tage der Auflösung an die neue Kammer einzuberufen ist, z. B. sechs Monate in Württemberg, Sachsen, Hessen u. A., drei Monate (90 Tage) in Preußen, Baden u. A. Die Auflösung selbst kann sowohl während der Versammlung, als auch zu anderer Zeit erfolgen und in der Regel gelten die Neuwahlen nur für die Zeit der laufenden Legislaturperiode. Erfolgt die rechtzeitige Einberufung der neuen Kammer nicht, so ist dies eine Verfassungsverletzung, aber über die weiteren Rechtsfolgen derselben enthalten die meisten Verfassungen nichts und kann auch nicht einmal deshalb eine Ministeranklage stattfinden, weil sie nur dem Landtage zusteht, derselbe aber vor seiner Eröffnung rechtlich nicht besteht.

Wie das Staatsoberhaupt das Recht hat, den Landtag zu berufen, so steht es ihm auch zu, ihm Gesetzentwürfe vorzulegen und von ihm zu verlangen, daß er sie berathe und darüber beschließe. Dieselben werden den Kammern mit der Begründung derselben oder den Motiven übergeben und zwar entweder an beide Kammern zugleich oder nur an eine derselben, mit Ausnahme aller Vorlagen, welche auf das Finanzwesen und die Steuergesetzgebung sich beziehen, da diese überall zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden müssen. Andererseits ist es aber auch den Kammern gestattet, selbst Gesetzentwürfe abzufassen, zu berathen und der Regierung mit dem Ersuchen um Annahme zu übergeben, dies letztere jedoch in einigen Staaten mit Ausnahme der Verfassungsgesetze. Ueber solche von einer Kammer beantragten Gesetzentwürfe u. dgl. kann die andere Kammer im Anschlusse daran nur dann berathen, wenn sie ihr von der Regierung zur Aeußerung vorgelegt werden und kann also ein desfallsiger Beschluß einer einzelnen Kammer selbst da, wo die Krone nur ein *suspensives Veto* hat und somit bei nochmaliger Berathung und Annahme ein Landtagsbeschluß definitiv zum Gesetz wird, durchaus keine weitere Geltung haben als ein einfacher Antrag und eine Bitte an die Regierung, denn zu einem Gesetze fehlte die vollständige Behandlung und Beschlußfassung durch beide Kammern. Insofern hat also das Recht solcher *Initiative* auch für die Kammern durchaus nichts Beunruhigendes, sondern wäre nur vortheilhaft; da wo aber nur eine Kammer besteht, fehlen die nöthigen

Digitized by Google

Garantien der doppelten Kammerberathung und das Gewicht derselben, um hier überhaupt das blos suspensive Veto einführen zu können.

Eben so wichtig wie das Recht der Kammerauflösung ist jenes der Sanction und Publikation der Gesetze für das Staatsoberhaupt. Es kann überhaupt in einem Staate kein Gesetz in Kraft treten ohne die Sanction und Verkündigung des Staatsoberhaupts und wenn dies Recht unter besonderen Umständen oder zeitweise auf einen Stellvertreter übertragen werden muß, so kann die Sanction immer nur im Namen und aus Auftrag des Staatsoberhaupts erfolgen. Daher können die Ständeversammlungen auch keine Gesetze, Verordnungen oder andere Verfügungen erlassen und erhalten Kammerbeschlüsse nicht als solche, sondern lediglich vermöge der Sanction und Verkündigung des Staatsoberhaupts Gesetzeskraft. In allen deutschen Verfassungen ist ausdrücklich oder selbstverständlich festgestellt, daß der Fürst das freie Recht besitze, diese Sanction oder Genehmigung zu ertheilen oder nicht. Man nennt dies das Recht des absoluten Veto's. Bei Gesetzentwürfen, die er selbst den Kammern vorlegte, steht ihm ohnehin das Recht zu, sie jeden Augenblick zurück zu ziehen, und daraus folgert man auch, daß er auch dann, wenn die Kammern denselben zugestimmt haben, die Genehmigung nicht mehr zu geben braucht, wenn er das Gesetz unter den geänderten Verhältnissen nicht mehr für nöthig, passend oder ausreichend erachtet. Jedoch wird nicht geläugnet werden können, daß der Fürst regelmäßig moralisch verpflichtet ist, solchen Gesetzen seine Zustimmung zu geben, weil es der Krone nicht würdig wäre, Gesetze, die sie selbst eingebracht hat, ohne Noth und sehr triftige Gründe nicht zu bestätigen und so die Kammer selbst zu verletzen. Auch eine Frist pflegt nicht festgestellt zu sein, innerhalb welcher Zeit über die Sanction eines Gesetzes beschlossen sein muß, wie denn auch der Thronfolger die vorher berathenen Gesetze sofort sanctioniren und verkündigen kann. Jedoch verlangt es ebenso die Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Kammern, daß über das Schicksal der Gesetzentwürfe einer Kammersession bis zur nächsten entschieden sein sollte, da unbedingt der nächste Landtag das Recht haben muß, seinen früheren Beschluß zurückzunehmen und an dem Gesetzentwurfe nothwendig gewordene Aenderungen vorzunehmen, was also die Regierung zu veranlassen hätte, sobald sie die Absicht hat, den Gesetzentwurf später

Digitized by Google

noch zu sanctioniren, denselben der Kammer wiederholt vorzulegen. Wo Landtagsabschiede eingeführt sind, wird selbstverständlich über das Schicksal der Kammerbeschlüsse Mittheilung gemacht und der Grund angegeben; zu gleicher Mittheilung bietet auch die Eröffnungsrede beim nächsten Landtage Gelegenheit. Bei Sanctionirung von Gesetzentwürfen, wozu die Zustimmung der Ständeversammlung nothwendig ist, ist nach fast allen Verfassungen die Miterwähnung dieser erfolgten Zustimmung der Landstände vorgeschrieben.

Das Recht der Zustimmung der deutschen Ständekammern ist in dieser Weise nur ein negatives, indem sie wohl ein Gesetz durch Versagung ihrer Zustimmung verhindern, nicht aber ein solches begründen können, und entspricht dies ganz den Anschauungen, welche die Staatslenker bei der Begründung der neueren staatlichen Verhältnisse beherrscht hatten. Sie wollten dem Volke nur insoweit Antheilnahme an der Regelung seiner Verhältnisse gewähren, als es dadurch gegen Beeinträchtigung seiner Rechte oder Ueberbürdung mit Lasten gesichert werden sollte; aus sich selbst thätig zu sein und in positiver Weise für die Gestaltung seiner Lage zu sorgen, sollte ihm nicht gestattet werden, außer mit der jedesmaligen besonderen Erlaubniß des Landesherren, der solche nach freiem Ermessen ertheilen oder auch nicht ertheilen konnte. Man begründete solches einseitige Verfahren mit der Behauptung, daß das Recht der Initiative der Ständekammern und der Giltigkeit ihrer Beschlüsse, wenn solche auf mehreren Landtagen hinter einander gleichmäßig erfolgten, eine Theilung der Staatsgewalt bedeute, welche nicht gestattet werden könne. Allein es ist nicht wohl abzusehen, daß die Verbindlichkeit des Staatsoberhaupts, ein solches Gesetz zu sanctioniren, eine Theilung der Staatsgewalt sein müsse, während die Unfähigkeit des Staatsoberhaupts, ein Gesetz zu erlassen, das die Zustimmung der Ständekammern nicht erlangen konnte, keine solche Theilung der Staatsgewalt sein soll! Beides sind einfach nur Rechte, in welchen das Staatsoberhaupt an die Rechte der Volksvertretung gebunden ist, und es ist gewiß eine geringere Beschränkung des Fürsten, wenn er in dem gewiß seltenen Falle solcher in so solenner und gewichtiger Weise ausgesprochenen Volkswünsche dieselben auszuführen hat, zumal ihn ja schon der Staatszweck und die Herrscherpflicht dazu führen sollte, als wenn ihm die Versagung der landständischen Genehmigung geradezu die Fähigkeit zu handeln entzieht oder er ohne die Unterschrift eines

Digitized by Google

Ministers keinen rechtskräftigen Akt vollziehen kann. In allen wohlregierten Ländern, wo man die Verfassung nicht als eine lästige Schranke ansieht und sogar kein suspensives Veto besteht, wie in Großbritannien, halten sich daher die Regenten von selbst für verpflichtet, Gesetzentwürfe, die in solcher Weise entstanden, freiwillig zu genehmigen und ebenso freiwillig das Ministerium zu wechseln, wenn ihm der überwiegende Volkswillen entgegensteht. Außerdem ist aber auch wohl zu beachten, daß selbst das suspensive Veto noch keine Theilung der Staatsgewalt bedeuten kann, sobald der betreffende Gesetzentwurf nicht von selbst und ohne die Sanction des Staatsoberhaupts zum Gesetz wird, denn die Staatsgewalt ist so lange ungetheilt, als nur die Sanction des Staatsoberhaupts ein Gesetz in's Leben ruft und kann es dabei nicht darauf ankommen, ob es der Fürst aus freiem Antrieb thut oder weil er sich zu dieser Sanction in gewissem Falle verpflichtet hat.

Ueber die Geschäftsbehandlung und den Gang der Verhandlungen in den Ständeversammlungen bestimmen die Geschäftsordnungen, welche entweder als Gesetze zugleich mit der Verfassung gegeben oder auch von den einzelnen Kammern selbst entworfen und angenommen worden sind. Beim Zusammentritt der neuen Kammern übernimmt da, wo der Regierung nicht das Recht zusteht, den Präsidenten zu ernennen, wie dies bei den ersten Kammern vielfach der Fall ist, vorerst das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz ein und schreitet man dann zu der Prüfung der Wahlen, worüber zu erkennen jeder Kammer das Recht zuzustehen pflegt und wofür die Regierung die Akten vorzulegen und noch weitere Auskunft zu geben hat. Ist so die größere Anzahl der Wahlen als giltig anerkannt und erreicht solche mindestens die beschlußfähige Zahl der Kammermitglieder, so schreitet die Kammer zur Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten, der Schriftführer und des Bureaus und vertheilt die Abgeordneten in die verschiedenen Abtheilungen oder Ausschüsse für die einzelnen Vorlagen und Geschäfte. In manchen Staaten hat das Staatsoberhaupt das Recht, den Präsidenten unter mehreren Vorgeschlagenen auszuwählen. Die Dauer dieses Amts ist in den einzelnen Staaten verschieden, währt aber gewöhnlich für die ganze Dauer des Landtags, in Württemberg sogar für die sechsjährige Legislaturperiode. Um Kammerverhandlungen vorzunehmen, ist die Anwesenheit einer gewissen Anzahl Mitglie-

Digitized by Google

der, mindestens die Hälfte, nothwendig und für die Beschlußfassung müssen gewöhnlich mindestens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sein. In Preußen und Bayern genügt jedoch hierzu die einfache Mehrheit. Ueber gewöhnlichere Gegenstände wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, bei Verfassungsgesetzen jedoch in der Regel mit einer größeren Mehrheit oder es ist, wie in Preußen, eine spätere nochmalige Abstimmung nothwendig. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, sonst wird solche Stimmengleichheit als eine Ablehnung des Antrags betrachtet, oder hat sich die Regierung (Hessen, Sachsen-Meiningen) die Entscheidung vorbehalten. Bei Ausschußwahlen u. dergl. entscheidet immer die höchste Zahl der Stimmen.

Die regelmäßige Thätigkeit der Ständekammern wird von den Vorlagen der Regierung in Anspruch genommen und sind diese auch dem Zwecke der Landtage gemäß zuerst zu berathen und zu erledigen. Sonst können aber die Abgeordneten auch selbstständige Anträge stellen oder eingelaufene Petitionen und Beschwerden, welche von mehreren Kammermitgliedern unterstützt werden, Gegenstand der Berathungen und Beschlüsse werden. Die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände wird von dem Präsidenten bestimmt und von diesem auch dieselben den verschiedenen Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Mit dieser letzteren werden auch die zu fassenden Beschlüsse beantragt, jedoch können die Kammermitglieder Anträge auf Abänderung der Vorlage oder auch der Fragestellung bezüglich der Abstimmung machen und wird immer zuerst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Die Abstimmung, deren sich die einzelnen Mitglieder nur aus besonderen Gründen enthalten sollen, erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben und bei zweifelhafter Entscheidung durch Namensaufruf und besondere Bejahung oder Verneinung; bei einigen Abstimmungen wird auch geheime Abstimmung durch Kugelung vorgeschrieben. Die Wahl von Ausschüssen u. dergl. erfolgt durch Stimmzettel. Bei manchen Vorlagen und besonders bei größeren Gesetzen wird zuerst über jeden einzelnen Artikel oder Paragraphen abgestimmt, wodurch dessen spezielle Feststellung erfolgt, und zuletzt noch einmal eine Abstimmung über das ganze Gesetz vorgenommen. Einen einmal gefaßten Beschluß kann dieselbe Kammer in derselben Session nicht wieder aufheben oder abändern, außer auf Wiedervorlage Seitens

Digitized by Google

der Regierung oder, wenn auch die Zustimmung der anderen Kammer erforderlich ist, um dieselbe durch gegenseitiges Nachgeben und Aendern zu erlangen. Ein abgelehnter Antrag kann daher regelmäßig in derselben Session nur in veränderter Gestalt wieder eingebracht werden. Für alle Gesetze und Anträge, welche der Zustimmung beider Kammern bedürfen, ist es nothwendig, daß sie mit den beantragten Abänderungen von der einen Kammer an die andere gebracht und dieselben auf's Neue berathen werden, bis Uebereinstimmung erfolgt ist. Zu diesem Behufe gestatten mehrere Kammern das gegenseitige Zusammentreten der Ausschüsse. Versagt eine Kammer ihre Zustimmung, so ist der Antrag oder die Vorlage verworfen, jedoch in Sachsen nur, wenn eine der Kammern diese Verwerfung mit Zweidrittheilsmehrheit beschlossen hat. Bei Finanzgesetzen werden in einigen Staaten im Falle der Nichtvereinigung der Kammern die zustimmenden und ablehnenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und darnach das Resultat bestimmt.

Die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen ist in fast allen deutschen Staaten eingeführt und auch im allgemeinen Interesse nothwendig. Wo es sich aber um vertrauliche Mittheilungen und Berathungen handelt, können die Kammern auf Antrag der Regierung oder aus freiem Antrieb sich in geheimer Sitzung berathen, worüber aber die Kammer selbst zuerst beschließt. Es versteht sich von selbst, daß über die Mittheilungen in solcher geheimen Sitzung Niemand etwas außerhalb des Kreises der Kammern weiter mittheilen darf. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, alle Anträge und Berichterstattungen werden gedruckt und an die Mitglieder vertheilt und gewöhnlich auch die Kammerdebatten stenographisch nachgeschrieben und dann veröffentlicht.

Die Minister haben zu jeder Sitzung Zutritt und müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen, denn sie haben die Anträge und Handlungen der Regierung zu erläutern und zu vertheidigen. Natürlich können sie aber das Wort nur nach Beendigung des Vortrags eines Redners und nur durch den Präsidenten erhalten. Da sie die Gesetzentwürfe einbrachten und vertreten oder später über deren Sanction zu entscheiden haben, besitzen sie das Recht, Abänderungsvorschläge zu machen. Bei den Abstimmungen haben sie nicht mitzuwirken und nach manchen Verfassungen sich sogar dabei zu entfernen. Jede Kammer hat das Recht, die Anwesenheit der Minister zu verlangen, um

Digitized by Google

Aufklärungen oder Mittheilungen zu machen, welche meistens nur in gewissen Fällen verweigert werden können; auch kann jedes einzelne Kammermitglied solche Aufklärungen von einem Minister verlangen und ihn interpelliren (Interpellation), jedoch steht dem Minister meistens frei, diesem zu willfahren oder nicht. Ueberhaupt stehen die Kammern nur mit den Ministern in direkter Verbindung und die von ersteren etwa niedergesetzten Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen, wie sie z. B. in Preußen gestattet sind, haben ebenfalls nur durch die Minister Aufklärungen von anderen Personen sich zu verschaffen. Da die Disciplin des Hauses lediglich dem Präsidenten zusteht, so können auch die Minister nur durch denselben das Wort erhalten und haben sich zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen Anordnungen zu fügen. Die Minister können nicht mit einzelnen Kammermitgliedern offiziell verhandeln, sondern alle Verhandlungen mit den Kammern, Zuschriften an dieselbe u. s. w. sind lediglich an den Präsidenten jeden Hauses zu richten.

Bei allen Kammerverhandlungen muß die Person des Volksoberhaupts aus der Debatte entfernt gehalten werden, denn die Staatsregierung ist gegenüber den Kammern lediglich durch die verantwortlichen Minister vertreten. Der Präsident hat das Recht darüber zu wachen, daß die Debatte ohne Persönlichkeiten und mit Anstand geführt werde und kann nöthigenfalls einen Redner zur Ordnung rufen oder den Ausspruch der Mißbilligung durch die Kammer selbst veranlassen. Ebenso kann die Kammer unter gewissen Umständen durch Beschluß ein Mitglied ausschließen. Selbstverständlich kann, da der Präsident Kammermitglieder gegenüber den Ministern zur Ordnung rufen kann und muß, der Präsident auch den Minister bei Aeußerungen gegen die Kammer oder einzelne Mitglieder zur Ordnung rufen und ist damit nicht ein Disciplinarrecht über den Minister, sondern die Erhaltung der Ordnung überhaupt bezweckt. Soll ein Kammermitglied während der Session in Untersuchung genommen oder verhaftet werden, so ist dazu die Genehmigung des Hauses nothwendig, die Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Da die Uebernahme des Mandats als Abgeordneter im Interesse des ganzen Landes erfolgt, so haben sie auch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Diäten, weil sonst nur reiche Leute sich zu diesem Amte bereit finden ließen, und mehrere Verfassungen schreiben mit Recht vor,

Digitized by Google

daß auf diese Diäten nicht verzichtet werden dürfe. Die erblichen oder auch die anderen Mitglieder der ersten Kammer beziehen dagegen keine Diäten, da sie ihr eigenes Landstandsrecht vertreten. Die Präsidenten und das Bureau erhalten in der Regel noch einen weiteren Gehalt oder erstere wenigstens Repräsentationsgelder. Die Tagesdiäten pflegen nicht unter fünf Gulden oder drei Thaler zu betragen.

Die Rechte der Ständekammern in Bezug auf die einzelnen Gegenstände ihrer Wirksamkeit sind nicht überall ganz gleich; jedoch steht ihnen das Recht der Zustimmung oder Ablehnung unbedingt bei allen Gesetzen zu, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum und Einkommen der Unterthanen betreffen, in ersterer Hinsicht also alle Gesetze, welche die Civil- und Criminalgesetzgebung, das Prozeßverfahren, die Rechtspflege oder andere bleibende organische Anstalten und Einrichtungen, die Militäraushebung, so wie die direkte und indirekte Besteuerung betreffen, da hierdurch überall entweder persönliche oder Eigenthumsrechte berührt werden. Ebenso können Abänderungen, authentische Erklärungen oder die Aufhebung solcher Gesetze nur unter Zustimmung der Ständekammern erfolgen. In Hessen und Hannover ist den Ständen Alles entzogen, was die Formation und den Dienst des Heeres betrifft; anderwärts unterliegen einige untergeordnetere Angelegenheiten nur der Begutachtung der Kammern, was sich aber mit dieser Institution schwerlich vereinbaren läßt. Wenn eine Kammer aus eigenem Antriebe einen Antrag stellt und darüber beschließt, so wird der Beschluß im Weg der Adresse an die Krone gebracht, um sie zu bitten, einen entsprechenden Gesetzentwurf an die Kammern gelangen zu lassen. Werden von Privaten Bitten und Beschwerden an die Kammer gebracht, welches Recht nur in wenigen Staaten beschränkt ist, so werden erstere blos angenommen und berathen, wenn sie von einer hinlänglichen Anzahl Abgeordneten unterstützt und gleichsam zum eigenen Antrag gemacht werden, und die Kammer kann sie zu gehöriger Berücksichtigung der Regierung empfehlen oder auch darüber zur Tagesordnung gehen, d. h. sie zu den Akten legen. Bei Beschwerden, die der Kammer übergeben werden, muß zugleich nachgewiesen sein, daß in der Sache bereits alle Instanzen angerufen wurden, ohne Abhilfe zu erhalten. Bezüglich solcher Beschwerden verlangt die Kammer in der Regel Auskunft von der Regierung; findet sie dieselbe für gerechtfertigt, so übergibt sie die Beschwerde empfehlend zur Abstellung oder

Digitized by Google

Abhilfe der Regierung, welche dann dem nächsten Landtage Mittheilung darüber macht, wie sie dieselbe bewirkt hat. Es kann jedoch die Kammer bei wichtigeren Beschwerden von allgemeinem Interesse die Sache auch in ihre eigene Hand nehmen und höchsten Orts eine eigene Beschwerde erheben.

Wie schon erwähnt, muß den Landständen das Recht zustehen an das Staatsoberhaupt sowohl Vorstellungen als Beschwerden zu richten und muß selbstverständlich die Folge davon eine genaue und gründliche Untersuchung sein, weil die Kammer sich gewiß nicht ohne die triftigsten Gründe dazu entschlossen hätte. Ebenso versteht sich dies von selbst bei Beschwerden oder Klagerhebung gegen Minister.

Zu den ersten Geschäften einer Kammer gehört gewöhnlich das, die seit der letzten Session von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen durchzusehen oder aufzusuchen und solche, welche etwa zu der verfassungsmäßigen Competenz der Kammer gehören, zu ihrer Genehmigung zu reclamiren, wenn die Regierung sie nicht selbst hierzu vorgelegt hat. Es kann nämlich die Regierung in die Lage kommen, in dringenden Fällen provisorische Vorsorge durch solche Gesetze oder Verordnungen treffen zu müssen, ohne daß sie den nächsten Landtag abwarten kann oder daß die Sache wichtig genug wäre, um einen außerordentlichen Landtag zu berufen; auch kann sie Verordnungen erlassen haben, welche ihre Competenz überschritten. Alle solche provisorischen Gesetze und Verordnungen prüft nun die Kammer und wenn sie ihr die nachträgliche Genehmigung versagt, hört von diesem Augenblicke an deren Wirksamkeit von selbst auf; es ist jedoch selbstverständlich, daß dieselbe Stelle, welche das Gesetz erlassen hat, auch die Aufhebung verfügen muß, da ein Akt der Landstände unmöglich sofort für Dritte wirksam sein kann und hier blos die Regierung zur Zurücknahme der Verordnung nöthigen muß. Findet der Landtag aus dem provisorischen Gesetze selbst Veranlassung zu weiteren Schritten, so stehen sie ihm natürlich frei. Genehmigt er das Gesetz, so ist dasselbe als definitives Gesetz zu erlassen. In ähnlicher Weise hat der Landtag die etwa abgeschlossenen Staatsverträge zu prüfen und zwar selbst die ihm nicht vorgelegten, denn wenn er auch an und für sich darüber nicht mitzusprechen hat, so ist dies doch der Fall, sobald der Vertrag Lasten oder Verpflichtungen für das Land begründet und Abtretungen betrifft. Es ist jedoch in den meisten Staaten eingeführt, den Landtagen alle

Digitized by Google

wichtigeren Staatsverträge noch vor deren schließlicher Ratifikation vorzulegen, um ihr Gutachten darüber zu hören, und werden überhaupt die meisten Staatsverträge nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß die Landstände sie nachträglich genehmigen, was freilich, um das Beste des Landes zu wahren, gewöhnlich zu spät erfolgt, da man an bereits abgeschlossenen Staatsverträgen nachträglich nicht ohne Noth mehr Abänderungen verlangen kann. Ist ein solcher Staatsvertrag nach dem Urtheile der Kammer für das Wohl des Staats ungünstig, so hat sie dagegen das Mittel, die zur Ausführung und dem Vollzuge des Vertrags erforderlichen Mittel und Gesetze nicht zu genehmigen, und wird dann die Regierung in die Lage gebracht, entweder die mit anderen Staaten eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können oder den Versuch zu machen, durch Kammerauflösung die Genehmigung von dem neuen Landtage zu erlangen. Beides kann jedoch vermieden werden, wenn sie den Vertrag schon vor dem Abschlusse der Kammer vorlegt oder deren Genehmigung zur Bedingung macht.

Das Hauptgewicht der Ständekammern liegt in ihrem Rechte, alle Staatseinnahmen und Ausgaben zu genehmigen und so die Hand auf den Beutel des Volks zu legen, der ohne diese Genehmigung für die Regierung nicht zu öffnen ist. Zu diesem Behufe legt die Regierung den Landständen das Budget für die nächste Budgetperiode (ein bis vier oder sechs Jahre) vor, worin nach möglichst sorgfältigen Berechnungen und unter Beifügung der nothwendigen Belege und Begründungen sämmtliche Staatseinnahmen und Ausgaben nach ihren einzelnen Ober- und Unterabtheilungen und Rubriken aufgeführt sind, so daß einerseits die Quelle jeder einzelnen Einnahme nachgewiesen ist und anderntheils die spezielle Verwendung jedes Postens ersichtlich wird. Ueberall, wo das Zweikammersystem besteht, wird solches Budget der zweiten Kammer zuerst vorgelegt und in der Regel hat dann die erste Kammer an dem Budget, wie es aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist, nichts mehr zu ändern, sondern es nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, wobei das letztere ohne Noth nicht wohl geschehen wird. Wo auch die erste Kammer das Budget speziell berath, gibt dennoch die zweite schließlich den Ausschlag. Alle regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben bilden das ordentliche Budget, während alle anderen Posten, die nur vorübergehend vorkommen und den regelmäßigen Dienst nicht betreffen, in das außerordentliche Budget kom-

Digitized by Google

men, das daher auch fast nur Ausgaben enthält, weil es selten solche außerordentlichen Einnahmen gibt. Der Landtag hat das Recht, jeden einzelnen Posten zu prüfen und ihn zu erhöhen oder zu erniedrigen oder auch ganz zu streichen oder endlich eine Ausgabe oder Einnahme von dem einen Budget in das andere zu versetzen, wenn er glaubt, daß dieselbe nur in außerordentlicher Weise zu bewilligen ist oder daß sie regelmäßig wiederkehrt. In gleicher Weise ist dem Landtage die Vorlage der Staatsrechnungen zu machen, damit er in gleicher Weise prüfen kann, ob die Einnahmen und Ausgaben dem für die vergangene Rechnungsperiode genehmigten Budget entsprechend erfolgt sind. War die Regierung durch unvorhergesehene Umstände genöthigt, in einzelnen Fällen die genehmigten Posten nicht einzuhalten oder neue Ausgaben zu machen, so hat sie die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit derselben zu begründen und die nachträgliche Genehmigung der Landstände einzuholen, denn dieselben konnten nur unter der speziellen Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers gemacht werden und ist derselbe dafür im ganzen Umfange haftbar, so daß derselbe nöthigenfalls dafür Ersatz leisten muß oder in Anklagezustand versetzt werden kann. Endlich kann überhaupt eine Steuer nicht ausgeschrieben, neu eingeführt oder erhöht werden ohne die landständische Bewilligung, welche immer nur für die verfassungsmäßige Finanzperiode gilt und nach deren Ablauf neu eingeholt werden muß, da sonst das Volk die Verpflichtung nicht hat, dieselben zu entrichten und kein Richter einen Zwang dafür aussprechen kann.

In diesem Steuer- und Budgetbewilligungsrecht liegt die größte und nachdrücklichste Gewalt der Ständekammern, da ohne ihre Bewilligung die ganze Staatsmaschine stillstehen müßte. Die Regierungen müssen sich daher hüten, Handlungen vorzunehmen, welche die Ständekammer veranlassen könnten, ihnen die Genehmigung des Budgets zu versagen, und müssen dasselbe so einrichten, daß nur für einzelne Posten Abänderungen oder Nichtgenehmigung erfolge. Aber je gewichtiger dies Recht für die Landstände ist, desto vorsichtiger und behutsamer müssen auch sie dabei verfahren, denn eine Nichtbewilligung des ganzen Budgets würde nicht blos das Ministerium regierungsunfähig machen, sondern auch das ganze Land in die größte Verwirrung bringen und seine wichtigsten Interessen stark beschädigen. Die Bundesgesetzgebung hat aus diesem Grunde bestimmt, daß die Landstände der Re-

Digitized by Google

gierung die zur Fortführung derselben unabänderlich erforderlichen Mittel nicht versagen dürfen. Allein auch abgesehen davon, daß dieser Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 nicht in verfassungsmäßiger Weise zu Stande kam und daher nicht völlig zu Recht besteht, ist derselbe auch gänzlich unpraktisch, so lange nicht festgestellt ist, wo die Gränze dieser unabänderlich erforderlichen Mittel liegt. Unzweifelhaft erkennen alle Verfassungen den Landständen das unbedingte Recht zu, alle Staatseinnahmen und Ausgaben zu genehmigen oder zu versagen, und diese Bestimmungen bleiben auch trotz eines Bundesbeschlusses so lange in Kraft, bis sie in verfassungsmäßiger Weise abgeändert sind. Die beste Sicherung gegen eine solche allgemeine Verwerfung des Budgets und Steuerverweigerung, die niemals ohne die größte Noth erfolgen wird, liegt darin, daß für eine gute Regierung gesorgt wird und dieselbe sich auf verfassungsmäßigem Boden bewegt, wo ihr dann gewiß nie das ganze Budget versagt wird; wollte aber eine verfassungswidrig handelnde Regierung den Bund zur Bewilligung des Budgets in Anspruch nehmen oder dasselbe auf dem Wege der Gewalt durchsetzen, so ist es die erste und heiligste Pflicht des Bundestags selbst sich auf die Seite der Verfassung zu stellen und einer solchen Regierung ein Ende zu machen, denn eine Beschützung derselben wäre nur eine Verletzung der Einzelverfassung durch den Bund selbst, welche doch undenkbar sein sollte. Eine große und entscheidende Garantie gegen solche Budgetverweigerung würde freilich am Besten ein oberstes Bundesgericht bilden; aber sie besteht auch schon darin, daß aus anderen Gründen eine Kammer von selbst nicht dazu schreitet und dies wenigstens bei geordneten, verfassungsmäßigen Zuständen nicht geschieht. Sie wird nämlich immer erwägen müssen, daß sämmtliche Staatsdiener und Staatsanstalten in einem gewissen privatrechtlichen Verhältnisse und Vertrage zum Staate stehen und dieser Vertrag nicht einseitig vom Staate aufgehoben oder unterbrochen werden darf, z. B. bei den zugesicherten Besoldungen und den Staatsbeiträgen zur Fortführung und Unterhaltung solcher Anstalten, denen auch bei Nichtgenehmigung des Budgets auf erhobene Klage alle Gerichte ihr Recht gegenüber dem Staate zuerkennen und letzteren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verurtheilen würden.

Dieser letztere Grund hat mehrere Staaten veranlaßt, sogenannte Normalbudgets aufzustellen, welche die zur Fortführung der Regierung unabänderlich erforderlichen und von verschiedenen Landtagen bereits

Digitized by Google

definitiv anerkannten Posten enthält, die dann auch fortbestehen, wenn auch das Budget nicht genehmigt wird. Es liegt hierin allerdings ein sehr praktischer Ausweg, insofern nur den Kammern dadurch das Recht nicht entzogen wird, auch in diesem Normalbudget einzelne Posten zu erhöhen, zu erniedrigen oder ganz zu streichen, wenn sie glauben, daß die geänderten Verhältnisse dies nothwendig machen; allein es dürfte schwer halten, in allen und namentlich in den größeren Staaten, wo das unbedingte Budgetbewilligungsrecht durch die Verfassung einmal eingeführt ist, diese Beschränkung der Rechte durch die Kammern selbst zu erlangen, und dürfte dies nur etwa dann möglich sein, wenn eine Regierung gründliche Proben ihrer durchaus verfassungsmäßigen Haltung gegeben hat, die aber ein solches Normalbudget gewiß auch nicht braucht.

In Beziehung auf das Budgetbewilligungsrecht bestehen in den meisten Staaten einige, theilweise auch im oben erwähnten Bundesbeschlusse enthaltenen Beschränkungen, welche theilweise an und für sich schon gerechtfertigt sind. So wird ziemlich allgemein verlangt, daß an die Bewilligung des Budgets keine allgemeinen Bedingungen geknüpft werden dürfen, welche andere, nicht damit in Verbindung stehende Wünsche und Zwecke betreffen, sondern daß etwaige Bedingungen immer nur einzelnen Positionen gelten und die Verwilligungen überhaupt nicht für besondere Personen oder Stellen, sondern nur für die Anstalten im Allgemeinen genehmigt werden sollen. Was die Stellen an und für sich betrifft, so gehen die Verfassungen jener kleinen Staaten (Sachsen-Meiningen und Altenburg), welche solche Bestimmungen enthalten, offenbar zu weit. Alle Bewilligungen erfolgen jedoch unzweifelhaft nur für den besonderen Zweck, für welche sie verlangt wurden, und hat eine Ausgabe zu unterbleiben, wenn sie nicht dafür gemacht werden kann. Da jedoch die Budgets bei aller Vorsicht nicht immer in allen Einzelnheiten zutreffen und eingehalten werden können, so steht es natürlich den einzelnen Ministerien unter Vorbehalt ihrer Verantwortlichkeit frei, im Einzelnen bald etwas mehr, bald etwas weniger auszugeben, wenn nur der ganze Spezialetat nicht überschritten, der beabsichtigte Zweck in dieser Weise vollständig erfüllt und die nachträgliche Genehmigung des Landtags eingeholt und überhaupt die Ausgabe gehörig gerechtfertigt wird. In gleicher Weise dürfen sich ergebende Ueberschüsse nicht verwendet werden, außer zu unvorhergesehenen, noth-

Digitized by Google

wendigen Ausgaben, die ebenfalls nachträglich zu genehmigen sind. Ist es nicht möglich, daß die Landstände zur Genehmigung des Budgets rechtzeitig einberufen werden, oder wird dies durch eine Kammerauflösung und Neuwahl verzögert, so ertheilen die Verfassungen der Regierung das Recht, die Steuern provisorisch noch einige Zeit (1 bis 6 Monate) fortzuerheben und nach dem bisherigen Budget zu verfahren; ist aber der Landtag gerade versammelt und ist derselbe nicht im Stande, das Budget noch zu rechter Zeit zu beendigen, so hat der Landtag die Genehmigung zu solcher Forterhebung zu ertheilen. Die festgesetzten regelmäßigen Finanzperioden sollen aber dadurch nicht beeinträchtigt werden und wird das nächste Budget dann nur für den noch laufenden Rest desselben genehmigt, weil sonst der regelmäßige Gang der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens gestört würde. Diese provisorische Verlängerung des Budgets gilt jedoch nur für das ordentliche Budget, nicht für das außerordentliche, auch dürfen durchaus keine neuen Steuern eingeführt oder die alten erhöht werden. In Betreff der Steuern haben jedoch die Verfassungen von Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen einige höchst unpassende Einschränkungen eingeführt. Sie unterscheiden nämlich zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, von welchen die Ersteren bis zur Aufhebung oder Veränderung durch ein neues Gesetz ohne weitere Bewilligung der Landstände forterhoben werden, während die letzteren für jede Steuerperiode genehmigt werden müssen. Auch diese Abnormität, welche auch Kurhessen einzuführen versucht hatte, kann nur mit der Kleinheit der Länder entschuldigt werden.

Zu dem Steuerbewilligungsrecht gehört natürlich auch das Recht der Landstände, ihre Zustimmung zu allen *Staatsschulden* zu geben, denn hierdurch werden dem Lande nicht blos vorübergehende, sondern länger dauernde Lasten und Verpflichtungen auferlegt. Außerdem verlangte aber auch die Hebung und Wahrung des Staatscredits die Gewährleistung der Landstände, weil das Volk sonst sich der Verbindlichkeit dafür entschlagen und die Regierung Schulden machen könnte, welche, als nicht im Interesse des Staats erfolgt, rechtlich das Land nicht binden könnten. Mag diese Staatsschuld in Aufnahme eines Anlehens oder in der Verausgabung von Papiergeld bestehen, so sind die Stände immer berechtigt, nicht blos über die Höhe der Schuld, sondern auch bezüglich des Zinsfußes und der Art der Zurückbezahlung

Digitized by Google

ihre Einwilligung zu geben und kann daher keine Staatsschuld contrahirt werden ohne ein von den Kammern genehmigtes Gesetz, das die Regierung dazu ermächtigt. In Ausnahmsfällen kann die Regierung auch auf einstweilige eigene Verantwortung hin ein Anlehen machen, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Bedürfniß dringend ist und die Einberufung des Landtags nicht gut erfolgen kann. Innerhalb eines gewissen Kreises, und wenn dadurch dem Lande keine neuen Lasten entstehen, kann auch sonst vorübergehend von manchen Regierungen ein Anlehen aufgenommen werden, jedoch bedarf auch dies der späteren Rechtfertigung. Zur größeren Sicherung des Staatscredits ist durch mehrere Verfassungen, wie in Bayern und Hannover, den Ständekammern eine Mitaufsicht des Staatskassen- und Schuldenwesens durch eigene Kommissäre eingeräumt oder nehmen solche selbst an ihrer obersten Verwaltung Antheil, wie in Württemberg.

Zur besseren Garantie der Verfassung und einer ihr entsprechenden Regierung hat man in neuerer Zeit noch eine weitere Einrichtung getroffen, welche den Kammern das Recht der Ministeranklage zutheilt. Unstreitig sind zwar die Minister schon an und für sich dem Fürsten verantwortlich und sind für jede Verfassungsverletzung strafbar; allein es kann der Fall eintreten, daß der Fürst selbst mit dem Verfahren der Minister einverstanden ist oder es nicht für widerrechtlich erkennt und daß eine Privatklage gegen dieselben nicht eingeleitet werden kann, oder die Landesgerichte nicht befugt sind, von Amtswegen eine Anklage gegen die Minister zu erheben. In diesen Fällen muß aber ein Weg dargeboten werden, wo das Volk oder Land selbst wegen Verletzung seiner Rechte oder Verfassung die Minister in Anklagestand versetzen kann, und hierzu ist in ganz natürlicher Weise nur die Ständeversammlung als Vertreter des Volks berechtigt. Allein fast alle deutschen Verfassungen sprechen dies Recht nur principiell aus, ohne die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, in welchen Fällen und wie die Anklage einzuleiten und von wem darüber abzuurtheilen sei. In Großbritannien und Nordamerika ist das Unterhaus oder Repräsentantenhaus berechtigt, eine Ministeranklage zu erheben, und das Oberhaus oder der Senat bildet dann den Schwurgerichtshof zur Aburtheilung. Allein für diese Einrichtungen fehlen in Deutschland alle Vorbedingungen, denn nirgends ist die erste Kammer in der Art gestaltet, daß man ihr dasselbe Recht auch nur entfernt übertragen könnte, und ohne ein entsprechendes Gesetz

Digitized by Google

über die Ministerverantwortlichkeit, die Gegenstände und Art der Anklage und einen dafür bestimmten Gerichtshof besitzen die Kammern nichts weiter, als das jedem Privatkläger zustehende Recht, die Minister wegen gemeiner Verbrechen und Amtsverbrechen vor den Gerichten zu belangen oder sich beim Staatsoberhaupt über die Minister zu beschweren, was aber natürlich den Werth der wirklichen Ministeranklage nicht hat. Besondere Gesetze oder Bestimmungen der Verfassungen über die Ministeranklage sind nur in einem Theile der deutschen Staaten vorhanden und auch diese sind mangelhaft und entsprechen dem Zwecke nicht, weshalb die Kammern bisher auch noch keinen Gebrauch machen oder Erfolg damit erzielen konnten.

Die vorhandenen Bestimmungen gehen im Allgemeinen dahin. Das Anklagerecht steht entweder nur beiden Kammern oder jeder einzelnen zu und in einigen thüringischen Staaten auch erst dann, wenn der Weg der Beschwerde schon vergebens eingeschlagen war. In Bayern und Hessen hat auf gestellten Antrag der Landstände der Souverain die Versetzung in Anklagestand anzuordnen, und wenn es auch nicht besonders bestimmt ist, so gebietet doch schon die fürstliche Ehre, daß der Angeschuldigte sofort von seinem Amte suspendirt werde. Da die Minister die volle Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang ihres Ressorts tragen und alle unter ihnen stehenden Beamten nur auf Grund der Verantwortlichkeit der Minister handeln, so können die Landstände sich wegen der Handlungen der Letzteren beim Ministerium beschweren, eine eigentliche Anklage kann aber nur gegen die Minister selbst erhoben werden. Wo das Anklagerecht weiter geht, wie in einigen Verfassungen, z. B. in Oldenburg und Sachsen-Weimar, da hat man das Wesen der Ministeranklage gänzlich verkannt. Uebrigens sind die Minister nicht blos so lange verantwortlich, als sie im Dienste sind, sondern auch abgetretene Minister können für ihre Amtshandlungen als Minister in Anklagestand versetzt werden. Jeder Minister kann wegen aller Erlasse angeklagt werden, welche er gegengezeichnet hat, indem diese Gegenzeichnung die Thatsache der eigenen Mitwirkung constatirt; jedoch können auch die anderen Minister in die Anklage gezogen werden, wenn ihnen eine Mitwirkung nachgewiesen werden kann, ohne daß sie den Erlaß selbst gegengezeichnet haben. Es ist dies um so mehr nothwendig, als die Unterzeichnung eines einzelnen Ministers jeden Erlaß verbindlich macht und die übrigen Minister rechtlich verbunden sind,

Digitized by Google

Verfassungsverletzungen eines Kollegen zu verhüten und wenigstens Verwahrung dagegen einzulegen. Auch für solche Regierungsakte des Souverains, welche eine solche Gegenzeichnung der Minister nicht tragen oder, wie eine Thronrede, nicht tragen können, sind die Minister verantwortlich, und daher ist es fast in allen Ländern Regel, daß überhaupt alle Gesetze und Verordnungen, selbst wenn solche mit den Landständen vereinbart wurden, die Unterschrift des Ministers tragen müssen und daß überhaupt alle ohne solche Gegenzeichnungen erfolgten fürstlichen Verordnungen als unvollziehbar, unverbindlich und ungiltig erklärt sind.

Alle von den Ministern erlassenen oder gegengezeichneten Verordnungen, sowie auch solche Unterlassungen, wodurch eine Verfassungsverletzung bewirkt ist, können Gegenstand der Ministeranklage werden, jedoch muß Vorsätzlichkeit dabei stattgefunden haben und die Verfassungsverletzung nicht eine rein zufällig entstandene, nicht vorauszusehende gewesen sein. Außerdem werden in einigen Verfassungen noch einige andere Anklagepunkte aufgeführt, wie Mißbrauch der Amtsgewalt, Nichterfüllung einer Zusage des Regenten, Bestechung, Erpressung, Untreue, Verrath u. dgl., welche so ziemlich alle unter die Kategorie der Verletzung der Amtspflicht fallen und daher schon gemeinrechtlich strafbar sind und zur Verfolgung nicht erst ein Gesetz über Ministeranklagen bedürften.

Hätten wir ein Bundesgericht, so wäre damit von selbst die beste richterliche Instanz für solche Anklagen gegeben; in Ermangelung desselben mußte daher überall, wo nähere Bestimmungen getroffen wurden, ein eigener Gerichtshof dafür geschaffen werden. In Preußen, Bayern, Hannover, Baden, Hessen u. s. w. ist der oberste Gerichtshof des Landes in seiner Plenarversammlung oder in einer besonders vorgeschriebenen Zusammensetzung zum Staatsgerichtshof für diese Fälle erklärt, anderwärts wieder auf andere Weise gebildet, indem dabei die Ständekammer die Hälfte der Mitglieder aus den oberen Gerichten erwählt. Die Prozeßverhandlungen erfolgen gewöhnlich nach den Vorschriften des bestehenden Anklageprozesses und wo nicht das Verfahren selbst öffentlich ist, wie in Bayern und Württemberg, da sollen wenigstens Verhandlungen und Urtheile gedruckt und bekannt gemacht werden. Der Gerichtshof hat in der Regel nur die einfache Entscheidung zu geben, ob und in welchen Punkten der Angeklagte schuldig ist oder nicht, und im Falle der Schuldigerklärung hat er gewöhnlich die Strafe

Digitized by Google

nach den bestehenden Gesetzen auszusprechen, welche jedoch sehr verschieden lauten und von Verweis und Amtssuspension bis zu Amtsentsetzung und Freiheitsstrafen gehen. Wie mangelhaft und prinzipienlos in diesen Dingen die Gesetzgebung bei uns noch ist, geht aus Vorstehendem offenbar hervor, denn der Zweck der Ministeranklage soll nicht blos eine verschiedenartige Bestrafung über alle Arten von Vergehen in sich fassen, sondern die Entfernung des Ministers aus dem Amte erzielen, welche die erste und alleinige Folge der Schuldigsprechung zu sein hat. Werden dabei andere gemeine Verbrechen, Amtsmißbrauch oder dergleichen constatirt, welche ohnehin zur Competenz der gewöhnlichen Gerichte gehören, so sollten diese, unabhängig von der Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof, von den Landesgerichten von Amtswegen verfolgt werden, weshalb es sich gehörte, daß denselben die Acten des Staatsgerichtshofs mitgetheilt werden, und in gleicher Weise hätte die Verfolgung der Civilansprüche auf demselben Wege zu erfolgen. Nur in Sachsen, Hannover und Braunschweig ist das Verfahren bei Ministeranklagen in dieser Art eingerichtet.

Weitere Rechtsmittel, wie das der Revision, nochmaliger Vertheidigung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sind nur in wenigen Staaten zugelassen und sollten eigentlich ausgeschlossen sein, da die Schuldigerklärung durch den höchsten Gerichtshof eine vollständige Garantie darbietet und von einem Minister nicht vorausgesetzt werden darf, daß er zu seiner Vertheidigung nicht Alles beigebracht habe, was beizubringen ist. Auch sind diese Rechtsmittel nur etwa da zulässig zu halten, wo der Staatsgerichtshof außer der Amtsentlassung auch noch andere Strafen auszusprechen und über alle Arten von Vergehen und Verbrechen zu erkennen hat. Eine Begnadigung durch den Fürsten sollte allgemein ausgeschlossen sein, denn sie würde geradezu den ganzen Zweck der Ministeranklage vereiteln. Vielmehr treffen nur diejenigen Gesetze das Richtige, welche nicht blos die Begnadigung ausschließen, sondern auch den Fürsten verpflichten, die Anklage in keiner Weise zu verhindern. Eine Begnadigung hätte auch nur dann Anspruch auf Berechtigung, wenn sie nicht blos einseitig vom Fürsten, sondern nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erfolgen könnte, wie dies in Bayern, Sachsen-Weimar und Koburg, Waldeck und Reuß vorgeschrieben ist, denn mag man die Person des Staatsoberhaupts noch so hoch stellen, so ist in dieser Frage seine Stellung

Digitized by Google

doch immer nur eine einseitige, da er den betreffenden Minister während seiner Verfassungsverletzung im Amte behalten und auch auf Beschwerde hin nicht entlassen hatte. Der Ständekammer allein muß das Recht zustehen, auf die Ministeranklage zu verzichten oder sie später wieder fallen zu lassen. Als nothwendig erscheint es ferner, eine, zwar nicht zu kurz zu bemessende, Frist festzusetzen, innerhalb welcher überhaupt eine Anklage wegen Regierungsakte stattfinden kann. Endlich muß verhütet werden, daß nicht das Ministerium die Anklage auf indirekte Weise verhindere. Wenn nämlich eine solche beabsichtigt wird, so wird das Ministerium gern von dem Rechte der Kammerauflösung Gebrauch machen und dann mit allen möglichen Mitteln eine gefügigere neue Kammer zu erhalten suchen, wodurch das ganze Recht der Ministeranklage illusorisch würde. Es verlangt daher schon die Würde der Regierung selbst, daß sogar in dem Falle, daß sie die Kammerauflösung aus anderen Gründen für nothwendig hält, die Kammer, wenn gleich mit Beseitigung oder Aussetzung aller anderen Arbeiten, auch nach der angekündigten Auflösung noch so lange und zu dem Behufe beisammen zu bleiben hat, um eine einmal beantragte Ministeranklage endgiltig zu beschließen und vor den Staatsgerichtshof zu bringen, und es sollte die neue Kammer durchaus nicht berechtigt sein, vor gesprochenem Urtheile die eingeleitete Ministeranklage zu unterbrechen oder zurück zu nehmen, denn sobald eine Ministeranklage beantragt ist, haftet am Ministerium ein Makel, der es vor dem Volke regierungsunfähig machen muß, so lange nicht das Urtheil des Staatsgerichtshofs gefällt ist. Die deutschen Verfassungen sind in diesen Dingen aber durchaus nicht correct, vermischen den politischen und strafrechtlichen Charakter der Ministeranklage zu sehr und es ist überhaupt erst noch ein gutes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage zu erwarten. Auch eignete sich die Sache sehr wohl dafür, daß der Bundestag bei Errichtung eines Bundesgerichts zugleich ein entsprechendes, für alle deutschen Staaten geltendes Gesetz über diese hochwichtige Frage erlasse, da hierin, außer den schon im allgemeinen Theile aufgeführten Garantien, die sicherste und beste Gewähr für Befolgung und Aufrechthaltung der Verfassungen liegt. Aber es scheint, daß gerade diese künftige Sicherstellung die Hauptursache ist, warum man überhaupt nicht gerne dazu schreitet.

Digitized by Google

III.

Verfassungsrecht der vier freien Städte.

Von den zahlreichen freien Reichsstädten hatte sich bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts immer noch ein erheblicher Theil seine Unabhängigkeit gerettet; bei Gründung des deutschen Bundes wurden aber nur vier derselben in ihrer alten Stellung belassen, die alte Krönungsstadt Frankfurt und die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Mitten unter den monarchischen Staaten Deutschlands bilden sie die einzigen Demokratien und haben ihre entsprechenden Verfassungen, obgleich der Bundestag auch auf sie Grundsätze zu übertragen suchte, welche nur in der Monarchie ihre Berechtigung haben. Ihrer eigenthümlichen, ziemlich gleichartigen Verhältnisse wegen ist ihnen zusammen in dem engeren Rathe des Bundestags die siebenzehnte Stimme verliehen worden und in der Plenarversammlung führt jeder Staat eine besondere Stimme. Ungeachtet dieser Vereinigung in derselben Curie sind doch die Verfassungsverhältnisse der vier freien Städte nicht ganz gleich, denn die Verfassungsverhältnisse Frankfurts waren schon lange auf das demokratische Princip begründet, während jene der drei Hansestädte, dem Principe der alten Hansa entsprechend, mehr aristokratisch gestaltet waren und erst in der neueren Zeit einen demokratischeren Charakter anzunehmen streben.

In Frankfurt beruhte die Verfassung früher auf einer langen Reihe von kaiserlichen Privilegien, Verträgen, Herkommen und Entscheidungen der Reichsgerichte und bildete darunter der Bürgervertrag vom Jahre 1613 die Grundlage. Mit der Mediatisirung der Stadt zur Zeit des Rheinbundes und der Gründung des Großherzogthums Frankfurt hörte aber die Freiheit der Stadt auf und sie erlangte dieselbe erst

Digitized by Google

durch den Wiener Congreß wieder, wo sie zum Sitze des Bundestags erkoren wurde und deshalb hinsichtlich ihrer Verfassung einige Umgestaltungen bedungen wurden, worunter zunächst die Gleichstellung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse und das Entscheidungsrecht des Bundestags über ihre Verfassungsstreitigkeiten gehören. Unter Zugrundelegung der früheren Verfassungsverhältnisse wurde dann am 18. Juli 1816 in der sog. Constitutionsergänzungsakte eine neue, 52 Artikel umfassende Verfassung angenommen, die bis heute noch wirksam ist. Im Jahre 1848 wurde zwar ebenfalls eine neue Verfassung projectirt und dafür eine constituirende Versammlung berufen, auch inzwischen schon am 19. October 1848 und 20. Februar 1849 vorläufige Gesetze gegeben; allein der neue Verfassungsentwurf fand keine Billigung des Senats und am 31. December 1849 löste er sogar die constituirende Versammlung auf. In weiterer Folge wurden auf Veranlassung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 am 5. October 1852 auch die vorgenannten Gesetze wieder aufgehoben, jedoch am 1. Mai 1851 die Civilehe eingeführt, am 12. September 1853 ein Gesetz über die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten erlassen und am 6. Februar 1855 durch ein neues organisches Gesetz über die Besetzung des Senats und der Richterstellen und den gesetzgebenden Körper neue Bestimmungen getroffen. In der jüngsten Zeit wurde sowohl eine Verminderung des Senats, als eine Verfassungsreform überhaupt angestrebt, auch eine Senatsvorlage dafür ausgearbeitet; allein dieselbe fand den Beifall des gesetzgebenden Körpers und der herrschenden Partei nicht und wird wie die vorhergangenen Verfassungsentwürfe vom 31. October 1850 und 28. April 1852 vorerst noch auf keine Annahme rechnen dürfen.

Die Verfassung von Hamburg beruhte auf dem Receß von 1410, der später noch öfters erweitert und revidirt wurde, bis endlich der Hauptreceß vom 15. October 1712 mit dem Reglement der Rath- und Bürgerconvente vom 22. Sept und der Unionsreceß der bürgerlichen Collegien vom 5. October 1712 die Hauptgrundlage für die spätere Zeit bildete. Nach der Unterdrückung Hamburgs unter französischer Herrschaft wurde diese alte Verfassung am 27. Mai 1814 wieder hergestellt. Seit dem 7. September 1848 tagte auch hier eine constituirende Versammlung, die am 13. Juni 1850 aufgelöst wurde, und es wurde dann am 23. Mai 1850 ein anderer Verfassungsentwurf (sogenannte

Digitized by Google

Reunerverfassung) aufgestellt, den der Senat bis zum Frühjahre 1854 revidirte, aber die erbgesessene Bürgerschaft ablehnte. In der neuesten Zeit fanden dann endlich wieder neue Reformversuche statt, welche zur Annahme einer neuen Verfassung vom 28. September 1860 führten.

In Lübeck war die Verfassung auf die Concordate zwischen Rath und Bürgerschaft von 1416, 1534 und 1539 begründet, wozu noch verschiedene Recesse von 1665 und vom 9. Juli 1669 kamen und andere Gesetze einige Aenderungen brachten. Nach der Unterdrückung unter der Franzosenherrschaft wurde zwar die bisherige Verfassung wieder hergestellt, aber man strebte schon seit 1844 nach einer Reform, welche auch der Rath und die Collegien der Bürgerschaft guthießen, so daß im Jahre 1848 die Vorarbeiten beendigt waren und die neue Verfassung am 8. April 1848 erlassen werden konnte. Jedoch erlitt dieselbe eine nochmalige Revision und trat die revidirte Verfassung am 29. December 1851 in Kraft.

Die Verfassung Bremens beruhte auf der sogenannten Tafel von 1433, der neuen Eintracht von 1534 und der sogenannten kündigen Rolle von 1489. Diese Verfassung wurde nach Abschüttelung des französischen Jochs wieder eingeführt, erhielt aber Modificationen durch das Statut über die Rathswahlen vom 20. März 1816 und über die Bürger-Conventе vom 11. December 1818. Im Jahre 1848 drängte man auch hier auf Reformen und wurde dann die Verfassung vom 5. März 1849 vereinbart; aber dem Bundestage war dieselbe zu demokratisch und daher verlangte er durch den vom Bremer Senate selbst veranlaßten Beschluß vom 6. März 1852 die Abänderung einer Reihe von Bestimmungen, wozu sogar ein eigener Bundeskommissär abgeschickt wurde. Dies führte bei der verfassungsmäßigen Haltung der Bürgerschaft zur Auflösung derselben und einer provisorischen Aenderung der Verfassung vom 6. März 1852. Endlich kam am 21. Febr. 1854 die neue Verfassung zu Stande, ohne freilich damit die allgemeinen Wünsche und Bedürfnisse der Bürgerschaft erfüllt zu haben.

Im Allgemeinen gilt auch für diese Verfassungen der Grundsatz, daß sie nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden können und jede Verfassungsänderung an erschwerende Formen und Bedingungen geknüpft ist. Die Staatsgewalt liegt bezüglich ihrer Ausübung in den Händen des Senats und die jeweils von demselben aus sich gewählten Bürgermeister sind die Repräsentanten derselben. Als den Senat in

Digitized by Google

seinen Functionen und namentlich bezüglich der Gesetzgebung und aller Finanzsachen beschränkend erscheinen sogenannte Ausschüsse, Collegien oder gesetzgebende Körper, welche die Vertretung des Volks bilden, jedoch auf verschiedene Weise zusammengesetzt und gewählt werden. Alle Bundesbestimmungen, welche sich auf die Landstände beziehen, gelten auch für diese. Endlich tritt in wichtigeren Angelegenheiten noch die gesammte Bürgerschaft in einer allgemeinen Bürgerversammlung zusammen, jedoch in der Regel zur schließlichen Abstimmung über Verfassungsgesetze. Die zu den vier freien Städten gehörenden Landgemeinden waren früher ganz unvertreten oder nahmen an den Staatsangelegenheiten nur einen beschränkten Antheil und waren von den Senatswahlen ganz ausgeschlossen. Jetzt haben sie aber in den Collegien über allgemeine, nicht blos die Stadt allein betreffende Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht.

Nach diesem Stande ist das Verfassungswesen in den vier freien Städten also gestaltet. In Frankfurt steht an der Spitze des Staatswesens ein Senat, der 21 Mitglieder von lebenslänglicher Dauer zählen soll, aber seit mehreren Jahren nicht mehr zur Vollzähligkeit gelangen konnte, weil der gesetzgebende Körper die Wahlen zu vereiteln suchte. Vier Mitglieder davon sollen dem Bürgerstande entnommen sein, was aber auch nicht mehr der Fall ist. Ebenso müssen sie der christlichen Religion angehören. Die Senatoren werden durch ein Wahlkollegium von sechs Senatoren und ebenso vielen Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt. Der Senat selbst wählt, immer auf die Dauer eines Jahres, zwei Bürgermeister aus seinen älteren und jüngeren Mitgliedern. Beide theilen sich in hergebrachter Weise in die Geschäfte, während zu jedem der bürgerlichen Aemter, wie Polizei, Rechnungs- und Kassenwesen, Kriegswesen u. dergl., je ein Senator deputirt wird, um die Oberleitung zu führen. Die Bürgermeister sind im zunächstfolgenden Jahre nicht wieder wählbar. In gleicher Weise wie die Senatoren werden die Mitglieder des Appellationsgerichts erwählt. Zur Vorberathung der Gesetze, Prüfung der Rechnungen u. dergl. besteht eine ständige Bürgerrepräsentation von lebenslänglichen Mitgliedern, welche vom gesetzgebenden Körper gewählt werden und von denen ebenfalls einige zu den Aemtern deputirt werden. Der gesetzgebende Körper selbst besteht aus 88 Mitgliedern, wozu die Landgemeinden eilf durch direkte Wahl senden. Von den

Digitized by Google

übrigen werden 57 von der Bürgerschaft der Stadt in indirekter Wahl erwählt, wozu der Stand der Gelehrten, der Kaufmannschaft und der zünftigen Handwerker je ein Dritttheil erwählt. Zwanzig Mitglieder erwählt die ständige Bürgerrepräsentation aus sich selbst. Die Mitglieder werden nur auf ein Jahr erwählt und die Dauer der ordentlichen Session des gesetzgebenden Körpers ist sechs Wochen; zu weiterem Tagen ist Verlängerung des Senats nothwendig, jedoch sollen dann keine selbstständigen Anträge mehr gestellt werden. Bei Streitigkeiten über authentische Auslegung gesetzlicher Bestimmungen entscheidet das Oberappellationsgericht, bei anderen Streitigkeiten zwischen dem Senat und gesetzgebenden Körper tritt ein Vermittelungsausschuß von je fünf Mitgliedern beider Theile zusammen, um eine Ausgleichung zu berathen und vorzuschlagen. Auf weiteren Antrag steht die Entscheidung dem Bundestage selbst zu. Kommen im gesetzgebenden Körper Gegenstände vor, welche nur die Stadt betreffen, so haben die Mitglieder der Landgemeinden kein Stimmrecht.

In Hamburg steht die höchste Gewalt bei dem Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft ungetrennt und kann ohne einmüthigen und freien Schluß beider Theile keine bindende Resolution und Entschließung gefaßt werden. Der Senat ist im Besitze der vollziehenden Gewalt oder Repräsentation nach außen und wird aus 18 lebenslänglichen Mitgliedern gebildet, wovon 9 Juristen und 7 Kaufleute sein müssen. Er wählt aus sich zwei Bürgermeister auf je ein Jahr. Die Bürgerschaft zählt 192 Mitglieder, wovon 84 aus direkter Wahl hervorgehen, 48 aus den höchstbesteuerten Grundeigenthümern und 60 von den Gerichten, Deputationen, Kollegien und zünftigen Gewerben auf je 6 Jahre gewählt werden und zwar mit dreijähriger Erneuerung. Die Bürgerschaft wählt aus sich einen Ausschuß von 20 Mitgliedern, wobei 5 Rechtsgelehrte sein müssen und welcher die Bürgerschaft in gewöhnlichen Fällen vertritt.

Der Senat von Lübeck umfaßt 14 lebenslängliche Mitglieder, wovon 8 dem gelehrten und 5 dem Kaufmannsstande angehören müssen. An der Spitze des Senats, der die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten zu besorgen hat, steht ein von ihm auf zwei Jahre erwählter Bürgermeister. Neben dem Senate besteht die Bürgerschaft aus 120 gewählten Mitgliedern oder Vertretern, die auf 6 Jahre gewählt werden, so daß aber alle zwei Jahre eine theilweise Erneuerung

Digitized by Google

eintritt. Die Senatoren werden durch ein gemeinschaftliches Wahlkollegium beider Theile erwählt. Die Bürgerschaft erwählt aus sich wieder einen bleibenden Ausschuß von 30 Mitgliedern, Bürgerausschuß genannt, zur Berathung laufender, minderwichtiger Geschäfte. Ueber eine streitige authentische Interpretation der Gesetze entscheidet das Oberappellationsgericht, über andere Streitigkeiten eine Entscheidungscommission von je sieben Mitgliedern beider Theile.

Die Verfassung von Bremen ist in ähnlicher Weise gestaltet. Der Senat besitzt die vollziehende Gewalt und besteht aus 18 Mitgliedern, von welchen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören müssen. Dieselben werden von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich gewählt. An der Spitze des Senats stehen zwei Bürgermeister, die auf 4 Jahre gewählt sind und zwar so, daß einer derselben alle zwei Jahre austritt und nicht sofort wieder gewählt werden kann. Die Bürgermeister präsidiren abwechselnd ein Jahr lang dem Senate. Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern aller Staatsbürger und werden dieselben auf sechs Jahre erwählt, wovon aber die Hälfte alle drei Jahre erneuert wird. Einzelne Angelegenheiten werden durch gemeinschaftliche Deputationen von Senatoren und Vertretern entschieden. Auch hier entscheidet über eine streitige authentische Auslegung der Verfassungsgesetze das Oberappellationsgericht. Die Landgemeinden sind in den meisten Verhältnissen den Bewohnern der Stadt gleichgestellt und seit Aufhebung der Zunftverfassung in eine günstige Lage gebracht worden.

Um den Bundesbestimmungen nachzukommen, ist für alle vier freien Städte in Lübeck ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht eingerichtet worden, wozu jeder Theil eine gewisse Anzahl Mitglieder ernennt. Jedoch gilt dies für alle vier freien Städte nicht in allen Rechtssachen als gemeinschaftliche oberste Instanz, indem Frankfurt alle Strafsachen an eine Juristenfakultät zur Entscheidung sendet, was für die Rechtssicherheit und Gleichheit der Entscheidungen nicht sehr günstig ist. Bezüglich der Vertretung am Bunde haben sich die vier Städte dahin vereinigt, daß sie alljährlich darin abwechseln.

Digitized by Google

IV

Gemeinde-Verfassung.

Gemeinden sind politische Vereinigungen der auf einem kleineren Bezirke wohnenden Bürger zu einer gemeinsamen Korporation zur Besorgung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks fallenden gemeinsamen Angelegenheiten von lokalem Charakter und umfassen daher gewöhnlich einen geschlossenen Ort nebst den dazu gehörigen Weilern, Parzellen und Höfen, welche, wenn sie auch eine besonders abgegrenzte Gemarkung haben, ihrer Kleinheit wegen sich doch an einen solchen größeren Ort anschließen. Es können daher auch mehrere Dörfer eine einzige Gemeinde bilden oder sich, wenn sie zu entsprechender Größe angewachsen sind, von solcher Gemeinde trennen und eine eigene Gemeinde bilden. Die Gemeinden selbst können von verschiedener Art sein, je nach dem Charakter des sie bildenden Orts, und unterscheidet man daher nicht nur Stadt- und Landgemeinden, sondern erstere wieder nach ihrer Größe und letztere nach dem Charakter der Marktflecken und Dörfer, welche je nach diesem Charakter einen größeren oder geringeren Umfang der Selbstverwaltung zugetheilt erhalten.

In frühester Zeit bestand die Grundlage der deutschen Staatenverbindung vorzugsweise in den Gemeindewesen, die zunächst in Markgenossenschaften und Gauverbindungen die gemeinsamen Angelegenheiten regelten und erst später zu Staaten vereinigt wurden. War Anfangs ein Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden nicht vorhanden, so brachten doch bald die Veränderungen im Heerwesen Verschiedenheiten unter dieselben, denn nur die Städte mit ihrer größeren Bürgerschaft und Fähigkeit der Selbstvertheidigung vermochten sich durch Mauern selbst zu schützen, wogegen die Dorfgemeinden sich dafür

Digitized by Google

in den Schutz der mächtigeren Herren begaben und dadurch von ihnen in den Stand der Hintersassen oder Schutzbürger und Hörigen hinabgedrückt wurden. Die Städte dagegen richteten unter Bürgermeistern und einem Kollegium der Aeltesten eine Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ein und wußten es nach und nach, besonders bei der fortwährenden Geldbedürftigkeit des Kaisers und Landesherren, dahin zu bringen, daß diese ihnen nach und nach mehr Rechte und selbst die bisher von landesherrlichen Vögten abhängige Gerichtsbarkeit oder Vogtei übertrugen, wodurch sie zu kleinen Republiken wurden und die Rechte der Bürgerschaft durch die Gilden oder Zünfte gewahrt wurden. War die Vogtei bisher dem Kaiser zugestanden, so wurden die Städte dadurch Reichsstädte und es war das Streben der meisten Städte dahin gerichtet, dies zu werden; wo die Vogtei aber den Landesherren zustand, da erhielten sich zwar die städtischen Rechte, konnten sich aber nicht zu Reichsstädten emporheben, wie auch die Landesherren durch Pfandschaften und auf anderem Wege darnach strebten, die Reichsstädte unter ihre Landeshoheit zu bringen, wobei ihnen aber in der Regel die Theilnahme an der Landstandschaft gewährt wurde. Anfangs galt diese Landeshoheit über diese Landstädte fast nur als ein monarchisches Protektorat über die republikanischen Gemeinwesen; der Einfluß des römischen Rechts trat aber bald als schädlich für dieselben hervor und die Landesherren beschränkten nach und nach die städtische Autonomie, so daß die Landesbehörden sich in die inneren Angelegenheiten der Städte mengten, sie bevormundeten und beschränkten und die Stadtbehörden als untergeordnete Behörden ansahen, die meistens nur durch ihre Landstandschaft und ihren wachsenden Reichthum noch weitere Eingriffe in ihre Selbstverwaltung abzuwehren vermochten. Zuletzt ahmten die Regierungen sogar die französischen Einrichtungen nach und entzogen den Gemeinden selbst die Wahl ihrer Behörden, indem sie nun der Staat einsetzte, und beschränkten sie selbst in der Verfügung über ihr Gesammteigenthum, woran der Staat nun ein Miteigenthumsrecht ansprach. In gleicher Weise wurde ihnen auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei entzogen oder doch auf die engsten Gränzen beschränkt.

Die neuere Zeit ist in dieser Hinsicht zu besseren Ansichten gekommen und hat erkannt, daß eine tüchtige politische Bildung und der Gemeingeist nur dann geweckt und erhalten werden kann, wenn die

Digitized by Google

Gemeindeverfassung auf freieren Grundlagen beruht und die Gemeinden mit größerer Selbstständigkeit ihre Angelegenheiten verwalten, so daß danach der preußische Staatsmann Stein schon im Jahre 1808 dazu schritt, Preußen in diesem Sinne eine Städteordnung zu geben. Auch in anderen Staaten, zumal in Baden durch die Gemeindeverfassung von 1831, suchte man diesen Weg zu betreten und im Jahre 1849 bestimmte sogar die Reichsverfassung, daß für die Gemeinden wenigstens die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, die Ortspolizei, Veröffentlichung des Gemeindehaushalts, öffentliche Verhandlungen und Eintheilung aller Grundstücke in die Gemeindeverbände stattfinden sollen. Wenn man nun beim Erlasse der verschiedenartigsten Gemeindeordnungen auch etwas zu sehr von zu großer Verallgemeinerung der Grundsätze ausging und den kleinen Orten dieselbe Zuständigkeit wie den größeren gewährte, so ist doch nicht zu verkennen, daß die darauf erfolgte Reaction in ihren Rückbildungen und Beschränkungen zu weit ging, wie dies namentlich in Baden geschah, wo man die besten Theile der Gemeindeordnung wieder zerstörte und ein weit reichenderes Bevormundungssystem an ihre Stelle setzte. Glücklicherweise hat diese Dunkelmännerperiode aber nicht zu lange gedauert und sucht man die Fehler wieder gut zu machen, so daß selbst in Preußen die reactionär revidirten Städteordnungen nicht mehr als haltbar erschienen.

Wie schon erwähnt sind die heutigen *Städte-* und *Gemeindeordnungen* in sehr verschiedenem Geiste abgefaßt und kann man daraus sehr wohl auf Charakter und Geist des Landes und der Regierung zurückschließen. Man kann hierbei vorzüglich drei Systeme unterscheiden: das mittelalterliche, französische und vermittelnde. Das erstere läßt die alte Autonomie der Gemeinden in weitestem Maße bestehen und überträgt dem Staate nur Das, was unbedingt ihm vorbehalten werden muß, so daß die Gemeinden gleichsam kleine Republiken im Staate bilden. Von demselben sind jedoch nur noch einzelne Ueberreste vorhanden. Das zweite unterstellt die Gemeinden ganz dem Staate und seinen Behörden und das Gemeindewesen ist auf die tiefste Stufe herabgedrückt, weil die Gemeindebeamten nur vollziehende Beamten der Staatsbehörden sind und letztere selbst über das Gemeindevermögen verfügen. Das dritte oder vermittelnde System, das sich bald mehr dem ersteren, bald mehr dem letzteren nähert, sucht das

Digitized by Google

französische System überall zu verdrängen und den Gemeinden eine größere Autonomie zu gewähren, ohne doch die Staatsmaschine zu hemmen. Es wahrt dem Staate ein Einmischungsrecht nur insoweit, als die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formen und die Wahrung der Gesammtinteressen es verlangen, und unterscheidet hierin ganz besonders unter den einzelnen Gemeinden, je nachdem deren Verhältnisse es gestatten, ihre Autonomie zu erweitern oder zu verengern, weshalb dieselbe nach den Klassen der Gemeinden und ihrer Größe verschieden ist.

Die Gemeindeverhältnisse sind nur selten in den Verfassungen selbst durch allgemeine Umrisse geregelt; gewöhnlich verweisen sie in dieser Beziehung auf die besonderen Gemeindeverfassungen, welche dann eigentlich einen Bestandtheil der Verfassung selbst bilden sollten, da sie in Ausführung derselben erlassen sind, und es wäre letzteres gerade um so mehr nothwendig, weil dann die Gemeindeverfassungen einen festeren Bestand hätten und nicht nach dem politischen Standpunkte des jedesmaligen Ministeriums geändert werden könnten, jedenfalls aber eine Verminderung der Gemeindeautonomie auf dem Verordnungswege nicht möglich wäre. Als allgemeinste Bestimmung kann angenommen werden, daß jeder Staatsangehörige auch einer Gemeinde des Landes als Ortsbürger angehören müsse, wie denn auch manche staatsbürgerlichen Rechte nur am Orte des Gemeindebürgerrechts ausgeübt werden können und das Staatsbürgerrecht an Fremde nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß er schon von einer Gemeinde die bestimmte Zusage des Ortsbürgerrechts erhalten habe. In gleicher Weise macht es die Rücksicht auf etwaige Verarmung, Unterstützung, Gründung einer Familie und Führung der Civilstandsregister nothwendig, daß das Staatsbürgerrecht vom Ortsbürgerrechte nicht getrennt werde, und sind insoferne auch die Staatsbeamten nicht davon ausgeschlossen, indem die meisten Staaten ihnen am Sitz ihrer Dienststelle das Ortsbürgerrecht als selbstverständlich zutheilen und zwar so, daß die Familie am Orte der letzten Dienststelle gemeindeberechtigt ist. In früherer Zeit gab es verschiedene Arten des Gemeindebürgerrechts, indem man Bürger, Vollbürger oder Nachbar vom Beisassen, Schutzbürger oder Hintersassen unterschied, da letztere nur ein passives Bürgerrecht besaßen und ebensowenig an der Gemeindeverwaltung als am Genusse des Gemeindeeigenthums theilnahmen. In Baden wurde diese Unterscheidung schon beim Erlaß der Gemeindeordnung aufge-

Digitized by Google

hoben und gibt es nur eine Klasse von Gemeindebürgern, was denn auch seit 1848 anderwärts nachgeahmt wurde. Auf den ersten Augenblick mochte dies allerdings nicht ohne Nachtheil geschehen, aber wo man vorsichtig verfuhr und die bisherigen Schutzbürger nur nach und nach in den Genuß der Gemeindenutzungen eintreten ließ und dafür ein entsprechendes Einkaufs- oder Gleichstellungsgeld einführte, sind auch diese Uebelstände vermieden worden. In manchen Staaten werden Heimathlose einer Gemeinde als sog. Einsassen zugewiesen, um darin ihren bürgerlichen Erwerb finden zu können, jedoch verträgt sich diese Absonderlichkeit nicht mit der heutigen Ordnung der Dinge und sollte der Staat auch hier lieber das Bürgeraufnahmsgeld für die Betreffenden tragen, wenn man sie nicht sonst als wirkliche Bürger aufnehmen will. In Bezug auf den Grundbesitz und die Beiziehung desselben zu den Gemeindelasten gibt es noch sogenannte Ausmärker (Markgenossen), nämlich wenn Jemand in einer Gemeinde Bürger und ansässig ist und in einer anderen Gemeinde Grundstücke besitzt, so ist er für letztere Ausmärker und trägt nur insoweit zu den dortigen Gemeindelasten bei, als sie die Grundstücke treffen und die Gemeinde dafür nicht etwa blos den Ortsbürgern selbst Leistungen macht.

Das Gemeindebürgerrecht ist angeboren, wenn es die Eltern besessen haben, und kann dann beim erreichten vorgeschriebenen Alter ohne weitere Genehmigung in activer Weise angetreten werden. Wer schon Gemeindebürger des Landes ist, kann ohne Widerspruch in jeder anderen Gemeinde desselben dies Gemeindebürgerrecht verlangen, sobald er die vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen kann und dies nachweist. An Ausländer, für welche diese Bedingungen gesteigert zu sein pflegen, das Gemeindebürgerrecht zu ertheilen, sind die Gemeinden nicht verpflichtet und daher wird das Indigenat an solche erst ertheilt, wenn eine Gemeinde sie als Bürger aufnehmen will. Auch bezüglich der Juden besteht in mehreren Ländern insofern eine Ausnahme, als ihre Aufnahme eine freiwillige ist oder wenigstens Orte, wo noch keine Juden Ortsbürger sind, keine solche aufzunehmen brauchen. In dem Zwange für die Gemeinden, unter obigen Verhältnissen unbedingt die Bürgeraufnahme zu gewähren, ist man offenbar zu weit gegangen und war dies blos während des Mangels der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu entschuldigen; es wäre jedenfalls an der Zeit, auch in dieser Weise der Gemeinde die Autonomie wieder zu gewähren

Digitized by Google

und ihr das Recht zu ertheilen, nach eigener Erwägung das Ortsbürgerrecht zu gewähren oder zu versagen.

Das Gemeindebürgerrecht begründet den Genuß des Ortsschutzes für sich und seine Familie, sowie das Recht eine Familie durch Heirath zu begründen, indem diese dann in der Gemeinde ihr Heimathsrecht besitzt und nöthigenfalls bei Verarmung von ihr unterhalten werden muß; ferner an den Gemeindeanstalten und Gütern Theil zu nehmen und in allen Gemeindeangelegenheiten in der Gemeindeversammlung mitzureden und zu stimmen, sowie Gemeindeämter übertragen zu erhalten. Wo nicht Gewerbefreiheit und Freizügigkeit besteht, begründet das Gemeindebürgerrecht erst das Recht, einen bürgerlichen Erwerb zu treiben. Hingegen sind die Bürger auch verpflichtet, den Gemeindebehörden und Anordnungen Gehorsam zu leisten und an allen Gemeindelasten verhältnißmäßig mitzutragen. Es versteht sich von selbst, daß man nicht in mehreren Gemeinden zugleich Bürger sein kann, weil dadurch leicht die Heimathberechtigung der Familie streitig werden könnte. Wo davon eine Ausnahme gemacht ist, da ist wenigstens diese Heimathsberechtigung blos an *eine* Gemeinde geknüpft und das andere Gemeindebürgerrecht ein passives.

Als ein politisches Gemeinwesen mit Gesammtrechten und Gesammtpflichten hat die Gemeinde Korporationsrechte und hängt daher die Bildung neuer Gemeinden oder Auflösung bisheriger von der Genehmigung der Staatsregierung ab. Als Korporation kann die Gemeinde Eigenthum jeglicher Art besitzen und in ihren Angelegenheiten bindende Beschlüsse fassen, die jedoch blos die Gemeindeglieder oder die in der Gemarkung liegenden Grundstücke umfassen können, denn solche Beschlüsse sind für Nichtgemeindemitglieder nur dann verbindlich, wenn das Gesetz oder die Staatsregierung es in dem besonderen Falle gestattet. Regelmäßig ist den Gemeinden der Rechtsvorzug der Minderjährigen in Vermögenssachen zugestanden. Auch zur Auflösung einer Gemeinde ist die Erlaubniß der Staatsregierung und ein Gesetz, sowie jedenfalls die Zustimmung aller berechtigten Mitglieder nothwendig, denn selbst wenn eine ganze Gemeinde auswandern und ihr sämmtliches liegendes Privat- und Gemeindeeigenthum an eine benachbarte Gemeinde verkaufen wollte, müßte wenigstens durch ein Gesetz die Vereinigung der Gemarkung mit der anderen gestattet werden. Dagegen bedarf es keiner weiteren Erlaubniß in diesem Falle, wenn ein-

Digitized by Google

zelne Zurückbleibende oder Andere das sämmtliche Eigenthum erwerben und anstatt des Dorfs nur einen Hof bestehen lassen.

Die Gemeindeangelegenheiten werden durch die Gemeinde selbst verwaltet; da aber dies nicht durch sämmtliche Bürger geschehen kann und eine beständige Leitung nothwendig ist, so stehen Gemeindebehörden an der Spitze, welche dies Geschäft übernehmen und zwar regelmäßig ein Gemeinderath nebst einem Bürgermeister oder Schulzen, unter welchen die Verwaltung so getheilt ist, daß der Bürgermeister die Gemeinde nach innen und außen repräsentirt und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sowie die Verwaltung der Ortspolizei besorgt, aber in der Ausübung seiner Thätigkeit an die Mitwirkung und die Genehmigung des Gemeinderaths gebunden ist. Wo die Gemeinde geringzählig ist, unterliegen alle wichtigeren Angelegenheiten, zumal jene, welche die Umlagen, Lasten und das Gemeindevermögen betreffen, der Genehmigung der gesammten Bürgerschaft in einer besonderen Versammlung. In größeren Gemeinden besteht aber dafür ein besonderer Ausschuß, der die ganze Gemeinde vertritt, und je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes gibt es sogar dafür einen kleineren oder größeren Ausschuß und es kann sogar nöthigenfalls eine Angelegenheit der gesammten Bürgerschaft unterbreitet werden. Alle diese Gemeindebehörden werden von der Gemeinde selbst gewählt und zwar entweder alle in direkter Wahl oder auch Gemeinderath und Bürgermeister nur von dem Ausschusse. Baden hatte es versucht, die Bürgermeisterwahl aus direkten Wahlen der ganzen Gemeinde hervorgehen zu lassen, ging aber dann von diesem Systeme wieder ab, weil die Gemeinden dadurch in zu große Spaltungen und Parteiungen zerfielen. Man gab daher dem anderen Systeme den Vorzug, daß überall, wo außer dem Gemeinderathe noch ein Ausschuß besteht, dieser den Gemeinderath und Bürgermeister zu wählen hat, in kleinen Gemeinden ohne Ausschuß dies aber der Bürgerversammlung zusteht. Um die größeren Grundbesitzer nicht übermäßig belasten zu lassen, wurde mehrfach eingeführt, daß die Gemeindewahlen nicht nach der bloßen Kopfzahl, sondern nach drei Vermögensklassen erfolgen und jede derselben verhältnißmäßig betheiligt ist. Die Wahlen selbst erfolgen auf mehrere Jahre, in mehreren Staaten aber noch auf Lebenszeit. Die Gemeindeämter sind in der Regel Ehrenämter und unentgeldlich; solche, wie die der Bürgermeister und Rechner, womit eine ununterbrochene Dienstleistung verbunden ist, er-

Digitized by Google

halten entweder einen festen Gehalt oder entsprechende Gebühren. Ohne triftigen Grund dürfen Gemeindeämter in der Regel nicht abgelehnt werden, jedoch ist dies selbstverständlich nur für die zeitweisen der Fall. Lebenslängliche Gemeindeämter, mit Ausnahme der Rechner u. dgl., widersprechen jedem gesunden Gemeindeleben; eine allzu kurze Amtsdauer der Bürgermeister ist jedoch ebenfalls nicht rathsam und der Mittelweg einer Amtsdauer von sechs Jahren der geeignetste. Die meisten Regierungen behielten sich das Recht vor, den Bürgermeister zu bestätigen, was offenbar zu weit geht. In Baden hatte man früher die richtige Bestimmung getroffen, daß derjenige Kandidat, welchem zweimal die Bestätigung verweigert wurde, nach der dritten Wiederwahl keiner Bestätigung mehr bedarf, was aber die Reaction wieder abänderte; dagegen hat die Regierung dort sich das Recht vorbehalten, wenn drei Wahlen erfolglos sind oder keine bestätigt wird, den Bürgermeister auf die nächsten drei Jahre selbst zu ernennen, ein ganz kostbares Mittel, um nach und nach alle Bürgermeisterstellen von der Regierung besetzen zu lassen. Unter gewissen Bedingungen muß der Regierung das Recht zustehen, den Gemeinderath auflösen zu können, jedoch geht auch in dieser Sache die Abänderung der badischen Gemeindeordnung zu weit und wird dadurch das Gemeindeleben untergraben. Alle Verhandlungen über Gemeindeangelegenheiten, welche allgemeine und sachliche Dinge betreffen, sollten öffentlich sein, wogegen alle persönlichen und ähnlichen Fragen in geheimer Sitzung zu behandeln sind. Gewöhnlich bestimmen aber die Gemeindeordnungen blos die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen, wo der Ausschuß selbst nicht etwa eine geheime Verhandlung beschließt.

Das Vermögen der Gemeinden muß so heilig sein wie das der Privaten und kann der Staat dasselbe weder einziehen, noch willkürlich belasten, wogegen er aber auch nicht für Gemeindeschulden einzustehen hat. Das Gemeindevermögen ist lediglich nur dazu bestimmt, für Gemeindebedürfnisse zu sorgen, und seine Verwaltung liegt in den Händen der Gemeinde selbst. Jedoch kann dem Staate ein Oberaufsichtsrecht über diese Verwaltung nicht versagt werden, weil er darauf sehen muß, daß nicht Einzelne dadurch beeinträchtigt oder beschädigt oder das Gemeindevermögen selbst vermindert oder vergeudet werde. Einerseits sind dabei ferner die Rechte der Ausmärker zu wahren, damit sie nicht von der Gemeinde, in welcher sie oft kein genügendes Stimmrecht haben,

Digitized by Google

zu stark belastet werden, andererseits muß aber auch jede wesentliche Veränderung des Gemeindevermögens von der Genehmigung der Regierung abhängen, weil dasselbe für verschiedene Gemeindeanstalten haftet und eine Vertheilung der Allmendgüter die Zunahme der ärmeren Klassen so fördern könnte, daß die für die genannten Anstalten nothwendigen und nun von den Bürgern selbst aufzubringenden Kosten nicht mehr zu erzielen wären, wodurch geradezu die Vermöglichen doppelt belastet würden.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gemeindeschulden zu machen und zwar innerhalb eines gewissen Betrags auf einfache Ermächtigung der Gemeindemitglieder selbst, beim Uebersteigen desselben aber nur mit Genehmigung der Regierung, damit nicht etwa die künftigen Bürger mit zu großen Lasten im Voraus überbürdet werden. Eine Gemeindeschuld soll daher nur contrahirt werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß damit ein dringendes Bedürfniß befriedigt werde und die Gemeinde im Stande ist, neben den laufenden Ausgaben, für die Verzinsung und Heimzahlung in einem nicht zu lang zu bemessenden Zeitraume zu sorgen. Für die Gemeindeschulden haftet zunächst das Vermögen der Gemeinde, dann aber auch innerhalb der gesetzlichen Beitragspflicht das Privatvermögen der Gemeindebürger. Wenn Nichtortsbürger und Ausmärker zu den Gemeindelasten beigezogen werden sollen, so müssen sie das Recht haben, bei Beschlüssen darüber und ihre Verwendung mitzuwirken, auch können sie nur zu solchen Lasten beigezogen werden, wofür ihnen wieder ein entsprechender Genuß zu Theil wird. Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht vorkommen und sind früher bestandene ziemlich allgemein aufgehoben worden. Jedoch werden für gewisse Aemter und Dienste als Gegengabe manchmal Befreiungen von einzelnen Gemeindeleistungen und Abgaben gewährt. In der Regel sollten keine Abgaben erhoben werden, welche nicht auch im allgemeinen Steuersysteme des Landes liegen.

Die Orts- und Lokalpolizei ist in den kleineren Städten und Landgemeinden in der Regel den Gemeindebehörden überlassen, in den größeren Städten eine gemischte und in den Residenzen gewöhnlich einer Staatsbehörde übertragen. Gewöhnlich liegt sie in der Hand des Bürgermeisters selbst, dem das nöthige Polizeipersonal untersteht und der auch kleine Geld- und Gefängnißstrafen verfügen kann. In die Competenz dieser Ortspolizei fällt die gesammte lokale Polizei im Um-

Digitized by Google

kreise der ganzen Gemarkung und in Bezug auf alle örtlichen Verhältnisse; jedoch wird die Ueberwachungspolizei der Gemarkung, insofern sie nicht den Felddiebstahl und das Straßenwesen betrifft, zunächst von der Gensdarmerie ausgeübt. Außerdem haben die Bürgermeister gewöhnlich über Rechtsstreitigkeiten wegen kleiner Beträge einen Vergleich zu versuchen, in den größeren Städten Badens z. B. bis zum Betrage von zehn Gulden. Alle übrige Rechtspflege ist den Gemeindebehörden jedoch mit Recht entzogen worden. In neuerer Zeit pflegen die Gemeindebehörden auch die Civilstandsregister zu führen und können nach den gesetzlichen Vorschriften auch Aufgebote und Civiltrauungen vornehmen.

Digitized by Google

V.

Regierungsrecht.

1. Organe der Regierung.

Der Regent eines Staats ist zur Regierung desselben ebenso verpflichtet, wie berechtigt und die Verfassung gibt die Schranken und Formen an, unter welchen er die Regierung auszuüben hat. Von ihm geht alle Regierungsgewalt aus und selbst die Rechtspflege geschieht in seinem Namen, wenn sie auch der persönlichen Einwirkung des Staatsoberhauptes entzogen ist. Allein der Fürst kann nur der ganzen Staatsmaschine die Bewegung und allgemeinen Normen angeben und im eigentlichen Sinne des Worts regieren; zur Ausführung seiner Anordnungen und Besorgung der Regierungsgeschäfte bedarf er besonderer Organe und Beamten und nur diese haben sich mit der Verwaltung des Staats im Speziellen zu beschäftigen und sie auf Dinge und Personen anzuwenden, weil für jede Regierungsthätigkeit nicht blos eine sachkundige, sondern auch eine für den speziellen Akt verantwortliche Person nothwendig ist, der Fürst aber als unverantwortlich dies nicht selbst thun kann. Selbst wo er selbst Regierungsakte vornehmen kann, wie z. B. den Abschluß eines Friedens und von Verträgen, Begnadigungen u. dgl., da ordnet er nur an und die verantwortlichen Minister haben den Akt selbst zu vollziehen. Den Auftrag zur Vollziehung der Regierungsakte und Verwaltung empfangen aber alle Beamte des Staats nur vom Fürsten und sie handeln blos in seinem Namen und Auftrag.

Bei der ungemein großen Mannichfaltigkeit der Regierungsthätigkeit und der so künstlichen Organisation der ganzen Staatsmaschine,

Digitized by Google

wie sie durch die tausendfältigen allgemeinen und Sonderinteressen bedingt ist, bedarf es nicht blos einer wohlgeordneten Gliederung der verschiedenen Regierungsthätigkeiten, sondern für jede einzelne derselben auch sehr tüchtiger Sachverständiger zur Ausführung der besonderen Geschäfte. Dies war bei der früheren Einfachheit der vergangenen Jahrhunderte noch nicht der Fall, denn die Regierung hatte für wenig zu sorgen und eine kleine Anzahl von Beamten genügte für den gesammten Dienst. Die fürstliche Kanzlei mit den ihr untergeordneten Vögten oder Amtleuten und Magistraten besorgte die innere Verwaltung, die Domainenkammer die Verwaltung der Staatsgüter und Gefälle und gemeinsam mit den Landständen auch das Steuerwesen; ein Consistorium stand den Kirchen und Schulen vor und die Hof- und Landgerichte mit den ihnen untergebenen Gerichtshaltern, Justitiaren u. dgl. verwalteten die Justiz. Wo das Land klein war, führte der Fürst mit seinem Kanzler oder geheimen Rath die oberste Centralleitung, wo es größer war, wurde ein eigenes Geheimenrathscollegium eingeführt und selbst noch ein fürstliches Kabinet für die Ausfertigungen und unmittelbaren Vorträge und Vorlagen errichtet. In der neueren Zeit genügte dies aber nicht mehr, die Regierungsthätigkeit mußte auf anderen Grundlagen beruhen, ältere Einrichtungen wurden ungenügend und unbrauchbar, die Justiz wurde von der Administration getrennt, es wurden für alle Zweige mehrere Instanzen eingeführt, wichtigere Dinge einer collegialischen Berathung und Entscheidung unterworfen, für die verschiedenen Interessen und Angelegenheiten besondere Abtheilungen und Organisationen getroffen und das ganze System so eingerichtet, daß es in den Händen der obersten Regierungsbehörde ihre Centralleitung fand. Es wurde deshalb fast in allen deutschen Staaten theils schon vor, theils nach Gründung des deutschen Bundes eine durchgreifende Reform des Staatsorganismus vorgenommen und die Regierungsthätigkeit nach den Grundsätzen der neueren Zeit eingerichtet. Dabei fand aber auch eine gründliche Umwandlung der Rechtsverhältnisse der Beamten selbst statt, indem sie früher mehr als bloße Diener des Fürsten angesehen und von ihm mehr nach Gunst angestellt wurden, auch als solche einen wenig gesicherten Rechtsstand hatten, während jetzt der Staatsdienst einzig und allein als vom Wohle des Staats bedingt erkannt wurde und man daher auch alle darauf bezüglichen Verhältnisse in rechtlicher und sicherer Weise ordnete.

Digitized by Google

Die Einrichtung und Bestellung der Staatsbehörden ist unstreitig nur Sache des Staatsoberhaupts; jedoch kann dafür die Mitwirkung der Landstände erforderlich werden, wenn dadurch neue Geldmittel benöthigt werden, der Rechtszustand eine Aenderung erleidet oder es Stellen und Einrichtungen betrifft, welche auf verfassungsmäßigen Bestimmungen beruhen. Endlich muß den Landständen ein Recht der Einsprache in dem Falle zustehen, wenn die vom Fürsten beabsichtigte Einrichtung verhältnißmäßig mehr Kosten verursacht und doch den Zweck nicht besser als bisher erfüllt. Für die Bestellung einzelner Beamten besitzen auch Standesherren, Rittergutsbesitzer und Städte noch hier und da ein besonderes Recht, das sie aber immer nur vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften ausüben können, z. B. bei der Besetzung von Pfarreien, Schulstellen und Patrimonialrichtern.

Wie wir es schon im allgemeinen Staatsrecht angedeutet haben, pflegt als oberste Landesstelle ein Staats-Ministerium oder Geheimerrathscollegium zu bestehen, das einen Vorsitzenden hat und in wichtigeren Angelegenheiten selbst unter dem Vorsitze des Fürsten berath und entscheidet. Kein Regierungsakt kann vom Fürsten vorgenommen werden, der nicht vom Staatsministerium berathen ist. Gewöhnlich steht das Staatsministerium, außer dem Vorsitzenden und etwa noch einigen besonderen Mitgliedern, aus den Chefs der verschiedenen Spezialministerien für die einzelnen Regierungszweige, wie das des fürstlichen Hauses und des Aeußeren, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Verkehrs, des Kriegs und der Marine. Nur die größeren Staaten mit einem umfassenderen Organismus der Behörden pflegen so viele oberste Abtheilungen und Departements zu haben, denn in den mittleren Staaten sind öfters mehrere derselben vereinigt und die ganz kleinen Staaten haben gewöhnlich nur einen einzigen Minister, dessen Räthe sich in die einzelnen Regierungszweige theilen. In den größeren Staaten sind alle Ministerien und Mittelbehörden collegialisch eingerichtet, wobei jeder Rath desselben wieder einen einzelnen Zweig des Collegiums vertritt und die dahin einschlagenden Gegenstände bearbeitet und zum Vortrag bringt, z. B. im Ministerium des Innern für die Verwaltung, Polizei, den Unterricht und Kultus, Medicinalwesen, Kirchen und Schulen u. dgl. Natürlich ist denselben dann wieder das gehörige Hilfs- und Kanzleipersonal beigegeben. Neben dem Staats-

Digitized by Google

miniſterium beſteht gewöhnlich noch ein Staatsrath, der alle Geſetze und wichtigeren Verwaltungsgegenſtände zu begutachten hat, und gewöhnlich auch der oberſte Staatsrechnungshof, dem die Ueberwachung und Prüfung des Staatsrechnungsweſens obliegt und der die oberſte Controlle führt. Je nach der Größe des Staats und des betreffenden Zweigs gibt es wieder für jeden Zweig beſondere Centralbehörden und unter dieſen wieder Provinzialbehörden, welch' letzteres beſonders da wichtig iſt, wo die einzelnen Provinzen ganz eigenthümliche Verhältniſſe haben, die wohl berückſichtigt werden müſſen, und unter dieſen ſtehen dann die Localbehörden, denen die Ausführung für jeden betreffenden Fall übertragen iſt.

Bei allen Localbehörden pflegt der Beamte allein Beurtheilung der Sache, Anordnung und Ausführung zu übernehmen, bei allen Mittel- und Centralſtellen aber eine collegialiſche Behandlung einzutreten, indem wohl für jeden Zweig ein beſonderer Referent den Dienſt beſorgt, aber über Alles dem Collegium Vortrag hält und dieſes dann die Sache prüft und nach Stimmenmehrheit entſcheidet. Wo Stimmengleichheit ſtattfindet, entſcheidet der Direktor oder Präſident, welcher alle Einläufe in Empfang nimmt, die Geſchäfte vertheilt und überwacht und alle Beſchlüſſe unterzeichnet und vollzieht. Die Verhältniſſe unſerer Zeit und die Nothwendigkeit der Belege zur Rechtfertigung jeder Handlung bringen es mit ſich, daß überall ein ſchriftliches Verfahren eingerichtet iſt, außer bei gewiſſen Thätigkeiten der Juſtiz, und daß ſelbſt über mündliche collegiale Berathungen wenigſtens ein Protokoll geführt wird. Dieſe Schriftſtücke oder Akten werden dann gehörig nach Inhalt und Perſonen geordnet und in der Regiſtratur verwahrt, um ſie beim Wiedergebrauch oder bei der Berufung darauf wieder hervorholen und einſehen zu können, und dieſe Aufbewahrung dauert ſo lange, als die Möglichkeit eines Intereſſes daran erſcheint. Nach Ablauf dieſer Zeit wird dasjenige, was von bleibender Wichtigkeit und Werth iſt, ausgeſchieden, das übrige aber vernichtet. Alle Urkunden und Dokumente, welche für die Provinz oder den ganzen Staat beſondere Beweiskraft in irgend einer Sache oder einen dauernden Werth haben, werden von Zeit zu Zeit, ſobald ſie für den laufenden Dienſt nicht mehr erforderlich ſind, in das Provinzial- oder Landesarchiv niedergelegt und zur ſicheren Wiederauffindung in ein Repertorium verzeichnet. Sie werden aber dann in der Regel nicht mehr ausgefolgt, ſondern wenn für irgend eine

Digitized by Google

Beweisführung ein Dokument aus dem Archive nothwendig wird, so gibt die öffentlich und vom Staate bestellte Archivdirektion eine von ihr beglaubigte Abschrift oder den entsprechenden Auszug, welchem dieselbe Beweiskraft wie dem Originale selbst beizulegen ist.

Alle Beamte, welche einem Staate dauernd solche Dienste leisten, nennt man Staatsdiener und den Dienst selbst Staatsdienst; die Uebernahme eines solchen Dienstes erfolgt durch öffentliche Anstellung und verpflichtet zur Ausübung des betreffenden Dienstes, sowie die Staatsbürger zur Beachtung und Anerkennung der Handlungen dieses Staatsdieners. Natürlich können nur solche Personen Staatsdiener genannt werden, welche wirklich für Zwecke des Staats selbst Dienste leisten, nicht aber jene, die sich blos dem Privatdienste des Fürsten, einer Gemeinde, Korporation oder Einzelner widmen; auch nennt man Staatsdiener nur solche, welche vom Staatsoberhaupt als dem Inhaber der Staatsgewalt Anstellung und Dienst erhalten, nicht aber jene, welche blos von der Regierung oder irgend einer Stelle selbst angestellt werden. Auch ist von dem allgemeinen Begriffe des Staatsdienstes jener des Staatsamtes wohl zu unterscheiden, denn mit einem Staatsamte ist immer ein gewisses Verfügungs- oder Entscheidungsrecht verbunden, das demselben von der Staatsgewalt besonders übertragen ist, und das Amt bleibt immer, wenn auch der Träger wechselt, während es viele Staatsdiener und Staatsdienste gibt, die solche Rechte nicht besitzen. Endlich ist wohl zu beachten, daß alle Staatsdiener und Staatsämter zwar vom Staatsoberhaupte verliehen werden, aber immer nur zum Zwecke der Ausübung seiner Regentenpflichten, und daß sie daher zu Diensten oder Ausführung des Willens des Fürsten zu allen persönlichen oder Privatzwecken durchaus nicht verpflichten können. Die Staatsdienstgesetze (Staatsdiener-edikte, Dienerpragmatik) bilden daher überall einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung und kann darin nichts geändert werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

Im Allgemeinen unterscheidet man zwischen Civil- und Militärdiener, da die Dienstverhältnisse beider verschiedenartig geordnet zu sein pflegen; dagegen ist die Unterscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Dienern eine blos äußerliche. Der Civildienst zerfällt dagegen wieder in Justiz- und Verwaltungsdienst (Administrationsdienst), welcher aber bei gewissen Stellen auch verbunden sein kann. Früher

Digitized by Google

gab es erbliche und Personal-, käufliche und nicht verkäufliche Aemter, was sich aber mit unserer Zeit nicht mehr verträgt. Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienern, letztere z. B. bei den Gebieten der Standesherren, sowie zwischen lebenslänglichen und provisorischen oder zeitweisen Staatsdienern paßt ebenfalls nicht mehr für unsere Zeit. Dagegen unterscheidet man zwischen höheren oder coordinirten und Subalternbeamten, von welchen die Letzteren einem Vorgesetzten untergeordnet sind.

Ueber den rechtlichen Grundsatz, auf welchem das Verhältniß des Staatsdieners zum Staate beruht, hat man lange unrichtigen Ansichten gehuldigt und meistens den Staatsdienst auf einen Vertrag begründet. Allein man hat dabei immer nur den privatrechtlichen Standpunkt hervorgehoben und den staatsrechtlichen nicht beachtet. Es kann ohne Zweifel nicht bestritten werden, daß jede Staatsanstellung nur die Folge eines einseitigen Willensakts oder einer Verleihung des Staatsoberhaupts ist und dem Betreffenden die Ausübung gewisser Dienstfunctionen überträgt; diese Dienstfunctionen werden aber niemals zum eigenen oder Privatrecht des Staatsdieners, selbst wenn er unabsetzbar wird, sondern übertragen auf ihn lediglich Pflichten; dagegen erwirbt er durch diese Uebertragung gewisse Privatrechte bezüglich seines Gehalts und der Pensionirung, sowie überhaupt Titel und Rang, aus welcher Unterscheidung dann auch hervorgeht, daß die ersteren ihm nach Bedürfniß des Staats wieder entzogen werden können, die letzteren aber nicht ohne Entschädigung oder nur in Folge gesetzlicher Strafe.

So fest es steht, daß jeder Staatsbürger zur Tragung von Staatslasten und Verpflichtungen gegen den Staat herangezogen werden kann, so kann doch Niemand verpflichtet sein, einen dauernden Staatsdienst anzunehmen, weil dadurch die Gleichheit der Lasten aufgehoben würde und der größte Theil der übrigen Staatsbürger von derselben Last nicht betroffen werden könnte, und eine solche Verpflichtung läßt sich blos für einen vorübergehenden Dienst rechtfertigen, worin auch die übrigen abwechseln können. Allein die Frage ist an und für sich nicht praktisch, weil sich für den Staatsdienst regelmäßig eine weit größere Anzahl als nöthig darbietet, so daß man sogar den Andrang dazu mildern muß, und für solche Aemter, wozu der Andrang zu gering und dieser Mangel vorhanden ist, auch im Zwangswege sich die nöthige Anzahl brauchbarer Candidaten nicht zu beschaffen wäre, da eine lange Vorbildung

Digitized by Google

dazu nöthig ist und der Staat wenigstens diese nicht gebieten darf, wenn er nicht die garantirte Freiheit der Wahl des Berufs aufheben will. Faktisch steht diesem Zwangsrechte auch der allgemein anerkannte Grundsatz entgegen, daß keinem Beamten die nachgesuchte Entlassung innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist versagt werden darf. Umgekehrt hat aber auch Niemand ein Recht auf einen Staatsdienst, weil die Berufung dazu blos in einer Verleihung aus einem freien Willensakte des Staatsoberhaupts beruht.

Das Staatsoberhaupt kann sowohl Einheimische wie Fremde zum Staatsdienste berufen, wobei letztere das Indigenat erhalten müssen, und es findet dabei kein Unterschied des Standes und der Religion statt; der Anzustellende muß jedoch die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen. Der Beginn des verliehenen Staatsdienstes erfolgt bezüglich aller privatrechtlichen Ansprüche vom Tage des Ausstellungsdekrets, bezüglich der Verpflichtung zu den Dienstfunctionen dagegen erst mit der Verkündigung des Anstellungsdekrets und der Einweisung in den Dienst. Die vorgängige Leistung des Diensteids ist nur bei den richterlichen Beamten nothwendig, ebenso bei gewissen Staatsdiensten die Stellung der Dienstcaution; bei allen anderen Diensten kann die Beeidigung auch erst nachträglich erfolgen. Bei mittelbaren Beamten erfolgt der Dienstantritt nur nach der Bestätigung oder Genehmigung durch die Staatsregierung. Fast alle Staatsdienste gelten für eine bestimmte Reihe von Jahren nur als provisorisch verliehen, wenn dies auch nicht im Anstellungsdekrete ausdrücklich gesagt ist, nach Ablauf dieser Zeit wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, die Anstellung von selbst zu einer definitiven. Jedoch gilt dies selbstverständlich blos vom ersten Staatsdienste, nicht bei der Beförderung zu höherem Rang und Amte.

Den Umfang der zu übernehmenden Dienstfunktionen bezeichnet die Dienstinstruction oder das Herkommen und es kann dieser Umfang zeitweise oder dauernd vergrößert oder vermindert werden, ohne daß ein Recht auf höheren Gehalt oder besondere Vergütung daraus erwächst, insofern nur die zugemutheten Dienste zu dem Bereiche des Dienstkreises gehören und nicht gänzlich fern abliegen, denn die Uebernahme eines Staatsdienstes verpflichtet dazu, sich diesem Berufe ganz zu widmen und die Betreibung jeden anderen Diensts oder Geschäfts, ohne besondere Genehmigung, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regie-

Digitized by Google

rungen gehen darin sogar so weit, daß sie dem Staatsdiener die Eingehung einer Ehe zu erlauben sich vorbehielten. Der Staatsdiener ist nicht nur verpflichtet, Alles, was er im Dienste erfährt und aus dessen Bekanntwerden dem Staate oder Dritten Schaden oder Nachtheile erwachsen könnte, streng geheim zu halten und daher Amtsverschwiegenheit zu beobachten, und dies gilt nicht blos für die Zeit des Staatsdiensts selbst, sondern auch nach Beendigung desselben. Ferner ist er zur Treue und Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt, die Regierung und seine Vorgesetzten verpflichtet; jedoch ist dies kein unbedingter, sondern ein verfassungsmäßiger Gehorsam und wird derselbe in einzelnen Fällen auch durch das Recht und die Sittlichkeit begränzt, da überhaupt Niemand in Dingen, die solchen widersprechen, zu gehorchen braucht und der Gehorsam öfters sogar zum Mitschuldigen machte. Gewöhnlich wird dieser Gehorsam auch schon durch den Diensteid selbst begränzt, indem er zugleich auch auf die Verfassung geleistet wird und auch ohne solches dies voraussetzt; jedoch kann dem Staatsdiener nicht zugemuthet werden, daß er jede Handlung und jede Regierungsvorschrift ängstlich mit den Verfassungsgesetzen vergleicht, noch könnte dabei die Staatsmaschine ihren regelmäßigen Gang gehen; sondern insofern nicht Privatrechte Dritter offenkundig verletzt oder ein gemeines Verbrechen begangen wird, hat der Staatsdiener bezüglich der Verwaltung blos darauf zu sehen, daß die Befehle und Anordnungen der vorgesetzten Beamten oder Stellen in der gehörigen Form abgefaßt sind, welche ihn jeder Verantwortlichkeit enthebt und sie auf die vorgesetzte Behörde überträgt.

Indem der Staat seinen Dienern gewisse Dienstfunctionen gegen eine bestimmte Entschädigung dafür überträgt und ihnen die dafür nothwendigen Verpflichtungen auferlegt, muß ihm auch ein gewisses Zwangs- und Strafmittel zustehen, wodurch er die bedungene Erfüllung der Verpflichtungen und die Unterlassung von Pflichtverletzungen sich sichern kann. Wenn die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen des Dieners durch die bestehenden Gesetze schon der Competenz der Gerichte zugewiesen sind, erfolgt die Belangung entweder nach dem Strafrechte, oder bei Gegenständen civilrechtlicher Art nach dem Civilgesetzbuche. Wenn es sich dagegen lediglich um innere Dienstverhältnisse und die Handhabung des Dienstes selbst handelt, dann erfolgt die Untersuchung und Bestrafung lediglich auf dem administrativ-disciplí-

Digitized by Google

narischen Wege, weil Andere als die betreffenden Ressortbeamten diese Verhältnisse nicht wohl zu würdigen wissen, die Landesgesetze über solche inneren Verhältnisse nichts bestimmen können und es sich dabei öfters auch um Dinge handelt, welche geheim zu bleiben haben.

Wegen eines gemeinen im Dienste begangenen Verbrechens oder eines Dienstverbrechens, worauf durch die Gesetze eine Strafe gesetzt ist, muß unbedingt sowohl dem Richter als auch dem verletzten Privaten gestattet sein, auch gegen Staatsdiener eine Verfolgung und das Strafverfahren einzuleiten, denn Niemand im Staate darf dem Gesetze entzogen werden. Wenn daher einzelne Staaten noch die Bestimmung eingeführt haben, daß zur Einleitung eines solchen Verfahrens die vorgängige Erlaubniß der oberen Behörden des Beamten eingeholt werden muß, so beruht dies entweder auf einer verfassungswidrigen Beeinträchtigung der Gleichheit vor dem Gesetze, oder soll es sich blos auf untergeordnete Privatklagen beziehen oder nur den Zweck haben, daß die Regierung schon vorher davon unterrichtet ist, den Diener noch vor Einleitung des Verfahrens suspendiren kann und der Dienst nicht plötzlich unterbrochen wird. Wo nicht, wie in einigen Ländern, dies Recht in solchem Falle ausdrücklich beschränkt ist, steht dem Fürsten das Recht der Begnadigung zu wie bei allen Strafurtheilen. Die Landstände hatten früher ein allgemeines Recht, die Einleitung solcher Untersuchungen, nöthigenfalls bei den Reichsgerichten, zu beantragen; jetzt theilen es ihnen zwar auch fast alle Verfassungen ausdrücklich oder stillschweigend zu, aber erst nachdem andere Schritte und die erhobene Beschwerde erfolglos waren, sowie blos wegen solcher Amtsverbrechen, welche die Verfassung oder das gemeine Wohl betreffen. Das Disciplinarverfahren dient nur dazu, den regelmäßigen Gang des Dienstes, den Gehorsam und die Wahrung der Würde des Staatsdienstes zu erhalten und beruht gleichsam auf einem inneren Dienstvertrage. Es sollten jedoch auch über den Umfang und den Gang des Disciplinarverfahrens festere Grundsätze aufgestellt sein, welche den Staatsdiener vor willkürlicher Behandlung sichern, denn da dies Verfahren bis zur Dienstentlassung und Gehaltsentziehung gehen kann, so wird es nur zu oft zur Maßregelung der Diener aus politischen Gründen mißbraucht, weshalb denn auch für den Richterstand das bisherige Verfahren aufgegeben werden mußte und für denselben andere Bestimmungen getroffen wurden.

Digitized by Google

Diesem stehen wieder die besonderen Rechte des Staatsdieners gegenüber, theils bezüglich seiner amtlichen Stellung und Dienstbefugnisse, theils bezüglich seiner Ansprüche auf Rang und Einkommen. In ersterer Hinsicht hat er von seinen Oberen Schutz und Hilfe für Ausübung seiner Amtshandlungen und Vertretung derselben und von seinen Untergebenen Gehorsam, Achtung und Ausführung seiner Befehle und Anordnungen zu erwarten. In der zweiten Hinsicht steht ihm das Recht zu, für allen im Dienste gemachten und damit ordnungsmäßig verbundenen Aufwand oder den ohne sein Verschulden dabei erlittenen Schaden entschädigt zu werden und den ihm zugesicherten Gehalt nach der landesüblichen Weise zu erhalten oder nach Beendigung seiner Dienstfunctionen eine entsprechende Pension zu beziehen. Die Gewährung eines Wittwengehalts und einer Unterstützung für die hinterlassenen unerzogenen Kinder ist zwar in den meisten Staaten mit den Rechten der Staatsdiener verbunden, beruht aber auf den bei der Errichtung von Wittwenkassen dafür erlassenen Grundbestimmungen und bindet nur diese, aber nicht den Staat selbst. In manchen Staaten haben die Staatsdiener nach einem gewissen Zeitraume auch Anspruch auf eine Erhöhung des Dienstgehalts; aber wenn auch bezüglich der Beförderung herkömmlich vorzüglich das Dienstalter unter Gleichfähigen entscheidet, so hat doch kein Staatsdiener an und für sich ein Recht darauf oder auf Beförderung überhaupt. Einen anderen Vorzug hat man dagegen dem Staatsdiener beigelegt, daß nämlich Gläubiger auf seinen nothwendigen, standesgemäßen Dienstgehalt nicht zurückgreifen können und sich blos an dem, was darüber ist, erholen dürfen, allein dies geschieht weniger im Interesse des Dieners, als des Staatsdienstes selbst.

Sehr wichtig ist die Frage, inwiefern der Staat durch die Handlungen seiner Staatsdiener gebunden oder verpflichtet werden könne. Es versteht sich von selbst, daß der Beamte, wenn er nicht in seinem Amte, sondern nur vermöge besonderen Auftrags handelt und also zwischen beiden Contrahenten ein privatrechtliches Geschäft vermittelt, für seine Handlungen den Staat insoweit verbindet, als er die gesetzlichen Formen und Bedingungen erfüllt und sich innerhalb seiner Vollmacht und Vorschriften gehalten hat, daß aber diese Haftbarkeit erlischt, sobald diese Formen und Vollmachten überschritten sind. Dagegen ist der Staat für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Diener

Digitized by Google

gegenüber den Unterthanen haftbar, welche sie in ihrer Amtsthätigkeit ausüben und für welche bei den Unterthanen die Voraussetzung der richtigen und treuen Handlung bestehen muß oder der Staat durch seine Einrichtungen die Unterthanen lediglich an seine Beamten bindet, wie dies bei sehr vielen Geschäften der Fall ist. Bezüglich der Richter, die in ihrer Thätigkeit vom Staate unabhängig sind, hat aber der Staat keine Haftverbindlichkeit und wenn ein Richter aus Schuld oder Hinterlist oder in irgend einer eigenmächtigen Weise unrechtlich Private beschädigt oder verletzt, so können sie sich lediglich wegen der Entschädigung an den Richter selbst halten. Nur wo Richter andere Dienstobliegenheiten besorgen, wie Notariatsgeschäfte, sowie bei Vormundschafts-, Hypotheken- und ähnlichen Sachen, bei welchen sie als Verwaltungsbeamte erscheinen, ist die Haftverbindlichkeit des Staats gewiß. Auch darf man annehmen, daß bei widerrechtlich verfügter oder verlängerter Haft auch der Staat wenigstens subsidiarisch für den Schaden einstehen muß, weil der Beschädigte gewaltsam beschädigt wurde und nicht, wie bei richterlichen Urtheilen, durch eine höhere Instanz das Recht wieder hergestellt werden kann. Es sollte überhaupt die Haftbarkeit des Staats auch für richterliche Handlungen anerkannt werden, weil er für die Bestellung und Ueberwachung auch der Richter verantwortlich ist und die Unabhängigkeit des Richteramts eine Garantie für gerechte Rechtsprechung sein soll, nicht aber die Rechtsuchenden der Redlichkeit oder Unredlichkeit der Richter preisgeben will.

Wie der Staatsdiener kein bestimmtes Recht auf Beförderung hat und alle ihm aufgetragenen, zu seinem Amte gehörenden Dienstfunktionen erfüllen muß, so kann ihm der Staat auch den bestimmten Ort und Umfang für dieselben vorschreiben und ihn daher versetzen, wohin es ihm beliebt. Nur darf er dabei nichts an Rang und Gehalt und sonstigen damit regelmäßig verbundenen Bezügen verlieren und sind ihm die Kosten der *Versetzung* zu ersetzen, was jedoch oft in dem Falle nicht geschieht, wenn sich durch die Versetzung das Diensteinkommen des Staatsdieners um mindestens denselben Betrag erhöht, diese Erhöhung aber nicht Folge einer gewissen Dienstzeit ist. Bei manchen Stellen, wie denjenigen der Richter, ist diese Versetzung übrigens an gewisse Formen gebunden und braucht ein Richter sich überhaupt nicht in einen anderen Dienstzweig versetzen zu lassen. Seinen Dienst aufzugeben

Digitized by Google

kann keinem Staatsdiener verwehrt werden, sobald er noch die laufenden Verpflichtungen erfüllt oder den dafür nothwendigen gesetzlichen Zeitpunkt des Austritts beibehält. Die Aufgabe des Amts selbst kann jedenfalls nur erst erfolgen, wenn die Regierung die erbetene Entlassung angenommen hat, sowie wenn die üblichen Verpflichtungen bezüglich der Rechenschaft über die Führung des Amts erfüllt ist und für Weiterführung des Amts Vorsorge getroffen wurde. Erfolgt das Ersuchen um Entlassung noch vor Ablauf der zur Pensionirung erforderlichen Dienstzeit, so verliert der Betreffende alle Ansprüche auf Gehalt, Rang und Titel, doch werden ihm letztere gewöhnlich belassen. Findet er sich aber durch sein Gewissen gedrängt, weil man ihm rechts- und ehrwidrige Handlungen zumuthete, denen er sich nicht entziehen konnte, die Entlassung zu verlangen, so hindert ihn die Regierung an der Fortsetzung seiner Dienstführung und gebührt ihm allerdings auch weiter der Gehalt, sofern er nicht im Stande war durch Beschwerde oder auf anderem Wege diese Zumuthung abzuwenden. Minister, welche aus politischen Gründen ihre Entlassung begehren, was unter den meisten Umständen sogar ihre Pflicht ist, haben ohne alle Zweifel Anspruch auf Fortbezug des Gehalts, jedoch ist in den meisten Staaten eingeführt, daß sie dann nur denjenigen Gehalt wieder empfangen, den sie vor ihrer Ernennung als Minister bezogen, was dann auch wieder den Vorzug hat, daß sie wieder in andere Stellungen eintreten können, wie dies z. B. in Baden eingeführt ist und den Staat vor zu vielen Pensionirungen bewahrt. Vielfach besteht auch die Bestimmung, daß ein Staatsdiener, der seine Entlassung begehrt, nach Verhältniß seiner bisherigen Dienstzeit eine entsprechende Besoldung als Pension behält und ist diese Dienstzeit für die Regulirung der Pension auch bei solchen Dienern maßgebend, welche wegen Dienstunfähigkeit oder aus anderen Gründen von der Regierung pensionirt oder quiescirt werden.

Bezüglich der Dienstentlassung und Amtsentsetzung walteten früher sehr verschiedene Ansichten vor und die Beamten verfochten natürlich sehr gerne das Recht ihrer Nichtentlassung außer durch Urtheil und Recht. Aber seitdem man den Staatsdienst vom höheren Standpunkte und nicht mehr als bloßes Privatvertragsverhältniß ansieht, ist man zu einer schärferen und richtigeren Unterscheidung gelangt. Da die Funktionen eines jeden Staatsdieners nur im Interesse des Staats über-

Digitized by Google

tragen werden und ein Recht auf dieselben durchaus nicht entstehen kann, auch der Dienst des Staats von Zeit zu Zeit andere Organe und Kräfte verlangt, so ist unbestreitbar, daß das Staatsoberhaupt, welches diese Funktionen verleiht, sie auch wieder beendigen kann. Dagegen steht aber fest, daß alle mit dem Staatsdienste erworbenen Privatrechte auf Besoldung, Rang und Titel nicht dadurch beeinträchtigt werden dürfen und daß diese nur im Wege des Strafverfahrens vermindert oder entzogen werden können und zwar durch richterlichen Spruch in Folge von Vergehen und Verbrechen und in Folge des Disciplinarverfahrens wegen Uebertretung und Nichtbefolgen derjeniger Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen jene Privatrechte gewährt wurden. Hinsichtlich dieser letzteren kommt es lediglich auf die Grundsätze der Dienstpragmatik an, worauf sie allein begründet sind, und hängt also davon die Höhe der jeweils zu gewährenden Pension ab. Bei den Richtern ist allgemein ihre Nichtabsetzbarkeit, außer durch richterlichen Spruch, erklärt; bei den Civildienern anderer Kategorien, besonders der Verwaltung, ist dagegen der Regierung volle Freiheit der Pensionirung gewährt und auch das Administrativ-Disciplinarverfahren gegen dieselben allgemein eingeführt.

Endlich kommt noch eine Dienstenthebung oder Suspension von nur zeitweiser Dauer vor. Früher wurde sie als Disciplinarstrafe häufig angewendet, indem dann der inzwischen erfolgende Gehaltsverlust als Strafe angesehen wurde, was aber mit der Würde des Staatsdiensts heute nicht wohl mehr vereinbar ist. Dagegen erfolgt diese provisorische Dienstenthebung gewöhnlich, wenn ein Diener in seiner Wirksamkeit Aergerniß gibt und den Dienst nicht mehr fortführen kann, oder wenn eine Untersuchung gegen ihn verhängt wird, welche nicht gestattet, ihm als so Angeschuldigten und Verdächtigten das Amt fortverwalten zu lassen oder wenn er in diesem Falle ohne Suspension sogar im Stande wäre, die Untersuchung zu vereiteln oder das Verbrechen zu verhüllen. Gewöhnlich ist mit solcher Suspension keine Entziehung von Gehalt verbunden oder er wird ihm nur theilweise bis zu ausgemachter Sache vorenthalten. Die Suspension wird entweder durch den Richter oder durch die Regierung im administrativen Wege ausgesprochen und letzterer Weg muß ihr unter allen Bedingungen, natürlich unbeschadet des Rangs und Gehalts, freistehen, wenn der Dienst selbst eine Suspension

Digitized by Google

verlangt oder eine Veränderung im Staatsorganismus es unmöglich macht, einzelne Staatsdiener in der entsprechenden Wirksamkeit sofort wieder zu beschäftigen. In neuerer Zeit ist jedoch in vielen Staaten bei Gehalten von 1200 fl. an ein Theil desselben als Funktionsgehalt erklärt und wird derselbe zu jeder Zeit eingehalten, wenn die Dienstunthätigkeit länger dauert.

---

2. Umfang und Gegenstände des Regierungsrechts.

Zum Regierungsrecht gehört Alles, was sich auf die Ausübung der Staatsgewalt bezieht und in der Thätigkeit derselben hervortritt, und sind dies also Gegenstände der mannichfaltigsten Art, die man auf verschiedene Weise unterscheiden kann. Die übliche Unterscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Gegenständen des Regierungsrechts gehört eigentlich gar nicht in's Staatsrecht, da sie blos dem Zwecke entnommen ist, das Staatsrecht es aber nur mit weltlichen Zwecken zu thun hat und selbst bei der Kirche und deren Angelegenheiten die Regierungsthätigkeit sich so weit erstreckt, als es die Wahrung der weltlichen Zwecke betrifft. Die Unterscheidung zwischen Civil- und Militärsachen ist ebenfalls nur eine mehr äußerliche, ebenso wie jene in innere und äußere Regierungssachen, wobei noch nicht einmal ein prinzipieller Unterschied hervortritt. Dagegen pflegt man allgemein zwischen Verwaltungs- und Justizsachen zu unterscheiden, weil hier eine thatsächliche Verschiedenheit vorliegt, welche auch auf die ganze Behandlung von weitgehendem Einflusse ist und daher für die Eintheilung des Regierungsorganismus entscheidend werden muß, obschon in den meisten Staaten diese Unterscheidung noch nicht gründlich durchgeführt wurde. Die Verwaltungs- oder Administrativsachen umfassen alle Angelegenheiten des Staats, welche das Wohl desselben direkt oder indirekt zu fördern bestimmt sind und daher nur vom Gesichtspunkte des Nutzens und der Nothwendigkeit beurtheilt werden; zu den Justizsachen gehören dagegen alle Gegenstände, worüber nur nach rechtlichen Grundsätzen entschieden werden darf. Da bei einem und demselben Gegenstande bald die eine, bald die andere

Digitized by Google

Seite besonders hervortritt, so kann ein solcher nacheinander in das eine oder andere Gebiet fallen oder auch zugleich von beiden Seiten gewürdigt werden müssen, wie es z. B. bei der Expropriation eines Grundstücks der Fall ist, bei welchem die Expropriation nur aus Gründen des Nutzens durch die Verwaltung erfolgt, aber zugleich nur nach rechtlichen Grundsätzen vorgenommen werden kann, wenn nicht ein gütliches Uebereinkommen stattfindet. Man hat nun zwar in neuerer Zeit noch von einer dritten Art von Regierungssachen gesprochen, welche zwischen beiden Arten stehen und Administrativjustizsachen genannt wurden; allein eine Administrativjustiz kann es nicht geben und ließ man sich zu dieser Ausscheidung nur verführen, indem man der Bequemlichkeit wegen Dinge, welche vorzugsweise der Verwaltung angehören, aber noch eine untergeordnetere juristische Seite tragen, nach beiden Seiten hin von der Verwaltungsbehörde entscheiden ließ und umgekehrt, so daß also dort der Verwaltungsbeamte auch juristische und hier der Richter auch administrative Functionen mit zu versehen hat. Dies kann jedoch an der richtigen grundsätzlichen Unterscheidung durchaus nichts ändern und ist nur eine Anomalie, wie deren in unserem Regierungsorganismus noch mehrere vorkommen, weil gerade hier die Organisatoren noch am wenigsten nach wissenschaftlichen Grundsätzen verfuhren und sich mehr nach den vorhandenen Organen und Beamten richteten. Der größere Theil dieser sogenannten Administrativjustizsachen gehört übrigens nach R. Mohl's richtiger Unterscheidung zu den Justizsachen, indem die sogenannte Rechtspolizei die Präventivjustiz bildet, welche ebenso gut zu den Justizsachen gehört, wie die sog. wieder herstellende oder Civil- und Criminalrechtspflege, wie auch schon die Rechtsformen bei ihr durchaus vorwiegen.

So einfach auch der Unterschied zwischen Verwaltungs- und Justizsachen erscheint, so ist er doch vielfach durch äußere Verhältnisse verdunkelt worden und hat man sich mehr an diese als an den prinzipiellen Unterschied gehalten. In der That ist auch aus dem Umstande, daß eine Angelegenheit in die Competenz dieser oder jener Behörde gelegt wird, noch gar nicht zu schließen, daß sie zu diesem oder jenem Fache prinzipiell gehört, denn es gibt bekanntlich auch Rechtssachen, wie z. B. Erbfolgestreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten, wofür gar kein Richter vorhanden ist und die dennoch deshalb nicht aufhören, Rechtssachen zu sein. Eine genaue gesetzliche

Digitized by Google

Unterscheidung ist auch noch nicht vorhanden und daher in jedem Staate die Zutheilung der einzelnen Gegenstände an diese oder jene Behörde verschieden geordnet, so daß selbst die Vorschriften der Wiener Schlußakte über Justizverweigerung durchaus nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern lediglich nach der Gesetzgebung jedes einzelnen Landes auf jeden einzelnen Fall angewendet werden müssen und erst in Ermangelung ausreichender besonderen Bestimmungen aus allgemeinen Grundsätzen entschieden werden kann.

Eine Rechtssache (Justizsache) ist immer in dem Falle vorhanden, wenn es sich um das Vorhandensein oder den Umfang eines Rechts (oder der einer Person oder Sache zustehenden besonderen Rechtssphäre), oder um die Vorbedingungen zu der Ausübung dieses Rechts oder um die Festsetzung und Begränzung der rechtlichen Folgen einer Gesetzesverletzung handelt. Bezüglich der Streitigkeiten zwischen Privatpersonen unter sich oder dieser mit dem Staate auf Grund privatrechtlicher Verhältnisse oder zwischen Gemeinden und anderen Korporationen ist die Sache immer als Justizsache zu betrachten, wenn dabei die Ausübung eigener Rechte in Frage steht. Was aber die Regierungsakte betrifft, so können dieselben so lange nicht zu Rechtssachen werden, als sie sich innerhalb der Gränzen ihres Rechts bewegen und nicht die Gränzen anderer Rechtssphären überschreiten, denn es ist nicht die Nothwendigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung oder auch einer Handlung der Regierung, sobald sie innerhalb ihres Rechts bleibt und die gebührenden Formen wahrt, von den Gerichten zu prüfen und zu entscheiden, sondern blos wenn dadurch ein Uebergriff in andere Rechte erfolgt, da die Wahrung des verfassungsmäßigen Verhaltens und die dazu dienende Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit lediglich Sache der Volksvertretung ist. — Einige Staatsrechtslehrer fassen daher die Sache nicht scharf genug auf, wenn sie als Rechtssachen blos jene Sachen aufführen, über welche die richterlichen Behörden zur Entscheidung nach Rechtsgesetzen aufgerufen werden können und müssen, wenn eine derartige Entscheidung nöthig ist, denn hiernach hinge die Unterscheidung blos von der Gesetzgebung und Organisation der Behörden ab, während es doch, wie wir gesehen haben, auch Rechtssachen gibt, die streitig werden können, ohne daß ein Rechtsgesetz oder ein Richter zur Entscheidung vorhanden ist.

Die Aufstellung einer sogenannten Administrativjustiz ist

Digitized by Google

lediglich eine Erfindung unserer heutigen Bureaukratie, welche aus dem Gebiete der Verwaltung die Einwirkung der Justizpflege möglichst auszuscheiden suchte und sich daher eine Reihe von Gegenständen vorbehielt, worüber nicht der Richter nach Rechtsgrundsätzen, sondern die Verwaltungsbehörden nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit für die Verwaltung entscheiden sollten. Man zog also dahin die gesammte Polizei, das Fluß-, Berg-, Forst-, Jagd- und Postregal, Gemeindeangelegenheiten, Steuern, Zölle, Sporteln, Straßenbau, Militärconscription, Einquartierung, Kriegsfuhren, Verfahren gegen öffentliche Rechnungsbeamte, Streitigkeiten über die Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener u. A. und man bezog sich dabei darauf, daß es sich immer um Verhältnisse handle, welche das öffentliche Wohl oder das Subjectionsverhältniß der Unterthanen betreffen. Allein Begriff und Wesen von Administration und Justiz sind so grundverschieden und sie beruhen auf so gänzlich anderen Grundsätzen, daß man weder nach Verwaltungsgrundsätzen Recht sprechen, noch nach Rechtsgrundsätzen verwalten kann und überhaupt es eine Thorheit und Verletzung alles Rechts wäre, dürfte die Verwaltung in eigener Sache Recht sprechen. Sobald irgend ein Privatrecht in Frage steht, darf in einem geordneten Staate, wo Rechtssicherheit herrscht, nur vom Richter erkannt werden, während die Verwaltung lediglich nach Gründen des öffentlichen Wohls sich zu richten hat, das sogar selbst verletzt wird, wenn nicht die Privatrechte gewahrt oder, wenn das öffentliche Wohl überwiegt, sie wenigstens vollständig entschädigt werden. Das Staatsrecht kann daher um so weniger eine Administrativjustiz anerkennen, als es dazu dienen soll, die Garantien für die Rechtssicherheit zu vermehren, nicht aber das Recht der Willkür der Verwaltung preiszugeben. Insofern man unter Administrativjustiz dagegen Dinge begreift, welche lediglich Verwaltungssachen sind und nicht in die Privatrechte Einzelner verletzend eingreifen können, weil diesen überhaupt keine besondere Berechtigung zusteht, sollte man aber diesen Ausdruck gar nicht wählen, indem dabei überall von einer Rechtspflege nicht die Rede ist. Ueberhaupt kann durch die Unterscheidung von Administrativjustizsachen die Verwirrung der Rechtsbegriffe nur vergrößert werden, denn das Volk glaubt solchen Dingen gegenüber ein Recht zu haben, weil Justiz darüber geübt werden soll, während sie doch nach Rechtsgründen gar nicht entschieden werden können, sondern nur die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Maßregeln für die

Digitized by Google

Gesammtheit maßgebend sind. — Der Begriff von Verwaltungssachen ergibt sich nach der Feststellung der Justizsachen sehr einfach; was nicht zu letzteren gehört, ist Verwaltungssache.

Die Gränzen des Regierungsrechts gehen so weit, als sie nicht durch die Rechte der Privaten bestimmt werden. Dahin gehören die sogenannten wohlerworbenen Rechte, die durch einen anerkannt giltigen besonderen Rechtstitel begründet sind und die Rechtssphäre bilden, innerhalb welcher der Besitzer nicht beschränkt werden kann. Diese wohlerworbenen Rechte beziehen sich stets auf Vermögensrecht, indem die Rechte der Person nicht erworbene, sondern angeborene sind und der Erwerbs- oder Besitztitel derselben nicht erst nachgewiesen zu werden braucht. Ein wohlerworbenes Recht kann ebenso gut einen staats- oder völkerrechtlichen, wie privatrechtlichen Titel oder Erwerbsgrund haben und kommt es dabei lediglich darauf an, daß ein solcher besonderer und giltiger Rechtsgrund vorhanden und nachgewiesen ist und von einer bestimmten Person besessen wird. Ein solches gegenwärtiges und schon begründetes Recht ist auch dann schon als ein wohlerworbenes zu betrachten, wenn es selbst noch nicht wirksam geworden ist, sobald nur der rechtliche Anspruch beim Eintritt der Bedingung begründet ist. Bezüglich der Person, welcher das Recht zusteht, macht es nichts aus, ob dieselbe eine einzelne Person, oder eine Korporation, Gemeinde oder ein Staat ist, da hier ein bestimmtes Rechtssubject ist, während blos allgemeine Stände, Klassen u. dergl. hierauf nicht Anspruch machen können. So sehr nun aber der Staat die Unverletzbarkeit dieser wohlerworbenen Rechte anerkennen muß, so würden dieselben doch in vielen und wichtigen Fällen die Regierung verhindern, für das Wohl des Ganzen zu sorgen und Anordnungen zu treffen, die für den ganzen Staat unabänderlich nothwendig oder doch sehr wichtig sind und die daher der Staat zu treffen verpflichtet ist. Es muß also ein Weg gesucht werden, der dem Staate die Möglichkeit gewährt und doch den Besitzer des wohlerworbenen Rechts nicht beschädigt, obschon dies Recht selbst im gegebenen Falle zu weichen hat. Dieser Weg muß zur allgemeinen Sicherung jedenfalls durch Gesetze geregelt und in verfassungsmäßiger Form betreten werden und ist, wo möglich, die Einwilligung des Besitzers oder Berechtigten dazu zu erlangen, indem es Fälle gibt, wo diese Einwilligung gesetzlich ausbedungen ist und ohne dieselbe der Staat nicht weiter vorgehen kann. Nun wird freilich, wenn ein sol-

Digitized by Google

ches Recht dem Gesammtwohle hindernd im Wege steht, dies Recht selbst weichen müssen; aber da es für den Berechtigten nur durch den Genuß Werth hat, so liegt dem Staate die Möglichkeit vor, dies Recht zu entfernen und doch dem Berechtigten bezüglich seines Genusses keinen Verlust zu bereiten, indem er ihn dafür vollständig entschädigt oder umgekehrt ein Recht, das der Staat hatte und den Unterthanen eine Leistung oder Verpflichtung auferlegte, gegen eine Entschädigung des bisher Verpflichteten aufhebt, wie dies z. B. beim Zehnten der Fall war. Hierbei muß als Grundsatz gelten, daß der Werth eines solchen Rechts nur nach dem gerade gegenwärtigen Stande zu bemessen ist, wenn nicht etwa alljährliche Schwankungen dabei vorkommen, wo dann allerdings der Durchschnitt der letzten Jahre gewählt werden muß; ein etwa früher vorhanden gewesener Werth oder ein solcher, der erst gehofft wird und möglich ist, kann dabei nicht in Beachtung kommen. Im Allgemeinen ging man in neuerer Zeit von dem Grundsatze aus, daß da, wo der Staat allgemeinere Lasten und Verpflichtungen der Unterthanen aufhebt und dafür eine Entschädigung festsetzt, die letztere etwas niedriger festgesetzt, oder auch vom Staate ein Theil davon übernommen wird, sonst aber Rechte nicht unter dem wirklichen Werthe entschädigt werden dürfen. Zur gesetzlichen Regelung solcher nothwendigen Abtretungen und Entschädigungen hat man in neuerer Zeit fast überall Expropriationsgesetze erlassen, wonach zu solchen Abtretungen zuerst die Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl nachgewiesen werden und über die Entschädigung eine Verständigung versucht werden muß, bei deren Mißlingen aber die Entscheidung eines Schiedsgerichts oder der richterlichen Behörde offen steht. Wenn der Staat Lasten aufhebt, sei es, daß solche von den Unterthanen für den Staat oder für Privatberechtigte getragen wurden, so kann gegen das allgemeine Gesetz kein Rechtsweg beschritten werden, zumal ja das Gesetz auch von der Vertretung des gesammten Volks genehmigt ist, und kann dagegen höchstens ein Gesuch um Zurücknahme des Gesetzes stattfinden. Ist aber das aufzuhebende Recht selbst gesetzlich anerkannt und bedungen, so kann es natürlich nur aufgehoben werden, wenn zugleich das das Recht begründende Gesetz aufgehoben wird; ist endlich das Recht unter eine höhere Garantie, z. B. des Bundes, gestellt, so steht dem Betreffenden, der sich dadurch verletzt fühlt, das Recht der Beschwerde am Bunde offen. Der Bundestag kann aber, sobald das

Digitized by Google

Recht mit dem Zeitbedürfnisse und dem Volkswohle in Widerspruch steht, die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung nicht hindern, sondern nur etwa eine billigere, entsprechende Entschädigung verlangen.

Auch in einem anderen, freilich nur dem höchsten Nothfalle muß dem Staate das Recht zustehen, in das Privateigenthum eingreifen zu können, welches man das Staatsnothrecht oder das äußerste Recht der Staatsgewalt (jus eminens) nennt. Wie in einem Falle der Nothwehr jedes Recht aufhört und die Pflicht der Selbsterhaltung alle anderen Pflichten und Rechte zurückdrängt, so ist es auch bei dem Staatsnothrecht der Fall. Wo nur die allgemeine Staatswohlfahrt eine Leistung verlangt, da müssen die Mittel auf dem gewöhnlichen Wege zusammengebracht werden; wenn aber eine äußerste Gefahr und Noth für den Staat und seinen Fortbestand eintritt, dann hören natürlich alle anderen Rücksichten auf, denn dem Ganzen muß das Einzelne geopfert werden. Allein in solchem Falle darf der Staat dennoch den Ausnahmezustand für Personen und Eigenthum niemals länger dauern lassen und niemals dazu härtere Mittel wählen, als die Noth es unumgänglich erfordert, weil gerade hier ein Weitergehen oder ein Uebermaß das Volk um so furchtbarer drücken müßte, da das Nothrecht ja nicht einzutreten brauchte, wenn die sonst möglichen Leistungen ausreichten. Auch ist es selbstverständlich, daß eine solche Aufhebung des Rechts und die Einführung des Nothrechts nur vom Staatsoberhaupte oder der obersten Regierungsbehörde ausgehen kann, weil sonst Niemand im Staate die Verantwortlichkeit dafür übernehmen könnte. In der Regel wird dies Staatsnothrecht nur auf das bewegliche und unbewegliche Privateigenthum angewendet werden; es läßt sich aber ebensogut auf die Erlangung außergewöhnlicher Dienste und Handlungen und auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit ausdehnen, z. B. im Kriege, bei ausgebrochenen Seuchen u. dergl. Natürlich ist es aber unstatthaft, wenn es blos dazu dienen soll, etwas zu erreichen, was sonst auf rechtlichem Wege nicht möglich ist, und darf es daher nicht dazu dienen, im Civil- oder Criminalrecht Kabinetsjustiz zu üben oder die Verfassung umzustoßen, denn wenn das Nothrecht auch erlaubt, in diesem äußersten Falle Rechte und Gesetze momentan zu verletzen, so darf es doch nicht das Recht ganz aufheben und dafür Unrecht einsetzen. Gerade diese Ausschreitung ist zu verhüten, wenn das Nothrecht verlangt, gegen eine bestimmte Person

Digitized by Google

Sicherheitsmaßregeln zu verfügen, weil hier nur zu leicht Mißbrauch zu politischen Zwecken getrieben wird, weshalb denn auch selbst im äußersten Falle des Nothrechts die Verfügung nur eine provisorische sein darf, dem Betreffenden der Grund der Verfügung sofort mitzutheilen ist und ihm die sofortige Anrufung der Gerichte nicht versagt werden darf. Außer dem Falle des Aufruhrs und Kriegs sollte von solchem Staatsnothrechte kein Gebrauch gemacht werden, wenigstens nicht in weiterer Ausdehnung. In allen übrigen Fällen wird wohl nur äußerst selten der Eintritt des Staatsnothrechts gerechtfertigt sein, da durch die Gesetze und Gerichte stets die richtige Vorsorge getroffen werden kann und bei Eigenthumsabtretungen wenigstens die nachträgliche Entschädigung und die richterliche Entscheidung vorbehalten bleiben muß. Ohne solche Entschädigung kann aber in keinem Falle Privateigenthum für Staatszwecke in Anspruch genommen werden, weil sonst Einzelne große Opfer bringen müßten, die dem Ganzen zu gut kommen. Jedoch ist es bezüglich der Entschädigung von besonderen Umständen abhängig, in welchem Maße dieselbe zu erfolgen hat. Braucht nämlich der Staat nur einen Theil des Eigenthums, z. B. ein Stück eines Hauses, Gartens oder Feldes, so kann man dem Eigenthümer nicht zumuthen, daß er sich blos im Verhältnisse des abgetretenen Theiles entschädigen lasse, denn durch diese theilweise Abtretung kann das Ganze für ihn ganz den Zweck und Werth verlieren oder doch einen größeren Theil davon einbüßen, so daß also die Entschädigung davon abhängt, in wiefern die bisherige Benutzung dadurch beschwert oder vermindert wird, worüber natürlich eine Abschätzung und nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat. Bei Confiscationen von Gegenständen, deren Besitz und Herstellung nicht untersagt war und kein Vergehen bildete, ist gleichfalls eine Entschädigung zu leisten, jedoch braucht in allen diesen Fällen dieselbe nicht gerade immer vorherzugehen, da sonst in dringenden Fällen der ganze Zweck vereitelt werden könnte, jedoch wird die vorausgehende Entschädigung immer die Regel bilden müssen. Unsere meisten Gesetzgebungen haben nun für derartige Abtretungen genauere Vorsorge getroffen und sind wenigstens bei Ausübung des Nothrechts bezüglich des Privateigenthums überall feste Grundlagen gewonnen. Jedoch hat die Anwendung des Expropriationsrechts selbst in der Regel nur in Folge eines speciellen Gesetzes zu geschehen; z. B. für Eisenbahnen u. dergl. Für Gemeinden kann ebenfalls davon Gebrauch gemacht

Digitized by Google

werden, jedoch unter mancherlei Einschränkungen und jedenfalls nur zu wichtigen Zwecken, welche jenen des Staats entsprechen, z. B. zur Anlegung von Vicinalwegen u. a. m. Eine vorgängige Prüfung und Ermächtigung durch die Regierung muß aber hier immer vorausgehen.

Eine andere Art von wohlerworbenen Rechten besteht in dem Besitze gewisser Hoheitsrechte, welche Unterthanen zustehen und für sie daher auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dahin gehören besonders die niedere Gerichtsbarkeit, Polizeigerichtsbarkeit u. dergl. der Mediatisirten, sowie in vielen Staaten auch der einfachen Rittergutsbesitzer, indem ihnen dies Recht aus der früheren Zeit her schon zustand und es dann durch die Bundesakte oder die Verfassungen gewahrt blieb. Auch konnten solche Hoheitsrechte früher vom Kaiser und den Landesherren verliehen sein. Da dies immer nur Ausnahmen sind, so ist bezüglich dieser Rechte festzuhalten, daß sie durchaus nicht weiter gehen können, als die Verleihungsurkunden genau es ausdrücken, da im Zweifel anzunehmen ist, daß das Recht bei der Staatsgewalt verblieb und dieselbe nicht mehr abtreten wollten, als ausdrücklich angegeben ist. Deshalb ist auch im Streite der Beweis dafür vom Besitzer des Rechts zu führen, unbeschadet seines Rechts, jedenfalls vor ausgetragener Sache nicht aus dem Besitze gesetzt werden zu können, da der Besitz die Wahrscheinlichkeit der Beweisführung vermuthen läßt. Auch ist bei solchen abgetretenen Hoheitsrechten nicht anzunehmen, daß sie nun ein starres Privateigenthum geworden seien; denn wie früher auch die Landeshoheit von den Reichsgesetzen bedingt war und von ihr in wesentlichen Dingen Aenderungen erfahren konnte, so muß auch heute der Staat nicht blos ein Oberaufsichtsrecht darüber besitzen, sondern auch dieselbe Einwirkung auf solche verliehenen Rechte bewahren und selbst zu deren Beschränkung und Aufhebung berechtigt sein, wenn es die gesetzgebenden Faktoren verlangen, weil dies für die geänderten Verhältnisse der Zeit nothwendig geworden ist. Daß dies nur gegen gerechte Entschädigung erfolgen darf, versteht sich von selbst, übrigens aber auch, daß solche Rechte wegen Mißbrauchs auch im Wege der Strafe wieder entzogen werden können.

Digitized by Google

3. Gesetzgebung.

Unter *gesetzgebender Gewalt* versteht man das Recht der Staatsgewalt für die Verhältnisse des Staats sowohl im Allgemeinen als im Besonderen nach den Forderungen der Bedürfnisse und innerhalb der Gränzen des Staats selbst allgemeine Vorschriften, Grundsätze und Normen aufzustellen, welche von da an allgemein zu gelten haben. Nur solche allgemein verkündeten und zur allgemeinen Beobachtung verbindenden Vorschriften, welche auf rechtmäßigem Wege entstanden und vom Staatsoberhaupte sanctionirt sind, nennt man Gesetze, wogegen besondere Bestimmungen über einzelne Personen, Sachen oder Verhältnisse keine Gesetze sind. Jedoch beruht nicht alles in Geltung befindliche Recht auf Gesetzen, da sehr viele Rechtsnormen im Volke entstehen, ohne daß sie von der gesetzgebenden Gewalt anerkannt worden sind. Die gesetzgebende Gewalt übt ihre Thätigkeit auf dreierlei Weise, indem sie nämlich über bisher noch gesetzlos gewesene Gegenstände *neue Rechtsbestimmungen* erläßt, oder die bisherigen Gesetze *abändert* oder *aufhebt* oder indem sie dieselben *interpretirt*, das heißt ihren richtigen Sinn auslegt und denselben gesetzlich feststellt, so daß solche authentische Interpretation zu einer neuen Gesetzgebung wird. Wird durch die Aufhebung eines Gesetzes ein Princip in der Gesetzgebung aufgehoben, so fallen künftig auch alle Folgerungen daraus hinweg, dagegen werden dadurch die von früher her schon bestandenen Ausnahmen von einer Rechtsregel nicht berührt; auch ist von einem Gesetze, das ein älteres Gesetz nur theilweise aufhebt oder abändert, vorauszusetzen, daß es dasselbe nur insoweit aufheben oder abändern wollte, als ausdrücklich aus ihm hervorgeht.

Als von der Freiheit unzertrennlich ist das *Autonomierecht* aller Staatsglieder anzusehen, wornach jeder die Befugniß hat, sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, die durch eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden sind, und gingen daraus alle die verschiedenen Orts- und Landesgewohnheiten hervor. Dieselben bedürfen der Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt durchaus nicht, müssen aber der Oberaufsicht des Staats unterliegen, damit sie nicht die Gränzen dieses Autonomierechts überschreiten. Diese bestehen einfach darin, daß etwas durch bestehende Gesetze geboten oder verboten

Digitized by Google

ist und daß solche Bestimmungen des Autonomierechts weder in eine fremde Rechtsphäre eingreifen, noch dritte Personen verbinden dürfen.

Die Gesetze wurden zu verschiedenen Zeiten verschieden benannt, wie z. B. Constitutionen, Edikte, Mandate, Ordnungen u. dergl. und erst in neuerer Zeit wurde die Bezeichnung Gesetze allgemein eingeführt. Man unterscheidet dieselben im Allgemeinen in Verfassungs- und Regierungsgesetze, indem erstere sich nur auf die Verfassung beziehen und daher auch für sie dieselben Bedingungen und Formen stattfinden müssen wie für die Verfassung selbst, während die anderen einfach Gegenstände der Regierung betreffen. Ein strenger Unterschied der Gegenstände findet dabei aber nicht statt und hängt die Zutheilung lediglich von den Vorschriften der Verfassungen selbst ab.

Die gesetzgebende Gewalt hat ihre Gränzen zunächst im Staatszwecke selbst, da sie nur diesem dienen soll und daher auch nichts einführen darf, was demselben Nachtheil bringt oder ihn erschwert. Daß sie natürlich nichts gebieten kann, was unmöglich ist oder auch nur der Moral und Religion, ja sogar nur der Ehre widerspricht, versteht sich von selbst. Ebenso ist es mit dem Wesen eines Gesetzes unvereinbar, daß es rückwirkende Kraft habe, denn man kann nicht etwas verbieten, was schon geschehen ist. Jedoch geht dies nicht so weit, daß nicht durch Gesetze ältere Rechte verändert oder aufgehoben oder weitere Folgerungen aus früheren Rechtsgeschäften modificirt werden könnten, denn hier handelt es sich nicht um vergangene, bereits in ihrer Wirksamkeit vollendete Rechtsgeschäfte, sondern nur um solche, welche erst entstehen oder begründet werden sollen. Im Allgemeinen können durch ein späteres Gesetz nicht früher schon erworbene Rechte einseitig beeinträchtigt werden und kann dadurch auch eine früher begangene und damals nicht strafbare Handlung nicht nachträglich zur Bestrafung gelangen. Natürlich kann sich das Recht der gesetzgebenden Gewalt auch nur auf Dinge beziehen, die man überhaupt auf irgend eine rechtliche Weise normiren kann, und darf sie sich daher nicht auf die Lehrsätze der Wissenschaft und Kunst oder die Lehren der Religion erstrecken, selbst wenn dies nicht schon durch die Freiheit des Glaubens und der Meinungsäußerung ausgeschlossen wäre. Speciell kann die gesetzgebende Gewalt durch die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen, durch Bestimmungen der Verfassung oder durch Staatsverträge beschränkt sein, wie auch besonders in der Bundesverfassung einige solche Beschränkungen gegeben

Digitized by Google

sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle diese Gränzen der gesetzgebenden Gewalt nicht für alle Zeit verbindende sein können und daß der Fortschritt der Rechtsbildung nicht für immer gehemmt werden kann; vielmehr muß nur verlangt werden, daß zu jeder solchen Ausbildung die vorgeschriebene Art der Form gewahrt werde, wodurch sodann auch sogar diese Form geändert werden kann. Wollte man überhaupt politische Gesetze unverändert erhalten wollen, so würde man einfach das Leben der Nation ersticken.

Wie nach und nach das Recht der Landstände zur Mitwirkung bei dem Erlasse von Gesetzen sich ausbildete, haben wir schon oben (S. 402) gesehen. Bei der Gründung des Bundes wurde auch allgemein ein solches Mitwirkungsrecht anerkannt, namentlich bei der Gesetzgebung und Besteuerung; aber wie sich dasselbe im Besonderen gestalten sollte, wurde nicht gesagt und stimmen daher die verschiedenen Landesverfassungen darin nicht überein. Wo noch die alten Verfassungen und landständischen Rechte erhalten sind, wie z. B. in Mecklenburg, sind auch die alten Verhältnisse beibehalten worden und kann daher die Gesetzgebung keine rechten Fortschritte machen. Die neueren Verfassungen gewähren aber den Kammern das Zustimmungsrecht zu allen neu zu erlassenden, abzuändernden oder authentisch zu interpretirenden Gesetzen, so daß entweder gar kein solches Gesetz ohne die Zustimmung der Landstände erlassen werden kann oder dies doch nur in Ausnahmefällen stattfindet. Manche dieser Verfassungen, z. B. in Bayern, Baden, Nassau und einigen sächsischen Staaten, bezeichnen dies Zustimmungsrecht aber dahin, daß es zu allen Gesetzen erforderlich ist, welche die Freiheit der Person und das Eigenthum betreffen, so daß allerdings in besonderen Fällen ein Streit darüber unmöglich ist. Einige Verfassungen der kleineren Staaten (Braunschweig, Waldeck, Sachsen-Altenburg) machen sogar noch eine Unterscheidung der Fälle, in welchen die Zustimmung, und solchen, in welchen blos das Gutachten und der Beirath der Landstände erforderlich sein soll, was aber offenbar der Zeit und Sache widerstreitet und die Landstände in die Kategorie der Provinzialstände herabdrückt. — Im Gegensatze davon haben die Verfassungen seit dem Jahre 1848 die gesetzgebende Gewalt als eine dem Fürsten und den Landständen gemeinschaftlich zustehende zu erklären und dem Fürsten nur ein aufschiebendes (suspensives) Veto zuzutheilen versucht, indem ein mehrmals, in Zwischenfristen, von den Landständen

Digitized by Google

angenommenes Gesetz vom Fürsten unbedingt sanctionirt werden sollte; allein man hat dies, als mit dem Wesen der deutschen Monarchie nicht vereinbar, allseitig wieder aufgehoben. Insoferne man von einem Veto des Souverains spricht, ist dies schon an und für sich verkehrt, denn der Souverain kann an und für sich kein Veto haben, weil er allein der Ausfluß aller Gewalt im Staate ist und es keine andere Gewalt im Staate gibt, die selbstständig handeln kann, so daß der Fürst also solcher auch kein Veto entgegenzusetzen vermöchte. Ein solches Veto haben gewissermaßen blos die Landstände, indem sie in dem Kreise ihrer Berechtigung den Fürsten an der Ausführung einer Handlung verhindern können. Dagegen ist nicht abzusehen, weshalb es der Monarchie Schaden bringen sollte, wenn ein von den Kammern mehrmals in bestimmter Frist und Form genehmigtes, also gewiß vom ganzen Volke als in seinem Interesse liegendes und gewolltes Gesetz vom Fürsten sanctionirt werden muß, sobald man dies blos auf solche Gesetze anwendet, welche nicht wesentliche Rechte des Fürsten berühren oder ihn in der Führung der Staatsgewalt nicht hemmen und beschränken. Uebrigens sollten rechtliche Fürsten sich gegen solches Recht der Stände gar nicht stemmen, denn da sie von selbst in solchem Falle ihre Ueberzeugung und diejenige ihrer Rathgeber dem allgemeinen Willen und Bedürfnisse des Volks unterordnen werden, so könnte ihnen solches Recht gewiß auch niemals Abtrag thun, zumal ihnen das Mittel der Kammerauflösung den Weg eröffnet, an das Volk selbst zu appelliren. Fürsten aber, welche sich mit diesem allgemeinen Willen des Volks in Widerspruch setzen und ihm den eigenen Eigensinn entgegenstellen, sollten überhaupt nicht regieren und verdienen nicht rechte und ächte Fürsten genannt zu werden. —

Bis zum Jahre 1848 konnten nach den meisten Verfassungen die Landstände nur um die Vorlage eines gewünschten Gesetzes bitten und blos der Regierung stand das Recht zu, den Landständen Gesetzentwürfe vorzulegen. Man ging dabei vornehmlich von der Ansicht aus, daß nur die Regierung im Besitze des vollständigen Materials und ausreichender Erfahrungen sei und so einen tüchtig ausgearbeiteten, alle Verhältnisse berücksichtigenden Gesetzentwurf machen könne, während die Stände blos einzelne zerstreute Erfahrungen oder wissenschaftliche Theorien aufstellen und damit viele Zeit vergeuden könnten, so daß dann die Regierung doch noch dieselbe volle Arbeit habe. Allein

Digitized by Google

seither hat man sich mehr zu der Ansicht geneigt, daß unmittelbar aus dem Volke oft viele andere als die in Regierungskreisen erworbenen Erfahrungen und frische, naturwüchsige Ansichten auftauchen und gar manches berücksichtigt werde, woran man sonst nicht dachte und das man doch schon vor Aufstellung eines Entwurfs berücksichtigen muß, da es ihm eine ganz andere Grundlage gewährt; auch erkannte man es weder als hemmend, noch die Würde der Regierung beeinträchtigend an, wenn die Landstände selbst einen Gesetzentwurf einbringen, da ja die Regierung volle Freiheit und Gelegenheit hat, bei der Berathung und den Debatten alle ihre Erfahrungen geltend zu machen und zu erklären, was sie billigen könne und was nicht, auch ihr außerdem freisteht, ob sie einen solchen Gesetzentwurf annehmen will oder nicht. Man hat daher ziemlich allseitig diese Initiative auch den Landständen zuerkannt. Nur in Beziehung auf Verfassungsabänderungen finden hierin noch einige Ausnahmen statt.

Das landständische Zustimmungsrecht bedingt, daß die Landstände nicht blos über das Gesetz im Ganzen, sondern auch über seine einzelnen Theile zu entscheiden haben und daher nicht blos Abänderungen daran, sondern auch Zusätze machen können. Ebenso ist es das Recht der Landstände, daß nachträglich von Seiten der Regierung nichts mehr selbst an der Redaction oder dem Wortlaute geändert werden darf. In der Regel wird aber ein schon einmal durchberathener Gesetzentwurf, wenn er in dieser Form von der Regierung nicht angenommen, sondern mit Veränderungen wieder vor denselben Landtag gebracht wird, nur in Bezug auf diese Veränderungen oder auch nur als Ganzes berathen und darüber beschlossen. Indem die Regierung einen Gesetzentwurf an die Landstände bringt, steht ihr das Recht zu, ihn zu jeder Zeit wieder zurückzuziehen; auch kann nicht bestritten werden, daß sie das Recht hat, einen den Kammern vorgelegten und von ihnen angenommenen Gesetzentwurf nicht zu publiciren, obschon dies, außer unter ungewöhnlichen Verhältnissen, welche den Gesetzentwurf nicht mehr für räthlich erscheinen lassen, nicht geschehen sollte, da sonst die Regierungen durch Vorlage allgemein gewünschter Gesetzentwürfe die Landstände für andere Vorlagen günstig stimmen und nach Erreichung des letzteren Zwecks die anderen Gesetze wieder fallen lassen könnten, wie dies leider auch schon geschehen ist. Ob die Landstände ihre Zustimmung zu einem Gesetze wieder zurücknehmen können, ist nirgends entschieden;

Digitized by Google

es ist aber vor dessen Publikation in Rücksicht auf den eben erwähnten Fall zu bejahen, obschon dies eben auch nicht viel hilft. Die Landstände brauchen im Allgemeinen die Gründe ihrer Nichtzustimmung nicht anzugeben, was freilich kaum vorkommen könnte; jedoch müssen dies verschiedene Gesetzgeber angenommen haben, da die Verfassungen für Sachsen, Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen diese Motivirung ausdrücklich verlangen. Die Zustimmung selbst ist beim Zweikammersysteme nicht blos von einer, sondern von beiden Kammern und bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten wenigstens von der Mehrheit ihrer Mitglieder abhängig gemacht.

Dies Recht der Berathung aller einzelnen Artikel und der Abänderung derselben ist als unbedingt nothwendig anzuerkennen, führt aber in einzelnen Fällen zu großen Schwierigkeiten und Bedenken. Gesetzbücher nämlich, welche auf einem allgemein leitenden Prinzip beruhen und der Consequenzen wegen aus einem Gusse bestehen sollen, laufen bei der artikelweisen Berathung und Abänderung Gefahr, im Ganzen verschlechtert zu werden und die Consequenz des Ganzen zu verlieren, da jede Ansicht und Partei so viel als möglich von ihren Prinzipien hinein zu bringen sucht und so zuletzt der Hauptwerth des Gesetzes verliert. Es wäre daher räthlich für alle solche Gesetzbücher, ein anderes Verfahren einzuführen und zuerst dem Landtage das Prinzip und die allgemeinen Grundzüge zur Berathung und Genehmigung vorzulegen, worauf das Gesetz selbst im Einzelnen durch eine Kommission auszuarbeiten und zu redigiren wäre, welche von der Regierung und den Landständen zusammengesetzt wird, so daß die Kammern sodann nur über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes, letztere etwa unter Erwähnung der entgegenstehenden Theile und Artikel, zu beschließen haben würde. In solcher Weise würde der allgemeine Uebelstand gehoben und das landständische Zustimmungsrecht ausreichend gewahrt.

Von dieser gesetzgebenden Thätigkeit ist das Recht der Regierungen zum Erlasse von Verordnungen wohl zu unterscheiden. Letzteres Recht kann nämlich von den Regierungen durchaus einseitig und ohne die Zustimmung der Landstände ausgeübt werden und ist für die Verwaltung und die speziellen Angelegenheiten unbedingt nothwendig, so daß es auch von allen Verfassungen ausdrücklich anerkannt ist. Es tritt zunächst bei allen Gegenständen ein, welche von der Zustimmung

Digitized by Google

der Landstände nicht abhängig gemacht sind und daher ganz besonders weder die Freiheit der Person, noch das Eigenthum berühren. Selbst bei den Gegenständen, wofür die Zustimmung der Landstände erforderlich ist, tritt es insoweit ein, als die Gesetze nur allgemeine Rechtsnormen aufstellen, die Regierung aber genöthigt ist, die Anwendung derselben auf die besonderen Fälle zu regeln und so die Ausführung der Gesetze erst möglich zu machen. Es sind hierzu in der Regel besondere Anstalten, Behörden und Mittel nothwendig und muß nicht blos über deren Einrichtung, sondern auch über die formelle Behandlung der Sache Vorsorge getroffen werden, was Alles nur durch Verordnungen geschieht, die man daher in diesem Falle Vollzugsverordnungen nennt. Kaum wird es ein Gesetz geben, das deren nicht bedarf. Jedoch kann natürlich ein solcher Vollzug nicht auf diesem Wege bewirkt werden, wenn dadurch die verschiedene Art der Ausführung eines Gesetzes bedingt wird, wie bei der Prozeßordnung und der Gerichtsorganisation, da hiervon gerade so viel und oft sogar viel mehr abhängt, wie von dem Gesetzbuche selbst, das dadurch erst seine lebendige Gestaltung empfängt. Dagegen ist es auch hierbei allerdings Sache des Verordnungsweges, die dabei vorkommenden Gebühren, Taxen, Stempel u. dergl. festzustellen. Endlich gibt es eine Menge Dinge in der Verwaltung und deren Organismus zu ordnen oder das Oberaufsichtsrecht des Staats zu wahren, wozu überall keine Gesetze nothwendig und sogar nicht einmal räthlich sind, weil Gesetze blos dauernde Einrichtungen betreffen sollen, hier aber gar oft Veränderungen, Umgestaltungen und neue Vorschriften nothwendig werden, die jedoch allerdings nur im Geiste der Gesetzgebung erlassen werden dürfen. Eine allzu genaue Scheidung der Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung ist überhaupt nicht wohl zu bewerkstelligen und daher mag eine Regierung auch manchmal in den Fall kommen, Verordnungen über Dinge zu erlassen, wo die Gränze nicht mehr so klar sichtbar ist oder welche in beide Gebiete zugleich hinüber spielen. Es haben deshalb die meisten Verfassungen den Landständen das Recht eingeräumt, alle solche Verordnungen, welche in ihr eigenes Gebiet eingreifen, zu reclamiren und deren Wiederaufhebung oder die Nachsuchung der landständischen Zustimmung dazu zu verlangen, und ist dies in allen wohlorganisirten Staaten für die Stände um so leichter, als alle allgemeinen, nicht etwa einzelne Fälle oder Stellen betreffenden Verord-

Digitized by Google

nungen in regelmäßig erscheinenden Verordnungs- oder Verkündigungsblättern erscheinen und in den Kammern genug Beamten zu sitzen pflegen, welche diese Verordnungen kennen und ihre Tragweite zu prüfen verstehen.

Die Regierung muß jedoch auch das Recht haben, in außerordentlicher Weise provisorische Gesetze erlassen zu können, wenn es sich darum handelt, die Sicherheit und das Wohl des Staats in außergewöhnlichen Verhältnissen oder bei unvorhergesehenen Bedürfnissen zu wahren und es nicht möglich oder räthlich ist, deshalb den Landtag besonders einzuberufen, da letzteres nicht blos Kosten verursacht, sondern auch immer einigen Zeitverlust bringt. Solche provisorische Gesetze haben unstreitig dieselbe Verbindlichkeit wie andere Gesetze und es sind ihnen dieselben Folgen beizumessen. Aber um argen Mißbrauch zu verhüten, dürfen sie blos dann erlassen werden, wenn die Sache eine rasche Verfügung nothwendig macht, wenn ohne dieselbe das Wohl oder die Sicherheit des Staats gefährdet wäre, da der bloße Nutzen der Sache keine Rechtfertigung gewähren kann, wenn ferner der Landtag nicht versammelt ist und es endlich bei der letzten Landtagssession nicht möglich war, die betreffende Nothwendigkeit vorauszusehen, weshalb z. B. das preußische Preßgesetz vom 1. Juni 1863 als unmittelbar nach Schluß des Landtags erlassen eine vollständige Verfassungsverletzung war und den Grundsatz involvirte, als sei die Regierung während des Nichtbeisammenseins der Kammern an keine Schranken gebunden und blos ihrer Willkür überlassen. Endlich ist es bei solchen provisorischen Gesetzen unbedingt erforderlich, daß sie sofort dem nächsten Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden und zwar die ersten, gleich bei der Eröffnung zu machenden Propositionen bilden.

Wenn über die Berechtigung einer landesherrlichen Verordnung Zweifel entstehen, welche aus dem Wortlaute und Geiste der Verfassung nicht gehoben werden können, ist in der Regel die Vermuthung zu Gunsten der Verordnung, weil unsere Verfassungen die Staatsgewalt nur in bestimmten Rechten beschränken sollen und letztere also genau bezeichnet sein müssen. Jedoch ist es allerdings sehr schwierig für die einzelnen Fälle solche Nachweisungen zu machen. Wenn es sich aber um Verordnungen und Erlasse blos der höheren Behörden handelt, wodurch allgemeine Normen vorgeschrieben und nicht etwa gesetzliche Bestimmungen auf einen besonderen Fall angewendet werden, so ist ihr

Digitized by Google

Recht dazu in einem engeren Kreise aufzufassen und müssen sie streng innerhalb der Gränzen des landesherrlichen Verordnungsrechts gehalten werden. Daher dürfen sie den Kreis der Competenz der betreffenden Behörde nicht überschreiten und entweder blos Gesetze und Verordnungen darin speziell ausführen oder das Oberaufsichtsrecht und den Geschäftsgang betreffen. Wird sich bei Rechtsstreiten darauf bezogen, so hat der Richter sie nicht der Entscheidung zu Grund zu legen, weil sie für ihn blos den Werth einer Auslegung von Gesetzen haben und ihn daher nicht verhindern können, das Gesetz nach seiner eigenen Anschauung und Ueberzeugung auszulegen. Für die Untergebenen dieser Behörden sind solche Verordnungen dagegen gerade so bindend wie überhaupt alle Vorschriften und Anordnungen der Vorgesetzten.

Alle Gesetze sind vom Staatsoberhaupte zu genehmigen (sanctioniren) und zu verkündigen (publiciren) oder es muß wenigstens in seinem Namen und Auftrage geschehen. In der Regel schreiben aber die Verfassungen vor, daß dabei auch ausdrücklich die erfolgte Genehmigung der Landstände erwähnt wird und das Gesetz vom Minister gegengezeichnet ist. Die Verkündigung erfolgt in dem besonders dafür bestimmten Gesetz- oder Regierungsblatt und beginnt, wenn keine besondere Frist dafür festgesetzt ist, die Giltigkeit und Anwendung von dem Tage der Verkündigung an. Wo es an solchen Gesetzsammlungen fehlt, deren allgemeine Kenntniß vorausgesetzt werden muß, kann man diese Kenntniß nur von dem Zeitpunkte an annehmen, wo es nach Verhältniß der Umstände möglich sein konnte. Manche Gesetze werden übrigens auch publicirt, aber mit dem Vorbehalt, die Zeit der Geltung erst noch zu verkünden, und andere Gesetze werden überhaupt erst giltig, wenn die Vollzugsverordnung dafür erschienen ist, was in den Jahren 1848 und 1849 vielfach geschah, um der Volksstimmung entgegen zu kommen, aber auch Ursache war, daß die Vollzugsverordnungen nie erschienen und daher die Gesetze selbst nicht eingeführt wurden.

Die Gesetze sind für alle Behörden und Unterthanen und selbst für die im Lande befindlichen Fremden verbindlich, sie beschränken sich aber auf das Staatsgebiet selbst. Jedoch sind die Unterthanen bezüglich aller gebietenden Gesetze auch dann gebunden, wenn sie sich im Auslande befinden, weil sie sich sonst durch vorübergehenden Aufenthalt im Auslande den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über die

Digitized by Google

Conscriptionspflicht, willkürlich entziehen könnten. Auch wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens dürfen die Inländer nach dem inländischen Gesetze bestraft werden und ergibt es sich daraus, daß der Theilnehmer an einem solchen im Auslande begangenen Verbrechen in seiner Heimath strenger bestraft werden kann, als der Haupttäter im Auslande, weil die betreffenden Gesetzgebungen verschieden lauten.

Man hat früher aus dem römischen Rechte den Grundsatz ableiten wollen, daß der Fürst nicht an die Gesetze gebunden sei; allein hiervon kann in Deutschland überhaupt keine Rede sein, weil der Souverain nach seinem Verfassungseide verbunden ist, die Verfassung und alle daraus entfließenden Gesetze unverbrüchlich zu halten, und solche Gesetze nicht mehr einseitig aufheben, somit auch sich selbst nicht davon dispensiren kann. Es hieße auch die größte Unmoralität auf den Thron setzen, wollte man hierbei die Unterscheidung machen, daß dieser Verfassungseid sich blos auf die Regierungsakte gegenüber den Unterthanen beziehe, dagegen alle anderen Handlungen des Fürsten nicht berühre, weil sonst das, was für alle Andere Unrecht wäre, sich beim Fürsten in Recht verwandelte; übrigens kann auch der Fürst in seinen Handlungen und Beziehungen niemals so isolirt gedacht werden, daß nicht dieselben mit dem Volke oder den Rechten Privater in Verbindung bleiben, wo sich dann auch selbst bei solcher sophistischen Unterscheidung die Verbindlichkeit des Verfassungseids zeigt. Die hierbei stattfindenden Ausnahmen oder Unterschiede ergeben sich aus ganz anderen Gründen. Da die Person des Fürsten als unverletzlich erklärt ist, so versteht sich von selbst, daß die Strafgesetze auf ihn keine Anwendung finden und für seine Regierungshandlungen blos die gegenzeichnenden Minister belangt werden; für alle seine anderen Handlungen wird aber vorausgesetzt, daß der Souverain, als die Quelle allen Rechts und der Gesetze, überhaupt nichts thun könne, was dem von ihm selbst gegebenen Rechte und Gesetze widerspreche. Nur unter dieser Fiction hat die Unverantwortlichkeit des Fürsten einen wahren Sinn, da sie sonst wohl gerade eines Fürsten am wenigsten würdig wäre. Das Gleiche gilt auch insbesondere von den Polizeigesetzen. Da dem Fürsten die Autonomie für Errichtung von Hausgesetzen und Statuten zusteht, so gelten nur diese und das Autonomierecht des Fürsten überhaupt. In anderen Dingen, wo überhaupt der Fürst das Recht hat, von gewissen Formen und Gesetzen zu dispensiren, muß ebenfalls vorausgesetzt wer-

Digitized by Google

den, daß er sich davon selbst dispensirte, z. B. bei den Förmlichkeiten bezüglich der Testamente und anderen Urkunden, bei Eheschließungen u. dergl. In allen Dingen, wo aber der Fürst blos Privatverhältnisse mit Unterthanen oder in Bezug auf Geld- und Eigenthumsverhältnisse zu ordnen hat, ist er lediglich an die betreffenden Landesgesetze und Landesgerichte gebunden und kann er höchstens bezüglich der letzteren den privilegirtesten Gerichtsstand in Anspruch nehmen, denn es handelt sich hierbei nicht blos um Angelegenheiten des Fürsten, sondern zugleich auch um solche der Unterthanen und diesen kann weder das sichernde Gesetz, noch die verbindliche Form entzogen werden, welche ihre Rechte sichern und schützen. Daß der Staat selbst bezüglich seines Eigenthums (Fiscus) ebenfalls an die Landesgesetze und Landesgerichte gebunden ist, versteht sich von selbst.

Von keinem Gesetze, selbst wenn es als unabänderlich erklärt wäre, kann behauptet werden, daß es nicht wieder geändert oder aufgehoben werden könne, denn die legislative Gewalt besteht immer fort und die Faktoren derselben haben zu jeder Zeit das Recht, davon Gebrauch zu machen, wie auch jeder Zeit und jeder Generation das Recht zustehen muß, für ihre Bedürfnisse in der entsprechenden Weise zu sorgen. Allein jedes Gesetz ist so lange rechtsgiltig, als es nicht abgeändert oder aufgehoben wird, und eine bloße Nichtanwendung eines Gesetzes kann dessen Fortbestand nicht vernichten. Dem Staatsoberhaupt steht dagegen nach allen Verfassungen das Recht zu, in besonderen Einzelnfällen von der Beobachtung gesetzlicher Bestimmungen zu dispensiren oder dies Recht an gewisse Behörden zu übertragen, wie dies z. B. bezüglich der Ehedispensationen geschieht. Natürlich reicht dies Recht nur über einen gewissen Umfang und kann es weder zu verbrecherischen Handlungen Erlaubniß geben, noch den Fürsten von der Beobachtung der Verfassungsgesetze entbinden, noch endlich in die Rechtssphäre dritter Personen eingreifen; es kann überhaupt nur da eintreten, wo die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine nicht vorausgesehene, ungewöhnliche Härte in dem gegebenen Falle bedingte und durch die Dispensation weder dem Staate, noch Privaten ein Abtrag geschieht. Dies Recht bewegt sich daher in der Regel im Kreise der Steuer-, Polizei- und Disciplinargesetzgebung oder der etwa zu beobachtenden Formen und darf blos in Ausnahmeverhältnissen benutzt werden, da es bei den gewöhnlich damit verbundenen Taxen und Dispensationskosten

Digitized by Google

ſonſt nur dazu dient, die betreffenden Einkünfte zu vermehren und eine Rechtsungleichheit zwiſchen den Reicheren und Aermeren herzuſtellen, da letztere die Koſten für die Dispenſation zu ſcheuen haben.

Der Staatsgewalt ſteht ferner noch das Recht zu, ſpezielle Verfügungen zu erlaſſen, welche nur die betreffende beſtimmte Perſon berechtigen oder verpflichten, welche man leges speciales nennt und ſich von den Geſetzen durch ihre blos ſpezielle Anwendung und Giltigkeit unterſcheiden. Natürlich kann auch dies Recht nur in ſo weit ausgeübt werden, als es in der verfaſſungsmäßigen Befugniß liegt, nicht die Rechte Dritter verletzt und überhaupt etwas betrifft, was durch die Geſetze weder geboten, noch verboten iſt. Es umfaßt alſo immer Ausnahmen vom gemeinen Rechte zu Gunſten einzelner Perſonen oder Klaſſen und ertheilt ein Privilegium, wodurch der Betreffende einen beſonderen Rechtszuſtand für gewiſſe Beziehungen oder Verhältniſſe erhält. Die Nothwendigkeit ſolcher Privilegien gründete ſich früher auf die Mangelhaftigkeit der Geſetzgebung, welche nicht für alle Fälle ausreichte, und auf das Bedürfniß, durch ſolchen Schutz oder Vorrechte beſondere Leiſtungen und Thätigkeiten zu unterſtützen. Dieſe Privilegien können in der Form von Geſetzen oder durch Verordnungen ertheilt werden; in erſterer regeln ſie die Verhältniſſe ganzer Klaſſen von Fällen und Perſonen und wird daher die landſtändiſche Mitwirkung dafür erforderlich, weil ſie in die Verhältniſſe der Freiheit und des Eigenthums eingreifen. Wenn das Privilegium in Form einer Verordnung ertheilt wird, darf es die Gränzen des Verordnungsrechts nicht überſchreiten, keine Rechte Dritter verletzen und dem Betreffenden auch nur günſtig ſein. Die Fälle, in welchen es geübt wird, ſind folgende: 1) Hoheitsrechte zu verleihen, 2) Belohnungen und Auszeichnungen durch Titel, Orden, Standeserhöhungen u. dergl. zu gewähren, 3) einzelne Perſonen von Staatslaſten oder von dem allgemeinen Gerichtsſtande auszunehmen, 4) Vereinen und Stiftungen Korporationsrechte zu verleihen und Dörfer zu Städten zu erheben, 5) die ausſchließliche Genehmigung zur Ausübung gewiſſer Handlungen und Erwerbsgelegenheiten zu ertheilen, wie Handels- und Gewerbsprivilegien und Monopole und 6) einen beſonderen Schutz in dergleichen Dingen zu ertheilen, z. B. Erfindungspatente, Nachdrucksprivilegien, ſicheres Geleite u. ſ. w. Jedoch iſt in mehreren Verfaſſungen dies Recht bezüglich gewiſſer Privilegien beſchränkt und z. B. Moratorien gänzlich

Digitized by Google

verboten oder sind andere Privilegien von der Zustimmung der Landstände abhängig gemacht. Natürlich kann die Staatsgewalt solche Privilegien auch dem Staate selbst gewähren, wie dies in manchen Ländern bezüglich des Tabaksmonopols der Fall ist. Die Ertheilung solcher Privilegien begründet für den Betreffenden ein wohlerworbenes Recht und ist daher, wenn das Staatswohl die Aufhebung desselben verlangt, dafür eine Entschädigung zu gewähren. Dagegen kann dasselbe bei Mißbrauch im Wege der Strafe wieder entzogen werden. Um zu verhüten, daß solche Privilegien die Rechte Dritter verletzen, muß die Ertheilung derselben öffentlich bekannt gemacht werden, damit Dritte ihre Rechte rechtzeitig wahren und die Uebrigen sich überhaupt darnach richten können.

---

4. Das Recht der Oberaufsicht und der vollziehenden Gewalt.

Der Träger der obersten Staatsgewalt hat die Verpflichtung, alle für die Ausübung der Regierung, die Zwecke der Staatsgewalt und das Wohl des Landes erheblichen und wichtigen Verhältnisse und Vorgänge fortwährend zu beobachten und den Gang der Regierungsmaschine, so wie die Pflege aller Interessen ununterbrochen im Auge zu behalten und zu beaufsichtigen, damit nichts geschehe, was dem Staate und seinen Gliedern Nachtheil bringe, und nichts unterbleibe, was denselben von wesentlichem Vortheile ist. Es ist dies allerdings eine Gewalt, da sie dem Regenten das Recht und die Verpflichtung gibt, im weitesten erlaubten Umfange Kenntniß von allen solchen Vorgängen zu verlangen, auch zur Mittheilung solcher Berichte und Beobachtungen zu verpflichten und nach Ergebniß derselben die Einwirkung und Thätigkeit der Regierung und Behörden eintreten zu lassen. Dieses Oberaufsichtsrecht wird auf mannichfaltige Weise geübt. Von den untersten bis zu den obersten Behörden wird von Zeit zu Zeit ein zusammenfassender Bericht über ihre Thätigkeit und deren Resultate während einer bestimmten Zeitperiode der nächstobersten Behörde überreicht und diese prüft dann den Verlauf dieser Thätigkeit. Indem dies so bis zu den obersten Staatsbehörden fortläuft, gewinnt dadurch die Regierung

Digitized by Google

eine genaue Uebersicht des Gangs jeder Art der Verwaltung und Amtsführung und kann sie daraus etwaige Mängel erkennen und abstellen oder überhaupt Verbesserungen einleiten. In gleicher Weise laufen nach oben Berichte über den Stand der einzelnen Interessen und Bedürfnisse ein und wird dadurch die Regierung beständig in ausreichender Kenntniß davon erhalten, um bei den Regierungshandlungen sich darnach zu richten, sowie durch Vergleiche mit anderen Staaten zu prüfen, was zu verbessern und wo nachzuhelfen ist. In besonderen Fällen bedingt das Oberaufsichtsrecht die Absendung eigener Kommissäre und Visitatoren, um an Ort und Stelle selbst Einsicht von der Amtsführung oder dem Stande gewisser Interessen zu nehmen und bei gewissen sonstigen Thätigkeiten oder Vorgängen das Interesse der Regierung zu wahren. Um diese Wirksamkeit vollständig zu erfüllen, müssen die Unterthanen verbunden sein, auf Ersuchen der Behörden über alle ihre für das öffentliche Interesse wichtigen Wahrnehmungen wahrheitsgetreue Mittheilungen zu machen, und ebenso sind alle unter Genehmigung und Oberaufsicht des Staats stehenden Korporationen, Stiftungen u. dergl. verpflichtet, theils ihre Statuten und Rechenschaftsberichte vorzulegen, theils zu manchen Handlungen und Unternehmungen die erforderliche Erlaubniß nachzusuchen. Dies Oberaufsichtsrecht erstreckt sich aber nur soweit, als überhaupt die Regierungsgewalt reicht oder dafür ein besonderes Oberaufsichtsrecht dem Staate vorbehalten ist, und namentlich darf es nicht dazu bestimmt werden, Privatgeheimnisse zu erforschen oder die freie Ausübung von Rechten zu beschränken, wofür die Verfassung keine Beschränkung kennt. Ueberhaupt dürfen zu diesem Zwecke keine unerlaubten oder unsittlichen Mittel angewendet werden, namentlich nicht die Spionage und Denunciation einer geheimen Polizei, die Verletzung des Brief- und Telegrammengeheimnisses oder der Zwang zu Aussagen, welche dem Gefühle der Pietät widerstreiten. Auch darf durch alle solche Rechenschaftsberichte nicht Mittheilung dessen gefordert werden, was die betreffenden Beamten bei ihrer Dienstführung von Privatverhältnissen und Privatgeheimnissen erfahren und was nicht etwa ein Verbrechen constatirte. Das Oberaufsichtsrecht begründet aber auch seinen Umfang über die Kirche, weil dieselbe zwar ein selbstständiges Leben entfaltet, jedoch in zahllose Verhältnisse des Lebens und Interessen des Staats und der Einzelnen eingreift, so daß die Kirche immer unter der Oberaufsicht des Staats zu

Digitized by Google

stehen hat. Nach der preußischen Verfassung ist auch jeder der beiden Kammern die Befugniß ertheilt, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen; aber wie rein unpraktisch eine solche allgemeine Bestimmung ohne weitere Garantien und Fürsorge ist, zeigte gerade dieser Artikel der preußischen Verfassung, da die zweite Kammer hiernach eine Kommission zur Kenntnißnahme unerlaubter Wahlbeherrschung aufstellte, aber die Regierung ihr jeden Beistand und alle Mitwirkung der Beamten versagte, ohne welche überhaupt nicht viel zu erzielen ist. Bei der Abfassung der Verfassung mag man übrigens auch gar nicht an eine derartige Kommission, sondern blos an solche zur Informirung über gewerbliche, Handels- und Zollverhältnisse gedacht haben.

In Verbindung mit dem Oberaufsichtsrecht steht die vollziehende Gewalt, indem die Regierung das Recht haben muß, dasjenige, was sie für nützlich und nothwendig erkannt hat, auch in's Leben zu rufen, die erforderlichen Mittel zu wählen und anzuwenden und alle etwa entgegentretenden Hindernisse zu beseitigen. Ihre Thätigkeit entfaltet sich in dreifacher Weise; sie untersucht die betreffenden Verhältnisse, sie entscheidet darüber oder bestimmt, was geschehen muß, und sie vollstreckt oder schreitet zu dieser Ausführung mit physischem Zwange ein und zwar geschieht dies je nach dem Gegenstande entweder durch die administrative oder durch die richterliche Gewalt, weil für beide verschiedene Formen gegeben sind. Die Ausführung erfolgt zunächst durch Befehle oder Auflagen, bei deren Nichterfüllung innerhalb der bestimmten Frist die Anwendung physischen Zwanges erfolgt. Eigentlich sind alle Bürger verpflichtet, der Staatsbehörde zur Vollziehung ihre Mitwirkung zu leisten, allein der Staat hat überall dafür ein eigenes Personal aufgestellt, damit dies stets bereit ist und auch die einzuhaltenden Formen genau kennt. Zu diesem Behufe besteht in jedem Lande eine Gensdarmerie und Polizeidiener oder Schutzmannschaften für den allgemeinen Sicherheitsdienst, sowie das nöthige Steuer- und Gerichtsexecutivpersonal. Die Gränzen der vollziehenden Gewalt werden durch die Gesetze und Rechte bedingt, welche sie zu handhaben hat, und kann daher weder ein weiter gehender Zweck, noch ein anderes als das vorgeschriebene Verfahren, noch ein verbotenes Mittel dabei angewendet werden, denn härtere Mittel zu gebrauchen als unbedingt nothwendig ist, wäre eine Ausschreitung, welche gegen das Gesetz selbst

Digitized by Google

wäre. Jedes gute Gesetz wird daher auch seine sichere, aber auch innerhalb gewisser gesetzlicher Form zu handhabende Vollstreckung im Auge haben und dafür genaue Feststellungen machen müssen, wie z. B. bei Vornahme von Haussuchungen und Verhaftungen, weil nur so unnöthige Härten verhütet werden können. Die vollziehende Gewalt steht nach unseren heutigen Verfassungen lediglich der Regierung zu und haben die Landstände nur in wenigen Ausnahmefällen ein Recht der Mitwirkung, jedoch auch dann nicht beim Vollzug in den einzelnen unter ein Gesetz fallenden Fällen, sondern nur im Allgemeinen. Früher hatten sie öfters eine weitergehendere und umfassendere Mitwirkung bei Gegenständen der Verwaltung, es ist dies aber mit gänzlicher Veränderung der Verhältnisse weggefallen und verträgt sich nicht mehr mit unseren jetzigen Staatseinrichtungen.

---

5. Justizhoheit.

Die Justizhoheit besteht in dem Rechte der Staatsgewalt, das Recht im Staate zu handhaben und zwar entweder indem die verletzten Rechte der Privaten geschützt oder die das Recht verletzenden Handlungen bestraft werden. Ohne Handhabung des Rechts ist die Erfüllung des Staatszwecks nicht denkbar und daher liegt auch diese Handhabung vor Allem im Rechte der Staatsgewalt. Die Justizhoheit zerfällt in eine fünffache Befugniß: 1) das Recht der Oberaufsicht über das Justizwesen und dessen Handhabung, 2) das Recht der Justizgesetzgebung oder der Aufstellung von allgemeinen Rechtsnormen zur Rechtssprechung, 3) das Recht, die nothwendigen Gerichte und Instanzen zur Rechtspflege anzuordnen, 4) das Recht, die Richter und alle Justizbeamten anzustellen und 5) das Recht und die Pflicht, die richterlichen Urtheile zu vollziehen. Hinsichtlich der Gegenstände unterscheidet man zwischen Civiljustiz- und Kriminaljustizhoheit, indem erstere die privatrechtlichen Gegenstände umfaßt, letztere aber die Ausübung des Strafrechts, um Verletzungen des Rechts zu bestrafen.

Die Gerichtsbarkeit ist überall als ein Bestandtheil der Staatsgewalt betrachtet; aber es ist in Deutschland schon lange Herkommen und Gesetz, daß die Gerichtsbarkeit zwar im Namen des Staatsober-

Digitized by Google

haupts, aber nur von ordentlichen, verfassungsmäßigen Gerichten und unabhängig vom Staatsoberhaupte und der Regierung ausgeübt werden darf, und mehrere neuen Verfassungen haben überall diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ausdrücklich anerkannt und garantirt, wie auch der Bund wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege den Weg der Beschwerde bis zu ihm eröffnet hat und die meisten Verfassungen die Richter selbst für unabsetzbar erklärten.

Ueberall ist ferner die Vorsorge getroffen, daß mehrere Instanzen für die Rechtsprechung bestehen und zwar drei, damit nicht bei der Verschiedenheit der Urtheile zweier Instanzen die Möglichkeit einer höheren Entscheidung zu Gunsten einer derselben abgeschnitten werde. Schon zur Reichszeit waren die Reichsgerichte die dritte und oberste Instanz; größere Reichsfürsten hatten aber auch in ihren Ländern schon dreierlei Instanzen eingerichtet (gewöhnliche Landesgerichte, Appellations- oder Oberlands- und Hofgerichte und Oberappellations- oder Oberhofgerichte). Nach dem Aufhören des Reichs dachte man sofort auch auf dem Wiener Kongresse daran, in allen deutschen Staaten die Errichtung einer dritten Instanz zu sichern und schrieb daher die Bundesakte (Art. 12) vor, daß alle Bundesstaaten, welche keine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit anderen Bundesgliedern über die Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen haben und die bestehenden Gerichte dritter Instanz in anderen Ländern, wenn sie nur über 150,000 Seelen zählen, erhalten werden sollten; auch sollten die vier freien Städte sich über ein gemeinsames oberstes Gericht vereinigen. Auch sollte bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder Partei gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. Indem sonach diese Vereinigungen erfolgten, konnte es kommen, daß derselbe Gerichtshof für den einen Staat ein besonderer, für die Theilnehmer aber ein gemeinschaftlicher war, wie dies z. B. bei dem braunschweigischen Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel für Lippe und Waldeck und beim Oberappellationsgericht zu Innsbruck für Liechtenstein der Fall wurde. Das Recht der Aktenverschickung an eine Universität war durch die Bundesbeschlüsse vom 27. November 1834 und 5. November 1835 zuerst theilweise und dann ganz aufgehoben worden, ist aber seit dem 2. April 1848 wieder hergestellt.

Digitized by Google

Die seither nun errichteten Obergerichtshöfe Deutschlands sind: 1) für Oesterreich der oberste Gerichtshof zu Wien, 2) für Preußen das Obertribunal zu Berlin, 3) Bayern das Oberappellationsgericht und Cassationshof zu München, 4) Sachsen das Oberappellationsgericht in Dresden, 5) Hannover das Oberappellationsgericht in Celle, 6) Württemberg das Obertribunal in Stuttgart, 7) Baden das Oberhofgericht in Mannheim, 8) Kurhessen das Oberappellationsgericht in Kassel, 9) Hessen-Darmstadt das Oberappellationsgericht und Cassationshof in Darmstadt, 10) Nassau das Oberappellationsgericht in Wiesbaden, 11) Braunschweig das Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel, 12) Luxemburg der oberste Gerichtshof in Luxemburg, 13) Holstein und Lauenburg das Oberappellationsgericht in Kiel, 14) Oldenburg das Oberappellationsgericht in Oldenburg. Als gemeinschaftliche Obergerichte wurden errichtet 15) das zu Jena für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, für beide Schwarzburg und Anhalt, 16) für beide Mecklenburg das Oberappellationsgericht zu Rostock, 17) für die vier freien Städte das Oberappellationsgericht in Lübeck. Die übrigen kleineren Staaten haben sich den Obergerichten der größeren Staaten angeschlossen; so beide Lippe an jenes in Celle und Waldeck an Berlin, Hessen-Homburg an Darmstadt und Liechtenstein an das Appellationsgericht in Innsbruck.

Der Grundsatz, daß überall drei Instanzen eingerichtet werden sollten, ist jedoch nicht so zu verstehen, daß für alle Rechtssachen drei Instanzen offen stehen sollten, denn von jeher galt das Recht der Appellation nur für Gegenstände von gewissem Betrage und wo das Schwurgerichtsverfahren eingeführt ist, da ist eigentlich von einem Instanzenzuge gar keine Rede mehr, sondern lediglich von der Cassation.

Die Bundesversammlung hat in der Folge noch mehr für die Justizpflege gethan, indem sie verschiedene Gesetzbücher ausarbeiten ließ, die nach und nach in den einzelnen Staaten Eingang fanden. Dahin gehört der Entwurf eines Gesetzes über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe, wofür in der Bundestagssitzung vom 8. August 1861 sich eine Mehrheit der Stimmen aussprach; die einleitenden Schritte zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Civil- und Kriminalgesetzgebung und zur Errichtung eines Bundesgerichts, die Wechselordnung vom 26. November 1848 nebst den seitherigen Ergänzungen, das Handelsgesetzbuch vom 31. Mai 1861 und

Digitized by Google

dergl. Alle diese Bestrebungen des Bundestags sind jedoch von Seiten Preußens und anderer Staaten, mit Ausnahme des Handelsgesetzbuchs und Wechselgesetzes, auf ziemlich lebhaften Widerspruch gestoßen und können nur auf dem Wege der freien Vereinbarung eingeführt werden, denn Preußen und die Andern erklärten dadurch die Thätigkeit und das Gesetzgebungsrecht der eigenen Kammern für benachtheiligt und den Bund überhaupt nicht für competent, in diese so wichtigen inneren Interessen ihrer Länder einzugreifen, da dies noch zu viel weiteren Consequenzen führen und die gesetzgebende Thätigkeit der Regierungen ganz lahm legen würde, wie auch dabei die Sonderinteressen der einzelnen Länder gar nicht gewährt würden. Es läßt sich die Berechtigung dieser Gründe, so lange nicht ein deutsches Parlament besteht, nicht bestreiten, und hat man daher als Ausweg den Vorschlag gemacht, zu solchen Gesetzesberathungen eine sogenannte Delegirtenversammlung zu berufen, welches Projekt aber vom Bundestage selbst wieder verworfen wurde.

Ungeachtet der grundgesetzlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte sind dieselben doch in mancherlei Befugnissen an die Verfügungen des Landesherrn und der oberen Behörden gebunden. Alles, was wir oben bezüglich des Oberaufsichtsrechts gesagt haben, findet auch hier statt; es steht der Regierung nicht blos das Recht zu, Gesetze abzufassen, und mit landständischer Genehmigung einzuführen, sondern auch die Gerichte zu organisiren, ihre Competenz und das Verfahren zu bestimmen, das Justizwesen zu beaufsichtigen, Gerichtsvisitationen vorzunehmen, Berichte und Tabellen über die Wirksamkeit der Gerichte einzufordern, auf Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege Rechenschaft darüber zu verlangen und nöthigenfalls zu befehlen, daß der Justiz ihr gesetzmäßiger Lauf gelassen werde. Wo es nöthig erscheint, kann die Regierung wegen vermehrter Thätigkeit der Gerichte das Personal verstärken oder einen besonderen Kommissär mit einzelnen Sachen betrauen, jedoch darf dies nicht etwa in einer Weise geschehen, daß dadurch Ausnahme- oder Spezialgerichte entstehen oder überhaupt der gewöhnliche regelmäßige Gerichtsstand geändert werde, denn dies wäre gegen die Verfassung. Endlich steht der Regierung noch die Entscheidung oder Genehmigung gewisser richterlicher Akte zu, wie die Ermächtigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, die Auslieferung von Verbrechern und die Ertheilung des sicheren Geleits. Das Recht der Bestätigung der Kriminalurtheile

Digitized by Google

wird gleichfalls hierher gerechnet, jedoch in irrthümlicher Weise, denn die Regierung oder der Landesherr hat durchaus nichts damit zu thun, daß solche Urtheile rechtskräftig werden, also auch nicht das Recht, sie zu bestätigen oder nicht zu bestätigen. Alle schwereren Urtheile, welche peinliche Strafen enthalten, sowie minder schwere auf Antrag des Betheiligten (Gnadengesuch) werden dem Landesherrn nur mitgetheilt, um ihm Gelegenheit zu geben, daß er die Frage prüfe, ob er in dem gegebenen Falle von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen solle oder nicht, und es werden daher die Urtheile erst vollstreckt, wenn diese Entscheidung erfolgt ist.

Dies Begnadigungsrecht, wornach das Staatsoberhaupt ein einzelnes Vergehen oder Verbrechen oder ganze Reihen und Klassen derselben der schon darüber erkannten Bestrafung entheben, die Strafe mildern und die durch die Verurtheilung entzogenen Rechte wieder herstellen kann, ist zwar eines argen Mißbrauchs fähig und kann die Rechtsgleichheit sehr erschüttern, aber es ist dennoch nothwendig, weil die Gesetze niemals alle möglichen Fälle und Verhältnisse vorsehen können und so die hiernach ausgesprochenen Strafen als zu hart erscheinen oder weil Gründe zur milderen Beurtheilung des Vergehens oder Verbrechens vorliegen, welche der Richter vom Rechtsstandpunkte nicht beachten konnte, während der mehr rein menschliche Standpunkt des Fürsten sie sehr wohl anerkennt, oder endlich weil politische Gründe eine mildere Behandlung oder gänzliche Begnadigung bei politischen Verbrechen verlangen. Unsere Verfassungen theilen dem Staatsoberhaupte dies Begnadigungsrecht allgemein zu, jedoch auch eben so allgemein mit einigen Einschränkungen, wornach nämlich bei Verfassungsverletzungen und Dienstverbrechen der Staatsdiener und bei Ministeranklagen eine Begnadigung nur mit Zustimmung der Landstände erfolgen darf, oder der Fürst überhaupt nur nach erkanntem Strafurtheile begnadigen, nicht aber die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung hemmen kann, also das Recht der Abolition nicht besitzt. Auch versteht es sich von selbst, daß die Begnadigung nur insoweit in Betracht kommen kann, als es die Sühne des verletzten öffentlichen Rechts betrifft, wogegen es denjenigen Dritten nicht beeinträchtigen darf, der durch das Verbrechen in seinen Privatrechten verletzt wurde. Das Recht zu begnadigen steht übrigens dem Fürsten frei, mag der Betroffene solches in Anspruch nehmen oder nicht, denn es erfolgt eben so gut auch im öffentlichen

Digitized by Google

Interesse, so daß also auch wider den Willen des Betroffenen selbst eine Begnadigung erfolgen kann. Aus der Art dieses Begnadigungsrechts folgt auch, daß der Fürst kein Recht hat, irgend eine Strafe zu verschärfen, wie dies auch in einigen Verfassungen aus unnöthiger Vorsicht ausdrücklich gesagt ist, obschon es sich von selbst verstehen muß. — Das sogenannte Asylrecht, wornach in gewissen Localen (z. B. Klöstern und Kirchen) Verbrecher nicht ergriffen werden konnten und daher, so lange sie darin waren, straflos blieben, besteht nicht mehr, da es früher nur gegen Widerrechtlichkeit und Vergewaltigung dienen sollte, außer für politische Flüchtlinge des Auslands, wo nicht auch diese ausgeliefert werden. Ebenso hoben fast alle Verfassungen das Recht des Fürsten, Moratorien zu ertheilen, auf. Da ein solches Moratorium einen bestimmten Schuldner oder ganze Klassen derselben auf eine bestimmte Zeit der Verpflichtung, ihre Schulden zu bezahlen, enthebt und somit den Gang der Rechtspflege unterbricht und zahlreiche Privatrechte verletzt, so widerspricht es vollständig dem Begriffe einer geregelten Justizpflege und darf nicht einseitig mehr ertheilt werden. In Braunschweig ist es dem Gerichte erlaubt, auf ein Moratorium zu erkennen, was aber wohl noch falscher ist, da es Rechtsgründe dafür nicht geben kann und höchstens allgemeine Wohlfahrtsgründe dafür zu sprechen vermögen, worüber nur die Regierung und die Landstände erkennen können, weshalb die Ertheilung von Moratorien, wo sie allenfalls noch zulässig erklärt ist, an diese Zustimmung der Landstände gebunden sein sollte.

Die Gerichte haben die Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminalsachen nach dem Gesetze oder dem bestehenden Rechte auszuüben und somit letzteren überall Schutz zu verschaffen, jedoch immer nur im Namen und aus Auftrag des Staatsoberhaupts und innerhalb der von ihm gegebenen Formen und Gränzen, so daß eine Einwirkung außerhalb derselben ausgeschlossen und somit die Unabhängigkeit der Gerichte gesichert ist. Es kann daher der Richterstand nicht als eine besondere oder gar der Staatsgewalt gegenüberstehende Gewalt oder Macht angesehen werden. Die Competenz der Gerichte erstreckt sich lediglich auf Justizsachen und ist dieselbe vorhanden, sobald die fragliche Sache eine Entscheidung nach den dafür vorhandenen Rechtsregeln erfordert und ein Gesetz oder eine andere Rechtsquelle vorhanden ist, aus welcher die nöthige Entscheidung geschöpft werden kann. Jedoch steht diesem nicht entgegen, daß einzelne Gegenstände solcher Art durch das Gesetz

Digitized by Google

der Competenz der Gerichte entzogen sind und in anderer Weise entschieden werden müssen. In welches Gebiet des Rechts, ob in das des Civil-, Straf- oder Staatsrechts, die Sache falle, ist in Bezug auf die Competenz gleichgiltig; in Bezug auf Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden steht aber den Gerichten nur dann die Competenz zu, wenn hierdurch wohlerworbene Privatrechte gekränkt werden und denselben auf dem Wege der Beschwerde nicht Genüge geleistet worden ist. Gibt nun schon die Bestimmung, ob eine Sache Justizsache sei oder nicht, zu Zweifeln Veranlassung, so hat man besonders in neuerer Zeit über die Frage gestritten, ob die Gerichte befugt seien, auch über die Verbindlichkeit und Rechtsbeständigkeit der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen zu erkennen. Die Prüfung und Entscheidung dieser Frage ist aber nicht so schwer, als man gewöhnlich annimmt. Wenn der Richter darauf angewiesen ist, eine vor ihn gebrachte streitige Rechtssache nach den Gesetzen oder anderen, denselben gleich zu achtenden Rechtsquellen zu entscheiden, so versteht es sich von selbst, daß der Richter auch darüber zu prüfen und zu entscheiden habe, ob ein solches, für den Fall passendes Gesetz oder eine andere Rechtsquelle wirklich vorhanden, das heißt ob es wirklich und in der gehörigen verfassungsmäßigen Form publicirt ist, so daß es keinen wesentlichen Mangel an sich trägt und er es von Amtswegen als vollkommene Rechtsquelle ansehen darf, denn seine richterliche Pflicht gebietet ihm, keine anderen Gesetze und Rechtsquellen anzuwenden, weil er andernfalls ein unrechtmäßiges Urtheil schöpfen und so von Amtswegen Privatrechte beeinträchtigen könnte. Das Gleiche steht dem Richter bezüglich der landesherrlichen Verordnungen zu. Allein von der Prüfung der gehörigen Form und Publikation unterschieden ist die Frage, ob der Richter auch zu prüfen habe, ob ein Gesetz vorher alle verfassungsmäßigen Stadien durchlaufen habe und ob nicht etwa das Gesetz in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommen ist. In Staaten ohne Repräsentativverfassungen ist diese Frage natürlich schon an und für sich unpraktisch, weil alle fürstlichen oder landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, sobald sie formell richtig verkündigt sind, auch allgemein verpflichten und es auf ihre Entstehungsweise gar nicht ankommt. In Staaten mit Repräsentativverfassungen kann dagegen allerdings der Fall vorkommen, daß Gesetze ganz formell richtig publicirt sind, aber in einer Weise zu Stande kamen, daß sie dadurch verfassungsmäßig

Digitized by Google

ungiltig sind, z. B. wenn ein Gesetz mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde, während dafür eine stärkere Mehrheit vorgeschrieben war. Allein auch hier hat der Richter nur die Frage zu prüfen, ob das Gesetz formell richtig verkündet und in dem entsprechenden Falle die Zustimmung der Landstände beigefügt ist, denn über die Frage, ob das Gesetz den Bestimmungen der Verfassung entspricht, genau so, wie es publicirt ist, auch von den Landständen genehmigt wurde und ob ferner bei der Berathung und Abstimmung die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind, darüber haben einzig und allein die Landstände zu sprechen, da dies in ihre Competenz eingreift und sie das etwa nicht genau beobachtete Recht der Volksvertretung zu wahren haben. Auch ob der Inhalt eines Gesetzes rechtmäßig oder unrechtmäßig und verfassungswidrig, oder gar ob es nöthig und zweckmäßig sei, kann nicht vom Richter entschieden werden, da er nicht über, sondern unter dem Gesetze steht und die Prüfung der Gesetze hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit zu den Hauptbefugnissen der Landstände gehört, welche deshalb auch alle provisorischen Gesetze und Verordnungen in den Kreis ihrer Prüfung und Beschlußnahme nach dieser Seite hin zu ziehen haben. Gerade aus letzterem Grunde kann man auch nicht zugeben, daß Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhaupts oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in der Form des Gesetzes und Zustimmung der Stände hätte festgestellt werden können, für den Richter keine verbindliche Kraft haben, denn dann würde man dem Richter eine Befugniß beilegen, welche lediglich die Landstände haben, und sogar eine große Rechtsverwirrung entstehen, weil die einzelnen Richter hierüber sehr verschiedener Ansicht sein können und daher bei dem einen Gerichte Recht sein würde, was bei dem andern Unrecht wäre, wodurch aber nur die Achtung vor dem Gesetze schwinden müßte. Ohnehin aber würde man der Regierung das Recht nicht bestreiten können, sobald es nothwendig wird, provisorische Gesetze zu erlassen, über deren Nothwendigkeit jedenfalls später nur die Landstände abzusprechen haben, während sie inzwischen unbedingt verbindlich sein müssen, und bliebe also, wollte man den Richtern obiges Prüfungsrecht zusprechen, der Regierung der einfache, aber doch nicht wünschenswerthe Ausweg übrig, ihre landesherrlichen Verordnungen in die Form von provisorischen Gesetzen zu kleiden, welche dem Prüfungsrecht der Richter dann sicher entzogen

Digitized by Google

wären, womit aber das Land also in keiner Weise an Rechtssicherheit gewinnen würde.

Nur in einigen speziellen Fällen glaubt man dem Richter ein solches Prüfungsrecht und somit die entsprechende Rechtmäßigkeit eines Gesetzes zusprechen zu dürfen, nämlich wenn eine landesherrliche Verordnung über eine Sache erlassen wird, worüber nach dem bestimmten Wortlaute der Verfassung nur durch ein Gesetz bestimmt werden kann, oder wenn ein provisorisches Gesetz (z. B. über Abänderung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen) erlassen wird, worüber dies Recht der Regierung durch die Verfassung ausdrücklich entzogen worden ist, oder wenn die Regierung nach der Verfassung die Steuern nicht über einen bestimmten äußersten Termin hinaus erheben darf, wenn die Dauer eines Gesetzes auf einen bestimmten Zeitpunkt lautet, wie bei den provisorischen Gesetzen, sobald sie von den Landständen verworfen sind, oder endlich wenn die Regierung gewisse Ausnahmezustände einführt und die dafür vorausgesehenen Vorbedingungen (z. B. für den Kriegszustand) nicht vorhanden sind. Allein es ist nicht wohl abzusehen, weshalb in diesen Fällen eine Ausnahme gemacht werden soll, da doch alles dies zu den Befugnissen der Landstände gehört und diese die Rechte des Landes nach allen Seiten wahren können, während doch jeder einzelne Richter nicht berechtigt sein kann, über ein Landesgesetz abzusprechen, und dadurch die heillosesste Verwirrung herbeigebracht würde. Der Richter wendet ohnehin das Gesetz nur auf den speziellen Fall an und würde es dadurch dahin kommen, daß dasselbe Gesetz von jedem Richter verschieden angewendet würde. Es hätte das richterliche Prüfungsrecht überhaupt nur dann einen Sinn, wenn bei einem Zweifel über die Giltigkeit eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung der Richter das Recht hätte, das oberste Landesgericht zu einer allgemeinen Entscheidung darüber zu veranlassen, so daß dann diese allgemeine Entscheidung für das ganze Land verbindlich wäre. Jedoch stände auch hier wieder das Recht der Landstände entgegen, welches ohne Noth nicht beeinträchtigt werden darf.

Wir wollen dabei nicht läugnen, daß Fälle eintreten können, wo das Recht der Landstände rein illusorisch wird. Wenn nämlich eine Regierung durch gewaltsame Beherrschung der Wahlen eine Kammer zu Stande bringt, welche in serviler Weise auch ihre Wahlen anerkennt

Digitized by Google

und zu allen Wünschen der Regierung beistimmt, oder wenn die Regierung die Landstände gar nicht zur vorgeschriebenen Zeit beruft und nach eigener Willkür fortwirthschaftet, so daß die Landstände ihr Recht gar nicht ausüben können, oder wenn endlich die Regierung auf den Widerspruch der Landstände gar nicht achtet. Allein einer solchen Regierung gegenüber hört wohl auch das Recht der Richter auf und bleibt ihr Ausspruch ein leerer Schall, weil dann nur die Gewalt herrscht. Soll hiergegen eine ausreichende Fürsorge getroffen werden, so muß es auf ganz andere Weise geschehen und namentlich eine Macht angerufen werden können, die höher steht. Dies wäre ganz einfach ein Reichsgericht, an welches nicht blos der Landtag, sondern bei dessen Verhinderung auch Korporationen, wie Städte und Gemeinden, und selbst Private Klagen wegen Verfassungsverletzungen vorbringen könnten, denen sodann durch Urtheil dieser obersten Instanz und die Vollstreckung des Bundes Recht werden könnte. Das Bundesschiedsgericht ist, wie wir gesehen haben, in dieser Hinsicht ein todtgebornes Kind und kann nichts helfen, Klagen beim Bundestage sind dagegen so verklausilirt, daß sie in der Regel nichts fruchten, auch zu spät kommen. Wer also in dieser Hinsicht das Recht wahren will, hat hier einen weit einfacheren und besseren Weg und bedarf dieser Competenzerweiterung der Richter nicht.

Sollten specielle landesherrliche Erlasse oder Rescripte, die sich nur auf bestimmte Personen oder Sachen beziehen, den Gesetzen widersprechen oder wohlerworbene Rechte der Einzelnen beeinträchtigen, so sind die Gerichte natürlich competent, um darüber zu urtheilen und nöthigenfalls diese Rescripte für ungiltig zu erklären. Dies Recht folgt aber einfach aus dem Umstande, daß hier die Rechte der Einzelnen zu vertreten sind, die lediglich bei den Gerichten Vertretung finden können, während Obiges sich auf Rechte des Landes bezieht, welche nur von den Landständen vertreten werden.

Etwas Anderes, als das Obengenannte, ist das Recht der Gerichte bezüglich aller Gesetze, landesherrlichen Verordnungen und Rescripte zu prüfen und zu entscheiden, ob das betreffende Gesetz oder die Verordnung auf den gegebenen oder gerade vorliegenden Fall anwendbar sei, denn es kann das Gesetz schon deshalb dahin nicht maßgebend werden, weil es keine zurückwirkende Kraft hat, sodann aber auch weil dem Einzelnen ein von der Landesgesetzgebung anerkanntes

Digitized by Google

besonderes Recht zusteht, welches die Anwendung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen von dieser Sache ausschließt. Nur in dem Falle ist auch in letzterer Hinsicht der Richter gebunden, wenn das Gesetz selbst diese besonderen Rechte oder Titel ausdrücklich aufgehoben hat, wobei jedoch freilich Fälle eintreten können, daß Gesetze etwas aufheben, wozu sie nicht berechtigt waren, wie z. B. die vom Bunde garantirten Rechte der Standesherren, denen aber dagegen nicht der Rechtsweg, sondern die Beschwerde beim Bunde offen steht. Endlich steht dem Richter das Recht zu, das Gesetz nach dem Wortverstande und Geiste in Bezug auf den vorliegenden Fall auszulegen, da die Gesetze nicht alle möglichen Fälle klar und ausdrücklich vorsehen können, und daher Fälle vorkommen möchten, wo der Richter keine klare Rechtsquelle aufzufinden vermöchte, um daraus ein Urtheil zu schöpfen, während er doch verbunden ist, in allen Fällen eine Entscheidung zu geben und müßte er in Ermangelung eines Gesetzes sogar nur nach seiner besten Einsicht entscheiden. Ja dieses Recht des Richters steht so fest, daß an seiner Entscheidung durchaus nichts ungiltig oder mangelhaft wird, wenn selbst in Folge derselben eine authentische Interpretation des wirklichen Sinnes und Geistes eines Gesetzes veranlaßt würde, die gerade das Gegentheil von dem feststellte, was der Richter daraus gefolgert hatte.

Die Verordnungen und Erlasse der Behörden unterstehen im Allgemeinen der Prüfung des Richters sowohl in Bezug ihrer Anwendbarkeit auf den gegebenen Fall als auch bezüglich ihrer Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit überhaupt. Vielfach ist ausdrücklich anerkannt, daß die Staatsbürger gegen Verwaltungsmaßregeln, welche ihre Rechte beeinträchtigen, bei den Gerichten Klage erheben können, was aber die Wirksamkeit solcher Maßregeln nicht aufhalten kann, weil sie im allgemeinen Interesse oder aus Nothwendigkeit erlassen sind und der Private daraus nur auf Entschädigung klagen kann. Dies Recht steht dem Richter auch zu, wenn überhaupt Verwaltungs- oder Polizeimaßregeln Privateigenthum, erworbene Rechte und Privilegien beeinträchtigen, wenn sie nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind, eine Ueberschreitung der Befugnisse zu erkennen ist oder die Maßregel nicht für den betreffenden Fall paßt und daher dagegen geklagt wird. Jedoch verlangen mehrere Staaten, daß in allen solchen Fällen vor Betreten des Rechtswegs der Weg der Beschwerde erfolglos versucht wurde oder zuerst die Erlaubniß

Digitized by Google

zur Belangung des Beamten bei der höheren Behörde eingeholt werden muß.

Die Competenz der Gerichte erstreckt sich über alle Bewohner des Landes mit Ausnahme des Souverains. Jedoch ist derselbe auch bezüglich seiner privatrechtlichen Verhältnisse an die Landesgerichte gebunden und den Gesetzen des Landes unterworfen, weil sonst der andere Theil, oder die Einzelnen, eine Rechtsprechung nicht finden könnten und daher eine Justizverweigerung vorläge, die schon durch die Bundesakte verboten ist, da diese verlangt, daß Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten verhindert werden dürfe.

Die Gerichte haben nach obigen Grundsätzen nicht über eigentliche Regierungs- oder Administrativsachen zu entscheiden; da aber die Ansichten darüber, ob eine Sache eine Justizsache oder Administrativsache sei, verschieden sein können, so können Conflicte zwischen der Justiz und Administration entstehen, weil beide beanspruchen, darüber competent zu sein. Man nennt dies Competenzconflicte (Streitigkeiten) und können dieselben entweder dadurch entstehen, daß beide Theile eine Sache als zu ihrer Competenz gehörig behaupten, oder beide die Competenz von sich ablehnen. Obgleich allgemein anerkannt wurde, daß den Gerichten das Recht zustehen müsse, darüber zu entscheiden, ob eine Sache eine Justizsache sei und zu ihrer Competenz gehöre, hat man doch schon früher Seitens der Regierungen im Streben ihre Befugnisse freier zu gestalten die Entscheidung solcher Competenzconflikte dem Landesherren selbst zuzutheilen gesucht und in der französischen Administrativjustiz einen erwünschten Vorwand dafür gefunden, um den Rechtsweg zu hemmen und die Entscheidung der Verwaltung oder Regierung zu übertragen. Demgemäß sollte der Staatsrath gleichsam über der Justiz und Verwaltung stehen und in solchen Fällen entscheiden. Es bestehen daher auch zur Zeit noch darüber verschiedene Verfahren und Einrichtungen. In einigen sächsischen Herzogthümern ist die Entscheidung dem Landesherrn vorbehalten, der jedoch darüber das Gutachten des Staatsraths oder eines obersten Gerichtshofes einzuholen hat; die meisten Staaten errichteten eine aus Beamten beiderseitiger Kategorien zusammengesetzte Commission oder Behörde, um über Competenzconflicte zu entscheiden; Kurhessen und Hannover blieben aber auf dem richtigen Wege, wornach die Beurtheilung, ob

Digitized by Google

eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, nur dem Richter gebührt und darüber selbst eine Appellation stattfinden kann. Es liegen in dieser Hinsicht noch sehr viele Mängel vor und wäre es besonders nothwendig, daß man mit größter Sorgfalt die Gränze zwischen beiden Gebieten sorgfältig und scharf ziehe und so überhaupt den Competenzconflicten möglichst vorbeuge.

Wo noch auf Rittergütern die sogenannten Patrimonialgerichte bestehen, sind dieselben der landesherrlichen Justizhoheit ebensogut untergeordnet wie die anderen Gerichte und haben sie dieselben Obliegenheiten und Verpflichtungen zu erfüllen. Wie aber ihr Gerichtsherr (der Inhaber des Guts) den Aufwand dafür zu tragen und die Einkünfte daraus zu beziehen hat, so ist er auch ebenso haftpflichtig, wie bei den Landesgerichten der Staat. Die heutigen Anforderungen an eine gute Justizpflege machen aber den Fortbestand der Patrimonialgerichte überhaupt unräthlich und werden solche daher nach und nach überall aufgehoben.

Ueber das Justizwesen sind überhaupt in neuerer Zeit durch die Verfassung und besondere Gesetze neuere Bestimmungen bezüglich der Einzelnheiten getroffen worden. So ist allgemein vorgeschrieben, daß alle Urtheile mit Entscheidungsgründen und der Anführung der betreffenden Gesetzesstellen zu versehen sind. Anderwärts hat man mehrere Strafen wie die der körperlichen Züchtigung und selbst die Todesstrafe abgeschafft, auch die Vermögensconfiscationen ziemlich allgemein aufgehoben. Hauptsächlich ging aber das Streben dahin, die Justiz von der Verwaltung zu trennen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte einzuführen, für Bagatellsachen eine Vergleichsverhandlung vor der Ortsbehörde voraus zu schicken, das Notariat besser zu begründen und selbst bürgerliche Beisitzer, sowie in Civilsachen auch die Zuziehung von Sachverständigen einzuführen, so daß im Allgemeinen die Justizpflege in einem erfreulichen Umwandlungsprozesse begriffen ist.

Digitized by Google

6. Polizeihoheit.

Im Gegensatze zur Justizpflege umfaßt die Polizeihoheit die gesammte Thätigkeit der Regierung, welche auf die Vorbeugung und Beseitigung der drohenden Gefahren, die Herstellung des Nützlichen und die Förderung aller materiellen und geistigen Interessen gerichtet ist. Wie dort das Recht Grund und Zweck der Justiz ist, so wird die Polizei durch den Grundsatz des Nützlichen und Nothwendigen geleitet und umfaßt daher ein sehr weites Gebiet, denn in allen Zuständen und Verhältnissen des Staats können Gefahren drohen und eine fördernde, unterstützende Thätigkeit der Regierung am Platze sein. Der Einfluß der Polizei auf das gesammte Staatsleben und die Thätigkeit der Einzelnen ist daher ungemein groß und hiermit und mit dem Wesen der Polizei überhaupt ist es verbunden, daß sie auch ebenso leicht, wie sie wohlthätig ist, höchst gefährlich werden kann, weil sie namentlich bei Abwendung von Gefahren nur nach Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeit handeln kann, die Gefahr zu häufig überschätzt wird und dann der seinem eigenen Gutdünken überlassene Beamte allzuleicht das Nothwendige überschreitet und in empfindlicher Weise störend in alle möglichen Verhältnisse eingreift. Auch übersieht man zu oft den wahren Zweck und die Gränzen der Polizeithätigkeit und tritt an die Stelle einer wohlthätigen Wirksamkeit eine Willkür, die das öffentliche und Privatleben vergiftet, den Charakter des Volks verschlechtert und den ganzen Staat demoralisirt.

Die Polizei theilt man allgemein in eine Sicherheits- und eine Wohlfahrtspolizei ein, indem die erstere für die Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen zu sorgen hat, die letztere aber da, wo der Willen des Einzelnen und ihre Privatthätigkeit nicht ausreichen, um nothwendige Anstalten und Einrichtungen zu schaffen, und nur die Vermittlung des Staats dies bewirken kann, in's Mittel zu treten und die nothwendige Vorsorge zu treffen hat. Die erstere übt eine zwingende, die letztere eine aushelfende und fördernde Thätigkeit. In anderer Weise unterscheidet man auch zwischen präventiver (vorbeugender), repressiver (die Gefahr unterdrückende) und reparativer (wiederherstellender) Polizei. Endlich unterscheidet man zwischen hoher und niederer Polizei, indem erstere mehr im Allgemeinen

Digitized by Google

und über Landestheile und Bezirke sich erstreckt, letztere aber blos localer Natur ist. Mit dem Begriffe der hohen Polizei hat man übrigens auch oft die sogenannte geheime Polizei verwechselt, welches nichtswürdige Institut in der geheimen Ueberwachung der Unterthanen und Fremden und der Ausforschung des Thuns und Treibens aller Leute, von welchen die Regierung eine mögliche Gefährlichkeit wittert, besteht. Eine solche geheime Polizei ist aber eine so verwerfliche und schlechte Einrichtung, daß das Staatsrecht nicht einmal ihre Möglichkeit voraussetzen darf und ihre Urheber nur am Galgen eine würdige Stelle finden.

Auch die Polizei hat sich in Deutschland aus der anfangs Alles umfassenden Thätigkeit der Behörden und Obrigkeiten zu einem besonderen Zweige herausgebildet, worüber dann auch sogar Reichspolizeiordnungen erschienen. Aber sie umfaßten nur Vorschriften und Verbote über eine Reihe der verschiedenartigsten Vorkommnisse und Verhältnisse, wie z. B. den Luxus und die Unmäßigkeit, die Sicherheit und das Zunftwesen u. dgl., und vereinigten daher auch Dinge in sich, die ganz anderen Gebieten angehören und nur dahin gezogen wurden, um die Rechte der Regierungen zu erweitern und jene der Landstände zu beschränken. Jedoch darf man deshalb nicht annehmen, daß die Landesherren in Polizeisachen deshalb nicht an die Mitwirkung der Landstände gebunden waren, sondern die Rechte der Letzteren mußten überall gewahrt werden. Auch in neuerer Zeit ist deshalb die Ausübung der Polizeihoheit nicht unbedingt in die Hände der Regierungen gelegt, sondern sie hat ebenso gut die verfassungsmäßigen Rechte und Schranken zu beachten und können keine Polizeistrafgesetze erlassen werden, ohne daß die Stände beigestimmt haben, weil die Freiheit der Person und das Recht des Eigenthums auch der Polizei gegenüber geachtet und gewahrt werden müssen.

Wie in allen Gebieten Begriff und Zweck der Staatsgewalt die allgemeinen Schranken bezeichnen, so auch für die Polizei und darf sie weder einen Zweck verfolgen, der außerhalb derselben liegt, noch auch sich der Mittel und Formen bedienen, die damit nicht vereinbar sind und also unsittliche, widerrechtliche, die Freiheit und das Eigenthum gesetzwidrig beschränkend sind. Was für alle anderen Gebiete des Staats Gesetz ist, muß es auch für die Polizei sein und sie muß sich deshalb gerade um so strenger daran halten, als sie selbst zur Aufrecht-

Digitized by Google

haltung und Sicherung eines gesetzlichen, die allgemeine Wohlfahrt befördernden Zustandes bestimmt ist. Wo die Sicherheit und überhaupt die Grundlage der bürgerlichen Ordnung bedroht oder gefährdet ist, hat sie diesen Gefahren vorzubeugen und nöthigenfalls mit Zwangsmitteln dieselben zu unterdrücken, aber dieser Zwang wird sich in der Regel darauf beschränken müssen, Handlungen zu verhindern, nicht aber sie zu gebieten oder zu erzwingen. Ebenso mag die Polizei alle möglichen fördernden und die materiellen Interessen unterstützenden Anstalten treffen; aber sie darf Niemanden zwingen, davon Gebrauch zu machen, da regelmäßig derjenige, welcher dies nicht thut, dies selbst viel besser und erfolgreicher durch sich selbst erzielen wird. Endlich darf die Polizei eine Beschränkung nicht wegen einer bloßen Möglichkeit der Gefahr eintreten lassen, sondern nur, wenn sie wahrscheinlich und dies durch die competenten Sachverständigen oder Behörden anerkannt ist. Blos aus reiner Liebhaberei, weil die Polizei etwas für passend, gut, angenehm oder schön findet, kann und darf sie nichts gebieten oder verbieten, denn wenn die Staatsbürger in dieser Hinsicht etwas erstreben oder nicht wollen, so haben sie es selbst durch Beschlüsse der Gemeinden, Bezirke oder der Ständekammern zu bewirken.

Gänzlich unstatthaft ist es, wenn man der Polizei ein Strafrecht gestattet, denn die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehen und Verbrechen ist lediglich Sache der Richter und wenn die Polizei Strafen für gewisse Ueberschreitungen und Vergehen festsetzt, so muß einem Jeden der Recurs an die Gerichte offen stehen, wie ja auch da, wo die Polizei ausnahmsweise selbst untersucht und bestraft, sie dies nur thun kann, weil ihr dafür eine richterliche Function zugetheilt ist, vermöge welcher sie auch alle richterlichen Formen und Verfahren zu beobachten hat. Die Polizei kann namentlich da keine Strafbarkeit finden, wo nach dem bestehenden Rechte keine solche vorhanden ist, denn eine erlaubte Handlung oder Unterlassung kann auch die Polizei nicht verbieten oder gebieten, weil es im Staate nicht zweierlei Recht geben kann. In allen strafgerichtlichen Fällen hat die Polizei nur die vorläufige Verwahrung und die Sicherung der Erhebung des Thatbestandes zu vollführen, dagegen alles Andere den Gerichten zu überlassen, weshalb auch alle neueren Gesetzgebungen verordnen, daß keine Haussuchung und Beschlagnahme vorgenommen werden darf ohne richterlichen Befehl und daß selbst eine Verhaftung nur auf die Aufforderung

Digitized by Google

der Richter oder bei Betreten auf frischer That und der Gefahr des Entweichens stattfinden solle. Wo die Polizei als vorbeugend ein Vergehen oder Verbrechen nicht verhindert, hat sie die richterliche Thätigkeit blos zu unterstützen und daher den Thäter oder die zu seiner Habhaftwerdung nöthigen und nützlichen oder das Verbrechen klar stellenden Thatsachen und Anzeigen aufzusuchen. Aber auch alles dies soll und kann sie nur unter der Autorität der Gerichte ausführen und ist denselben für alle bezüglichen Handlungen verantwortlich.

Das Gebiet der Polizei umfaßt so viele Gegenstände, daß man sie nicht alle aufführen könnte, zumal fortwährend neue hinzutreten und sie in Anspruch nehmen. In der Regel faßt man es unter dem allgemeinen Namen der inneren Staatsverwaltung zusammen, welche unter dem Ministerium des Innern zu stehen pflegt, und begreift unter der speciellen Benennung Polizei blos die niederen Functionen, namentlich in Bezug auf die Sicherheitspolizei. Im Gegensatze zu dieser letzteren könnte man daher auch von Straßen-, Bau-, Gewerbe-, Handels-, Forst-, Jagdpolizei u. s. w. reden. Man kann aber alle diese Gebiete nirgends streng scheiden und wirken regelmäßig Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zusammen.

Betrachten wir die Thätigkeit der Polizei näher, so tritt uns hier zunächst die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit entgegen. An und für sich steht die Bestrafung der Verletzung beider den Gerichten zu; aber die Regierung darf nicht warten, bis solche Verletzungen erfolgt sind, weil dadurch alle Interessen und das Gesammtwohl leiden, sondern sie muß Vorsorge treffen, daß überhaupt solche Verletzungen selten oder gar nicht vorkommen, oder sofort beim Entstehen und Beginnen aufgehalten und mit Zwang unterdrückt werden. Zunächst ist also die Thätigkeit dahin zu richten, daß nicht Diebstahl, Raub und Mord stattfinden, keine verdächtigen Landstreicher und Vagabunden herumziehen und überhaupt verdächtige Personen hinsichtlich ihrer Thätigkeit überwacht werden, sodann sind alle Unruhestiftungen, Aufwiegelungen gegen Gesetz und Obrigkeit, Tumult und Aufruhr schon bei ihrem Entstehen zu verhüten und daher alle gebotenen Warnungen, wie das Verlesen der Aufruhrakte, die Androhung bewaffneten Einschreitens u. dergl. vorzunehmen und erst wenn dies nichts gefruchtet, zu Zwangsmaßregeln zu schreiten, welche aber die Nothwendigkeit nicht übersteigen dürfen. Die äußerste Maßregel, die

Digitized by Google

Erklärung des Kriegszustandes und Standrechts, fällt nur bei Ueberhandnehmen von Raub, Mord und Brandstiftungen in das eigentliche Gebiet der Polizei, sonst ist sie aber eine militärische Maßregel. Was die ersterwähnte Thätigkeit betrifft, so hat die Polizei sehr viel Gutes geleistet, wenn gleich das Meiste dazu die Lichtung der Wälder, der vermehrte Verkehr, die bessere Bauart und die allgemeine Erhöhung des Wohlstandes und der Erwerbsgelegenheiten beigetragen haben. Alles, was in dieser Hinsicht geschehen ist, ging hauptsächlich von den Einzelnregierungen aus, denn was der Bund dafür that, entsprang blos aus übergroßen politischen Besorgnissen. Dahin gehören die Beschlüsse vom 27. October 1831 über das Verbot gemeinschaftlicher Adressen an den Bund über politische Angelegenheiten Deutschlands, vom 5. Juli 1832 für ausländische Druckschriften, politische Vereine, Volksversammlungen, das Tragen von Abzeichen, das Errichten von Freiheitsbäumen, die Ueberwachung der Universitäten und politischen Flüchtlinge u. dergl., welche sich eigentlich mehr auf die damaligen Zeitereignisse bezogen und mehr Schlimmes bewirkten als verhüteten.

Im Weiteren gehört hierher die Ueberwachung von Gesellschaften und Versammlungen, die Aufsicht über Fremde, das Paßwesen und die Heimathsverhältnisse u. dergl. In Bezug auf erstere war die Bildung von Vereinen zu erlaubten Zwecken von jeher gestattet, nur mußten Zwecke und Statuten der Polizei mitgetheilt und zur Erlangung von Korporationsrechten deren Erlaubniß eingeholt werden. Politische Vereine wurden aber schon frühe unliebsam und daher es auch nicht zu verwundern, daß der Bundestag sie durch den Beschluß vom 5. Juli 1832 förmlich verbot und Volksversammlungen von der Erlaubniß der Regierung abhängig machte. Manche Regierungen theilten aber die übertriebene Furcht des Bundestags nicht und erließen ganz praktische Gesetze über das Vereins- und Versammlungswesen, welche sowohl die Autorität der Regierung als das freie Associationsrecht wahrten, wie z. B. die badischen Gesetze vom 26. October und 15. November 1833. Das Jahr 1848 hob natürlich fast alle diese Beschränkungen auf und bewirkte, daß Vereine und Volksversammlungen alles Maß überschritten. Die nachfolgende Reaction bemächtigte sich daher dieses Gebiets und führte nicht blos in den Einzelngesetzgebungen zahlreiche Beschränkungen ein, sondern auch der Bundestag faßte am 13. Juli 1854 einen die Localisirung und Publicität der Vereine bezweckenden Bundes-

Digitized by Google

beschluß. Hiernach sollen nur solche Vereine gebildet werden, die sich genügend darüber ausweisen, daß ihre Zwecke der Bundes- und Landesgesetzgebung nicht widerstreben und die öffentliche Ordnung und Ruhe nicht stören; für politische Vereine soll jede Regierung Verbote und Beschränkungen erlassen können; Minderjährige dürfen nicht zugelassen werden, keine Verbindung mit anderen Vereinen stattfinden, die Regierungen müssen das Recht haben, Vereine, die nicht besonders genehmigt sind und sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, überwachen und auflösen zu können und Arbeitervereine zu politischen, socialistischen und communistischen Zwecken sollten überhaupt verboten werden. Dieser Bundesbeschluß, welcher das Vereinsrecht geradezu aufhebt, weil er nur von ihrer Duldung spricht, hatte zur Folge, daß die Einzelngesetzgebungen darnach umgeformt wurden und auch über die Versammlungen Vorschriften gaben. Diese gehen nun vorzugsweise dahin, daß Versammlungen in der Regel nur in geschlossenen Räumen stattfinden dürfen, daß sie der Behörde angezeigt werden und diese einen oder zwei Beamte zu denselben beordern können und daß jede Volksversammlung einen Präsidenten oder Vorsitzenden haben müsse, der für die Erhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Nicht politische Vereine bedürfen keiner Erlaubniß, müssen aber ihre etwaigen Statuten vorlegen. Endlich sollten Volksversammlungen und Vereine keine Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtssprüchen fassen dürfen. Hiernach kann heutzutage die Bildung von Vereinen und selbst von geheimen Vereinen und die Theilnahme daran an und für sich nicht mehr strafbar sein, sondern nur wenn die Zwecke strafbar sind. Selbstverständlich fallen die Berathungen von Korporationen, Genossenschaften und Gemeinden zur Berathung ihrer betreffenden Angelegenheiten nicht unter diese Rubrik, obgleich manche Regierungen sich auch in dieser Sache Eingriffe erlaubten.

Aus demselben Grunde, wie der Polizei die Ueberwachung verdächtiger Personen untersteht, hat man ihr auch die Fremden- und Paßpolizei zugetheilt, indem man früher von dem Grundsatze ausging, daß Fremde überhaupt kein Recht zum Aufenthalt im Lande hätten und daher sich über ihre persönlichen Verhältnisse, Unbescholtenheit und Ungefährlichkeit, ja sogar über ihre Mittel zum Reisen auszuweisen hätten, sowie daß der Polizei das Recht zustehe, sie nach Gutdünken auszuweisen. Letzteres Recht machte sie sogar auch gegen Bürger des

Digitized by Google

Inlandes in Bezug auf alle anderen Orte als ihren Heimathsort geltend und so lange man überhaupt jeden Unbekannten als verdächtig ansah, bis er sich durch Paß und Heimathschein auswies, lag letzteres sogar in dem Wesen des Systems. Daß dasselbe nur eine Reihe von Plackereien, Chikanen, Zeit- und Geldaufwand hervorrufen mußte, ohne doch die allgemeine Sicherheit für die Polizei zu erreichen, lag auf der Hand und der ungemein erleichterte Verkehr, die Raschheit der Verbindungen und die Nothwendigkeit, im allgemeinen Interesse alle solche Hindernisse zu beseitigen, haben daher auch dies System untergraben und ein anderes eingeführt. Man hat sich nämlich in Deutschland im Jahre 1850 und seither zu einem, jetzt immer weiter ausgedehnten Paßkartenverein vereinigt, wornach jeder unbescholtene Bürger eine für das ganze Jahr und den ganzen Verein giltige Paßkarte erhält, die nirgends visirt und abgegeben werden darf, sondern nur bei etwaigen Verlangen der Polizei zur Identificirung der Person vorgezeigt werden muß. Nach einer Seite hin trat daher schon eine Erleichterung ein und sie wäre gewiß allgemeiner geworden, hätte man überhaupt daneben die Pässe mit dem unleidlichen Visiren ganz abgeschafft, anstatt sie nebst den Wanderbüchern immer noch beizubehalten. Auch blieb damit ein anderer Zopf bestehen. Wer sich nämlich irgend wo länger aufhalten oder niederlassen will, muß, wenn er ein Deutscher ist, denn Fremde sind von dieser Chikane befreit, noch einen Heimathschein beibringen und hinterlegen, der neben dem Passe noch besonders erworben werden muß, auch häufiger Erneuerungen bedarf. Nur die württembergische Regierung hatte in dieser Sache den vernünftigen Einfall, den Pässen zugleich einen Heimathschein beizudrucken, so daß man dadurch gegen beiderlei Eventualitäten geschützt ist. Es sollte dessen aber überhaupt nicht bedürfen und die Paßkarte auch für Constatirung der Heimathsverhältnisse genügen. In der allerjüngsten Zeit haben die größeren Staaten Europa's angefangen, die Pässe überhaupt nicht mehr als Zwang bestehen zu lassen, sondern abzuschaffen, und die übrigen Staaten folgen nun allmälich auch nach, wenn gleich sich die deutsche Polizei noch nicht recht daran gewöhnen kann.

Die Bundesversammlung hat sich dieser Sache nur bezüglich des Reisens der Handwerksburschen bemächtigt und am 15. Januar 1835 und 3. December 1840 beschränkende Bundesbeschlüsse darüber gefaßt, die aber jetzt antiquirt sind. Auch über die gegenseitige Auslieferung

Digitized by Google

der gemeinen Verbrecher hat er am 26. Januar 1854 und über jene politischer Verbrecher am 18. August 1836 Beschlüsse gefaßt. Was derselbe endlich am 5. Juli 1832 über die Beobachtung der Paßvorschriften und Ueberwachung der Fremden verfügte, ist längst wieder wirkungslos geworden.

Schon in den Zeiten des Reichs gehörte zur Anlegung von Buchdruckereien und Buchhandlungen eine obrigkeitliche Erlaubniß und war man immer gegen alle Erzeugnisse derselben sehr mißtrauisch. Es kann auch nicht verkannt werden, daß in der Presse ein äußerst wirksames Mittel liegt, die Gemüther zu erregen und die Grundsätze von Moral, Recht und Religion zu verhöhnen und zu untergraben, ja sogar zu Vergehen und Verbrechen anzureizen, sowie Privatpersonen schwer zu verletzen, wie dies auch zu jeder Zeit geschehen ist. Darum suchten die Einzelnregierungen und der Bund selbst nachdrückliche Schutzmaßregeln dagegen zu treffen und in die Hand der Polizei oder Administration zu legen, weil dieselbe eher dem Willen der Regierungen nachgab als die richterliche Behörde. Wie man dies schon zur Reichszeit bestandene System der Censur nach Abschüttelung des fremden Jochs durch die Preßfreiheit zu ersetzen versprach, aber nachträglich doch noch beibehielt und verschärfte und erst seit 1848 die Preßfreiheit allgemein einführte, haben wir schon beim Bundesrecht gesehen. Jetzt beruht die betreffende Gesetzgebung so ziemlich allgemein auf den Grundsätzen des Bundespreßgesetzes vom 6. Juli 1854, das übrigens den Einzelnregierungen noch eingreifendere Anordnungen erlaubte und daher überall wieder auf den vormärzlichen Standpunkt zurück kam, anstatt eines Minimums der zu gewährenden und somit garantirten Rechte, ein Maximum festzusetzen, das man nicht zu überschreiten, aber auch nicht einmal zu erreichen brauchte. Die Hauptbestimmungen dieses Preßgesetzes sind folgende. Zum Drucken und Verkaufen von Büchern bedarf es einer persönlichen Concession, die auch auf administrativem, d. h. rein willkürlichem Wege wieder entzogen werden kann, wenn der Inhaber zwei administrative, also wieder der Willkür anheimgegebene Verwarnungen oder eine gerichtliche Bestrafung erhalten hat. Wo die Concession nur auf Widerruf ertheilt wurde, kann die Entziehung sogar sofort erfolgen. Alle Druckerzeugnisse müssen Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers oder Herausgebers enthalten und ein Exemplar davon vor der Ausgabe der Behörde überreicht werden. Die

Digitized by Google

politische und sociale Fragen behandelnden periodischen Zeitschriften müssen den Namen des Redacteurs tragen, welcher behufs seiner Verantwortlichkeit eine Caution von 500 bis 5000 Thaler hinterlegen muß, die für etwaige Strafen haftet. Nach dem Redacteur oder Verfasser haften auch Drucker und Verleger. Die Obrigkeit kann alle Druckschriften zum Behufe des einzuleitenden Strafverfahrens mit Beschlag belegen. Die Namen von Geschworenen dürfen nur bei Mittheilungen über die Bildung des Schwurgerichts in Zeitungen veröffentlicht werden. Endlich ist vorgeschrieben, welche Preßvergehen besonders mit Strafen zu belegen sind. — Dieses Preßgesetz war ein Ausfluß der damaligen ängstlichen Zeit, wo überhaupt die Regierungen noch zu wenig gute eigene Organe hatten, um solchen Ausschreitungen auf demselben Wege begegnen zu können. Allein in neuerer Zeit, wo das politische Leben überhaupt einen ruhigeren, besonneneren Weg einschlug und sich zu mäßigen lernte, ist man mehrentheils von diesem Wege des willkürlichen Vorgehens gegen die Presse zurückgekommen und hat man manches davon wieder aufgehoben, so daß auch dies Bundespreßgesetz zum Theil als antiquirt angesehen werden muß.

Eine weitere Aufsicht steht der Polizei bezüglich des Nachdrucks zu und zwar sowohl bezüglich des Nachdrucks von Druckschriften, als der Vervielfältigung von Kupferstichen, Lithographien und Kunstsachen und der Aufführung von dramatischen Werken und Musikstücken, jedoch nur auf Antrag der Verletzten und auf Verfügung der richterlichen Behörden. Die Bundesakte hatte hierüber schon allgemeine Bestimmungen versprochen und in Folge davon wurden dann die Bundesbeschlüsse vom 6. December 1832, 9. November 1837, 19. Juli 1845 und 6. November 1856 über den Nachdruck und vom 22. April 1841 und 12. März 1857 über den Schutz von Musikstücken und dramatischen Werken erlassen. Auf den Antrag von Sachsen vom 23. Januar 1862 wurde dann auch am 16. Juli 1863 beschlossen, eine Commission nach Frankfurt zu berufen, um ein neues, umfassendes Nachdrucksgesetz zu entwerfen, womit diese Commission denn auch seit dem 26. October beschäftigt ist, ohne daß aber die Annahme desselben als Bundesgesetz vorerst in Aussicht steht.

Auch mit dem Negerhandel hat sich der Bundestag auf Antrag der Großmächte beschäftigt und am 19. Juni 1845 denselben

Digitized by Google

durch Bundesbeschluß verboten, ohne daß freilich die deutsche Polizei jemals Aussicht hat, davon praktischen Gebrauch zu machen.

Viele Sorge macht der Polizei allerwärts der Schutz, die Versorgung und Unterstützung hilfsbedürftiger und armer Personen, weil nicht überall von den betreffenden Familien diese Sorge übernommen werden kann und es selbst hier und da noch Heimathlose gibt, wie denn auch die Ueberwachung der Heimathlosen den Bundestag und die Regierungen sehr oft beschäftigte. Bezüglich der Armen hat die Polizei nicht blos die Verpflichtung, die Ursachen der Verarmung zu beseitigen, sondern ganz besonders den Bettel zu verhüten und daher nahrungslose Personen, die sich nicht durch Verdienst erhalten können, ihrer Heimathsgemeinde zur Erhaltung zuzuweisen oder auch sie in Arbeitshäusern unterzubringen oder ihnen sonst Gelegenheit zu Verdienst zu verschaffen; wo zur Unterstützung der Armen die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen, hat sogar der Staat selbst einzutreten. Ganz besonders ist dies aber der Fall, wenn ausländische Arme oder Bettler im Lande betroffen werden, da sie dann von der Polizei nicht nur an ihr Heimathsland zugewiesen werden, sondern auch inzwischen ernährt und mit der nothwendigsten Kleidung versehen werden müssen. Zu diesem Behufe haben sich die meisten deutschen Regierungen durch den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, der am 29. Juli 1859 zu Eisenach erweitert wurde, über gemeinsame Grundsätze vereinigt und seither hat auch der Bundestag die Sache an die Hand genommen und sucht auf Beschluß vom 25. Juli 1861 ein Bundesgesetz darüber zu erlassen, was aber vorerst an einer starken Minorität scheitern dürfte.

Bezüglich der Sittenpolizei eröffnet sich für die Behörden vorzugsweise eine verhütende oder negative Thätigkeit, indem sie durchaus nicht in die persönliche Freiheit und das Bereich der Familie eingreifen dürfen, sondern blos die Gelegenheiten zu unsittlichen Handlungen zu vermindern haben oder nur bei gröberen unsittlichen Handlungen, die an und für sich strafbar sind, einschreiten sollen. Dem Laster der Völlerei, des Branntweintrinkens, sowie wollüstigen Ausschweifungen vermag die Polizei am Besten durch Entfernung der Gelegenheiten entgegen zu wirken, da sie direkt wohl nur dann einschreiten kann, wenn ein öffentliches Aergerniß gegeben wird. Ferner hat sie die Kuppelei und Hurenwirthschaft zu beseitigen, öffentliche Dirnen zu überwachen und auch ein fortwährendes Augenmerk auf öffentliche

Digitized by Google

Lustbarkeiten, Theater, unzüchtige Schriften und bildliche Darstellungen zu richten, jedoch bezüglich letzterer nur hinsichtlich ihrer Ausstellung und Verbreitung. Das Schlimmste dabei ist freilich, daß die Polizei darin gar oft nicht Maß zu halten weiß und in ihrer Strenge zu weit geht, wodurch sie weit mehr schadet als nützt, weshalb auch vom Standpunkte der Gesundheit die in Preußen erfolgte Aufhebung der Bordelle von den Aerzten als eine ganz verkehrte Maßregel erklärt wurde.

Ein reiches Feld der Wirksamkeit steht der Polizei bezüglich der Maßregeln gegen Feuers- und Wassergefahr offen. Sie hat nicht blos zu sorgen, daß alle Häuserbauten so erfolgen, daß sie sicher und trocken sind, sondern auch daß dabei gegen Feuerausbruch hinreichende Sicherheit herrscht, weshalb besonders die Wände, Dächer und Kamine überwacht und controllirt werden müssen. Sodann liegt ihr aber besonders ob dafür zu sorgen, daß bei Feuersgefahr zu allen Häusern die Feuerspritzen leicht Zugang haben, daß überall hinreichend Wasser vorhanden ist und es nicht an Feuerspritzen, anderem dazu gehörigen Material, einer eingeübten Mannschaft und ausreichenden Anstalten fehle, um jeden Feuerausbruch sofort zu gewahren und schleunige Hilfe aufzurufen. Auch hat die Polizei Sorge dafür zu tragen, daß jedenfalls alle Gebäude in einer Assecuranzanstalt versichert sind, andererseits aber auch diese Versicherung oder andere Umstände nicht Veranlassung zu gewinnsüchtiger Selbstanlegung des Feuers geben. Bezüglich der Wassergefahr hat sie bei Flüssen und am Meere besonders für Anlegung und fortwährende Instandhaltung von Dämmen zu sorgen, was namentlich in der Nähe niederer Meeresküsten, wie an der Nordsee, zu einer größeren Thätigkeit Veranlassung gibt, so daß daselbst eigene Deichordnungen, Deichpolizei und Deichgeschworene bestehen. In Bezug auf das Medizinalwesen hat die Polizei dafür zu sorgen, daß überall tüchtige Hebammen, Wundärzte, Aerzte, Apotheker und Leichenbeschauer vorhanden sind, daß die Apotheker ächte und frische Medicamente führen, die Begräbnißplätze passend angelegt sind, die nothwendigen Kranken- und Irrenanstalten bestehen, keine schädlichen und ungenießbaren Lebensmittel ausgeboten werden, keine ansteckenden Krankheiten für Menschen und Thiere hereingeschleppt und bei Seuchen alle nöthigen Vorsorge- und Absperrungsmittel angewendet werden, um deren weitere Verbreitung zu verhüten, wie z. B. beim Ausbruch der

Digitized by Google

Blatternkrankheit u. dergl. Diese Medizinalpolizei wird immer von einer besonderen Behörde verwaltet werden müssen, weil nur tüchtige Sachverständige dies vermögen, und besteht daher in jedem Lande dafür ein oberstes Medizinalkollegium, unter welchem die Kreis- oder Amtsphysici die Aufsicht über die einzelnen Bezirke ausüben. Endlich liegt der Polizei die Aufsicht über das Gesindewesen ob und sollte es ihr Bestreben sein, darüber zu wachen, daß nur ehrliches und braves Gesinde zugelassen werde. In der Regel thut die Polizei dabei aber nichts weiter, als das Gesinde ein- und auszuschreiben und darüber zu wachen, daß sich kein dienstloses Gesinde im Orte aufhalte, ohne daß die Dienstherren oder das Gesinde den geringsten Nutzen davon haben oder etwas weiter dabei entsteht, als unnütze Schreibereien und Chikanen, weil die Polizei ihr Hauptaugenmerk darauf richtet, zu controlliren, ob nicht bei der An- und Abmeldung etwa ein Tag versäumt wurde, und dann mit Strafen vorzugehen.

In Bezug auf die staatswirthschaftlichen Zweige der Polizeithätigkeit hat vor Allem jeder Zwang fern zu bleiben, denn sie soll nur Hindernisse entfernen, die Wege anbahnen, Einrichtungen und Anstalten zu freier Benützung darbieten und es vermitteln, daß die Vereinigung der Volkskräfte größere Leistungen zu machen vermöge. Jede direkte Einmischung in die wirthschaftliche und Erwerbsthätigkeit ist aber von Uebel und das Wort Polizei einzig nur deshalb im Volksmunde so verrufen geworden, weil sie sich zu viele derartige Einmischungen erlaubt und sich berufen glaubt, mit Zwang und Verpflichtungen vorgehen zu können und zwar selbst da, wo offenbar die Privatthätigkeit Besseres erzielen muß. Der Polizei liegt ob, den Stand und Fortgang der Bevölkerung zu erheben und zu constatiren, weil einerseits davon mancherlei andere Verhältnisse, z. B. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner, abhängt, andererseits aber daraus ein Schluß auf den Wohlstand, die Gesundheit und manche Bedürfnisse hervorgeht. Bezüglich der Landwirthschaft hat sie für gute Feldpolizei, Verminderung und Vergütung des Wildschadens, die Anlage von Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Gesetze über Zertheilung und Zusammenlegung der Güter, Benützung und Vertheilung der Allmenden oder Gemeindegüter zu sorgen und alles zu befördern, was bessere Kulturarten, Einführung besseren Zuchtviehs, neuer Pflanzen u. dergl. betrifft. In gleicher Weise hat sie darüber zu wachen, daß Jagd und

Digitized by Google

Fischerei in einem normalen Stand erhalten werden und namentlich die Wälder einer sachkundigen Bewirthschaftung unterstehen, damit nicht leichtsinnig Wälder vernachlässigt und ausgerodet werden und dadurch Holzmangel und Oedungen entstehen. In ähnlicher Art hat sie auch den Betrieb der Bergwerke zu überwachen, namentlich alle nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen oder vorzuschreiben.

Die Gewerbeverhältnisse hatten bisher am meisten unter der polizeilichen Bevormundung gelitten, indem man das Zunft- und Concessionswesen beibehielt und strenge durchführte und dadurch die Bürger am freien Erwerbe hinderte. Die allmälig überall erfolgende Einführung der Gewerbefreiheit wird diesen Uebelständen nun wohl gründlich abhelfen und die Polizeithätigkeit nur bezüglich solcher Gewerbe bestehen lassen, wo es die allgemeine Wohlfahrt verlangt, z. B. bei Apotheken, Schenkwirthschaften, dem Betreiben gesundheits- und lebensgefährlicher Gewerbe, wo aber einzig und allein die Beobachtung der besonderen Vorschriften zu verlangen ist und durchaus das Betreiben derselben nicht von der Willkür der Polizei abhängig gemacht werden kann. Die gleiche freie Gestaltung muß für den Handel und die Schifffahrt verlangt werden, da sie nur damit bestehen und gedeihen können, und muß hier also die Thätigkeit der Polizei sich lediglich auf Hinwegräumung der Hindernisse beschränken, um das Handelsgebiet möglichst zu erweitern, sowie alle fördernden Anstalten, wie *Eisenbahnen*, *Straßen*, *Lagerhäuser*, rasche und erleichterte *Zollbehandlung* zu bieten suchen. Nur die *Wochen-* und *Jahrmärkte* und die *Messen* erfordern noch eine weitere Thätigkeit und zwar auch nur eine erleichternde und fördernde. *Monopole* sollten aber durchaus fern bleiben und nicht mehr ertheilt werden dürfen. Ferner pflegt die Polizei für Ertheilung und Sicherung der *Erfindungspatente* zu sorgen, wofür der Bundestag am 5. December ein allgemeines Gesetz zu erlassen beschlossen und die dafür berufene Fachmännercommission einen Entwurf dazu am 11. Juni 1863 der Bundesversammlung vorgelegt hat. Auch die Erleichterung und Befreiung der *Schifffahrt* gehört zu den Obliegenheiten der Polizei und hat man besonders gesucht auf dem Rheine, der Weser und Elbe dafür Sorge zu tragen und die lästigen Fluß- und Seezölle zu vermindern oder ganz aufzuheben. In Bezug auf das Verkehrswesen hat die Polizei für Anlage und Unterhaltung von *Straßen*, *Eisenbah-*

Digitized by Google

nen, Brücken, Telegraphen und Posten zu sorgen. Bezüglich der letzteren sind zur Herstellung gleicher und billigerer Preise zuerst am 6. April 1830 ein deutsch-österreichischer Postvertrag und am 25. Juli 1850 ein Telegraphenvertrag abgeschlossen worden, die seither mehrmals erneuert, erweitert und verbessert wurden. Für das Zollwesen ist durch besondere Uebereinkünfte, zuerst 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt und dann mit den meisten anderen deutschen Staaten, ein allgemeiner Zollverein gegründet und am 19. Februar 1853 auch zwischen dem Zollverein und Oesterreich ein Handels- und Zollvertrag gegründet worden, der so eben erweitert werden soll. Auch mit fremden Staaten wurden zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs solche Verträge geschlossen, z. B. über Zoll und Handel, Schifffahrt, Behandlung der Handelsreisenden, Erbauung von Brücken und Eisenbahnen über die Gränzlinie u. dergl. Endlich hat die Polizei dafür zu sorgen, daß das Münzwesen gehörig geordnet sei und besonders keine Fälschungen vorkommen, und ist über ein gemeinsames Münzsystem der allgemeine Münzvertrag am 24. Januar 1857 abgeschlossen. Auch hat der Bundestag auf Beschluß vom 28. Juni 1860 durch eine Sachverständigen-Commission einen Gesetzentwurf über ein gemeinschaftliches Maß- und Gewichtssystem entwerfen lassen, der am 8. Mai 1861 dem Bundestage vorgelegt wurde und nun in allen Staaten eingeführt zu werden beginnt. Ueber die Ausgabe und die Einlösung des Papiergelds bestimmen überall Landesgesetze.

Eine weitere Fürsorge der Polizei ist der Errichtung und Ueberwachung der Schulen und zwar sowohl der niederen als der höheren, denn wenn auch erstere Sache der Gemeinden sind, so hat doch der Staat dafür zu sorgen, daß es nirgends an guten Schulen fehle, und nöthigenfalls selbst Beiträge dafür zu liefern, ferner Anstalten für den höheren Unterricht und solchen für die verschiedenen Lebenszwecke und die Ausbildung von Lehrern und Beamten hervorzurufen und zu erhalten. Dafür bestehen überall besondere Beamte und Behörden, neben welchen aber auch die Ortspolizei wenigstens für gesunde Räume zu sorgen hat. Lern- und Lehrfreiheit ist in allen Staaten anerkannt, jedoch durch zu viele Beschränkungen wieder verkümmert, indem sie das Festhalten an ihren Lehrplänen und Stufengängen verlangen und es den Lernenden nicht ganz frei stellen, wo und wie sie ihre Bildung voll-

Digitized by Google

enden wollen. Daß der Bundestag sich auch in die Angelegenheit der Universitäten aus politischer Aengstlichkeit einmischte, haben wir oben gesehen; die verkehrten Maßregeln derselben sind aber wohl als veraltet zu betrachten.

Endlich fällt noch in dies Gebiet Alles, was Standeserhöhungen, die Ertheilung von Titeln, Rang, Würden, Orden und andere Auszeichnungen betrifft.

Nach allem diesem fällt der Polizei ein weites Gebiet zu; aber was man gewöhnlich unter Polizei begreift, ist blos die niedere Aufsicht und Ausführung und diese ist natürlich verhaßt genug geworden durch das ungebildete, blos militärisch dressirte Personal und ihre Willkür, indem die ihnen zufallenden Anzeigegebühren sie nur zu oft veranlaßten, Vergehen zu provociren und nicht zu verhindern. Es wird darin nicht eher besser, als wenn man die Prämien denjenigen zutheilt, die am wenigsten Strafanzeigen machen und in deren Bezirk die wenigsten Klagen vorfallen.

---

7. Finanzhoheit.

Die Finanzhoheit umfaßt die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung nothwendigen Geldmittel und zwar nach den Formen und Gesetzen, welche von den betreffenden Faktoren dafür aufgestellt sind. Diese Finanzhoheit wird ausgeübt durch die Finanzgesetzgebung, welche die Quellen der Einkünfte, die Stellen und Formen der Erhebung und die Art der Verwendung festsetzt, und durch die Finanzverwaltung, welche die Staatseinkünfte erhebt, verwaltet und verwendet. Die Staatsbedürfnisse sind ordentliche, insofern sie regelmäßig wiederkehren oder auf festen Einrichtungen beruhen, und außerordentliche, insofern sie nur durch zufällige oder nur einmal vorkommende und vorübergehende Verhältnisse und Verwendungen bedingt sind.

Die Staatseinkünfte, welche in der Regel nur ordentliche sind, da hierbei sehr selten außerordentliche vorkommen, bestehen aus folgenden Klassen: 1) aus den Erträgnissen der Staatsgüter, 2) dem Ertrag der Regalien und verschiedener fiskalischen Gerechtsame, z. B.

Digitized by Google

den Salinen und Bergwerken, 3) den Erträgnissen aus Hoheitsrechten oder der Justiz, Polizei- und anderer Verwaltung, wie Sporteln, Stempel und Gebühren, und 4) den Steuern und Zöllen.

Der Staat soll und darf eine Ausgabe nur machen, wenn ein für den Staatszweck erforderliches Bedürfniß dafür vorliegt; während aber ein Privathaushalt seine Ausgaben nach den vorhandenen Einnahmen einzurichten hat, die nicht willkürlich erhöht werden können und sich innerhalb gewisser Gränzen bewegen, ist es beim Staatshaushalte umgekehrt der Fall, denn hier sind die Bedürfnisse und Ausgaben begränzt, nicht aber das Einkommen. Beide haben aber das gemein, daß wenn für das innerhalb gewisser Gränzen liegende (dort Einkommen, hier Ausgaben) ein Außergewöhnliches hinzutritt, dies letztere nur nach dem Maße und den Verhältnissen des nicht so Begrenzten erwogen werden muß, daß somit bei einer außergewöhnlichen Mehreinnahme des Privathaushalts nicht sofort auch deren Verwendung, sondern die Prüfung eintritt, ob es nicht besser weiter angelegt wird, beim Staate aber bezüglich der etwaigen Mehrausgaben geprüft werden muß, ob die Nothwendigkeit der Mehrausgabe größer ist als die Mehrbelastung durch die zu verlangenden Mehreinkünfte. Bei keinem Zweige der Staatsverwaltung sind übrigens so enge und scharfe Grenzen gezogen, wie bei den Staatsfinanzen, denn nach den deutschen Verfassungen darf keine Einnahme erhoben und keine Ausgabe gemacht werden, außer mit der Genehmigung der Landstände und hat solche in der Regel auch vorauszugehen.

Unter dem Namen *Fiskus* begreift man sowohl das gesammte Staatsvermögen als auch die Staatsgewalt in Bezug auf die Vermögensverhältnisse, was man aber besser mit dem deutschen Ausdruck *Staatskasse* bezeichnen sollte, obschon nicht alle öffentlichen Kassen zum Fiskus gehören. In früheren Zeiten besaß der Fiskus verschiedene sehr erhebliche Vorrechte, z. B. der Nichtverjährung seiner Zinsen und Forderungen und des Anrechts auf erblose oder eigenthümerlose Güter, auf gewisse Geldstrafen und andere Gerechtsame; die neueren Verfassungen haben aber durchweg bestimmt, daß der Fiskus ebenso wie Privatleute an die ordentlichen Gerichte gebunden sei, und einige Verfassungen haben sogar alle seine Vorrechte ganz aufgehoben.

Der Staat hat als solcher das unbedingte Recht, Eigenthum zu besitzen und insofern der Souverain Inhaber der Staatsgewalt ist, kann

Digitized by Google

er auch Eigenthümer des Staatsguts genannt werden, aber nur insofern dasselbe nur zu Staatszwecken und nicht zu seinen Privatzwecken verwendet werden darf. Unterschieden davon ist also alles das Eigenthum, welches der Fürst als Privatgut oder Privatvermögen besitzt und worüber er nach Belieben verfügen kann, wenn nicht etwa die Eigenschaft als Fideicommiß ihm auch hierin Beschränkungen auferlegt. Gegenüber dem Staate ist dies Privatvermögen nicht anders zu behandeln als wie jedes andere Privatvermögen überhaupt. Etwas Anderes ist es wieder mit dem sogenannten Chatoullegut, welches zwar nicht Privateigenthum des Fürsten, aber seiner persönlichen Verwendung anheimgestellt ist.

Schon in den ältesten Zeiten besaßen die Fürsten ein Kammergut, das theils aus ihren Privatgütern, theils aus den mit ihren Reichs- und anderen Aemtern verbundenen Gütern und Einkommen, theils aus der Occupation von geistlichen und anderen Gütern, heimgefallenen Lehen u. dergl. zusammengesetzt war und gerade deshalb, weil ein Haupttheil mit der Landeshoheit und dem Fürstenamte eng verbunden war, auch zunächst dazu verpflichtet war, die Kosten der Landesregierung zu tragen, was auch um so leichter ging, als dieselben anfänglich keinen großen Umfang hatten und zwischen fürstlichen und Staatsdienern kein Unterschied gemacht wurde. Aus diesem Grunde wurde es auch bald zu einem staatsrechtlichen Grundsatze, daß die Fürsten das Kammergut nicht willkürlich veräußern durften.

An diesem Verhältnisse konnte die Auflösung des Reichs und die neue politische Umgestaltung wesentlich nichts ändern. Dagegen ist in neuerer Zeit die Streitfrage aufgetaucht, wer der wirkliche Eigenthümer des Kammerguts sei, ob der Fürst oder das Land, oder vielmehr ob es Eigenthum der fürstlichen Familie oder Staatsgut sei. Faßt man den Fürsten als Landesherrn auf, so ist nicht zu bestreiten, daß nicht das Land, sondern der Fürst in dieser Eigenschaft der Eigenthümer des Kammerguts ist; berücksichtigt man aber den Hauptzweck seiner Verwendung zum Unterhalt des Fürsten und zur Deckung der Staatsbedürfnisse, so ergibt es sich einfach, daß das Kammergut lediglich an der Staatsgewalt selbst haftet und nur mit dieser übertragen wird, daß es also nicht als Privateigenthum der fürstlichen Familie vererbt wird, selbst wenn es aus anderen Mitteln des Fürsten vermehrt wurde, und in untrennbarer Verbindung mit dem Lande und der Krone steht, folg-

Digitized by Google

lich nach dieser Seite hin die Eigenschaft von Staatsgut besitzt. Der Unterschied zwischen Kammergut und eigentlichem Staatsgut wird darin gesucht, daß der Landesherr zwar als Eigenthümer beider zu betrachten ist, aber das Kammergut mehr aus einem privatrechtlichen Titel besitzt und darin nur insoweit beschränkt ist, als dasselbe zu den Bedürfnissen des Staats verwendet werden muß, in welcher Hinsicht also jedenfalls die Stände ein Mitbewilligungsrecht der Verwendung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung haben müssen, während das Staatsgut lediglich im Verhältnisse zum jeweiligen Träger der Staatsgewalt stehe. Demgemäß würde das Kammergut fortfahren, dem Fürsten und seiner Familie zu gehören, sobald er auch die Landeshoheit verlöre, und nur darauf die Verbindlichkeit haften bleiben, auch künftig wie bisher in gewissem Verhältnisse zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen, womit man denn auch die im Jahre 1806 an die Mediatisirten gewährte Ueberlassung der Domainen als Privateigenthum zu rechtfertigen sucht. Allein bezüglich dieser letzteren Angelegenheit ist man dabei vollständig im Irrthum, denn es wurden ihnen nicht blos die Kammergüter überlassen, sondern die Domainen überhaupt, wobei meistens mehr Staatsgut als Kammergut sich befand, die man aber eben zum Nachtheile der Staaten nicht von einander schied, und ferner wurde dieses neue Eigenthum von der früheren Verpflichtung, zunächst den Aufwand der Landesverwaltung zu tragen, befreit, wodurch die betreffenden Staaten nicht wenig benachtheiligt wurden. Auch bei den deutschen Fürsten kann man das Kammergut nicht im Allgemeinen in solcher Weise auffassen, denn sehr viele derselben haben sehr wenig oder gar kein Privateigenthum auf den Thron gebracht und die im Lande vorhandenen Staatsgüter als Domainen zu einer Zeit, wo man zwischen Kammergut und Staatsgut noch gar nicht unterschied, zum Kammergut gemacht, so daß also, wenn man wirklich obige Unterscheidung vornehmen wollte, zuerst das wirkliche Kammergut und das Staatsgut nach der Bildung und Zusammensetzung desselben von einander getrennt werden müßten, während für das jetzige Kammergut diese Bezeichnung im Allgemeinen gar nicht maßgebend sein kann. So hatte z. B. die badische Fürstenfamilie sehr wenig Vermögen und selbst der Stand des Domainenguts war nicht groß vor Ende des vorigen Jahrhunderts; wenn nun aber durch die späteren Ereignisse das Land um das Vierfache vergrößert wurde und in den neuen Landestheilen

Digitized by Google

Domainen und Staatsgüter sich befanden oder durch Einziehung von Klöstern und Stiftern gebildet wurden, so konnten doch unmöglich alle neu hinzugetretenen Domainen Kammergut werden, sondern dem Staate nur als Staatsgut zufallen. Dessenungeachtet erklärt freilich die Verfassung in Baden, wie in Hessen, Hannover, den sächsischen Herzogthümern und Sondershausen, dies Alles als Familieneigenthum des fürstlichen Hauses und in Baden hat sogar der damalige Fürst einige aufgehobene Stifter und Klöster geradezu zu Allodialbesitzungen der Prinzen gemacht. Allein damit ist deshalb die Rechtsfrage noch durchaus nicht entschieden und am allerwenigsten in den zahlreichen concreten Fällen oder etwa einfach deshalb, weil die Verfassungen die Domainen den Fürsten zusprechen, denn letztere sind meistens octroyirte und selbst nicht einmal ihre Bestimmungen ganz klar und scharf; auch entstand noch in fast allen Ländern Streit über die Höhe der Bezüge, welche den Fürsten aus den Domainen zustehen, wobei natürlich die Regierungen und die im Fürstensolde schreibenden Rechtslehrer das Recht gar zu gern auf die Seite der Fürsten schoben. — Obigen Satz, wornach die Kammergüter Eigenthum der fürstlichen Familie seien, kann man daher nur in dem Falle annehmen, als dieselben erweislich und muthmaßlich aus fürstlichem Privatvermögen herstammen; er kann aber nicht ausgedehnt werden auf allen Länderzuwachs aus Eroberung, Abtretung, Säcularisation und Mediatisirung, denn alle daraus dem Staate zugefallenen Güter können nur Staatsgüter sein. Freilich ist nun diese Ausscheidung ziemlich schwer und ganz genau kaum mehr zu bewirken; allein anstatt das Staatsgut in fürstliche Privathände hinüberzuspielen, sollte man vielmehr das Augenmerk darauf richten, das fürstliche Privat- oder Kammergut vom Staatsgut zu scheiden und zwar für ersteres mit dem größten Maße der Billigkeit und der Staat sollte dann das ihm verbleibende Staatsgut verkaufen, damit nicht bei den jedenfalls nicht ausbleibenden späteren Mediatisirungen den Fürstenfamilien abermals alles Staatsgut als Entschädigung zugewiesen und so die Länder um den schönsten Besitz betrogen werden, wie es bereits 1806 geschehen ist.

Nach dem faktischen Zustande der früheren Zeit finden folgende Verschiedenheiten zwischen Staats- und Kammergut, wo solche geschieden sind, statt. Das Kammergut wird als Eigenthum des Landesherrn vom privatrechtlichen Standpunkte betrachtet. Der Fürst kann

Digitized by Google

über das Einkommen frei verfügen und es vererbt sich auf den nächsten Landesherrn aus der Familie, oder im Falle daß die Familie von der Regierung zurücktritt, bleibt es in deren Besitz, insoweit nicht darauf Verpflichtungen gegen das Land haften; dagegen haben die Landstände die Verwaltung zu controlliren und zu Veräußerungen und Belastungen des Kammerguts nicht blos wegen genannter Verpflichtungen, sondern auch aus dem Grunde mitzuwirken, weil das Kammergut die standesmäßige Unterhaltung der fürstlichen Familie und des Landesherrn zu decken hat, deren Last bei Verminderung des Kammerguts und seiner Einkünfte sonst dem Lande selbst zufiele. Staatsgut ist dagegen kein Privateigenthum des Fürsten, es kann nur für Staatszwecke verwendet werden, gehört auch bei Aenderung der Dynastie nur dem Lande und die Landstände haben ein unbestreitbares Recht nicht blos bezüglich der Verwendung der Einkünfte, sondern auch in Betreff der Verwaltung, Belastung und Veräußerung ein entscheidendes Mitwirkungsrecht. Es kann übrigens Staats- und Kammergut auch im Bereiche fremder Länder liegen und unterliegt dann ebenso gut den obigen Rechtsverhältnissen. Von welcher Art die Bestandtheile des Kammer- oder Staatsguts sind, hängt von den besonderen Bestimmungen ab; im Allgemeinen gehörten früher zum Kammergute, außer dem Grundeigenthum mit den dazu gehörigen Gebäuden und etwaigen Jagden, Salinen, Bergwerken u. dgl., der Ertrag der Posten, Zölle, des Münzrechts, der Sporteln, Stempel, Confiscationen und ähnlicher Einkünfte.

Diese früheren Einrichtungen und Unterscheidungen haben in unserem Jahrhunderte erhebliche Aenderungen erfahren, indem die einsichtsvolleren größeren Fürsten das gesammte Domainenvermögen für Staatsgut erklärten. Voran ging hier der König von Preußen, indem schon das preußische Landrecht alle Domainen oder Kammergüter ausdrücklich für Staatsgut erklärt. Das Gleiche ist in Bayern durch die Verfassung geschehen. In Sachsen sind die Domainen Staatsgut, wovon aber ein Theil als königliches Domainengut dem jeweiligen Könige zur Benützung zusteht; dagegen bilden die Schlösser und Sammlungen ein fideikommissarisches Eigenthum der königlichen Familie, dessen Besitz dem jedesmaligen rechtmäßigen Oberhaupte des Landes zustehen soll. In Hannover ist die Frage nicht so ganz sicher entschieden; die Domainen sind als Krongut erklärt, die königliche Kasse aber mit der Landeskasse vereinigt und dem Könige kein Gütercomplex zugetheilt, dagegen ist die Civilliste

Digitized by Google

auf die Summe von einer halben Million Thaler auf das Krongut angewiesen. In Württemberg ist das königliche Kammergut als Staatsgut erklärt, dagegen das Hofdomainen-Kammergut dem königlichen Hause als Eigenthum überwiesen. In Kurhessen erklärt die Verfassung von 1831 die Domänengüter als Staatsgut, wovon aber das Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses zu scheiden sei. Die badische Verfassung wahrt die Domainen als Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie, überläßt aber den Ertrag derselben, außer der darauf begründeten Civilliste, zur Bestreitung der Staatslasten. In Hessen-Darmstadt ist ein Dritttheil der Domainen an den Staat zur Schuldentilgung abgegeben, die übrigen zwei Drittheile sollen Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses sein, wovon nach Abzug der Civilliste der Ertrag zu Landesausgaben verwendet wird. Die sachsenweimarischen Domainen wurden 1848 als Staatsgut erklärt; es sollte aber eine andere Vereinbarung darüber getroffen werden. Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg, Braunschweig und andere kleinere Staaten nehmen die Domainen als fürstliches Eigenthum in Anspruch und andere Staaten, wie Nassau, suchten die als Staatsgut erklärten Domainen wieder zum Eigenthum der fürstlichen Familien zu machen, was überall zu Streitigkeiten und provisorischen Abkommen führte, die jedenfalls später wieder geändert werden dürften.

Je nachdem diese Verhältnisse geordnet sind, gestaltet sich auch die Verwaltung der Kammergüter oder Domainen. Sie stehen gewöhnlich unter einer fürstlichen Kammer oder Domainenkammer, die alle Rechte einer öffentlichen Behörde besitzt und den Landesgerichten unterworfen ist. Zunächst dienen diese Güter zur Bestreitung der Civilliste oder des Hofhaushalts, wofür in der Regel eine gewisse Summe festgesetzt ist, und der Ueberschuß dient zur Bestreitung der Kosten der Landesregierung. Prinzipiell würde der sich darauf noch ergebende Ueberschuß dem Fürsten zufallen, ein solcher Ueberschuß ist aber unmöglich, weil diese Einkünfte weit unter dem Bedarf des Landes zu stehen pflegen. In der Regel steht die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte aus den Domainen unter der Mitaufsicht und dem Bewilligungsrechte der Landstände, was auch bei jenen Domainen, welche der Krone überhaupt zugesprochen sind, bezüglich der Ueberschüsse nicht bestritten werden kann. Wenn der Domainenbesitz vergrößert wird, ist festzusetzen,

Digitized by Google

ob die Vermehrung dem Staats- oder Krongut zukommen soll und entscheidet dafür jedenfalls die Quelle der Mittel, womit diese Vermehrung bewirkt wurde. Einer *Veräußerung* steht das Interesse des fürstlichen Hauses und des Landes selbst entgegen, weil beiden dadurch Mittel entzogen werden, weshalb solche auch nur mit Zustimmung der Landstände geschehen kann. Im Allgemeinen ist bestimmt, daß die Domainen in ihrem Bestande erhalten werden sollen, jedoch hat dies natürlich keinen Bezug auf Abtretungen in Folge völkerrechtlicher Verträge, oder wenn sie nöthig wird, um den Staat aus Noth und Gefahr zu retten, oder in Folge eines richterlichen Urtheils. Auch steht dem Verbote nicht ein Tausch, Verpachtung u. dgl. entgegen, oder wenn die Veräußerung geschieht, weil das Objekt dem Staate wenig einträgt, dagegen aber in Privathänden für den Staat sehr vortheilhaft wird, in welchem Falle aber ein Ersatz für die Abtretung stattfindet und das eigentliche Domainenvermögen keine Verminderung erfährt. Veräußerungen gegen solche grundgesetzliche Bestimmungen sind durchaus nichtig und kann der neue Erwerber durchaus keinen Rechtstitel daraus erwerben, es sei denn daß mindestens die Zeit des vierzigjährigen Besitzes inzwischen liegt, oder die Erwerbung nachträglich legalisirt wird. Die Allodification der Lehen, d. h. die Verwandlung derselben in Privateigenthum ist überall durch Gesetze begünstigt und wird daher nach und nach das ganze Lehenswesen mit Recht für alle Zeit begraben sein.

Ursprünglich, wo es fast noch keine Steuern gab und die Domainen für die Erhaltung der Regierung allein zu sorgen hatten, gab es nur sogenannte *Kammerschulden* und *Landesschulden*, wovon die Ersteren vom Landesherrn auf die Domainen, die Letzteren von den Ständen aufgenommen wurden und wobei das Land selbst für Erstere nicht einzustehen hatte, weshalb in den vergangenen Jahrhunderten, wo die Fürsten oft so übel und liederlich hausten und sich in übermäßige Schuldenlasten steckten, den Ständen sehr oft zugemuthet wurde, solche Kammerschulden zu übernehmen, wogegen sie dann gewöhnlich eine Erneuerung oder Erweiterung ihrer Rechte erlangten. Namentlich suchten die Stände bei solcher Gelegenheit durch Landesverträge solchem übermäßigen Schuldenwesen der Fürsten entgegen zu treten und sich das Recht zu erwerben, gegen dasselbe giltige Einsprache erheben zu können, sobald diese Schulden nicht zu Gunsten des Landes erfolgten. Man unterschied daher schon im vorigen Jahrhunderte zwischen landesherr-

Digitized by Google

lichen oder wirklichen Kammerschulden und Kabinetsschulden, da letztere nur das Privatvermögen des Fürsten angingen, wie überhaupt erstere nur anerkannt zu werden brauchten, wenn sie wirklich zu wahren Bedürfnissen des Landes und Hofhalts, nicht aber zu Luxus und Privatzwecken gemacht wurden, wogegen wieder die Landesschulden erst dann giltig waren, wenn sie wirklich von den Ständen oder dem Lande genehmigt wurden. Alle solche Schulden waren dann auch bei Territorialveränderungen von dem Nachfolger im ganzen oder ungetheilten Besitze zu übernehmen und bei Zerstückelung eines Landes wenigstens theilweise nach Verhältniß. Im umgekehrten Falle, wenn mehrere bisher selbstständige Länder zusammenfielen, konnten ihre Schulden nur dann vereint werden, wenn sie selbst damit übereinstimmten, weil sonst einzelne Theile ungleich belastet worden wären.

Seitdem das fürstliche Einkommen und Privatvermögen durch die Verfassung von dem Staatshaushalte ausgeschieden ist, hat sich der Staat um fürstliche Schulden nichts mehr zu kümmern und haften dieselben lediglich an der Civilliste und dem Privatvermögen und haben für den Regierungsnachfolger keine Rechtsverbindlichkeit. Alle Staatsschulden sind dagegen nur in verfassungsmäßiger Weise aufzunehmen und ihre Giltigkeit und Verbindlichkeit darnach zu beurtheilen. Im Allgemeinen soll kein Staatsanlehen aufgenommen werden, wenn zur Bestreitung der Bedürfnisse die vorhandenen Staatseinkünfte ausreichen oder dafür ohne Beschwerung durch Erhöhung der Steuern gesorgt werden kann, dagegen ist selbst in dem Falle, daß das Bedürfniß durch letzteres Mittel wohl ohne großen Nachtheil befriedigt werden kann, ein Staatsanlehen aufzunehmen, sobald die Verwendung für Anstalten und Einrichtungen bestimmt ist, welche ihre volle Wirksamkeit nicht völlig sogleich, sondern in höherem Grade für die Nachkommen ausüben, denn die gewöhnliche Deckung durch Steuern wälzte die ganze Last blos auf die Gegenwart und die Nachkommen hätten den freien Genuß, während ein Anlehen die Last auf alle, die den Vortheil daraus ziehen, vertheilt und sie zugleich für alle sehr gering macht. Ferner darf kein Staatsanlehen gemacht werden können ohne die ausdrückliche Zustimmung der Landstände, welche selbst in dem Falle, wo die Regierung ermächtigt ist, im Nothfalle provisorisch ein Anlehen bis zu einem gewissen Betrage aufzunehmen, nachträglich einzuholen ist, weil inzwischen für dies Anlehen nur die Verantwortlichkeit der Minister haftet und das Land nicht

Digitized by Google

verpflichtet ist. In den meisten Ländern findet aber nicht einmal ein solches provisorisches Anlehen statt, sondern ist die Regierung nur ermächtigt, die nöthigen Summen einstweilen aus den verschiedenen Kassenbeständen und Reservefonds zu entnehmen. Das gleiche Zustimmungsrecht pflegt den Landständen auch bezüglich der Kammerschulden zuzustehen. Endlich ist allgemein vorgeschrieben worden, daß kein Staatsanlehen aufgenommen werden solle, ohne daß zugleich ein Plan über die Verzinsung und Amortisation festgesetzt worden ist, der auch zugleich die zu letzterem Zwecke besonders zugewiesenen Mittel angibt und nachweist, und wird dabei zugleich angegeben, zu welchem Zinsfuße und Course das Anlehen begeben werden soll. Die Verwaltung der Schuldentilgungskasse steht unter der Mitcontrolle der Landstände. Jede ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen contrahirte Schuld ist schlechterdings ungiltig und haften dafür blos die verantwortlichen Minister, die sie gemacht haben; eine direkte Klage deshalb gegen den Staat ist unmöglich.

Da ursprünglich alle Kosten der Landesverwaltung nur aus dem Ertrage der Domainen bestritten wurden und alle weiteren Beiträge des Landes von der Bewilligung der Stände abhingen, ohne welche überhaupt keine Steuern erhoben werden konnten, so ist das Steuerbewilligungsrecht von jeher lediglich in den Händen der Stände gelegen und zwar unbedingt und in vollem Maße, so daß in ganz consequenter Weise daraus gefolgert werden muß, daß die Stände auch heute noch das Recht haben, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern. Allein, abgesehen von den Bundesbestimmungen, die blos für die Bundesmittel maßgebend sein können und sich nicht in innere Landesangelegenheiten mischen und verbriefte Verfassungsrechte aufheben dürfen, obgleich sie es versuchten, ist auch für dieses Recht die gänzlich veränderte Lage unserer Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen, wornach nämlich dies absolute Steuerverweigerungsrecht nicht mehr wie früher ausgeübt werden kann, indem die Fürsten früher nöthigerweise auch ohne solche ergänzende Steuern auskommen mußten und konnten, während jetzt die ganze Last einzig und allein auf den Steuern beruht und die Domainen nur subsidiär oder aushilfsweise dazu beitragen. So wenig nun früher die Fürsten berechtigt waren, das Kammereinkommen als die Hauptstütze der Staatsverwaltung diesem Zwecke zu entziehen und die Regierungsmaschine stille stehen zu machen, obschon sie als Privateigen-

Digitized by Google

thümer dieses Einkommens angesehen wurden, so wenig sind heute die Landstände, obschon sie Eigenthum des Steuerbewilligungsrechtes sind, berechtigt, durch Verweigerung der Steuern überhaupt die ganze Staatsverwaltung lahm zu legen, denn da die Landstände lediglich dafür da sind, um das Wohl und die Rechte des Landes zu wahren und zu fördern, so dürfen sie unmöglich von ihrem Rechte so weit Gebrauch machen, daß die erste Grundbedingung für das Leben des Staats selbst, nämlich die Staatsverwaltung, aufgehoben und dies Leben unmöglich gemacht werde. Das Steuerbewilligungsrecht hat aber auch gar nicht den Sinn und Zweck, zu einer gänzlichen Steuerverweigerung schreiten zu können, denn es soll nur dazu dienen, das Volk vor übergroßer und ungleicher Belastung zu sichern, die Verwendung der Steuern von allen nicht für das Staatswohl nothwendigen oder nützlichen Zwecken auszuschließen und zu ihrer Verwendung überhaupt so mitzuwirken, daß sie auf die beste und vortheilhafteste Weise geschehe. In einem anderen Sinne kann und darf das Steuerbewilligungsrecht der Landstände durchaus nicht aufgefaßt werden und wenn man etwa glaubt, das unbedingte Steuerverweigerungsrecht sei nothwendig, um ein verderbliches Ministerium zum Rücktritt zu bewegen, so macht man sich darüber gewaltige Illusionen, denn wenn die Minister und der Fürst so wenig Patriotismus und Ehrgefühl haben, den Fortbestand des Ministeriums auch gegen den Willen und das Wohl des Volkes festzuhalten, so wird das Steuerverweigerungsrecht auch keinen Erfolg erzielen, da man die Ständekammern nur vor dem Beschlusse aufzulösen braucht, oder wenn der Beschluß gefaßt ist, so kann er gegen den Zwang der Regierung nur die Revolution provociren und den Staat selbst in Gefahr bringen. Auch ist wohl zu beachten, daß auch gegen einen Steuerverweigerungsbeschluß das Staatsoberhaupt das Recht der Appellation an das Land durch Kammerauflösung und Neuwahlen haben muß und die neue Kammer dem Fürsten vielleicht Recht gibt, so daß also ein solcher Steuerverweigerungsbeschluß jedenfalls nicht vorher vollzogen werden dürfte, als bis auf diese Appellation entschieden ist. Endlich beruht die Bestellung der Behörden und die Errichtung aller Staatsanstalten auf solchen Vertragsverhältnissen, welche das Land binden, die nöthigen Mittel zu gewähren, daß die Steuerverweigerung ein vollständiger Rechtsbruch wäre, den man sich doch niemals erlauben darf, um Rechte dadurch zu sichern. Das Steuerverweigerungsrecht kann also nur in

Digitized by Google

obiger Weise genommen werden und einzelne Steuern, Steuerhöhen und Verwendungen betreffen, niemals aber den ganzen Umfang des Steuerwesens und jenen Bedarf, der zur Erfüllung obiger Vertragsverhältnisse nothwendig ist.

Ueber die Steuern des Reichs haben wir das Nöthige schon bei der Darstellung des damaligen Staatsrechts gesagt; auch waren damals erst die Anfänge des Steuerwesens vorhanden und bildete es sich erst gegen Ende des Reichs mehr aus. In den Territorien konnte überhaupt keine Steuer erhoben werden außer in den durch Herkommen und Vertrag bestimmten Fällen und hatten die Stände sogar meistens das Recht diese Steuern zu verwalten, ja in einigen Territorien sie selbst zu erheben. Man unterscheidet dabei nothwendige und freiwillige Steuern, indem erstere durch die einmal üblichen Gewährungen gewisse Staatseinrichtungen und Herkommen begründeten, von welchen man nicht wohl wieder abgehen konnte, so daß sie in der Folge gewährt werden mußten, obschon den Ständen auch dafür das volle Recht zustand, den Umfang des Bedürfnisses zu prüfen und sie auf das Land zu vertheilen. Dahin gehörten z. B. die Reichs- und Kreissteuern, die Beiträge zur Ausstattung von fürstlichen Töchtern (Fräuleins- oder Prinzessinsteuer), zu der Unterhaltung des Militärs, zur Unterhaltung der Landesverwaltung und jener Anstalten, wofür sich die Stände verpflichtet hatten. Alle anderen Steuern unterlagen unbedingt der freiwilligen Gewährung der Stände.

Wie schon erwähnt, haben sich in neuerer Zeit die desfallsigen Verhältnisse gänzlich geändert, so daß die Staatsverwaltung vorzugsweise auf die Steuern angewiesen ist und jeder vermehrte Bedarf nur durch Steuern gedeckt werden kann. Da die Forterhaltung der Staatsverwaltung unbedingt nothwendig ist und ohne dieselbe der Staat selbst Gefahr liefe zusammen zu fallen, so kann heute nur davon die Rede sein, die Art und Höhe der Steuern und die Verwendung nach dem Bedürfnisse zu bestimmen. In diesem Kreise bewegt sich daher das heutige Steuerbewilligungsrecht nach den Bestimmungen aller Verfassungen und jede Bewilligung oder Verweigerung einer Steuer oder einer Verwendung derselben muß jedenfalls durch gehörige Gründe bedingt sein, weil in unserm jetzigen Staatsleben von einer Willkür und somit auch von einer willkürlichen Bewilligung oder Verweigerung von Steuern nicht mehr die Rede sein kann. Auch versteht es sich von

Digitized by Google

selbst, daß diese Gründe blos aus der Sache entnommen werden sollen und sich nicht auf fernabliegende Dinge beziehen dürfen, die nichts damit zu thun haben, weshalb unsere Verfassungen auch davon sprechen, daß die Bewilligung der Steuern nicht von Bedingungen, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben selbst betreffen, abhängig gemacht werden dürfe.

Auch ohne die entsprechenden Beschlüsse des Bundes versteht es sich von selbst, daß die für die Bundesbedürfnisse nothwendigen Beiträge der Einzelnstaaten nicht versagt werden dürfen, obschon auch dafür den Landständen insofern ein Prüfungsrecht zustehen muß, als sie nichts zu gewähren brauchen, was nicht auf bestimmten bundesrechtlichen Bestimmungen beruht oder überhaupt entgegen dem Bundesrechte gefordert wird. Jedoch wird hierbei immer ein großer Mangel und Mißstand herrschen, so lange die Bundesbedürfnisse lediglich von den Regierungen bestimmt werden und nicht eine Volksvertretung dabei concurrirt, da es wohl bei den gewöhnlichen Bundesbedürfnissen nicht sehr darauf ankommt, aber für das Heerwesen, Bundesfestungen und Marine auch sehr große Summen in Anspruch genommen werden könnten, bei denen es sich sehr wohl fragt, ob die Aufbringung der fraglichen Summen zu den laufenden Bedürfnissen nicht ein Land zu sehr drückt.

Die frühere Unterscheidung von nothwendigen und freiwillig bewilligten Steuern ist in unserer Zeit aus einem doppelten Grunde nicht mehr möglich. Es soll nämlich überhaupt keine Ausgabe gemacht und keine Steuer im Staate erhoben werden, welche nicht nothwendig ist, da die Steuerlast gleichmäßig auf alle Bürger vertheilt werden muß und man die ärmeren Klassen nur zu nothwendigen Steuern heran ziehen darf, da sie dadurch schon genug gedrückt werden und daher zu nicht nothwendigen Steuern und Ausgaben nicht mehr herangezogen werden sollten. Sodann aber werden die einzelnen Steuern nicht mehr so erhoben, daß der Ertrag einer jeden derselben zu besonderen Zwecken und Ausgaben dient, wo also allein eine freiwillige Steuer zu einem blos nützlichen Zwecke aufgelegt werden könnte, sondern alle Steuern haben nur einen Gesammtzweck, die Staatskasse bis zum vollen Bedarfe zu füllen, und es wird dieser daraus entnommen, unbekümmert darum, aus welcher Quelle das Geld floß.

Wie schon bei der landständischen Verfassung bemerkt wurde, ist es allerdings strenge Regel, daß nur nach erfolgter Zustimmung der

Digitized by Google

Landstände eine Steuer erhoben werden darf; jedoch hat die Regierung in außerordentlichen Fällen das Recht, die Erhebung auch ohne diese Zustimmung zu bewirken, wenn die Landstände gerade nicht versammelt sind, das Bedürfniß sehr nothwendig und dringend ist und ein anderes Mittel zur Befriedigung nicht gewählt werden kann; jedoch ist auch in diesem Falle die Erhebung in der gesetzlichen Weise vorzunehmen, den etwa bestehenden landständischen Ausschuß um vorläufige Zustimmung zu ersuchen und dann nachträglich noch die Genehmigung des Landtags zu verlangen.

Das Bewilligungsrecht der Stände erstreckt sich nicht blos auf die Steuern, sondern auch auf alle Arten von Abgaben und Lasten. Im Speciellen ist dies Recht dagegen sehr verschieden gestaltet, wie dies die fast principienlose Verfassungsmacherei in Deutschland von selbst mit sich brachte. Anstatt nämlich allgemein den Grundsatz einzuführen, daß alle Ausgaben und ebenso alle Einnahmen aus Steuern und anderen Quellen nur für eine Budget- oder Steuerperiode bewilligt werden und ohne diese Bewilligung auch keine Steuern erhoben werden dürfen, haben einige Verfassungen das Bewilligungsrecht nur auf das Budget, nicht auf die Steuererhebung bezogen und andere wieder angenommen, daß die Stände blos wegen einer Erhöhung oder Verminderung oder Aufhebung einer Steuer oder Abgabe zu hören seien, sonst aber die Steuern ohne Weiteres forterhoben werden. Die Landstände brauchen keine Ausgabe zu verwilligen, deren Verwendung ihnen nicht nachgewiesen wird, und die Genehmigung erfolgt nur für den wirklichen Eintritt des Bedürfnisses und den vorausbestimmten Umfang. Tritt das Bedürfniß nicht ein, so ist auch die Ausgabe zu unterlassen; zeigt sich aber das Bedürfniß größer, als vorausgesehen war, oder tritt ein neues Bedürfniß unerwartet auf, so muß allerdings dasselbe befriedigt werden, aber nur auf Verantwortlichkeit der Minister hin, bis die Landstände nachträglich ihre Genehmigung ertheilt haben. Bezüglich der Deckungsmittel haben die Landstände die Genehmigung zu geben zu der Art der Steuer oder Abgabe überhaupt, zur Veranlegung der Steuer, zur Bestimmung des Steuerfußes und was wesentlich noch hiermit zusammenhängt. Natürlich ist es aber mit dem bloßen Bewilligungsrecht noch nicht gethan, sondern haben die Landstände auch das Recht, sich aus den vorzulegenden Staatsrechnungen über die abgelaufene Budgetperiode davon zu überzeugen, ob und wie die bewilligten Aus-

Digitized by Google

gaben gemacht wurden und welches specielle Ergebniß die Steuern und Abgaben lieferten.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden nur für eine gewisse Zeit, Budget- oder Steuerperiode, bewilligt und sind die Landstände immer so rechtzeitig zusammen zu berufen, damit sie noch vor Beendigung dieser Periode das neue Budget zu Stande bringen können. Sollte dies oder die rechtzeitige Berufung nicht mehr zu ermöglichen sein, so werden in der Regel die Steuern nach der bisherigen Art noch weitere 2—3 Monate in provisorischer Weise forterhoben.

Die früher so oft stattgefundenen Steuerbefreiungen für einzelne Personen, ganze Stände und Eigenthumsobjekte konnten in unserer Zeit nicht mehr bestehen und sind daher so ziemlich überall aufgehoben worden und zwar meistens ohne Entschädigung, weil dies kein wohlerworbenes Recht war; nur den Mediatisirten und ihren Familien ist die Einreihung in die privilegirteste Klasse bezüglich der Besteuerung zugesagt, was aber meistens wirkungslos ist, da es selten noch eine solche privilegirte Klasse gibt. Auch sonst hat man nach und nach den Grundsatz durchgeführt, keine Steuerbefreiungen mehr bestehen zu lassen und namentlich alles Grundeigenthum ohne alle Ausnahme zu besteuern, so daß also Staats-, Stiftungs- und selbst fürstliche Güter und Vermögen der Besteuerung unterliegen. Die Steuern und Abgaben selbst werden mit Rücksicht auf die Fälligkeit der Einnahmen überhaupt auf verschiedene Termine vertheilt und dann nach dem Steuerkapitale auferlegt; die Erhebung und der Zusammenfluß in den Kassen ist aber sehr verschieden eingerichtet (Siehe darüber: Staat Bd. IV. S. 401 ff.) Als allgemeiner Grundsatz mag weiter hier nur noch angeführt werden, daß man nur zur Zahlung derjenigen Steuern verpflichtet ist, welche verfassungsmäßig ausgeschrieben sind und daß es bei der Besteuerung des Grundeigenthums keinen Unterschied ausmacht, ob der Eigenthümer ein Inländer oder Ausländer ist.

Was man früher unter Zöllen verstand, nämlich Binnen-, Wasser- und Schifffahrtszölle, ist in neuerer Zeit so ziemlich unpraktisch geworden, indem dieselben meistens aufgehoben sind, weil sie mit der nothwendigen Erleichterung und Freiheit des Verkehrs in zu schroffem Widerspruch standen. Ebenso ist es mit dem Geleitsrechte der Fall gewesen, das sich ohnehin in einer Zeit, wo der Staat schon an und für sich verpflichtet ist, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, gar nicht

Digitized by Google

mehr hätte rechtfertigen lassen, obschon es faktisch in einer anderen Weise, z. B. noch bei den Posten besteht, welche sich für Briefe und Sendungen eine Assecurranzgebühr oder Geleitstaxe dafür bezahlen lassen, daß dieselben von ihren eigenen ausführenden Beamten nicht bestohlen werden.

---

8. Militärhoheit.

Die Militärhoheit umfaßt das Recht des Landesherrn, zum Schutze und der Vertheidigung des Landes die erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln zu treffen und zu diesem Zwecke eine ausreichende bewaffnete Macht zu errichten und zu unterhalten, und dies Recht muß um so mehr ein wesentliches Hoheitsrecht sein, als Einzelne diesen Zweck unmöglich erfüllen können und nur der Staat als Ganzes ihn vollkommen erreichen kann. Mit den übrigen wesentlichen Hoheitsrechten mußten natürlich auch die Mediatisirten dasselbe verlieren, weil überhaupt darin das stärkste und mächtigste Vollzugsrecht des Staats repräsentirt ist und eine ähnliche concurrirende Gewalt schon wegen der Einheit des Willens und Vollzugs nicht geduldet werden darf.

In consequenter Weise ist das Staatsoberhaupt auch oberster Kriegsherr, dem ausschließlich die Organisation und Leitung der militärischen Macht zusteht; jedoch schließt dies nicht aus, daß er auch in dieser Hinsicht an den Staatszweck und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden ist. In Bezug auf Ersteren kann die Kriegsmacht nur für Zwecke des Staats dienen und zwar nur insoweit sie schützt und die Interessen des Staats fördert, weshalb die dauernde Haltung einer größeren Kriegsmacht, als dazu nothwendig ist oder durch die Ausbildung des Heeres bedingt wird, dem Staatszwecke widerspricht, weil dadurch die Kräfte des Landes unnöthigerweise wichtigeren und nothwendigeren Zwecken entzogen werden. Ferner ist der Kriegsherr in der Ausübung dieses Hoheitsrechts nicht nur an die Vorschriften der Bundeskriegsverfassung über die Größe und Organisation des Contingents und damit zusammenhängende Dinge gebunden, sondern auch an das Mitwirkungsrecht der Landstände zur Beschaffung der nöthigen Mittel und Leistungen und der verschiedenen auf das Militärwesen

Digitized by Google

Bezug habenden Gesetze, z. B. über die Conscribirung, die Einquartierungspflicht und selbst über die Stärke der parat zu haltenden Mannschaft, da hier überall die Kräfte und Mittel des Landes in Erwägung gezogen werden müssen und nicht schon im Frieden die Kraft verzehrt werden darf, welche für den Krieg so nothwendig zu erhalten ist.

Alle deutschen Verfassungen erkennen den Grundsatz an, daß alle Landesunterthanen zum Kriegsdienste verpflichtet sind und davon keine Ausnahme gemacht werden darf, es sei denn durch ein Gesetz. Nur die Glieder der fürstlichen Familien und jene der standesherrlichen sind durch die Bundesverfassung von dieser Pflicht befreit, obschon solches thatsächlich auch in Preußen nicht anerkannt ist. In einzelnen Ländern sind jedoch auch sonst einzelne Ausnahmen gewährt und zwar nicht blos zu Gunsten gewisser Berufsklassen, wie die Studirenden der Theologie, sondern auch mehr im Allgemeinen, z. B. wenn schon zwei Söhne eines Vaters im Heere dienen, wo dann der jüngste befreit ist. Die Militärpflicht beginnt in der Regel mit dem zwanzigsten oder einundzwanzigsten Jahre und erstreckt sich über einen bestimmten Zeitraum von Jahren, jedoch nur im Frieden. In den meisten Staaten wird nur der jährliche Bedarf für das Contingent zum wirklichen Militärdienst ausgehoben und wird die entsprechende Anzahl durch das Loos aus der Gesammtzahl der tauglichen Dienstpflichtigen ausgeschieden. Wo dies stattfindet, hat der zum Militärdienste Gezogene das Recht, für sich einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen. Beim Abgange aus einer Altersklasse durch den Krieg, oder wenn ein Mehrbedarf nothwendig wird, können auch die übrigen Pflichtigen derselben einberufen werden und zwar im Verhältniß bis zu den höchsten Nummern ansteigend. Für solche Militärpflichtigen pflegt die Dienstzeit je nach der Waffengattung 6—8 Jahre zu dauern, jedoch wird nur der für die Einübung und etwa spätere Gesammtübungen nothwendige Theil dieser Dienstzeit unter den Waffen zugebracht. In Preußen findet keine Ausloosung statt, sondern alle Wehrpflichtigen werden zur Einübung und dem Dienste unter die Waffen berufen, jedoch eine kürzere Zeit dabei behalten, nur zeitweise wieder zu den Uebungen einberufen und später in die Landwehr eingereiht, deren Dienst in mehreren Abstufungen bis zum 45sten Lebensjahre reicht. Zur Erleichterung ist aber die Einrichtung getroffen, daß diejenigen, welche sich Kleidung, Handwaffen und Unterhalt selbst stellen, nur ein Jahr zur Einübung unter den Waffen gehal-

Digitized by Google

ten und dann in die Landwehr eingereiht werden, wodurch diese Leute ihrem sonstigen Berufe nicht zu lange entzogen werden und z. B. sogar ihre Universitäts- und anderen Studien fortsetzen können, da ihnen die Wahl der Garnison und des Regiments frei steht. Werbung findet eigentlich grundsätzlich nicht mehr statt, aber in den freien Städten ist sie eingeführt, um die Bürger zu erleichtern, aber unbeschadet der Verpflichtung, ebenfalls wie anderwärts zum Militärdienste herangezogen zu werden, wenn die Werbung nicht ausreicht oder im Kriege eine größere Aufstellung nothwendig wird. Auch hat Hannover für die Cavallerie eine Art Werbung unter den Bauernsöhnen eingeführt, wobei ihnen nach vollbrachter Dienstzeit das Dienstpferd überlassen zu werden pflegt.

Das Militär wird in Kasernen untergebracht; daneben besteht aber die allgemeine Verpflichtung zur Einquartierung, die übrigens blos eine Staatslast ist, so daß der Staat eine bestimmte Vergütung dafür zu leisten hat. Sie trifft die Haus- und Wohnungenbesitzer und wird dadurch häufig sehr ungerecht, daß sich hiernach die Vermögensverhältnisse und Leistungsfähigkeit nicht ermessen lassen; aber es ist kein anderer Maßstab vorhanden. In Rücksicht darauf ist auch vom Quartiergeber nur das Allernothwendigste zu liefern, nämlich Unterkommen, Licht, Holz und Küchengeschirr. Jedoch pflegt überall auch eine allgemeine Verköstigung ohne Brod damit verbunden zu sein, wenn die Einquartierung im Frieden und blos für den Durchmarsch oder Uebungen nothwendig wird. Von der Einquartierung sind die fürstlichen Residenzen, jene der Mediatisirten und die öffentlichen Anstalten und dafür dienenden Gebäude in der Regel frei, jedoch letztere nicht insofern es die von den Beamten darin innegehabten Wohnungen betrifft. An und für sich sind die Unterthanen eines Staats nicht verpflichtet, fremde, durchmarschirende Truppen in Quartier zu nehmen. Wo aber solche Durchmärsche in Friedenszeiten nothwendig werden, weil die einzelnen Theile eines Landes durch andere Länder geschieden oder unterbrochen sind, da ist durch besondere Verträge für die Einquartierung Sorge getragen und die Entschädigung zum Voraus festgestellt. Letztere selbst soll natürlich so rasch als möglich erfolgen, da man den Unterthanen nicht zumuthen kann, Auslagen für fremdes Militär zu machen.

Im Innern des Landes darf Militär blos auf Requisition der Civilbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit re-

Digitized by Google

quirirt werden und ist bei allen desfallsigen Dienstleistungen von einem Civilbeamten zu begleiten. Ferner ist es allgemeiner Grundsatz, daß die Unterthanen sich in fremdem Solde brauchen zu lassen nicht verpflichtet sind. Etwas Anderes ist es aber, wenn einzelne Staaten mit anderen Militärconventionen treffen und ihre kleineren Contingente den größeren Armeekörpern anderer Staaten auch schon für die Einübung einverleiben, wozu jedoch die landständische Genehmigung erforderlich ist. Es sollte jedoch bundesgesetzlich bestimmt sein, daß solche Einreihung blos stattfinden darf, wenn zugleich auch dieselbe Einreihung in der Armeeeintheilung des Bundesheeres erfolgt.

Zu den sonstigen allgemeinen Bestimmungen gehört es, daß das Militär außerhalb des Dienstes keine Berathschlagungen und Versammlungen halten darf, sowie daß das Militär nicht auf die Verfassung beeidigt werden soll. Letzterer Punkt ist jedoch nur aus falscher Auffassung der Sache und übertriebener Aengstlichkeit herzuleiten, denn der Soldat wie jeder andere Staatsbürger ist auch ohne Verfassungseid zur Aufrechterhaltung der Verfassung verpflichtet und das Nichtschwören dieses Eids entbindet nicht von der gesetzlichen Bestrafung bei jeder Verfassungsverletzung oder einem Versuche dazu.

Bezüglich der Festungen bestehen für die Bewohner und Umwohner derselben verschiedene Beschränkungen und zwar auch schon im Frieden. Außerhalb der Festungen dürfen in einem gewissen Umkreise keine Gebäude oder Anlagen errichtet werden ohne besondere Erlaubniß und auch dann nur unter der Bedingung, daß sie bei bedrohter Gefahr ohne alle Entschädigung niedergerissen werden dürfen. Ebenso können Eisenbahnen nur einmünden nach den Vorschriften der Festungsbehörde und unter Ausführung der dadurch nothwendigen sichernden Werke. Bei herannahender Gefahr einer Belagerung haben alle Bewohner einer Festung sich für eine bestimmte Zeit zu verproviantiren und, wer dies nicht vermag, die Festung zu verlassen, auch beginnen dann verschiedene Beschränkungen der Freiheit der Person und des Eigenthums.

Es versteht sich schließlich von selbst, daß der Staat die Verpflichtung hat, für die im Kriege arbeitsunfähig Gewordenen und die Hinterlassenen der Gefallenen zu sorgen; jedoch geschieht im Allgemeinen in dieser Hinsicht nicht das Nöthige und Ausreichende, weil das Mili-

Digitized by Google

tär schon durch seine starke Bereithaltung im Frieden zu viele Kräfte des Volks in Anspruch nimmt.

---

9. Auswärtige Verhältnisse.

Das äußere Staatsrecht kann außer dem Rechte des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, dem Gesandtschaftsrechte u. dergl. noch sehr viele Beziehungen umfassen, indem alle Verhältnisse des inneren Staatsrechts und des Bundesrechts auch nach außen sich wirksam zeigen können. Im Allgemeinen ergibt sich schon aus dem allgemeinen Staatsrechte, daß das Staatsoberhaupt als der Repräsentant der Staatsgewalt auch die alleinige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, d. h. der Beziehungen des Staats zu anderen Staaten besitzen müsse, wie auch diese ohne einen einheitlichen Willen gar nicht wohl mit Erfolg geregelt und verwaltet werden könnten. Dies verhindert aber nicht, daß das Staatsoberhaupt auch in dieser Hinsicht an die verfassungsmäßigen Schranken gebunden ist und nach außen weder Handlungen vornehmen, noch Verpflichtungen eingehen kann, wozu er durch die Verfassung nicht berechtigt ist. Die Landstände haben daher das Recht auch in dieser Hinsicht die Rechte des Landes zu vertreten und selbst in Form von Petitionen ihre Wünsche in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten an den Thron gelangen zu lassen. Jedenfalls kann das Staatsoberhaupt sich nach außen auch schon deshalb nicht ganz frei bewegen, weil in den meisten Fällen dafür erst Geldmittel nothwendig werden, deren Bewilligung lediglich von den Landständen abhängt.

Die deutschen Bundesstaaten haben das Recht der Bündnisse sowohl unter sich als mit auswärtigen Staaten mit der einzigen Vorbedingung, daß diese Bündnisse nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sein dürfen. Diese Bündnisse und Verträge können von der verschiedensten Art sein, aber ihre Giltigkeit hängt von der Genehmigung der Landstände ab, weil sie in der Regel in deren Befugnisse eingreifen.

Ein ferneres Recht ist das Gesandtschaftsrecht, das faktisch nur von den einzelnen Bundesstaaten ausgeübt wird und nur der

Digitized by Google

einzigen Beschränkung unterliegt, daß die Landstände die betreffenden Kosten zu bewilligen haben und sie daher auch versagen können. Auch das Recht des Kriegs steht den deutschen Bundesfürsten unzweifelhaft zu; allein insofern es nicht etwa die beiden deutschen Großmächte sind, kann es wenigstens für die einzelnen Bundesfürsten nicht praktisch werden, denn Bundesglieder dürfen sich nicht bekriegen, Streitigkeiten und Irrungen mit auswärtigen Staaten müssen der Vermittelung und Ausgleichung des Bundes überlassen werden und wenn daraus ein Krieg entsteht, so ist er lediglich und schon an und für sich ein Bundeskrieg. Für Kriegsschaden ist der Staat regelmäßig nicht verpflichtet, außer wenn er von den Behörden für solche Zwecke veranlaßt wurde, wofür sonst eine Entschädigungspflicht festgesetzt ist; Kriegslasten dagegen sind unstreitig nicht von Einzelnen allein zu tragen, sondern vom Staate zu übernehmen.

Bezüglich des Staatsgebiets ist für alle deutschen Staaten der Grundsatz festgestellt, daß jeder derselben als ein geschlossenes und gewöhnlich auch als ein untheilbares Ganzes erklärt ist, wodurch also von selbst die früheren Real- und Personalunionen weggefallen sind. Die Bundesverfassung beschränkt das Recht der Staaten, neue Erwerbungen an Ländergebiet zu machen und selbst außerdeutsches Gebiet zu erwerben, nicht, obschon letztgenanntes Gebiet dadurch noch nicht zu Bundesgebiet wird. Dagegen steht die erwähnte Erklärung der Staaten zu untheilbaren Ganzen einer künftigen Zertheilung und Zerstückelung durch Erbschaft, aber auch der einseitigen Verschmelzung mit anderen Staaten entgegen und wird z. B. Braunschweig mit Hannover nicht zu einem Staate verschmolzen werden können, wenn nicht beiderseitige Landstände die betreffenden Verfassungsbestimmungen ändern und zur Verschmelzung ihre Einwilligung geben. Landesveräußerungen können schon deshalb nicht ohne die Zustimmung der Landstände vorgenommen werden, weil sie eine gänzliche Umgestaltung in den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen des betreffenden Landestheils hervorrufen können, derselbe ein Anrecht an die Landesvertretung des Staats hat und ihm ebenso wenig ein anderes Oberhaupt aufgedrungen werden darf, abgesehen davon, daß noch ganz andere Folgerungen daraus in das Gebiet der landständischen Bewilligung fallen. Die meisten Verfassungen bedingen daher diese Zustimmung ausdrücklich. Einfache Gränzberichtigungen, welche blos zum Austausch oder Abtre-

Digitized by Google

tung von Grundstücken führen und immer mit vollständigem Ersatz verbunden sind, unterliegen diesem Zustimmungsrechte nicht, wogegen es einzutreten hat, wenn eine ganze Gemarkung oder Bewohner mit abgetreten werden sollen. Außer diesen Fällen sagen ohnehin die meisten Verfassungen, daß das Land in allen seinen Theilen unveräußerlich ist, was aber nicht verhüten kann, daß eine ganze regierende Familie ein Land an einen anderen Herrscher verkauft, welcher nach diesem Verzichte der Familie der nächste Erbberechtigte ist, wie es die Hohenzollern durch Vertrag vom 7. December 1849 mit ihren beiden Fürstenthümern thaten, denn die Sigmaringensche Verfassung hatte zwar (Art. 3) ebenfalls das Land als ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes erklärt, aber dem steht nicht entgegen, daß es als solches Ganzes mit einem größeren Ganzen vereinigt werde. Der Particularismus hat bei diesen Dingen geradezu übersehen, daß damit wohl die Zerstückelung beseitigt, aber durchaus nicht das particularistische Staatsleben mit besonderem Staatsoberhaupte, Residenz, Regierung und Verfassung gesichert ist, und wir können diese Unterlassung nur als eine wahre Wohlthat bezeichnen, da sie wenigstens die friedliche Verschmelzung der vielen allzu kleinen und gar nicht zu selbstständigem Leben fähigen Ländchen zu einem größeren Ganzen nicht hindert, wenn irgend welche Ereignisse oder Erbanfälle dies Ziel erleichtern. Niemanden kann mehr die Verderblichkeit dieser Kleinstaaterei und das dringende Bedürfniß von deren Beseitigung mehr klar werden, als Demjenigen, der sich mit dem Territorialstaatsrechte und der Vergleichung dessen abgibt, was in allen einzelnen Staaten Deutschlands Gesetz und Rechtens ist. Wer aber gar die nicht allzu seltenen Fälle mit ansieht, oder den Verhandlungen darüber beiwohnte, wo ganze Familien wegen Bestreitung ihrer Heimathsberechtigung fortwährend über die Gränze hinüber und herübergeschubbt werden, oder die wahrhaft erschreckliche Länderzerstückelung in Thüringen auf der Karte überblickt, der wird gewiß nicht unterlassen, täglich in sein Gebet den Wunsch einzuschließen, daß dieser kläglichen Zerstückelung unseres Vaterlandes und dem Fortbestehen solcher Miniaturstaaten baldmöglichst ein Ziel gesetzt werde!

Digitized by Google

10. Kirchenhoheit.

Wie über alle anderen Anstalten im Staate, so hat das Staatsoberhaupt auch das Aufsichtsrecht über die im Lande bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften auszuüben; es waltet aber hier insofern ein Unterschied von den bisher aufgeführten Hoheitsrechten ob, als dort die betreffenden Anstalten Staatsanstalten sind, sie hier aber für sich selbstständig bestehen und der Staat ihnen einerseits Korporationsrechte und Schutz zu gewähren, andererseits dagegen die Freiheit und Rechte der Bürger zu schirmen hat. Die Kirchenrechtslehrer und in neuerer Zeit noch manche Staatsrechtslehrer fassen dies Schirmrecht überhaupt noch im alten Sinne auf, wornach der Staat das Recht der Aufnahme und des Schutzes für die Kirchen neben dem der Aufsicht habe. Allein nach den Grundsätzen der neueren Zeit hat der Staat kein Recht, irgend einer Kirche ihr Vorhandensein im Staate an und für sich zu versagen und somit sie aufzunehmen, sondern ihr nur auf Verlangen Korporationsrechte zu ertheilen, und noch weniger hat er eine gewisse Verpflichtung, die Kirchen besonders zu schirmen, da die Kirche durchaus keinen weiteren Schutz zu beanspruchen hat, wie andere erlaubte Genossenschaften und Gesellschaften im Staate; dagegen ist der Staat verpflichtet, weil er der Kirche freien Spielraum und selbstständige Entwickelung gewährt, auch um so mehr die Rechte des Staats und der Bürger gegenüber den Kirchen zu sichern und letztere daher sorgfältig zu überwachen, damit sie in dieser Hinsicht keine Ausschreitungen begehen.

Diese Kirchenhoheit ist hiernach von der Souverainität unzertrennlich und vom Staatsoberhaupte auszuüben, gleichviel welcher Religion er angehört, denn sie hat mit dem Glauben und der Lehre nichts zu thun, sondern blos mit der äußeren Wirksamkeit der Kirchen und die Kirchenlehren und Glaubensbekenntnisse kommen nur insoweit dabei in Betracht, als sie einen Einfluß nach außen ausüben, denn für sich selbst mag Jeder glauben, was er für gut hält. Diese ganze Thätigkeit ist daher blos eine negative oder verhütende, denn in positiver

Digitized by Google

oder fördernder Weise hat der Staat für die Kirche als solche gar nichts zu thun und wenn er es für gerathen hält, auch fördernd aufzutreten, so geschieht es der Kirche gegenüber nur wie bei anderen Korporationen und Gesellschaften, welche Zwecke verfolgen, die dem Staate selbst als nützlich und vortheilhaft erscheinen. Würde der Staat hierin anders verfahren, so würden alle möglichen Kirchen das gleiche Anrecht an den Staat haben; er kann aber unmöglich eine Sorge für Glaubensbekenntnisse und Institutionen für Religionsausübung übernehmen, wenn er prinzipiell sich um Glaubensbekenntniß und Religion nicht bekümmert und Jedem darin seinen freien Weg läßt.

Zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt liegt ein großer Unterschied und beide haben mit einander nichts gemein. Kirchengewalt ist die der Kirche von ihren Bekennern übertragene oder zugestandene Befugniß, den Gottesdienst nach bestimmten Grundsätzen zu regeln und unter den Glaubensgenossen dafür eine gewisse Disciplin zu erhalten. Allein diese Disciplin, ob sie sich in Strafen oder sonst äußert, kann nur stattfinden, wenn der Glaubensgenosse sich ihr freiwillig fügt, weil sie nicht die mindesten Folgen für das bürgerliche und staatliche Leben haben, noch irgend einen wirklichen Zwang begründen darf, denn da Gewissens- und Glaubensfreiheit allgemein vom Staate anerkannt ist, so kann Jeder bei einer Kirche bleiben, so lange es ihm beliebt, und die Kirche hat nur das Recht, einen Solchen, der ihrer Disciplin nicht Folge leistet, einfach nicht mehr als einen ihrer Genossen anzusehen, kann ihn aber nicht förmlich ausschließen oder auf irgend eine feierliche Weise excommuniciren, da die Gewissens- und Glaubensfreiheit Jedermann gestattet, auch gegen den Willen der Kirche dem Glauben treu zu bleiben, wenn er auch keine Lust hat, der Kirche eine Strafgewalt zuzuerkennen. Man ist in dieser Hinsicht in den meisten neueren Gesetzgebungen noch allzu nachsichtig gegen die Kirchen, denn in manchen Staaten sind den Kirchen sogar Strafmaßregeln und Zwangsmittel erlaubt, welche auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse Einfluß haben, sobald nur die Staatsgewalt die Genehmigung ertheilt; eine solche Genehmigung sollte und dürfte aber nicht ertheilt werden, weil im Staate nur Derjenige strafbar sein kann, den die allgemeinen Gesetze als strafbar erscheinen lassen, und nicht Jemandes Strafbarkeit davon abhängen darf, welcher Religion er gerade angehört.

Digitized by Google

Es hat zwar zu allen Zeiten Kirchen gegeben, deren Priesterschaft den Gläubigen weiß machte, sie seien durch göttliche Leitung zur obersten Leitung der Kirche berufen und die Gläubigen daher zum Gehorsam gegen sie verpflichtet; aber wenige gingen so weit wie die christliche Kirche, deren Lenker sich auf diese angebliche göttliche Anordnung stützend behaupteten über dem Staate zu stehen, weil die Kirche ihm erst die höheren sittlichen Ideen gebe. Seit Kaiser Karl durch seine Vernichtungskriege die ureigene Entwickelung Deutschlands aus sich selbst abgeschnitten und ihm die christliche Kirche mit Gewalt aufgedrungen hatte, suchten die Päpste ihre Obermacht auch in Deutschland auszuüben, aber bald setzten die Fürsten der behaupteten göttlichen Einsetzung der Päpste ebenfalls ihr Gottesgnadenthum entgegen und wurde die kirchliche Anmaßung durch die Reformation zurückgedrängt. Nun fiel man freilich in den entgegengesetzten Fehler, daß die Fürsten ihrem Volke vorschrieben, welcher Religion und Kirche es anzugehören habe, und somit Kirchenhoheit und Kirchengewalt in sich vereinigten, bis der westphälische Frieden dieser reinen Willkür wieder steuerte, die aber nicht größer war als jene der päpstlichen Diener und des Kaisers Karl, welche die heidnischen Deutschen mit Feuer und Schwert zur Taufe zwangen. Später setzte sich dann an die Stelle dieses Systems das der Religionsfreiheit, wornach der Staat nicht darnach fragt, was Jemand glaube, sondern wie er handle. Damit gab er also auch den verschiedenen Religionsbekennern volle Freiheit zu glauben, was sie wollen, aber dem Staate steht es zu, darüber zu wachen, wie nicht blos die Einzelnen, sondern auch die Kirchen handeln, denn in letzterem müssen sie dem Staate unterworfen bleiben.

Ungeachtet dies Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche so einfach ist und seine Richtigkeit nicht verkannt werden kann, hat doch die katholische Kirche oder vielmehr das Papstthum sich nicht mit dieser Stellung begnügt, sondern fortwährend darnach gerungen, der Kirche eine Stellung, wenn auch nicht über, so doch neben oder gegenüber dem Staate zu erwerben, und verschiedene deutsche Fürsten, vor allem der jetzige Kaiser von Oesterreich (18. August 1855) waren so unklug, unstaatsmännisch und undeutsch, mit dem päpstlichen Stuhle förmliche Concordate abzuschließen, worin die gegenseitigen Rechte und Befugnisse vertragsmäßig festgestellt wurden und auf das monarchische

Digitized by Google

Prinzip ein viel ärgeres Attentat gemacht wurde, als es nur irgend eine Theilung der Staatsgewalt verüben könnte. Gerade dieser Umstand, daß der Staatsgewalt durch solche Concordate wesentliche und unzertrennliche Theile entzogen werden, hat daher auch die Wirkung, daß diese Concordate in sich selbst den Grund der Nichtigkeit tragen, denn der Träger der Staatsgewalt hat nicht das Recht, einseitig ihre wesentlichsten und nothwendigsten Bestandtheile an eine auswärtige Macht zu übertragen. Andere Versuche, dem österreichischen Beispiele Nachfolger zu verschaffen, haben nur in Hessen-Darmstadt Erfolg gehabt; in Baden sind sie zuletzt noch an der überwiegenden Stimmung des Landtags gescheitert.

Nach den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen hat die Regierung kein Recht, einer Religionsgesellschaft Aufnahme zu gewähren oder zu versagen, sondern sie kann ihnen blos Korporationsrechte ertheilen und ihr Handeln verbieten oder bestrafen, wenn es den Gesetzen des Staats zuwider ist. Es hat daher jetzt weder mehr der Unterschied zwischen Aufnahme und Toleranz, noch jener zwischen der Hausandacht und öffentlichen Religionsübung stattzufinden, denn der Staat muß das, was erlaubt und nicht gegen das Gesetz ist, als ein Recht anerkennen, und was dem Gesetze entgegen ist, kann nicht geduldet werden. Uebrigens darf er auch keine Religionsgemeinschaft begünstigen oder sie aus ihrem Privatverhältnisse heraustreten lassen und sollte daher jede Art von Gottesdienst nur innerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden dürfen.

Die Specialgesetzgebung ist freilich darin nichts weniger als correct; aber sie muß es werden. Noch die Bundesakte steckt darüber in halben mittelalterlichen Ansichten, indem sie blos die christlichen Religionen, also die katholische und evangelische (lutherische und reformirte) Confessionen für vollberechtigt erklärt, was aber nicht verhinderte, daß Oesterreich nicht einmal dies zugestand, sondern noch heute keine volle Gerechtigkeit gegen beide Theile auszuüben gewillt ist; und der Bundestag selbst hat noch vor kaum einem Jahrzehnte als Grundsatz die verkehrte Theorie aufgestellt, daß zwar die Bundesakte beiden Confessionen eine Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurücksetzung gebe, aber die Ausübung selbst nur der Hausandacht von der Erlaub-

Digitized by Google

niß der Regierung abhänge; die neueren Verfassungen sind durchschnittlich darin etwas vernünftiger, aber im Allgemeinen ist man noch nicht dazu gekommen, allseitig die richtigen staatsrechtlichen Grundsätze einzuführen und dem Volke, dem man doch Meinungs- und Gewissensfreiheit garantirte, auch nach dieser Seite hin vollständig und consequent gerecht zu werden.

Was im Besonderen die Ausübung dieses Oberaufsichtsrechts betrifft, so kann dasselbe nur ein negatives sein, welches die Rechte und Freiheiten der Bürger und die Rechte des Staats wahrt, wobei der Staat diesen Genossenschaften gegenüber noch vorsichtiger als bei anderen sein muß, da sie ganz besonders die Neigung zu einseitigem Beherrschen haben. Der Staat hat also von allen Glaubensbekenntnissen und Liturgien der Genossenschaften und allen ihren Anordnungen und Einrichtungen Kenntniß zu erhalten, dafür zu sorgen, daß das Recht der Kirchengemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten nicht beeinträchtigt werde, daß keine Mißbräuche eintreten, die mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht vereinbar sind, daß die Religionsgebräuche sich auf dem allgemeinen sittlichen Boden bewegen und daß weder Lehren noch andere Vorschriften und Einrichtungen die Glaubensgenossen verhindern ihren vollen bürgerlichen und politischen Rechten und Verpflichtungen nachzukommen, oder von allen Rechten der Staatsbürger Gebrauch zu machen. In letzterer Hinsicht kann also der Staat weder das Cölibat, noch Gelübde anderer Art, noch religiöse Ehehindernisse oder Vorschriften über Eingehung der Ehen und Kindererziehung anerkennen. Der Staat hat ferner darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde ihre Vorsteher und Geistlichen selbst wählt, oder daß ihr solche nicht gegen ihren Willen aufgedrungen werden, und bei größeren Religionsgenossenschaften mit höheren Vorstehern (Prälaten und Bischöfen) durch Regierungscommissäre die Wahlen derselben überwachen zu lassen, damit sie ebenfalls nicht gegen die Rechte und den Willen der Gemeinde erfolgen. Ebenso steht ihm ein Aufsichts- und Vermittelungsrecht bei Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaften zu und hat er dafür Sorge zu tragen, daß die geistliche Gewalt nirgends gemißbraucht werde und namentlich nicht mehr von den Religionsbekennern verlange, als der freiwillige Gehorsam gewähren will. Indem endlich der Staat die Korporationsrechte und daher das Recht zum Besitz von

Digitized by Google

Vermögen ertheilt, hat er unbedingt auch das Recht der Oberaufsicht, daß dies Vermögen nur nach seiner Bestimmung und den Absichten der Stifter verwendet werde, sowie er überhaupt die Genehmigung zu allen solchen Stiftungen zu ertheilen hat. Andererseits wird er dann auch diesen Religionsgenossenschaften jeden durch die Verfassung und Gesetze berechtigten Schutz angedeihen lassen.

Digitized by Google

E.

Anhang.

I.

Deutsche Bundesakte.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihren Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen jedoch unbeschadet ihres Ranges führen: 1) Oesterreich 1 Stimme, 2) Preußen 1 St., 3) Bayern 1 St., 4) Sachsen 1 St., 5) Hannover 1 St., 6) Württemberg 1 St., 7) Baden 1 St., 8) Kurhessen

Digitized by Google

1 St., 9) Großherzogthum Heſſen 1 St., 10) Dänemark wegen Holſtein 1 St., 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg 1 St., 12) die großherzoglich- und herzoglich-ſächſiſchen Häuſer 1 St., 13) Braunſchweig und Naſſau 1 St., 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz 1 St., 15) Holſtein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1 St., 16) Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldenburg 1 St., 17) die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 St. — Zuſammen 17 Stimmen.

5. Oeſterreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

6. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesakte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt: 1) Oeſterreich erhält 4 St., 2) Preußen 4 St., 3) Sachſen 4 St., 4) Bayern 4 St., 5) Hannover 4 St., 6) Württemberg 4 St., 7) Baden 3 St., 8) Kurheſſen 3St., 9) Großherzogthum Heſſen 3 St., 10) Holſtein 3 St., 11) Luxemburg 3 St., 12) Braunſchweig 2 St., 13) Mecklenburg-Schwerin 2 St., 14) Naſſau 2 St., 15) Sachſen-Weimar 1 St., 16) Sachſen-Gotha 1 St., 17) Sachſen-Coburg 1 St., 18) Sachſen-Meiningen 1 St., 19) Sachſen-Hildburghauſen 1 St., 20) Mecklenburg-Strelitz 1 St., 21) Holſtein-Oldenburg 1 St., 22) Anhalt-Deſſau 1 St., 23) Anhalt-Bernburg 1 St., 24) Anhalt-Köthen 1 St., 25) Schwarzburg-Sondershauſen 1 St., 26) Schwarzburg-Rudolſtadt 1 St., 27) Hohenzollern-Hechingen 1 St., 28) Liechtenſtein 1 St., 29) Hohenzollern-Sigmaringen 1 St., 30) Waldeck 1 St., 31) Reuß ältere Linie 1 St., 32) Reuß jüngere Linie 1 St., 33) Schaumburg-Lippe 1 St., 34) Lippe 1 St., 35) die freie Stadt Lübeck 1 St., 36) die freie Stadt Frankfurt 1 St., 37) die freie Stadt Bremen 1 St., 38) die freie Stadt Hamburg 1 St. — Zuſammen 69 Stimmen. Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen,

Digitized by Google

wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend wird fortgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelten und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundes-

Digitized by Google

glieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bnndesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

2. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den

Digitized by Google

nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung eines Endurtheils anzutragen.

13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt. b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu

Digitized by Google

dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Festellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich-bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schulwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Digitized by Google

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach der in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Digitized by Google

Dieſes ſoll auch da ſtatt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, inſofern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

18. Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen. b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaat in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militär-Dienſte deſſelben zu treten. Beides jedoch nur, inſofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militär-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges, Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis), inſofern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeits-Verträge beſtehen.

d) Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

19. Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten.

20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen ſollen binnen der Zeit von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die

Digitized by Google

kaiserlich österreichische Hof- und Staats-Canzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde desselben haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr ein tausend acht hundert und fünfzehn.

Digitized by Google

II.

Wiener Schluß-Akte.

1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt diese zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme

Digitized by Google

eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen, verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt

Digitized by Google

aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

12. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen und wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein giltiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und

Digitized by Google

Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützen-

Digitized by Google

den Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1807 enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

23. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennnen.

24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Digitized by Google

25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

27. Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen und von den zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselben gelangen zu lassen.

28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

29. Wenn in einem Bundesstaat der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene,

Digitized by Google

nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe ge-

Digitized by Google

leistet wird, verfahren und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

33. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet.— Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht: Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Vorträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer

Digitized by Google

Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung angedeihen zu lassen und solche so weit auszudehnen als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kurzmöglichsten Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung

Digitized by Google

beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, insofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht

Digitized by Google

einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur insofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letzten Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anordnung.

48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen.

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzusenden.

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen.

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Digitized by Google

51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, fortzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

53. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibt.

55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der

Digitized by Google

früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten können durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, insofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

61. Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses, sowie des siebenundzwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechsundvierzigste Artikel der Wiener Con-

Digitized by Google

greßakte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

65. Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesakte Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten

Digitized by Google

Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

A. Allgemeines Staatsrecht. . . . . 9—79
I. Einleitung. 9
II. Zweck und Wesen des Staats. 27
III. Entstehungsgründe der Staaten. 35
IV. Staatsgewalt. 46
V. Staatsverfassung. 57
VI. Staatensystem. 74

B. Geschichtliche Entwickelung des deutschen Staatsrechts. 80—192
I. Einleitung. 80
II. Das deutsche Staatsrecht zur Zeit des Kaiserreichs. . . . 88
III. Das deutsche Staatsrecht während des Rheinbundes. . . . 117
IV. Gründung und Entwickelung des deutschen Bundes. . . . 131
V. Versuche der Reform der Bundesverfassung. 142

C. Deutsches Bundesrecht. . . . . 139—319
I. Der deutsche Bund im Allgemeinen. 193
II. Die Bundesversammlung. 206
III. Competenz der Bundesversammlung. 232
IV. Kriegsverfassung des deutschen Bundes. 279
V. Das Bundesfinanzwesen. 316

D. Territorial-Staatsrecht. . . . . 320—556
I. Einleitung. 320
II. Verfassungsrecht der monarchischen Staaten. 334
1. Vom Staatsoberhaupte. 334
2. Vom Volke und seinen Rechten. 364
3. Besondere Rechte einzelner Stände. 383
4. Landständische Verfassungen. 398
III. Verfassungsrecht der vier freien Städte. 449
IV. Gemeinde-Verfassung. 455

Digitized by Google

Seite.

V. Regierungsrecht. 463
1. Organe der Regierung 463
2. Umfang und Gegenstände des Regierungsrechts. . . . 478
3. Gesetzgebung. 487
4. Das Recht der Oberaufsicht und der vollziehenden Gewalt. 499
5. Justizhoheit. 502
6. Polizeihoheit. 515
7. Finanzhoheit. 529
8. Heerwesen. 544
9. Auswärtige Verhältnisse. 548
10. Kirchenhoheit. 551

E. Anhang. . . . . 557—580
1. Deutsche Bundesakte. 557
2. Wiener Schlußakte. 566

Inhaltsverzeichniß. 581
Sachregister. 583

Digitized by Google

Sachregister.

Abänderung der Verfassung 328.
Abdankung 362.
Abdankung des Kaisers Franz II. 124.
Abgeordnete 64.
Abgeordnetenwahl 420.
Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch den König von Preußen 167.
Abolition 506.
Absolutes Veto 431.
Abstimmung 214, 218, 226.
Abtretung von Eigenthum 483.
Achtserklärung 111.
Activbürger 365.
Adel, hoher 117, 383.
Administrativdienst 469.
Administrativjustiz 479, 480.
Administration siehe Verwaltung.
Aemter 470.
Aerzte 525.
Aeußere Mittel 34.
Aeußeres Staatsrecht 25.
Afterlehen 116.
Agnaten 350.
Akten 468.
Aktenversendung 503.
Allgemeines Staatsrecht 25.
Allgemeines Stimmrecht 420.
Allianz 75.
Allmendgüter 463.
Allodification 536.
Altfürstliche Häuser 102.
Amortisirung 538.
Amtsentsetzung 476.
Amtsverschwiegenheit 471.
Analogie 82.
Anarchie 58.
Angriff auf die Verfassung 410.
Anklagen gegen Minister 473.
Anklagen gegen Staatsdiener 473.
Anordnungen der höheren Autorität 44.
Antiquirtes Staatsrecht 80.
Anwendbarkeit der Gesetze auf die besonderen Fälle 512.
Apanagen 381.
Apotheken 525.
Arbeitshäuser 524.
Archiv 468.
Archivkommission 222.
Arelat 91.
Aristokratie 42, 58, 71.
Armenwesen 524.
Asylrecht 507.
Aufgabe des Staatsdienstes 475.
Aufhebung der Klöster und Stifter 120.
Aufhebung von Rechten und Lasten 483.
Aufhören der Souverainität 362.
Auflösung des Reichs 122.
Auflösung des Bundestags 160.
Auflösung des Parlaments 169.
Auflösung der Kammer 427.
Auflösung einer Gemeinde 460.
Auflösung des Gemeinderaths 462.
Aufnahme von Ausländern als Bürger 439.
Aufnahme von Ost- und Westpreußen in den Bund 152.
Aufnahme von Bundesmitgliedern 201.
Aufnahme in die gesammte Hand 352.
Aufruhrakte 518.
Aurea bulla 89.
Aushebung 545.
Auslegung der Gesetze, s. auch Interpretation.

Digitized by Google

Ausmärker 439.
Ausnahmegerichte 505.
Ausnahmegesetze 148, 150.
Ausnahmemaßregeln 484.
Ausschließung aus der Kammer 436.
Ausschüsse 220, 332, 434.
Außerordentliches Budget 439.
Austrägalgericht 114.
Austrägalverfahren 247.
Austräge 248.
Austritte aus dem Parlament 169.
Ausübung der Staatsgewalt 48, 60.
Auswärtige Angelegenheiten 548.
Auswanderungsfreiheit 382.
Ausweisung 520.
Authentische Auslegung 230.
Autokratie 399.
Autonomie des Herrschers 44.
Autonomie des Volks 44.
Autonomie der Gemeinde 459.
Autonomierecht 487.
Autorität 46.

Badens Antrag auf landständische Vertretung am Bunde 146.
Basel, Frieden von, 119.
Bassermanns Antrag auf ein Parlament 143.
Bauernstand 397.
Baupolizei 525.
Bayerischer Kreis 92.
Beamte 469, 470.
Beamtenaristokratie 71.
Beendigung der Vormundschaft und Regentschaft 360.
Beginn des Staatsdienstes 471.
Begnadigungsrecht 506.
Begnadigung verurtheilter Minister 447.
Begräbnißplätze 525.
Beherrschungsform 323.
Beisasse 458.
Belgische Verfassung 401.
Bentink 388.
Bergwerke 527.
Berliner Conferenzen 170.
Berufung der Landstände 427.
Bescheide, gemeine, 112.
Beschlagnahme 522.
Beschränkte Monarchie 399.
Beschwerden an die Landstände 437.
Beschwerderecht 379.
Besitz 84.
Besitzstreitigkeiten 257.
Besonderes Staatsrecht 25.
Bestätigung der Strafurtheile 506.
Bettelei 524.
Bevölkerungspolizei 526.
Böhmen 92.
Brandkassen 525.
Branntweintrunk 524.
Bremen 451, 454.
Brücken 527.
Buchdruckereien 522.
Buchhandlungen 522.
Budget 439.
Bündnisse 548.
Büreau 433.
Bürger 438.
Bürgerliche Gesellschaft 23.
Bürgermeister 461.
Bürgerstand 397.
Bund, deutscher 131.
Bundesakte 135, 193, 204, 557.
Bundesausschüsse, s. Ausschüsse.
Bundesbeschlüsse 203, 224.
Bundescentralkommission 173.
Bundesfarben 277.
Bundesfeldherr 295.
Bundesfestungen 292, 311.
Bundesfinanzen 316.
Bundesgericht 247.
Bundesgesandten 222.
Bundesgewalt 195.
Bundesglieder 196.
Bundesgrundsetze 193.
Bundesheer 281, 304.
Bundeskanzlei 222.
Bundeskanzleikasse 336.
Bundeskommissionen 220.
Bundeskrieg 275.
Bundeskriegskasse 317.
Bundeskriegsverfassung 139.
Bundesländer 197.
Bundesmatrikel 317.
Bundesmatrikularkasse 316.
Bundespreßgesetz 377, 378.
Bundesrecht 80, 193.
Bundesschiedsgericht 262.
Bundessiegel 272.
Bundesstaat 76, 194.
Bundestag 206.
Bundestag, Reactivirung des, 182.
Bundestagssitzungen 208.
Bundesversammlung 206.
Bundeswappen 272.
Burgund 91.
Burgundischer Kreis 92.

Digitized by Google

Campo Formio, Frieden von, 120.
Canonisches Recht 82.
Cartellconvention 280, 308.
Censur 145, 377.
Census 422.
Centralbehörden 468.
Centralgewalt, provisorische, 159.
Centraluntersuchungscommission 222, 246.
Charitativsubsidien 118.
Chatoullegut 531.
Chausseen 527.
Churfürsten, s. Kurfürsten.
Civildiener 469.
Civiljustiz 504.
Civilliste 535.
Civilsachen 478.
Civitas 10.
Code Napoleon 126.
Cognaten 350.
Collegiale Behandlung 468.
Comitiva 97.
Commune trium 108.
Competenz der Bundesversammlung 232.
Competenz der Landstände 437.
Competenz der Gerichte 507.
Competenzbestimmungen von 1817, 240.
Competenzconflikte 513.
Compromisse 248.
Conclusum imperii 108.
Concommissär 107.
Concordate 90, 353.
Confiscationen 379, 485.
Conscription 345.
Constituirende Versammlung 326.
Constitution Ludwigs des Bayern 89.
Constitution 57.
Constitutionelle Monarchie 324, 400.
Constitutionen 488.
Consule, s. Gesandte.
Contrasignatur 336.
Contrat social 38.
Coordinirte Beamte 470.
Corpscommandanten 299.
Corpus Catholicorum und Evangelicorum 99.
Criminaljustiz 503.
Curiatstimmen 99, 211.

Dauer der Landtage 428.
Dauer der Gesetze 497.
Definitive Verfassungsgesetze 321.
Deichbau 525.
Deichordnungen 525.
Deligirtenversammlung 183.
Demokratie 58.
Demokratische Form 43.
Deputirten 64, s. auch Abgeordnete und Landstände.
Despotismus 58.
Deutscher Ausschuß 133.
Deutscher Bund, Gründung 131.
Deutsches Staatsrecht 26.
Deutsche Union 172.
Diäten der Abgeordneten 436.
Dictatur 108.
Diebstahl 518.
Dienerpragmatik 469.
Dienstcaution 471.
Diensteid 471.
Dienstenthebung 477.
Dienstfunctionen 470.
Dienstinstruction 471.
Dienstvergehen 472.
Diplomatischer Verkehr des Bundestags 273.
Direktor 108.
Disciplinargewalt in der Kammer 436.
Disciplinargewalt über Staatsdiener 473.
Dispensationen 497.
Dokumente 468.
Domainen 531.
Dramatische Werke 523.
Dreikönigsbündniß 171.
Dresdener Ministerialconferenzen 147, 179.
Druckereien 522.
Durchlaucht, Titel 200, 390.
Dynastien 92.

Ebenbürtigkeit 345.
Edikte 488.
Ehe des Fürsten 345.
Eheliche Geburt 344.
Eid auf die Verfassung 329.
Eigenthum 378.
Einfache Staaten 75.
Einführungsgesetze 493.
Eingebornenrecht 365.
Einheitssymbol 146.
Einkammersystem 417.
Einkaufsgeld 439.
Einquartierung 516.
Einsassen 439.
Einwilligung der Eltern 345.

Digitized by Google

Einzelnverträge 38.
Eisenbahnen 527.
Elba, Napoleons Rückkehr von 135.
Enclaven 74.
Engere Versammlung 209.
England, Verfassung von 400.
Entbindungsanstalten 525.
Enthaltung von der Abstimmung 218.
Entlassung der Staatsdiener 476.
Entsagung 362.
Entsetzung eines Fürsten 362.
Entstehungsgrund der Staaten 35.
Enteignung von Rechten 483.
Entschädigungspflicht der Staatsdiener 483.
Epuration des Bundestags 1848, 150.
Erbfolgerecht 341.
Erbliche Aemter 470.
Erbmonarchie 59.
Erbverbrüderung 351.
Erbvertrag 331.
Erfurter Parlament 175.
Erhaltung der Ruhe u. Sicherheit 244.
Erlaucht, Titel 390.
Erklärung der Gesetze 227.
Erlöschen der Souverainität 362.
Erneuerung der Kammer 426.
Eröffnungsrede 427.
Erstgeburtsrecht 349.
Erwerbung der Landeshoheit 340.
Erzherzog Johann 160.
Etappenconventionen 546.
Etat 9, 10.
Eventualbelehnung 253.
Ewiger Landfrieden 89.
Execution 221.
Executionsordnung 267.
Executive 132.
Executivpersonal 501.
Expectanz 353.
Expropriation 483.
Exterritorialität 72.

Fabriken 527.
Fähigkeit zum Regieren 346.
Fait accompli 85.
Familie 13.
Familie des Fürsten 387.
Familienausträge 248.
Farben, deutsche 146.
Februarrevolution 144.
Feldtruppen 305.
Feuerpolizei 525.
Finanzhoheit 529.
Fischerei 527.
Fiscus 530.
Flagge 272.
Formelle Hoheitsrechte 339.
Forstpolizei 526.
Fränkischer Kreis 92.
Fränkischer Ritterkreis 93.
Fränkisches Grafenkolleg 106.
Frankfurt 223, 449, 452.
Frankfurter Conferenzen 175.
Frankfurter Territorialrezeß 137.
Frankreich, Verfassung von 400.
Freie Herrschaften 92.
Freie Reichsritterschaft 117.
Freie Reichsstädte 92.
Freier Willen 36, 37.
Freie Städte 449.
Freiheit der Person 367, 378.
Fremdenpolizei 520.
Fünfzigerausschuß 149.
Fürst 24.
Fürstenbund 119.
Fürstencongreß 176.
Fürstengut 387.
Fürstenkollegium 126.
Fürstenrecht 111.
Fürstensouverainität 52.
Fürstenthum 92.
Fürstliche Kanzlei 466.
Fürst Primas 126.
Fulda, Vertrag von 132.

Gagern, H. v. 158.
Ganerbschaft 118.
Garantie der Verfassung 66, 261, 329, 409.
Gastwirthschaften 525.
Geburtsaristokratie 71.
Gegenstände der Bundesverhandlungen 213.
Gegenzeichnung 336.
Geheime Gesellschaften 519.
Geheime Polizei 516.
Geheimerrathskolleg 467.
Geheime Sitzungen 435.
Geheime Wahl 425.
Gehorsam 380.
Geistliche Bank 104.
Geldaristokratie 71.
Geleitsrecht 543.
Gemeindeausschuß 461.
Gemeindebehörden 461.
Gemeindelasten 463.
Gemeindeordnung 457.

Digitized by Google

Gemeinderath 461.
Gemeindeschulden 463.
Gemeindeverfassung 455.
Gemeindevermögen 462.
Gemeiner Bescheid 112.
Gemeines deutsches Staatsrecht 81.
Gemeinrechtlich 81.
Gemeinnützige Anordnungen 227.
Gemeinwesen 12.
Gemischte Verfassungen 58.
Genehmigung der Gesetze 495.
Generelles Staatsrecht 81.
Gensdarmerie 501.
Gerichtsbarkeit 502.
Gerichtsbarkeit des Bundesheeres 302.
Gerichtsgebrauch 82.
Gerichtsstand des Bundesheeres 306.
Gesammtmacht, der Bund als 272.
Gesammtwillen 12.
Gesandte 548.
Geschäftsgang der Bundesversammlung 214.
Geschäftsordnung 433.
Geschlossenes Staatsgebiet 74.
Gesellschaft, bürgerliche 23.
Gesetz der Nothwendigkeit 36.
Gesetzentwürfe, Vorlage der 430.
Gesetzgebende Gewalt 56, 487.
Gesetzgebung 487.
Gesindepolizei 526.
Gewalten 55.
Gewalten, politische 338.
Gewerbe 527.
Gewerbefreiheit 527.
Gewissensehe 344.
Gewissensfreiheit 376.
Gewohnheitsrecht 82.
Gilden 527.
Glaubensstaat 36.
Gleichheit vor dem Gesetze 367.
Gleichstellungsgeld 459.
Gnadenrecht 97.
Göttliche Anordnung 36.
Goldene Bulle 89.
Gottesgnadenthum 353.
Gradualsystem 349.
Gränzen der Staatsgewalt 50.
Grafenbank 102, 106.
Großherzogstitel 123.
Grundgesetze 227.
Grundrechte 162, 367.
Gültigkeit der Verfassung 326.
Haftverbindlichkeit des Staats 474.
Halbbürger 72.
Hamburg 450, 453.
Handel 527.
Handwerksgesellen 521.
Hauptquartier 300.
Hausgesetze 82, 322.
Haussuchungen 517.
Hausverträge 82.
Hebärzte 525.
Hebammen 525.
Heidelberger Versammlung 146.
Heimathlose 524.
Heimathscheine 520.
Herkommen 82.
Herrschaft 46.
Herrscherrechte 55.
Hintersassen 72, 365, 458.
Historisches Staatsrecht 23.
Historische Theorien 35, 41.
Höchstbesteuerte 421.
Hofgerichte 114.
Hofpfalzgrafen 97.
Hoheit 200.
Hoheitsrechte 46, 55, 338, Verleihung derselben 486.
Hohenlohe 388.
Hohe Polizei 575.
Hoher Adel 117, 383.
Huldigungseid 382.
Hurenwirthschaft 524.
Jagd 526.
Jahrmärkte 527.
Idealismus 28.
Incorporation 78.
Indigenat 365.
Individuum 12.
Informationskommissionen 501.
Initiative 430, 490.
Innere Mittel 34.
Inneres Staatsrecht 25.
Innere Verwaltung 258.
Instanzen, drei, 503.
Intelligenz, Aristokratie der 71.
Interim 173.
Interpellation 436.
Interregnum 59, 93, 98.
Irrenanstalten 525.
Irrungen mit Auswärtigen 274.
Italien 91.
Itio in partes 95.
Juden 397.

Digitized by Google

Julirevolution 112.
Jura majestatica 338.
Jura singulorum 226, 229.
Jus eminens 484.
Justizdienst 469.
Justizhoheit 502.
Justizsachen 478.
Justizverweigerung 266.

Käufliche Aemter 470.
Kaiser 88.
Kaiserwahl 95.
Kaiserwürde, Wiedereinführung der, 134.
Kalisch, Proclamation von, 131, 405.
Kammergut 531.
Kammern 417.
Kammerschulden 536.
Kanzlei, fürstliche, 466.
Karlsbader Beschlüsse 138.
Karlsbader Congreß 406.
Kehl 116.
Kirchengewalt 552.
Kirchenhoheit 551.
Kniphausen 197, 388.
Königswahl 98.
Königthum 88.
Kolleg der Fürsten 126.
Kolleg der Könige 126.
Kollegien 100.
Kreisausschreibender Fürst 92.
Kreisbehörden 104.
Kreise 92.
Kreisoberst 109.
Kreisstände 92.
Kreistage 92, 109.
Kriegsbesatzung 305.
Kriegserklärung 475.
Kriegsrecht 275.
Kriegsverfassung des Bundes 279.
Krönung 93, 357.
Krongut 387.
Kunstwerke 523.
Kuppelei 524.
Kurfürsten 100.
Kurfürstenkolleg 100.
Kurrheinischer Kreis 92.

Länder 11.
Land 75.
Landau 313.
Landesarchiv 468.
Landesbürgerrecht 365.
Landeserweiterung 549.
Landesherr 53, 75.
Landesherren 116.
Landesherrlichkeit 116.
Landeshoheit 75, 116, 334.
Landesindigenat 365.
Landespolizei 515.
Landesstaatsrecht 80.
Landesvater 75.
Landesversammlungen 63.
Landesveräußerung 549.
Landesverweisung 524.
Landfrieden, ewiger, 89.
Landgerichte 114.
Landsässiger Adel 397.
Landstände 64.
Landständischer Ausschuß 332.
Landständische Verfassungen 260, 323, 398.
Landstreicher 524.
Landtagsabschied 428.
Landwehr 545.
Landwirthschaftspolizei 526.
Lebensmittel 525.
Leges speciales 498.
Legitime Regierung 58.
Legitimität 58.
Lehnsherrlichkeit 536.
Lehrfreiheit 528.
Leichenbeschauer 525.
Levels Promemoria 153.
Lernfreiheit 528.
Libri feudorum 83.
Linealsystem 348.
Linke Hand, Ehe zur, 345.
Lokalpolizei 463.
Longobardisches Lehnrecht 82.
Lothringen 91.
Lübeck 431, 453.
Lüneviller Frieden 120.
Luxemburg 139, 313.

Macht 46.
Machtvollkommenheit 97.
Märzversammlung 147.
Majestätsrechte 55, 339.
Mainz 312.
Majorat 46, 349.
Mandat der Abgeordneten 426.
Mandate 488.
Marine 280.
Markgenossen 459.

Digitized by Google

Materialismus 28.
Materielle Hoheitsrechte 339.
Matrikel, Wormser, 115.
Matrikel des Bundes 317.
Matrikularbeiträge 317.
Mediatherrschaft 55.
Mediatisirten 121, 128, 265, 385.
Medizinalwesen 525.
Meinungsäußerung, freie, 377.
Messen 527.
Militärausschuß 220.
Militärdiener 469.
Militärhoheit 344.
Militärkommission 280.
Militärpflicht 381.
Militärsachen 478.
Minister 435, 465.
Ministeranklage 444.
Ministerialkonferenzen 137.
Ministerverantwortlichkeit 61, 66, 331.
Minorat 349.
Mißbrauch der Landeshoheit 357, 362.
Mißheirath 345.
Mitregent 57.
Mittelbar 116.
Mittelbesteuerte 421.
Mobilmachung 292.
Monarchie 42, 57.
Monarchisches Prinzip 411.
Moratorien 507.
Morganatische Ehe 345.
Münchener Uebereinkunft 174.
Münzwesen 528.
Musikalien 523.

Nachbar 458.
Nachdruck 523.
Nation 15.
Nationalversammlung 146.
Nationalität 16.
Nationalitätsprinzip 16.
Naturgesetz 36.
Nebenländer 71, 91.
Negerhandel 523.
Neufürstliche Häuser 102.
Neuwahlen 429.
Nichtabsetzbarkeit der Richter 477.
Niederer Adel 117.
Niederrheinischer Kreis 92.
Niedersächsischer Kreis 92.
Niederstbesteuerte 421.
Norddeutscher Reichsbund 125.
Normalbudget 441.

Nothrecht 484.
Nothwendigkeit, Gesetz der, 36.
Nürnberger Ministerialconferenzen 192.

Oberaufsichtsrecht 499.
Oberfeldherr 293.
Obergerichte 503.
Oberhauptfrage 162.
Oberrheinischer Kreis 92.
Obersächsischer Kreis 92.
Obervormund 357.
Obrigkeit 46.
Observanz 82.
Ochlokratie 58.
Octroyirte Verfassungen 65, 325, 412.
Oeffentliches Recht 25.
Oeffentliche Wahl 425.
Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen 433.
Oesterreichischer Kreis 92.
Oligarchie 58.
Olmützer Punktationen 179.
Orden 529.
Ordentliches Budget 439.
Ordnungen 488.
Ordnungsruf 436.
Organe der Regierung 465.
Organische Einrichtungen 227.
Ortspolizei 463.
Ost- und Westpreußens Eintritt in den Bund 132.

Pactirte Verfassungen 325, 412.
Panisbriefe 97.
Papiergeld 528.
Parallelismus 82.
Pariser Frieden 132.
Parlament 138.
Parlamentarische Verfassung 324, 399.
Particulares Staatsrecht 81.
Particularverträge 38.
Paßkartenverein 521.
Paßwesen 520.
Passivbürger 365.
Patente 493.
Patrimonialgerichte 514.
Patrimonialprinzip 41.
Pensionirung der Staatsdiener 474.
Persönlichkeit des Staats 54.
Personalämter 470.
Personalisten 99.
Personalunion 78.
Petitionsrecht 379.

Digitized by Google

Pfennig, gemeiner, 115.
Philippsburg 116.
Physici 525.
Plenarversammlung 175.
Plenum 178, 210.
Plenum, Gegenstände im, 225.
πόλις 10.
Politik 25.
Politische Gewalten 338.
Politischer Ausschuß 146, 220.
Polizeihoheit 515.
Polizeimannschaft 501.
Polizeistaat 32.
Polizeistrafen 517.
Positives Staatsrecht 25.
Posten 528.
Postverein 528
Praktisches Staatsrecht 80.
Prälatenbank 102, 105.
Prälaturen 92.
Prärogative der Krone 55, 338.
Präsident des Landtags 433.
Präsidialgesandter 207.
Präsidium des Bundestags 207.
Präventive Polizei 515.
Preßburg, Frieden von, 122.
Preßfreiheit 145, 377.
Preßgesetz des Bundes 245.
Preßpolizei 522.
Preußisches Patent 147.
Primas, Fürst, 126
Principalcommissar 107.
Privatforderungen 257, 266.
Privatrecht 25.
Privatverlassenschaft des Fürsten 353.
Privatverträge 38.
Privilegien 498.
Prohibitive Preßgesetze 522.
Protectorat 78, 126.
Protokolle 435.
Protokollausschuß 221.
Protokollführung 215.
Provinzialarchiv 468.
Provinzialverfassung 414.
Provisorischer Staatsdienst 471.
Provisorisches Gesetz 438.
Provisorische Verfassung 327.
Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze durch den Richter 508.
Publikation der Gesetze 431, 495.

Quellen des Staatsrechts 82.
Quellen des Bundesrechts 204.
Quellen des Territorialstaatsrechts 320.

Rangverlehnung 529.
Räubereien 518.
Rastadt 314.
Rationale Theorie 35.
Reactivirung des Bundestags 182.
Realunion 78.
Recessus imperii 100.
Rechnungscommission 316.
Rechte, bürgerliche und politische, 375.
Rechte einzelner Stände 382.
Rechte der Staatsgewalt 55.
Rechtsidee 29.
Rechtspolizei 479.
Rechtssachen 478, 480.
Rechtsstaat 32, 36.
Reclamation provisorischer Gesetze 493.
Reclamationscommission 220.
Redacteure 522.
Reform der Bundesverfassung 142.
Reformentwurf, österreichischer, 184.
Regalia 338.
Regalien 55.
Regent 46.
Regentschaft 337.
Regierung 46, 58.
Regierungsantritt 361.
Regierungsform 323.
Regierungsgesetze 488.
Regierungsnachfolger, Verbindlichkeit der, 354.
Regierungsrecht 55, 465, 478.
Registrator 468.
Reich 11, 100.
Reichsabschied 100, 108.
Reichsadel 396.
Reichsafterlehen 116.
Reichsbehörden 109.
Reichsbürgerrecht 365.
Reichsdeputationshauptschluß 91, 100, 121.
Reichsdirectorialgesandter 108.
Reichsdörfer 92.
Reichsdomainen 115.
Reichserbämter 96.
Reichserzämter 96.
Reichserzkanzler 101, 109.
Reichsfestungen 116, 311.
Reichsfürstenrath 102.
Reichsgeneralissimus 109.
Reichsgeneralpostmeister 109.
Reichsgerichte 111.
Reichsgutachten 108.
Reichsheer 115.
Reichshofrath 109, 113.

Digitized by Google

Reichshofrathsagenten 113.
Reichshofrathsordnung 89.
Reichshofrathsvicekanzler 109.
Reichsinsignien 204.
Reichskammergericht 111.
Reichskammergerichtsordnung 89.
Reichskommissionen 109.
Reichskreise 92.
Reichsländer 91.
Reichsmatrikel 89.
Reichspfennigmeister 109.
Reichspolizei 115.
Reichspolizeiordnung 89.
Reichsräthe 64.
Reichsreferendare 109.
Reichsregentschaft 169.
Reichsritter 117.
Reichsschlüsse 100, 108.
Reichsschulden 115.
Reichsstaatsrecht 80.
Reichsständische Personen 117.
Reichsstädte, freie, 92, 105.
Reichssteuern 115.
Reichstag 99, 100.
Reichsunmittelbare 117.
Reichsunmittelbarkeit 116.
Reichsverfassung 162.
Reichsversammlung 100.
Reichsverweser 98, 139.
Reichsvicekanzler 109.
Reichsvikare 93, 98.
Reichsvikariat 60.
Reichsvorderlehen 116.
Reinigung des Bundestags 150.
Religiöse Theorie 36, 42.
Religionsangelegenheiten 230.
Religionsverträge 90.
Reparative Polizei 515.
Repräsentativverfassung 63, 324, 399.
Repressive Polizei 515.
Republik 42, 57.
Reservatrechte 97.
Respublica 10.
Revolution 66, 362.
Revolution in Berlin 147.
Revolution in Wien 147.
Rheinbund 119, 123.
Rheinische Prälatenbank 105.
Rheinischer Ritterkreis 93.
Rheinische Städtebank 105.
Richter, Haftbarkeit der, 475.
— Unabsetzbarkeit der, 477.
Rieder Vertrag 131.
Ritterkantone 118.
Ritterkreise 93, 118.
Rittertage 63.
Römermonat 115.
Römischer Kaiser 96.
Römisches Recht 82.
Rumpfparlament 169.

Sanction der Gesetze 431, 495.
Schauspiele 525.
Schenkwirthschaften 524.
Schifffahrt 527.
Schirmrecht über den päpstlichen Stuhl 97.
Schluß des Landtags 427.
Schlußakte, Wiener, 137, 204, 566.
Schönburg 388.
Schranken der Staatsgewalt 62.
Schriftführer 433.
Schulen 528.
Schutzbürger 365, 458.
Schutzmannschaft 501.
Schwäbische Grafenbank 106.
Schwäbische Prälatenbank 105.
Schwäbischer Kreis 92.
Schwäbischer Ritterkanton 93.
Schwäbische Städtebank 105.
Seemacht 280.
Selfgouvernement 63.
Selbstregierung 63.
Selbstzusammentreten des Landtags 427.
Senate 432.
Seniorat 349.
Seuchen 525.
Sicherheitspolizei 515.
Siegel 219.
Sittengesetz 28.
Sittenpolizei 524.
Sitz der Regierung 337.
Souverain 46, 334.
Souverainität 46, 52, 127.
Souverainitätsrechte 55.
Spanien, Verfassung von, 401.
Spezialgerichte 505.
Spezielles Staatsrecht 81.
Spezialkommissarien 467.
Sporteln 530.
Staat 9.
Staatenbund 76, 194.
Staatenhaus 164.
Staatenstaat 76.
Staatensystem 74.
Staatenunion 78.
Staatsamt 469.

Digitized by Google

Staatsanlehen 443.
Staatsausgaben 530.
Staatsbehörden 467.
Staatsbürger 71, 364.
Staatsdiener 422, 469.
Staatsdienst 469.
Staatseinkommen 529.
Staatsform 69.
Staatsgebiet 24, 74, 349.
Staatsgewalt 10, 45, 46.
Staatsgüter 531.
Staatsherrscher 24.
Staatsideale 11.
Staatsidee 11.
Staatslasten 381.
Staatsmacht 46.
Staatsministerium 467.
Staatsnothrecht 484.
Staatsoberhaupt 324, 334.
Staatsrath 468.
Staatsrecht 24, 80, 88.
Staatsrechnung 440.
Staatsrechnungshof 468.
Staatsschulden 443.
Staatssouverainität 51.
Staatsverfassung 57.
Staatsverlassenschaft 353.
Staatsvertrag 82, 439.
Staatswirthschaftspolizei 526.
Staatszweck 27.
Städte, freie, 449.
Städteordnung 457.
Stände 323.
Stände, Rechte einzelner, 382.
Ständekammern 63, 418.
Ständische Volksvertretung 63.
Stahlsche Theorie vom Staat 30.
Stamm 14.
Stand des Bundesheeres 305.
Standeserhöhungen 529.
Standesherrschaft 394.
Standrecht 519.
Status 9.
Status quo 85.
Stellvertretungskosten der Abgeordneten 424.
Stempel 530.
Steuerbewilligungsrecht 440.
Steuerfreiheit 543.
Steuerperiode 543.
Steuerverweigerung 539.
Stimmeneinhelligkeit 226.
Stolberg 388.
Straßen 527.
Subalternbeamte 470.
Suspendirung der Staatsdiener 477.

Taris, Thurn und, 398.
Telegraphen 528.
Territorialrezeß 137.
Territorialstaatsrecht 80, 320.
Territorium 10, 74.
Theater 525.
Theilung der Staatsgewalt 61.
Theokratie 58.
Theorien der Entstehung des Staats 35, rationale 36, historische 36, 41, religiöse 36, Vertrags- 38, Privatvertrags- 38, Particularvertrags- 38, der Uebermacht 43.
Thierärzte 525.
Thronfolgeordnung 343.
Thronrede 427.
Thurn und Taris 398.
Tilsiter Frieden 125.
Titel 529.
Titel der Bundesversammlung 219.
Titel der Bundesglieder 199.
Trunk 524.
Tyrannei 58.

Uebergang der Regierung 357.
Ueberlegenheit an Intelligenz 47.
— an Zahl 47.
Uebermacht 43.
Uebertragung der Staatsgewalt 48.
Ulm 314.
Unbeschränkte Monarchie 399.
Ungeschlossenes Staatsgebiet 74.
Union 75.
Union, deutsche, 172.
Unionsparlament 175.
Universitäten 529.
Untersuchungen gegen Kammermitglieder 436.
Unterthanen 24, 71, 364.
Unterthanentreue 380.
Unterwerfungsvertrag 38.
Unverantwortlichkeit 336.
Unvordenklicher Besitzstand 44.
Urkunden 468.
Urlaub der Abgeordneten 423.
Urrechte 367.
Urverträge 38.
Usurpation 353.

Digitized by Google

Vagabunden 524.
Verantwortlichkeit der Minister 331.
Verbindlichkeit der Bundesgesetze 234.
Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers 334.
Vereine 519.
Vereinigungsvertrag 38.
Vereinsrecht 380.
Verfassung 24, 398.
Verfassung der freien Städte 449.
Verfassungsänderung 328.
Verfassungseid 329.
Verfassungsentwurf der Vertrauensmänner 134.
Verfassungsgesetze 488.
Verfassungsrecht 25.
Verfassungsrecht der monarchischen Staaten 334.
Verfassungsurkunden 321.
Verfassungsverletzung 61.
Verfassungsvertrag 38.
Verhaftung 317.
Verkoppelung 526.
Verkündigung der Gesetze 495.
Verlängerung des Landtags 427.
Verleger 522.
Vermittelung des Bundes 273.
Vermögensconfiscationen 379.
Veröffentlichung der Bundesverhandlungen 131.
Verordnungen 492.
Verpflegung des Bundesheeres 302.
Verpflichtung des Staats aus Handlungen der Staatsdiener 474.
Versammlungsrecht 380.
Verschmelzung der Staaten 78.
Versetzung der Staatsdiener 475.
Versorgungsanstalt 524.
Versorgung Hilfsbedürftiger 524.
Vertagung des Landtags 427.
Verträge 348.
Vertragsausträge 248.
Vertragsmäßige Verfassungen 65, 325.
Vertragstheorie 38, 39, 42.
Vertrauensmänner 146, 154.
Verwaltungsdienst 469.
Verwaltungsrecht 25.
Verwaltungssachen 478.
Verjährung 85.
Veto 225, 430, 490.
Vicepräsident des Landtags 433.
Vierkönigsbündniß 174.
Virilstimmen 99, 210.
Völkerrecht 25.
Völlerei 524.
Volk 14.
Volkshaus 164.
Volksversammlungen 519.
Volksrechte 45, 364.
Volkssouverainität 52.
Volksvertreter 64.
Volksvertretung 63.
— am Bundestage 142.
Vollbürger 458.
Volljährigkeit 387.
Vollziehende Gewalt 56, 499.
Vollzugsverordnungen 493, 495.
Vorderlehen 116.
Vorlagen der Regierung 434.
Vormundschaft 387.
Vorparlament 148.

Wahl zur Nationalversammlung 151.
Wahlbezirke 420.
Wahlfähigkeit 422.
Wahlgesetz 420.
Wahlkapitulationen 89, 110.
Wahlmänner 421.
Waisenkassen 524.
Wahlmonarchie 49, 59, 93.
Wanderbücher 521.
Wappen 219.
Wasserpolizei 525.
Wehrkraft, Aristokratie der, 71.
Weltliche Bank 103.
Weltstaat 22.
Wesen des Staats 27.
Westphälischer Frieden 90.
Westphälische Grafenkurie 97.
Westphälischer Kreis 92.
Westphalen, Königreich, 125, 404.
Wetterauische Grafenbank 106.
Widerstand, activer und passiver, 381.
Wiener Congreß 132.
Wiener Ministerialkonferenzen 407.
Wiener Schlußakte 137.
Wildschaden 526.
Willkürstaaten 36.
Wittwenkassen 474.
Wochenmärkte 527.
Wohlfahrtspolizei 515.
Wohlfahrtsprinzip 28.
Wormser Matrikel 115.
Würden 529.
Würzburger Conferenzen 183.
Wundärzte 525.

Digitized by Google

Zertheilung der Güter 526.
Zölle 528.
Zollverein 528.
Zunftweſen 527.
Zuſammengeſetzte Staaten 75.
Zuſammenlegung der Güter 526.
Zuſtimmungsrecht der Landſtände 432.
Zwangsarbeit 518.
Zwangsmittel 34.
Zweck des Staats 27.
Zweikammerſyſtem 417.
Zwiſchenherrſchaft, Verbindlichkeiten daraus 355.
Zwiſchenregierung 59.
Zwiſchenreich 98.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

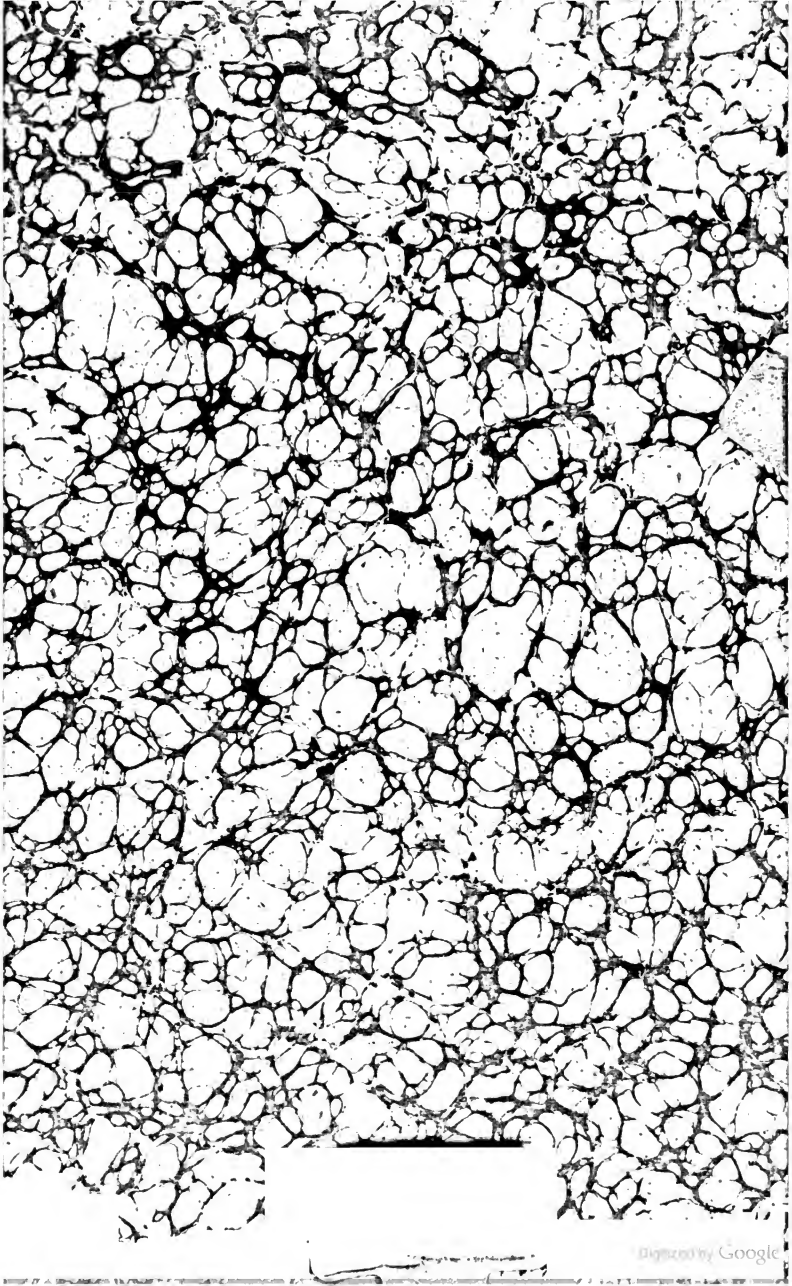
Digitized by Google